Anlage 6

Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Anhörung vom 30. Januar bis 12. März 2024 und Abwägungsvorschläge der Geschäftsstelle – mehrheitlich beschlossen in der Regionalvertretungssitzung am 5. Juni 2024

Nr. der SN	Gebietskörperschaften	Seite
87	Mainz	176 - 179
96	Worms	201 - 202
67	**Kreisverwaltung AZ-WO**	110 - 112
19	Stadt AZ	14
	VG AZ-Land	keine SN
	VG Eich	keine SN
	VG Monsheim	keine SN
	VG Wonnegau	keine SN
	VG Wöllstein	keine SN
91	VG Wörrstadt	184
41	**Kreisverwaltung Bad Kreuznach**	62
	Stadt Bad KH	keine SN
89	VG Bad KH	181 - 182
34, 40	VG Langenlonsheim-Stromberg	49, 56 - 62
45,76	OG Daxweiler	66, 132
34, 76	OG Roth	49, 132
36	OG Waldlaubersheim	49
81	VG Nahe-Glan	145 - 153
73	OG Desloch	131
74	OG Jeckenbach	131
14	OG Raumbach	11
72	OG Becherbach	130
	VG Kirner Land	keine SN
27	VG Rüdesheim	27
	Kreisverwaltung Birkenfeld	keine SN
37	Idar Oberstein	50
	VG Baumholder	keine SN
16, 17, 94	VG Birkenfeld	13, 190 -197
75	OG Ellweiler	132
12	OG Oberbrombach	10
33	VG Herrstein/Rhaunen	48
57	OG Krummenau	80 - 81
54	OG Rhaunen	78 - 79
4	OG Hottenbach	3
56	OG Schauren	79
98	OG Schmißberg	203
35	OG Wirschweiler	49
28	**Kreisverwaltung Mainz-Bingen**	27 - 31
	Stadt Bingen	keine SN
46	VG Bodenheim	67 - 69
	VfG Budenheim	keine SN
58	Stadt Ingelheim	81 - 86
88	VG Gau-Algesheim	179 -181
99	Stadt Gau-Algesheim	204 - 205
82	VG Nieder-Olm	153
52	VG Rhein-Nahe	76
90	VG Rhein-Selz	182 - 184

83	VG Sprendlingen-Gensingen	154
97	OG Sprendlingen	203
	Infrastruktur-/Versorgungseinrichtungen	
2	Amprion	1
3	Creos	2 - 3
64	Landesbetrieb Mobilität Koblenz	104 - 105
7	Landesbetrieb Mobilität(LBM Bad KH)	4
8	Deutsche Bahn AG	5 - 7
6	Pfalzgas	4
26	Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.	26
38	Eisenbahn Bundesamt	50
48	Deutsche Flugsicherung GmbH	71 -72
77	RWE	132 - 136
93	Pfalzwerke Netze	189
95	Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz	197 - 201
	E-Energie Unternehmen	
15	BayWa r.e. Solar Projects GmbH	12 -13
22	E.ON Energie	16 - 22
63	JUWI	100 - 104
	Privatpersonen	
5	Privat 1	4
9	Privat 2	7 - 8
21	Privat 3	16
23	Privat 4	23
25	Privat 5	24 - 25
29	Privat 6	32 - 33
43	Privat 7	63 - 65
53	Privat 8	77 - 78
59	Privat 9	86 -87
61	Privat 10	98 - 99
65	Privat 11	105 -108
80	Privat 12	143 - 144
86	Privat 13	175
11	AWS Martin Giehl GmbH	9 - 10
20	MSC Condor e.V. Birkenfeld	15
	Behörden	
1	Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP - Erdgeschichtliche Denkmalpflege	1
30	Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP - Direktion Landesarchäologie	34 - 35
31	Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP - Welterbesekretariat	35
62	Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP - Praktische Denkmalpflege	99

13	Deutscher Wetterdienst	11
85	SGD Süd	156 - 174
39	SGD Nord	50 - 56
42	Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal	63
47	Landesamt für Geologie und Bergbau	69 - 71
51	Zentralstelle Forstverwaltung RLP	73 -76
55	Naturpark Soonwald Nahe	79
66	Landesamt für Umwelt (LFU)	108 -110
68	Landwirtschaftskammer RLP	112 - 122
70	Ministerium des Innern und für Sport RLP	123 - 125
69	Ministerium des Innern und für Sport RLP Referat 383	122
78	MWVLW Abt. 3	137 -141
79	MWVLW Abt. 7	142
	Kammern/Verbände	
32	GNOR e.V. / Pollichia	36 - 48
49	Bauernverein Gonsenheim	72
50	Bauern und Winzerverband Nieder-Olm	72
84	AG Binger Bauernvereine	155
60	BUND	87 - 98
71	NABU	125 - 129
92	Landesverband Erneuerbare Energien	185 - 188
	Angrenzenden Gebietskörperschaften	
10	VG Kirchberg	8
18	Landeshauptstadt Wiesbaden - Stadtplanungsamt	13
24	Landes-/Bauleitplanung Saarland	24
44	Regierungspräsidium Darmstadt	66

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächennummer	Abwägungsvorschlag seitens der Geschäftsstelle
			Folgende Stellen haben eine Stellungnahme abgegeben, die entweder keine abwägungsrelevanten Inhalte oder keine Bedenken beinhaltet: Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Dienstlesitungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Landesfischereiverband e.V., Kreis Groß-Gerau, Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation, Regionalverband FrankfurtRheinMain. **Auf einen Abdruck dieser Stellungnahmen wird verzichtet.**		
1	GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE Erdgeschichtliche Denkmalpflege	26.01.2024	01.09.2013		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	Amprion GmbH	01.02.2024	mit Schreiben vom 31.07.2023 haben wir zu der 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung weiterhin ihre Gültigkeit. Wie wir den nun eingereichten Verfahrensunterlagen entnehmen können, haben sich im Rahmen des vorangegangenen Beteiligungsverfahren Änderungen im Plan- und Textteil ergeben. Nach Prüfung der Anlage 7, Dokumentation der Planänderungen im zeichnerischen Teil, haben wir festgestellt, dass sich eine weitere Betroffenheit unserer im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung im Spannfeld zwischen den Masten 234 und 235 im Bereich des Gewerbegebietes in Waldalgesheim ergibt. Das im rechtskräftigen FNP enthaltenen Gewerbegebiet ist mit einem Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz überlagert. Das Vorbehaltsgebiet im Überschneidungsbereich ist daher zurückzunehmen. Gegen die Rücknahme des Vorbehaltsgebietes bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken, da unsere Freileitung hierdurch nicht zusätzlich beeinträchtigt wird. Alle weiteren Flächen, wie in der Anlage 7 dargestellt, liegen nicht im Einflussbereich von Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH.		Die Rücknahme des Vorbehaltsgebietes Grundwasserschutz erfolgt in Anpassung an das bauleitplanerisch gesicherte Gewerbegebiet "Im Hüttenloch" .

3	Creos Deutschland GmbH	06.02.2024	In verschiedenen Bereichen sind Anlagen der Creos Deutschland GmbH vorhanden. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass untergeordnete Einzelmaßnahmen, Maßnahmen der Bauleitplanung, weiteren Fachplanungen o. Ä. grundsätzlich separat von den jeweilig zuständigen Behörden und Unternehmungen anzufragen sind. In folgenden Gewerbeflächen sind Anlagen der Creos Deutschland GmbH betroffen: - Offstein-West, in der OG Offstein - Weidenberg, in der VG Idar-Oberstein - Vor der Hard, in der OG Bad Sobernheim Im folgenden Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung sind ebenfalls Anlagen der Creos Deutschland GmbH betroffen: - Tongrube Wöllstein Zur Veranschaulichung haben wir die entsprechenden Planunterlagen beigefügt. Gerne sind wir bereit, Ihnen den Verlauf unserer Leitungen in digitaler Form zur Übernahme in den Regionalplan zu übermitteln. Falls hierzu Ihrerseits Interesse besteht, bitten wir Sie, uns unter der untenstehenden E-Mail-Adresse zu kontaktieren. Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen, bitten wir darum, die folgenden allgemeinen Hinweise zu beachten: - Bei Planung und Bauausführung ist die beiliegende **„Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“** der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung zu beachten. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten. - Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen.		Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein.
3	Creos Deutschland GmbH	06.02.2024	Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen. - Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen. Achtung: Unsere Gashochdruckleitungen und mit ihr verbundene metallische Anlagen können auf Grund von Hochspannungsbeeinflussung durch Leitungen Dritter unter elektrischer Spannung stehen. Es besteht die Gefahr eines elektrischen Stromschlages bei Berührung unserer Leitungen. Bitte treffen Sie entsprechende Schutzmaßnahmen für Ihre Mitarbeiter/innen und die Mitarbeiter/innen Ihrer Dienstleister. Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Regionalen Raumordnungsplan zu übernehmen. Die Übernahme der Gashochdruckleitung in den Regionalen Raumordnungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen. Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist. Bitte beachten Sie: Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen.		Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein.

3	Creos Deutschland GmbH	06.02.2024	Die Planunterlagen dürfen ausschließlich für den in der Anfrage angegebenen Verwendungszweck genutzt werden. Eine anderweitige Verwendung oder die Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.		Die Stellungnahme wird nur im Rahmen dieses Verfahrens verwendet.
4	OG Hottenbach	25.03.2024	die Ortsgemeinde Hottenbach hält ihre, bereits im Unterrichtungsverfahren gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) abgegebene Stellungnahme vom 21.09.2023 (siehe Anlage) im Hinblick auf die Photovoltaikflächen aufrecht und bittet die Planungsgemeinschaft lediglich um Aufnahme der Potentialflächen 17 „Hottenbach West" als Vorbehaltsfläche in den Regionalen Raumordnungsplan. Die Potentialfläche 16 „Hottenbach Ost“ soll aus dem Entwurf herausgenommen werden, da es sich dabei um eine hochwertige landwirtschaftliche Fläche handelt, die einem ortsansässigen Landwirt als Existenzgrundlage, -sicherung dient und der Bevölkerung/Allgemeinheit zur Daseins-Vorsorge (Herstellung von Grundnahrungsmitteln) zur Verfügung steht. Sollte diese Fläche weiterhin im Regionalen Raumordnungsplan enthalten bleiben, würde dem Landwirt seine berufliche Existenzgrundlage entzogen und er müsste seinen landwirtschaftlichen Betrieb höchstwahrscheinlich aufgeben. **Beschluss:** Die Ortsgemeinde Hottenbach widerspricht der Maßnahme auf der Potentialfläche 16 Hottenbach Ost Teilfläche 1 insofern, dass es sich bei dem ausgewiesenen Gebiet um hochwertige landwirtschaftliche Fläche handelt, die dann nicht mehr zur Daseins-Versorgung zur Verfügung steht. Des Weiteren hat die Potentialfläche mit 25 ha eine Größenordnung. die der Existenz einiger landwirtschaftlicher Betriebe in Hottenbach entgegensteht. Die geplante Maßnahme auf der Potentialfläche 17 Hottenbach West kann man sich teilweise vorstellen. Es muss jedoch beachtet werden, dass die Maßnahme keinen negativen Einfluss auf das Hochwasservorsorgekonzept der Ortsgemeinde hat. Es ist außerdem zu beachten, dass die Abstandsregelung zu den Wohnhäusern, die unmittelbar an die Potentialfläche angrenzen, eingehalten wird.		Die Ertragsmesszahl (EMZ) für die Fläche 16 liegt unter dem landesweiten Durchschnitt von 35 und erfüllt somit die Vorgaben des Landes wie auch die festgelegten Kriterien im Photovoltaikkonzept der Planungsgemeinschaft. Auf gemeindlicher Ebene kann eigenständig entschieden werden, ob die Fläche durch eine Bauleitplanung tatsächlich umgesetzt wird. Dies kann im Rahmen der vebindlichen Bauleitplanung sichergestellt werden.
4	OG Hottenbach	25.03.2024	Der Errichtung der Windenergieanlage auf der Potenzialfläche 49 widerspricht die Ortsgemeinde vollends, da bereits im Westen der Ortsgemeinde Hottenbach 5 Windenergieanlagen errichtet werden. In Verbindung mit einer Photovoltaikanlage im Bereich der Potentialfläche 17 sieht die Ortsgemeinde ihren Beitrag zur nachhaltigen Energie-Gewinnung als erfüllt.	PV 17	Windenergie ist nicht Thema der 3. Teilfortschreibung.

5	Privat 1	09.02.2024	Gemäß unserem Telefonat von vergangener Woche übersende ich Ihnen die Unterlagen zur Raumverträglichkeitsprüfung am Solar-Standort Raumbach. Fachmännisch ist dort beschrieben, was mündlich von mir argumentiert wurde. Sicher werden Sie anhand der Karten erkennen, dass die Größe von ca. 85 ha an unserem Standort aufgrund topographischer Gegebenheit absolut sinnvoll ist und auch von allen dort wirtschaftenden Landwirten begrüßt wird (siehe Anhang). Dass die im ROP geplante Vorrangfläche Raumbch sich auf 32 ha beschränkt, hängt vermutlich damit zusammen, dass sich auf ca. 20 ha angrenzender Fläche Walnussplantagen befanden, die man als ungeeignet einstufte. Diese Bäume auf Acker- bzw. Grünlandflächen gibt es nicht mehr, so dass es aus meiner Sicht keine nachvollziehbaren Gründe für eine verringerte Vorrangfläche gibt, zumal die EMZ dort teilweise unter 20 liegen. So bitte ich, die Vorrangfläche Raumbach auf ca. 85 ha zu erweitern. Auch wenn für den Solarpark Raumbach das Zielabweichungsverfahren bereits im Gange ist, bitte ich dennoch, die in der Teilfortschreibung beschriebene Begrenzung von 50 ha pro Solarpark nochmals zu überdenken. Sicher gibt es Gründe einen Solarpark in seiner Flächengröße zu begrenzen, jedoch sollte dies individuell für jeden Standort anhand von nachvollziehbaren Kriterien (EMZ, Eingriff in das Landschaftsbild, Beeinträchtigung der Landwirtschaft, etc.) erfolgen. Die bloße Zahl von 50 ha erscheint mir sehr willkürlich und wird der unterschiedlichen Topografie der Region Rheinhessen-Nahe in keiner Weise gerecht. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Stellungnahme des Verbandsgmeinderates Nahe-Glan vom 19.09.2023 und bitte, diesen bei der Teilfortschreibung ROP zu berücksichtigen.		Die Größenbeschränkung auf 50 ha erfolgt auch aufgrund des Landschaftsbildes, gerade in topografisch bewegtem Gelände können Flächen eher von oben im gesamten Umfang eingesehen werden. Eine räumliche Differenzierung erscheint daher schwierig. Der 50 ha-Wert leitet sich aus der regionalplanerisch definierten Mindestgröße für Vorbehaltsgebiete Photovoltaik von 20 ha ab und den laut Potenzialstudie erreichbaren Größen von teilweise über 100 ha. Die 50 ha stellen dabei einen Kompromiss zwischen einem wirtschaftlichem Betrieb der PV-Anlage und einer Begrenzung der örtlichen Belastung von Landwirtschaft und Landschaftsbild dar. Die Abgrenzung der Potenzialfläche nach Norden beruht nicht auf früheren Walnussplantagen, sondern auf Ackerzahlen > 35. Es wird dennoch eine Erweiterung des Vorbehaltsgebiets Nr. 8 auf 50 ha vorgenommen, da sich trotz teilweise höherer Ackerzahlen als 35 eine EMZ < 35 ergibt.
6	Pfalzgas GmbH	15.02.2024	für Ihr Schreiben danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir in dem von Ihnen angesprochenen Bereich zum Teil Gasversorgungsleitungen liegen haben. Dazu erhalten Sie von uns Übersichtspläne der Gemeinden Bad Sobernheim, Kirn, Meddersheim, Merxheim, Monzingen und Nußbaum mit den z. Z. verlegten Gasversorgungsleitungen. Diese Unterlagen sind nur für Ihren internen Gebrauch bestimmt. Sollten Erdbewegungen oder sonstige bauliche Maßnahmen, die in den Bereich unserer Gasleitungen fallen, getätigt werden, bitten wir Sie uns zu verständigen. Außerdem verweisen wir auf die beigefügte Informationsbroschüre "Schutz von Gasversorgungs-Anlagen" sowie „Info Beschädigung von Gasleitungen“.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen sein.
7	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach (LBM KH)	15.02.2024	zu vorliegendem Entwurf der im Betreff genannten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe teilen wir Ihnen mit, dass uns unsere vorgesetzte Dienststelle, der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz (dieser beteiligt über das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz, Mainz, sowie das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz in Mainz) in vor genanntem Beteiligungsverfahren ebenfalls angehört hat. Von dort werden Sie für die von den Maßnahmen betroffenen regionalen Landesbetriebe Mobilität Worms und Bad Kreuznach eine Gesamtstellungnahme erhalten.		Kenntnisnahme

8	Deutsche Bahn AG	21.02.2024	auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG/ DB Station & Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren. Bitte beachten Sie: Ab 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station&Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG. Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station & Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen. Weitere Informationen finden Sie hier: http://www.dbinfrago.com/. Gegen die 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/ Auflagen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf den angrenzenden Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört werden. **Planungs- und Bauvorhaben in rämlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen (Gewerbe)** Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahmen und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben. Grundsätzlich müssen daher alle Baumaßnahmen entlang der Bahnstrecke u. a. mit der DB InfraGO AG abgestimmt werden.Netzausbaubeschleunigungsgesetz § 8 NABEG Wir weisen darüber hinaus bereits vorsorglich darauf hin, dass Planungen aus dem **Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 über das PRINS System** (http://www.bvwpprojekte.de/map_railroad.html) abgerufen werden können. **Photovoltaik-/Solaranlagen** Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen sein.
8	Deutsche Bahn AG	21.02.2024	Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf den Strecken verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen. Mobilfunkanlagen auf Fremdgelände neben der Bahn Die Rückwirkungsfreiheit auf die Eisenbahnbetriebsanlagen ist zu gewährleisten. Sollten trotz sorgfältiger Prüfung der Beeinflussung die Funkanwendungen der DB AG durch die Mobilfunkanlage gestört werden, so hat der Mobilfunkbetreiber für die DB AG kostenfreie Maßnahmen zu ergreifen, die diese Störungen beseitigen. Die DB InfraGO AG betreibt den neuen digitalen Betriebsfunk GSM-R, dem der Frequenzbereich 873 bis 880 MHz und 918 bis 925 MHz zugewiesen ist. Hinsichtlich der Auswirkungen durch den Betrieb der geplanten Sendeanlage muss eine Störung des bahneigenen Betriebsfunks GSM-R		Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein.

8	Deutsche Bahn AG	21.02.2024	**Immissionen** Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen und Bahnanlagen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen. Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1:2023-07 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen aufmagnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.		Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein.
8	Deutsche Bahn AG	21.02.2024	**(Neu-) Bepflanzung von Grundstücken zur Gleisseite** „Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken. Für Bepflanzungen an Bahnstrecken gelten folgende Rahmenbedingungen: An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden: - Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises gemäß Ril 882.0300 für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m. - Keine Pflanzungen innerhalb der in Modul 882.0001, 882.0200 genauer definierten Rückschnittzone (hierdurch können sich im Einzelfall die o.g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Die Rückschnittzone dient der Freihaltung von Sicherheitsräumen, Ingenieurbauwerken, Oberleitungsabständen, Signalsichten etc. gemäß den anerkannten Regeln der Technik. - Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze, wie in den Modulen 882.0300, 882.0300A01, 882.0300A02 beschrieben. An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten über 160 km/h befahren werden (Schnellfahrstrecken) gemäß Ril 882.0300: - Mindestabstand zum Lichtraumprofil (Profil = 2,50 m ab Gleismitte des äußersten Gleises) entspricht der maximal erreichbaren Wuchshöhe der Gehölze im Alter. - Mindestabstand auch für kleinwüchsige Gehölze 8 m von der Gleismitte des äußersten Gleises.		Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein.

8	Deutsche Bahn AG	21.02.2024	Zusätzlich gegebenenfalls Beachtung der Vorgaben aus den Modulen 882.0001 und 882.0200 zur Rückschnittzone. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen. Außerdem weisen wir daraufhin, dass sich unsere Zustimmung lediglich auf die o.g. Raumordnungsplanteilfortschreibung bezieht. Wir behalten uns vor, bei detaillierten Planungs- oder Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit o.g. Raumordnungsplan, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.		Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein.
9	Privat 2	21.02.2024	obwohl im Entwurf zur dritten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe ([1], Quellen siehe Anlage 1) weder der Regionale Biotopverbund noch Freizeit, Erholung und Tourismus Gegenstand der 3. Teilfortschreibung sind [2], enthält die Änderungsdokumentation [3] auf Seite 6 folgende Korrektur „Die in der Beikarte bereits dargestellt Sonderbaufläche Freizeit aus dem rechtswirksamen FNP wird in der Gesamtkarte durch ein Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund überlagert. Das Vorranggebiet ist herauszunehmen.“ Eine Begründung wird nicht angegeben. Ich schlage vor, diese Korrektur aus den nachfolgend aufgeführten Gründen nicht vorzunehmen und die genannte **Fläche als Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund** zu **belassen**. **Begründung** 1. Die betreffende „Sonderbaufläche Freizeit“ (nachfolgend „Fläche“ genannt) ist Teil des Landschaftsschutzgebiets LSG-7300-002 Rheinhessisches Rheingebiet. Nach Bundesnaturschutzgesetz [4] gilt für Landschaftsschutzgebiete §20(3) „Die in Absatz 2 genannten Teile von Natur und Landschaft sind, soweit sie geeignet sind, Bestandteil des Biotopverbunds“ §20(2) Teile von Natur und Landschaft können geschützt werden 4. nach Maßgabe des §26 als Landschaftsschutzgebiets. Die Eignung der Fläche i.S. von §20(3) BNatSchG ist nachgewiesen u.a. durch eine floristische und faunistische Kartierung aus dem Jahr 2019 [5] und den Natura 2000 – Bewirtschaftungsplan 2012 [6]: 43 % der Fläche haben hohe bis herausragende biologische Wertigkeit. Es wurde 13 Pflanzenarten der Roten Liste RLP, 7 Vogelarten der Roten Liste RLP und 7 streng geschützte Fledermausarten nach Bundesartenschutzverordnung nachgewiesen (nach [5]). „Ein hohes Entwicklungspotential bieten die Sandsteppenrasen im nördlichen Teil des IBM-Geländes. Über die unmittelbar im Norden angrenzenden hochwertigen Sandsteppenrasen		Die Fläche ist bereits seit längerem als Sonderbaufläche Freizeit im Flächennutzungsplan der VG Heidesheim bzw. inzwischen der Stadt Ingelheim dargestellt und genießt Bestandsschutz. Die Stadt Ingelheim beabsichtigt die Fläche trotz der zwischenzeitlichen Nutzungsaufgabe auch künftig für Freizeitzwecke zu nutzen, dies belegt das bereits begonnene Bauleitplanverfahren "Reitanlage an der Mainzer Landstraße". Im Sinne des Gegenstromprinzips wird der Regionale Raumordnungsplan an den rechtswirksamen Flächennutzungsplan angepasst, zumal die Darstellung eines Vorranggebietes Regionaler Biotopverbund hier nicht beabsichtigt war. Vielmehr handelt es sich hierbei um ein zeichnerisches Fragment einer früheren Plandarstellung, das im Zuge der GIS-Bearbeitung versehentlich in der Plandarstellung verblieben ist. Die Fläche wurde bei der Festlegung des landesweiten Biotopverbundes wie auch andere Bauflächen im Bereich des Lennebergwaldes seinerzeit bewusst ausgespart, weil sie mit Rücksicht auf vorhandenes Baurecht aus dem Natura2000-Gebiet ausgeklammert wurden. Der landesweite Biotpverbund hat in diesem Bereich den regionalen Biotopverbund ersetzt. Zuvor war das Freizeitgelände Bestandteil des Natura 2000-Gebietes und des regionalen Biotopverbundes. Bei der Verschneidung der Bildebenen von regionalem und landesweiten Biotopverbund wurde seinerzeit das Freizeitgelände übersehen. Versehentlich bliebt daher die alte Darstellung als Relikt erhalten, obwohl dies nicht mehr der aktuellen Rechtslage entspricht. Im Zuge der 3. Teilfortschreibung soll dieser Fehler durch eine redaktionelle Korrektur behoben werden.

9	Privat 2	21.02.2024	können sich dort weitere wertgebende Arten ansiedeln und Lebensraumtypen entwickeln“[5].Der „Zielraum umfasst Reliktvorkommen von Sand- und Steppenrasen. Ziel: Rückbau der Sportanlagen und Wiederherstellung naturnaher Sand- und Steppenrasen sowie Lebensräume der Zielarten Wiedehopf und Heidelerche.“ [6] Das Bundesnaturschutzgesetz legt weiter fest §21(1) Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Population wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften ... Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 beitragen. §20 (3) ... Bestandteile des Biotopverbunds sind 3. gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des §30 4. ... Teile von Landschaftsschutzgebieten ... In der floristischen und faunistischen Kartierung [5] wurden mehrere im Sinne des §30 geschützte Flächen nachgewiesen. Eine Darstellung befindet sich in Anlage 2 zu dieser Stellungnahme. Die in der Änderungsdokumentation geforderte Herausnahme der Fläche aus dem Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund würde unter Missachtung EU – weiter und nationaler Vorgaben die längst überfällige Lückenschließung im FFH-Gebiet Kalkflugsandgebiet Mainz- Ingelheim bzw. Natura 2000 Gebiet und Vogelschutzgebiet Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim verhindern. 2. In der Änderungsdokumentation wird die Fläche als „Reiterhof in Uhlerborn (Stadt Ingelheim)“ angesprochen. Diese Bezeichnung ist nicht nur irreführend, sondern definitiv falsch: Auf der Fläche befindet sich kein Reiterhof. Es handelt sich um ein ehemaliges Freizeitgelände der Firma IBM, das seit 2016 nicht mehr genutzt wird. Versuche dort eine Saunaanlage zu errichten sind u.a. aus Naturschutzgründen gescheitert. 2021 legte die Stadt Ingelheim den Vorentwurf eines Bebauungsplans „Reitanlage an der Mainzer Landstraße“ vor. Auf die zahlreichen Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, in denen vor allem auf die naturschutzrechtliche und genehmigungrechtliche Problematik eingegangen wird, hat die Stadt Ingelheim bisher nicht geantwortet.		Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist zu klären, wie die naturschutzrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen sind.
9	Privat 2	21.02.2024	Die Fläche liegt zwar in einem Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung, Landschaftsbild, aber auch im Regionalen Grünzug. In Abschnitt 3.2. der 3.Teilfortschreibung wird diesbezüglich u.a. ausgeführt: „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren ... dienen insbesondere der Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen im Sinne des Biotopverbunds.“ „In regionalen Grünzügen ... dürfen nur Vorhaben zugelassen werden, die die Funktionen des Regionalen Grünzugs ... nicht beeinträchtigen oder unvermeidlich und im überwiegenden öffentlichen Interesse unabdingbar notwendig sind.“		siehe oben
10	VG Kirchberg Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt	22.02.2024	die Planungen haben keine direkten Auswirkungen auf die Belange der Verbandsgemeinde Kirchberg. Wir möchten in Anlehnung an unser Schreiben vom 05.09.2023 im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG noch auf Folgendes hinweisen. Die Ausweisung von Potenzialflächen für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in den unmittelbar an die Verbandsgemeinde Kirchberg angrenzenden Gemeinden Hennweiler, Schwerbach, Oberkirn / Hausen und Gösenroth bedingt ggf. eine Einspeisung des erzeugten Stroms in das Umspannwerk in Sohren. Die Kapazitäten der umliegenden Wirtschafswege um das Umspannwerk zur Aufnahme der Kabeltrassen sind jedoch weitgehend erschöpft. Nach unserer Kenntnis sind auch bei dem Umspannwerk selbst, die Kapazitätsgrenzen erreicht. Es sollten daher alternative Einspeisemöglichkeiten gesucht werden.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen sein.

11	AWS Martin Gihl GmbH	22.02.2024	hiermit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen der AWS Martin Gihl GmbH, Abfallwirtschaft und Stein- gewinnung, Brunnenplatz 9, 66571 Eppelborn vertreten. Eine auf uns lautende Vollmacht liegt vor. Namens, im Auftrag und mit Vollmacht unserer Mandantin nehmen wir zum Entwurf der dritten Teilfortschreibung Stellung und bitten darum, **den Tagebau mit der LGB-Nr. 4114 Ellweiler im Kreis Birkenfeld aus der Liste der unter Z 92 fallenden Vorranggebiete für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau zu streichen, soweit der Bereich für die Nachfolgenutzung einer DK1-Deponie vorgesehen ist.** Dies **begründen** wir wie folgt: Der Sachverhalt ist der Planungsgemeinschaft bereits aus dem anhängigen Zielabweichungsverfahren betreffend die geplante DKI Deponie bekannt und wird daher lediglich wie folgt zusammengefasst: Unsere Mandantin hat die Grundstücke des Tagebaus Haumbach 1 und II im Jahr 2009 von der DAM Deutschland GmbH erworben, um dort zunächst im Feldspattagebau Haumbach II Rohstoffe für Baumaßnahmen zu gewinnen sowie im Anschluss eine Bauschutt und Erdmassendeponie einzurichten. Im Tagebauch Haumbach II, der bis zuletzt von unserer Mandantin lediglich genutzt wurde, um Natursteinmaterial für den Straßen- und Wegebau zu gewinnen, ist zwischenzeitlich kein Abbau mehr geplant, da sich dieser nicht mehr wirtschaftlich darstellen lässt. Im Mai 2018 wurde daher ein Abschlussbetriebsplan für den Tagebau Haumbach II aufgestellt und zur Zulassung eingereicht. Diese wurde mit Bescheid vom 08.08.2019 vom Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz gem. § 54 Abs. 2 BBergG erteilt. Es ist nun eine Folgenutzung als DK 1 Deponie vorgesehen, die in der Zulassungsentscheidung als Ziel der Wiedernutzbarmachung berücksichtigt worden ist. Die geplante Ablagerungsfläche umfasst nur einen ca. 8 ha großen Bereich am östlichen Rand des mit insgesamt 76,08 ha festgelegten Vorranggebiets für die Rohstoffsicherung und macht damit einen Anteil von nur ca. 10 % aus. Der beanspruchte Bereich wird nach		Das Zielabweichungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Sollte die Nachfolgenutzung einer DK1-Deponie genehmigt werden, so wird bei der nächsten Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes das Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau in diesem Bereich gestrichen.
11	AWS Martin Gihl GmbH	22.02.2024	folgend zur besseren Veranschaulichung dargestellt: Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Birkenfeld unterstützt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Planung unserer Mandantin zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie der Klasse DK 1 an diesem Standort. Die Planungen wurden in das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises aufgenommen. Wie sich in der erarbeiteten Planung und den bereits im Vorfeld durchgeführten Terminen mit der SGD Nord sowie dem Landkreis Birkenfeld herausstellte, ist das Bedürfnis nach Entsorgungssicherheit des Landkreises sowie der umliegenden Landkreise von hoher Bedeutung. Die Planungsüberlegungen fanden daher auch Eingang in die Studie zur Abschätzung des zukünftigen Bedarfs an Deponiekapazitäten in Rheinland-Pfalz vom Juni 2016, die im Auftrag des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz erstellt wurde. Da das Vorhabengebiet weiterhin unter der Bezeichnung 4114, „Ryholithsteinbruch Haumbach in Ellweiler, Kreis Birkenfeld, genehmigte Rohstoffabbaufläche“ mit 76,08 ha als Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau ohne Raumwiderstand für den Rohstoff Rhyolith im Regionalplan Rheinhessen-Nahe gelistet ist, besteht derzeit ein Konflikt mit Z 92 des RROP. Es wurde daher ein Zielabweichungsverfahren bei der SGD Nord (AZ 91-1 34 02/41)eingeleitet, an dem auch die Planungsgemeinschaft beteiligt worden ist. Die Planungsgemeinschaft hat unter dem 18.10.2023 folgende positive Stellungnahme abgegeben: „Laut Antragsunterlagen ist im Tagebau Haumbach II, der bis zuletzt von der Antragstellerin genutzt wurde, um Natursteinmaterial für den Straßen- und Wegebau zu gewinnen, kein Abbau mehr geplant. Es wurden mehrere Bohrungen durchgeführt, die zu dem Ergebnis kamen, dass ein Abbau aufgrund der Qualität des Materials nicht mehr wirtschaftlich sei. Es geht somit durch die Folgenutzung als Deponie kein wertvolles Materialvorkommen verloren, da der hiesige Feldspat aus Qualitätsgründen weder in der Keramikindustrie noch im Straßenbau verwendet werden kann.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11	AWS Martin Gihl GmbH	22.02.2024	Durch den offensichtlich wegen der schlechten Qualität des Materials beendeten Bodenabbau bestehen neue Tatsachen, die im Rahmen der Beurteilung zu berücksichtigen sind. Die nun angestrebte Nutzung als Deponie erscheint als sinnvolle Nachnutzung, da dadurch eine anderweitige Flächeninanspruchnahme vermieden wird. Im Sinne eines sparsamen Flächen verbrauchs hat die Umnutzung nicht mehr genutzter Flächen planerische Priorität vor der Flächenneuinanspruchnahme. Die Zielabweichung erscheint auch unter raumordnerischen Punkten noch vertretbar, da sich die betroffene Fläche vollständig innerhalb des Vorranggebietes für den kurz- und mitteifristigen Rohstoffabbau befindet und nicht an das in der Nachbarschaft liegende Vorrangge biet Regionaler Biotopverbund und Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild angrenzt. Es wird durch den Deponiebetrieb nicht von maßgeblichen Auswirkungen darauf ausgegangen, zumal bereits durch den bisherigen Rohstoffabbau eine Vorbelastung bestand. Das Regionale Raumordnungsprogramm wird in seinen Grundzügen nicht berührt, da auf der ca. 7,8 ha großen Fläche kein weiterer Bodenabbau stattfindet und somit die Nachnutzung als sinnvoller Zwischenschritt vor der vollständigen Rekultivierung angesehen wird. Die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft hält eine Abweichung von Ziel 92 ROP deshalb für vertretbar.“ Mit Blick auf die von der Planungsgemeinschaft anerkannten „neuen Tatsachen“ besteht bei Fortschreibung des Regionaiplans kein Grund mehr, den Bereich des Tagebaus Hambach II weiter als Vorranggebiet festzulegen. Dieser wurde zudem mit einem Stern gekennzeichnet, was bedeutet, dass die Kriterien für die Ausweisung als Vorranggebiet nicht geprüft worden sind, weil es sich um eine genehmigte Abbaufläche handelt. Ein weiterer Abbau ist indes nicht vorgesehen, was sich durch die Einreichung und Zulassung des Abschlussbetriebsplans manifestiert hat. Die bestehende Abbaugenehmigung, erteilt durch das Landesamt für Geologie und Bergbau am 17.05.2021 (Az Fs3-H-05/10-001 Da(pb), wurde nur bis zum 31.05.2021 verlängert und hat zwischenzeitlich ihre Wirksamkeit verloren. Ein Abschlussbetriebsplan wurde — wie ausgeführt — zugelassen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11	AWS Martin Gihl GmbH	22.02.2024	Vor diesem Hintergrund bitten wir darum, das vorliegende Planänderungsverfahren zum Anlass zu nehmen, den für die DK1-Deponie beanspruchten Bereich nicht mehr als Vor-ranggebiet auszuweisen.		Das Zielabweichungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Sollte die Nachfolgenutzung einer DK1-Deponie genehmigt werden, so wird bei der nächsten Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes das Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau in diesem Bereich gestrichen.
12	OG Oberbrombach	23.02.2024	den vorgenannten Planentwurf habe ich zur Kenntnis genommen. Zur Teilfortschreibung Photovoltaik merke ich folgendes an: Bei der Planung von Flächen zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Photovoltaiknutzung werden nur Flächen ab einer Größe von 20 ha betrachtet. Kleinere Flächen, wie sie vielfach von Photovoltaik-Unternehmen angefragt werden, bleiben unberücksichtigt. Das trifft auch auf eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche von ca. 13 ha auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Oberbrombach zu. Auf dieser Fläche beabsichtigt ein Photovoltaik-Unternehmen eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Gesamtkapazität von 11,9 MWp zu errichten und zu betreiben. Die Aufstellung des Bebauungsplans für die Anlage ist bereits beauftragt und der Antrag auf Zielabweichung gestellt. Das Unternehmen schätzt die zu erwartende Stromproduktion auf 13.000.000 kWh/Jahr. Das wäre ein Beitrag zur Energiewende, der nicht unbeachtet bleiben sollte.		Die Planungsgemeinschaft begrüßt eigene Photovoltaikplanungen auf gemeindlicher Ebene. Eine Übernahme von Flächen < 20 ha in den ROP ist jedoch aus Gründen der Übersichtlichkeit weiterhin nicht geplant.

13	Deutscher Wetterdienst	26.02.2024	der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, bittet aber folgendes zu beachten: Der Deutsche Wetterdienst betreibt im Gebiet Rheinhessen-Nahe mehrere Wetterstationen. Sollten sich Pläne konkretisieren, bitten wir Sie, uns über geplante Bauvorhaben rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. **Hinweis:** Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
14	OG Raumbach	26.02.2024	1. Die Potenzialfläche 08 „Raumbach“ ist im Entwurf mit einer Größe von 32 ha dargestellt. Die Begrenzung auf diese Fläche können wir nicht nachvollziehen und bitten, dieses Vorbehaltsgebiet auf ca. 85 ha zu erweitern, zumal dem Areal eine gute energiewirtschaftliche Eignung mit der geringsten Konfliktdichte aller Potenzialflächen im Planungsgebiet bescheinigt wird. Details zu unserem Änderungswunsch sind den beigefügten Unterlagen zur Raumverträglichkeitsprüfung vom 30.01.2024 zu entnehmen. 2. In Z 169b soll die Größe für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf 50 ha begrenzt werden. Wir bitten dieses so formulierte Ziel zu überdenken, da es uns willkürlich und nicht zielführend erscheint. Selbstverständlich unterstützen wir den Schutz von Landschaftsbild und lokaler Landwirtschaft, bitten aber, diese Schutzgüter differenzierter zu betrachten, da sich Topografie und Ertragslage im Planungsgebiet sehr stark unterscheiden. Die Begründung und Erläuterung zu Z 169b können wir absolut nachvollziehen, kommen jedoch zu anderen Schlüssen: Wenn z.B. weder der Eingriff in das Landschaftsbild in der Mosaiklandschaft des Nordpfälzer Berglandes erheblich ist, noch der Verlust von fruchtbaren Ackerflächen hoch ist, weil es sich um ertragsschwache Flächen im „benachteiligten Gebiet“ handelt und auch kein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz bedroht oder wesentlich beeinträchtigt ist, macht die Obergrenze von 50 ha u.E. keinen Sinn.	PV 8	zu 1.: Die Abgrenzung der Potenzialfläche beruht auf einheitlichen Planungskriterien, demnach werden Flächen mit Ackerzahlen > 35 nicht für Photovoltaik herangezogen. Nördlich der Potenzialfläche sind die Ackerzahlen überwiegend höher. zu 2.: Die Größenbeschränkung auf 50 ha erfolgt auch aufgrund des Landschaftsbildes, gerade in topografisch bewegtem Gelände können Flächen eher von oben im gesamten Umfang eingesehen werden. Eine räumliche Differenzierung erscheint daher schwierig. Der 50 ha-Wert leitet sich aus der regionalplanerisch definierten Mindestgröße für Vorbehaltsgebiete Photovoltaik von 20 ha ab und den laut Potenzialstudie erreichbaren Größen von teilweise über 100 ha. Die 50 ha stellen dabei einen Kompromiss zwischen einem wirtschaftlichen Betrieb der PV-Anlage und einer Begrenzung der örtlichen Belastung von Landwirtschaft und Landschaftsbild dar. Das Gebiet wurde seinerzeit von der Landwirtschaftskammer als Vorranggebiet Landwirtschaft vorgeschlagen, zudem sind die Ertragsmesszahlen im nördlichen Teil höher als im Landesdurchschnitt.
14	OG Raumbach	26.02.2024	Im Gegenteil: Sie kann die Wirtschaftlichkeit einer Freiflächen-PV-Anlage hemmen und steht somit der Zielsetzung einer nachhaltigen Energieversorgung im Einklang mit den Klimaschutzzielen im Weg. Zudem stellt sie ohne Not einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung und einen Eingriff in die Eigentumsrechte der Grundbesitzer dar. Volkswirtschaftlich ist es geboten, die uns zur Verfügung stehenden Ressourcen bestmöglich zu nutzen um Wertschöpfung sowohl für das individuelle wie auch das Gemeinwohl zu generieren — natürlich im Einklang mit Natur- und Landschaftsschutz. Aus diesem Grund bitten wir, die Ertragsmesszahl von landwirtschaftlichen Flächen stärker zu berücksichtigen und die durchaus nachvollziehbare Flächenbegrenzung auf die linienförmigen Infrastrukturtrassen zu beschränken. Raumordnungsplanerisch sollte das möglich sein.		Im Außenbereich sind nur privilegierte Vorhaben zulässig, dazu zählen Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur in nach Baugesetzbuch definierten Einzelfällen. Ein Eingriff in bestehende Eigentumsrechte liegt somit nicht vor. Eine Berücksichtigung der Ertragsmesszahl erfolgt insoweit, als Flächen mit einer Ackerzahl < 35 für Photovoltaik herangezogen werden - selbst bei Lage im Vorranggebiet Landwirtschaft.

15	BayWa r.e. Solar Projects GmbH	26.02.2024	**1** die BayWa r.e. Solar Projects GmbH gehört zu den Marktführern im Bereich der Freiflächen-Photovoltaik. Wir entwickeln, bauen und betreiben Solarparks und decken mit unserer hauseigenen Expertise den gesamten Lebenszyklus eines Solarparks ab – von der Standortplanung bis zur Umsetzung. Unter dem Dach der BayWa r.e. haben wir bis heute weltweit 179 Solarprojekte mit einer Gesamtleistung von 2.840 MWp realisiert, davon befinden sich 31 Solarparks in Deutschland. Auch in der Planungsregion Rheinhessen-Nahe verfolgen wir Vorhabenansätze und sind dazu mit verschiedenen Gemeinden und Flächeneigentümern in fortgeschrittenen Gesprächen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen und bitten Sie um Prüfung und Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen. **2** Zu G 169a In Bezug auf die Begründung des Planentwurfs wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung zu G 166 des LEP IV (4. Teilfortschreibung) auf die regionaltypische Ertragsmesszahl abgestellt wird. Entsprechend führt die dortige Begründung dazu aus, dass die jeweils zuständigen Träger der Bauleitplanung die lokal typischen durchschnittlichen EMZ heranziehen können, auch wenn diese von der landesweit durchschnittlichen EMZ abweicht. Die Begründung zum G 169a sollte entsprechend ergänzt werden, um den Grundsatz des LEP IV umfassend abzubilden. **3** Zu Z 169b Der vorliegende Vorschlag für eine Flächenbegrenzung – auch außerhalb der Vorbehaltsgebiete – hat für die Standortgemeinden, die Vorhabenträger und die landwirtschaftlichen Betriebe potenzielle, nicht intendierte negative Auswirkungen. Eine starre Flächenbegrenzung von 50 ha je Anlage und eine summarische Zusammenfassung bei einem Abstand von 1 km zwischen den Anlagen droht dazu zu führen, dass Gemeinden in den Wettbewerb mit ihren Nachbargemeinden gestellt werden und nach dem Windhundprinzip Flächen ausweisen, um von der Wertschöpfung durch eine PV-Anlage zu profitieren. In diesem Fall ist zu erwarten, dass nicht die bestgeeigneten Flächen herangezogen werden, sondern		**1** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **2** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ein Verweis in die Begründung wird aufgenommen. **3** In der Sitzung der Regionalvertretung vom 28.11.2023 haben die Gremien entschieden, dass die maximale Größe von FF-PVA bei 50 ha liegen soll. Durch die Begrenzung auf 50 ha soll eine Überfrachtung der Landschaft mit FF-PVA vermieden werden. Im Rahmen der Bauleitplanung können die Gemeinden entscheiden, welche Flächen zum Zuge kommen und somit ein "Windhundprinzip" vermeiden. Flächen, in denen Photovoltaikanlagen im Außenbereich nach Baugesetzbuch privilegiert sind, sind auf die 50 ha nach Überarbeitung von Z 169b nicht mehr anzurechnen.
	BayWa r.e. Solar Projects GmbH	26.02.2024	solche, die zur Umsetzung gelangen können, auch wenn Alternativen mit einer besseren Verträglichkeit in Bezug auf Belange des Landschaftsbilds, der landwirtschaftlichen Betriebsstruktur oder des Naturschutzes vorliegen. Angesichts der Reliefstruktur in großen Teilen der Planungsregion ist dabei von einer Einsehbarkeit vielfach von vorneherein nicht auszugehen. Der Vorschlag droht vor diesem Hintergrund das Gegenteil dessen zu erreichen, was im Grundsatz G 169a angelegt ist: statt einer Konzentration der Infrastrukturvorhaben ist eine versprengte Ausweisung von Flächen im Abstand von gerade über 1 km zu erwarten. Angeregt wird daher, auf eine Größenbegrenzung zu verzichten, bzw. diese als Grundsatz zu formulieren, um die Flexibilität bei der Flächenausweisung in Kenntnis der konkreten örtlichen Bedingungen zu erhalten. In jedem Falle sollten Abweichungen von einer Begrenzung insbesondere dann möglich sein, wenn durch die Anlagengestaltung eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme für einen naturschutzfachlichen Ausgleich zulasten landwirtschaftlicher Flächen vermieden werden kann oder ein Konzept zur erheblichen Steigerung der Biodiversität auf der Fläche umgesetzt wird.Die Abstandsregelung sollte entfallen oder zumindest mit den ohnehin geltenden Regelungen des § 24 Abs. 2 EEG 2023 zur Anlagenzusammenfassung abgeglichen werden. Diese sieht eine Zusammenfassung vor, wenn ein Abstand von 2 km unterschritten wird, sofern die Anlagen im Gebiet derselben Gemeinde errichtet werden, die für den Bebauungsplan zuständig ist und eine Inbetriebnahme innerhalb von 24 Monaten erfolgt.		In der Sitzung der Regionalvertretung vom 28.11.2023 haben die Gremien entschieden, dass die maximale Größe von FF-PVA bei 50 ha liegen soll. Durch die Begrenzung auf 50 ha soll eine Überfrachtung der Landschaft mit FF-PVA vermieden werden. Flächen, in denen Photovoltaikanlagen im Außenbereich nach Baugesetzbuch privilegiert sind, sind auf die 50 ha nach Überarbeitung von Z 169b nicht mehr anzurechnen. Eine Größenbeschränkung ohne Abstandsregelung schafft Unklarheiten hinsichtlich der Zulässigkeit von Anlagen. Die Regelung des EEG hat förderrechtliche Gegebenheiten zum Inhalt. Eine Abstellung auf einen zeitlichen Zusammenhang ergibt keinen Sinn, wenn es um eine Überfrachtung des Landschaftsbildes geht.

	BayWa r.e. Solar Projects GmbH	26.02.2024	Zu Z 169d In der Begründung zum G 166c des LEP IV (4. Teilfortschreibung) wird festgehalten, dass die Errichtung von Agri-PV-Freiflächenanlagen innerhalb von landwirtschaftlichen Vorranggebieten nur vereinbar ist, wenn eine möglichst uneingeschränkte Landbewirtschaftung durchführbar ist. Dies ist durch die Festsetzungen der DIN SPEC 91434 (Stand: Mai 2021) bereits hinreichend abgebildet und bedarf daher keiner weiteren Ausführung im vorliegenden Entwurf. Im Vorschlag zu Z 169 d werden hingegen zusätzlich eine Begrenzung der Nutzung auf 40 Jahre, eine Alternativenprüfung der Ortsgemeinde und eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer zum landwirtschaftlichen Nutzungskonzept festgehalten. Damit werden über das LEP IV (4. Teilfortschreibung) als auch die DIN SPEC 91434 hinaus neue höhere Ansprüche formuliert, die die Umsetzung von Vorhaben erheblich erschweren, wenn nicht verhindern wird. Der Entwurf sollte daher dahingehend insbesondere an den genannten Stellen bereinigt werden, auch weil fraglich ist, ob der durch das ROG vorgegebene Kompetenzrahmen mit diesen Festsetzungen eingehalten wird.		Z 169 d wird angepasst und etwas vereinfacht.
16	VG Birkenfeld	29.02.2024	In der Anlage, „Lageplan Gesamtkulisse“ nun die zuletzt vorgestellte Flächenkulisse der OGem Gimbweiler in Bezug zur Teilfläche 1 im Rahmen der Offenlage der 3. TF zur Ansiedlung von großflächiger PV im Außenbereich und dort zu Ihrer Potentialfläche 26 „Gimbweiler“. Die Flächenkulisse der Teilfläche 2 bleibt dabei unberührt. Weiterhin bleibt es der OGem @Gimbweiler überlassen ebenfalls diesbezüglich eine weitergehende Stellungahme im Verfahren abzugeben, sofern weitere Planskizzen oder Planungsabsichten zu kommunizieren wären. Die VG Birkenfeld wird keine weiteren Gebietskulissen für die Gemarkung Gimbweiler übersenden. In potentiellen Bauleitplanverfahren, werden Sie ja dann wiederum wie üblich beteiligt.	PV 26	Die Teilfläche 1 wurde im Osten erweitert. Nunmehr wird auch die Teilfläche 2 berücksichtigt und das Vorbehaltsgebiet nach Süden erweitert, da es den Kriterien der Potenzialstudie entspricht.
17	OG Birkenfeld	29.02.2024	In der weiteren Anlage, „Lageplan PV Falkenberg “ nun die vorgestellte Flächenkulisse der OG Gimbweiler in Bezug auf die vom Gemeinderat bestimmte weitere Fläche im Rahmen der Offenlage der 3. TF zur Ansiedlung von großflächiger PV im Außenbereich. Die geplante PV Fläche befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einem Windrad. Hier soll sich die Stromeinspeisung erfolgen. Hier haben wir am 28.2. 2024 erst die ersten Planungsunterlagen erhalten. Siehe Mail unten. Bitte nehmen Sie diese Flächen in die 3. TF mit auf. Die gesamte geplante Fläche für die Ortsgemeinde Gimbweiler wird nicht überschritten.		Die Teilfläche 1 wurde im Osten erweitert. Nunmehr wird auch die Teilfläche 2 berücksichtigt und das Vorbehaltsgebiet nach Süden erweitert, da es den Kriterien der Potenzialstudie entspricht.
18	Landeshauptstadt Wiesbaden - Stadtplanungsamt Abteilung Stadtentwicklung	29.02.2024	Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat Bedenken gegen eine Gewerbeflächenerweiterung in Rheinhessen-Nahe, da diese Auswirkungen auf die Ansiedlungs- und Erweiterungsentscheidungen von Unternehmen am beziehungsweise mit Interesse am Standort Wiesbaden haben kann.		Die Ausweisung von neuen Gewerbeflächen steht allen regionalbedeutsamen Gemeinden mit besonderer Funktion Gewerbe in Rheinland-Pfalz zu.

19	Stadtverwaltung Alzey Fachbereich 5 - Bauen und Umwelt	29.02.2024	die Stadt Alzey möchte ihrer Funktion als Mittelzentrum in Rheinhessen gerecht werden und sich dementsprechend weiterentwickeln. Neben der Ausweisung von Wohnbauflächen spielt hierbei in erster Linie die Bereitstellung von Flächen für die An- und Umsiedlung gewerblicher Betriebe eine große Rolle. Im ROP 2014 ist die Stadt als Gemeinde mit der besonderen Funktion Gewerbe dargestellt. Entsprechend dieser Sonderstellung hat die Stadt Alzey über die vergangenen Jahre die Erweiterung des Industriegebiets im Osten der Gemarkung vorangetrieben. Nach Betrachtung der Plankarte des ROP 2014 haben wir festgestellt, dass die Darstellung des „Vorranggebiets Gewerbe" nicht mit der im rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 79d „Industriegebiet Ost - Erweiterung mit Osttangente" festgesetzten Gewerbefläche übereinstimmt. Im ROP wird zum einen eine ca. 6 Hektar große Fläche, südlich der Selz bzw. südlich der Pfortmühle, als Vorranggebiet Gewerbe ausgewiesen, die sich außerhalb des Bebauungsplans befindet. Zum anderen werden im B-Plan festgesetzte Gewerbeflächen nördlich der Selz im ROP nicht als Vorranggebiet Gewerbe dargestellt (siehe Anlage 1). Hinzu kommt die Problematik, dass der ROP in diesem Bereich einen Regionalen Grünzug sowie ein Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund ausweist. Das würde bedeuten, dass eine Erweiterung des bestehenden Industriegebiets in diesem Teilbereich, nördlich der Selz bzw. südlich der L 406, nicht ohne Zielkonflikte mit dem Regionalplan möglich wäre. Im Hinblick auf das im ROP-2014 entlang der Selz dargestellte ca. 250 m breite Vorranggebiet „Regionaler Biotopverbund" möchten wir darauf hinweisen, dass dieses Ziel nach wie vor verwirklichbar wäre, da sowohl der FNP, als auch der B-Plan Nr. 79d, entlang der Selz bereits einen entsprechenden „Abstandskorridor" von ca. 140 - 185 m Breite vorsehen {siehe Anlage 1). Der B-Plan Nr. 79d kann bei Bedarf auf der Homepage der Stadt Alzey unter		Der Zuschnitt des Vorranggebietes Gewerbe wird an die Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Alzey angepasst, der Regionale Grünzug wird im Bereich der Überlagerung zurückgenommen. Überschneidungen mit dem Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund konnten nicht festgestellt werdem. Der ROP stellt in seiner Karte bestehende Gewerbeflächen nur nachrichtlich dar entsprechend der ALKIS-Daten. Eine Darstellung geplanter Bauflächen in der Karte soll auf Wunsch der obersten Landesplanungsbehörde nicht erfolgen. Geplante Bauflächen nach FNP werden stattdessen in der Beikarte dargestellt, die allerdings nicht Gegenstand der 3. Teilfortschreibung ist. Eine Ausnahme gilt nur für die Vorranggebiete Gewerbe. Die Flächen nördlich der Selz zählen nicht zum Vorranggebiet, sie sind in der verbindlichen 2. Teilfortschreibung aber bereits in der Beikarte enthalten. Der Regionale Biotoverbund wird durch die bestehenden FNP-Darstellungen nicht beeinträchtigt, da eine ausreichende Breite verbleibt.
19	Stadtverwaltung Alzey Fachbereich 5 - Bauen und Umwelt	29.02.2024	https://www.alzey.de/de/rathaus/bauleitplaene/bebauungsplaene.php" eingesehen bzw. runtergeladen werden. Um dem Auftreten von Zielkonflikten vorzubeugen, bitten wir um Berichtigung der Darstellung in den Karten im Rahmen der geplanten Teilfortschreibung des ROP 2014. Bei dieser Gelegenheit könnten dann auch gleich weitere Abweichungen zwischen langjährigen Darstellungen im FNP und den Darstellungen im ROP 2014 behoben werden. Denn bei einer genaueren Analyse ist aufgefallen, dass dort u.a. die im FNP von 1998 bereits ausgewiesenen GE-Erweiterungsflächen zwischen der Ortslage Alzey und der A 61 (siehe Anlage 2) nicht berücksichtigt wurden, obwohl alle diese Flächenreserven im Raum+ Monitor als Aussenreserven dargestellt waren. Da voraussichtlich ein Großteil der im B-Plan 79d „Industriegebiet Ost - Erweiterung mit Osttangente" vorgesehenen Gewerbefläche bereits für einen Großansiedler benötigt wird, besteht seitens der Stadt Alzey ein besonderes Interesse daran, künftig die o.g. im FNP ausgewiesenen GE-Erweiterungsflächen entwickeln zu können, zumal die Stadt innerhalb ihrer Gemarkung sonst über keine alternativen Flächen verfügt. Um auch weiterhin eine planungssichere gewerbliche Entwicklung in Alzey gewährleisten zu können, bitten wir die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, in den oben aufgeführten Angeleggnheiten um Unterstützung.		Das Vorranggebiet Gewerbe wird in seinem Zuschnitt angepasst. Eine Darstellung geplanter Bauflächen in der ROP-Karte soll auf Wunsch der obersten Landesplanungsbehörde nicht erfolgen. Geplante Bauflächen nach FNP werden stattdessen in der Beikarte dargestellt, die allerdings nicht Gegenstand der 3. Teilfortschreibung ist. Eine Ausnahme gilt nur für die Vorranggebiete Gewerbe. Die Flächen westlich der A 61 zählen nicht zum Vorranggebiet, sie sind in der verbindlichen 2. Teilfortschriebung aber bereits in der Beikarte enthalten. Der Entwicklung der Flächen stehen keine raumordnerischen Ziele entgegen, da sie nur als sonstige Landwirtschaftsfläche dargestellt werden.

20	MSC Condor e.V. Birkenfeld	29.02.2024	wie bereits mit Herrn Krämer telefonisch besprochen, bitte ich um die folgende Berücksichtigung der Stellungnahme des MSC Condor e.V. Birkenfeld.Jetzt, als auch in der noch kommenden vierten Teilfortschreibung (Windenergie).Bereits des Öfteren musste ich anrufende WKA-Planer über unsere Existenz und deren Zusammenhänge aufklären, da in der Karte des ROP 2014 TF3 und vorangegangenen Karten das im Bebauungsplan der OG Nohen eingetragene Sondergebiet „MSC Condor e.V.“ nicht ersichtlich ist (Anhang“ Sondergebiet_MSC_Condor_Text“). Ebenso wenig ist der seit bereits 50 Jahren genehmigte Flugbetriebsraum ersichtlich. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die angefügte gutachterliche Stellungnahme unseres Dachverbands DMFV (Anhang „Abstand WKA Gutachten DMFV“). Daher möchte ich Sie bitten, das im Bebauungsplan Nohen eingetragene „Sondergebiet MSC Condor“ in den zukünftigen Karten als auch im Schriftteil der Teilfortschreibungen des regionalen Raumordnungsplans 2014 Rheinhessen-Nahe einzutragen und zu berücksichtigen. Ebenso bitte ich um die Kenntlichmachung des genehmigten Flugbetriebsraumes in der Potentialfläche 53 (Dienstweiler/ Nohen), bzw. um die Ausgrenzung der Potentialfläche 53 (Dienstweiler/ Nohen) aus dem genehmigten Flugbetriebsraums des MSC Condor e.V. Birkenfeld, wie auch in der gutachterlichen Stellungnahme des DMFV beschrieben, um evtl. Missverständnissen oder Unklarheiten mit WKA-Planern im Vorfeld auszuschließen. Hierzu ist auch das anhängende Schreiben der RA Gerlach und Sonnenschein zum FNP 2018 analog zum ROP 2014 zu beachten und anzuwenden (Anhang „Stellungnahme RA Sonnenschein FNP 2018). Im Anhang „Ausschnitt Condor mit Radius 700m“ ist unser Anliegen auch nochmal bildlich dargestellt. Die Berücksichtigung des Flugbetriebsraumes gilt ebenso für bestehende und kommende Bauanträge von WKA, als auch bei einem eventuellen Repowering. Dabei könnten durch größere Rotordurchmesser und unter Berücksichtigung der gutachterlichen Stellungnahme des DMFV, größere Abstände von Nöten sein.	G53	Das Sondergebiet wird nachrichtlich in den zeichnerischen Teil des ROP übernommen. Die Darstellung von Flugbetriebsräumen ist nicht Gegenstand des ROP. Die Ausführungen beziehen sich nicht auf Inhalte der 3. Teilfortschreibung.
20	MSC Condor e.V. Birkenfeld	29.02.2024	Außerdem kann die im Anhang „Anlage_Ergaenzung_PV_Steckbriefe“ in der Teilfortschreibung 3 „Photovoltaik“ neu hinzu gekommene Potenzialfläche 28 „Dienstweiler“ für Photovoltaik als Ausgleich für den Teilbeschnitt der Potentialfläche 53 für Windenergie gesehen werden, mit dem Vorteil, dass diese keine absehbaren negativen Auswirkungen für den Fortbestand des MSC Condor e.V. Birkenfeld haben wird. Abschließend möchte ich noch auf den Anhang „Präsentation MSC Condor final“ zur Beachtung hinweisen. Dort wird nochmals dargestellt, wer wir sind, was wir tun und welche Wichtigkeit und Bedeutung unser gemeinnütziges und ehrenamtliches Engagement unseres etablierten Vereins für die Jugend und die Region hat.	PV 28	

21	Privat 3	01.03.2024	im Entwurf zur dritten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe enthält die Änderungsdokumentation auf Seite 6 die Korrektur „Die in der Beikarte bereits dargestellt Sonderbaufläche Freizeit aus dem rechtswirksamen FNP wird in der Gesamtkarte durch ein Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund überlagert. Das Vorranggebiet ist herauszunehmen.“ Dieser geplanten Herausnahme möchte ich als betroffener Bürger widersprechen. Als Begründung bitte ich sie, die Antworten der Landesregierung (siehe Anhang) auf eine „Kleine Anfrage“ bezüglich der Planung eines Reithofes in den Uhlerborner Dünen zurückzugreifen. Hier handelt es sich genau um diese Fläche. Anfrage: https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/1256-18.pdf Für die Natura 2000-Schutzflächen rund um den geplanten Reiterhof gilt seitens der EU nicht nur ein Verschlechterungsverbot, sondern sogar ein Optimierungsgebot. Das heißt, der Artenschutz sollte nach EU-Recht an dieser Stelle besonders stark gefördert werden. Die angedachte Reitanlage und die Rücknahme des Vorranggebiets Regionaler Biotopverbund würde diesen Zielen und den europäischen Schutzbemühungen absolut widersprechen. Das Gebiet beherbergt hochsensible und seltene Arten. Eine intensive Nutzung wie durch einen Reitbetrieb ist deshalb im Sinne des Artenschutzes klar abzulehnen. Schaffen Sie nicht die Grundlage für die weitere Zerstörung wertvoller Biotope.		Die Fläche ist bereits seit längerem als Sonderbaufläche Freizeit im Flächennutzungsplan der VG Heidesheim bzw. inzwischen der Stadt Ingelheim dargestellt und genießt Bestandsschutz. Die Stadt Ingelheim beabsichtigt die Fläche trotz der zwischenzeitlichen Nutzungsaufgabe auch künftig für Freizeitzwecke zu nutzen, dies belegt das bereits begonnene Bauleitplanverfahren "Reitanlage an der Mainzer Landstraße". Im Sinne des Gegenstromprinzips wird der Regionale Raumordnungsplan an den rechtswirksamen Flächennutzungsplan angepasst, zumal die Darstellung eines Vorranggebietes Regionaler Biotopverbund hier nicht beabsichtigt war. Vielmehr handelt es sich hierbei um ein zeichnerisches Fragment einer früheren Plandarstellung, das im Zuge der GIS-Bearbeitung versehentlich in der Plandarstellung verblieben ist. Die Fläche wurde bei der Festlegung des landesweiten Biotopverbundes wie auch andere Bauflächen im Bereich des Lennebergwaldes seinerzeit bewusst ausgespart, weil sie mit Rücksicht auf vorhandenes Baurecht aus dem Natura2000-Gebiet ausgeklammert wurden. Der landesweite Biotopverbund hat in diesem Bereich den regionalen Biotopverbund ersetzt. Zuvor war das Freizeitgelände Bestandteil des Natura 2000-Gebietes und des regionalen Biotopverbundes. Bei der Verschneidung der Bildebenen von regionalem und landesweiten Biotopverbund wurde seinerzeit das Freizeitgelände übersehen. Versehentlich bliebt daher die alte Darstellung als Relikt erhalten, obwohl dies nicht mehr der aktuellen Rechtslage entspricht. Im Zuge der 3. Teilfortschreibung soll dieser Fehler durch eine redaktionelle Korrektur behoben werden.
22	E.ON Energie Deutschland GmbH	06.03.2024	Die geplante Regelung Z 196b bewerten wir kritisch: “Zum Schutz des Landschaftsbildes und zur Vermeidung lokalräumlich starker Eingriffe in die Landwirtschaft gilt für Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine maximale Größe von 50 ha. Standorte, die weniger als 1 km voneinander entfernt sind, werden dabei als ein Standort betrachtet.” Auf Grundlage der Ergebnisse der Stellungnahme bitten wir um Überarbeitung der angedachten Regelung(en) Z 196b dahingehend, dass im Einzelfall von dieser(n) abgewichen werden kann. Dies könnte insbesondere an eine ausdrückliche Willenserklärung der jeweiligen Ortsgemeinde geknüpft werden. Wir empfehlen daher das Ziel in einen Grundsatz umzuwandeln. Damit einhergehend bitten wir, die geplante Fläche in Raumbach in vollem Umfang in der Fortschreibung, als Vorbehaltsgebiet für Photovoltaiknutzung, mit aufzunehmen. In der folgenden Stellungnahme werden die spezifischen Faktoren, welche die Regelung Z 196b beeinflusst, näher betrachtet und erläutert. Ergänzend möchten wir die Planungsgemeinschaft darüber informieren, dass die WES Green GmbH am 06.02.2024 einen Antrag zur Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 Raumordnungsgesetz und § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit integriertem Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 8 Abs. 3 bzw. § 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LPlG), im Auftrag der E.ON Energie Deutschland GmbH bei der hierfür zuständigen SGD Nord eingereicht hat.		Die Obergrenze von 50 ha wurde in den Gremiensitzung vorgeschlagen und von der Regionalvertretung beschlossen. Die Begründung hierfür ist: 1. Die Region Rheinhessen-Nahe weist knapp 1400 ha Vorbehaltsgebiete für die Photovoltaik Nutzung aus. Rein rechnerisch muss die Region Rheinhessen-Nahe ca. 40 ha im Jahr ausweisen um die Landesziele vom 500 MWp pro Jahr zu erreichen. Dies bedeutet, dass wir mehr als das Dreifache der Bedarfsfläche ausweisen. 2. Landschaftsschutz und der Schutz von unzerschnittenen Räumen darf durch PV-Nutzung nicht überstrapaziert werden. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, sämtliche öffentliche Belange (auch Klimaschutz) raumverträglich zu steuern und mit den anderen Belangen abzuwägen. 3. Sollten diese Zielvorgaben mit der Planung von E.ON Deutschland nicht konform sein, dann besteht die Möglichkeit im Einzelfall die Abweichung vom Ziel zu beantragen.

22	E.ON Energie Deutschland GmbH	06.03.2024	**A) Zusammenfassung** Die E.ON Energie Deutschland GmbH plant als Vorhabensträger gemeinsam mit dem Projektentwickler WES Green GmbH in der Gemeinde Raumbach eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einem Flächenumfang von ca. 86 ha und einer Parkleistung von ca. 95 MWp. Daneben werden bereits weitere Gespräche zu potenziellen Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit Ortsgemeinden entlang der voraussichtlichen Trasse Richtung Bad Sobernheim geführt bzw. sind diese anberaumt. Auch die Realisierung eines eigenständigen Bürgersolarparks innerhalb der Flächenkulisse Raumbach, mit eigenständiger Netzanbindung bei Meisenheim, ist geplant. Die in der dritten Teilfortschreibung vorgesehene Regelung Z 196b mit einer generellen Deckelung auf 50ha und die Zusammenrechnung von Standorten im Abstand von weniger als 1 km, hat direkte Auswirkungen auf das Solarprojekt Raumbach, einen Bürgersolarpark sowie weitere potenzielle kleinere Solarprojekte entlang der geplanten Leitungstrasse nach Bad Sobernheim. Diese wird voraussichtlich die Ortsgemeinden Desloch, Lauschied, Bärweiler und Meddersheim schneiden, was nicht nur Anschlussmöglichkeiten für kleinere Projekte schafft, sondern auch eine kostengünstige Direktabnahme von Solarstrom durch Großverbraucher ermöglicht. Neben dem bereits bekundeten Interesse der Fa. BITO-Lagertechnik Bittmann GmbH, Meisenheim, gehen wir auch von hohem Interesse der Unternehmen im Gewerbe-/Industriegebiet Bad Sobernheim aus. Auch Synergiepotenziale im Bereich Sektorenkoppelung wie bspw. Entnahme von Solarstrom für die Erzeugung dezentraler Nahwärme oder Nutzung von Solarstrom für das Laden elektrischer Nutz-/Fahrzeuge, beides in Ergänzung zu vorhandenen Netzkapazitäten, können durch diese Trasse erschlossen werden. Die Regelung Z 196b hat direkte Auswirkungen auf das Projekt Raumbach, den geplanten Bürgersolarpark, die Möglichkeiten der Direktversorgung von Unternehmen in Bad Sobernheim und Meisenheim sowie die Hebung von Synergiepotenzialen im Bereich der Sektorenkoppelung.		Regionalplanung orientiert sich nicht an Planungsabsichten von Vorhabenträger, sondern legt die Grundlagen und die Leitplanken für zukünftige Planungen fest. Die 1 km Abstand zwischen den einzelnen PV-Flächen soll dafür Sorge tragen, dass die PV-Anlagen den Landschaftsraum nicht überfrachten. Die Festlegung einer maximalen Größe erfordert zugleich einen Mindestabstand, da ansonsten die Zulassungvoraussetzungen unklar sind.
22	E.ON Energie Deutschland GmbH	06.03.2024	**Entsprechend der nachfolgenden Ausführungen lässt sich feststellen, dass eine grundsätzliche Deckelung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf max. 50 ha weder den wirtschaftlichen Erfordernissen noch den Synergiepotenzialen großer Freiflächen-Photovoltaikanlagen gerecht wird. Die Anzahl an raumverträglichen und für die Energieerzeugung besonders gut geeigneter Standortflächen größer 50 ha wie in Raumbach, Oberkirn/Hausen, Bingen am Rhein und Alsheim-Mettenheim-Osthofen ist begrenzt. Umso wichtiger ist es, dass diese wenigen und außergewöhnlich gut geeigneten Standorte umfänglich erschlossen und die dadurch generierbaren überregionalen Standortvorteile im Interesse der Bürger, der ansässigen Unternehmen, der Ortsgemeinden und der Energiewende gehoben werden. Nach § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Als Folge dieser gesetzgeberischen Wertung und „Abwägungsdirektive" sind die erneuerbaren Energien bei behördlichen Abwägungsentscheidungen mit einem besonders hohen Gewicht in die Abwägung einzustellen. Ziel dieses gesetzgeberisch gewollten Übergewichts der Erneuerbaren Energien bei Abwägungsentscheidungen ist, dass es nur in atypischen Fällen überwunden werden kann. Liegen keine Anhaltspunkte für einen atypischen Fall vor und erfüllen Standortflächen die Anforderungen an (i) ein optimales Verhältnis von Flächennutzung und -reduzierung, (ii) eine hohe energiewirtschaftliche Eignung, (iii) eine geringe landwirtschaftliche Bodengüte, (iv) eine geringe Störung der Siedlungsstruktur sowie (v) die Belange des Naturschutzes und sonstiger öffentlicher Interessen, so ist aus dem Entwurf zur 3. Teilfortschreibung nicht ersichtlich, welche über die vorgenannten Punkte hinausgehende Schutzgüterabwägung eine generelle Deckelung einer Standortflächen auf 50 ha (oder auch mehrerer im Abstand von 1 km) rechtfertigt und dadurch die Vorrangstellung der Erneuerbaren Energien nach § 2 EEG 2023 durchbrochen werden soll. Das Fundament für das besonders hohe Gewicht und die Vorrangstellung der Erneuerbaren Energien bilden der Klimaschutz, die Versorgungssicherheit sowie der Gesundheitsschutz.**		Bei der Ausweisung von Vorbehaltsflächen für PV-Nutzung spielt die Wirtschaftlichkeit nicht die alleinige bzw. die wichtigste Rolle. Hierbei handelt es sich um die Berücksichtigung von verschiedenen und berechtigten Raumnutzungen. Am Ende soll eine ausgewogene Entscheidung getroffen werden. Die Obergrenze von 50 ha wurde in den Gremien der Planungsgemeinschaft festgelegt um Landschaftsbild und hohe Bodenmesszahlen zu schützen. Dem Träger der Bauleitplanung bleibt es vorbehalten, weitere FPVA auf Gemeindeebene zu planen. Rein rechnerisch hat die Planungsgemeinschaft die Energieplanungsziele des Landes bis 2030 (PV-Planung) weit übertroffen. Daher besteht aus Sicht der Geschäftsstelle kein dringender Handlungsbedarf die Flächenobergrenze bzw. die Flächenzahl zu erhöhen. zu (i): Hauptkriterium bei der PV-Studie war u.a. die Bodenmesszahl (BMZ), welche vom Land als Grundlage für die Ausweisung von Flächen für die PV-Nutzung vorgegeben wurde. zu (ii): Die räumliche Lage und die Sonneneinstrahlung sind weitere Voraussetzungen bei der Festlegung der Flächen für die PV-Nutzung zu (iii): Alle Flächen mit einer Bodengüte von 35 wurden im ersten Schritt als geeignet betrachtet. zu (iv) Auch der Abstand zur Siedlung wurde berücksichtigt zu (v): Die Belange des Naturschutzes wurden im ersten Schritt der Studie betrachtet.

22	E.ON Energie Deutschland GmbH	06.03.2024	**Eine Begrenzung auf 50 ha allein wegen ausreichend vorhandene Standortalternativen im Anwendungsgebiet des ROP Rheinhessen-Nahe ist dagegen kein abwägungsfähiger Belang und würde die gesetzgeberische Wertung nach § 2 EEG 2023 unterlaufen. Wir bitten deshalb die Notwendigkeit der unter Z 196b vorgesehenen Regelung(en) zu Überdenken und/oder diese mit der Möglichkeit einer Einzelfallabweichung zu versehen. Diese könnte für Fälle mit ausdrücklicher positiver Bewertung durch die jeweilige Ortsgemeinde, die Flächeneigentümer und die Bewirtschafter Anwendung finden. Eine Begrenzung der Größe von Freiflächen Photovoltaikanlagen sollte möglichst nicht genereller Natur sein, sondern, nur bei atypischen Fällen greifen.** **B) Stellungnahme im Einzelnen** **1. Z 196b Maximale Größe von 50 ha für Freiflächen-Photovoltaikanlagen** Bezüglich einer generellen Deckelung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf eine maximale Größe von 50 ha stellen wir exemplarisch auf unsere Argumentation aus den einleitend erwähnten Antragsunterlagen zum Zielabweichungsverfahren für die geplante Anlage in Raumbach ab. Die im Antrag vorgebrachten Anmerkungen zum Schutz des Landschaftsbildes und der Bewertung lokalräumlich starker Eingriffe in die Landwirtschaft gelten stellvertretend auch für andere Potenzialflächen des ROP Rheinhessen mit Flächen größer 50 ha.		Die Obergrenze von 50 ha wurde in den Gremien der Planungsgemeinschaft festgelegt um Landschaftsbild und hohe BMZ zu schützen. Träger der Bauleitplanung bleibt es vorbehalten, weitere FPVA auf Gemeindeebene zu planen. Die Energieversorgung ist ein wichtiges Argument, aber es darf nicht über alle anderen Belange gestellt werden.
22	E.ON Energie Deutschland GmbH	06.03.2024	**a) Begründung der Flächengröße am Standort Raumbach** <u>Eine möglichst große, zusammenhängende Fläche stellt in Bezug auf Flächennutzung und Reduzierung möglicher Randbereiche den Idealzustand dar.</u> Viele kleine Standorte, mit jeweils eigener Trassenführung, führen zu einer Zersiedlung und erhöhen den spezifischen Flächenverbrauch. Zur Reduzierung des landesweiten Flächenverbrauches sind entsprechende Standorte mit großen zusammenhängenden Flächen zu bevorzugen. Zu beachten ist hierbei auch die Verfügbarkeit der Fläche und die damit verbundene Eigentümerstruktur. Mit dem geplanten Solarpark Raumbach wird insbesondere ein angemessenes Einkommen der örtlichen landwirtschaftlichen Unternehmerfamilien sowie einer Vielzahl von Privateigentümern garantiert. Durch randliche Eingrünungen kann zudem eine abwechslungsreiche Kulturlandschaft gefördert werden. Aufgrund der angestrebten zeitlichen Bindung an den Betrieb der Anlagen werden die landwirtschaftlichen Belange nicht dauerhaft berührt. Die dritte Teilfortschreibung identifiziert 26 Potenzialflächen für Vorbehaltsgebiete „Freiflächen-Photovoltaik“, darunter auch den südlichen Teilbereich des Plangebiets als Potenzialfläche 08 „Raumbach“. Die Fläche wurde als Potenzialfläche aufgenommen, obwohl auch hier bereits die vollständige Überlagerung mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft festgestellt wurde. Gemäß der Anlage 3 zum Entwurfsstand der 3. Teilfortschreibung vom 26.06.2023 wird erläutert, dass Vorranggebiete der Landwirtschaft auch dann für PV-Freiflächenanlagen genutzt werden können, wenn die durchschnittliche Ertragsmesszahl < 35 ist. Gemäß dem zugehörigen Steckbrief aus Anlage 4 zur 3. Teilfortschreibung wird außerdem erkennbar, dass neben der geringen landwirtschaftlichen Bodengüte eine hohe energiewirtschaftliche Eignung vorliegt. Die Anlage 3 zum Entwurf der 3. Teilfortschreibung nimmt außerdem eine Bewertung der Potenzialflächen vor. Dabei werden die drei Stufen „sehr gut bis gut geeignet“, „mittel geeignet“ und „eher schlecht geeignet“ definiert.	PV 26, PV 8	Aus der Ausführungen stellen wir fest, dass die E.O.N AG der Ausweisung der Fläche "Nr. 8 Raumbach" zustimmt. Dies ist zunächst positiv zu bewerten. Im Naheraum ist es nicht außergewöhnlich Vorrangflächen für Landwirtschaft anzutreffen, die eine BMZ von weniger als 35 aufweisen. Die geringe BMZ trotz Ausweisung als Vorranggebiet für Landwirtschaft war der wesentliche Grund, warum die Fläche Nr. 8 berücksichtigt wurde.

22	E.ON Energie Deutschland GmbH	06.03.2024	Die Potenzialfläche 08 „Raumbach“ fällt unter die beste Stufe und ist folglich „sehr gut bis gut geeignet“. Diese Bewertung trifft folglich auf die gesamte Fläche des „Raumbergs“ zu und konzentriert sich nicht nur auf die in Raumbach ausgewiesenen 32 ha Fläche. Da die 3. Teilfortschreibung des ROP Rheinhessen-Nahe auch Potenzialflächen mit 73 ha (Nr. 14 „Oberkirn/Hausen“), 75 ha (Nr. 2 „Bingen am Rhein“) und sogar 199 ha (Nr. 5 Alsheim/Mettenheim/Osthofen) berücksichtigt, kann die Größe allein kein Ausschluss darstellen. Bereits die 3. Teilfortschreibung geht davon aus, dass auch Anlagen über 70 ha raumverträglich gestaltet werden können. Die östlichen und westlichen Randflächen, sowie die nördlichen Ackerflächen sind nicht Teil der Potenzialfläche 08 „Raumbach“. Da aber auch dort die Ackerzahlen fast vollständig unter 35 liegen und die aktuelle Bewirtschaftung dieser Flächen aufgrund des Klimawandels und der konkreten Höhenlage mit Trocken- und Hitzestress zukünftig nur mit hohem Aufwand erhalten bleiben kann, streben die Bewirtschafter bereits jetzt eine Umnutzung der Flächen an. Auch darüber hinaus finden sich keine widersprüchlichen Aussagen zur Freiflächen-Photovoltaik Nutzung. In der Umgebung des Plangebiets liegen mehrere nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Sie werden von der Planung ausgespart sowie die beiden unmittelbar angrenzenden Biotope mit Abstandsbegrünungen geschont. Nachteilige Beeinträchtigungen auf die Biotope können somit vermieden bzw. ausgeschlossen werden. **b) Landwirtschaftliche Bedeutung der Flächen (Ackerzahlen)** Gemäß dem Leitfaden der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zur Beachtung agrarstruktureller Belange beim Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ist die durchschnittliche Bodengüte zu ermitteln. In Raumbach liegt die durchschnittliche Ertragsmesszahl bei 36, weshalb die Flächen nicht deutlich oberhalb dieses Wertes liegen sollten. Werden die konkreten Ackerzahlen herangezogen, ergibt sich für die gesamte angedachte Fläche eine durchschnittliche Ackerzahl von 33,5.	PV 8 (14,2,5)	Die Obergrenze von 50 ha wurde in den Gremien der Planungsgemeinschaft festgelegt um Landschaftsbild und hohe BMZ zu schützen. Diese Obergrenze gilt auch für Vorbehaltsgebiete > 50 ha. Trägern der Bauleitplanung bleibt es vorbehalten, weitere FPVA auf Gemeindeebene zu planen. Die Fläche Nr. 8 weist eine Größe von 32 ha auf. Die Abgrenzung in der Potenzialstudie erfolgte aufgrund zusammenhängender Flächen, die eine Ackerzahl < 35 aufweisen. Die Fläche Nr. 8 wird auf 50 ha erweitert. Zwar liegen in den hinzugekommenen Bereichen teilweise höhere Ackerzahlen vor, die durchschnittliche Ertragsmesszahl liegt jedoch < 35.
22	E.ON Energie Deutschland GmbH	06.03.2024	**c) Eigentümer und Bewirtschafter** Die Eigentümer der Fläche werden nur bedingt beeinträchtigt sein, da lediglich der Pächter wechselt, die Pachteinnahmen aber weiter gesichert sind. Die Eigentümer befürworten die Umnutzung der Flächen. Insgesamt werden die Flächen von vier Bewirtschaftern bearbeitet. Mit Schreiben vom 06.09.2023, 07.09.2023, 07.09.2023 und 12.09.2023 haben alle Bewirtschafter das Projekt, auch in dem geplanten Umfang, befürwortet. In den Schreiben wurde jeweils mitgeteilt, dass die Bewirtschafter bei Umsetzung des Projekts nicht in ihrer landwirtschaftlichen Existenz bedroht sind. Außerdem stimmen sie, als Nutznießer des Vorranggebietes Landwirtschaft, einem entsprechenden Wegfall zu. Alle Bewirtschafter wollen außerdem die Energiewende und den Klimaschutz in der Region unterstützen. In einem Schreiben wurde darüber hinaus auch die Bedeutung der Projektgröße unterstrichen. So wurde hier hervorgehoben, dass auf dem Raumberg durch geringe Niederschläge und wenig tiefgründige Böden zukünftig mit schwankenden und sinkenden Erträgen zu rechnen ist. Der Solarpark würde damit den Bewirtschaftern, die auch gleichzeitig Eigentümer vieler Flächen auf dem Raumberg sind, eine sichere Wertschöpfung auf diesen Flächen garantieren. Ein Bewirtschafter hat deshalb auch nochmal hervorgehoben, dass seine Existenz nur gesichert werden kann, wenn auch seine Eigentumsflächen und nicht nur die Pachtflächen in das Projekt einbezogen werden, was die Größe des Parks nochmals rechtfertigt. **d) Siedlungsstruktur** Die Entfernung des Plangebiets zur nächstgelegenen Wohnbebauung (Siedlung der Ortsgemeinde Raumbach) beträgt etwa 250 m in Richtung Süden. Da Raumbach im Tal des gleichnamigen Gewässers Raumbach liegt, die Anlage jedoch auf dem Höhenplateau des „Raumbergs“ errichtet werden soll, sind Störungen durch den Park und Sichtbeziehungen ausgeschlossen.		Der Regionalplan weist lediglich Vorbehaltsflächen für die PV-Nutzung aus. Die Eigentumsverhältnisse spielen bei diesem Verfahren keine Rolle. Auf regionalplanerische Ebene spielen Eingentumsverhältnisse oder Anzahl der Bewirtschafter keine Rolle. Diese Argumente wurden bei der Planung berücksichtigt

22	E.ON Energie Deutschland GmbH	06.03.2024	**e) Netzanbindung** Nach Angabe der Netzbetreiber sind die lokalen Verteilnetze aufgrund des bereits erfolgten Ausbaus der Windkraft in der Gemeinde Raumbach sowie den angrenzenden Gemeinden voll ausgelastet. Unabhängig davon liegt die übliche Grenze für einen technischen Anschluss von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an ein Verteilnetz (Mittelspannungsebene) bei ca. 20 MWp Generatorleistung. Dies entspricht einer Fläche von ca. 20 ha. Im Leistungsbereich über 20 MWp ist in der Regel technisch ein Anschluss an das Hochspannungsnetz (110kV Ebene) über ein Umspannwerk erforderlich. Die im Rahmen des Trassenbaus zu überwindenden Distanzen zu einer Hochspannungsleitung sind im Vergleich zur Anbindung an einen Trafo in der Mittelspannungsebene deutlich größer. Auch die erforderlichen Investitionen für die Schaffung der Netzanbindung durch den Ausbau oder die zusätzliche Errichtung eines Umspannwerks sind erheblich. Der längere Leitungsweg und die zusätzlichen Investitionen in Umspannwerktechnik erfordern regelmäßig eine Projektgröße von über 40 ha, damit die Wirtschaftlichkeitsschwelle mit Blick auf die Stromgestehungskosten erreicht werden kann. Mit einer voraussichtlichen Generatorleistung von 95 MWp muss die Trasse der Freiflächen-Photovoltaikanlage Raumbach und auch jeder anderen Anlage mit mehr als 20 MWp, zum nächstgelegenen Umspannwerk an einer Hochspannungsleitung gelegt werden. Die Trassenlänge von Raumbach beträgt mehr als 15 km bis zur 110kV Hochspannungsleitung zwischen Monzingen und Bad Sobernheim. Bei einer Projektgröße von lediglich 32 ha ist ein derartiges Projekt nicht umsetzbar. Die geplante Deckelung auf 50 ha hätte zur Folge, dass das Projekt als auch mögliche Trassenverläufe nach Bad Sobernheim, in Gänze neu bewertet werden müssten. Bei einem rein an der Wirtschaftlichkeit ausgerichteten Trassenverlauf kann auf wünschenswerte Leitungswege hinsichtlich möglicher zukünftiger Projektoptionen im Frühstadium und zukünftiger Synergiepotenziale bspw. durch die Schaffung leicht zu erschließender Anschlussmöglichkeiten für die Erzeugung von Nahwärme und Bereitstellung von Lademöglichkeiten, keine Rücksicht genommen werden.		Durch die Flächenerweiterung auf 50 ha erhöht sich die Wirtschaftlichkeit. In näherer Umgebung sind einige Niederspannungstrasse vorhanden. Es ist auch ratsam eine Kabeltrasse für mehrere PV-Flächen in Erwägung zu ziehen. Somit kann die Wirtschaftlichkeit für mehrere Betreiber verbessert werden.
22	E.ON Energie Deutschland GmbH	06.03.2024	**f) Bürgersolarpark** Die Beteiligung der Bevölkerung am Ausbau Erneuerbarer Energien durch die Errichtung von Bürgersolar- und Bürgerwindkraftanlagen trägt wesentlich zur Akzeptanz des Ausbaus Erneuerbarer Energien in der Region bei. Ein derartiger Bürgersolarpark ist innerhalb der Flächenkulisse des Solarprojekts Raumbach vorgesehen und stieß im Rahmen von Informationsveranstaltungen und Gesprächen mit Bürgern auf reges Interesse. Gerade große Standortflächen erleichtern es Projektentwicklern Bürgersolarparks auf wirtschaftliche Weise zu planen und umzusetzen. Die geplante Deckelung von Standortflächen auf 50 ha lässt für die die Errichtung eines eigenständigen Bürgersolarparks mit einer Generatorleistung von ca. 10 MWp (entspricht ca. 10 ha Fläche) sowie einer eigenständigen Trasse zum Mittelspannungsnetz Meisenheim keinen Spielraum. Jedes kWp an Generatorleistung wäre zwingend zur Kostendeckung der Trasse zum Hochspannungsnetz nach Bad Sobernheim erforderlich. Die Errichtung einer kleineren Trasse Richtung Meisenheim wäre hinfällig und damit auch die Verfügbarkeit von kostengünstigem Solarstrom für lokale Großabnehmer in Meisenheim oder eine Sektorenkoppelung wie Nahwärme und/oder Ladestrom. **g) Sektorenkoppelung** Der bereits zuvor beschriebene Trassenverlauf von Raumbach über Desloch, Lauschied, Bärweiler und Meddersheim nach Bad Sobernheim und die sich hieraus ergebenden Netzanschlussmöglichkeiten entlang der Trasse, eröffnen vielfältige Ansätze für die Realisierung lokaler Nahwärmenetze und/oder der Realisierung von E-Fahrzeug Ladeinfrastruktur. Der physische Bezug von Solarstrom aus der Trassenleitung zur Erzeugung von Heizwärme wäre nicht nur kostengünstig und langfristig kalkulierbar, sondern würde gleichzeitig die vorhandenen Verteilnetzkapazitäten schonen. Über die Trassenleitung mit direktem Anschluss an die Hochspannungsebene kann auch ergänzend Netzstrom bezogen werden. Da die Solarstromerzeugung linear zur Größe einer Freiflächen-Photovoltaikanlagen ansteigt, erzeugt eine 100 MWp Solaranlage doppelt so viel Solarstrom als eine 50 MWp Anlage. Dieser Größenvorteil macht sich insbesondere bei niedriger solarer Einstrahlung in den Zeit doppelt so		Um die regionalen Wertschöpfung zu erhöhen, sind Bürgersolarparks sehr begrüßenswert. Die konkrete Wirtschaftlichkeit ist projektbezogen im Einzelfall zu ermitteln. In näherer Umgebung sind einige Niederspannungstrassen vorhanden. Es ist auch ratsam eine Kabeltrasse für mehrere PV-Flächen in Erwägung zu ziehen. Somit kann die Wirtschaftlichkeit für mehrere Betreiber verbessert werden.

22	E.ON Energie Deutschland GmbH	06.03.2024	hoch wie bei einer halb so großen Anlage. Wintermonaten bemerkbar. Die Solarstromproduktion einer 100 MWp Anlage ist auch in dieser Zeit doppelt so hoch wie bei einer halb so großen Anlage. **2. Z 196b Standorte, die weniger als 1 km voreinander entfernt sind, werden als ein Standort betrachtet.** Am Beispiel der Plateaulagen der Standortflächen Raumbach und Desloch möchten wir die Nachteile einer summarischen Betrachtung von Flächen, die weniger als 1 km voneinander entfernt sind, aufzeigen. Da die Zusammenrechnung von Standorten in räumlicher Nähe zur Flächenbegrenzung maßgeblich auf den Schutz des Landschaftsbildes und auf Eingriffe in die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen abzielt, möchten wir lediglich auf diese beiden Aspekte eingehen. Die unter 1. aufgeführten zusätzlichen Aspekte bzgl. Eigentümerstruktur, Netzanbindung und Bürgerbeteiligung gelten für eine geplante Anlage in Desloch ebenso wie für andere Standorte in der Region Reinhessen-Nahe-Glan, die in unmittelbarer Nähe zueinander liegen. **a) Landschaftsbild** Südwestlich der Flächenkulisse Raumbach befindet sich in der angrenzenden Ortsgemeinde Desloch das Höhenplateau „Auf Mittelschied“. Die Flächen auf diesem Plateau bieten bei einer Flächengröße von ca. 27 ha ähnlich gute Voraussetzungen für die Erzeugung von Solarstrom wie das Nachbarplateau „Raumberg“. Zwischen diesen beiden Höhenplateaus befindet sich das Raumbachtal. Hier liegen die Siedlungsstrukturen von Raumbach südöstlich des		Kenntnisnahme
22	E.ON Energie Deutschland GmbH	06.03.2024	Höhenplateaus „Auf Mittelschied“, die Siedlungsstrukturen von Desloch südwestlich davon. Aufgrund des Höhenunterschieds beider Höhenplateaus, im Vergleich zur Lage der Ortschaften Raumbach und Desloch, sind Sichtbeziehungen sowie Störungen der Ortschaften durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf den Höhenplateaus nicht gegeben. Der Abstand der Randflächen beider Standorte beträgt jedoch weniger als 1 km. Die geplante Regelung würde dazu führen, dass Anlagen auf beiden Höhenplateaus als eine Anlage betrachtet werden. Dadurch wird das Deslocher Höhenplateau „Auf Mittelschied“, das sich aufgrund der Einbettung in das Landschaftsbild, der schlechten Bodenqualität (und damit ebenso von geringer landwirtschaftlicher Bedeutung ist) und sonstiger Schutzgüterabwägungen sehr gut für die Energieerzeugung eignet, gegenüber dem Standort Raumbach und auch anderen Standorten mit weniger guten Voraussetzungen in der Region, benachteiligt. **b) Landwirtschaftliche Bedeutung der Flächen (Ackerzahlen)** In Desloch liegt die durchschnittliche Ertragsmesszahl bei 35,3, weshalb die Flächen nicht deutlich oberhalb dieses Wertes liegen sollten. Betrachtet man rein die Fläche auf dem Höhenplateau Auf Mittelschied, ergibt sich für die Standortfläche eine durchschnittliche Ackerzahl von weniger als 33,5.		Es erfolgt eine Ausweisung von Vorbehaltsgebieten an den Standorten, an denen sich größere, zusammenhängende Flächen mit Ackerzahlen < 35 befinden. Hierbei wurde die Fläche in Raumbach ermittelt, die Fläche in Desloch jedoch nicht. Daher wird nur die Fläche in Raumbach als Vorbehaltsgebiet vorgeschlagen.

22	E.ON Energie Deutschland GmbH	06.03.2024	Wie bereits unter Punkt 1. Netzanbindung erwähnt, gibt es im Mittelspannungsnetz in den Ortsgemeinden Raumbach und Desloch sowie den angrenzenden Ortsgemeinden kaum noch verfügbare Netzkapazitäten für die Anbindung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Für den Netzanschluss einer Anlage auf dem Höhenplateau „Auf Mittelschied„ bliebe demnach nur eine längere Leitungstrasse in Richtung Hochspannungsebene. Aufgrund der Flächenkulisse von ca. 27 ha ist eine eigenständige Trasse für ein derartiges Projekt wirtschaftlich nicht realisierbar. Für eine planerisch sinnvolle und wirtschaftliche Umsetzung, bleibt nur die Zusammenführung mehrerer Anlagen auf eine gemeinsame Trasse. Derartige Synergien werden durch die 1 km Regel gehemmt und erschweren die Bildung einer gemeinsamen Trassenführung. Potenziell naheliegende Standorte gehen zulasten weiter entfernter Standorte verloren, wodurch längere Leitungstrassen erforderlich werden und daraus eine weitläufige Zersplitterung von Solarparks resultiert. Die Umweltauswirkungen sind bei weit verteilten Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit jeweils eigener Trassenführung deutlich negativer zu bewerten, als ein Zusammenfassen direkt angrenzender Projekte mit gemeinsamer Infrastruktur. **C) Fazit** Wir sind davon überzeugt, dass unsere Darstellung und die damit wiedergegebenen örtlichen Gegebenheiten deutlich aufzeigen, dass auch große, einzelne Freiflächen-Photovoltaikanlagen oder Cluster aus mehreren, nahe beieinander liegender Anlagen mit einer breiten politischen, gesellschaftlichen und landwirtschaftlichen Zustimmung realisiert werden können.		Durch die Erweiterung des Standorts auf 50 ha ergeben sich unter Umständen Verbesserungen in der wirtschaftlichen Betrachtung. In näherer Umgebung sind einige Niederspannungstrassen vorhanden. Es ist auch ratsam eine Kabeltrasse für mehrere PV-Flächen in Erwägung zu ziehen. Somit kann die Wirtschaftlichkeit für mehrere Betreiber verbessert werden.
22	E.ON Energie Deutschland GmbH	06.03.2024	Die angedachten pauschalen und ausnahmslosen Beschränkungen aus Z 169b sehen wir als nicht zielführende Einschränkungen an, gerade auch im Hinblick auf die weiteren Herausforderungen der Wärmewende und der Sicherung von Wettbewerbsvorteilen lokal ansässiger Unternehmen. Vielmehr sollten die individuellen örtlichen Gegebenheiten maßgeblich für die Größe und oder die Lage von Solarparks sein. Der Gesetzgeber hat Erneuerbare Energien bei behördlichen Abwägungsentscheidungen mit einem besonders hohen Gewicht in der Abwägung versehen. Eine ausnahmslose Deckelung widerspricht dem Geist dieser gesetzgeberischen Gewichtung. Angesichts der massiven Ausbauziele und der notwendigen Beschleunigung des Ausbaus, der hohen Flächenkonkurrenz sowie schwieriger Grundeigentums- und Nutzungsverhältnisse ist jede gut geeignete Standortfläche von Bedeutung. Wie in der Zusammenfassung unter A) bereits erwähnt, schlagen wir daher eine Überarbeitung der angedachten Regelung(en) dahingehend vor, dass im Einzelfall von diesen abgewichen werden kann. Dies könnte insbesondere an eine ausdrückliche Willenserklärung der jeweiligen Ortsgemeinde, der Flächeneigentümer und der Bewirtschafter geknüpft werden. Hiermit bitten wir die Planungsgemeinschaft, die geplante Fläche in Raumbach in vollem Umfang als Vorbehaltsgebiet für Photovoltaiknutzung in die Fortschreibung mit aufzunehmen.		Es ist nachvollziehbar, dass es bei der E.O.N. AG die Wirtschaftlichkeit im Vordergrund steht. Mit der Erweiterung auf die maximale Größe von 50 ha kommt die Planungsgemeinschaft Ihnen entgegen. Ein Verzicht auf die Größenbeschränkung im Naheraum wird gerade mit Rücksicht auf den besodneren Erholungswert der Landschaft abgelehnt.Die Regionalplan muss alle öffentlichen Belange und deren Daseinsberechtigung berücksichtigen und am Ende eine ausgewogene Abwägung bezüglich der Raumnutzung treffen. Bei jeder Flächenausweisung gibt es Befürworter und Gegner.

23	Privat 4	07.03.2024	im Entwurf zur dritten Teilfortschreibung des RROPs enthält die Änderungsdokumentation auf Seite 6 die folgende Korrektur: „Die in der Beikarte bereits dargestellt Sonderbaufläche Freizeit aus dem rechtswirksamen FNP wird in der Gesamtkarte durch ein Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund überlagert. Das Vorranggebiet ist herauszunehmen.“ Es ist keine Begründung hierfür zu finden. Entsprechend der Abschnitten 3.3 bzw. 3.10 des Textteils sind weder der Regionale Biotopverbund noch Freizeit, Erholung und Tourismus Gegenstand der 3. Teilfortschreibung des RROP. B90/DieGrünen fordert, diese Korrektur aus den nachfolgend aufgeführten Gründen nicht vorzunehmen und die genannte Fläche als Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund zu belassen. Begründung: •Es existiert weder ein Beschluss im BPlan- Verfahren des Ingelheimer Stadtrats noch eine Mehrheit im Stadtrat, auf der Fläche einen Reiterhof zu erlauben. Auch eine Ausweisung der Fläche als gewerbliche Freizeitfläche im neuen FNP der Stadt Ingelheim wird es im Stadtrat nicht geben. •Die Fläche ist Teil des Landschaftsschutzgebiets LSG-7300-002 Rheinhessisches Rheingebiet Nach Bundesnaturschutzgesetz gilt für Landschaftsschutzgebiete §20(3) „Die in Absatz 2 genannten Teile von Natur und Landschaft sind, soweit sie geeignet sind, Bestandteil des Biotopverbunds“ §20(2) Teile von Natur und Landschaft können geschützt werden 4. nach Maßgabe des §26 als Landschaftsschutzgebiets. Die Eignung der Fläche ist nachgewiesen u.a. durch eine Floristische und Faunistische Kartierung aus dem Jahr 2019 und den Natura 2000 – Bewirtschaftungsplan 2012: 43 % der Fläche haben hohe bis herausragende biologische Wertigkeit. Es wurden 13 Pflanzenarten der Roten Liste RLP, 7 Vogelarten der Roten Liste RLP und 7 streng		Die Fläche ist bereits seit längerem als Sonderbaufläche Freizeit im Flächennutzungsplan der VG Heidesheim bzw. inzwischen der Stadt Ingelheim dargestellt und genießt Bestandsschutz. Die Stadt Ingelheim beabsichtigt die Fläche trotz der zwischenzeitlichen Nutzungsaufgabe auch künftig für Freizeitzwecke zu nutzen, dies belegt das bereits begonnene Bauleitplanverfahren "Reitanlage an der Mainzer Landstraße". Im Sinne des Gegenstromprinzips wird der Regionale Raumordnungsplan an den rechtswirksamen Flächennutzungsplan angepasst, zumal die Darstellung eines Vorranggebietes Regionaler Biotopverbund hier nicht beabsichtigt war. Vielmehr handelt es sich hierbei um ein zeichnerisches Fragment einer früheren Plandarstellung, das im Zuge der GIS-Bearbeitung versehentlich in der Plandarstellung verblieben ist. Die Fläche wurde bei der Festlegung des landesweiten Biotopverbundes wie auch andere Bauflächen im Bereich des Lennebergwaldes seinerzeit bewusst ausgespart, weil sie mit Rücksicht auf vorhandenes Baurecht aus dem Natura2000-Gebiet ausgeklammert wurden. Der landesweite Biotopverbund hat in diesem Bereich den regionalen Biotpverbund ersetzt. Zuvor war das Freizeitgelände Bestandteil des Natura 2000-Gebietes und des regionalen Biotopverbundes. Bei der Verschneidung der Bildebenen von regionalem und landesweiten Biopverbund wurde seinerzeit das Freizeitgelände übersehen. Versehentlich bliebt daher die alte Darstellung als Relikt erhalten, obwohl dies nicht mehr der aktuellen Rechtslage entspricht. Im Zuge der 3. Teilfortschreibung soll dieser Fehler durch eine redaktionelle Korrektur behoben werden.
23	Privat 4	07.03.2024	geschützte Fledermausarten nach Bundesartenschutzverordnung nachgewiesen. „Ein hohes Entwicklungspotential bieten die Sandsteppenrasen im nördlichen Teil des IBM-Geländes. Über die unmittelbar im Norden angrenzenden hochwertigen Sandsteppenrasen können sich dort weitere wertgebende Arten ansiedeln und Lebensraumtypen entwickeln“ Der „Zielraum umfasst Reliktvorkommen von Sand- und Steppenrasen. Ziel: Rückbau der Sportanlagen und Wiederherstellung naturnaher Sand- und Steppenrasen sowie Lebensräume der Zielarten Wiedehopf und Heidelerche.“ Das Bundesnaturschutzgesetz legt weiter fest: §21(1) Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Population wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften ... Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 beitragen. §20 (3) ... Bestandteile des Biotopverbunds sind 3. gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des §30 4. ... Teile von Landschaftsschutzgebieten ...In der floristischen und faunistischen Kartierung] wurden mehrere im Sinne des §30 geschützte Flächen nachgewiesen. •Die Herausnahme der Fläche aus dem Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund würde somit nationalen und EU weiten Vorgaben widersprechen – B90/DieGrünen fordern den längst überfälligen Lückenschluss im FFH-Gebiet Kalkflugsandgebiet Mainz- Ingelheim bzw. Natura 2000 Gebiet und Vogelschutzgebiet Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim. •Das Vorhaben „Reitanlage an der Mainzer Landstraße“ ist nicht privilegiert, ist nicht unvermeidbar und dient nicht überwiegend öffentlichen Interessen, sondern ausschließlich den Sonderinteressen eines Großinvestors – es gibt keinen Grund den Biotopverbund zu beeinträchtigen.		Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist zu klären, wie die naturschutzrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen sind.

24	Landesplanung, Bauleitplanung Saarland	07.03.2024	Zunächst möchte ich mich ausdrücklich dafür bedanken, dass Sie der saarländischen Landesplanungsbehörde im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport die Möglichkeit geben, sich im Rahmen der Anhörung und Offenlegung zur Dritten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 (ROP 2014) in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19. April 2022 zu beteiligen. Hierzu möchte ich Ihnen mitteilen, dass aus Sicht der saarländischen Landesplanung hinsichtlich der inhaltlichen Änderungen und Anpassungen der Entwurfsfassung von Text und Plankarte in den Sachgebieten Siedlungsentwicklung (Gewerbe), Energieversorgung (Photovoltaik), Freiraumstruktur, Landwirtschaft, Zentrale Orte und Rohstoffsicherung keine Anregungen und Bedenken bestehen. Weiter möchte ich Sie darüber informieren, dass die Anregung der Planungsgemeinschaft vom 09. Oktober 2023 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Saarland 2030, in der Sie den Wunsch äußern, den in der vorliegenden Teilfortschreibung des ROP 2014 enthaltenen Ökompark Heide-Westrich (Verbandsgemeinde Baumholder) auch auf saarländische Seite landesplanerisch abzusichern, derzeit geprüft wird.		Kenntnisnahme
25	Privat 5	07.03.2024	im Entwurf zur dritten Teilfortschreibung des RROPs enthält die Änderungsdokumentation auf Seite 6 die folgende Korrektur: „Die in der Beikarte bereits dargestellt Sonderbaufläche Freizeit aus dem rechtswirksamen FNP wird in der Gesamtkarte durch ein Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund überlagert. Das Vorranggebiet ist herauszunehmen.“ Es ist keine Begründung hierfür zu finden. Entsprechend der Abschnitten 3.3 bzw. 3.10 des Textteils sind weder der Regionale Biotopverbund noch Freizeit, Erholung und Tourismus Gegenstand der 3. Teilfortschreibung des RROP. Ich möchte sie dringend aufforden, **diese Korrektur aus den nachfolgend aufgeführten Gründen nicht vorzunehmen und die genannte Fläche als Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund zu belassen.** Begründung: • Es existiert weder ein Beschluss im BPlan- Verfahren des Ingelheimer Stadtrats noch eine Mehrheit im Stadtrat, auf der Fläche einen Reiterhof zu erlauben (1*). Auch eine Ausweisung der Fläche als gewerbliche Freizeitfläche im neuen FNP der Stadt Ingelheim wird es im Stadtrat nicht geben. • Die Fläche ist Teil des Landschaftsschutzgebiets LSG-7300-002 Rheinhessisches Rheingebiet Nach Bundesnaturschutzgesetz gilt für Landschaftsschutzgebiete §20(3) „Die in Absatz 2 genannten Teile von Natur und Landschaft sind, soweit sie geeignet sind, Bestandteil des Biotopverbunds“		Die Fläche ist bereits seit längerem als Sonderbaufläche Freizeit im Flächennutzungsplan der VG Heidesheim bzw. inzwischen der Stadt Ingelheim dargestellt und genießt Bestandsschutz. Die Stadt Ingelheim beabsichtigt die Fläche trotz der zwischenzeitlichen Nutzungsaufgabe auch künftig für Freizeitzwecke zu nutzen, dies belegt das bereits begonnene Bauleitplanverfahren "Reitanlage an der Mainzer Landstraße". Im Sinne des Gegenstromprinzips wird der Regionale Raumordnungsplan an den rechtswirksamen Flächennutzungsplan angepasst, zumal die Darstellung eines Vorranggebietes Regionaler Biotopverbund hier nicht beabsichtigt war. Vielmehr handelt es sich hierbei um ein zeichnerisches Fragment einer früheren Plandarstellung, das im Zuge der GIS-Bearbeitung versehentlich in der Plandarstellung verblieben ist. Die Fläche wurde bei der Festlegung des landesweiten Biotopverbundes wie auch andere Bauflächen im Bereich des Lennebergwaldes seinerzeit bewusst ausgespart, weil sie mit Rücksicht auf vorhandenes Baurecht aus dem Natura2000-Gebiet ausgeklammert wurden. Der landesweite Biotpverbund hat in diesem Bereich den regionalen Biotopverbund ersetzt. Zuvor war das Freizeitgelände Bestandteil des Natura 2000-Gebietes und des regionalen Biotopverbundes. Bei der Verschneidung der Bildebenen von regionalem und landesweiten Biotopverbund wurde seinerzeit das Freizeitgelände übersehen. Versehentlich bliebt daher die alte Darstellung als Relikt erhalten, obwohl dies nicht mehr der aktuellen Rechtslage entspricht. Im Zuge der 3. Teilfortschreibung soll dieser Fehler durch eine redaktionelle Korrektur behoben werden.

25	Privat 5	07.03.2024	§20(2) Teile von Natur und Landschaft können geschützt werden 4. nach Maßgabe des §26 als Landschaftsschutzgebiets. Die Eignung der Fläche ist nachgewiesen u.a. durch eine Floristische und Faunistische Kartierung aus dem Jahr 2019 (2*) und den Natura 2000 – Bewirtschaftungsplan 2012 (3*): 43 % der Fläche haben hohe bis herausragende biologische Wertigkeit. Es wurden 13 Pflanzenarten der Roten Liste RLP, 7 Vogelarten der Roten Liste RLP und 7 streng geschützte Fledermausarten nach Bundesartenschutzverordnung nachgewiesen. „Ein hohes Entwicklungspotential bieten die Sandsteppenrasen im nördlichen Teil des IBM-Geländes. Über die unmittelbar im Norden angrenzenden hochwertigen Sandsteppenrasen können sich dort weitere wertgebende Arten ansiedeln und Lebensraumtypen entwickeln“(3*) Der „Zielraum umfasst Reliktvorkommen von Sand- und Steppenrasen. Ziel: Rückbau der Sportanlagen und Wiederherstellung naturnaher Sand- und Steppenrasen sowie Lebensräume der Zielarten Wiedehopf und Heidelerche.“ (3*) Das Bundesnaturschutzgesetz legt weiter fest: §21(1) Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Population wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften ... Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 beitragen. §20 (3) ... Bestandteile des Biotopverbunds sind 3. gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des §30 4. ... Teile von Landschaftsschutzgebieten ... In der floristischen und faunistischen Kartierung (3*)] wurden mehrere im Sinne des §30 geschützte Flächen nachgewiesen.		Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist zu klären, wie die naturschutzrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen sind.
25	Privat 5	07.03.2024	• Die Herausnahme der Fläche aus dem Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund würde somit nationalen und EU weiten Vorgaben widersprechen – B90/DieGrünen fordern den längst überfälligen Lückenschluss im FFH-Gebiet Kalkflugsandgebiet Mainz- Ingelheim bzw. Natura 2000 Gebiet und Vogelschutzgebiet Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim. • Das Vorhaben „Reitanlage an der Mainzer Landstraße“ ist nicht privilegiert, ist nicht unvermeidbar und dient nicht überwiegend öffentlichen Interessen, sondern ausschließlich den Sonderinteressen eines Großinvestors – es gibt keinen Grund den Biotopverbund zu beeinträchtigen.		Das Land Rheinland-Pfalz hat die Fläche aus dem landesweiten Biotopverbund ausgespart, die Sonderbaufläche Freizeit ist bereits im Flächennutzungsplan enthalten.

26	Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.	07.03.2024	die RMR zählt in Deutschland zur kritischen, systemrelevanten, Infrastruktur. Wir betreiben eine überregionale Mineralöl-Produktenpipeline, die rd. 13% des Jahresbedarfs an Mineralölprodukten in Deutschland abdeckt. Die Leitung liegt in einem 10 m breiten, im Grundbuch dinglich gesicherten Schutzstreifen. Parallel zu unserer Produktenpipeline liegt ein Lichtwellenleiterbündel mit 14 Leerrohren und 1 Ortungskabel. Stellenweise, wo es bautechnisch nicht möglich war, verlassen diese Leerrohre kurzfristig den Schutzstreifen. Die Leitungsrechte beinhalten ausdrücklich, dass im Schutzstreifen weitere RMR-Leitungen verlegt werden dürfen. Entsprechend den zur Verfügung gestellten Planunterlagen sind die RMR-Anlagen von den folgenden Gebieten betroffen: - Vorranggebiet Gewerbe Nr. 8 „Waldlaubersheim“ – RMR-Trasse/km: 010/156,300-157,050 (siehe bitte dazu Google Luftbild und RMR-Pläne 010_92_459 und 010_92_460) - Vorbehaltsgebiet Photovoltaik nach Gebietskörperschaft Nr. 04 „Stromberg / Roth / Waldalgesheim / Waldlaubersheim“ - RMR-Trasse/km: 010/152,100-155,100 (siehe bitte dazu Google Luftbild und RMR-Pläne von 010_92_455 bis 010_92_458) Die Systemrelevanz des Rohrleitungssystems ist mehrfach durch die Verleihung von Enteignungsrechten anerkannt worden. Um den sicheren Betrieb unserer Fernleitungen aufrecht zu erhalten und das Wohl der Allgemeinheit zu gewährleisten, müssen die nachstehend aufgeführten Maßnahmen von uns jederzeit und unverzüglich durchgeführt werden können: 1. Eine Freilegung der Leitungstrasse über längere Zeiträume. Hierzu sind umfangreiche Erdarbeiten und kurzfristige Wasserabsenkungen erforderlich. Eine Freilage unserer Leitung im offenen Rohrgraben über längere Zeiträume muss daher möglich sein. 2. Neuerrichtung aller für die Sicherheit der Leitung erforderlichen Messeinrichtungen. 3. Das Begehen der Leitungstrasse und der Zuwegungen sowie das Befahren der Leitungstrasse	G 8, PV 4	Der Regionale Raumordnungsplan legt lediglich Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik fest. Die vorgebrachten Hinweise sind im Rahmen der folgenden Bauleitplanverfahren bzw. des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Der dinglich gesicherte Schutzstreifen von 10 m steht für die Freiflächen-Photovoltaik nicht zur Verfügung, darüber hinaus gehende Abstandsstreifen sind bei der konkreten Planung auf nachfolgenden Ebenen abzustimmen.
26	Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.	07.03.2024	Gesamtgewicht von bis zu 20 t. 4. Die Durchführung von eventuellen Rohr- und Kabelreparaturen mit den dazugehörigen Tiefbau und Montagearbeiten auch unter Einsatz von Baggergeräten. 5. Die Wartung und Auswechselung beschädigter Schilderpfähle und Messsäulen. 6. Die Durchführung von Intensivmessungen im Bereich der Rohrleitung. 7. Das Freihalten der Leitungstrasse und Zuwegungen von Aufwuchs. 8. Die regelmäßige Befliegung der Leitungstrasse mit dem Hubschrauber oder einer unbemannten Drohe. Unsere Leitungsrechte, die Sie dem beiliegenden Merkblatt 3250 entnehmen können, dürfen durch die Zuordnung der Vorranggebiete Gewerbe und Vorbehaltsgebiete Photovoltaik nicht geschmälert werden. Hier ist besonders auf unsere Schutzanweisung hinzuweisen. Außerdem für das Vorbehaltsgebiet Photovoltaik Nr. 04 „Stromberg / Roth / Waldalgesheim / Waldlaubersheim“ bitten wir Sie unsere Auflagen aus unserem Schreiben vom 05.09.2023 für PV-Freiflächenanlage zu berücksichtigen (siehe bitte im Anhang). Wir bitten Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.		Der Regionale Raumordnungsplan legt lediglich Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik fest. Die vorgebrachten Hinweise sind im Rahmen der folgenden Bauleitplanverfahren bzw. des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Der dinglich gesicherte Schutzstreifen von 10 m steht für die Freiflächen-Photovoltaik nicht zur Verfügung, darüber hinaus gehende Abstandsstreifen sind bei der konkreten Planung auf nachfolgenden Ebenen abzustimmen.

27	Verbandsgemeinde-verwaltung Rüdesheim - Finanzen & Bauen -	11.03.2024	im Rahmen der Anhörung und öffentlichen Auslegung des Planentwurfes nehmen wir wie folgt Stellung zur 0. g. Fortschreibung: Sachgebiet Siediungsentwicklung (Gewerbe): In der Kommentierung zu unserer Eingabe vom 20.09.2023 wird ausgeführt, dass die Ortsgemeinde Rüdesheim als Grundzentrum mangels geeigneter Flächen nicht als geeigneter Standort für ein regionales Vorranggebiet „Gewerbe" angesehen wird. Gleichwohl können eigene Gewerbeflächen, auch in Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden, für den örtlichen Bedarf geprüft werden. An den Punkt anknüpfend, ergänzend zu der Berücksichtigung der Gebiete in Waldböckelheim und Waldlaubersheim merken wir an, dass wir an der Ausweisung eines relativ kleinen jedoch zentral gelegenen Gewerbegebietes auf der Gemarkung Gutenberg in einer Größenordnung von ca. 10-15 ha festhalten. Damit könnte der hohe regionale Bedarf in den Gemeinden Gutenberg, Hargesheim, Roxheim und Rüdesheim gesichert werden. Lediglich auf das Grundzentrum Rüdesheim abzustellen, halten wir für nicht zielführend, da verschiedene Versuche zur Ausweisung von Flächen in den Gemarkungen Rüdesheim und Roxheim bereits gescheitert sind. Für die Ausweisung einer Fläche nur für die Ortsgemeinde Gutenberg ist andererseits das Flächenvolumen mit 10-15 ha zu groß. Wir sehen hier keine Konkurrenz zu Waldlaubersheim, wo im Übrigen ausreichend Fläche bereits ausgewiesen ist und auch noch hinzukommen soll. im Ergebnis halten wir die Ausweisung dieses zentralen Gebietes in Gutenberg für dringlich erforderlich. Sachgebiete Energieversorgung (Photovoltaik), Freiraumstruktur und Landwirtschaft: In Sachen Photovoltaik teilen wir Ihnen mit, dass zwischenzeitlich seitens der Ortsgemeinde Schloßböckelheim Interesse an der Ausweisung einer über 20 ha großen Fläche auf ihrer Gemarkung besteht. Wir bitten, diese Fläche, falls möglich, mit in den Regionalplan aufzunehmen. Eine Karte ist als Anlage beigefügt. Alle anderen Flächen in unserer Verbandsgemeinde, die der Photovoltaik zur Verfügung gestellt werden sollen, sollten unseres Erachtens unter 20 ha sein. **Rohstoffsicherung:** Die Entwicklung in Bezug auf Tagebau Marta ist aus unserer Sicht positiv. In Sachen Windenergie gehen wir davon aus, dass ein separates Änhörverfahren durchgeführt wird. Klarstellend weisen wir darauf hin, dass die Flächen Duchroth und Waldböckelheim im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen werden.		Die Fläche in der Gemarkung Gutenberg wurde im Rahmen der Gewerbeflächenstudie nicht als geeignetes Potenzial für eine großflächige Gewerbeflächenentwicklung ermittelt, da es keine Vorbelastung im Landschaftsbild gibt und somit ein ganz neuer Sieldungskörper entstünde. Hinzu kommt, dass mit der Fläche 7 in Waldlaubersheim eine näher an der Autobahn gelegene Alternative besteht. Unabhängig davon steht dem Grundzentrum Rüdesheim ein gewerblicher Entwicklungsbedarf zu. Im Rahmen der laufenden FNP-Gesamtfortschreibung ist zu klären, wo geeignete Entwicklungsmöglichkeiten bestehen. Die Fläche in Schloßböckelheim weist eine EMZ von 54 auf und liegt damit deutlich über dem Referenzwert von 35. Sie entspricht damit nicht den Kriterien für eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet.
27	Verbandsgemeinde-verwaltung Rüdesheim - Finanzen & Bauen -	11.03.2024			Kenntnisnahme
28	Kreisverwaltung Mainz-Bingen Abt. 21 - Bauen und Umwelt	11.03.2024	aus der Sicht der von unserem Hause zu vertretenden öffentlichen Belange werden zum o.g. Verfahren folgende Anregungen vorgetragen. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen folgende Anmerkungen: Zur Photovoltaik Zielsetzung Die vorliegende Potenzialstudie Freiflächen-Photovoltaik ist Bestandteil der 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014. Mit der 3. Teilfortschreibung des RROP wird auf Basis der 4. Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) ein Regionales Energiekonzept aufgestellt, dass aus den Bausteinen der Potenzialstudie Windenergie und der Potenzialstudie Freiflächen-Photovoltaik besteht. Damit soll ein Beitrag zum Erreichen des energiepolitischen Ziels der Landesregierung, die Energieerzeugung bis zum Jahr 2030 zu 100% auf erneuerbare Energien umzustellen, geleistet werden. Gemäß dem Grundsatz G 166 des LEP, IV 4. Teilfortschreibung sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. In den Kernzonen und Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete sind sie ausgeschlossen.		Kenntnisnahme

28	Kreisverwaltung Mainz-Bingen Abt. 21 - Bauen und Umwelt	11.03.2024	<u>Planungsrecht</u> Anders als Windenergieanlagen zählten Freiflächen-Photovoltaikanlagen bislang grundsätzlich nicht zu den gemäß § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Mit dem o.g. „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ sind Vorhaben, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen, gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 a) auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, im Außenbereich privilegiert. Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die hiervon nicht erfasst werden, ist zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. <u>Grundsätzliches</u> Das mehrstufige Prüfverfahren gemäß S. 6 ff der Potenzialstudie Freiflächen-Photovoltaik zur Festlegung der Potentialflächen für Vorbehaltsgebiete wurde aus Sicht der von uns zu vertretenden Belange nachvollziehbar abgearbeitet. Wir empfehlen, in Stufe IV des Prüfverfahrens grundsätzlich den Kompensationsbedarf der jeweiligen Potenzialflächen und ggf. bereits vorhandene Belegungen mit Kompensationsverpflichtungen im Einzelfall zu überprüfen. Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass bei der Eintragung von rechtlich gebundenen Kompensationsflächen noch Eintragungsdefizite im LANIS bestehen. Im Landkreis Mainz-Bingen befinden sich vier Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Flächen 1, 2 und 3 liegen laut LEP IV in klimaökologischen Ausgleichsräumen. Damit eine Vereinbarkeit der beiden Nutzungen und Zielsetzungen gesichert werden kann, sind bei der Umsetzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen die fachlichen Vorgaben des Leitfadens für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks der TH Bingen zu beachten. Bei der Berechnung der zu erreichenden energiepolitischen Ziele sind daher die naturverträglichen Ausbaustandards gemäß Leitfaden zugrunde zu legen.	PV 1,2,3	Kenntnisnahme Die Kompensationsverpflichtung ist Bestandteil der Bauleitplanung und soll dort geregelt werden. Die Regionalplanung weist lediglich Vorbehaltsflächen ohne genaue Angaben über die Größe der PV-Anlage, wovon Umfang der Kompensation abhängig ist. Dies ist Gegenstand des Genehmigungsverfahren. Die Fläche 3 wird zudem nicht weiterverfolgt.
28	Kreisverwaltung Mainz-Bingen Abt. 21 - Bauen und Umwelt	11.03.2024	Im Textteil des ROP wurde ergänzt, dass sowohl in Vorranggebieten Regionaler Biotopverbund als auch in Regionalen Grünzügen eine Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten Photovoltaik nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, dies stellt eine Neuerung dar und dient dem Ausbau von erneuerbaren Energien, vgl. S. 15, 22 Potenzialstudie Freiflächen-Photovoltaik. Die Ackerflächen innerhalb eines Vorranggebietes Landwirtschaft mit Ertragsmesszahlen (EMZ) kleiner 35 stellen ebenfalls kein Ausschlusskriterium dar. Wir möchten darauf hinweisen, dass beim Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Schreiben des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 07.11.2023 mit den entsprechenden Hinweisen zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen zu beachten ist. <u>Zu den Potenzialflächen im Einzelnen:</u> **Potenzialfläche 1: Guntersblum** Die Potenzialfläche 1 bei Guntersblum besteht aus 2 Teilflächen in der Größe von 29 ha und 16 ha und ist somit insgesamt 45 ha groß. Die Lage im Regionalen Grünzug, Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund und Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild weist auf ein höheres naturschutzfachliches Konfliktpotential hin. In der Aggregation aller Bewertungskriterien wird der Fläche eine mittlere Eignung zugeordnet. Weiterhin ist für die Einordnung die Lage angrenzend im Osten der Teilfläche 1 und Südosten der Teilfläche 2 an Vogelschutzgebiet „Schilfgebiete zwischen Gimbsheim und Oppenheim inklusive Fischsee“ VSG-7000-028 ausschlaggebend. Außerdem ist die Fläche angrenzend im Osten der Teilfläche 1 und Südosten der Teilfläche 2 an das FFH-Gebiet „Rheinniederung zwischen Gimbsheim und Oppenheim“ FFH-7000-080 zu beachten. Aufgrund der Lage direkt angrenzend an die Vogelschutzgebiete ist eine Natura-2000-Vorprüfung für beide Schutzgebiete unerlässlich.	PV 1	Kenntnisnahme Die Fläche liegt im privilegierten Korridor entlang der Bahnstrecke Worms - Mainz. Dies ist ausschlaggebend für die Festlegung der Vorbehaltsfläche bei Guntersblum. Die FFH-Vorprüfung ist nicht erforderlich, da es sich hier um ein Vorbehaltsgebiet handelt. Der Umweltbericht wird im Rahmen eines späteren Bauleitplanverfahrens erarbeitet.

28	Kreisverwaltung Mainz-Bingen Abt. 21 - Bauen und Umwelt	11.03.2024	Aufgrund Ihrer Lage ist die Fläche baurechtlich teilweise privilegiert. Wir weisen darauf hin, dass die Teilfläche 1 eine Kompensationsmaßnahme: KOM-LBM-E_7-004-B009-1581 enthält (Flur 11, Nr. 44/9 Guntersblum). Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen bei Beachtung der bestehenden Kompensationsflächen vorbehaltlich einer Verträglichkeit im Hinblick auf Natura 2000 keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung als PV-Potenzialfläche. **Potenzialfläche 2: Bingen** Die Potenzialfläche bei Bingen hat eine Größe von 75 ha. Ihre Lage im Regionalen Grünzug und im Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund weist auf ein höheres naturschutzfachliches Konfliktpotential hin. In der Aggregation aller Bewertungskriterien wird der Fläche eine mittlere Eignung zugeordnet. Die Fläche ist teilweise privilegiert. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Fläche sich vollständig im Flurbereinigungsverfahren befindet. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung als PV-Potenzialfläche. **Potenzialfläche 3: Grolsheim/Gensingen** Die Fläche besteht aus drei Teilflächen mit insgesamt 25 ha. Sie befindet sich kleinteilig im Vorranggebiet Landwirtschaft, ist aber vollständig privilegiert. Zwar wird die Fläche mit einer guten Eignung eingestuft, da es jedoch Überschneidungen mit einem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan mit dem städtebaulichen Ziel der Entwicklung eines Gewerbegebietes gibt, wird die Fläche zunächst zurückgestellt. Wir weisen darauf hin, dass sich Teilfläche 1, in Teilen auch Teilfläche 2 bereits in der Planungsphase eines Projektierers befindet. Wir regen eine weitergehende Prüfung mit dem Projektierer und der Ortsgemeinde an.	PV 2,3	Die Fläche Nr. 2 ist zum größten Teil vom privilegierten Bereich überlagert. Das parallel laufende Flurbereinigungsverfahren ist kein Ausschlusskriterium im privilegierten Bereich. Die Fläche Nr. 3 besteht aus mehreren Teilflächen und wurde bereits im Rahmen der Unterrichtung wegen im Verfahren befindlicher Gewerbegebietsplanung in einem Teilbereich herausgenommen. Die Planungsabsichten eines Projektierers sind der Geschäftsstelle bekannt.
28	Kreisverwaltung Mainz-Bingen Abt. 21 - Bauen und Umwelt	11.03.2024	**Potenzialfläche 4: hier nur Waldalgesheim** Die Potenzialfläche enthält mehrere Teilflächen, auch außerhalb des Landkreises Mainz-Bingen. Wir beziehen uns hier nur auf die Teilfläche 3 teilweise und Teilfläche 4 innerhalb unseres Landkreises. Die beiden Teilstücke sind überwiegend privilegiert, liegen jedoch teilweise im Vorranggebiet langfristige Rohstoffsicherung (Norden der Teilfläche 4). Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb der Teilflächen 3 und 4 eine Kompensationsmaßnahme befindet: „KOM-LBME1.1-A061-0“. Dennoch werden die Flächen als sehr gut geeignet eingestuft. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen bei Beachtung der Kompensationsmaßnahme keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung als PV-Potenzialfläche. **<u>Zum Gewerbe</u>** <u>Zu den gewerblichen Vorranggebieten im Einzelnen:</u> **Vorranggebiet 9: Pfaffen-Schwabenheim/Biebelsheim (36 ha) -> entfällt** Der interkommunale Standort an der Grenze zweier Landkreise wurde bereits im Hinblick auf einen gemeinsamen Busbetriebshof untersucht, der nun woanders angesiedelt wird. Die hohen Auswirkungen auf Landwirtschaft, Landschaftsbild und Bodendenkmale sprechen gegen diesen Standort, insofern wird die Alternativfläche Nr. 12 als geeigneter bewertet. **Vorranggebiet 10: Gewerbepark Bingen/Grolsheim-West (16 ha) -> entfällt** Die Vorrangfläche besitzt eine Größe von 16 ha und befindet sich angrenzend an das bereits bestehende Gewerbegebiet. Der südliche Teil ist Bestandteil des Biotopkomplexes „Gebüsche in den Kiesgruben Gensingen“ (BT-6013-0603-2006).	PV 4, G 9,10	Die Kategorie Vorranggebiet für langfristige Rohstoffsicherung ist laut Kriterienkatalog kein Ausschluss für PV-Nutzung. Z 93 wird zur Klarstellung ergänzt. Im weiteren Verfahren können Kompensationsflächen berücksichtigt werden (z. B. Ersatz.) Die Fläche Nr. 9 ist nicht Gegenstand des Verfahrens, es handelt sich lediglich um eine nicht weiterverfolgte Alternativfläche. Die Fläche Nr. 10 ist nicht Gegenstand des Verfahrenes, es handelt sich lediglich um eine nicht weiterverfolgte Alternativfläche.

28	Kreisverwaltung Mainz-Bingen Abt. 21 - Bauen und Umwelt	11.03.2024	Gemäß S. 50 der Steckbriefe wird auf eine Betroffenheit von Ausgleichsflächen verwiesen. Derzeit befinden sich im LANIS hierzu keine Eintragungen, wir regen daher eine weitere Überprüfung an. Die Fläche entfällt, um die Bandbildung zwischen Gensingen und Bingen-Dietersheim zu vermindern. Statt der Realisierung von drei neuen Gewerbegebieten in dem Bereich wurde sich auf eines (Vorranggebiet 17) beschränkt. **Vorranggebiet 11: Gewerbepark Bingen/Grolsheim-Ost (59 ha) -> entfällt** Die Vorrangfläche besitzt eine Größe von 5 ha und befindet sich angrenzend an das bereits bestehende Gewerbegebiet. Innerhalb des Gebiets befindet sich eine hohe Strukturvielfalt aus Brachflächen, Gehölzbeständen und Grünland. Infolge der Strukturvielfalt im Gebiet ist mit einem höheren Flächenbedarf für die Kompensation zu rechnen. Die Fläche entfällt, um die Bandbildung zwischen Gensingen und Bingen-Dietersheim zu vermindern. Statt der Realisierung von drei neuen Gewerbegebieten in dem Bereich wurde sich auf eines (Vorranggebiet 17) beschränkt. Nach den Informationen der Kreisverwaltung Mainz-Bingen/untere Naturschutzbehörde besteht die Absicht eines Antragstellers, die Fläche für die Errichtung von PV-Anlagen zu nutzen, vgl. Anmerkung zur Potenzialfläche 3 der Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Wir empfehlen eine weitergehende Prüfung und Abstimmung. **Vorranggebiet 12: Sprendlingen (26 ha)** Die Vorrangfläche besitzt eine Größe von 26 ha und befindet sich angrenzend an das vorhandene Gewerbegebiet von Sprendlingen und zur A 61. Die Fläche befindet sich in landwirtschaftlicher Nutzung. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten und der Eingriff wird als ausgleichbar bewertet. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen diesen Standort.	G 11,12	Die Fläche Nr. 11 ist nicht Gegenstand des Verfahren, es handelt sich lediglich um eine nicht weiterverfolgte Alternativfläche. Kenntnisnahme
28	Kreisverwaltung Mainz-Bingen Abt. 21 - Bauen und Umwelt	11.03.2024	**Vorranggebiet 17: Gewerbepark Bingen/Grolsheim-Nord (45 ha)** Die Vorrangfläche besitzt eine Größe von 45 ha und befindet sich nördlich des bereits vorhandenen Gewerbegebiets. Die Fläche ist weitgehend durch landwirtschaftliche Nutzungen (Ackerbau) geprägt. Gegen die Ausweisung von gewerblichen Vorranggebieten in dem geplanten Umfang bestehen erhebliche **Bedenken**. Den Flächen kommen vielfältige positive Wirkungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu, wie zum Beispiel wichtige Funktionen für die Kaltluftproduktion oder den Artenschutz. Auch die Belange der Landwirtschaft im Hinblick auf den Erhalt wichtiger Produktionsflächen ist zu würdigen. Dagegen steht ein erheblicher Landschaftsverbrauch für die Ansiedlung von Gewerbe, welches oftmals durch die Ansiedlung großer Logistikunternehmen stattfindet, welche nur von untergeordneter Bedeutung für den heimischen Arbeitsmarkt ist. Einer derartigen Entwicklung sollte bereits im Vorfeld durch eine maßvolle Ausweisung von Gewerbeflächen entgegengewirkt werden. Aus naturschutzrechtlicher und fachlicher Sicht ist zu beachten, dass Kompensationsbedarfe im Sinne der Eingriffsregelung frühzeitig ermittelt und berücksichtigt werden. Ferner sollte bereits zu einem frühen Planungsstand, zur Klärung der grundsätzlichen Machbarkeit, eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgen, insbesondere im Hinblick auf planungsrelevante Arten, wie feldflurbewohnende Brutvögel (u.a. Feldlerche). In den großen Ackerschlägen des Bestands ist ein Vorkommen dieser Art zu erwarten. Wir empfehlen eine frühzeitige Überprüfung und Konkretisierung der faunistischen Potenzialabschätzung. Für die artenschutzrechtliche Kompensation ist mit höheren flächenhaften Anforderungen an verfügbare Ackerflächen zur Umsetzung von artbezogenen, aufwertenden Maßnahmen, wie z.B. die Anlage von Blühstreifen oder die Anlage von Feldlerchenfenster in Getreideäckern, zu rechnen.	G 17	Im Vorfeld der Ausweisung der Fläche Nr. 17 (Bingen-Grolsheim) und bei der Landesplanerische Stellungnahme zur FNP-Fortschreibung fanden zahlreiche Abstimmungstermine mit den oberen Naturschutz- und Landesplanungsbehörden (SGD Süd) statt. Das Gewerbegebiet Nr. 17 ist auch Bestandteil der FNP-Offenlage der Stadt Bingen. Das Gebiet wurde auf Ebene der Bauleitplanung bereits umfassend geprüft und hat sich als besser geeignet erwiesen als alle untersuchten Alternativflächen . Aufgrund der regionalen Bedeutung dieser Fläche wird an der Ausweisung festgehalten.

28	Kreisverwaltung Mainz-Bingen Abt. 21 - Bauen und Umwelt	11.03.2024	**Vorranggebiet 18: Ingelheim (21 ha)** Die Vorrangfläche besitzt eine Größe von 21 ha. Die Prüfung der Umweltbelange wurde bereits auf Ebene der Bauleitplanung (Bebauungsplan „Westlich der B41“ der Stadt Ingelheim) durchgeführt. Wesentliches Ergebnis der seinerzeitigen Umweltprüfung waren erhebliche artenschutzrechtliche Restriktionen, insbesondere im Hinblick auf Vorkommen von besonders geschützter Vogelarten, die einer Realisierung von Bauflächen entgegenstehen. Eine Überwindung dieser artenschutzrechtlichen Restriktionen war nur mit erheblichem Aufwand mit der Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) denkbar. In den vergangenen Jahren konnten allerdings nicht in Gänze im erforderlichen Umfang Ausgleichsflächen im entsprechenden Suchraum bereitgestellt werden. Es liegt allerdings ein Kompensationskonzept im Entwurf vor, dass sich derzeit in der Überprüfung befindet. Nach dem Kenntnisstand der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, untere Naturschutzbehörde, soll u.a. auf Basis dieses Konzeptes die Machbarkeit des Gewerbegebietes überprüft werden. Insofern empfehlen wir eine Überprüfung und erneute Abstimmung mit der Stadt Ingelheim. **Vorranggebiet 19: Nieder-Olm-West (28 ha)** Die Vorrangfläche besitzt eine Größe von 28 ha und grenzt an das vorhandene und bereits erweiterte Gewerbegebiet an. Die Fläche ist weitgehend durch landwirtschaftliche Nutzungen (Ackerbau) geprägt. Die Streuobstwiese wurde im Bebauungsplan „Gewerbepark Ingelheimer Straße“ von 1996 als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Streuobstwiese“ festgesetzt und dient als Ausgleich. Wir empfehlen, die bereits angelegte Ausgleichsfläche zu erhalten und entsprechend im Rahmen der anschließenden Bauleitplanung zu sichern. Eine Inanspruchnahme bestehender Ausgleichsflächen wird kritisch gesehen, darüber hinaus bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.	G18, 19	Die Ausweisung von Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie setzt nicht voraus, dass die Fläche sofort umgesetzt werden soll. Die Stadt Ingelheim plant im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanneuaufstellung an der Fläche festzuhalten. Kenntnisnahme
28	Kreisverwaltung Mainz-Bingen Abt. 21 - Bauen und Umwelt	11.03.2024	**Vorranggebiet 20: Rhein-Selz-Park (Nierstein, Dexheim) (71 ha)** Die Vorrangfläche umfasst einen Konversionsstandort mit einer Größe von 71 ha. Die Prüfung der Umweltbelange wurde für Teilflächen auf Ebene der Bauleitplanung durchgeführt, aber noch nicht abschließend bewertet. Auf Basis der im Entwurf vorliegenden Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags für einen Teilbereich, Kölner Büro für Faunistik, Stand Februar 2023, kann prognostiziert werden, dass für die erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in einem größeren Umfang Maßnahmenflächen erforderlich sein werden. Insofern wurde seitens der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, untere Naturschutzbehörde, die Empfehlung gegeben, dass zur Bewältigung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung eine Reduzierung gewerblicher Bauflächen zugunsten von Maßnahmenflächen erfolgen sollte. Insofern sollten Reduzierungen bei der Bedarfsberechnung für die Gewerbepotenzialflächen durchgeführt werden.	G 20	Die vorgetragene Artenschutzbedenken sollen auf Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Der Regionalplan weist lediglich eine Gebietskulisse aus, die im nachfolgenden Verfahren konkretisiert werden soll. Hierbei kann entschieden werden, in welchem Umfang Flächen für Naturschutzmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden.

29	Privat 6	11.03.2024	nach Durchsicht der Planentwürfe zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe möchte ich aus der Sicht eines Ingelheimer Bürgers, Biologen und Ornithologen das geplante Gewerbegebiet an der Autobahnausfahrt Ingelheim West zwischen Ingelheim und Sporkenheim kommentieren. Ich kenne das Gebiet gut und war zuletzt am 21.2.2024 zu einer längeren Begehung im Gebiet. Ich bin regelmäßig in dem Gebiet zur Vogelbeobachtung unterwegs. Es handelt sich nach meiner Einschätzung aus biologischer und avifaunistischer Sicht um ein sehr wertvolles Gebiet, dass den direkt angrenzenden Schutzgebieten kaum nachsteht. Gerade die „geschützte" Lage an zwei Seiten zwischen Landstraße L420 und der Autobahn A60 hat hier für ein relativ ungestörtes Gebiet gesorgt. Außer ab und zu ein Hundebesitzer ist dort kaum jemand unterwegs. Die Bewirtschaftung mit Obstanbau ist dort sehr zurückhaltend und lässt der Natur viel Raum. Das Gebiet ist in seiner Struktur sehr vielfältig und abwechslungsreich: viele Freiflächen (mit diversen Gräsern, Resten von wertvollem Sand- und Steppenrasen, einzelnen (Obst)Bäumen und vielen Sträuchern und Büschen), alte Streuobst-Reste, wertvolle alte Obstbäume mit vielen natürlichen Bruthöhlen für verschiedene Vogelarten, einige bewirtschaftete neuere Obstbaum-Reihen, viele Büsche, Sträucher und wilde Hecken prägen das Gebiet. Hier können sich eine Menge Arten wohlfühlen. Das Gebiet dient u.a. auch dem streng geschützten Wiedehopf als wichtiger Nahrungs- und Lebensraum. Das geplante Gewerbegebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet und grenzt direkt und unmittelbar an ein wertvolles Naturschutzgebiet (NSG-7300-214: Ingelheimer Dünen und Sande) sowie ein Natura 2000-Vogelschutzgebiet (VSG-7000-023: Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim). Negative Auswirkungen des Gewerbegebiets auf die dann direkt angrenzenden Schutzgebiete (NSG und VSG) sind mehr als wahrscheinlich. Ich befürchte bei		Das Gebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Ingelheim bereits als gewerbliche Baufläche enthalten. Auch im verbindlichen Regionalen Raumordnungsplan ist das Gebiet als bedeutsamer Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe enthalten. Im Zuge der laufen Teilfortschreibung erfolgt nur eine Hochstufung zum Vorranggebiet Gewerbe. Im Rahmen des Bebaungsplanverfahrens ist zu klären, wie die naturschutzrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen sind. Da die Fläche bereits im Flächennutzungsplan enthalten ist, ist davon auszugehen, dass bereits eine Natura2000-Erheblichkeitsprüfung erfolgt ist. Im Rahmen dieser Prüfung sind negative Auswirkungen auf die Schutzziele des Vogelschutzgebietes auszuschließen.
29	Privat 6	11.03.2024	der Umsetzung des Projekts deutlich negative Auswirkungen des Gewerbegebiets auf das angrenzende Schutzgebiet, insbesondere durch die Besucher des Gewerbegebiets, Lärmzunahme sowie PKW- und LKW-Verkehr. Bisher diente das Gebiet gewissermaßen als „Pufferzone" zwischen der nahen Stadt Ingelheim und dem Naturschutz- / Vogelschutzgebiet. Dieser Puffer würde dann wegfallen, zusätzlich zu dem kompletten Wegfall und der Versiegelung des wertvollen Biotops selbst. Das betreffende Gebiet weist, als Teil des Ingelheimer-Sands (wertvolles Flugsandgebiet), grundsätzlich die gleiche hohe biologische und avifaunistische Qualität und Wertigkeit auf, wie das angrenzende Schutzgebiet (NSG und VSG). Die herausragende Bedeutung der Mainzer, Heidesheimer und Ingelheimer Sandgebiete für unsere Natur und die biologische Vielfalt muss man eigentlich nicht mehr besonders hervorheben. In dem betroffenen Gebiet wurden bereits eine Vielzahl von gefährdeten, geschützten und „sensiblen" Vogelarten beobachtet, darunter u.a.: Orpheusspötter, Gelbspötter, verschiedene Grasmückenarten (Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Klappergrasmücke) Zilpzalp, Fitis, Sumpfrohrsänger,		siehe oben

29	Privat 6	11.03.2024	Teichrohrsänger, Mauersegler, Wiedehopf, Steinkauz, Nachtigall, Turteltaube, Kuckuck, Hohltaube, Pirol, Schwarzkehlchen, Gartenrotschwanz, Turmfalken Die Anwesenheit dieser Vogelarten unterstreicht die hohe Wertigkeit dieses Gebiets für unsere Natur, welche insgesamt bereits massiv von Flächen- und Biodiversitätsverlusten betroffen ist. Das betroffene Gebiet sowie die angrenzenden Naturschutzgebiete sind von sehr großer Bedeutung für die lokale Avifauna. Ein Gewerbegebiet in unmittelbarer Nähe würde zwangsläufig zu Störungen und Schäden führen, die sich negativ auf die Lebensräume und das Fortbestehen dieser Vogelarten auswirken würden. Abgesehen von dem kompletten Verlust des Gebiets für die Natur könnte die geplante Entwicklung des Gewerbegebiets somit zusätzliche erhebliche Auswirkungen auf die ökologische Integrität der angrenzenden Naturschutzgebiete haben und den Schutzstatus dieser Gebiete gefährden.		siehe oben
29	Privat 6	11.03.2024	Aus diesen Gründen möchte ich anregen, alternative Standorte für das Gewerbegebiet zu prüfen, die nicht mit solch sensiblen Gebieten in Konflikt geraten. Zuvor sollte, unter dem Aspekt der dringend notwendigen Minimierung weiterer Flächenversiegelungen, sehr gewissenhaft geprüft werden, ob die vorhandenen Gewerbegebiete (sowie bestehende freie Flächen innerhalb und am Rand dieser Gewerbegebiete), für Ingelheim nicht ausreichend sein können. Es ist gerade in der heutigen Zeit von größter Wichtigkeit, die biologische und avifaunistische Vielfalt unserer einzigartigen Sand-Gebiete zu erhalten und zu schützen und damit zum Erhalt der biologischen Vielfalt beizutragen.		In der Gemarkung Ingelheim gestaltet sich die Suche nach konfliktfreien Alternativen sehr schwierig, dies hat sich bereits in dem vor einigen Jahren durchgeführten ERIG-Projekt gezeigt, aber auch in den aktuellen Vorstudien zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Ingelheim.

30	GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE RHEINLAND-PFALZ Direktion Landesarchäologie Mainz	11.03.2024	vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26.01.2024 zum o.g. Raumordnungsverfahren. Wir haben die überplanten Flächen in unserem Zuständigkeitsbereich (Kreise MZ-BIN, KH, AZ-WO und Städte Mainz und Worms) überprüft. Detaillierte Aussagen erfolgen in den Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahren, können aber im Einzelfall auch erfragt werden. Grundsätzlich gilt: Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor der Zerstörung von uns wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden, wobei das Verursacherprinzip gemäß § 21 Denkmalschutzgesetz RLP zum Tragen käme. Daher empfehlen wir bei größeren Bauvorhaben grundsätzlich eine geomagnetische Voruntersuchung. Ganz besonders gilt dies für archäologische Verdachtsflächen. Zu den einzelnen Flächen: Energieversorgung **Potenzialfläche 29 „Jeckenbach“** Es sind keine archäologischen Funde bekannt. **Potenzialfläche 31 „Schmittweiler“** Es sind keine archäologischen Funde bekannt. **Potenzialfläche 3 „Wörrstadt“** Es sind keine archäologischen Funde bekannt. Vorrangbereiche für Gewerbe **Nr. 2 Offstein-West** Es sind keine archäologischen Funde bekannt.	PV 29, 31, 3 G 2	Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein.
30	GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE RHEINLAND-PFALZ Direktion Landesarchäologie Mainz	11.03.2024	**Nr. 3 Wöllstein, Krummgewann** Es sind archäologische Funde bekannt (Wöllstein Nr. 13, eisenzeitliche Siedlung und Gräber). **Nr. 4 Wöllstein, Autohof** Es sind zwar aus dem Areal keine archäologischen Funde bekannt, ein unmittelbar angrenzender deutlicher Luftbildbefund (Wöllstein Nr. 36, dreifache Grabenanlage) macht es aber zu einer archäologischen Verdachtsfläche. **Nr. 5 Wörrstadt-Nord** Es sind zahlreiche archäologische Funde bekannt. **Nr. 6 Wörrstadt-Süd** Es sind zahlreiche archäologische Funde bekannt. **Nr. 7 Waldböckelheim** Es sind keine archäologischen Funde bekannt. **Nr. 8 Waldlaubersheim** Es sind zahlreiche archäologische Funde bekannt. **Nr. 9 Pfaffen-Schwabenheim/Biebelsheim** In Teilen ist das Grabungsschutzgebiet „Kriegsgefangenenlager“ betroffen. **Nr. 10 Gewerbepark Bingen/Grolsheim-West** Es sind keine archäologischen Funde bekannt.	G 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10	Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein.

30	GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE RHEINLAND-PFALZ Direktion Landesarchäologie Mainz	11.03.2024	**Nr. 11 Gewerbepark Bingen/Grolsheim-Ost** Es sind zahlreiche archäologische Funde bekannt. **Nr. 12 Sprendlingen** Es sind keine archäologischen Funde bekannt. **Nr. 17 Gewerbepark Bingen/Grolsheim-Nord** Es sind archäologische Funde bekannt (Sponsheim Nr. 8, jungsteinzeitliche Siedlungsfunde). **Nr. 19 Nieder-Olm West** Es sind keine archäologischen Funde bekannt. **Nr. 21 Mainz-Hechtsheim** Es sind archäologische Funde bekannt. **Nr. 22 Wirtschaftspark Rhein-Main** Es sind archäologische Funde bekannt. **Nr. 23 Nordspange Worms** Es sind archäologische Funde bekannt, und nach Befunden aus dem Umfeld ist mit sehr zahlreichen Funden zu rechnen. **Nr. 24 Bad Sobernheim, Vor der Hard** Es sind keine archäologischen Funde bekannt. **Nr. 25 Gau-Bischofsheim** Es sind keine archäologischen Funde bekannt.	G 11, 12, 17, 19, 21, 22, 23, 24, 25	Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein.
30	GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE RHEINLAND-PFALZ Direktion Landesarchäologie Mainz	11.03.2024	**Nr. 26 Worms Mittelhahntal** Es sind keine archäologischen Funde bekannt. **Nr. 30 Mainz Hochschule II** Es sind zahlreiche archäologische Funde bekannt. Bei eventuellen Rückfragen hierzu stehen wir gerne zur Verfügung. Wir bitten um weitere Einbindung in die Planungen. Diese Stellungnahme betrifft die Belange der GDKE Direktion Landesarchäologie; die Stellungnahmen der GDKE-Direktion Landesdenkmalpflege und der Abteilung Erdgeschichte müssen jeweils separat eingeholt werden.	G 26, 30	Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein.
31	GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE RHEINLAND-PFALZ Welterbesekretariat	11.03.2024	innerhalb des Planungsraums der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe liegen auch Gebiete der UNESCO-Welterbestätte Oberes Mittelrheintal sowie deren Pufferzone. Das Obere Mittelrheintal wurde 2002 als bisher einzige Kulturlandschaft in Rheinland-Pfalz in die UNESCO-Welterbeliste eingetragen. Wir begrüßen, dass im Rahmen der Dritten Teilfortschreibung des ROP 2014 die Belange des UNESCO-Welterbes und seiner Pufferzonen berücksichtigt werden. Die Einschätzung betrifft nur die Belange des Sekretariats für das Welterbe in Rheinland-Pfalz. Stellungnahmen der GDKE-Direktionen Landesdenkmalpflege und Landesarchäologie sind ggf. gesondert einzuholen. Eine Kopie des Schreibens übersenden wir der GDKE-Direktion Landesdenkmalpflege, dem Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal sowie der Initiative Baukultur.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

32	GNOR e.V. / Pollichia e.V., Haus der Artenvielfalt	11.03.2024 / 20.03.2024	**I.Grundsätzliches** Die Teilfortschreibung sieht eine deutliche Ausweitung der Vorbehaltsgebiete für Gewerbe und Flächenphotovoltaik vor. Dadurch wird es zu einem weiter ansteigenden Flächenverbrauch kommen. Zwar obliegt die konkrete Realisierung der örtlichen Bauleitplanung, der Raumordnungsplan gibt aber den Rahmen vor und setzt in gewissem Sinn auch Anreize. „Weniger Flächenverbrauch" ist nicht mehr mit der herkömmlichen Verweigerungs- und Beschwichtigungshaltung zu erreichen, denn wir leben seit Jahrzehnten weit über unsere Verhältnisse. Deshalb muss nunmehr die Null-Variante als Ziel gesetzt werden. Alle Regierungen auf Bundes- und Landesebene, gleich welcher politischen Zusammensetzung, haben die deutliche Reduzierung des Flächenneuverbrauchs seit Jahrzehnten als wichtiges Ziel ausgegeben. Bereits die nationale Nachhaltigkeitsstrategie 2002 nennt einen Wert von 30 ha/Tag für das Jahr 2020. Das Ziel wurde deutlich verfehlt. Der Flächenneuverbrauch liegt immer noch bei rund 55 ha pro Tag (rund 70 Fußballfelder). Dann hat man das Ziel „30 ha/Tag" einfach auf das Jahr 2030 verschoben. Die Ziele werden seit Jahren regelmäßig weit verfehlt, ebenso wie etwa die Ziele der Biodiversitätsstrategie. Der eigentliche Grund ist ein fehlender politischer Wille auf allen Entscheidungsebenen, Naturschutz, Landschaftsschutz und Artenschutz wirk-lich wichtig zu nehmen. Andere Bereiche sind immer vorrangig und im Zweifelsfall im „vorrangigen öffentlichen Interesse". Die Natur darf höchstens auf „Ausgleichsmaßnahmen" hoffen, diese sind meistens mehr schlecht als recht. Ganz abgesehen davon, dass ein Ausgleich für „Natur" im weiteren Sinn nicht möglich ist: Wo sie weg ist, ist sie weg. Die Konsequenz dieses Handelns zeigt sich in den verschiedenen Auswirkungen der Klimaveränderungen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
32	GNOR e.V. / Pollichia e.V., Haus der Artenvielfalt	11.03.2024 / 20.03.2024	Es gibt auch keinen sachlichen Grund für immer mehr Flächenneuverbrauch, denn wir haben ebenfalls seit Jahrzehnten einen Bevölkerungsrückgang bzw. eine stagnierende Bevölkerungszahl. Und neben der Null-Variante für Flächenverbrauch muss es einen **grundsätzlichen Vorrang** für Natur, Landschaft und Arten geben. Dies ist allein schon wegen der Klimaveränderungen notwendig. Zur Beurteilung der Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (RROP) legen wir vorgenannte Maßstäbe an. Allein die Regionalplanung hat das Instrumentarium für eine positive, für Natur und Biodiversität enorm wichtige Reduzierung des Flächenneuverbrauchs in der Hand. Zielformulierungen auf Bundes- und Landesebene haben weitgehend nur deklamatorischen Charakter; die Kommunen mit ihren Bürger-meistern haben schon aus finanziellen Gründen ein hohes Interesse an neuen Flächenausweisungen in ihrer Bauleitplanung. Es ist zu erwarten, dass viele unserer nachfolgenden Einwände mit der Begründung „wegabgewogen" werden, sie seien erst bei der konkreten Bauleitplanung (Flächennut-zungsplan, Bebauungsplan) und im Einzelfall zu berücksichtigen. Genau dies ist aber das **Versagen der bisherigen Raumordnungspläne**. Sie haben ja die Aufgabe, den Flächenverbrauch zu regeln; sie sind dieser Aufgabe aber nur in dem Sinn nachgekommen, **dass sie den Flächenfraß der Kommunen ermöglicht und gefördert haben.** **Hinweis zum Verfahren:** Datenerhebungen fanden offensichtlich nur über die Plattform „Artenfinder" statt. Die dort veröffentlichten Daten sind relativ allgemein. Im weiteren Verfahren sollte auch die Plattform „Ornitho.de" einbezogen werden. Ornitho.de wird vom Dachverband deutscher Avifaunisten (DDA) betrieben und enthält von Orni-thologen gegengeprüfte und in alljährlichen Jahresberichten wissenschaftlich ausgewertete Datensätze sowie Daten aus dem „Vogelmonitoring Rheinland-Pfalz".		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine abschließende Auswertung erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung. Bis zur planerischen Umsetzung der Gebiete können noch viele Jahre vergehen, sodass dann ohnehin aktuelle Erhebungen notwendig sind.

32	GNOR e.V. / Pollichia e.V., Haus der Artenvielfalt	11.03.2024 / 20.03.2024	**II.Ausweisung von Gewerbeflächen** Vor dem Hintergrund des ungehemmten Flächenverbrauchs vergangener Jahrzehnte sind nach unserer Auffassung neue Gewerbegebiete oder größere Erweiterungsflächen grundsätzlich abzulehnen. Viele der vorhandenen Gewerbegebiete sind nicht komplett bebaut, es gibt Gewerbebrachen, nicht genutzte Flächen und Gebäude. Häufig ist eine Verdichtung möglich, z.B. durch Aufstockung von Gebäuden oder Kooperation von Nutzern. Es kommen allenfalls kleinere Arrondierungen in Betracht, sofern dafür eine Notwendigkeit besteht, die sich an überlebenswichtigen gesellschaftlichen Interessen orientieren muss (z.B. Arzneimittelversorgung). Reine und allgemeine Wirtschaftsinteressen reichen als Begründung nicht aus. Insofern ist dem Grundsatz G 17a „Das bestehende Angebot an Gewerbe und Industrieflächen soll vorrangig genutzt werden“ sicherlich zuzustimmen. Aussagen über eine Bedarfsermittlung über das bestehende Angebot hinaus sind in den Unterlagen allerdings nicht enthalten. Eine **qualitativ hochwertige Bestands- und Potenzialanalyse der bestehenden Gewerbeflächen** wäre aber notwendig. Einfache Befragungen von kommunalen Planern oder Wirtschaftskammern sind unzureichend. Erstere sind gegenüber Bürgermeistern weisungsgebunden, Zweitere sind interessengebunden gegenüber Mitgliedsfirmen. Wir fordern eine umfassende und neutrale Prüfung der Freiflächen und Reserven in den vorhandenen Gewerbeflächen und eine unabhängige Überprüfung von angemeldetem weiterem Bedarf der Kommunen. Grundsätzliche **Ausschlusskriterien** für Gewerbestandorte sind nach unserer Auffassung die Lage in Landschaftsschutzgebieten und eine direkte Nachbarschaft zu Naturschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten und ausgewiesenen Biotopen. Auch Standorte in Vorbehaltsgebieten „Grünzug“ und „Regionaler Biotopverbund“ sind abzulehnen.		Die vorhandenen Gewerbeflächenreserven werden in der Bedarfsberechnung mit betrachtet. Die Bedarfsberechnung ist Bestandteil des regionalen Gewerbeflächenkonzeptes, das im Zuge der Unterrichtung bereits als Planungsggrundlage veröffentlicht wurde. Die Bedarfsberechnung erfolgt nach gängigen wissenschaftlichen Methoden. Zudem wird von den Gemeinden ein Flächenmanagement eingefordert, indem vorhandene Flächenpotenziale vor der Inanspruchnahme von Freiraum offenzulegen und bevorzugt in Anspruch zu nehmen sind. Mit dem Instrument RAUM+Monitor besteht eine anerkannte Grundlage zur Erhebung von Flächenpotenzialen. Die Lage der Gewerbeflächen an den Wirtschaftsachsen trägt zur Verkehrsvermeidung bei und reduziert Luft- und Lärmbelastung, indem die Durchfahrung von Ortslagen vermieden wird. Dies ist umso wichtiger, da die neuen Gewerbeflächen schwerpunktmäßig für groß- mittelflächige Industrie- und Gewerbebetriebe gedacht sind, für deren Ansiedlung derzeit die passenden Flächen nicht zur Verfügung stehen. Für alle Flächen wurde eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt, für die Flächen die direkt an Natura2000-Flächen angrenzen, erfolgt eine UVP-Vorprüfung.
32	GNOR e.V. / Pollichia e.V., Haus der Artenvielfalt	11.03.2024 / 20.03.2024	**Einzelne Gewerbestandorte** Wir nehmen nachstehend Stellung zu den vorgesehen Gewerbestandorten. Es wird begrüßt, dass von den zunächst 30 vorgesehenen neuen Gewerbestandorten 10 nicht in den endgültigen Plan aufgenommen werden sollen. Da nicht auszuschließen ist, dass diese Streichungen am Ende des Beteiligungsprozesses wieder korrigiert werden, nehmen wir auch zu diesen Standorten Stellung. Hinweis: „Keine Stellungnahme“ bedeutet im Folgenden nicht, dass wir diesen Standorten zustimmen, sondern ist im Sinne von „Enthaltung“ zu verstehen, weil nach unserer Kenntnis keine direkten naturschutzfachlichen Gesichtspunkte entgegenstehen. Die grundsätzlichen Vorbehalte betreffend Flächenneuverbrauch und Betroffenheit von Schutzgebieten gelten auch für diese Standorte. **Im Einzelnen:** **Nr. 1 Alzey-Ost** Keine Stellungnahme. **Nr. 2** **Offstein-West** Der Standort wird strikt abgelehnt. Das vorgesehene Gebiet grenzt direkt an das Vo-gelschutzgebiet „Offsteiner Teiche“ mit vielen und geschützten Vogelarten. Es hat landesweite Bedeutung als Rastgebiet für Limikolen und als Lebensraum für viele Schwimmvogelarten. U.a. Flussregenpfeifer und Blaukehlchen sind wertgebende Leitarten nach der EU-Vogelschutzrichtlinie. Der Zuflug der Rastvogelarten (insbesondere nächtlich ziehende Arten) erfolgt in der Zugperiode, die hier größte Relevanz hat, nämlich der Wegzuperiode, von östlicher Richtung her. Damit würde ein an das Vogel-schutzgebiet unmittelbar östlich angrenzendes Gewerbegebiet den Zuflug direkt behindern. Eine verminderte Annahme des VSG als Rasthabitat muss als sehr wahrscheinlich angesehen werden.	G 1, 2	**Nr. 2** Das Ergebnis der Natura2000-Erheblichkeitsprüfung liegt vor. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets durch das Vorhaben zu erwarten sind. Nicht völlig sicher abzuschätzende randliche Störwirkungen lassen sich durch geeignete Maßnahmen wie Abstand und Höhenbegrenzung weiter mindern.

32	GNOR e.V. / Pollichia e.V., Haus der Artenvielfalt	11.03.2024 / 20.03.2024	Es kommt nicht darauf an, ob „nebenan“ auf dem vorgesehenen Gewerbegebiet viele oder wenige Arten gezählt wurden (Aussage Steckbrief). Sondern ausschlaggebend ist, dass der Schutz der Arten und des Lebensraumes im Vogelschutzgebiet vollumfänglich erhalten bleibt und nicht beeinträchtigt wird (Verschlechterungsverbot EU-Richtlinie). Dies ist durch direkt angrenzendes Gewerbe anzunehmen, ansonsten wäre die Nichtverschlechterung nachzuweisen, was nicht gelingen dürfte. Das vorgesehene Gewerbegebiet ist Potenzialbereich für Feldhamster und Kiebitz. Für beide Arten existieren besondere Schutzprogramme, um ein endgültiges Aussterben dieser Arten in Rheinland-Pfalz noch zu verhindern. Im Rahmen des landesweiten Kiebitzschutzprogramms werden in dem Gebiet zurzeit besondere Maßnahmen zum Schutz gegen Prädatoren vorgenommen. Mit Realisierung eines Gewerbegebietes ginge ein weiteres Kiebitz-Brutgebiet verloren. Ein Ausgleich ist wegen der speziellen Ansprüche des Kiebitzes schwer möglich. All dies lässt eine Ausweisung als Gewerbegebiet nicht zu. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Offsteiner Teiche würde es eher notwendig machen, die Naturschutzfläche zu erweitern, anstatt in direkter Nachbarschaft ein Gewerbegebiet auszuweisen. Die dargestellten vorhandenen Kompensationen – Abschirmung durch Dämme, Gehölze und Aufschüttungen – reichen keinesfalls aus. Vielmehr ist die bereits beste-hende hohe Belastung aus dem angrenzenden Werk zu berücksichtigen. Diese würden sich mit einem weiteren Gewerbegebiet kumulieren. Die noch bestehende Offenheit des Gebietes nach Norden und Osten würde weiter eingeschränkt und wäre für die Vogelpopulation eine deutliche Verschlechterung, die zur Aufgabe von Brut- oder Rast-plätzen führen könnte.		Das Ergebnis der Natura2000-Erheblichkeitsprüfung liegt vor. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets durch das Vorhaben zu erwarten sind. Nicht völlig sicher abzuschätzende randliche Störwirkungen lassen sich durch geeignete Maßnahmen wie Abstand und Höhenbegrenzung weiter mindern.
32	GNOR e.V. / Pollichia e.V., Haus der Artenvielfalt	11.03.2024 / 20.03.2024	**Nr. 3 Krummgewann Wöllstein** Keine Stellungnahme. **Nr. 4 Wöllstein Autohof** Keine Stellungnahme **Nr. 5 Wörrstadt Nord** Keine Stellungnahme. **Nr. 6 Wörrstadt Süd** Keine Stellungnahme **Nr. 7 Waldböckelheim** Der Standort wird abgelehnt. Es handelt sich um einen neuen Standort, nicht um eine Erweiterung. Neue Standorte sind aus grundsätzlichen Erwägungen (siehe Ausführungen oben) sehr kritisch zu betrachten. Der Bereich ist Kaltluftentstehungsgebiet, beeinträchtigt massiv das Landschaftsbild und liegt komplett im Landschaftsschutzgebiet. Die avifaunistische Bedeutung des direkt westlich angrenzenden Habitatmosaiks mit relativ hoher Grenzlinien-dichte ist u. a. gekennzeichnet durch die Brutansiedlung des Orpheusspötters (zur Bedeutung siehe unter Nr. 10) und durch eine Konzentration rheinland-pfälzischer Charakterarten (z. B. Rebhuhn, Turteltaube, Grünspecht, Pirol, Neuntöter, Girlitz u. v. a.). Wenige Stichproben ergaben überdies eine beachtliche Insektenfauna. Hier sollte eher eine Ausweitung des heckenreichen Habitats angestrebt werden, statt eine Gebietsentwertung, die durch die Realisierung des Gewerbegebietes unvermeidlich folgen würde.	G 3, 4, 5, 6, 7	**Nr. 7** Aufgrund der guten verkehrlichen Lage direkt an der Wirtschaftsachse B 41 und der bestehenden Erschließung durch das schon westlich gelegene Sondergebiet bietet sich dieser Standort an. Das geplante Vorranggebiet Gewerbe und Industrie liegt vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet. Die Abweichung von diesem bedarf der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.

32	GNOR e.V. / Pollichia e.V., Haus der Artenvielfalt	11.03.2024 / 20.03.2024	**Nr. 8 Waldlaubersheim** Der Standort wird abgelehnt. Die Aussage „der Hahnenbach wird nicht direkt tangiert“ ist so falsch und irreführend. Eine Pufferzone von nur wenigen Metern bis zum Bach erfüllt die ökologische Funktion nicht und ist naturschutzfachlich wirkungslos. Durch direkte Nachbarschaft wird der ausgedehnte Bestand des Eichen-Buchenmischwaldes „Schanzenhöbel“ mit den §30-Biotopen BK-6012-0218-2009 sowie das Magerwiesenbiotop BK-6013-0259-2009 beeinträchtigt **Nr. 9 Pfaffen-Schwabenheim/Biebelsheim** Der Standort wird abgelehnt. Neue Standorte sollten nicht ausgewiesen werden. Das Gebiet entlang des Wiesbachtals zwischen Sprendlingen und Biebelsheim wird als Rasthabitat von vielen Vogelarten genutzt, z. B. neuerdings nachbrutzeitlich durch rastende Weißstörche in unterschiedlicher Truppgröße frequentiert (mehrere Beobachtungsdaten H.-G. Folz, zuletzt ein Trupp von 14 Individuen am 3.7.2022 im Pfaffen- 5/6 Schwabenheimer Gewann „Hundert Morgen“, also direkt im betr. Gebiet). Das Wiesbachtal erfüllt in diesem Bereich für viele im Offenland rastende Vogelarten die Funktion eines Verbindungsstücks zwischen den Rastflächen im VSG „Ober-Hilbersheimer Plateau“ und Rastflächen im VSG „Unteres Nahetal“.	G 8, 9	**Nr. 8** zum Hahnenbach wird eine Pufferzone von > 65 m eingehalten. **Nr. 9** Der Standort wird nicht weiter betrachtet.
32	GNOR e.V. / Pollichia e.V., Haus der Artenvielfalt	11.03.2024 / 20.03.2024	**Nr. 10 Gewerbepark Bingen/Grolsheim West** Der Standort wird abgelehnt. Im südlichen Bereich des vorgesehenen Standortes befinden sich kleine Wäldchen, Gehölze und Brachflächen sowie ein Weiher (Biotop BK-6013-0509-2006). Das Biotop würde beseitigt oder irreparabel beschädigt, was aus Gründen des Naturschutzes ein Ausschlusskriterium ist. Betroffen wären außerdem bestehende Ausgleichsflächen. Das Gebiet ist im RROP belegt als Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund. Avifaunis-tische Vorkommen beinhalten hier unter anderem Bruten des Orpheusspötters, einer in Deutschland nach wie vor seltenen Art, deren Ausbreitungsentwicklung noch voll im Gang ist und dessen weitere Bestandsentwicklung noch nicht abzusehen ist. Als weitere „wertgebende“ Arten sind z. B. Turteltaube und Kuckuck zu nennen, beide aufgrund starker Bestandsrückgänge derzeit mit sehr schlechtem Erhaltungszustand. **Nr. 11 Gewerbepark Bingen/Grolsheim Ost** Der Standort wird abgelehnt. Im vorgesehenen Bereich ist eine Grünzäsur des RROP ausgewiesen (Aspisheimer Bach); die noch vorhandene naturräumliche Struktur mit Grünland und Gehölzen würde entfallen. Auch hier (siehe Nr. 10) Vorkommen von Orpheusspötter und Turteltaube. **Nr. 12 Sprendlingen** Der Standort wird abgelehnt. Auch hier sind Vogelrasthabitate entlang des Wiesbachtals betroffen (vgl. den Inhalt, der unter Nr. 9 zur Funktion als Verbindungsstück zwischen Ober-Hilbersheimer Pla-teau und Unterem Nahetal beschrieben ist). Im Übrigen muss zu den Standorten Nr. 10, 11, 12 und 17 kritisch angemerkt werden, dass eine landesplanerische Gesamtsicht, die auch die bestehenden Gewerbegebiete mit einschließt, offensichtlich kaum vorgenommen wird. Dies wäre aber Aufgabe einer Regionalplanung. In dem Bereich bestehen bereits so viele Gewerbegebiete, dass manche Ortslagen als von	G 10, 11, 12	**Nr. 10** Der Standort wird nicht weiter betrachtet. **Nr. 11** Der Standort wird nicht weiter betrachtet. **Nr. 12** Von den genannten Standorten wird nur dieser und die Nr. 17 weiter verfolgt. Die genannten Flächen wurden von vorneherein als Alternativen untersucht. Es kommt somit nicht zu einer Überlastung des Raums. Der Standort liegt direkt an der A 61. Es handelt sich dabei um eine Erweiterung eines regionalbedeutsamen Standortes für Industrie und Gewerbe.

32	GNOR e.V. / Pollichia e.V., Haus der Artenvielfalt	11.03.2024 / 20.03.2024	Gewerbe eingeschnürt betrachtet werden müssen. Mit einer derartigen Beeinträchtigung der Landschaft und der Freiflächen sinkt auch die Lebensqualität der Menschen in diesem Bereich. **Nr. 13 Steinbruch Ellweiler** Der Standort wird abgelehnt. Der Standort befindet sich Landschaftsschutzgebiet. Außerdem handelt es sich um einen neuen Standort; die Angabe „Erweiterung“ ist falsch, da es sich nicht um eine Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes handelt, sondern um einen Steinbruch, der weitgehend unbebaut ist. Unbeachtet der rechtlichen Festsetzungen zum Betrieb und Rekultivierung sind Steinbrüche nach Ende der Ausbeutung hervorragende Biotope und oft Hotspots eines bestimmten Artenspektrums (z.B. Uhu, Wanderfalke). Diese mögliche Entwicklung würde durch ein Gewerbegebiet zerstört. **Nr. 14 Horbruch** Der Standort wird abgelehnt. Es handelt sich um einen neuen Standort. Er befindet sich im Landschaftsschutzgebiet und im Naturpark. Die für das Gewerbegebiet vorgesehen Fläche erscheint größer als der gesamte Ort Horbruch (!) und ist deshalb bereits unverhältnismäßig. In direkter Nachbarschaft befinden sich ein Bachlauf (Altbach) und darüber hinaus ausgedehnte Waldflächen (Idarkopf, Natura 2000). **Nr. 15 ÖKOM-Park (Leitzweiler, Rückweiler, Hahnweiler)** Der Standort wird abgelehnt. Es handelt sich um einen neuen Standort. Die Ausweisung erfolgt in eine noch relativ gut strukturierte Landschaft hinein, geprägt durch Grünland und umgebende Waldgebiete. Die beanspruchte Fläche erscheint etwa so groß wie die drei oben genannten Orte zusammen und ist deshalb unverhältnismäßig; sie würden durch das geplante Gewerbegebiet nahezu erdrückt. Im Norden sind Biotope betroffen (BK-6409-0233-2010) und der Eiselbach, im südlichen Teil außerdem der Friedhof Hahnweiler mit angrenzenden Strukturen.	G 13, 14, 15	**Nr. 13** Aufgrund der Lage in einem Landschaftsschutzgebiet ist eine Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde erforderlich. Der Steckbrief wird korrigiert und als "Neuer Standort" bezeichnet. **Nr. 14** Aufgrund der Lage in einem Landschaftsschutzgebiet ist eine Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde erforderlich. An dem Standort wird dennoch festgehalten, da es im Norden des Landkreises kaum Angebote an Gewerbeflächen gibt trotz der Nähe zur B 50. **Nr. 15** Es handelt sich um eine Erweiterung eines Standorts, der bereits zum Teil als regional bedeutsamer Standort für Industrie und Gewerbe im ROP dargestellt ist.
32	GNOR e.V. / Pollichia e.V., Haus der Artenvielfalt	11.03.2024 / 20.03.2024	**Nr. 16 Weidenberg (Idar-Oberstein)** Der Standort wird abgelehnt (auch wenn die Erschließung bereits begonnen wurde) Das Hochplateau ist noch einigermaßen strukturreich und unbebaut inmitten einer weitgehend zersiedelten Landschaft. Betroffen wären mehrere Biotope, u.a. noch strukturreiches Grünland am Weidenberg (BK-6210-0213-2010) und Bach-Linienbiotope, wie z.B. naturnahe Abschnitte von Erlengaleriestreifen am Sulesbach (GB-6210-0715-2010 und westlich GB-6210-0703-2010). Die Größenordnung der vorgesehenen Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes ist unverhältnismäßig, die Erweiterung würde dreimal größer als das vorhandene Gebiet. **Nr. 17 Gewerbepark Bingen (Grolsheim Nord)** Der Standort wird abgelehnt. Bei großflächiger Betrachtung der Landkarte fragt man sich, ob die Gemeinde Grolsheim die Absicht hat, sich mit Gewerbegebieten zu umzingeln. Der Blick von oben auf das gesamte Gebiet, z.B. der Vögel beim Vogelzug, lässt diese sicherlich schaudernd weiterziehen! Zur Sache: Das Gebiet liegt nach RROP komplett in einem Vorbehaltsgebiet Grünzäsur. Nördlich – wenn auch durch die Autobahn getrennt – liegt das Naturschutzgebiet Mortkaute (BK-6013-0510-2006), welches ohnehin durch Verkehr und angrenzendes Gewerbe sowie Austrocknung hochbelastet ist. Westlich liegt das VSG Untere Nahetal, dessen Zuflugswege während des Herbstzuges durch das neue Gewerbegebiet mindestens erschwert würden. Eine weitere Belastung ist nicht hinzunehmen. Ein Teil des Gebietes ist hochwassergefährdet.	G 16, 17	**Nr. 16** Die Fläche ist bereits durch die vorbereitende Bauleitplanung gesichert und grenzt direkt an ein Gewerbegebiet im Norden an. **Nr. 17** Es handelt sich um eine Erweiterung des regionalbedeutsamen Standorts für Industrie und Gewerbe. Die Fläche liegt direkt an der Autobahn und ist daher schon stark vorbelastet. Für die hochwassergefährdeten Bereiche sind auf Ebene der Bauleitplanung entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

32	GNOR e.V. / Pollichia e.V., Haus der Artenvielfalt	11.03.2024 / 20.03.2024	**Nr. 18 Ingelheim** Ablehnung, obwohl eine rechtskräftige Ausweisung im FNP erfolgt ist. Die vorgesehene Fläche tangiert ein Naturschutzgebiet und das Natura 2000-Netz (Vogelschutz). Der Bereich ist Brut- und Nahrungshabitat des Wiedehopfes, neuerdings auch wieder der Heidelerche, deren allmähliche Wiederansiedlung nicht beeinträchtigt werden sollte. Außerdem gibt es randliche Vorkommen des Orpheusspötters (zur Bedeutung siehe unter Nr. 10) Die Population der in ca. 2 km Luftlinie entfernt gelegenen Brutkolonie des Bienenfressers nutzt den Luftraum über der Fläche häufig als Nahrungshabitat (was überdies einen außerordentlichen Insektenreichtum anzeigt). Im angrenzenden Natura 2000-Gebiet sind in einschlägigen Portalen (z.B. Ornitho.de) viele Arten gelistet, neben den vorgenannten z.B. verschiedenen Grasmückenarten, Sumpf- und Teichro-hrsänger, Steinkauz, Nachtigall. Hohltaube, Pirol und Schwarzkehlchen. Da Ingelheim Gewerbegebiete genug hat, sollte eine Verkleinerung erfolgen, denn eine Bebauung ist noch nicht erfolgt. 7/8 **Nr. 19 Nieder-Olm West** Keine Stellungnahme. **Nr. 20 Rhein-Selz-Park** Keine Stellungnahme. Aber *Hinweis* : Die öffentliche Berichterstattung zum Rhein-Selz-Park und auch weitere Medienberichte zu ähnlichen Themen sollten die kommunalen Gremien veranlassen, die Zusammenarbeit mit den in Rede stehenden Investoren zu überdenken und vor allem keine vertraglichen Bindungen mehr einzugehen. Und: in Zeiten des Klimawandels bräuchte man wirklich anderes als lärmemittierende Moto-Cross-Anlagen.	G 18, 19, 20	**Nr. 18** Die Fläche befindet sich schon im rechtskräftigen FNP und wurde auf der Bauleitplanungsebene schon artenschutzrechtlich geprüft.
32	GNOR e.V. / Pollichia e.V., Haus der Artenvielfalt	11.03.2024 / 20.03.2024	**Nr. 21 Mainz-Hechtsheim** Der Standort wird strikt abgelehnt. In dem Gebiet befindet sich noch eines der wenigen nachgewiesenen Feldhamster-Vorkommen. Durch ein Gewerbegebiet wird dieser Lebensraum vernichtet Die Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Art ist hochproblematisch – es gibt kaum geeig-nete Flächen, und sie werden oft nicht angenommen. Im Randbereich befanden sich bis vor wenigen Jahren noch letzte Reliktvorkommen der Haubenlerche (eine Art, die inzwischen höchst aufwändig geschützt werden muss). Zudem ist der Bereich Kaltluftentstehungsgebiet für die Stadt Mainz und wegen der Klimaveränderungen unverzichtbar. Es existieren bereits Ausgleichsflächen. **Nr. 22 Wirtschaftspark Rhein-Mainz (Mainz)** Der Standort wird abgelehnt. Das Gebiet ist belegt durch einen Regionalen Grünzug des RROP. Es ist Wasserschutzzone und zumindest teilweise als Wald vorgesehen (FNP). Berührt wird ein kleines Biotop (BT-6015-2033-2006). Wichtiger Grund ist die Betroffenheit eines potenti-ellen Lebensraumes des Feldhamsters. **Nr. 23 Nordspange Worms** Der Standort wird abgelehnt. Lage in einer Grünzäsur und im Regionalen Biotopverbund nach RROP. Betroffen ist ein Biotop BT-6310-1222-2006. **Nr. 24 Vor der Hard (Bad Sobernheim)** Keine Stellungnahme. **Nr. 25 Gau-Bischofsheim (Harxheim)** Der Standort wird abgelehnt. Neue Standorte sollten nicht mehr ausgewiesen werden. Die Grünzäsur lt. RROP wird beeinträchtigt bzw. sogar komplett durchtrennt.	G 21, 22, 23, 24, 25	**Nr. 21 - Nr. 25** Die Standorte werden nicht weiter verfolgt.

32	GNOR e.V. / Pollichia e.V., Haus der Artenvielfalt	11.03.2024 / 20.03.2024	**Nr. 26 Worms Mittelhahntal** Der Standort wird abgelehnt. Neue Standorte sollten nicht mehr ausgewiesen werden. Wichtige Kaltluftschneisen für die Stadt Worms werden zumindest tangiert (Klima!). Das Wäldchen im Osten (BK-6316-1202-2006) würde komplett eingeschnürt und damit seiner ökologischen Funktion beraubt. Die Kleingärten im oberen Bereich würden dem Gewerbegebiet zum Opfer fallen, was kaum vertretbar wäre. Hinweis: Die zeichnerische Darstellung im Steckbrief scheint falsch oder zumindest missverständlich zu sein. Sie stimmt nicht mit dem Luftbild überein. **Nr. 27 Heinrich-Hertz-Kaserne (Birkenfeld)** Keine Stellungnahme, da Bereich bereits bebaut. Aber Hinweis: Der Bereich ist umgeben von Wald und liegt im Landschaftsschutzgebiet, eine Erweiterung ist nicht möglich. **Nr. 28 Schmißberg** Der Standort wird abgelehnt. Neue Standorte sollten nicht mehr ausgewiesen werden. Der westliche Teil liegt im Landschaftsschutzgebiet, dort sind auch der Wiesen- und Waldkomplex „Im Felsenkeller“ (BK-6309-0517-2010) sowie weitere Linienbiotope betroffen bzw. tangiert. Schließlich werden Schmetterlingsvorkommen genannt, darunter Rote Liste-Arten. **Nr. 29 Hochschule I (Mainz)** Keine Stellungnahme. **Nr. 30 Hochschule II (Mainz)** Der Standort wird abgelehnt. Die Fläche liegt in einem RROP-Vorbehaltsgebiet „Grünzäsur“. Sie ist besonders wichtig, d.h. unverzichtbar, für die Kaltluftversorgung der Stadt Mainz. Naturschutzfachliche Restriktionen sind Potenzialfläche Feldhamster und Rebhuhn (die Vorkommen würden erlöschen, Ersatzlebensraum ist nicht möglich) und bereits belegt mit Ausgleichsflächen.	G 26, 27, 28, 29, 30	**Nr. 26** Der Standort wird nicht weiter verfolgt. **Nr. 28** Der westliche Teil liegt im LSG und bedarf der Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde. Im Bauleitplanverfahren ist auf den Artenschutz und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen einzugehen. **Nr. 30** Die Kaltluftversorgung der Stadt Mainz ist durch ein städtebauliches Konzept mit angepasster Bauweise sicherzustellen. Im Bauleitplanverfahren ist auf den Artenschutz und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durch Fachgutachten einzugehen.
32	GNOR e.V. / Pollichia e.V., Haus der Artenvielfalt	11.03.2024 / 20.03.2024	**III. Flächenphotovoltaik** Die Klimaveränderungen machen einen massiven und grundlegenden Umbau der Energieerzeugung notwendig. Für die Transformation der Wirtschaft weg von Kohle, Gas und Atomkraft hin zu klimaneutraler Produktions- und Verbrauchsenergie werden Unmengen von Strom aus erneuerbaren Energiequellen notwendig sein. Die entsprechenden wissenschaftlichen Studien liegen vor. Solarenergie zur Stromerzeugung ist die zurzeit umwelt- und naturverträglichste Möglichkeit der Stromerzeugung. Eine Vervielfältigung von Solarenergieanlagen ist politisch angestrebt und wird gefördert. Die Gesellschaft für Naturschutz- und Ornithologie Rheinland-Pfalz (GNOR) unterstützt diese Position. Solaranlagen können auf bereits befestigten und damit versiegelten Flächen errichtet werden und/oder auf freien Flächen mit natürlicher Vegetation oder Bewirtschaftung. Erstere sind naturverträglich, letztere stellen grundsätzlich einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt dar. **Solange befestigte Flächen zur Verfügung stehen, müssen Freiflächenanlagen deshalb abgelehnt werden**. Die Gründe werden nachstehend erörtert. Bei der Vorzugsvariante „Befestigte Flächen“ handelt es sich um Hausdächer (südexponiert, aber auch nach Osten und Westen ausgerichtete sind geeignet), Dächer von Gewerbe- und Industrieimmobilien, Parkplätze (z.B. von großen Firmen, Supermärkten, Möbelhäusern usw.), evtl. auch Verkehrsflächen. Eine einfache Auswertung von Luftbildern zeigt, dass genügend solcher Flächen zur Verfügung stehen, um die Stromerzeugung durch Solarenergie/Photovoltaik gegenüber heutigem Stand zu vervielfachen. Der genaue und auf regionale Standorte bezogene Umfang ist jedoch nicht bekannt.		Die Bundesregierung hat für Deutschland das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2035 Treibhausgasneutralität im Stromsektor zu erreichen. Hierfür sind im novellierten EEG 2023 215 Gigawatt installierter Photovoltaik-Leistung im Jahr 2030 als Zwischenziel gesetzt. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich, innerhalb weniger Jahre den jährlichen Ausbau der Photovoltaik von ca. 7 Gigawatt im Jahr 2022 auf 22 Gigawatt zu verdreifachen (BMWK, 2023). Die Regionalplanung hat vom Land den Auftrag bekommen zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächenphotovoltaik auszuweisen (z 166 b, 4. Teilfortschreibung LEP IV). Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für FF-PVA auf der Ebene der Regionalpläne ist ein Beitrag zur Flächensicherung zum Erreichen der vorgenannten energiepolitischen Zielsetzungen des Landes.

32	GNOR e.V. / Pollichia e.V., Haus der Artenvielfalt	11.03.2024 / 20.03.2024	**Wir fordern deshalb eine Potenzialstudie, die Auskunft gibt über die vorhandenen, für Photovoltaik nutzbaren befestigten Flächen**. Eine solche unabhängige Potenzialstudie sollte sich vor allem auf Gewerbe- und Industrieflächen beziehen und sowohl die Gebäude als auch die Parkplätze und weiteren befestigte Flächen (z.B. Lagerplätze) einbeziehen. Das Fraunhofer Institut gibt das Ausbaupotenzial allein für Parkplatzphotovoltaik mit 59 Gigawatt an (Fraunhofer Institut/Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland). Allein damit würden 25% der Ausbauziele für 2030 erreicht. Genutzt seien bisher – bis Ende 2023 - nur 3%. Freiflächen-Photovoltaik (FPV) ist immer als belastend für die Naturfunktion der vorge-sehenen Fläche anzusehen. Die Einschränkung und Belastung ist zwar je nach Standortwahl und Gestaltung der Anlage unterschiedlich. So ist eine Anlage mit großen Abständen zwischen den Modulreihen und großer Höhe der Module über dem Boden ist naturverträglicher als eine Anlage, die faktisch auf dem Boden aufliegt. Der Naturhaushalt, d.h. das Beziehungsgeflecht im Sinne eines ungehinderten Zusammenwirkens von Boden, Vegetation, Atmosphäre und bewohnenden Arten, ist dennoch gestört. Sofern ein nur geringer Abstand zwischen Boden und Solarmodulen vorhanden ist, handelt es sich um eine “Quasi-Versiegelung“, die Vegetation stirbt ab und zurück bleibt eine Sandwüste ohne Vegetation, für Insekten und Vögel nicht mehr nutzbar. Bei größeren Abständen und Höhen verringert sich diese Totalbelastung, es sind Nutzungsmöglichkeiten in Form von Grünland, Blühflächen, Beweidung und Agro-Kultur möglich – aber der Eingriff in natürliche Abläufe bleibt bestehen.		Das Land hat sich zum Ziel gesetzt den Ausbau der Photovoltaik jeweils zur Hälfte auf bebauten Flächen und auf Freiflächen zu vollziehen. Die Betrachtung von Potenzialen im Innenbereich ist keine Aufgabe der Regionalplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genauen Modalitäten der Aufständerung sind im Bauleitplan- bzw. Baugenehmigungsverfahren zu regeln.
32	GNOR e.V. / Pollichia e.V., Haus der Artenvielfalt	11.03.2024 / 20.03.2024	FPV-Anlagen werden im Offenland errichtet, und es handelt sich zumeist um größere Anlagen, die für Investoren interessant sind. Gerade das Offenland (Grünland- und Ackerflächen) ist Lebensraum für Feldvogel-Arten, und sofern es sich um „ertrags-schwache Böden“ aus Sicht der Landwirtschaft handelt, auch bevorzugter Lebensraum für unzählige und teils auch bedrohte Arten wie Insekten, Schmetterlinge, Käfer und Amphibien. **Brut- und Nahrungshabitate vieler Vogelarten sind betroffen**: Rebhuhn, Wachtel, Rohrweihe, Wiesenweihe, Kiebitz, Feldlerche, Grauammer, Braunkehlchen, Uferschnepfe, Brachvogel, Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer und Bekassine – um nur einige zu nennen. Darunter sind viele Rote-Liste-Arten wie z.B. der Kiebitz, der in Rheinland-Pfalz vom Aussterben bedroht ist (Rote Liste I). Viele Greifvogelarten werden durch die Anlagen bei ihrer Nahrungssuche stark eingeschränkt; z.B. am Boden nahrungssuchende Arten wie Rotmilan, Weihen, Bussarde und Turmfalken wird das Jagen durch FPV-Anlagen zum Teil unmöglich gemacht . Auch wenn einige der ökologischen Fehlwirkungen durch die Art der Anlagen minimiert werden können, so bleibt die Biodiversität der mit FPV überbauten Flächen beeinträchtigt, ein Verlust an Lebensraumfläche signifikant. Der **Rotmilan** beispielsweise ist für Deutschland eine Verantwortungsart (und zwar mit höchster Verantwortungskategorie!). Er ist auf freien Zugang zur Nahrung auf hinreichend großen Flächen angewiesen. Viele der vorgeschlagenen Freiflächen-Photovoltaikanlagen befinden sich in direkter Nachbarschaft zu Waldgebieten oder sind sogar von Waldgebieten umgeben. Die Vorbehaltsgebiete für FPV umfassen teilweise 20% bis 80% der Freiflächen zwischen Waldrändern und Ortslagen(!) und beeinträchtigen damit massiv die Nahrungshabitate des Rotmilans und anderer Greifvögel. Das betrifft alle Standorte im Westen des Geltungsbereiches des RROP´s (Idarwald, Soonwald, teils sogar angrenzend an den Nationalpark). Auch Nahrungshabitate des Schwarzstorchs können beeinträchtigt sein, sofern es sich um feuchte Wiesen und Bachauen an Rändern großflächiger Wälder handelt.		In der Strategischen Umweltprüfung und den einzelnen Steckbriefen wurde der Artenschutz betrachtet. Im Bauleitplanverfahren ist dies dann zu konkretisieren und auf die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen einzugehen.

32	GNOR e.V. / Pollichia e.V., Haus der Artenvielfalt	11.03.2024 / 20.03.2024	Es ist konkret zu befürchten, dass die im RROP ausgewiesenen Flächen für FPV bevorzugt in der nachfolgenden Bauleitplanung realisiert werden. Denn Neubau auf freier Fläche ist immer am einfachsten und leichtesten, erfordert am wenigsten Mühe und ist oft auch am kostengünstigsten. Das Ziel „mehr Solar auf befestigten Flächen“ würde damit konterkariert. Grundsätzlich sollte es so sein, dass in einer Region zunächst alle verfügbaren gewerblichen Gebäude und bereits versiegelten Flächen mit Solaranlagen ausgestattet werden müssten, bevor Anlagen auf Freiflächen genehmigt werden. Der Politik ist vorzuwerfen, dass sie die falschen Rahmenbedingungen für den dringend notwendigen Zubau von Photovoltaik setzt. Zwar besteht bereits ein Unterschied in der Einspeisevergütung für die verschiedenen Anlagen. Eine fühlbare Herabsetzung der Einspeisevergütung für Freiflächen-Photovoltaik und eine Heraufsetzung der Vergütung für Photovoltaik auf befestigten Flächen wäre die wichtigste Maßnahme. Das Land hat mit den Zuschüssen für Photovoltaik auf Dächern in Verbindung mit Speichern für die Nutzung als Eigenbedarf den richtigen Weg gewiesen; dies sollte noch verstärkt werden. Die Kommunen sollten Zuschüsse für die Errichtung von Solaranla-gen auf solche über bebauten Flächen beschränken. Bei Ausweisung von Gewerbe- und Wohngebieten und **bei Neubauten wird eine Pflicht für Solaranlagen immer öfter vorgeschrieben; eine verbindliche Vorschrift für Nachrüstungen auf Gewerbe-Immobilien und Gewerbe-Parkplätzen wäre möglich und nötig.**		Die Regionalplanung hat vom Land den Auftrag bekommen zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächenphotovoltaik auszuweisen (z 166 b, 4. Teilfortschreibung LEP IV). Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für FF-PVA auf der Ebene der Regionalpläne ist ein Beitrag zur Flächensicherung zum Erreichen der vorgenannten energiepolitischen Zielsetzungen des Landes wie auch die Errichtung von PVA auf Dach- und Parkplatzflächen im Innenbereich.
32	GNOR e.V. / Pollichia e.V., Haus der Artenvielfalt	11.03.2024 / 20.03.2024	**Standorte** **Aus den vorgenannten grundsätzlichen Erwägungen sind alle in der Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans vorgesehenen Standorte grundsätzlich abzulehnen** – zumal es jeweils in unmittelbarer Nähe wirklich genügend befestigte und überbaute Flächen für Photovoltaik gibt. Es bedarf „nur“ des guten politischen Willens und genügender finanzieller Anreize, diese Flächen auch zu nutzen. Es versteht sich von selbst, dass wir über diesen Grund hinaus Flächen in unmittelbarer und auch mittelbarer Nachbarschaft zu Natura 2000, Naturschutzgebieten, wertvollen Biotopen sowie bei Lage in Landschaftsschutzgebieten, Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren ablehnen. **Nr. 1 Guntersblum** Der Standort wird abgelehnt: Landschaftsschutzgebiet, Vorbehaltsgebiet Biotopverbund u. Regionaler Grünzug, direkte Nachbarschaft Natura 2000 und etlicher Biotope; Rheinniederung soll Erholung vorbehalten bleiben. Die Anlage wäre von der Höhe weithin sichtbar. In Guntersblum stehen genügend befestigte Flächen zur Verfügung. **Nr. 2 Bingen** Der Standort wird abgelehnt: Landschaftsschutzgebiet, Grünzug und Biotopverbund nach RROP. Die Rheinebene sollte aus Landschaftsschutzgründen frei bleiben. Direkt angrenzend ist ein Obstbaugebiet mit Vorkommen stark bedrohter Arten und Kiebitzbrutplätze sind in weniger als 1500 m Entfernung gelegen. Die Fläche selbst ist Rastgebiet, insbesondere für Gänse, mit Konzentrationen von zeitweise mehreren Hunderten Exemplaren, auch mit seltenere Gänsearten wir Blässgans oder Tundra-Saatgans. Die Fläche wird auch von anderen größeren Arten als Rastplatz genutzt, etwa Kraniche, Großmöwen oder Schwänen. In der Vergangenheit wurden auch größere Greifvogelansammlungen auf der Fläche festgestellt. In unmittelbarer Nähe befinden sich mehrere Firmen mit teils großen Parkplätzen und sonstigen befestigten Flächen, deren Dächer genutzt werden könnten.		Thema der 3. Teilfortschreibung ist die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten auf regionalplanerischer Ebene. Die Regionalplanung hat damit einen Auftrag des Landes zu erfüllen. Nr. 1 Die Fläche liegt vollständig in einem LSG und bedarf der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde. Es sind relativ starke Umweltauswirkungen in Bezug auf Pflanzen/ Tiere und Landschaftsbild erwarten, die jedoch einer Ausweisung nicht absehbar grundsätzlich entgegen stehen. Im Bauleitplanverfahren ist auf eine Untergliederung, Eingrünung und ausreichende Vernetzungskorridore zu achten. Nr. 2 Die Fläche liegt vollständig in einem LSG und bedarf der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde. Bezüglich der Nutzung als Rastplatz kommt es zur keiner Überschneidung mit dem nördlich gelegenen landesweit bedeutsamen Rastgebiet (Fachbeitrag Artenschutz LfU 2023) und dem erforderlichen 600 m Puffer zu FF-PVA.

32	GNOR e.V. / Pollichia e.V., Haus der Artenvielfalt	11.03.2024 / 20.03.2024	**Nr. 3 Grolsheim/Gensingen** Der Standort wird abgelehnt: In direkter Nachbarschaft sind riesige nutzbare befestigte Flächen vorhanden, hauptsächlich Firmenparkplätze und Gebäude. Betrachtet man die weitere Umgebung, so gibt es in den vielen Gewerbegebieten und Ortslagen (Sponsheim, Langenlonsheim) befestigte Flächen ohne Zahl, die ebenfalls nutzbaren Dächer in Wohngebieten noch nicht mitgerechnet. Landesplanerisch ist auch eine Gesamtbetrachtung mit den bestehenden und geplanten Gewerbegebieten notwendig. Das wäre eigentlich eine wichtige Aufgabe der Regionalplanung. Die vorgenannten Orte werden durch Gewerbe und Freiflächenphotovoltaik nahezu erdrückt. Es ist kaum zu verstehen, dass die Gemeinderäte bzw. die Bürger dieser Orte hier nicht massiven Widerspruch einlegen. **Nr. 4 Stromberg/RothSüd/Waldalgesheim/Waldlaubersheim** Bedenken: Nutzung großer befestigter Fläche an den Ausfahrten Stromberg und Waldlaubersheim möglich. Das landschaftlich reizvolle Gebiet wird durch die Vielzahl von geplanten plus schon vorhandenen Anlagen beeinträchtigt. Mehrere Flächen befinden sich direkt angrenzend oder zwischen Waldstücken (Teilflächen Nr. 2, 4, 5) und entwerten die Sicht auf eine noch natürliche Landschaft. **Nr. 5 Alsheim/Mettenheim/Osthofen** Der Standort wird abgelehnt. Abgesehen von der deutlich zu großen Breite der bandartigen Flächen – teils mehr als 500 m entlang der Bahnlinie (!) – liegt der Standort im landschaftlich reizvollen Rheinbogen und ist vollflächig Landschaftsschutzgebiet. Die Nachbarschaft zu Kernzonen des Gewässer-Biotopverbundes „Altrheinarm Eich-Gimbsheim“ mit ihren wertvollen Auwald- und Röhrichtbeständen macht den Standort mehr als problematisch. Die großen Solarflächen dürften von den Höhen im Westen weithin sichtbar sein und beeinträchtigen die ansonsten schöne Sicht auf den Rheinbogen und das Kühkopf-Naturschutzgebiet auf hessischer Seite.		Nr. 3 Die Fläche wird nicht weiter betrachtet. Bezüglich der vorhandenen Gewerbegebiete: Die vorhandenen Gewerbeflächenreserven werden in der Bedarfsberechnung mit betrachtet. Zudem wird von den Gemeinden ein Flächenmanagement eingefordert, indem vorhandene Flächenpotenziale vor der Inanspruchnahme von Freiraum offenzulegen und bevorzugt in Anspruch zu nehmen sind. Um den Raum nicht zu überlasten entfallen die potenziellen Gewerbegebiete Nr. 10 und 11 und auch diese FF-PVA. Nr. 4 Kenntnisnahme. Nr. 5 Die Fläche liegt im LSG. EIne Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde ist erforderlich. Durch die FF-PVA wird die Biotopvernetzung in diesem Bereich stark beeinträchtigt. Im weiteren Bauleitplanverfahren ist deswegen eine stärkere Untergliederung, Eingrünung und ausreichende Vernetzungskorridore vorzusehen. Es ist zu beachten, dass die Fläche durch die Größenbeschränkung für PV in Z 169 b nicht vollumfänglich nutzbar ist.
32	GNOR e.V. / Pollichia e.V., Haus der Artenvielfalt	11.03.2024 / 20.03.2024	**Nr. 6 Bretzenheim** Der Standort ist abzulehnen. Er kommt bereits wegen nachgewiesener Feldhamster-vorkommen nicht in Frage. Außerdem sind Vorkommen von Schwarzkehlchen und Rebhuhn betroffen. Darüber hinaus liegt er in direkter Nachbarschaft der Nahe und seines noch naturnahen Uferbereiches (Natura 200, Naturschutzgebiet); schließlich gibt es in direkter Nachbarschaft große Gewerbeflächen und -gebäude, die nicht mit Solaranlagen bestückt sind. **Nr. 7 Münchwald** Der Standort kommt nicht in Frage und ist strikt abzulehnen. Er liegt vollflächig im Land-schaftsschutzgebiet und im Regionalen Biotopverbund. Betroffen sind etliche Biotope, vor allem Magerwiesen und die Bachau des Gräfenbachs. Großräumig ist der Standort von waldreichen Höhenzügen des Soonwaldes umgeben. Natura 2000-Bereiche befinden sich in direkter Nachbarschaft. Nahrungshabitate des Rotmilans und anderer Greifvögel sind betroffen. **Nr. 8 Raumbach** Bedenken: Betroffen sind die Biotope BK-6211-0219-2009 (Talauen des Raumbachs) und BK-6211-0212-2009 (Gebüsche und kleine Waldstücke). Der Standort liegt oben auf der Kuppe des Raumbergs und dürfte weit einsehbar sein. **Nr. 9 Kellenbach** Der Standort wird strikt abgelehnt. Er liegt vollflächig im Landschaftsschutzgebiet; die Kernzonen des Naturparks Soonwald-Nahe sind nur 300 m entfernt; das Gebiet ist umgeben von Natura 2000. Betroffen sind Magerwiesen (LRT -6110-0162-2013) und Wildtierkorridore. Das ca. 31 ha große Gebiet ist vollständig von Wald umschlossen und soll zu 80% überbaut werden (!). Ein Rotmilan würde sich dort nicht mehr blicken lassen.		Die Standorte **Nr. 6, 7 und Nr. 9** werden nicht weiter betrachtet **Nr. 8:** Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu prüfen, inwieweit Eingriffe in die genannten Biotope vermieden werden können.

32	GNOR e.V. / Pollichia e.V., Haus der Artenvielfalt	11.03.2024 / 20.03.2024	**Nr. 10 Hennweiler Ost** Bedenken: Standort liegt vollflächig im Landschaftsschutzgebiet und Naturpark Soonwald-Nahe. Betroffen sind Wildtierkorridore und Gebüsche am Heringskopf (BT-6110-0051-2009). Im Übrigen auch Anmerkung nachstehende Flächen Nr. 11 und Nr. 12. **Nr. 11 Hennweiler Süd** Bedenken: Die Fläche ist zusammen mit Nr. 10 zu sehen. Bei Realisierung würde sich ein rd. 200 bis 300 m breites Band an Solarpaneelen ca. 7 km lang durch die Landschaft ziehen. Das ist eindeutig zu viel. Im Übrigen gelten die gleichen Einschränkun-gen wie vorstehende Fläche Nr. 10 und Nr. 12. **Nr. 12 Hennweiler West** Der Standort wird abgelehnt. Der Standort ist zusammen mit den Flächen Nr. 10 und 11 zu betrachten. Würde alles realisiert, wäre der Ort Hennweiler fast mit Solaranlagen umzingelt. Eine erhebliche Störung des Landschaftsbildes wäre die Folge – zudem liegt der Standort im Vorbehaltsgebiet „Landschaftsbild, Freizeit und Erholung“. Vernetzte Biotopsysteme sind betroffen, vornehmlich das Hahnenbachtal (BK-6110-0001-2014) und Magerwiesen, sowie Wildtierkorridore und die Nachbarschaft zu einem FFH-Gebiet. Der Offenlandbereich zwischen den Waldrändern und der bebauten Ortslage um-fasst etwa 54 ha. Davon würden 35 ha überbaut, das sind 65 %. **Nr. 13 Schwerbach/Oberkirn** Bedenken: Der Standort liegt vollflächig im Landschaftsschutzgebiet; Biotope BT-6110-0085-2010 (Glatthaferwiesen) und BT-6110-0039-2010(Hecken) sowie Magerwiesen sind betroffen; in der Nachbarschaft schließt ein FFH-Gebiet an. Siehe auch Bemerkungen bei Nr. 14.		**Nr. 10** und **Nr. 11** Die Flächen liegen im LSG und im Naturpark. Eine Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde wird erforderlich. Der Wildtierkorridor ist nur am Rand betroffen. **Nr. 12** entfällt. **Nr. 13** Die Fläche liegt im LSG. Eine Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde wird erforderlich. Durch das Vorbehaltsgebiet werden keine Biotope überlagert.
32	GNOR e.V. / Pollichia e.V., Haus der Artenvielfalt	11.03.2024 / 20.03.2024	**Nr. 14 Oberkirn/Hausen** Der Standort wird abgelehnt. Die Gesamtfläche ist mit 73 ha viel zu groß. Sie liegt wie auch die vorstehende Fläche Nr. 13 in einem Vorbehaltsgebiet „Freizeit, Erholung, Landschaftsbild“. Zählt man die Fläche Nr. 13 mit, so werden 125 ha (!!) an Fläche mit Solarmodulen bestückt. Die Orte Hausen und Oberkirn wären fast eingekesselt, die Wirkung auf das Landschaftsbild wäre verheerend. Wie vor liegt der Standort voll im Landschaftsschutzgebiet und im Vorbehaltsgebiet Vernetzter Biotopsysteme (Hangflächen, Eichen-Hainbuchenwald, Wiesen) und ist fast vollständig vom FFH-Gebiet umgeben. Die beiden Offenlandbereiche zwischen Waldrändern und Ortslagen umfassen ca. 391 ha. Davon würde ein knappes Drittel, 32%, für Solaranlagen beansprucht. Das ist nicht naturschutzfachlich nicht vertretbar. **Nr. 15 Gösenroth** Der Standort wird abgelehnt. Die Flächen sind zusammen mit Nr. 14 Und Nr. 13 zu betrachten, da in sichtbarer Nachbarschaft gelegen. Zu den 125 ha der beiden oben genannte Flächen kämen noch weitere 31 ha hinzu, sodass im sich Umkreis von rund 3 km sage und schreibe 156 ha an Freiflächenanlagen summieren (!). Und dies im Vorbehaltsgebiet Landschaftsbild!. Die übrigen Kriterien sind mit den beiden vorgenannten Gebieten identisch, also Landschaftsschutzgebiet, Betroffenheit Biotopvernetzung und Nachbarschaft FFH-Gebiet. 13/14 **Nr. 16 Hottenbach-Ost** Bedenken: Der Standort liegt vollflächig im Landschaftsschutzgebiet. Es sind Hecken und Feuchtwiesen betroffen. **Nr. 17 Hottenbach-West** Bedenken: Auch dieses Gebiet ist im Zusammenhang mit der Fläche Nr. 16 zu betrachten. Die beiden Flächen zusammen genommen dominieren das Landschaftsbild beidseitig des Ortes Hottenbach. Übrige Einschätzung wie vor.		**Nr. 14 / Nr. 15** Die Flächen liegen im LSG. Eine Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde wird erforderlich. Es ist zu beachten, dass die Größe der FF-PVA 50 ha nicht überschreiten darf. Eine weitere Anlage ist erst in einem Abstand von > 1 km zulässig. **Nr. 16** Die Fläche liegt im LSG. Eine Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde wird erforderlich. **Nr. 17** Die Flächen liegen im LSG. Eine Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde wird erforderlich. Sie verkleinert sich geringfügig im Süden, da es dort zu einer Überschneidung mit einem landesweit bedeutsamen Rastgebiet (Fachbeitrag Naturschutz, LfU 2023) kommt.

32	GNOR e.V. / Pollichia e.V., Haus der Artenvielfalt	11.03.2024 / 20.03.2024	**Nr. 18 Breitenthal** Bedenken: Der Standort liegt vollflächig im Landschaftsschutzgebiet, Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild. Die Nordhänge des Fischbachtals sind betroffen sowie in die bewaldeten Hänge eingebettete Offenlandschaft (FFH) **Nr. 19** **Niederhosenbach/Herrstein** Bedenken: Der Standort liegt vollflächig im Landschaftsschutzgebiet und Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild. Betroffen sind Wiesen, Kleingehölze und Grünland. Die Landschaft ist eingebettet in bewaldete Hänge (FFH). In der Gesamtschau müssen die benachbarten Flächen Nr. 18 und Nr. 19 mit zusammen 60 ha betrachtet werden. Sie beanspruchen 20% der Offenlandfläche (ca. 335 ha). Das Landschaftsbild und die Greifvögel-Habitate wären übermäßig belastet. **Nr. 20 Schauren** Der Standort wird abgelehnt. Er liegt vollflächig im Landschaftsschutzgebiet und Vor-behaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild. Betroffen sind Wiesen, Kleingehölze und Grünland. Die Landschaft ist eingebettet in bewaldete Hänge (FFH). Bedeutsam: Der Nationalpark „Hunsrück-Hochwald“ ist nur rd. 1,5 km entfernt. Siehe auch Bemerkungen bei Nr. 21. **Nr. 21 Kempfeld/Schauren** Der Standort wird abgelehnt. Die Fläche muss in der Zusammenschau mit der Fläche Nr. 20 und einer bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage gesehen werden. Sie liegt vollflächig im Landschaftsschutzgebiet und Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild. Betroffen sind Wiesen (Nass- und Feuchtwiesen, Magerwiesen), Kleingehölze und Grünland. Die Landschaft ist eingebettet in bewaldete Hänge (FFH). Bedeutsam: Der Nationalpark „Hunsrück-Hochwald“ beginnt direkt am Standort.		**Nr. 18 + Nr. 19** Die Flächen liegen im LSG. Eine Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde wird erforderlich. Es ist zu beachten, dass die Größe der FF-PVA 50 ha nicht überschreiten darf. Eine weitere Anlage ist erst in einem Abstand von > 1 km zulässig. **Nr. 20 + Nr. 21** Die Flächen liegen im LSG und in einem Naturpark. Eine Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde wird erforderlich. Es besteht teilweise ein höheres Konfliktpotenzial in Bezug auf Pflanzen/Tiere sowie die Betroffenheit von Gräben und Bächen. Dies betrifft eine mögliche Artenverarmung auf dem betroffenen Grünland und Barrierewirkungen. Im Bauleitplanverfahren ist mit erhöhten Anforderungen an Gliederung/ Gestaltung und voraussichtlich auch externen Ausgleich zu rechnen.
32	GNOR e.V. / Pollichia e.V., Haus der Artenvielfalt	11.03.2024 / 20.03.2024	**Nr. 22 Bruchweiler/Kempfeld** Der Standort wird abgelehnt. Die Fläche muss in der Zusammenschau mit den Flächen Nr. 21 und einer bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie mit der Fläche Nr. 20 gesehen werden. In dem gut strukturierten Offenland zwischen Schauren, Kempfeld, Bruchweiler und Talsperre mit einer Ausdehnung von 3 – 4 km würde Flächen-photovoltaik im Umfang von über 100 ha angesiedelt. Der Standort bzw. alle genannten Standorte liegen vollflächig im Landschaftsschutzgebiet und Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild. Betroffen sind Wiesen und Grünland und die Offenlandart Feldlerche. Die Landschaft ist eingebettet in bewaldete Hänge (FFH) und grenzt direkt an die Steinbachtalsperre. In der Nähe liegt außerdem der Nationalpark „Hunsrück-Hochwald“. Insgesamt beträgt die Offenlandfläche zwischen den Orten Schauren, Bruchweiler und Kempfeld etwa 613 ha. Zusammen mit der bestehenden Anlage wür-den 109 ha = 19 % überbaut. **Nr. 23 Wirschweiler** Bedenken: Der Standort liegt vollflächig im Landschaftsschutzgebiet und im Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild. Betroffen ist Offenland (Wiesen, Weiden, Grünland, Kleingehölze). In der Nähe (200 m) befindet sich ein FFH-Gebiet. Die Landschaft ist eingebettet in bewaldete Hänge. **Nr. 24 Heimbach** Bedenken: Der Standort grenzt an ein FFH-Gebiet und besteht ansonsten aus strukturiertem Offenland. Er liegt vollflächig im Vorbehaltsgebiet Landschaftsbild, Freizeit und Erholung. Bedenklich ist die Größe der Fläche mit 65 ha, die das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. **Nr. 25 Ruschberg** Bedenken: Der Standort ist geprägt durch strukturreiches Offenland (Wiesen, Weiden, Gebüsche) und im Süden durch einen Bachlauf (Eschelbach). In der Nachbarschaft, dem Ort Baumholder, finden sich große befestigte Flächen und Industriegebäude, die für Photovoltaik nutzbar wären.		**Nr. 22** Die Fläche wird nicht weiter betrachtet. **Nr. 23** Die Fläche liegt im LSG und einem Naturpark. Eine Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde wird erforderlich. Es besteht teilweise ein höheres Konfliktpotenzial in Bezug auf Pflanzen/Tiere sowie die Betroffenheit von Gräben und Bächen. Dies betrifft eine mögliche Artenverarmung auf dem betroffenen Grünland und Barrierewirkungen. Im Bauleitplanverfahren ist mit erhöhten Anforderungen an Gliederung/ Gestaltung und voraussichtlich auch externen Ausgleich zu Gestaltung und voraussichtlich auch externen Ausgleich zu rechnen. **Nr. 24** Die Größe von 65 ha werden nicht komplett in Anspruch genommen werden, da die maximale Größe einer FF-PVA auf 50 ha begrenzt ist. Das Biotopkataster stellt für Teilfläche 5 in Teilbereichen geschützte Magerwiesen dar. Eine Inanspruchnahme der geschützten Magerwiesen bedarf einer Befreiung vom Schutz. Im Bauleitplanverfahren ist mit erhöhten Anforderungen an Gliederung/ Gestaltung und voraussichtlich auch externen Ausgleich zu rechnen. **Nr. 25** Im Bauleitplanverfahren ist auf den Artenschutz und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durch Fachgutachten einzugehen.

32	GNOR e.V. / Pollichia e.V., Haus der Artenvielfalt	11.03.2024 / 20.03.2024	**Nr. 26 Gimbweiler** Bedenken: Im vorgesehenen Bereich gibt es bereits mehrere Photovoltaikanlagen, die Vergrößerung kumuliert die Landschaftswirkung. Einige Biotope sind betroffen, das Gebiet liegt vollflächig im Naturpark. **Nr. 27 Bruchweiler** Der Standort wird abgelehnt. Er überschneidet sich mit Nr. 22 Bruchweiler/Kempfeld (Konzentration vieler Flächen im Bereich). **Nr. 28 Dienstweiler** Der Standort wird strikt abgelehnt. Er ist fast vollständig von Wald umgeben und umfasst ca. 30 ha. Davon sollen 26 ha, also 87 %, überbaut werden. Man fragt sich, ob bei der Planung der gesunde Naturverstand abhandengekommen ist. **Nr. 29 Jeckenbach** Der Standort wird abgelehnt. Er befindet sich in Vorbehaltsgebieten „Landschaftsbild, Freizeit, Erholung“ und „Regionaler Biotopverbund“ (angrenzend wertvolle Biotope) mit geschützten Schmetterlingsarten. **Nr. 30 Kronweiler** Der Standort wird abgelehnt. Er befindet sich im Landschaftsschutzgebiet, in Vorbe-haltsgebieten „Landschaftsbild, Erholung und Freizeit“ sowie „Regionaler Biotopverbund“. Betroffen sind etliche Biotope und Bachläufe; es handelt sich um strukturreiches Offenland in einer Größe von rd. 42 ha, eingebettet in eine waldreiche Landschaft. Davon sollen 23 ha, also 55%, überbaut werden. **Nr. 31 Schmittweiler** Bedenken: Der Standort liegt im Vorbehaltsgebiet „Landschaftsbild, Freizeit und Erholung“, ein Wildtierkorridor ist betroffen und einige Biotope.		**Nr.26** Die Fläche liegt in einem Naturpark. Eine Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde wird erforderlich. Die Fläche schließt eine gut 500 m breite, grünlandreiche Lücke zwischen Ortslage und Autobahn. Die Vernetzung der parallel zur Autobahn verlaufenden Wald-/ Gehölzbestände mit den dortigen Gewässerläufen und Grünland wird unterbrochen. Im Bauleitplanverfahren ist auf eine stärkere Untergliederung, Eingrünung und ausreichende Vernetzungskorridore zu achten. **Nr. 27:** Die Fläche wird nicht weiterverfolgt. **Nr. 28 bis Nr. 31** Die Flächen liegen zum Teil in einem LSG bzw. in einem Naturpark. Eine Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde wird erforderlich. Im Bauleitplanverfahren ist auf den Artenschutz und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durch Fachgutachten einzugehen.
32	GNOR e.V. / Pollichia e.V., Haus der Artenvielfalt	11.03.2024 / 20.03.2024	**Nr. 32 Wörrstadt** Der Standort wird abgelehnt. Er soll sich an eine bereits vorhandene große Freiflächen-Photovoltaikanlage anschließen. Die Umgebung ist vorbelastet durch eine Vielzahl von Windenergieanlagen. Das ausgewiesene Feldhamster-Potenzial ist ein Ausschlusskriterium. Außerdem scheinen in Wörrstadt noch genügend überbaute Flächen zur Nutzbarmachung von Photovoltaik vorhanden zu sein.		**Nr. 32** Die Fläche wird nicht weiter betrachtet.
33	Nationalparksverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen	04.03.2024	in der Unterrichtungsphase zur 3. Teilfortschreibung des ROP war die Potenzialfläche 23,,Wirschweiler" zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Wirschweiler innerhalb der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen (Landkreis Birkenfeld) aufgeführt. Die Fläche wurde nach Untersuchungen gemäß Fazit als geeignet eingestuft. Sie weist laut Steckbrief ein vergleichsweise mittleres Konfliktpotential auf. Sie ist auch ca. 20 ha groß, so dass sie das Kriterium einer raumbedeutsamen Fläche erfüllt. Insofern gingen wir davon aus, dass diese Fläche auch in die 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes als Vorbehaltsfläche aufgenommen und ausgewiesen wird. Aus unerklärlichen Gründen ist die Potentialfläche 23 Wirschweiler" nunmehr im momentan offengelegten Entwurf zur dritten Teilfortschreibung des ROP 2014 ... gemäß Beschlussfassung in der Regionalvertretersitzung vom 20.06.2023 über die Anhörung zum Planentwurf gemäß § 10 Abs. 1 LPG und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 6 Abs. 4 LPG nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 Landesplanungsgesetz (LPlG) nicht enthalten. Die Bundesregierung verabschiedete mit dem „Osterpaket" im Frühjahr 2022 die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Ziel ist der beschleunigte und konsequente Ausbau erneuerbarer Energien. Bis 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen. Auch die Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen steht diesen energie- und klimaschutzpolitischen Zielsetzungen und -vorgaben des Bundes positiv gegenüber und möchte seinen Anteil zur Erreichung dieser Zielsetzung beitragen.	PV 23	Die Fläche in Wirschweiler wurde in der Potenzialstudie erst infolge einer Korrektur hochgestuft, eine Aufnahme in den ROP ist versehentlich unterblieben. Im Zuge der erneuten Anhörung wird dies korrigiert.

34	Verbandsgemeinde Langenlohnsheim-Stromberg - OG Roth	06.03.2024	Namens und im Auftrag der Ortsgemeinde Roth teilen wir Ihnen folgendes mit: Die Ortsgemeinde Roth spricht sich gegen die Ausweisung von Sondergebieten für Freiflächen-photovoltaikanlagen für den Bereich der Gemarkung Roth aus (Teilfläche 1 und 3). Bedingt durch die geplante Erweiterung der A 61 und damit zusammenhängende Lärmschutz- maßnahmen wird die Ortsgemeinde in ihren Entwicklungsmöglichkeiten beschränkt. Die Ausweisung der beabsichtigten Sondergebietsflächen für Photovoltaik würde das Gebiet um die Ortslage für zukünftige Erweiterungen / Planungen der Ortsgemeinde nochmals stark einschränken.		Für die Errichtung einer FF-PVA (außer im privilegierten Bereich nach BauGB) ist die Ausweisung eines B-Planes erforderlich. Die Ortsgemeinde Roth kann darüber steuern.
35	Ortsgemeinde Wirschweiler	05.03.2024	wir haben festgestellt, dass die Potentialfläche 23 Wirschweiler" nicht mehr im momentan offengelegten Entwurf zur dritten Teilfortschreibung des ROP 2014 enthalten ist. Dieses ist für uns nicht erklärbar, war diese Fläche, bezeichnet als Potenzialfläche 23 ,,Wirschweiler" in der Unterrichtungsphase zur 3. Teilfortschreibung des ROP zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Wirschweiler noch enthalten und wurde sogar im diesbezüglichen Steckbrief als geeignet eingestuft. Die Ortsgemeinde Wirschweiler steht ebenfalls für einen konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien und der damit verbundenen Umwandlung von fossilen in umweltverträgliche Brennstoffe und möchte diesbezüglich auch ihren Anteil dazu beitragen. Die Ortsgemeinde Wirschweiler hat bereits vor einigen Jahren ihren nicht mehr sportlich -durch Fußball-genutzten Sportplatz zur Verfügung gestellt, um dort eine größere Photovoltaik- Freiflächenanlage zu errichten, welcher sich in der Nähe der geplanten Potentialfläche 23 ,,Wirschweiler" befindet. Aufgrund dieser Tatsache bittet die Ortsgemeinde Wirschweiler die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe ausdrücklich um Aufnahme dieser Potentialfläche 23 Wirschweiler" in den momentan zu ändernden Regionalen Raumordnungsplan, da diese sich erstens, wie bereits erwähnt, in unmittelbarer „Nachbarschaft“ zu der bereits vorhandenen Anlage befindet und zweitens laut Steckbrief als besonders geeignet darstellt.	PV 23	Die Fläche in Wirschweiler wurde in der Potenzialstudie erst infolge einer Korrektur hochgestuft, eine Aufnahme in den ROP ist versehentlich unterblieben. Im Zuge der erneuten Anhörung wird dies korrigiert.
36	OG Waldlaubersheim	07.03.2024	im Rahmen der 3. Teilfortschreibung des ROP sind als Potenzialflächen für PV unter Potenzialfläche 04, Teilfläche 6 entsprechende Standorte in Nähe zur Ortslage Waldlaubersheim vorgesehen. Ich bitte, diese aus der Planung zu nehmen. Zwar liegen sie im privilegierten Bereich, die OG strebt aber in diesem Bereich keine weitere Entwicklung mehr an. In seiner Sitzung am 4. Dezember 2023. hat der Ortsgemeinderat auf Grundlage einer Potenzialanalyse der Verbandsgemeinde Flächen definiert, die für die weitere Entwicklung zu präferieren sind. Wir möchten dabei Potenziale nutzen, die möglichst viele weitere schützenswerte Güter berücksichtigen, beispielsweise das Landschaftsbild und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Unter den favorisierten Gebieten befindet sich eine Fläche im Gewerbegebiet, auf dem ein ca 20 Hektar großer Solarpark entstehen wird, deshalb sehen wir keinen Bedarf für eine Fläche, die unmittelbar an die Ortslage grenzt.	PV 4, 6	Es handelt sich hierbei um ein Vorbehaltsgebiet für die PV-Nutzung. Die PV-Nutzung ist somit nicht als "letztabgewogen" zu betrachten. Die weitere Planung unterliegt der Planungshoheit der Gemeinden. Im 200 m-Korridor entlang der A 61 ist Photovoltaik ohnehin privilegiert - mit oder ohne Festlegung eines Vorbehaltsgebietes.

37	Stadtverwaltung Idar-Oberstein	11.03.2024	die Stadt Idar-Oberstein nimmt zum Entwurf der dritten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordungsplans Rheinhessen-Nahe wie folgt Stellung: Die Stadt Idar-Oberstein begrüßt die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und sie vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf zentrale Orte auszurichten. Der Entwurf der dritten Teilfortschreibung des Regionalplans geht mit den kommunalen Planungen, wie die bauliche Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebiets Weidenberg einschließlich der Erweiterung „Zur Rothheck" sowie der anstehenden Konversionsmaßnahme der ehemaligen Straßburg-Kaserne im Stadtteil Algenrodt, einher. Die Vorgehensweise zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik ist nachvollziehbar. Die Stadt Idar-Oberstein wird unabhängig von den Festlegungen im Regionalplan Sondergebiete für die Errichtung von Photovoltaik-Freianlagen ausweisen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplanverfahren A-14 „Energie- und Gewerbepark" im Stadtteil Algenrodt wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Konversion der ehemaligen Straßburg-Kaserne zu einem Energie- und Gewerbepark unterrichtet. Die Stadt Idar-Oberstein ist sich der Bedeutung von Klimaschutzkonzepten, insbesondere der kommunalen Wärmeplanung, bewusst. Bereits im Jahr 2021 wurde ein integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Idar-Oberstein aufgestellt. Die kommunale Wärmeplanung steht seit Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes auf der Agenda. Die Aufstellung entsprechender Planungen wird in nächster Zeit eingeleitet. Aufgrund der fehlenden Betroffenheit in den Sachgebieten Freiraumstruktur, Landwirtschaft, Zentrale Orte und Rohstoffsicherung werden von uns weder Bedenken noch Anregungen hervorgebracht.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
38	Eisenbahn Bundesamt	12.03.2024	Im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 befinden sich Betriebsanlagen und Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Ich weise darauf hin, dass die Deutsche Bahn AG als Träger öffentlicher Planungen und aufgrund der Tatsache, dass sich o. g. Anlagen im ROP 2014 befinden, zu beteiligen ist (Ansprechpartner / Koordinationsstelle: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Karlstraße 6, 60329 Frankfurt am Main, E-Mail-Adresse: baurecht-mitte@deutschebahn.com).		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
39	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	11.03.2024	Im Rahmen des durchgeführten innerbehördlichen Beteiligungsverfahrens wurden die **Referate 21a (Zentralreferat Gewerbeaufsicht), 22 (Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein), 23 (Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz), 24 (Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier), 31 (Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB)), 32 (Regionalstelle WAB Koblenz), 33 (Regionalstelle WAB Montabaur), 34 (Regionalstelle WAB Trier), 42 (Naturschutz), 43 (Bauwesen) sowie 41 (Raumordnung, Landesplanung) angehört.** Die eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Referate werden - soweit Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen wurden - nachstehend zusammengefasst wiedergegeben. **I. Referat 24 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier -** Das Referat 24 nimmt wie folgt Stellung: Auswirkungen, die die 3. TF RROP RNH auf die Planungsregion Trier haben könnte, seien für den von Referat 24 in Planverfahren zu vertretenden anlagenbezogenen immissionsschutzrechtlichen Belang nicht ersichtlich. Ansprechpartnerin in der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier ist **Frau Cornelia Ferring** (Telefon: 0651/4601-5245). **II. Referat 32 - Regionalstelle WAB Koblenz -** Zur oben genannten Maßnahme nehme man wie folgt Stellung: 1.Allgemeine Wasserwirtschaft Man habe zuletzt intern am 12.06.2023 zu der Fortschreibung „Windenergie“ Stellung genommen. Ausweislich der Anlage „Dokumentation der Planänderungen im zeichnerischen Teil (Gesamtkarte) im Rahmen der 3. Teilfortschreibung ROP“ sowie der Anlage „Ergänzung PV Steckbriefe“ komme es im Zuständigkeitsbereich von Ref. 32 (Kreise Bad Kreuznach und Birkenfeld) zu Änderungen in folgenden Bereichen:		Kenntnisnahme

39	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	11.03.2024	Tagebau Marta in Waldböckelheim Das Vorbehaltsgebiet soll in ein Vorranggebiet geändert werden. Gewässer seien von der Änderung nicht betroffen. Übernahme bestehender Photovoltaikanlagen a) Pferdsfeld Die Übernahme der bereits errichtenden Anlage in die Kartendarstellung werde zur Kenntnis genommen. b) Dickesbach Die Übernahme der bereits errichtenden Anlage in die Kartendarstellung werde zur Kenntnis genommen Erweiterung bestehender Photovoltaikstandorte Bruchweiler: Hiervon sei der Bruchweiler Bach betroffen, der sich innerhalb der Potentialfläche 27 befinde. Nach dem Fazit der Anlage „Ergänzung PV Steckbriefe“ werde die Rücknahme der Fläche empfohlen. Gegen die Rücknahme bestünden aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände. Vorgesehene Ausweisung von PV-Anlagen als Vorbehaltsgebiete In den Landkreisen Birkenfeld und Bad Kreuznach seien zahlreiche Flächen als Vorbehaltsgebiete für PV-Anlagen vorgesehen. Diese seien auf Seite 60, Tabelle 3, der Anlage „ROP2014_TF3_Textteil“ aufgelistet. Von den Vorbehaltsgebieten werden teilweise Gewässer tangiert. Die dabei zu beachtenden Punkte werden in den späteren Verfahren (Flächennutzungsplan / Bauleitplanung) vorgebracht.	PV 27	Kenntnisnahme. Zu b) Die Fläche in Dickesbach entfällt. Es hat sich zwischenzeitlich herausgestellt, dass die Fläche nie realisert worden ist. Die Fläche Nr. 27 wird weiter betrachtet. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
39	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	11.03.2024	Übersicht Gewerbesteckbriefe / Teilfortschreibung regionales Gewerbeflächenkonzept In den Landkreisen Birkenfeld und Bad Kreuznach seien zahlreiche Flächen als „Vorranggebiete Gewerbe“ vorgesehen. Diese seien auf Seite 17, Tabelle 1b, der Anlage „ROP2014_TF3_Textteil“ aufgelistet. Von den Vorranggebieten werden teilweise Gewässer tangiert. Die dabei zu beachtenden Punkte werden in den späteren Verfahren (Flächennutzungsplan / Bauleitplanung) vorgebracht. Abschließende Beurteilung Seitens der allgemeinen Wasserwirtschaft werden die Änderungen aus der 3. TF RROP RNH zur Kenntnis genommen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ergäben sich Berührungspunkte durch die tangierten Oberflächengewässer. Einzelheiten dazu werden, wie zuvor genannt, in den weiteren Verfahren vorgebracht. Man bitte um Beachtung der Hinweise zur Starkregenvorsorge: Bei weiteren Planungen sollte die Starkregengefährdung gemäß der Sturzflutgefahrenkarte des Landes Rheinland-Pfalz berücksichtigt werden: https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten. Von einer Bebauung bzw. Nachverdichtung von besonders gefährdeten Bereichen werde abgeraten. Grundwasserschutz Im Kreis Bad Kreuznach wurden in den Wasserschutzzonen I und II keine Photovoltaikanalgen geplant. Bei zwei Gemeinden, Münchweiler und Bretzenheim, Kreis Bad Kreuznach, wurden Photovoltaikanlagen in der Wasserschutzzone III und IIIA vorgesehen. Diese Anlagen, insbesondere die damit einhergehende Errichtung von Umspannanlagen, seien in enger Abstimmung mit den Wasserbehörden umzusetzen. Im Bereich Landkreis Birkenfeld seien keine Trinkwasserschutzgebiete durch die 3. TF RROP RNH direkt betroffen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Sturzflutgefahrenkarten wurden in den Steckbriefen ergänzt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

39	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	11.03.2024	Abfallwirtschaft, Bodenschutz Die Beurteilungskriterien und Datengrundlagen zum Bodenschutz seien für die Planungsphase hinreichend beschrieben. Es werde kein Ergänzungsbedarf gesehen. Im Rahmen einer detaillierteren Planung (Flächennutzungsplan / Bebauungsplan) seien die Plangebiete auf das Vorhandensein von Altablagerungen oder Altstandorte abzuprüfen. Abschließende Beurteilung Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestünden gegen die 3. TF RROP RNH für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung (Gewerbe), Energieversorgung (Photovoltaik), Freiraumstruktur, Landwirtschaft, Zentrale Orte und Rohstoffsicherung aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Ansprechpartner im Referat 32 ist **Herr Markus Haupt** (Telefon: 0261/120-2974). **III. Referat 42 - Fachreferat Naturschutz (Obere Naturschutzbehörde) -** Im Rahmen der Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne obliegt der Oberen Naturschutzbehörde die Zuständigkeit für die Aufstellung der Landschaftsrahmenpläne (§ 5 Abs. 5 Satz 2 LNatSchG). Die Landschaftsrahmenpläne werden als naturschutzfachlicher Planungsbeitrag für die regionalen Raumordnungspläne erstellt und von den Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes in die regionalen Raumordnungspläne aufgenommen (§ 5 Abs. 2 LNatSchG).		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
39	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	11.03.2024	Für die Landschaftsrahmenplanung Region Rheinhessen-Nahe ist die SGD Süd zuständig. Ob die Integration des Landschaftsrahmenplans entsprechend den dort formulierten naturschutzfachlichen Zielen erfolgt sei, wäre daher im Grundsatz von der SGD Süd zu entscheiden. Nach Einschätzung der SGD Nord seien die Darlegungen und Begründungen zu den Abweichungen von den Inhalten und Darstellungen des Landschaftsrahmenplans nach § 9 Abs. 5 BNatSchG und § 5 Abs. 4 LNatSchG unvollständig und nicht explizit in einem überprüfbaren, zusammenfassenden Dokument ausgeführt, zum Beispiel in Form eines Berichts über die Integration des Landschaftsrahmenplans in den regionalen Raumordnungsplan gemäß § 9 Abs. 5 BNatSchG im Rahmen der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Landesplanungsgesetz in Bezug auf die Umweltprüfung. Insofern mangele es an einer prüffähigen Planunterlage für die Obere Naturschutzbehörde. Auf die Notwendigkeit dieser Darlegungen hatte die SGD Nord im Rahmen ihrer Stellungnahme zur SUP hingewiesen (E-Mail der SGD Nord an die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft vom 30.05.2022). Bedenken bestünden gegen folgende Vorrangausweisungen: Vorranggebiet für Gewerbe Nr. 7 Waldböckelheim: Im „Steckbrief“ zu diesem Gebiet seien die Konflikte bezüglich des Schutzguts Landschaft und der Lage im Landschaftsschutzgebiet sowie im Naturpark dargelegt. Zur dortigen Aussage „Daher sollte eine Befreiung von der Landschaftsschutzgebiet (LSG)-Verordnung beantragt werden, um einen regional bedeutsamen Gewerbestandort zu ermöglichen“ sei darauf hinzuweisen, dass die SGD Nord der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft per E-Mail vom 17.05.2023 mitgeteilt habe, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verbotstatbeständen des LSG „Hoxbach-, Ellerbach- und Gräfenbachtal“ für die Etablierung eines Gewerbegebietes bei Waldböckelheim nicht vorlägen. Insofern habe ein Befreiungsantrag bei der SGD Nord keine Aussicht auf Erfolg.	G 7	Der Bericht über die Integration des Landschaftsrahmenplanes wird in der SUP in der Zusammenfassung ergänzt. Die zusammenfassende Erklärung zum ROP wird erst zum Abschluss des Verfahrens erstellt. Eine Genehmigung wegen des Landschaftsschutzgebiets/Naturparks ist bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

39	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	11.03.2024	Vorranggebiet für Gewerbe Nr. 13 Steinbruch Ellweiler: Lage im Naturpark. Im ländlich geprägten Bereich der Gemarkung Ellweiler sei ein Gewerbeflächenstandort dieser Größenordnung auch in Bezug auf die fehlende Funktionszuweisung der Ortsgemeinde als bisher nutzungsfremd zu bewerten. Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verbotstatbeständen der Naturpark-Verordnung könne nicht in Aussicht gestellt werden. Eine Darlegung und Begründung für die Abweichung von den Zielen des Landschaftsrahmenplans (Biotopverbund, Erholungs- und Erlebnisraum) liege nicht vor. Vorranggebiet für Gewerbe Nr. 14 Horbruch: Lage innerhalb LSG und angrenzend an NP. Das Ortsbild der Gemeinde Horbruch auf der Hunsrückhochfläche sei durch Wohnnutzung geprägt. Im Südosten erhebe sich der landschaftsbildprägende Idarkopf. Der rurale Gebietscharakter stehe im Gegensatz zu einem potenziellen regional bedeutsamen Gewerbestandort. Bereits vorhandene gewerbliche Kristallisationskerne seien nicht erkennbar. Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verbotstatbeständen der Naturpark-Verordnung könne nicht in Aussicht gestellt werden. Vorranggebiet für Gewerbe Nr. 28 Schmißberg: Standort liege teilweise innerhalb LSG. Lage zwar an der Verkehrsachse B 41, dennoch am ländlich geprägten Ort der Planung Interessenskollision mit regionalplanerischen Vorranggebieten Landwirtschaft. Gemäß „Steckbrief“ lässt sich das Gebiet nur über eine Befreiung von der LSG-Verordnung realisieren. Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verbotstatbeständen der LSG-Verordnung könne seitens der SGD Nord nicht in Aussicht gestellt werden.	G 13, 14, 28	Eine Genehmigung von Landschaftsschutzgebiet/Naturpark ist bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.
39	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	11.03.2024	**1** Vorranggebiet für den kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau Erweiterung Steinbruch Marta: Die Aussagen zur FFH-Verträglichkeit würden nicht die erforderliche Tiefe erreichen. Es wäre angesichts des benachbarten FFH-Gebiets bereits im regionalen Raumordnungsplan eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzulegen, die allen formellen Erfordernissen entspreche. Eine „Verträglichkeitsbetrachtung“ reiche nicht aus. Die Verlagerung der formellen FFH-Verträglichkeitsprüfung auf das Genehmigungsverfahren sei nicht zulässig. Das Gutachten sei den Planunterlagen nicht beigefügt. Eine Darlegung und Begründung für die Abweichung von den Zielen des Landschaftsrahmenplans (Biotopverbund) liege nicht vor. Das Gebiet sei als Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung zu belassen. **2** Weitere Hinweise: Durch § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Landesverordnung über den „Naturpark Saar-Hunsrück“ vom 14. Februar 1980 wurden verschiedene Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete für den Geltungsbereich der Naturpark (NP)-VO aufgehoben. Bezüglich der in den Planunterlagen (z. B. in den Steckbriefen) zitierten Landschaftsschutzgebiete bestehe hier Korrekturbedarf, der seitens der Planungsgemeinschaft eigenverantwortlich vorzunehmen wäre (siehe hierzu auch E-Mail an die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft vom 16.06.2023). **3** Soweit sich für die Realisierung von Vorranggebieten für Gewerbe die Erfordernis von Befreiungen gem. § 67 BNatSchG durch die Obere Naturschutzbehörde abzeichnet, können diese nicht in Aussicht gestellt werden, weil es an den erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen für eine Befreiung mangelt (u. a. Fehlen von Alternativflächen im Planungsraum). Die Planung sei so auszurichten, dass keine Befreiungen erforderlich werden.		**1** Das Gutachten liegt der oberen Naturschutzbehörde inzwischen vor. Am 07.05.24 wurde mitgeteilt, dass das Gutachten nicht für ausreichend erachtet wird um den Vorbehalt auszuräumen. Daher bleibt es bei der Festlegung "Vorbehaltsgebiet". Eine abschließende FFH-Prüfung kann erst im bergrechtlichen Verfahren erfolgen, wenn die genauen Parameter bekannt sind. **2** Die Planunterlagen werden korrigiert. **3** Bei Lage im Landschaftsschutzgebiet/Naturpark bedarf es einer Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde. Um die geeignetsten Flächen zu ermitteln wurden auch Alternativflächen betrachtet.

39	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	11.03.2024	Die konkrete Planung der Freiflächenphotovoltaik erfolge nach den Planunterlagen auf Ebene der Bauleitplanung. Im RROP werden lediglich Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgewiesen, keine Vorranggebiete. Auch wenn hiermit keine Letztentscheidung verbunden sei, wären auch diesbezüglich die Darlegungen und Begründungen zu Abweichungen gegenüber dem Landschaftsrahmenplan erforderlich. Flächen auf gesetzlich geschütztem Grünland sollten für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik nicht in Betracht kommen. Auch in Bezug auf die Vorbehaltsgebiete Photovoltaik sei festzuhalten, dass - soweit sich für die Realisierung dieser Nutzung auf Ebene der Raumordnung das Erfordernis von Befreiungen gem. § 67 BNatSchG durch die Obere Naturschutzbehörde abzeichnet -, diese nicht in Aussicht gestellt werden könnten, weil es an den erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen für eine Befreiung mangelt (u. a. Fehlen von Alternativflächen im Planungsraum). Die Planung sei so auszurichten, dass auch für Photovoltaikflächen keine Befreiungen erforderlich werden. Vorbehaltsgebiete für Photovoltaikanlagen, die gemäß den fachlichen Empfehlungen in den „Steckbriefen“ wegen absehbarer Konflikte mit dem Naturschutz nicht im RROP dargestellt werden sollten, wären zurückzunehmen. Das gelte zum Beispiel für die Potenzialfläche 27 „Bruchweiler“. Eine Beteiligung des Beirats für Naturschutz bei der SGD Nord, der für die Obere Naturschutzbehörde beratende Funktion hat, war im Rahmen der gesetzten Frist nicht möglich. Plandarstellungen in den Landkreisen Mainz-Bingen und Alzey-Worms sowie in der kreisfreien Stadt Mainz liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der SGD Nord und waren daher nicht Prüfgegenstand.		Der Bericht über die Integration des Landschaftsrahmenplanes wird in der SUP in der Zusammenfassung ergänzt. Die Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten/Naturparks bedarf der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde. Die Fläche Nr. 27 "Bruchweiler" wird nicht weiter verfolgt.
39	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	11.03.2024	Im Zuge der Beteiligung vorgelegte naturschutzfachliche Stellungnahmen anderer Naturschutzbehörden sowie des Landesamtes für Umwelt seien von der Planungsgemeinschaft ebenfalls zu berücksichtigen, da in dem Planaufstellungsverfahren keine formelle Zuständigkeit der SGD Nord als Obere Naturschutzbehörde bestehe. Insbesondere bei den Unteren Naturschutzbehörden bestünden eigene Zuständigkeiten, die für bestimmte Plandarstellungen relevant sein könnten (z. B. Vollzug von LSG- und NPVerordnungen). Ansprechpartner im Referat 42 - Naturschutz - ist **Herr Michael Konermann** (Telefon: 0261/120-2116). **IV. Referat 41 - Fachreferat Raumordnung, Landesplanung -** Gegenstand der 3. TF RROP RN sind die Sachgebiete Siedlungsentwicklung (Gewerbe), Energieversorgung (Photovoltaik), Freiraumstruktur, Landwirtschaft, Zentrale Orte und Rohstoffsicherung. **Energieversorgung (Photovoltaik)** Das geplante Z 169d bestimmt, dass im Rahmen der Errichtung von Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Agri-PVA) die Anforderungen nach DIN SPEC 91434 zugrunde zu legen sind. Hier wird empfohlen, eine Konkretisierung, die an den Inhalt des Freiflächen-Photovoltaikanlagen-Leitfadens (FFPVA-Leitfaden) vom 26.01.2024 des Ministeriums des Innern und für Sport - Oberste Landesplanungsbehörde - angelehnt ist, in die Begründung aufzunehmen. Darin sind Vorgaben bezüglich der Mindestanforderungen von Agri-Photovoltaik-Nutzung enthalten (vgl. FFPVA-Leitfaden S. 17). Fraglich		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Ziel und die dazugehörige Begründung wurden überarbeitet.

39	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	11.03.2024	**1** Fraglich erscheint hier die getroffene Regelung, dass die Antragsteller ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept bei der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft vorzulegen haben. Dies würde aus hiesiger Sicht zu einer Doppelzuständigkeit der Unteren Landesplanungsbehörden und der Planungsgemeinschaft in raumordnerischen Verfahren führen. Im Übrigen wird das Erfordernis einer „raumordnerischen Vereinbarung“ kritisch gesehen. Dies könnte ggf. zu einer Erschwerung des Planungsprozesses für die Antragsteller führen und den Ausbau insbesondere von Agri-PVA verlangsamen. Dabei ist unklar, auf welcher rechtlichen Grundlage diese Vereinbarung abgeschlossen werden soll und wer die Beteiligten dieser Vereinbarung sein sollen. **2** Weiterhin wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Z 169d thematisch ggf. günstiger unmittelbar im Zusammenhang mit Z 83a eingeordnet werden könnte, da es die Zulässigkeit von Agri-PVA in Vorranggebieten für die Landwirtschaft regelt. **3** Bei dem neuen Z 169b soll es eine Beschränkung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf 50 ha Gesamtgröße geben. Hier ist nicht nachvollziehbar dargestellt, weshalb dieser Grenzwert gewählt oder wie dieser ermittelt wurde. **4** In einer früheren Planungsphase war noch das Z 83b vorhanden, nach welchem Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Vorranggebieten für die Landwirtschaft errichtet werden konnten, sofern diese auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn liegen. Da es inzwischen Regelungen des Bundes für diese Art der Privilegierung (bspw. § 35 Abs. 1 Nr. 1 Nr. 8 BauGB) gibt, besteht hier mit der Streichung des Z 83b ein gewisser Widerspruch, da ggf. die Grundsätze G 168 und G 169a und die vom Bundesgesetzgeber vorgesehene Privilegierung z. T. nicht unterstützt werden.		**1** Das Ziel wird geändert, indem die Zuständigkeiten vereinheitlicht und auf eine raumordnerische Vereinbarung verzichtet wird. **2** Die Agri-PVA gehört thematisch zu dem Kapitel "Energieversorgung - Photovoltaik" und nicht in das Kapitel "Landwirtschaft". **3** Eine Überfrachtung der Landschaft mit FF-PVA soll mit der Begrenzung auf 50 ha vermieden werden. Dies war auch Wunsch der Regionalvertretung. Der 50 ha-Wert wurde aus den ermittelten Potenzialflächen abgeleitet, die Mehrzahl der Flächen hält diesen Wert ein. 4 Laut Z 83a ist in Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik, auch wenn sie in Vorranggebieten für die Landwirtschaft liegen, die Errichtung von FF-PVA möglich. Dies schließt auch den privilegierten Bereich mit ein. Das Ziel 83b wurde von der Regionalvertretung mit Verweis auf die überwiegend dadurch betroffenen sehr guten Böden in Rheinhessen abgelehnt.
39	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	11.03.2024	**1** Weiterhin stellt sich die Frage, inwieweit FF-PVA mit den Vorranggebieten Regionaler Biotopverbund (Z 58 RROP RN) und den Vorranggebieten für Rohstoff (Z 92, Z 93 und Z94 des RROP RN) im Verwaltungsvollzug als kompatibel eingestuft werden können. **2 Siedlungsentwicklung (Gewerbe)** U. a. sollen Vorranggebiete für Gewerbe ausgewiesen werden (Z 18a - Im Zuständigkeitsbereich der SGD Nord die Nummern 7, 8 13, 15, 16, 27 und 28). Dabei soll Einzelhandel, mit der Ausnahme für Verkaufsstätten von Industrie- und Gewerbebetrieben, die am Gewerbestandort Waren produzieren (Werksverkauf), nicht zulässig sein. In der Begründung hierzu wird aufgeführt, dass die Nutzung dieser Standorte für großflächigen Einzelhandel (auch mit überwiegend nicht zentrenrelevantem Kernsortiment) die Ansiedlung von Gewerbe, Industrie, Dienstleistungen und Logistik erschweren würden. Diese Formulierung erweckt den Eindruck, dass Einzelhandel unabhängig von der Verkaufsfläche mit der o. g. Ausnahme ausgeschlossen sei. Da aber in der Begründung auf großflächigen Einzelhandel eingegangen wird, wäre eine Konkretisierung dahingehend wünschenswert, ob Einzelhandel allgemein oder nur großflächiger Einzelhandel ausgeschlossen werden soll. **3** Da bei manchen geplanten Vorranggebieten Gewerbe bisher ausgewiesene Vorranggebiete (Bspw. Vorranggebiet Landwirtschaft bei der Fläche Nr. 7 Waldböckelheim wird verringert) verändert werden, sollte dies erläutert werden. Ansprechpartner im Referat 41 - Raumordnung, Landesplanung - ist **Herr Holger Wienecke** (Telefon: 0261/120-2144).	G 7, 8, 13, 15, 16, 27, 28	**1** Vorranggebiete Regionaler Biotopverbund werde unsererseits als Ausschlussgebiete für FF-PVA angesehen. Fläche 27, wo es zu einer Überschneidung kam wird nicht weiter betrachtet. Bei Vorranggebieten für langfristige Rohstoffsicherung bedarf es einer zeitlichen Befristung der FF-PVA, die über das nachträglich Ergänzungen in Z 93 geregelt werden. Andere Kategorien von Rohstoffgebieten sind nicht betroffen. **2** Einzelhandel soll allgemein bis auf Werksverkauf ausgeschlossen werden. Die Begründung wird angepasst. **3** Aus den Gewerbeflächensteckbriefen ist ersichtlich, welche raumordnerischen Ziele infolge der Überlagerung durch Vorrang Gewerbe entfallen. Aus dem zugrunde liegenden Gewerbeflächenkonzept geht hervor, welche Selektionsschritte zur Ermittlung von Gewerbeflächen vorgenommen wurden. Im vierten Selektionsschroitt erfolgt eine Auseinandersetzung mit dem Vorrang Landwirtschaft.

39	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	07.05.2024	ergänzend zu meinen Ausführungen vom 05.04.2024 teilt (die obere Naturschutzbehörde) Ihnen folgendes mit: Das Gutachten „Überprüfung der FFH-Verträglichkeit der Erweiterungsfläche von Marta bezogen auf die Bechsteinfledermaus“ vom Planungsbüro Stahlhart-Faunistik vom 26.10.2020 kann die Bedenken bezüglich der FFH-Verträglichkeit des geplanten Rohstoffabbaus nicht ausräumen. Die im Rahmen der Aufstellung der 2. Teilfortschreibung des RROP Rheinhessen-Nahe erfolgte FFH-Erheblichkeitsprüfung kam zu dem Ergebnis, dass sich eine Beeinträchtigung von Schutzzielen des unmittelbar angrenzenden FFH-Gebiets „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ vor allem für die betroffene Population der Bechsteinfledermaus nicht pauschal sicher ausschließen lässt (siehe SUP, S. 18). Es erfolgte daher zurecht eine Festlegung der geplanten Erweiterungsfläche als Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung und nicht als Vorranggebiet Rohstoffabbau/Rohstoffsicherung. Die Festlegung eines Vorranggebiets Rohstoffabbau/Rohstoffsicherung im Bereich der Erweiterungsfläche des bestehenden Steinbruchs setzt, wie bereits dargelegt, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung seitens der Planungsgemeinschaft voraus, die sich auf ein entsprechendes qualifiziertes Gutachten stützen müsste.		siehe unten
39	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	07.05.2024	Das in Rede stehende Gutachten ist keine geeignete Grundlage für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung, nimmt dies für sich aber auch gar nicht in Anspruch. So heißt es auf Seite 13: „Im anstehenden Genehmigungsverfahren zur Aufstellung eines neuen Rahmenbetriebsplanes wird eine formelle FFH-Verträglichkeitsprüfung die Auswirkungen auf das Schutzgebiet, deren Lebensräume und Zielarten vertiefend ermitteln und bewerten.“ Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wäre im Falle einer Vorrangfestlegung zugunsten des Rohstoffabbaus/der Rohstoffsicherung jedoch bereits im Rahmen der Aufstellung des RROP erforderlich. Im Übrigen stammen die verwendeten Datengrundlagen (siehe S. 6) aus den Jahren 2012 und 2017 und sind damit als veraltet zu beurteilen. Auch eine eintägige „Begehung des Gebietes am 16. Oktober 2020“ reicht nicht aus, um eine FFH-Verträglichkeit des geplanten Rohstoffabbaus nachweisen zu können. Eine qualifizierte FFH-Verträglichkeitsstudie setzt faunistische und vegetationskundliche Untersuchungen nach dem Stand der Technik voraus, die hier nicht vorliegen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf § 7 Abs. 6 ROG: „Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen … die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.“		Aufgrund der fehlenden Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde wird der Tagebua Marta nicht in den Vorrang kurz - bis mittelfristiger Rohstoffabbau hochgestuft, die Fläche bleibt somit Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung.
40	VG Langenlonsheim-Stromberg	12.03.2024	der Verbandsgemeinderat Langenlonsheim-Stromberg hat am 03.06.2024 über den Entwurf zur dritten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe beraten und beschlossen, folgende Stellungnahme abzugeben: Die Verbandsgemeinderat Langenlonsheim-Stromberg hat eine eigene Potenzialflächenanalyse für Freiflächen-Photovoltaik erstellen lassen, mit der Bitte, diese im weiteren Verfahren auf Ebene der Regionalplanung entsprechend zu berücksichtigen.		Weitere Flächen können nur als Vorbehaltsgebiete "Photovoltaik" in den ROP aufgenommen werden, wenn sie den ermittelten Kriterien in der Potenzialstudie "Freiflächen-Photovoltaik" der 3. Teilfortschreibung entsprechen. Die Darstellung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik beinhaltet keine abschließende Regelung. Weitere Flächen können jedoch im Rahmen eines Bauleitplanverfahren ggf. entwickelt werden.

40	VG Langenlonsheim-Stromberg	12.03.2024		PV 1	Die Fläche weist eine EMZ deutlich > 35 auf und entspricht daher nicht dem Kriterienkatalog der Planungsgemeinschaft.
40	VG Langenlonsheim-Stromberg	12.03.2024	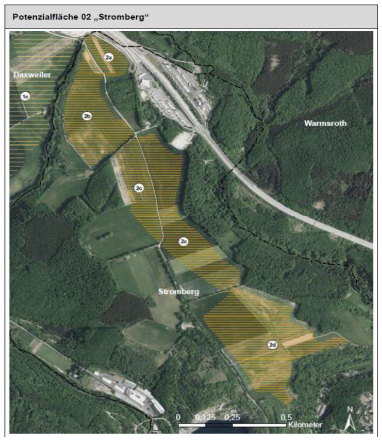	PV 2	Die Fläche weist eine EMZ deutlich > 35 auf und entspricht daher nicht dem Kriterienkatalog der Planungsgemeinschaft.

40	VG Langenlonsheim-Stromberg	12.03.2024	**Potenzialfläche 03 „Seibersbach“** 	PV 3	Die Fläche weist überwiegend eine EMZ > 35 auf und entspricht daher mehrheitlich nicht dem Kriterienkatalog der Planungsgemeinschaft. Die verbleibenden Teile erreichen nicht den Umfang von 20 ha.
40	VG Langenlonsheim-Stromberg	12.03.2024	**Potenzialfläche 04 „Dörrebach“** 	Pv 4	Die Flächen 4 c, d und e liegen überwiegend in einem Vorranggebiet Ressourcenschutz, das auch den regionalen Biotopverbund beinhaltet. Sie sind nicht mit dem Ziel der Raumordnung vereinbar. Die Flächen 4a, b und f erreichen eine EMZ von 39,6 und entsprechen damit nicht dem Kriterienkatalog der Planungsgemeinschaft.
40	VG Langenlonsheim-Stromberg	12.03.2024	**Potenzialfläche 04 „Dörrebach“** 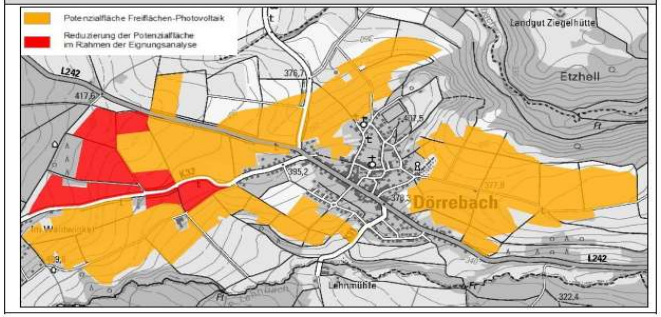	PV 4	siehe oben

40	VG Langenlonsheim-Stromberg	12.03.2024	Potenzialfläche 05 „Warmsroth“ 	PV 5	Die Fläche weist eine EMZ deutlich > 35 auf und entspricht daher nicht dem Kriterienkatalog der Planungsgemeinschaft.
40	VG Langenlonsheim-Stromberg	12.03.2024	Potenzialfläche 06 „Roth/Waldlaubersheim“ 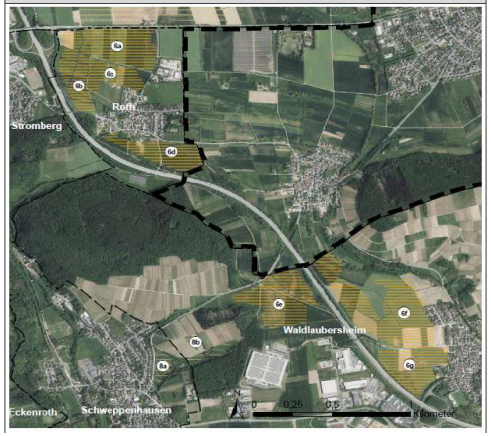	PV	Die Fläche ist weitgehend deckungsgleich mit dem Vorbehaltsgebiet Photovoltaik Nr. 04. Die unterschiedlichen Abgrenzungen ergeben sich aus unterschiedlichen Kriterienkatalogen. Im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise wird der Kriterienkatalog der Planungsgemeinschaft angewendet.

40	VG Langenlonsheim-Stromberg	12.03.2024	**Potenzialfläche 07 „Schöneberg/Schweppenhausen“** 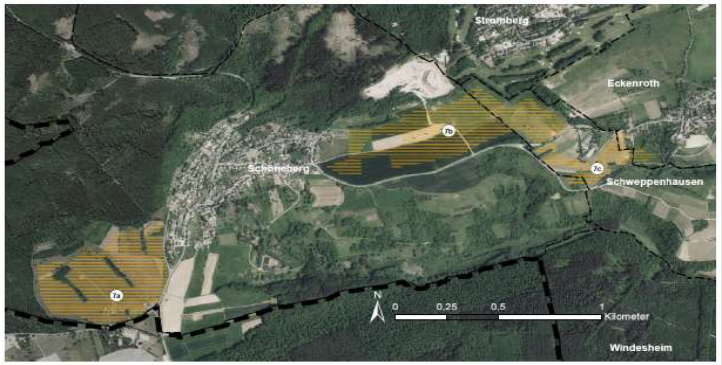	PV 7	Die Fläche weist eine EMZ deutlich > 35 auf und entspricht daher nicht dem Kriterienkatalog der Planungsgemeinschaft. Ein Teil der Fläche liegt in einem Vorranggebiet Ressourcenschutz, das auch den regionalen Biotopverbund beinhaltet. Dies ist nicht mit dem Ziel der Raumordnung vereinbar.
40	VG Langenlonsheim-Stromberg	12.03.2024	**Potenzialfläche 08 „Schweppenhausen/Waldlaubersheim“** 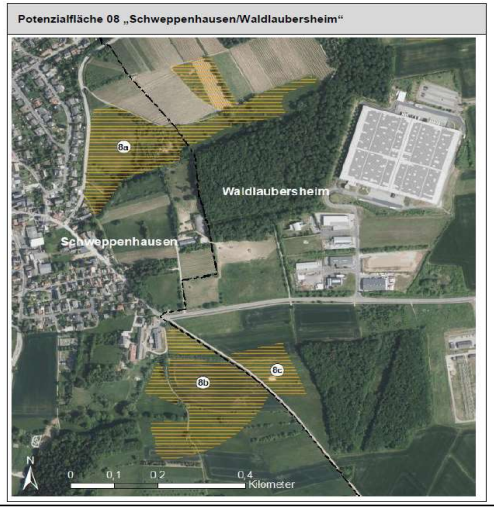	PV 8	Die beiden Teilflächen erreichen auch in Summe nicht die Mindestgröße von 20 ha, die eine Übernahme als Vorbehaltsgebiet in den ROP rechtfertigen würde.

40	VG Langenlonsheim-Stromberg	12.03.2024	Potenzialfläche 09 „Waldlaubersheim“ 	PV 9	Die Fläche 9a überlagert sich mit dem geplanten Vorranggebiet Gewerbe Nr. 8. Die verbleibenden Flächen erreichen auch in Summe nicht die Mindestgröße von 20 ha, die eine Übernahme als Vorbehaltsgebiet in den ROP rechtfertigen würde.
40	VG Langenlonsheim-Stromberg	12.03.2024	Potenzialfläche 10 „Dorsheim“ 	PV 10	Die beiden Teilflächen erreichen auch in Summe nicht die Mindestgröße von 20 ha, die eine Übernahme als Vorbehaltsgebiet in den ROP rechtfertigen würde.
40	VG Langenlonsheim-Stromberg	12.03.2024	Potenzialfläche 11 „Windesheim“ 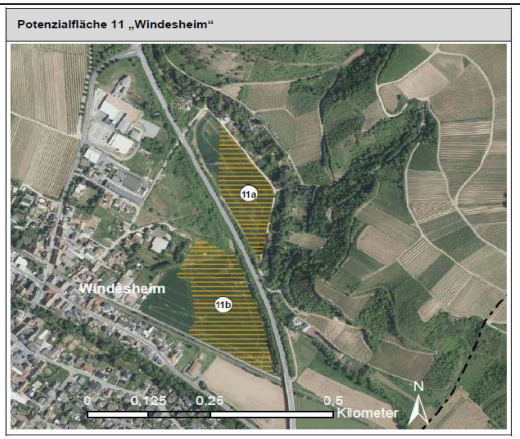	PV 11	Die beiden Teilflächen erreichen auch in Summe nicht die Mindestgröße von 20 ha, die eine Übernahme als Vorbehaltsgebiet in den ROP rechtfertigen würde.

40	VG Langenlonsheim-Stromberg	12.03.2024	**Potenzialfläche 12 „Guldental“** 	PV 12	Die Fläche erreicht nicht die Mindestgröße von 20 ha, die eine Übernahme als Vorbehaltsgebiet in den ROP rechtfertigen würde.
41	Kreisverwaltung Bad-Kreuznach Amt Bauen und Umwelt - Planung und Raumplanung	13.03.2024	Als **Untere Naturschutzbehörde** (Ansprechpartner Herr Jacoby): Fläche Waldlaubersheim: Teilbereiche der Fläche sind in der Planung vernetzter Biotopsysteme enthalten. Diese gehen dauerhaft als potenzielle Flächen für die Verbesserung des Artenschutzes und des Naturhaushalts verloren. Zusammen mit den aktuellen Entwicklungen der Windenergieflächen/PV-Flächen wird die Natur und Landschaft immer weiter zerschnitten, technisch überprägt und geht als Lebensraum für Tierarten verloren. Der Druck auf die Flächen ist nach unserer Einschätzung mittlerweile so groß, dass insbesondere dringend benötigte Flächen für den artenschutzrechtlichen Ausgleich immer schwieriger zu finden sind und auch die Kontrolle dieser artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist defizitär. Hier sei nur auf die Problematik der Ausweichhabitate für die in der SUP erwähnten Feldlerchen verwiesen. Kumulationswirkungen durch die weitere Inanspruchnahme von Natur und Landschaft werden auf Ebene der RROP aus unserer Sicht nicht hinreichend berücksichtigt. Ziele und Grundsätze, etwa die Installation erneuerbarer Energieanlagen auf Gewerbegebäuden, werden im Rahmen der nachgeordneten Bauleitplanung als nicht zwangsläufig umzusetzende Maßnahmen festgesetzt, von einer Eingrünung vorhandener Dächer ganz zu schweigen. Gleichzeitig gibt es für den Gewerbepark Waldlaubersheim aktuell Anfragen für den Bau einer Freiflächen-PV-Anlage, wohingegen die bestehenden Gebäude im GW-Park nur zum geringen Teil mit PV bedeckt sind. Vor Ausweisung neuer Gewerbegebietsflächen sollten vorhandene Kapazitäten erst sinnvoll ausgereizt und bspw. mit dem Ausbau erneuerbarer Energien kombiniert werden, um den weiteren „Flächenfraß“ zu stoppen.		Die Betrachtung von Potenzialen im Innenbereich ist keine Aufgabe der Regionalplanung. Die Regionalplanung hat vom Land den Auftrag bekommen zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächenphotovoltaik auszuweisen (Z 166 b, 4. Teilfortschreibung LEP IV). Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für FF-PVA auf der Ebene der Regionalpläne ist ein Beitrag zur Flächensicherung zum Erreichen der vorgenannten energiepolitischen Zielsetzungen des Landes wie auch die Errichtung von PVA auf Dach- und Parkplatzflächen im Innenbereich.
41	Kreisverwaltung Bad-Kreuznach Amt Bauen und Umwelt - Planung und Raumplanung	13.03.2024	Fläche Waldböckelheim: Wir sehen in der Erweiterung der Gewerbeflächen in Richtung Osten einen massiven Eingriff in das Landschaftsbild, der zudem weithin sichtbar sein wird und somit gegen die Schutzgebietsverordnung des LSG und die Vorgabe des Erhalts des Landschaftsbildes verstößt. Auch hier können sinngemäß die Aussagen zur Fläche Waldlaubersheim übernommen werden. Insbesondere auch die WEA-Planung im Bereich der Ortsgemeinde Waldböckelheim werden kumulativ zu einer technischen Überprägung und Zerschneidung der Landschaft führen und den Lebensraum für Tierarten immer weiter einschränken. Der Wert eines Landschaftsschutzgebiets wird dahingehend reduziert bis er komplett aufgehoben ist. Seitens der in unserem Hause beteiligten Behörden wurden keine weiteren Stellungnahmen abgegeben.		Die Fläche in Waldböckelheim ist durch die entstandene Bebauung bereits vorbelastet. Die höher gelegenen Weinberge werden mit Rücksicht auf das Landschaftsbild bewusst ausgespart.

42	Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal	13.03.2024	vielen Dank für die Beteiligung gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz. Innerhalb des Planungsraums der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe liegen auch Gebiete der UNESCO-Welterbestätte Oberes Mittelrheintal sowie deren Pufferzone. Das Obere Mittelrheintal wurde 2002 als bisher einzige Kulturlandschaft in Rheinland-Pfalz in die UNESCO-Welterbeliste eingetragen wurde. Wir begrüßen, dass im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen und Potenzialstudien zu Gewerbeflächen und Freiflächen-Photovoltaik und somit auch in der Dritten Teilfortschreibung des ROP 2014 die Belange des UNESCO Welterbes Oberes Mittelrheintal und seiner Pufferzone berücksichtigt wurden. Eine Kopie des Schreibens übersenden wir dem Sekretariat für das Welterbe in Rheinland-Pfalz bei der GDKE.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
43	Privat 7	14.03.2024	aus den Unterlagen zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans geht hervor, dass im Bereich des IBM-Geländes eine **Korrektur** durchgeführt werden soll. In der Änderungsdokumentation auf Seite 6 heißt es: *„Korrektur: Die in der Beikarte bereits dargestellte Sonderbaufläche Freizeit aus dem rechtswirksamen FNP wird in der Gesamtkarte durch ein Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund überlagert, das Vorranggebiet ist herauszunehmen.“* Ich widerspreche hiermit ausdrücklich dieser Absicht und beantrage die Weitergeltung der Fläche als Regionalem Biotopverbund. Ich darf mir erlauben, nachstehend meine Gründe darzulegen, gleichzeitig aber auch Kritik zu üben an ganz offensichtlich fehlerhaften Verfahren in der Vergangenheit. Die Fehler – auch der Planungsgemeinschaft – beginnen bereits damit, dass die Überschrift des Änderungsvorschlags „Reiterhof in Uhlerborn“ lautet. Es gibt dort keinen Reiterhof! Sondern nur die Absicht eines Investors, dort einen solchen zu errichten. Offensichtlich sind die Pläne des Investors in der Planungsgemeinschaft schon so präsent, dass sie ohne groß nachzudenken Eingang in die Texte finden. Besonders bemerkenswert ist, dass es sich um die Korrektur einer bestehenden Festlegung handelt. Die aktuelle, tatsächlich gegebene „Überlagerung“ der Fläche – also des IBM-Geländes - mit dem Vorrang“ Regionaler Biotopverbund“ wird damit bestätigt.		Die Fläche ist bereits seit längerem als Sonderbaufläche Freizeit im Flächennutzungsplan der VG Heidesheim bzw. inzwischen der Stadt Ingelheim dargestellt und genießt Bestandsschutz. Die Stadt Ingelheim beabsichtigt die Fläche trotz der zwischenzeitlichen Nutzungsaufgabe auch künftig für Freizeitzwecke zu nutzen, dies belegt das bereits begonnene Bauleitplanverfahren "Reitanlage an der Mainzer Landstraße". Im Sinne des Gegenstromprinzips wird der Regionale Raumordnungsplan an den rechtswirksamen Flächennutzungsplan angepasst, zumal die Darstellung eines Vorranggebietes Regionaler Biotopverbund hier nicht beabsichtigt war. Vielmehr handelt es sich hierbei um ein zeichnerisches Fragment einer früheren Plandarstellung, das im Zuge der GIS-Bearbeitung versehentlich in der Plandarstellung verblieben ist. Die Fläche wurde bei der Festlegung des landesweiten Biotopverbundes wie auch andere Bauflächen im Bereich des Lennebergwaldes seinerzeit bewusst ausgespart, weil sie mit Rücksicht auf vorhandenes Baurecht aus dem Natura2000-Gebiet ausgeklammert wurden. Der landesweite Biotopverbund hat in diesem Bereich den regionalen Biotopverbund ersetzt. Zuvor war das Freizeitgelände Bestandteil des Natura 2000-Gebietes und des regionalen Biotopverbundes. Bei der Verschneidung der Bildebenen von regionalem und landesweiten Biotopverbund wurde seinerzeit das Freizeitgelände übersehen. Versehentlich bliebt daher die alte Darstellung als Relikt erhalten, obwohl dies nicht mehr der aktuellen Rechtslage entspricht. Im Zuge der 3. Teilfortschreibung soll dieser Fehler durch eine redaktionelle Korrektur behoben werden.

43	Privat 7	14.03.2024	Dies ist insofern wichtig, weil damit erwiesen ist, dass die Planungsgemeinschaft in einer „Vereinfachten Raumordnerischen Prüfung im Jahre 2015 – einem so genannten Zielabweichungsverfahren – eine falsche Auskunft gegeben hat. Sie hat nämlich bestätigt, dass eine vorgesehene Nutzung als mit den „Darstellungen im Flächennutzungsplan vereinbar ist“ (Quelle: Raumordnerischer Entscheid der Kreisverwaltung Mainz-Bingen vom Juni 2015). Es ging damals um ein gewerbliches Sauna-Wellness-Ressort des gleichen Investors, der später auf der gleichen Fläche eine Großreitanlage plante. Der Kreisverwaltung als Unterer Naturschutzbehörde kam die Auskunft angesichts der Überlagerung mit dem Biotopverbund ganz offensichtlich so unsicher vor, dass sie bei der Planungsgemeinschaft ausdrücklich nachfragte und diese Nachfrage sogar im Text des Entscheides dokumentierte, was sehr ungewöhnlich ist. Zitat Kapitel F des o.g. Entscheids: *„Die Überlagerung der Fläche mit einem „Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz“ und einem „Regionalem Grünzug“ wird von der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe auf Nachfrage als “planerische Unschärfe“ definiert, die der damaligen GIS-Technik und dem großen Maßstab (1:75.000) geschuldet ist, da die jeweils im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete, wie auch die Siedlungsflächen im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung ausgespart werden“* . Dann ist von einer Beikarte die Rede, in der solche Sondergebiete abgebildet seien.		Die Ausführungen im Zielabweichungsverfahren aus dem Jahr 2015 sind korrekt.
43	Privat 7	14.03.2024	Die Naturschutzverbände haben dem damals widersprochen, zumal eine Beikarte in den Offenlagen nicht enthalten war und sie schon deshalb rechtsunwirksam ist. Darauf soll aber hier nicht näher eingegangen werden. Festgehalten werden muss allerdings, dass der Entscheid der Kreisverwaltung, wonach das damalige Vorhaben mit der Raumordnung vereinbar sei, ausschließlich auf der falschen Auskunft der Planungsgemeinschaft beruhte. Denn alle anderen beteiligten Behörden, so z.B. die Obere Naturschutzbehörde, hielten das Projekt für nicht naturverträglich und nicht raumverträglich. Die Tatsache, dass nunmehr, d.h. im Jahre 2024, die Überlagerung mit dem Biotopverbund herausgenommen werden soll, belegt schlagend, dass die damalige, für den Entscheid maßgebende Auskunft fehlerhaft war und eben nicht den Tatsachen entsprach. Mein ausführliches Eingehen auf die Vorgänge im Jahre 2015 ist damit begründet, dass der damalige fehlerhafte Entscheid des Zielabweichungsverfahrens auch heute noch relevant ist. Denn der Investor plant mittlerweile eine gewerbliche Großreitanlage, es gibt eine Vereinbarung des Investors mit der Stadt Ingelheim über einen vorhabenbezogenen B-Plan. Und in Zuge der Diskussionen über dieses Projekt wird darauf verwiesen, dass ein neues Zielabweichungsverfahren nicht notwendig sei, da es bereits eines zu dem vorangegangenen Projekt gegeben habe und sich die Grundlagen im Prinzip nicht verändert hätten. Die Fehlerhaftigkeit des damaligen Verfahrens spricht eine andere Sprache, sie muss nunmehr auch aus aktueller Sicht eben als fehlerhaft angesehen werden. Sie dürfte in einer wahrscheinlichen rechtlichen Bewertung eine Rolle spielen, wenn es denn tatsächlich zu einer Realisierung des gewerblichen Großprojektes kommen sollte.		Es handelt sich um eine Teilfortschreibung, in der nur die geänderten Bestandteile des ROP ausgelegt wurden. Die Beikarte wurde zuletzt im Rahmen der 2. Teilfortschreibung offen gelegt und hat sich seitdem nicht geändert. Es handelt sich hierbei um eine nicht zutreffende Unterstellung. Im damaligen Entscheid wurde richtigerweise auf die zeichnerische Unschärfe verwiesen, aus der die Darstellung des regionalen Biotopverbundes resultiert. Es wurde jedoch im Zuge der anschließenden Teilfortschreibung versäumt den Fehler zu beheben. Dies wird nun nachgeholt.

43	Privat 7	14.03.2024	Neben diesen Gesichtspunkten gibt es viele weitere - naturschutzfachliche und formale - Gründe, die für eine Beibehaltung des Vorranges Regionaler Biotopverbund beim IBM-Gelände sprechen: - Das Gebiet ist von Naturschutzgebieten und Natura 2000 komplett umschlossen. Der Bewirtschaftungsplan des FFH-Gebietes schließt auch das IBM-Gelände ein. Auf dem Gelände selbst befinden sich hochwertige §30-Biotope. Bei dem Gebiet und den umliegenden Flächen handelt es sich Kalkflugsanddünen, die wegen ihrer Bedeutung und Einzigartigkeit im gesamten Raum zwischen Mainz und Bingen umfänglich geschützt sind. Es ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zu verstehen und auch nicht zu verantworten, dass hier ein kleiner Bereich außerhalb der Ortslage vom Biotopverbund ausgenommen sein soll. Kritisch ist zu sehen, dass in dem Änderungsvorschlag einer Herausnahme des Biotopverbundes ganz offensichtlich keine ganzheitliche Betrachtung von Störungsfaktoren aller Art vorgenommen wird. Diese Haltung hat bereits dazu geführt, dass Grauspecht und Ziegenmelker im weiteren Gebiet ausgestorben und andere wertgebende Arten wie etwa Heidelerche, Neuntöter, Schwarzspecht, Wendehals, Wiedehopf und viele andere Vogelarten in ihrer Population massiv bedroht sind und kontinuierlich zurückgehen. Gleiches gilt für die spezielle Vegetation der Kalkflugsanddünen. Es ist die Kumulation der Störungsfaktoren, die eine Bedrohung darstellt. Neben Autobahnen, Straßen, Flächenverlusten, Freizeitinanspruchnahmen usw. sind dies immer wieder weitere Nutzungsinteressen, denen stattgegeben wird. Autobahnen werden neu gebaut oder erweitert, Gewerbegebiete, Wohngebiete an den Rändern der Schutzgebiete sollen ausgewiesen werden. Die Fakten sprechen eine eindeutige Sprache: Gerade die Naturschutzgebiete im Umfeld von Ballungszentren können keine weiteren Belastungen vertragen, wenn die noch verbleibenden Arten geschützt werden sollen.		Ein Eingriff in genehmigte Bauflächen wie hier einer Sonderbaufläche Freizeit ist naturschutzrechtlich nicht ohne Weiteres möglich, daher wurden alle Bauflächen aus dem landesweiten Biotopverbund ausgespart. Die Anforderungen des Artenschutzes sind auf Ebene der Bauleitplanung zu beachten.
43	Privat 7	14.03.2024	Von einer Rückkehr der bereits verschwundenen Arten oder einer Verbesserung der Artenvielfalt ist ohnehin kaum noch die Rede. Es ist Aufgabe der Raumplanung, solche Zusatzbelastungen zu vermeiden, der „Tellerrand-Blick“ von Vorhabenträgern und Gemeinden vermag das nicht zu leisten. Deshalb muss der Vorrang für den Arten- und Biotopschutz als verbindliches, nicht verhandelbares Ziel, dem sich Einzelinteressen unterordnen müssen, dringend wiederhergestellt werden. Das Vorhaben einer Großreitanlage ist als ein weiterer Störfaktor zusätzlich zu den bisherigen zu bewerten und damit insgesamt schädlich für die Artenvielfalt. Der Regionale Raumordnungsplan darf dem nicht auch noch Vorschub leisten! - Eine Herausnahme aus dem Biotopverbund widerspricht der Raumordnungsbestimmung „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“. Denn sie führt zwangsläufig zu einer Bebauung, was ja bereits in der Überschrift zum Ausdruck kommt. Eine gewerbliche Bebauung bedeutet im weiteren Verlauf ein Anreiz zu einer Erweiterung, zumal ein Autobahnanschluss in der Nähe ist. Das Zulassen eines Gewerbeprojektes im Außenbereich widerspricht allen im Raumordnungsplan aufgestellten raumplanerischen Grundsätzen. - Es wird bezweifelt, dass der Flächennutzungsplan, mit dem die Änderung im Raumordnungsplan begründet ist, rechtskräftig ist. Denn Flächennutzungspläne müssen den Zielen und Grundsätzen des Regionalen Raumordnungsplanes angepasst werden. Dies ist nicht geschehen. Wäre der FNP nach der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans im Jahre 2002 angepasst worden, hätte die Nutzung „Freizeit“ herausgenommen werden müssen, denn bereits im Jahre 2002 lag über das Gebiet das nicht verhandelbare Ziel Biotopverbund. Insofern ist der Flächennutzungsplan der Gemeinde Heidesheim und später der Stadt Ingelheim mindestens in diesem Punkt ungültig und kann deshalb nicht zur Begründung der Herausnahme aus dem Biotopverbund angeführt werden.		Mit der Plankorrektur ist noch keine Entscheidung gefallen, inwieweit eine Reitanlage an dieser Stelle realisierbar ist. Es erfolgt lediglich eine Anpassung an eine genehmigte Sonderbaufläche Freizeit, die bereits in der Vergangenheit baulich genutzt wurde. Der Flächennutzungsplan wurde genehmigt, eine Anpassung an entgegenstehende Ziele der Raumordnung wurde nie eingefordert, da es sich bei dem hier dargestellten Vorrang Regionaler Biotopverbund um ein zeichnerisches Relikt und keine bewusst abgewogene Festlegung handelt.

44	Regierungspräsidium Darmstadt	14.03.2024	**Regionalplanung – Landwirtschaft, Regionaler Grünzug, Rohstoffe** Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen. **Regionalplanung – Windenergie, Freiflächenphotovoltaik** Aus Sicht des Bereichs Energie, Windenergie, bestehen keine Bedenken hinsichtlich der all-gemeinen Grundsätzen zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Ziele und Grundsätze zur Windenergie sollen im Rahmen der 4. Teilfortschreibung überarbeitet werden. Im Kapitel Energieversorgung werden in der dritten Teilfortschreibung Ziele und Grundsätze zur Photovoltaiknutzung sowie Vorbehaltsgebiete für die Photovoltaiknutzung festgelegt. Regionalplanerische Aussagen und Festlegungen für das Themengebiet Erneuerbare Energien in der Planungsregion Südhessen regelt der am 30. März 2020 wirksam gewordene und mit Wirkung vom 28. Februar 2022 geänderte Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019. Unterlagen zum TPEE finden sich unter: https://rp-darmstadt.hessen.de/infra-struktur-und-wirtschaft/regionalplanung/regionalplan-suedhessen/1-aenderung-tpee-2019. Zum Themenbereich Solarenergie enthält der TPEE lediglich textlich gefasste Grundsätze, aber keine Ziele der Raumordnung. Der TPEE weist in seiner Karte keine expliziten Gebiete zur Freiflächenphotovoltaiknutzung aus. Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken gegen den Planentwurf zur dritten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe. **Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung** Aus Sicht der vom Dezernat III 31.2 Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen zu vertretenden Belange bestehen zu den Änderungen bzw. Anpassungen im Kap. 2.2 Sied-lungsstruktur-Siedlungsentwicklung zu Ziffer 2.2.3 Besondere Funktion Gewerbe aus süd-hessischer Sicht keine Bedenken.		Kenntnisnahme
45	OG Daxweiler	15.03.2024	hiermit widerspreche ich Namens der OG Daxweiler der Dritten Teilfortschreibung des ROP Rheinhessen-Nahe 2014 in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022… insbesondere zu dem Punkt Energieversorgung (Photovoltaik) im Rahmen der Anhörung und öf-fentlichen Auslegung. Begründung: In der veröffentlichten Fassung sind die aus der Potenzialanalyse und die von der Ortsgemeinde Daxweiler bereits favorisierten und mit Grundsatzbeschluss zuletzt vom 25.04.2023 favorisierten Flächen nicht berücksichtigt. Es wird gebeten entsprechende Eingabe zur Änderung der Planungsunterlagen vorzunehmen und die Aufnahme der vorgesehenen Flächen zu erwirken.		Die Potenzialanalyse wurde der Planungsgemeinschaft erst im Zuge der Anhörung übermittelt und war zuvor nicht bekannt. Die Fläche in Daxweiler weist eine EMZ deutlich > 35 auf und entspricht daher nicht dem Kriterienkatalog der Planungsgemeinschaft. Sofern keine Ziel der Raumordnung entgenstehen ist eine Entwicklung über die Bauleitplanung bzw. im privilegierten 200m-Korridor an der A 61 auch ohne Festlegung als Vorbehaltsgebiet im ROP möglich.

46	VG Bodenheim	20.03.2024	**Sachgebiet Siedlungsentwicklung** Unsere Stellungnahme vom 11.09.2023 halten wir weiterhin aufrecht. Der Plangeber hat hierzu in der Abwägung kommentiert, dass die Planungsgemeinschaft das Vorhaben zur Ausweisung einer gewerblichen Baufläche westlich der L 425 zwischen Harxheim und Mainz-Ebersheim unterstützt hat, aber aus Sicht der Fachbehörden gegen die Planungsabsicht der Verbands-gemeinde Bodenheim erhebliche Bedenken bestehen. Dabei wird verkannt, dass die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe selbst im Rahmen der allerersten Vorstellung des Vorentwurfs zum Flächennutzungsplan 2035 bei der oberen Landesplanungsbehörde das „interkommunale Gewerbegebiet“ zur Sprache brachte, um sich später auf der Ebene der Landesplanungsbehörden grundsätzlich gegen eine Gewerbe-ansiedlung auszusprechen bzw. um nur noch eine kleine Teilfläche der ursprünglichen Planungsabsicht auch weiterhin zu unterstützen. Aktuell sehen wir uns in der Situation, dass uns Anfragen zur Ansiedlung von sehr großen Rechenzentren mit Flächenbedarfen ab 7 ha erreichen. Solche Rechenzentren werden von führenden Unternehmen der Branche genutzt, in deren Fokus vermehrt auch unsere Region gerät. Ein solches Vorhaben würde einige Synergieeffekte mit sich bringen, die wir nachfolgend gerne kurz erläutern. Die Verbandsgemeinde Bodenheim lässt zurzeit im Rahmen einer Machbarkeitsstudie untersuchen, ob durch den Bau eines Schwimmbades der Schwimmunterricht in den Schulen sowie das Vereinsschwimmen in besserer Weise sichergestellt werden kann, als dies aktuell der Fall ist. Im Zusammenhang eines dafür in Frage kommenden Standortes könnte der gesamte Wärmebedarf dieser Einrichtung, oder zumindest ein sehr großer Teil davon, von der Abwärme profitieren, welche durch den Betrieb eines sehr großen Rechenzentrums entsteht.		Die Fläche westlich der L 425 wurde aufgrund der Stellungnahme der Fachbehörden im Rahmen der Unterrichtung von der Regionalvertretung mehrheitlich als "regionalbedeutsamer Standort für Gewerbe und Industrie" weggewogen. Die Regionalvertretung hat lediglich eine Entscheidung getroffen, dass der Standort westlich der L 425 nicht als "regionalbedeutsamer Standort für Gewerbe und Industrie" im ROP aufgenommen werden soll. Die VG Bodenheim bleibt es vorbehalten, die Gewerbeflächenplanung auf Ebene der Bauleitplanung zu verfolgen.
46	VG Bodenheim	20.03.2024	Weiter könnte auf dem Dach eines mehrere ha großen Gebäudes eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage installiert werden, welche nicht nur den Strom für das Rechenzentrum selbst, sondern auch für das benachbarte Schwimmbad produzieren könnte. Für ein Projekt solcher Größenordnung möchten wir, auch mit dem Wissen, dass die Flächen seitens der Fachbehörden sehr kritisch bewertet und ablehnend beschieden sind, die beiden Bereiche dennoch wieder aufrufen, welche wir im Rahmen unseres Gewerbeflächenkonzepts im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes 2035 als in Frage kommende interkommunale Gewerbeflächen untersucht hatten. Der Fläche südlich der L 413 zwischen der Wormser Straße und der B 9 (sog. B 9 – Zubringer) steht insbesondere die im Regionalen Raumordnungsplan dargestellte Grünzäsur entgegen, welche vor allem aus wasserschutzrechtlichen Gründen eingerichtet wurde. Wir vertreten die Auffassung, dass beide Nutzungen, sowohl ein Rechenzentrum als auch ein kleines sport- und gesundheitsorientiertes Schwimmbad keine Gefährdung des Grundwassers darstellen und daher auch im Geltungsbereich der festgesetzten Wasserschutzzone III zulässig wären. Darüber hinaus würde das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ganz ähnlich bewirtschaftet werden, wie dies auch in den südlich benachbarten Abschnitten des Gewerbe-gebiets „Am Wäldchen“ der Ortsgemeinde Nackenheim erfolgt. Durch die konzentriertere Einleitung des Oberflächenwassers in den Untergrund wird einem Verbrauch durch landwirtschaftliche Nutzung oder einer Verdunstung aufgrund schlechter Versickerungswerte vorgebeugt. Das Wasser kann in tiefere Bodenschichten eindringen und damit die Grundwasser-neubildung fördern, womit auch der Erhalt der zehn Trinkwasserbrunnen unterstützt würde. Das neue Ziel 18a könnte trotz Unzulässigkeit von Sport- und Freizeitanlagen eingehalten werden, wenn das geplante Schwimmbad nicht innerhalb eines Vorranggebietes für Gewerbe, aber in unmittelbarer Nachbarschaft auf einer Sonderbaufläche entstehen könnte.		Bei Festlegung eines Vorranggebietes Gewerbe wären potenziell auch störungsintensives Gewerbe möglich. Die vorgebrachten Anregungen sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Dies kann jedoch im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens verfolgt werden.

46	VG Bodenheim	20.03.2024	Wir bitten daher um Prüfung vor der abschließenden Entscheidung über den Inhalt der dritten Teilfortschreibung, ob der angesprochene Bereich als Vorrangfläche für Gewerbe ausgewiesen werden kann. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die gewerbliche Entwicklung in der Ortsgemeinde Nackenheim. Aufgrund der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes 2003 sowie des am 01.03.2024 wirksam gewordenen Flächennutzungsplanes 2035 mit integriertem Landschaftsplan hat die Ortsgemeinde Nackenheim das Gewerbegebiet „Am Wäldchen“ in nunmehr zwei Bauabschnitten entwickelt. Für den dritten Bauabschnitt wird die verbindliche Bauleitplanung zeitnah erfolgen, sobald die Bautätigkeit der Gewerbetreibenden in vollem Gange ist. Die ersten Umsiedlungen sind bereits erfolgt. Insofern bitten wir die Planungsgemeinschaft ebenfalls vor der abschließenden Entscheidung über den Inhalt der dritten Teilfortschreibung um Prüfung, ob unter Berücksichtigung des neu formulierten Ziels 16 der Ortsgemeinde Nackenheim als ohnehin mit der Ortsgemeinde Bodenheim kooperierendes Grundzentrum „aufgrund ihrer Lage (unmittelbar an der Wirtschaftsachse B 9), infrastrukturellen Ausstattung und zentralörtlichen Funktion“ ebenfalls mit der besonderen Funktion Gewerbe ausgewiesen werden kann. Hierfür spricht insbesondere, in Anlehnung an die Begründung zu Ziel 16, die weitere Entwicklung des Nackenheimer Gewerbegebiets, in dem sich das in Bodenheim ansässige Unternehmen iC-Haus GmbH nicht nur in Bodenheim selbst, sondern auch in Nackenheim in einer Größenordnung von jeweils mehr als 2 ha gewerblicher Baufläche erweitern wird. Das Unternehmen der Mikroelektronik-Branche entwickelt, produziert und vertreibt elektronische anwendungsspezifische integrierte Schaltungen auf entsprechenden elektronischen Chips.		Die G-Funktion kann im Rahmen einer künftigen Fortschreibung des Kapitels Gemeindefunktionen geprüft werden. Bei der jetzigen Offenlage handelt es sich um die Festlegung von Vorranggebieten Gewerbe . Die Entwicklung von weiteren Gewerbeflächen kann über Z 18c im Rahmen einer interkommunal abgestimmten Planung mit Bodenheim ohne besondere Funktion "G" realisiert werden.
46	VG Bodenheim	20.03.2024	Soweit sich das neue Ziel 18b für unsere Planungsabsichten als unüberwindbar herausstellt, weil dadurch eine erstmalige Neuinanspruchnahme von Freiraumflächen erfolgt, weisen wir darauf hin, dass hierfür keine geeigneten Brach- oder Konversionsflächen oder bereits wirksam ausgewiesene Gewerbegebiete vorhanden sind und wir die Planabsicht ohne Ausweisung eines Vorranggebietes nach dem neuen Ziel 18c im Rahmen einer vertraglich vereinbarten interkommunalen Zusammenarbeit zwischen Bodenheim und Nackenheim für möglich halten. Auch die bereits weiter oben angesprochene Fläche westlich der L 425 halten wir für ein Projekt Rechenzentrum / Schwimmbad sehr geeignet. Ausweislich des Steckbriefs 25 zerschneidet der Bereich zwar auch hier eine Grünzäsur, welche jedoch an der Töngesstraße endet. Wir gehen daher davon aus, dass hier ein Dispens im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens mindestens ebenso möglich wäre, wie er am Standort Hochschule II gemäß des Steckbriefs 30 zwar rot bewertet, aber dennoch in Aussicht gestellt wird, weil Sie beabsichtigen, diesen Standort in den Regionalen Raumordnungsplan zu übernehmen. Beide Standorte sind in der Bewertung nahezu identisch. Wir hatten in unserer Stellungnahme zum Vorentwurf auf eine mögliche Bedeutung für einen Ausbau der Rheinhessenstraße sowie der im Gebiet der Stadt Mainz bereits im Flächennutzungs-plan dargestellten ÖPNV-Trasse hingewiesen. Auch daran halten wir fest und sehen keinesfalls die Bewertung der Kriterien zur Erschließung als nicht oder nur bedingt geeignet. Das Wegwägen unserer Argumentation mit dem Hinweis, dass unsere Vorschläge nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind, halten wir für nicht sachgerecht. Die Verbandsgemeinde Bodenheim hat bereits im Zuge der Erstellung der Steckbriefe für die gewerblichen Vorrang-gebiete dafür geworben, die Harxheimer Fläche in die Kulisse aufzunehmen. Die in Ihrem Kommentar angesprochene Ablehnung in einem früheren Verfahren verwarf unsere Planung nicht vollständig, weshalb wir erneut um sachgerechte Abwägung auch vor dem Hintergrund der erläuterten Synergieeffekte bitten.		Kenntnisnahme Die angesprochene Fläche ist nicht Gegenstand des Vefahrens. Die VG Bodenheim kann natürlich im Rahmen eines ZAV ihre Planungsabsichten verfolgen. Die angesprochene Fläche ist nicht Gegenstand der Offenlage. Diese Fläche wurde von der Regionalvertretung aufgrund einer vergleichsweise schlechten Bewertung weggewogen. Eine Realisierung auf Ebene der Bauleitplanung ist unabhängig hiervon zu prüfen.

46	VG Bodenheim	20.03.2024	**Sachgebiet Energieversorgung** Die Verbandsgemeinde Bodenheim nimmt die Kommentierung der Geschäftsstelle zur Kenntnis, dass die Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf der Ebene der Bauleitplanung zu steuern ist. Wir werden uns sicherlich nach der Gründung einer Bürger-Energiegenossenschaft mit der weiteren Planung auseinandersetzen.		Kenntnisnahme
47	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	21.03.2024	**Bergbau/Altbergbau:** Bitte beachten Sie, dass es sich bei dem in Rede stehenden Planungsvorhaben um ein großes Gebiet handelt, für dass hier umfangreiche Unterlagen vorliegen. Daher ist eine genaue Aussage über Altbergbau erst bei der Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen sowie bei Einzelbauvorhaben im Bereich des Flächennutzungsplanes vertretbar. Somit ist eine erneute Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau zu diesem Zeitpunkt erforderlich. Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass die Geltungsbereiche der 3. Teilfortschreibung des Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung, Energieversorgung Freiraumstruktur, Landwirtschaft, Zentrale Orte und Rohstoffsicherung von zahlreichen aufrechterhaltenen sowie bereits erloschenen Bergwerksfeldern überdeckt werden. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen der bereits erloschenen Bergwerksfelder liegen hier nicht vor. Der Geltungsbereich in der Gemarkung Wörrstadt wird von dem auf Eisen und Mangan verliehenen Bergwerksfeld "Eisenberg I" überdeckt. Das Bergrecht für das Bergwerksfeld "Eisenberg I" wird von der Firma Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Hauptstraße 113 in 40764 Langenfeld aufrechterhalten. Der Geltungsbereich in der Gemarkung Genheim wird von dem auf Eisen und Mangan verliehenen Bergwerksfeld "Braunsteinbergwerke Dr. Geier" überdeckt. Die Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Braunsteinbergwerke Dr. Geier" ist die Firma Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1 in 40549 Düsseldorf - beauftragter Verwalter sämtlicher Eigentumsflächen: Jones Lang LaSalle SE, Bockenheimer Landstr. 55, 60325 Frankfurt a. Main.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

47	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	21.03.2024	Der Geltungsbereich in der Gemarkung Kronweiler wird von dem auf Kupfer verliehenen Bergwerksfeld "Kupferheck 1" überdeckt. Der Geltungsbereich in der Gemarkung Rimsberg wird von dem auf Kupfer verliehenen Bergwerksfeld "Kupferheck 2" überdeckt. Eigentümerin der Bergwerksfelder "Kupferheck 1" und "Kupferheck 2" ist der Landkreis Birkenfeld, Schneewiesenstraße 25 in 55765 Birkenfeld. Im Bergwerk "Cons. Braunsteinwerke Dr. Geier" erfolgte an mehreren Betriebspunkten umfangreicher Abbau von Eisen- und Manganerzen sowie Dolomit. Wir machen darauf aufmerksam, dass im Plangebiet in der Gemarkung Genheim Grubenbaue des Bergwerks dokumentiert sind. Wir weisen zudem darauf hin, dass sich südlich der Planfläche PV 1 ein Tongewinnungsbetrieb befindet. Hierzu liegen unserer Behörde keine Unterlagen vor. In dem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass nur der Abbau von Bodenschätzen gemäß § 3 des Bundesberggesetzes der Zuständigkeit der Bergverwaltung unterliegt. Die Gewinnung von Steine und Erden steht unter Gewerbeaufsicht, bitte wenden Sie sich an die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion. Des Weiteren liegen die Plangebiete in den Gemarkungen Ellweiler und Waldböckelheim (westlicher Bereich) unmittelbar nördlich der unter Bergaufsicht stehenden Feldspatgewinnungsbetriebe "Haumbach I/II" bzw. "Marta".		Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu beachten.
47	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	21.03.2024	Seitens der Abteilung Bergbau, die im Hause für die Bergaufsicht zuständig ist, bestehen bezüglich der nördlich des Betriebs "Marta" gelegenen Fläche und deren Umwidmung von einer Vorbehaltsfläche zu einem Vorranggebiet grundsätzlich keine Einwände. In den restlichen in Rede stehenden Gebieten erfolgt aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht. <u>Allgemeine Hinweise und Empfehlungen:</u> Wir verweisen ausdrücklich auf die Stellungnahme der Rohstoffgeologie bezüglich der Vorranggebiete für den Rohstoffabbau. Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen. Da wir keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der o.g. Bergwerkseigentümerinnen haben, empfehlen wir Ihnen, sich mit den vorgenannten Firmen in Verbindung zu setzen. **Boden:** Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 12.10.2023 (Az.: 3240-1345-09/V25). **Hydrogeologie:** Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 12.10.2023 (Az.: 3240-1345-09/V25). **Ingenieurgeologie:** Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 12.10.2023 (Az.: 3240-1345-09/V25). Gegenüber der Kommentierung der Geschäftsstelle zu den Stellungnahmen der Ingenieurgeologie und des Landeserdbebendienstes bestehen keine Einwände.		Aufgrund der negativen Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde kann eine Hochstufung zum Vorrang kurz-mittelfristiger Rohstoffabbau nicht erfolgen. Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu beachten.

47	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	21.03.2024	**Rohstoffgeologie:** Die Potenzialfläche PV 4.4 Stromberg/Roth überschneidet sich mit einem Gebiet für die langfristige Rohstoffsicherung. Die Planung wird im Überschneidungsbereich aus rohstoffgeologischer Sicht weiterhin abgelehnt. Die Potenzialfläche PV 1 Tongrube Wöllstein überschneidet sich ebenfalls mit einem Gebiet für die langfristige Rohstoffsicherung. Auch diese Planung wird im Überschneidungsbereich aus rohstoffgeologischer Sicht weiterhin abgelehnt. Eine anderweitige Nutzung kann nur dann in Betracht gezogen werden, wenn die Rohstoffvorkommen vollständig abgebaut sind. Aus der Sicht der Rohstoffsicherung kann der Planung erst dann zugestimmt werden, wenn durch neuere Erkenntnisse (Vorlage entsprechender Unterlagen) unzweifelhaft nachgewiesen wird, dass die Quantität und Qualität der Lagerstätte eine Ausweisung als Rohstoffvorrangfläche nicht mehr rechtfertigen. **Geologiedatengesetz (GeoIDG)** Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html	PV 4, 1	Auch wenn es sich bei der Fläche 1 und der Fläche 4, TF 4 um Vorranggebiete für den langfristige Rohstoffsicherung handelt, können sie zeitlich befristet für FF-PVA genutzt werden. Dies ist in der Baugenehmigung festzulegen. Eine Klarstellung in Z 93 erfolgt hierzu. Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu beachten.
48	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	15.03.2024	im gesamten Bereich des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe befinden sich verschiedene Flugsicherungseinrichtungen. Je nach Art und Höhe der Vorhaben können Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt werden; bei dem hier vorliegenden Planungsstand und dem Detailierungsgrad der Unterlagen können jedoch keine weiteren konkreten Aussagen getroffen werden. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung: 2D: https://anlagenschutz.baf.bund.de/mapapps/resources/apps/anlagenschutz_v2/index.html?lang=de 3D: https://anlagenschutz.baf.bund.de/3dvorpruefung/start Bauvorhaben, die sich in den Anlagenschutzbereichen befinden, sollten daher zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen der zuständigen Luftfahrtbehörde vorgelegt werden. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand September 2023.		Kenntnisnahme

48	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	15.03.2024	Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Empfehlungen aus ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe 2015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.		Kenntnisnahme
49	Bauernverein Gonsenheim	18.03.2024	die Planungen der 50Ha Erweiterungsfläche für einen Biontec- Campus in Mainz sind aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Was bedeutet es, einen Klimanotstand zu beschliessen, und daraus keine Konsequenzen zu ziehen? Für das Areal ist eine Bebauung eine nicht mehr rückgängig zu machende Fehlentscheidung. Die Bodenqualität Ist für eine Bebauung einfach zu hochwertig. Selbst die damalige Erweiterung der Saarstr. Richtung Süden wurde nicht durchgeführt. Eine Bebauung, egal in welcher Art(Höhe, Form,etc.), wird sich für das Stadtklima negativ auswirken. Ausserdem ist die Fläche in einem einwandfreiem, landwirtschaftlich genutztem Zustand, ohne jegliche Verstrüppung. Das zu 100% landwirtschaftlich genutzte Areal dient auch der sehr frequentierten Naherholung. Ausserdem ist die Versorgung der Bevölkerung mit regional erzeugten Lebensmitteln, und somit kurzen Lieferwegen nicht mehr gewährleistet. Auch die Aussage, dass durch die benachbarte Bebauung der verschiedenen Institutionen ein besserer Informationsfluss stattfinden würde, ist in dem Zeitalter der digitalen weltweiten Vernetzung sehr schwer zu Verstehen. Dies sind Gründe, eine Bebauung des Areals in jeglicher Sicht, von unsere Sicht abzulehnen.		Im Rahmen eines städtebaulichen Wettbewerbs sollen Lösungen gefunden werden, wie klimatisch nachteilige Auswirkungen durch eine angepasste Bebauung reduziert werden. Der Verlust an hochwertiger landwirtschaftlicher Fläche ist zutreffend, jedoch kein Alleinstellungsmerkmal für diese Fläche. In Rheinhessen sind nahezu durchgängig sehr hohe Bodenqualtitäten vorhanden. Dies kann aber nicht den Verzicht auf jegliche bauliche Entwicklung bedeuten, da auch andere Belange (Schaffung und Erhalt von Arbeitsplätzen in räumlicher Nähe zu den Wohnschwerpunkten) zu beachten sind.
50	Bauern- und Winzerverein Nieder-Olm	18.03.2024	Wir lehnen eine weitere Inanspruchnahme von 28 ha in diesem Gebiet ab. Es sind in diesem Bereich noch 9 ha im bestehenden FNP, die noch zur Bebauung vorgesehen sind. Es wurde in diesem Gebiet in den vergangenen Jahren schon erheblich Fläche für das Gewerbegebiet versiegelt. Die Ackerflächen, die sie hierfür vorgesehen, sind mit die besten Böden in der Nieder-Olmer Gemarkung, die Lage und Größe der Parzellen ist für den Ackerbau bestens geeignet. Wir, die Landwirte in Nieder-Olm erleben in den letzten Jahren einen erheblichen Druck auf landwirtschaftliche Flächen, auf der einen Seite Wohnbebauung und auf der anderen Seite das Gewerbegebiet und Straßenbau. Es wird von der Politik und von der Öffentlichkeit gefordert, weniger Flächen zu versiegeln, aber hier passiert das Gegenteil, sie könne ja einsehen, wie viel Fläche in den letzten Jahren in Nieder-Olm bebaut wurden. Es stellt sich hier die Frage, wie das weiter gehen soll und wo wir unsere Lebensmittel erzeugen sollen. Auch der Verkehr um das Nieder-Olmer Gewerbegebiet ist in den Hauptverkehrszeiten kurz vorm Kollabieren, wenn nun weitere 28 ha hinzukommen, kommt er wahrscheinlich öfters zum Erliegen. Wir fordern von der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes abzusehen, da es negative Folgen für die regionale Landwirtschaft hätte. Die Planungen gehen aus unserer Sicht über den Bedarf der Stadt Nieder-Olm hinaus, die noch nie Interesse an diesen Flächen bekundet hat, sie heizen nur zusätzlich die Pacht und Bodenpreise an.		Es handelt sich um eine langfristige Planung über einen Zeitraum von 15 Jahren und die Vorhaltung von Flächenreserven für den Fall großflächiger Gewerbeanfragen. Die Festlegung als Vorranggebiet Gewerbe bedeutet daher nicht zwangsläufig eine baldige Flächeninanspruchnahme. Konflikte mit der Landwirtschaft sind in den Gemeinden um Mainz herum fast überall vorhanden, gleichwohl sollen an gut erschlossenen Standorten mit bereits vorhandenem Gewerbe Flächenangebote für die hohe Nachfrage nach Gewerbegrundstücken geschaffen werden.

51	Zentralstelle der Forstverwaltung Abt. 3 Behördliche Aufgaben	19.03.2024	der Planungsraum der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe betrifft die Zuständigkeitsbereiche der rheinland-pfälzischen Forstämter Bad Sobernheim, Birkenfeld, Boppard, Idarwald, Rheinhessen, Soonwald sowie des Nationalparkamtes Hunsrück-Hochwald. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und nach Abstimmung mit den örtlich betroffenen Forstämtern teilen wir Ihnen aus forstbehördlicher Sicht zur o.g. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes für die Region Rheinhessen-Nahe Folgendes mit: **<u>1. Geplante Erweiterung Steinbruch „Marta“, Waldböckelheim</u>** Der Feldspattagebau „Marta“ auf der Gemarkung Waldböckelheim soll auf einer Fläche von 7 ha Größe raumplanerisch vom Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung in ein Vorranggebiet Rohstoffsicherung hochgestuft werden. Auf dieser Fläche wurde im Februar 2024 eine Zulassung für eine Lagerstättenerkundung beim LGB beantragt. Das Verfahren ist noch anhängig. Ob ein weiterer Abbau lohnenswert ist, steht noch gar nicht fest. Diese nördliche Erweiterungsfläche ist vorrangig mit ökologisch hochwertigen Eichenwäldern bestockt. Der Waldböckelheimer Wald ist als großer zusammenhängender, regional bedeutsamer Waldkomplex mit strukturreichen Eichenmischwäldern unterschiedlicher Waldentwicklungsstufen von hoher Repräsentativität, gutem Erhaltungszustand und großer Lebensraumvielfalt geprägt und als Biotopkomplex (BK-6112-0081-2013) erfasst worden. Ein Großteil dieser Eichenwälder ist aus ehemaligen Eichen-Niederwäldern entstanden. Zudem ist er ein wichtiger Refugialraum für altholzbewohnende Arten in der ansonsten von Offenland bzw. Niederwäldern geprägten Umgebung des Nahetals. Innerhalb des nordwestlichen Bereiches der Erweiterungsfläche befinden sich zwei bedeutende Waldbiotoptypen:		Kenntnisnahme
51	Zentralstelle der Forstverwaltung Abt. 3 Behördliche Aufgaben	19.03.2024	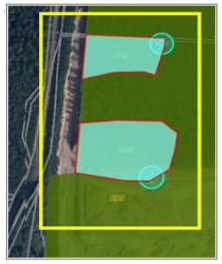 - AA1 = Eichen-Buchenwald (BT 6112-1237-2009) - AB6 = Eichentrockenwald (BT 6112-1232-2009). 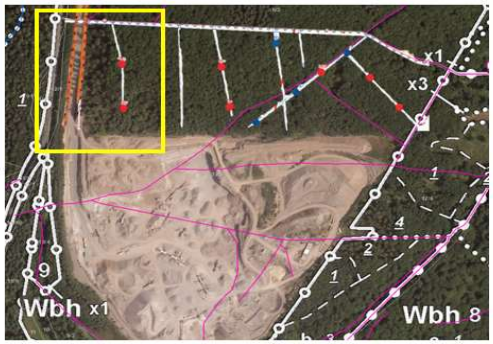		

51	Zentralstelle der Forstverwaltung Abt. 3 Behördliche Aufgaben	19.03.2024	In der Fläche AB6 (siehe Biotoptypenkartierung aus LANIS) wurden neben Traubeneichen auch Nieswurz, Zypressen-Wolfsmilch, straußblütige Wucherblume und die weiße Schwalbenwurz als selten vorkommende Arten kartiert. Dieser nordwestliche Bereich sollte vom Abbau ausgeschlossen werden, um eine flächige Befahrung und Beeinträchtigung zu vermeiden. Wir sehen die Planänderung vom Vorbehalt zum Vorrang kritisch, da eine Erweiterung des Feldspattagebaus ein UVP-Pflichtiges Vorhaben darstellt, da fast 10 ha Waldfläche betroffen sein wird. Alleine auf Grundlage eines spezifischen Artenschutzgutachtens über die Bechsteinfledermaus diese planerische Änderung mit nicht umkehrbaren Auswirkungen vorzunehmen, ist aus unserer Sicht sehr einseitig, dadurch wenig aussagekräftig und erfüllt nicht die Kriterien, einer Umweltverträglichkeitsprüfung über alle Schutzgüter. Aus den genannten Gründen lehnen wir diese Planänderung ab. Es soll bei einer Vorbehaltsfläche Rohstoffsicherung bleiben. **2. Vorbehaltsflächen für Flächenphotovoltaik:** Der regionale Raumordnungsplan weist Vorbehaltsgebiete für die Photovoltaiknutzung, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen und auf ertragsschwachen Böden, aus. Innerhalb dieser Vorbehaltsgebiete wird der Nutzung der Solarenergie zur Erzeugung von Strom gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungen, insbesondere gegenüber der Landwirtschaft, ein besonders hohes Gewicht eingeräumt. Die Träger der Bauleitplanung sollen die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb der ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete konzentrieren und können diese räumlich weiter konkretisieren.		Eine strategische Umweltprüfung zu der Fläche liegt vor, diese war bereits Bestandteil der 2. Teilfortschreibung. Damals blieb die Fläche nur aus Gründen des Artenschutzes im Vorbehalt. Das Gutachten zur Bechsteinfeldermaus wurde zwischenzeitlich mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmt. Nach deren Einschätzung kann das Gutachten den Vorbehalt nicht ausräumen, weshalb die Fläche Vorbehaltsgebiet bleibt.
51	Zentralstelle der Forstverwaltung Abt. 3 Behördliche Aufgaben	19.03.2024	**Forstfachliche Bewertung:** Als Ergebnis der Eignungsanalyse verbleiben 24 Vorbehaltsflächen für Flächenphotovoltaik mit einer Gesamtfläche in der Region Rheinhessen-Nahe von 1.008 ha Größe. Alle Flächen befinden sich im Offenland, grenzen aber mehrfach an bestehende Waldflächen an. Bei der Errichtung von Flächenphotovoltaikanlagen an bestehenden Wald sind, um Beeinträchtigungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu vermeiden, standörtlich bedingte Sicherheitsabstände zum bestehenden Wald einzuhalten (siehe Neue Vollzugshinweise zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, Schreiben des MKUEM vom 07.11.2023 - Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen). Die darin genannten Abstandsregeln zum Wald stellen zum einen sicher, dass durch eine geeignete Standortwahl während der Bau- und der Betriebsphase der PV-Freiflächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Zum anderen ist auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert. Zudem muss die Zugänglichkeit auch vom Offenland zum Wald auch nach Errichtung der FPV-Anlagen gegeben sein. Insofern muss hier zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für die Forstwirtschaft, für die Gewährleistung der Waldbrandbekämpfung vom Offenland aus und zur Vermeidung von Schäden infolge von Baumfall, Astabbrüchen etc. ein Sicherheitsabstand von mindestens einer Baumlänge eingehalten werden. Individuelle Sicherheitsabstände ergeben sich nach Beteiligung der örtlich zuständigen Forstämter im Rahmen der Bauleitverfahren für die Ausweisung der Sondergebiete FPV.		Die Hinweise sind im Rahmen des Bebauungsplan-, bzw. Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

51	Zentralstelle der Forstverwaltung Abt. 3 Behördliche Aufgaben	19.03.2024	Wir möchten darauf hinweisen, dass innerhalb von regionalen Grünzügen auch Waldflächen vorkommen können, die nicht für die Errichtung von FPV-Anlagen zur Verfügung stehen. Die Überplanung bezieht sich daher nur auf Offenlandflächen. Dies sollte im Textteil klargestellt werden. **3. Gewerbe- und Industriegebiete** Um einerseits der gestiegenen Nachfrage an Flächen in den weiterhin prosperierenden Verdichtungsräumen der Region Rechnung zu tragen und die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes zu sichern und andererseits auch die Chancen für eine wirtschaftliche Entwicklung und Stabilisierung der ländlichen Räume zu wahren, erarbeitete die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe aufbauend auf den aktuellen Daten und Grundlagen ein Konzept für die Ermittlung von regionalbedeutsamen Standorten für Industrie und Gewerbe. Dieses Konzept ist Grundlage der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionale Raumordnungsplans. Die Auswahl und Abgrenzung der dort entwickelten Flächenkulisse beinhaltet einerseits bestimmte Anforderungen an Größe, Erschließung und Eignung unter siedlungsstrukturellen und wirtschaftlichen Aspekten. Sie berücksichtigt bereits in einem ersten Selektionsschritt aber auch einige grundlegende umweltbezogene Tabuflächen wie Überschwemmungsgebiete, Schutzzonen I und II von Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten, Landesweiter Biotopverbund (u.a. mit Natura 2000 Gebieten, Naturschutzgebieten), Erosionsschutzwald, Nationalpark Hunsrück-Hochwald und die Weltkulturerbe Kernzone.		Regionale Grünzüge werden nicht generell für PV freigegeben, sondern nur bei Überlagerung mit dem Vorbehalt Photovoltaik. Die Vorbehaltsgebiete wurden nicht in Waldflächen festgelegt, da diese in der Raumanalyse zu Ausschlussgebieten erklärt wurden.
51	Zentralstelle der Forstverwaltung Abt. 3 Behördliche Aufgaben	19.03.2024	**Forstfachliche Bewertung:** Als Ergebnis der Eignungsanalyse verbleiben 20 Vorrangflächen für Gewerbe und Industrie mit einer Gesamtfläche in der Region Rheinhessen-Nahe von 719 ha Größe. Die überwiegende Zahl der Eignungsflächen befinden sich auf Offenlandflächen, sie grenzen aber auch mehrfach an bestehende Waldflächen an. Die Beanspruchung von Waldflächen für die Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten ist – dem gesetzlichen Walderhaltungsgebot folgend - erfreulicherweise sehr gering geblieben. Wenn G- und I-Gebiete an bestehenden Wald angrenzen, ist die Einhaltung eines 30 m breiten Sicherheitsabstandes wichtig, um einschlägigen Konflikten in den nachfolgenden Bauleitverfahren vorzubeugen. Dies betrifft die Gebiete - Nr. 13 Steinbruch Ellweiler - Nr. 15 ÖKOM-Park Leitzweiler, Rückweiler und Hahnweiler - Nr. 17 Gewerbepark Bingen/Grolsheim-Nord - Nr. 26 Worms Mittelhahntal - Nr. 27 Birkenfeld Heinrich-Hertz-Kaserne - Nr. 28 Schmißberg. In den Vorranggebieten Nr. 2 Offstein-West, Nr. 17 Gewerbepark Bingen/Grolsheim-Nord und Nr. 20 Rhein-Selz-Park Nierstein befinden sich kleinere Laubwaldinseln, die vor Überbauung möglichst geschont werden sollten. Sie sind wichtige Trittsteinbiotope. Das Gelände der Heinrich-Hertz-Kaserne in Birkenfeld (GE-Gebiet Nr. 27) liegt inmitten des großen Staatswaldkomplexes des Forstamtes Birkenfeld. Eine Waldbetroffenheit wird sich aufgrund der notwendigen Erschließung als Gewerbestandort ergeben.		Die Waldabstände sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten. Die Steckbriefe werden durch entsprechende Hinweise ergänzt.

51	Zentralstelle der Forstverwaltung Abt. 3 Behördliche Aufgaben	19.03.2024	Auf dem Kasernengelände stockt ein großer Laubwaldbereich, der möglichst geschont werden sollte. Versiegelte Fläche ist ausreichend auf dem bebauten Bereich der Kaserne vorhanden und sollte im Zuge der Konversion vorrangig genutzt werden. Die geplanten Erweiterungen des ÖKOM-Parks (GE-Gebiet Nr. 15) auf die angrenzenden Gemeindewälder von Leitzweiler und Hahnweiler lehnen wir im Hinblick auf den im § 1 (1) LWaldG verankerten Walderhaltungsgrundsatz ab, da die im Flächennutzungsplan gesicherten Flächen noch gar nicht bebaut sind und ein Bedarf zur unmittelbaren Erweiterung aus unserer Sicht noch gar nicht begründet werden kann. **<u>Zeichnerische Planänderungen</u>** Gegen die Planänderungen im zeichnerischen Teil der Gesamtkarte im Rahmen der 3. Teilfortschreibung bestehen unsererseits bis auf die Erweiterung des Feldspattagebaus „Marta“ keine Bedenken. Die örtlich betroffenen Forstämter erhalten Durchschrift dieser Stellungnahme. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zu Verfügung.		Die Schonung der Waldbestände ist im Rahmen der parallel laufenden Bauleitplanung zu sichern. Die Einbeziehung von Waldflächen orientiert sich am vorliegenden städtebaulichen Rahmenplan. Es handelt sich hierbei um ein langfristiges Erweiterungspotenzial, zunächst sollen die bereits im Flächennutzungsplan gesicherten Flächen genutzt werden. Da der Regionale Raumordnungsplan einen längeren Planungszeitraum abdeckt, sollen auch darüber hinaus gehenede Flächenpotenziale dargestellt werden.
52	VG Rhein-Nahe	22.03.2024	Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe hat sich in seiner Sitzung am 20.03.2024 mit der Thematik befasst und folgende Stellungnahme beschlossen: **<u>Gewerbe (hierbei insbesondere zu G 19):</u>** Die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe fordert, dass bei der Eigenentwicklung von Gewerbeflächen und der Beurteilung / Aufteilung der Flächenbedarfe die kommunale Selbstverwaltung prioritär berücksichtigt wird. Darüber hinaus fordert die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe die Streichung der 2. Hälfte des genannten Grundsatzes (hier konkret ab "Bei der planerischen Neuausweisung von Baugebieten, in denen auch Gewerbebetriebe in diesem Sinne angesiederlt werden sollen ... verfügbar sind.) **<u>Photovoltaik:</u>** Die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe fordert in Bezug auf Ziel Z 169 die Zulassung von Ausnahmen. So soll es möglich sein, dass Freiflächenphotovoltaik im Rahmenbereich des UNESCO-Welterbes - sofern diese nicht sichtbar sind - zugelassen werden. Diese Ausnahmen beziehen sich auf den konkreten Einzelfall und sind demnach gesondert zu betrachten. Keine Stellungnahme haben die Räte der Ortsgemeinden Breitscheid, Münster-Sarmsheim abgegeben. Sofern weitere Stellungnahmen der übrigen Ortsgemeinden eingehen, werden wir diese unverzüglich an Sie weiterleiten.		G 19 wird angepasst um den Gemeinden im Rahmen der Eigenentwicklung mehr Möglichkeiten im Rahmen eines erweiterten Bestandschutzes einzuräumen. Die Offenlegung und - sofern möglich - vorrangige Inanspruchnahme vorhandener Flächenpotenziale ergibt sich aus dem Baugesetzbuch. Im Sinne eines verantwortungsvollen Umgangs mit dem Freiraum soll an dieser Regelung festgehalten werden. Der Ausschluss ergibt sich aus dem LEP IV und ist nicht Gegenstand des ROP. Der UNESCO-Welterbeschutz bezieht sich auch auf die Kulturlandschaftspflege, weshalb die Einsehbarkeit vom Rheintal aus nicht allein maßgeblich ist.

53	Privat 8	22.03.2024	mit Relevanz für die Stadtplanung in Worms legt die Planungsgemeinschaft den Entwurf für eine 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe im Februar öffentlich aus. Damit hat jedermann die Möglichkeit, bis zum 26. März 2024 Anregungen und Hinweise schriftlich oder elektronisch gegenüber der Planungsgemeinschaft oder der Stadt Worms vorzubringen. Die Unterzeichner erheben gegen die für das Stadtgebiet Worms relevanten Änderungen Einwendungen und stellen Änderungsanträge. 1. Regionale Umsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens Der Entwurf des Textteils des Raumordnungsplanes erläutert Ziele der Raumordnung, ignoriert dabei aber die Ziele des völkerrechtlich verbindlichen Pariser Klimaschutzabkommens und dessen Umsetzung im Klimaschutzgsetz, die auch im Raumordnungsplan zu beachten sind. Als Konsequenz beantragen wir, das vorgesehene raumstrukturelle Organisationsprinzip (G 12, Seite 10 des Entwurfs) wie folgt unter Hinweis auf den Klimaschutz und das Kap. 2.2.2 *Besondere Funktion Gewerbe* um ein neues Ziel zu ergänzen: "*Die regionale Siedlungsstruktur soll* ***unter Bindung an die Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens und dessen nationaler normativer Umsetzung (1,5° Ziel und Klimaneutralität 2045)*** *entsprechend dem Bedarf* ... " (entwickelt werden). Weiterhin ist die Einführung eines neuen Ziels Z 18h mit folgendem Wortlaut geboten:		Die Formulierung bleibt zu abstrakt um den Charakter eines raumplanerischen Ziels zu erreichen. Es fehlen klare Vorgaben, wie dieses Ziel zu erreichen und zu überwachen ist.
53	Privat 8	22.03.2024	*"* ***Alle Neuausweisungen von Industrie- und Gewerbegebieten stehen unter dem Vorbehalt, dass durch einzuholende Fachgutachten nachgewiesen ist*** *, dass für 2030 das Zwischenziel von 65% Treibhausgasminderung gegenüber dem Jahr 1990 und bis zum Jahr 2040 die Minderung von 88% auch in der Planungsregion erreicht werden wird und bis 2045 die Treibhausgaremissionen so weit verringert werden, dass Treibhausgasneutralität erreicht werden wird. Jede geplante Neuausweisung darf diese Ziele nicht inftage stellen."* 2. Gewerbegebiet Mittelhahntal		Die Formulierung bleibt zu abstrakt um den Charakter eines raumplanerischen Ziels zu erreichen. Es fehlen klare Vorgaben, wie dieses Ziel zu erreichen und zu überwachen ist. Zudem stellt es einen starken Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar.

53	Privat 8	22.03.2024	Zur Tab. 1b »Vorranggebiete Gewerbe« und der Übersicht auf Seite 18 beantragen wir, den Standort Nr. 26 Worms Mittelhahntal« (37 ha) aus den im »Klimagutachten für das Gebiet Mittelhahntal in Worms (November 2023)« dargelegten fachlichen Gründen zu streichen. Denn diese Planung ist inhaltlich (*»bisher nicht im FNP enthalten, Änderung geplant«*) durch die Entscheidung des Stadtrates derStadt Worms vom 24. Januar 2024 überholt. Die Bewertung der Fläche zu den Kriterien »Klima« und »Mensch/Gesundbheit« sind um die Bewertungen des genannten Klimagutachtens zu ergänzen. Wir beantragen, den Steckbrief wie folgt zu ergänzen: *»Das Kaltluftsystem in der weiteren Umgebung des Untersuchungsgebietes Mittelhahntal würde sich durch ein Gewerbegebiet sehr deutlich verändern, denn der Haupt-Kaltluftstrom verläuft über die Freiflächen von Westen über das Plangebiet hinweg bis in die Bereiche der Wormser Innenstadt hinein. Damit spielt die geplante Gewerbefläche eine bedeutende Rolle für die Abschwächung der sommerlichen Hitzebelastungen in der Wormser Innenstadt. Durch eine Bebauung des Plangebiets würde es zu spürbaren Änderungen in der Intensität und der Reichweite der Kaltluftströme kommen. Das Gewerbegebiet würde eine Riegelwirkung für die von* *Westen zufließende Kaltluft erzeugen. Zusammen mit der Erwärmung der durchfließenden Kaltluft durch neue Gebäudebereiche käme es zu einem Rückgang der Kaltluft (-Volumenströme) im gesamten südwestlichen Bereich der Innenstadt von Worms. Durch den Wegfall einer großen Kaltluft produzierenden Fläche und die Riegekwirkung in einer für die Wormser Innenstadt relevanten Kaltluftbahn käme es zu einer zukünftigen deutlichen* *Ausweitung der Hitzebelastungen. Die räumliche Ausweitung der Hitzebelastungen würde neben der allgemeinen Klimaerwärmung im Südwesten der Wormser Innenstadt auch aus einer vorgesehenen Bebauung der Fläche resultieren.«*	G 26	Das Vorranggebiet Gewerbe Nr. 26 Worms Mittelhahntal wird auf Grundlage des genannten Gutachtens nicht weiterverfolgt.
53	Privat 8	22.03.2024	Daraus folgt, dass auch für das Kriterium »Mensch/Gesundheit« und »Gesamteinschätzung« eine Bewertung mit roter Farbe zwingend geboten ist. Die Gesamteinschätzung des Entwurfs dieses Steckbriefes ist zudem ausweislich des oben zitierten Klimagutachtens der Stadt Worms mit der Aussage »zumal die klimatische Bedeutung für die Wormser Innenstadt nicht so hoch wie angenommen ist« fachlich fehlerhaft. Die dortige Entwicklung eines Gewerbegebiets ist zu streichen. Stattdessen beantragen wir abschließend, die im Teilentwurf für Gewerbe vorgesehene Fläche Nr. 26 »Worms Mittelhahntal« aus den Gründen des vorgenannten Gutachtens als Regionalen Grünzug (multifunktional) (Z) darzustellen.	G 26	Eine Überarbeitung der Freiraumkonzeption ist nicht Bestandtteil dieser Teilfortschreibung und im Rahmen einer künftigen Gesamtfortschreibung zu prüfen. Zudem darf der ROP Rheinhessen-Nahe keine widersprechenden Ziele zum ERP Rhein-Neckar enthalten, in dessen Fassung zur Genehmigungsvorlage das Gebiet noch enthalten ist.
54	OG Rhaunen	25.03.2024	Die Gemeinde Rhaunen meldet zur Aufnahme in den regionalen Raumordnungsplan die geplanten Standorte für Windenergieanlagen gemäß beigefügtem Lageplan. Die Verwaltung wird beauftragt gemeinsam mit der AöR "Energiewelt Idarwald" die Planunterlagen detailliert zu erstellen und zu melden. Die Absichten der Nachbargemeinden sollen hierbei mit einbezogen werden. Bei Photoboltaik soll der Solarpark Rhaunen im Bereich des Humesberges gemeldet werden und bei Gewärbeflächen werden keine Angaben gemacht. Beschluss: Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag des Vorsitzenden zu.		Windenergieanlagen sind Thema der 4. Teilfortschreibung. Die PGRN begrüßt das Planungsvorhaben Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemeinde Krummenau zu installieren. Die Fläche weist eine durchschnittliche EMZ von 40,4 auf und liegt damit über dem Referenzwert von 35. Aus diesem Grund entspricht sie nicht dem Kriterienkatalog der Planungsgemeinschaft. Es bleibt der Gemeinde jedoch unbenommen die Fläche im Rahmen ihrer Bauleitplanung zu entwickeln, da keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

54	OG Rhaunen	25.03.2024			
55	Naturpark Soonwald Nahe	02.04.2024	<u>Zu 4.3 Energieversorgung</u> Unter dem Punkt "Photovoltaik" wir unter Z169 aufgeführt: "Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist in der Kernzone und dem Rahmenbereich des UNESCO-Welterbegebietes "Oberes Mittelrheintal" ausgeschlossen." Diese Formulierungist analog auch für die Kernzonen des Naturparks Soonwald-Nahe aufzunehmen: "Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen des Naturparks Soonwald-Nahe ausgeschlossen." <u>Begründung</u> Nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 der Landesverordnung über den Naturpark Soonwald-Nahe ist es in den Kernzonen des Naturparks verboten, Anlagen aller Art zu errichten, was auch auf Photovoltaikanlagen anzuwenden ist. Damit soll der in § 3 Abs. 2 definierte Zweck der Kernzonen geschützt werden, eine naturnahe Erholung in der Stille innerhalb der ursprünglichen Mittelgebirgslandschaften Großer Soon und Lützelsoon zu ermöglichen.		Die Kernzonen des Naturparks wurden im Rahmen der Potenzialstudie Photovoltaik als Ausschlussgebiete betrachtet. Die Inanspruchnahme dieser Zonen auf Ebene der Bauleitplanung dürfte durch die genannte Landesverordnung ohnehin nicht möglich sein.
56	OG Schauren	25.03.2024	Zur o.g. Teilfortschreibung nehmen wir wie folgt Stellung: Potenzialfläche 20 „Schauren“ Der nördliche Teil der Teilfläche 1 liegt u.E. zunah an dem Neubaugebiet „Alsflur“, das bei der Ausarbeitung der Teilfortschreibung offenbar keine Berücksichtigung fand. Unsererseits angedacht ist, später einmal das Neubaugebiet an der nord-westlichen Grenze zu spiegeln. Daher möchten wir dort derzeit keine Vorrangfläche für Freiflächen-PV. Potenzialfläche 21 „Kempfeld/Schauren“ Auf der Gemarkung Schauren befindet sich unweit der Potentialfläche 21 eine Fläche von 11 ha (Flur 12 Flurstück 43). Für diese Fläche bietet sich eine Hinzurechnung zur Potentialfläche 21 an, auch wenn eine direkte Angrenzung nicht gegeben ist.	PV 20, PV 21	Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben, die den Abstand von PVA zu Wohnbebauung regeln. Die Ortsgemeinde kann über die Bauleitplanung diesen festlegen. Bei den Potenzialflächen für FF-PVA handelt es sich um Vorbehaltsgebiete, nicht um Vorranggebiete. Für die Fläche liegt keine EMZ vor. Die durchschnittliche EMZ in der naturräumlichen Einheit liegt bei 34. Da das Flurstück als Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt ist, wird von einem überdurchschnittlichen Ertrag im örtlichen Vergleich ausgegangen. Von einer Intergration in die Potenzialfläche 21 wird daher abgesehen.

57	OG Krummenau	25.03.2024	die Ortsgemeinde Krummenau hält ihre, bereits im Unterrichtungsverfahren gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetzt (ROG) abgegebene Stellungnahme vom 14.09.2023 (siehe Anlage) im Hinblick auf die Photovoltaikflächen aufrecht und. bittet die Planungsgemeinschaft um Aufnahme der Potentialflächen „Krummenau 1“ und „Krummenau 2" als Vorbehaltsfläche in den Regionalen Raumordnungsplan. Ergänzend und erläuternd möchte ich darauf hinweisen, dass die Firma GAIA mbh, Projektiererin für erneuerbare Energien bereits auf der Fläche „Krummenau 1* die Errichtung eines Solarparks plant und diesbezüglich gemeinsam mit der Ortsgemeinde zurzeit die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 BauGB durchführt; der geplante Solarpark ist ca. 29 ha groß (= nur Krummenau 1).		Die PGRN begrüßt das Planungsvorhaben Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemeinde Krummenau zu installieren. Die Fläche weist eine durchschnittliche EMZ von 40,4 auf und liegt damit über dem Referenzwert von 35. Aus diesem Grund entspricht sie nicht dem Kriterienkatalog der Planungsgemeinschaft. Es bleibt der Gemeinde jedoch unbenommen die Fläche im Rahmen ihrer Bauleitplanung zu entwickeln, da keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.
57	OG Krummenau	25.03.2024	Beschluss: Die Ortsgemeinde Krummenau beantragt die als Anlage 1 beigefügten Potentialflächen für Flächen PV in den Regionalen ROP aufzunehmen. Ebenso beantragt die Ortsgemeinde Krummenau den in der Anlage 2 markierten Bereich als möglichen Standort einer WEA in die weiteren Planungen aufzunehmen sowie den in Anlage 2 markierten Bereich als Standort eines möglichen Umspannwerkes aufzunehmen.		siehe oben Windenergieanlagen sind Thema der 4. Teilfortschreibung. Umspannwerke finden keine Aufnahme im ROP. Sie sind auf FNP-Ebene darzustellen.
57	OG Krummenau	14.09.2023	Mit email der VG Herrstein/Rhaunen wurde die Ortsgemeinde über die beabsichtigte Dritte und vierte Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe unterrichtet. Mögliche Stellungnahmen der Gemeinden sollen bis zum 15.09.23 an die VG weitergeleitet werden. In den als Anlagen dieser email ist die Gemarkung Krummenau nicht berücksichtigt. Insbesondere in Sachen Flächen PV gibt es bereits Vorplanungen mit der AÖR und einem möglichen Projektierer. Windenergieanlagen sind im Entwurf ebenfalls nicht berücksichtigt. Der Ortsgemeinderat hat sich bereits mit Beschluß vom 13.10.2022, TOP 2, mit der Thematik befasst und seine grundsätzliche Zustimmung erteilt. Nach eingehender Beratung erfolgt folgender Beschluß. Beschluss: Die Ortsgemeinde Krummenau beantragt die als Anlage 1 beigefügten Potentialflächen für Flächen PV in den Regionalen ROP aufzunehmen. Abstimmungsergebnis: Dafür: 6 Dagegen: 0 Enthaltung: 0		Kenntnisnahme Die Photovoltaikstudie wurde auf Grundlage eines nachvollziebaren Kriterienkatalogs aufgestellt. Die Aufnahme jeder weiteren Fläche bedarf einer intensiven Prüfung durch die Geschäftsstelle. Die vorgeschlagenen Flächen erfüllen nicht die Kriterien der Planungsgemeinschaft für die Festlegung als Vorranggebiet, weil sie über der Ertragsmesszahl von 35 liegen. Die Planungsgemeinschaft weist einige Vorbehaltsgebiete für die PV-Nutzung aus. Die Träger der Bauleitplanung können weitere Flächen für die PV-Nutzung anhand eigener Kriterien ausweisen.

57	OG Krummenau	14.09.2023	**Potenzialfläche 28; Krummenau** **Kenndaten** / **Beschreibung** Lage: KV Birkenfeld, VG Herrstein-Rhaunen, OG Krummenau Größe: Teilfläche 1: 24 ha, Teilfläche 2: 32 ha		Die Anregung wird abgelehnt Die Ertragsmesszahl liegt bei beiden Flächen über 35.
58	Stadtverwaltung Ingelheim	28.03.2024	**1. Beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen** Angesichts der Fusion mit der ehemaligen Verbandsgemeinde Heidesheim im Jahr 2019 hat die Stadt Ingelheim ihren Flächennutzungsplan für das gesamte Stadtgebiet neu aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss für den Flächennutzungsplan wurde am 13.11.2023 durch den Stadtrat gefasst. Die Verwaltung befindet sich nun in der Erarbeitung des Vorentwurfs für die frühzeitigen Beteiligungen, deren Durchführung noch in diesem Jahr beschlossen werden soll. Als Grundlage für den neuen Flächennutzungsplan wurden unterschiedliche Fachkonzepte erstellt, die sich mit den Themen Wohnen, Gewerbe, Einzelhandel, Verkehr, erneuerbare Energien, Stadtklima und Landschaft befassen. Diese können über die Internetseite https://ingelheim2040.de/ abgerufen und für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials der Planaufstellung herangezogen werden.		Kenntnisnahme
58	Stadtverwaltung Ingelheim	28.03.2024	**2. Sachgebiet Siedlungsentwicklung (Gewerbe)** Gemäß zZ 18b ROP soll die Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten nur in den Gemeinden mit der Funktionszuweisung „Gewerbe“ und in Vorranggebieten Gewerbe erfolgen. Gemeinden mit der besonderen Funktion „Gewerbe“ können im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit jedoch auch außerhalb der Vorranggebiete Industrie- und Gewerbeflächen entwickeln, wobei die Vorranggebiete bevorzugt zu nutzen sind. Im Regionalen Raumordnungsplan ist Ingelheim als Mittelzentrum mit der besonderen Funktion „Gewerbe“ gem. 2 16 sowie Anlage 1 ROP ausgewiesen und liegt innerhalb der in 7 17 festgelegten Wirtschaftsachse. Eine größere Fläche im Stadtgebiet (Westlich B41) wurde in der 3. Teilfortschreibung außerdem als Vorranggebiet Gewerbe ausgewiesen. Die 0.g. Voraussetzungen aus Z 18b ROP treffen somit auf die Stadt Ingelheim zu.		Zustimmung

58	Stadtverwaltung Ingelheim	28.03.2024	Nachfolgend möchten wir zur 3. Teilfortschreibung zum Themenbereich Siedlungsentwicklung (Gewerbe) Stellung nehmen. Um den Verlauf der Stellungnahmen besser nachvollziehen zu können haben wir die Nummerierung aus der Unterrichtung vom 08.09.2023 sowie aus ihre zugehörigen Kommentierung beibehalten. a. Die Kommentierung der Geschäftsstelle der PGRN zu unserer Anregung vom 08.09.2023 wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellungen in G 19b ROP werden begrüßt. Es erfolgt keine weitere Anmerkung diesbezüglich. b. Die Kommentierung der Geschäftsstelle der PGRN zu unserer Anregung vom 08.09.2023 hinsichtlich der Übernahme strategischer Überlegungen des Landes in die Regionalen Raumordnungspläne wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine weitere Anmerkung diesbezüglich.		Kenntnisnahme
58	Stadtverwaltung Ingelheim	28.03.2024	Auf die Kommentierung der Geschäftsstelle der PGRN zu unserer Anregung vom 08.09.2023 hinsichtlich der Darstellung von Gewerbeflächen in der 3, Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans möchten wir gerne vertiefend eingehen. Der in der Kommentierung dargestellte **Fokus auf die Ausweisung größerer zusammenhängender Gewerbeflächen (Vorranggebiete)** ist deutlich erkennbar. In Selektionsschritt 5 des Regionalen Gewerbeflächenkonzeptes wird dazu ein Ansatz von 10 ha als Maßstab gewählt (S. 39 Reg. Gewerbeflächenkonzept). Dennoch spielt unseres Erachtens **auch die Ausweisung kleinerer Gewerbeflächen für Städte und Gemeinden eine wichtige Rolle**, um z.B. lokal ansässigen Betrieben entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten anzubieten, denn nicht jede Kommune verfügt über große zusammenhängende Flächenressourcen. Auch in Ingelheim gibt es neben dem Vorranggebiet „Westlich B41" weitere kleinteiligere Flächen für die eine Entwicklung bzw. Darstellung im neuen FNP angedacht wird. Die lokalen Besonderheiten sollten in der 3. Teilfortschreibung des ROP mehr Berücksichtigung finden. **Es sollte mindestens darauf geachtet werden, dass konkurrierende Darstellungen vermieden werden.**		Der Regionale Raumordnungsplan legt nur größere Flächen als Vorranggebiete Gewerbe fest. Das Mittelzentrum Ingelheim kann darüber hinaus weitere Flächen, insbesondere für kleinflächige Betriebe, ausweisen.
58	Stadtverwaltung Ingelheim	28.03.2024	Beispielsweise gibt es für eine kleinere im FNP geplante Gewerbedarstellung nördlich von Großwinternheim (Potentialfläche 15 unseres lokalen Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes) einen Zielkonflikt mit einer Grünzäsur und nördlich der McCully Barracks (Potentialfläche 14) im Stadtteil Wackernheim liegt ein Zielkonflikt mit einem Regionalen Grünzug vor. Beide Zieldarstellungen sind hier nur am Rande berührt, weshalb wir uns eine entsprechende Reduzierung wünschen. Diese und weitere detaillierte Anmerkungen zur Karte des ROP finden Sie in Anlage 1. **Um die lokalen Besonderheiten der Stadt Ingelheim für die PGNR verständlich zu machen, möchten wir nachfolgend auf unser Gewerbeflächenentwicklungskonzept eingehen:** Die Stadt Ingelheim hat ihre Funktion als Arbeitsstandort in den letzten Jahren deutlich stärken können. So hat die Zahl der Beschäftigten im Zeitraum von 2011 bis 2021 um rund 35 Prozent zugenommen. Jeder dritte Arbeitsplatz ist direkt gewerbeflächenabhängig. **Aufgrund eines mangelnden Angebots an Gewerbebaugrundstücken war der Flächenumsatz jedoch sehr gering**. Dementgegen ist dieser im Landkreis Mainz-Bingen insgesamt hoch ausgefallen. **Dies zeigt, dass Betriebe bei der Ansiedlung ihrer Standorte in den Landkreis ausweichen, wenn in den Ballungszentren keine ausreichenden Flächen zur Verfügung stehen.** Entsprechend der zuvor beschriebenen Funktionszuweisung der Stadt Ingelheim als Gewerbestandort und die Lage innerhalb einer Wirtschaftsachse sollte im Rahmen der 3. Teilfortschreibung des ROP darauf geachtet werden, dass **der Standort Ingelheim durch die Darstellung entsprechender Flächen bzw. der Vermeidung konkurrierender Festlegungen, aktiv gestärkt wird.**		Im Rahmen der anstehenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplans sind mögliche Zielkonflikte zu betrachten. Vorrangig sind Flächen für die gewerbliche Entwicklung auszuwählen, die keine Zielkonflikte erzeugen. Sofern dies unvermeidlich ist, sind Zielabweichungen oder Planänderungen im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens zu prüfen. Eine Rücknahme bestehender Zielfestlegungen zu einem so frühen Planungsstadium ist nicht möglich.

58	Stadtverwaltung Ingelheim	28.03.2024	Das Gewerbeflächenkonzept von Ingelheim geht von einer allgemeinen **Gewerbeflächennachfrage von 38 bis 42 Hektar netto bis zum Jahr 2040** aus. Zusätzlich gibt es Überlegungen zur Fortentwicklung von Ingelheim als **Biotechnologiestandort. Hierzu werden weitere rund 30 Hektar** angebotsorientiert berücksichtigt. Diese Überlegungen resultieren daraus, dass die Ansässigkeit eines Großunternehmens besondere Möglichkeiten bietet, weitere Firmen dieser Branche anzusiedeln. Auch die aktuellen Entwicklungen in der Landeshauptstand Mainz zur Ansiedlung von Firmen in diesem Bereich stärken diesen Ansatz. Um jedoch eine unmittelbare Abhängigkeit von einem Großunternehmen zu vermeiden und die Risiken für Branchen- oder Unternehmenskrisen abzufedern, ist zunächst eine Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur in Ingelheim angedacht. Dem ermittelten Bedarf stehen in unserem lokalen **Gewerbeflächenkonzept Flächenpotentiale von rund 173 Hektar (netto)** gegenüber (vgl. Anhang 2). Dies sind Flächenpotentiale laut Raum+Monitor (Innenentwicklungspotenziale und Außenreserven) sowie Sonstige Potentialflächen. Nur 8,5 Hektar der Flächenpotenziale, welche sich überwiegend im bebauten Innenbereich befinden, weisen geringe Restriktionen auf. 70,9 Hektar verfügen über mittlere Restriktionen und bei 94 Hektar liegen schwerwiegende Restriktionen vor. **Bei der Gegenüberstellung der Flächen mit geringen und mittleren Restriktionen (rund 79 ha) mit dem dargestellten Bedarf (rund 72 ha) zeigt sich eine optimale Deckung in Bezug auf die Flächengröße.** Dies bedeutet in der Theorie, dass alle Flächen mit geringen und mittleren Restriktionen entwickelt werden müssten, um den Bedarf an Gewerbeflächen zu decken. Wir halten jedoch		Aufgrund der zahlreichen Restriktionen im Stadtgebiet von Ingelheim sollte auch erwogen werden, ob nicht zumindest ein Teil des veranschlagten Gewerbeflächenbedarfs in Kooperation mit Nachbargemeinden außerhalb der eigenen Gemarkung entwickelt werden kann.
58	Stadtverwaltung Ingelheim	28.03.2024	weiterhin daran fest, dass den **Empfehlungen der Industrie- und Gewerbeflächenstrategie des Landes** (Strategiebaustein „Flexibilisierung“) gefolgt werden sollte und ein **Mehr an Fläche (über den rechnerischen Bedarf hinaus)** in den Regionalen Raumordnungsplänen abgebildet werden sollte, um den Gemeinden eine Flexibilität bei der Flächenentwicklung und späteren Darstellung im FNP zu lassen. Dies hat für Ingelheim insofern eine besondere Bedeutung als dass wir uns gerade im Prozess zur Neuaufstellung des FNP befinden und erst im Laufe des Verfahrens genaue Flächenfestlegungen treffen können. => Wir möchten an dieser Stelle auf ein mögliches **Gewerbeflächenpotenzial von insgesamt rund 47 Hektar im Nord-Westen des Stadtteils Heidesheim** eingehen. Dabei handelt es sich um vier Potenzialflächen aus unserem lokalen Gewerbeflächenentwicklungskonzept (Flächen Nr. 7, 8, 12 und 13), die räumlich sehr nahe beieinanderliegen und verkehrlich optimal angebunden sind. Die Restriktionen wurden in unserem Gewerbeflächenentwicklungskonzept mit mittel bis schwerwiegend angegeben. **Auf der Ebene des Regionalen Raumordnungsplans sollte die Gesamtfläche unter Beachtung der Maßstäblichkeit des Planwerks in einem Steckbrief beurteilt werden**. Hierbei ist zu überprüfen ob sich die Flächen als Vorranggebiet Gewerbe eignen oder zumindest die Zielkonflikte (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet Grundwasserschutz) in der Kartendarstellung reduziert werden können (ähnlich wie für die zuvor bereits beschriebenen Standorte in Großwinternheim (Fläche Nr. 15) und Wackernheim (Fläche Nr. 14)). Im Aktuellen Entwurf der 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans sind diese lokalen Besonderheiten aus unserer Sicht nicht ausreichend berücksichtigt. d. Die Kommentierung seitens der Geschäftsstelle der PGRN zu unserer Anregung vom 08.09.2023 wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine weiteren Anmerkungen.		Die regionsweite Festlegung von Vorranggebieten Gewerbe kalkuliert bereits mit ein, dass ein größeres Flächenangebot geschaffen wird als in den nächsten 15 Jahren tatsächlich verbraucht wird. Damit besteht eine gewisse Flexibilität bei großflächigen Ansiedlungen auf andere Flächen auszuweichen. Die Vorranggebiete Gewerbe regeln die gewerbliche Flächenentwicklung nicht abschließend, auf Ebene der Bauleitplanung können weitere Flächen dargestellt werden. Allerdings ist zu begründen, warum nicht die Vorranggebiete Gewerbe prioritär entwickelt werden. Wir weisen darauf hin, dass das regionale Gewerbeflächenkonzept der Planungsgemeinschaft bereits im November 2022 beschlossen wurde. Die derzeitige Teilfortschreibung dient nur der Überführung des Konzepts in den Regionalen Raumordnungsplan. Die Aufnahme ganz neuer Flächen zu einem so späten Zeitpunkt lässt sich nur schwer begründen und würde Begehrlichkeiten in vielen anderen Gemeinden wecken. Die genannten Flächen in Heidesheim wurden in der Raumanalyse im Rahmen des regionalen Gewerbeflächenkonzepts nicht als geeignet identifiziert. Inwieweit eine Umsetzung dennoch möglich ist, ist im Rahmen des anstehenden Flächennutzungsplanverfahrens zu klären.

58	Stadtverwaltung Ingelheim	28.03.2024	e. Die Kommentierung seitens der Geschäftsstelle der PGRN zu unserer Anregung vom 08.09.2023 wird zur Kenntnis genommen. An unserer Anregung sich auf regionaler Ebene mit der Verteilung von Gewerbesteuern bei der Entwicklung **interkommunaler Gewerbegebiete** auseinander zu setzen und ggf. einen **zentralen Verteilungsschlüssel** zu entwickeln wird festgehalten. Da der Fokus der Regionalplanung gem. der Kommentierung der Geschäftsstelle zu Punkt C offensichtlich auf großflächigen Entwicklungen liegt, welche sich oft nur in einer interkommunalen Zusammenarbeit realisieren lassen, sollte der Aspekt der Gewerbesteuern hier nicht ausgeklammert werden. **3. Sachgebiet Energieversorgung (Photovoltaik)** Die Kommentierung der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft zum Sachgebiet Energieversorgung (Photovoltaik) zu unserer Anregung vom 08.09.2023 wird zur Kenntnis genommen. Ein wesentliches Konfliktpotenzial ergibt sich für die Stadt Ingelheim allerdings immer noch zwischen regionalplanerischen Festlegungen und kommunalen Entwicklungszielen. Besonders die methodische Vorgehensweise der Studie weist in Teilen Mängel bei der Suche von Potenzialflächen und der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaik auf. Nach G 166 des LEP IV soll als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen die **regionaltypische Ertragsmesszahl (EMZ)** herangezogen werden. **Diesem Grundsatz der 4. Teilfortschreibung des LEP IV wird die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe in ihrer Potenzialflächenstudie nicht gerecht, da die landesweit durchschnittliche EMZ von < 35 grundlegend angenommen wurde**. Aus Sicht der Stadt Ingelheim ist es nicht nachvollziehbar, weshalb man sich gegen die Ermittlung einer regionaltypischen EMZ ausgesprochen hat. **Erst eine regional differenzierte EMZ lässt aussagekräftige Erkenntnisse über ertragsschwache Ackerflächen innerhalb der Planungsregion zu** und sollte bei der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten berücksichtigt werden.		Der Regionalplan kann nicht die fiskalischen Vereinbarungen der Gemeinden bei der Ausweisung von Gewerbeflächen, die in kommunale Kooperation entwickelt werden, vorgeben. Dies kann auf Ebene der Bauleitplanung in verschiedenen Vertragsformen ausgehandelt werden. Die regionaltypische Ertragsmesszahl der Region Rheinhessen-Nahe weist keine erhebliche Abweichung vom landesweiten Durchschnitt auf. Den Trägern der Bauleitplanung bleibt es vorbehalten für ihren Planungsraum eigene regionaltypische Ertragsmesszahlen heranzuziehen.
58	Stadtverwaltung Ingelheim	28.03.2024	Auch der Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 26. Januar 2024 verweist auf die Tatsache, dass die lokaltypischen durchschnittlichen EMZ abweichen können und die Träger der Bauleitplanungen in diesen Fällen in ihren Abwägungen die lokaltypischen durchschnittlichen EMZ zugrunde legen sollen. Dies ist in dem 2023 fertig gestellten Konzept zur Freiflächen-Photovoltaik für die Stadt Ingelheim erfolgt. **Die durchschnittliche EMZ im Stadtgebiet Ingelheim beträgt 55 und weicht damit deutlich von der landesweit durchschnittlichen EMZ ab**. Aufgrund der nach oben abweichenden durchschnittlichen EMZ gegenüber dem Landesdurchschnitt liegt der Großteil der landwirtschaftlichen Flächen in Ingelheim über der Kenngröße von 35. Dadurch erfolgt, mit Ausnahme der privilegierten Korridore, ein kategorischer Ausschluss möglicher Potenzialflächen im Stadtgebiet Ingelheim auf regionalplanerischer Ebene. Bei der rein schematischen Vorgehensweise werden somit keine regionalen bzw. kommunalen Unterschiede beachtet. **Das Konzept zur Freiflächen-Photovoltaik der Stadt Ingelheim hat dennoch ein Flächenpotenzial für Freiflächen-Photovoltaikanlagen von ca. 193,2 ha ermittelt, was, bezogen auf das Stadtgebiet Ingelheim, einem Anteil von ca. 2,6 Prozent entspricht**. Aus raumordnerischer Sicht sind die Belange der örtlichen Landwirtschaft gewahrt, wenn bei Überschreitung der 2 Prozent keine Vorranggebiete oder insgesamt nicht mehr als 5 Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden. **Werden die Potenzialflächen nicht berücksichtigt, die Vorranggebiete der Landwirtschaft tangieren, bleiben im Konzept der Stadt Ingelheim immer noch 81 ha übrig, die sich aufgrund der geringen Restriktionen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen eignen.** Zudem sind die Potenzialflächen aus dem Konzept der Stadt Ingelheim kleiner < 20 ha, weshalb sie auch aus diesem Aspekt nicht in der Potenzialstudie der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe betrachtet und als Vorbehaltsgebiete im regionalen Raumordnungsplan aufgenommen werden. Die Abgrenzung von Potenzialflächen anhand des Kriteriums einer Flächengröße > 20 ha kann jedoch nur als Zielwert		Es ist ausdrücklicher Wunsch der Regionalvetretung die Inanspruchnahme der hochwertigen lanwirtschaftlichen Böden in Rheinhessen zu begrenzen, daher wird die Inanspruchnahme von Böden mit einer EMZ > 35 nur außerhalb von Vorranggebieten für die Landwirtschaft befürwortet.

58	Stadtverwaltung Ingelheim	28.03.2024	**verstanden werden**, da kleinere Flächen aus kommunalen Energiekonzepten nicht kategorisch ausgeschlossen werden sollten. Um die Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich zu halten, sollte deshalb bei der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten eine detaillierte Bestandsaufnahme laufender und abgeschlossener kommunaler Planungen erfolgen. Dies betrifft in der Stadt Ingelheim das Konzept zur Freiflächen-Photovoltaik als auch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes. Wir empfehlen deshalb einen Abgleich der 3. Teilfortschreibung mit den o.g. Planungen, um eine Missachtung des Gegenstromprinzips auszuschließen und eine Inanspruchnahme von Grund und Boden so gering wie möglich zu halten. **Es muss durch die Planungsgemeinschaft sichergestellt werden, dass die Stadt Ingelheim auch ohne Vorbehaltsgebiete im neuen Flächennutzungsplan Gebiete für die Freiflächen-Photovoltaik ausweisen kann und potenzielle Anträge auf Zielabweichung zukünftig positiv abgeschlossen werden können.** Hierfür sollten geeignete textliche Klarstellungen in der Begründung der dritten Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans aufgenommen werden.		Es sind bereits einige Flächen aufgrund kommunaler Planungen als Vorbehaltsgebiete Photovoltaik übernommen worden, allerdings unter der Prämisse, dass sie den Kriterien der Planungsgemeinschaft entsprechen. Ein regionales Steuerungskonzept, das keine einheitlichen Kriterien anwendet und nur eine Summierung kommunaler Konzepte darstellt, wäre angreifbar. Die Träger der Bauleitplanung können jedoch über die im Regionalplan festgelegten Vorbehaltsgebiete weitere Flächen ausweisen. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Obstbaus in der Stadt Ingelheim sei zudem auf Z 169d verwiesen, dass Möglichkeiten für Agri-PV schafft.
58	Stadtverwaltung Ingelheim	28.03.2024	**4. Sonstiges** Als allgemeine Hinweise zum Regionalen Raumordnungsplan (auch außerhalb der 3. Teilfortschreibung) möchten wir vorsorglich auf folgende Themen hinweisen: a. Darstellungen innerhalb der bestehenden Siedlungsflächen sollten verallgemeinert werden. Eine Darstellung sonstiger Freiflächen innerhalb der Siedlungen ist für einen regionalen Raumordnungsplan zu kleinteilig, nahezu parzellenscharf und sollte generalisiert werden. b. Rund um den Siedlungskörper sollten außerhalb von Naturschutzgebieten ausreichend Pufferflächen zur Siedlungserweiterung vorgesehen werden, die nicht mit entgegenstehenden Festsetzungen belegt sind. Insbesondere in Ingelheim spielt dies eine große Rolle, da die Stadt aufgrund der Vielzahl von Naturschutzgebieten ohnehin sehr in Ihrer Entwicklung eingeschränkt ist. Zielkonflikte deren Darstellung ohnehin nicht parzellenscharf ist, sollten die Entwicklung hier nicht zusätzlich einschränken. Auch in anderen Kommunen wurden solche Pufferflächen rund um den Siedlungsrand berücksichtigt, beispielsweise in Nieder- und Ober-Olm sowie in Stadecken-Elsheim. c. Teilweise sind Wohnbau- oder Gewerbeflächen fehlerhaft ausgewiesen. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Anmerkungen in der angehängten Karte. Die McCully Barracks und die Schießanlage südlich des Stadtteils Wackernheim sind hier als Siedlungsfläche Wohnen dargestellt, bei beiden Flächen handelt es sich jedoch eher um Sonderbauflächen. d. Zur besseren Orientierung und Lesbarkeit sollten größere Straßenachsen beschriftet werden.		zu a. Die Darstellungen werden aus dem ALKIS nachrichtlich übernommen und haben nicht den Charakter raumordnerischer Festlegungen. zu b. Grundsätzlich wird den Gemeinden ein Siedlungsentwicklungskorridor eingeräumt durch Freistellung vom Ziel Vorrang Landwirtschaft, von anderen Zielen (Gewässer- und Naturschutz) erfolgen keine Freistellungen. zu c. Die Darstellungen werden aus dem ALKIS nachrichtlich übernommen, sinnvoll wäre es daher fehlerhafte Darstellungen dem Landesamt für Geooinformation zu melden. Die Planungsgemeinschaft kann die beiden genannten Flächen manuell korrigieren. zu d. Die Beschriftung von Straßen ist aus Gründen der Lesbarkeit im Maßstab 1:75.000 nicht möglich. Überörtliche Straßenverbindungen sind in der verwendeten Kartengrundlage mit der jeweiligen Straßennummer beschriftet.

58	Stadtverwaltung Ingelheim	28.03.2024	e. Die Gelbtöne „Sonstige Freifläche", „Sonstige Landwirtschaftsfläche" und „Vorranggebiet Landwirtschaft" sollten besser voneinander unterschieden werden. <u>f. Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie):</u> Nach dem derzeitigen Planungstand der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 sind im Ingelheimer Stadtgebiet keine Potenzialflächen für Vorranggebiete „Windenergienutzung" vorgesehen. Die Stadt Ingelheim hat jedoch im Zuge der der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ein eigenes Windenergieflächenkonzept erstellen lassen, um geeignete Potenzialflächen innerhalb des Stadtgebietes zu identifizieren. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass grundsätzlich ca. 150 ha Potenzialfläche für Windenergieanlagen auf dem Mainzer Berg und dem Westerberg geeignet sind. Wenn das Erreichen der regionalen Teilflächenziele gemäß 8 5 Abs. 1 oder Abs. 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetztes (WindBG) festgestellt wird, richtet sich außerhalb der Windenergiegebiete gemäß 8 2 Abs. 1 WindBG die Zulässigkeit der Vorhaben in $ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB innerhalb der Region Rheinhessen-Nahe nach 8 35 Abs. 2 BauGB. Windenergieanlagen sind dann im Außenbereich außerhalb der Windenergiegebiete nicht mehr privilegiert und können nur im Einzelfall zugelassen werden. Der 8 249 Abs. 4 BauGB stellt zwar klar, dass die Rechtsfolge der Entprivilegierung in $ 249 Abs. 2 BauGB.eine Mehrausweisung auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung über die Flächenziele des WindBG hinaus zulässt, allerdings nur unter Beachtung des $ 1 Abs. 4 BauGB. Für die Stadt Ingelheim muss deshalb auf Ebene der Regionalplanung sichergestellt werden,		Eine Anpassung erfolgt. Zu f.: Die Hinweise beziehen sich auf die 4. Teilfortschreibung und sollten dort vorgetragen werden.
58	Stadtverwaltung Ingelheim	28.03.2024	dass auch ohne Vorranggebiete „Windenergienutzung" im Stadtgebiet eine Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen im neuen Flächennutzungsplan möglich ist und dementsprechend auch zukünftig Anträge auf Zielabweichung positiv abgeschlossen werden können. Hierfür sollten geeignete textliche Klarstellungen in der Begründung der vierten Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans aufgenommen werden.		
59	Privat 9	26.03.2024	Gerne mache ich von der Möglichkeit Gebrauch, zu den vorgelegten Änderungsvorschlägen Stellung zu nehmen. Zum Hintergrund: ich bin Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs vor Ort und habe über ca. 10 Hektar der in meinem Eigentum befindlichen, innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Landwirtschaftlichen Flächen und bereits einen Pachtvertrag für solare Nutzung abgeschlossen. Der Merxheimer Gemeinderat hatte in seiner Sitzung am 19.12.2023 einstimmig, ohne Enthaltungen einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss für den Solarpark „Auf dem Geisberg" gefasst (eine Kopie des Bechlusses sowie ein Lageplan des entsprechenden Geltungsbereichs sind als Anlagen beigefügt). Die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen meines Betriebs sind zum einen von mäßiger bis schlechter Bodengüte. Der Anteil an Steinen ist sehr hoch, dementsprechend handelt es sich durchweg um leichte, extrem ertragsarme Böden. Erschwerend kommt hinzu, dass diese Flächen (wie auch sämtliche anderen Flächen im vorgeschlagenen Solarpark) seit einigen Jahren als sogenannte „rote Gebiete" mit zu hoher Nitratbelastung des Grundwassers ausgewiesen sind, was unter anderem gemäß Düngeverordnung erhebliche Einschränkungen des Einsatzes mineralischer Düngemittel bedeutet. Für einen Solarpark an dieser Stelle spricht aus meiner Sicht auch die Topographie. Es handelt sich um ein bis auf die Randbereiche ebenes Plateau mit geringer Hangneigung (weniger als 5% Steigung) und insgesamt günstiger Exposition.		Die Fläche hat eine Ertragsmesszahl von 34,9 und erfüllt damit gerade noch die Kriterien der Planungsgemeinschaft (EMZ < 35). Da die Fläche ausreichend groß ist und keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen, kann die Fläche als Vorbehaltsgebiet Photovoltaik in den ROP-Entwurf übernommen werden.

59	Privat 9	26.03.2024	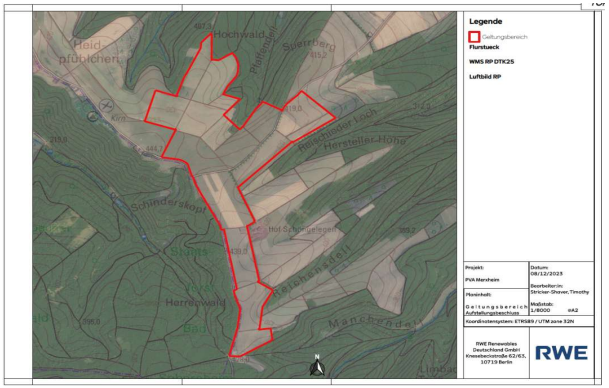		
60	BUND	25.03.2024	an diesem Entwurf kritisieren wir grundsätzlich, dass der durch ihn verursachte Flächenverbrauch dem von der Landesregierung landesplanerisch gesetzten Ziel, die tägliche Neuversiegelung unter einem Hektar zu stabilisieren, widerspricht. Wir halten ihn daher für nicht genehmigungsfähig. Der Flächenverbrauch lag in Rheinland-Pfalz 2021 beim Rekordwert von 8,6 Hektar täglich. Seitdem hat sich kaum etwas geändert. Die täglich neu bebauten Flächen sind jedoch kein Niemandsland, sondern waren zuvor Äcker, Wiesen, Wald und andere naturnahe Biotope, manchmal auch Sportplätze oder Parks. Diese Gebiete haben einen sehr hohen Wert und sind unverzichtbare Bestandteile zur Erzeugung von Lebensmitteln, Trinkwasser, Sauerstoff, aber auch als Kohlenstoff- und Wasserspeicher, Lebensraum und Erholungsfläche. Die Teilfortschreibung sieht eine deutliche Ausweitung der Vorbehaltsgebiete für Gewerbe und Flächenphotovoltaik vor. Dadurch wird es zu einem weiter ansteigenden Flächenverbrauch kommen. Alle Regierungen auf Bundes- und Landesebene, gleich welcher politischen Zusammensetzung, haben die deutliche Reduzierung des Flächenneuverbrauchs seit Jahrzehnten als wichtiges Ziel ausgegeben. Wir fordern daher nicht nur die Landesregierung, sondern auch die Planungsgemeinschaft auf, im Entwurf endlich umfassende Maßnahmen zur Erreichung des vorgenannten Zieles zu beschließen. Die verbindliche Festschreibung einer Grenze für den täglichen Flächenverbrauch muss im neuen Landesentwicklungsprogramm als Ziel der Landesplanung und im ROP festgeschrieben werden. Dies vorweggenommen, sowie mit vollinhaltlicher Bezugnahme auf unsere Stellungnahme vom 14.09.2023, nehmen wir wie folgt Stellung:		Es ist davon auszugehen ist, dass nicht alle Flächen in 15 Jahren vollständig umgesetzt sind. Denn Ziel einer vorsorgenden Flächenpolitik ist die Vorhaltung von Optionen um im Bedarfsfall schnell reagieren zu können. Daher ist anzunehmen, dass nicht alle Optionen tatsächlich im Betrachtungszeitraum genutzt werden. Es bleibt abzuwarten, welche Vorgabe das LEP 5 hierzu bringt, anschließend kann eine Anpassung des ROP erfolgen.

60	BUND	25.03.2024	**I. Raumordnungsplan - Textteil** Der Entwurf des Textteils des Raumordnungsplanes erläutert als Ziele der Raumordnung, die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen Einklang zu bringen, Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzung zu treffen und eine sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten. Wir kritisieren, dass die Planungsgemeinschaft mit dieser Zielsetzung die Inhalte des völkerrechtlich verbindlichen Pariser Klimaschutzabkommens und dessen Umsetzung im Klimaschutzgesetz mit den daraus folgenden Konsequenzen ignoriert. Das Pariser Klimaabkommen soll dafür sorgen, dass die Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius im Vergleich zur vorindustriellen Zeit beschränkt wird; die Staaten wollen weitergehend versuchen, die Erwärmung auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. 1,5-Grad-Ziel (auch 1,5-Grad-Grenze) nennt man das Ziel, den menschengemachten globalen Temperaturanstieg durch den Treibhauseffekt im 20-Jahresmittel auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen, gerechnet vom Beginn der Industrialisierung bis zum Jahr 2100. Auf dem Weg zum Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 ist gemäß Bundesklimaschutzgesetz bis 2030 eine Minderung der gesamten Treibhausgasemissionen Deutschlands um mindestens 65% gegenüber 1990 vorgesehen. Laut dem am 24. Juni 2021 beschlossenen Gesetz wird für 2030 ein Zwischenziel von 65 Prozent Treibhausgasminderung gegenüber dem Jahr 1990 vorgegeben. Bis zum Jahr 2040 soll die Minderung 88 Prozent betragen. Bis 2045 sind die Treivbhausgasemissionen so weit zu verringern, dass Treibhausgasneutralität erreicht wird. Doch schon im Jahr 2023 hat das zuständige Umweltbundesamt bilanziert, dass das 1,5-Grad-Ziel kaum noch zu erreichen ist.		Kenntnisnahme
60	BUND	25.03.2024	Als Konsequenz ist die Planungsgemeinschaft völkerrechtlich und bundesrechtlich bindend gefordert, als ihr vorrangiges weiteres Ziel zu definieren, dass bei der Teilfortschreibung des Regionalplans das 1,5° Ziel durch Ziele der Raumordnung und deren Beachtung bei der Siedlungsentwicklung, Energieversorgung, Freiraumstruktur, Landwirtschaft, der Planung zu Zentralen Orten und der Rohstoffsicherung im Planungsraum als Ergebnis einer gesicherten Prognose verbindlich einzuhalten sind. Dieses Ziel wird weder in den Rahmenbedingungen noch in den Leitvorstellungen des Textteils des Raumordnungsplans auch nur erwähnt, geschweige denn berücksichtigt, obwohl auch die Planungsgemeinschaft nach Art. 20 Abs. 3 GG an den Vertrag und das Klimaschutzgesetz gebunden ist. Als Konsequenz widerspricht der Entwurf der Teilfortschreibung der verfassungsmäßigen Ordnung, sowie Recht und Gesetzen. Die Beachtung dieser normativen Vorgaben erfordert eine durchgehende Überarbeitung und Ergänzung des Entwurfes der Teilfortschreibung. Als Konsequenz beantragen wir, das vorgesehene raumstrukturelle Organisationsprinzip (G 12, Seite 10 des Entwurfs) wie folgt unter Hinweis auf den Klimaschutz und das Kap. 2.2.2 Besondere Funktion Gewerbe um ein neues Ziel zu ergänzen: *„Die regionale Siedlungsstruktur soll unter Bindung an die Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens und deren* *nationaler normativer Umsetzung (1,5° Ziel und Klimaneutralität 2045) entsprechend dem Bedarf..."* Weiterhin ist die Einfügung eines neuen Zieles Z 18h mit folgendem Wortlaut geboten:		Der Regionale Raumordnungsplan leistet auf vielfältige Weise einen Beitrag zum Klimaschutz: Als Beispiele seien die Sicherung von Grünzügen, Grünzäsuren, Wäldern und Biotopverbund genannt. Aber auch die Sicherung örtlicher Ressourcen wie der Rohstoffabbau und die Bereithaltung von Gewerbeflächen vermeiden lange Traansportwege aus dem Ausland. Die Formulierung bleibt zu abstrakt um den Charakter eines raumplanerischen Ziels zu erreichen. Es fehlen klare Vorgaben, wie dieses Ziel zu erreichen und zu überwachen ist.

60	BUND	25.03.2024	*„Alle Neuausweisungen von Industrie- und Gewerbegebieten stehen unter dem Vorbehalt, dass durcheinzuholende Fachgutachten nachgewiesen ist, dass für 2030 das Zwischenziel von 65 Prozent Treibhausgasminderung gegenüber dem Jahr 1990 und bis zum Jahr 2040 die Minderung von 88 Prozent in der Planungsregion erreicht werden wird und bis 2045 die Treibhausgasemissionen so weit verringert werden, dass Treibhausgasneutralität erreicht werden wird. Jede geplante Neuausweisung darf diese Ziele nicht infrage stellen."* Zur Tab. 1 b „Vorranggebiete Gewerbe" und der Übersicht auf Seite 18 beantragen wir, die Standorte Nr. 2 „Offstein-West" aus Gründen des Artenschutzes und Nr. 26 „Worms Mittelhahntal" (37 ha) aus den im „Klimagutachten für das Gebiet Mittelhahntal in Worms (November 2023)“ dargelegten fachlichen Gründen zu streichen.	G 2, 26	Die Formulierung bleibt zu abstrakt um den Charakter eines raumplanerischen Ziels zu erreichen. Es fehlen klare Vorgaben, wie dieses Ziel zu erreichen und zu überwachen ist. Zudem stellt es einen starken Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Das Vorranggebiet Gewerbe Nr. 26 Worms Mittelhahntal wird auf Grundlage des genannten Gutachtens nicht weiterverfolgt. Für das Vorranggebiet Gewerbe Nr. 2 Offstein-West ist eine FFH-Erheblichkeitsprüfung erfolgt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets durch das Vorhaben zu erwarten sind. Nicht völlig sicher abzuschätzende randliche Störwirkungen lassen sich durch geeignete Maßnahmen wie Abstand und Höhenbegrenzung weiter mindern.
60	BUND	25.03.2024	**II. Raumordnungsplan - Änderungsdokumentation (zusätzlich zu den Vorranggebieten Gewerbe und den Vorbehaltsgebieten Fotovoltaik)** **Fläche Nr. 26 „Worms Mittelhahntal”:** Wir beantragen, die im Teilentwurf noch vorhandene Fläche Nr. 26 »Worms Mittelhahntal« aus den im o.g. »Klimagutachten für das Gebiet Mittelhahntal in Worms (November 2023)« dargelegten Gründen des Schutzes des Kleinklimas als Regionalen Grünzug (multifunktional) (Z) darzustellen. „Reiterhof Uhlerborn (Stadt Ingelheim): Obwohl im Entwurf zur Dritten Teilfortschreibung des ROP Rheinhessen-Nahe weder der Regionale Biotopverbund noch Freizeit, Erholung und Tourismus Gegenstand der Teilfortschreibung sind, enthält die Anderungsdokumentation auf Seite 6 folgende „Korrektur”: *„Die in der Beikarte bereits dargestellte Sonderbaufläche Freizeit aus dem rechtswirksamen FNP wird in der Gesamtkarte durch ein Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund überlagert. Das Vorranggebiet ist herauszunehmen.“* Wir kritisieren, dass dafür der Nachweis eines Bedarfs fehlt. Die geforderte Herausnahme der Fläche aus dem Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund würde unter Missachtung europäischer und nationaler Vorgaben die naturschutzfachlich gebotene Lückenschließung im FFH-Gebiet Kalkflugsandgebiet Mainz-Ingelheim bzw. Natura 2000 Gebiet und Vogelschutzgebiet Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim verhindern.	G 26	Eine Überarbeitung der Freiraumkonzeption ist nicht Bestandtteil dieser Teilfortschreibung und im Rahmen einer künftigen Gesamtfortschreibung zu prüfen. Zudem darf der ROP Rheinhessen-Nahe keine widersprechenden Ziele zum ERP Rhein-Neckar enthalten, in dessen Fassung zur Genehmigungsvorlage das Gebiet noch enthalten ist.

60	BUND	25.03.2024	Auch wird in der Änderungsdokumentation die Fläche als „Reiterhof in Uhlerborn (Stadt Ingelheim)“ angesprochen. Diese Bezeichnung ist inhaltlich irreführend, denn auf der Fläche befindet sich kein Reiterhof. Damit wird die Offenlegung der 3. Teilfortschreibung des Raumordnungsplans der normativ gebotenen Anstoßwirkung nicht gerecht und ist fehlerhaft. Materiell sind die durch die angesprochene Nutzung „Freizeit" ausgelösten Konflikte mit den Belangen des Natur- und insbesondere Artenschutzes weder anerkannt noch gelöst. Es handelt sich um ein ehemaliges Freizeitgelände der Firma IBM, das seit 2016 so nicht mehr genutzt wird. Versuche, dort eine Saunaanlage zu errichten, sind u.a. aus Naturschutzgründen gescheitert. Bereits 2021 legte die Stadt Ingelheim den Vorentwurf eines Bebauungsplans „Reitanlage an der Mainzer Landstraße" vor. Auf die zahlreichen Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, in denen vor allem auf die naturschutzrechtliche und genehmigungsrechtliche Problematik eingegangen wird, hat die Stadt Ingelheim bisher nicht geantwortet. Der Zeitablauf seitdem ist ein Indiz dafür, dass die Kommune ihre Planung aufgegeben hat. Die Fläche liegt zwar noch in einem Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung, Landschaftsbild, aber auch im Regionalen Grünzug. In Abschnitt 3.2. der 3. Teilfortschreibung wird diesbezüglich u.a. ausgeführt: *„Regionale Grünzüge und Grünzäsuren ... dienen insbesondere der Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen im Sinne des Biotopverbunds.“* *„In regionalen Grünzügen ... dürfen nur Vorhaben zugelassen werden, die die Funktionen des Regionalen Grünzugs ... nicht beeinträchtigen oder unvermeidlich und im überwiegenden öffentlichen Interesse unabdingbar notwendig sind.”*		Die Fläche ist bereits seit längerem als Sonderbaufläche Freizeit im Flächennutzungsplan der VG Heidesheim bzw. inzwischen der Stadt Ingelheim dargestellt und genießt Bestandsschutz. Die Stadt Ingelheim beabsichtigt die Fläche trotz der zwischenzeitlichen Nutzungsaufgabe auch künftig für Freizeitzwecke zu nutzen, dies belegt das bereits begonnene Bauleitplanverfahren "Reitanlage an der Mainzer Landstraße". Eine Fortführung des Verfahrens wurde von der Stadt Ingelheim bestätigt. Im Sinne des Gegenstromprinzips wird der Regionale Raumordnungsplan an den rechtswirksamen Flächennutzungsplan angepasst, zumal die Darstellung eines Vorranggebietes Regionaler Biotopverbund hier nicht beabsichtigt war. Vielmehr handelt es sich hierbei um ein zeichnerisches Fragment einer früheren Plandarstellung, das im Zuge der GIS-Bearbeitung versehentlich in der Plandarstellung verblieben ist. Die Fläche wurde bei der Festlegung des landesweiten Biotopverbundes wie auch andere Bauflächen im Bereich des Lennebergwaldes seinerzeit bewusst ausgespart, weil sie mit Rücksicht auf vorhandenes Baurecht aus dem Natura2000-Gebiet ausgeklammert wurden. Der landesweite Biotopverbund hat in diesem Bereich den regionalen Biotpverbund ersetzt. Zuvor war das Freizeitgelände Bestandteil des Natura 2000-Gebietes und des regionalen Biotopverbundes. Bei der Verschneidung der Bildebenen von regionalem und landesweiten Biotopverbund wurde seinerzeit das Freizeitgelände übersehen. Versehentlich bliebt daher die alte Darstellung als Relikt erhalten, obwohl dies nicht mehr der aktuellen Rechtslage entspricht. Im Zuge der 3. Teilfortschreibung soll dieser Fehler durch eine redaktionelle Korrektur behoben werden.
60	BUND	25.03.2024	*„Nicht privilegierte Einzelvorhaben [7] nach §35 Abs. 2 Baugesetzbuch sind ausgeschlossen.“* *„.. Sportplätze ... sind in regionalen Grünzügen zulässig, wenn sie unvermeidbar sind und nur dort errichtet werden können."* Diese Voraussetzung liegt nicht vor. Als Konsequenz beantragen wir, die geplante Herausnahme des Vorranggebietes Regionaler Biotopverbund aus den oben aufgeführten Gründen zurückzunehmen und die genannte Fläche als Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund unverändert darzustellen! **III. Steckbriefe Gewerbeflächen** **Nr. 1 Alzey-Ost** Zu der Standortfläche fehlt eine Bewertung zum Kriterium „Pflanzen/Tiere“. Seit 1991 realisiert der Selzverband der Landkreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen Renaturierungsprojekte auf rund 180 Hektar entlang der an das Planungsgebiet angrenzenden Selz. So werden der Fluss und seine Flussauen Stück für Stück renaturiert. Feuchtgebiete wurden angelegt, die Ufer abgeflacht und Sturzbäume eingebracht, damit sich die Selz einen neuen Weg suchen kann. Viele Amphibien, Wasservögel und Insekten können seitdem wieder beobachtet werden. An der angrenzenden Selz hat sich nachweislich ein Biber angesiedelt, dessen Habitat durch eine Planverwirklichung beeinträchtigt werden würde. Weder die Eignung der Flussaue für diese Art noch für andere geschützte Arten wurde in der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt. Damit wurde der abwägungserhebliche Sachverhalt nicht hinreichend ermittelt!	G 1	Eine strategische Umweltprüfung erfolgt im Regionalplan nur für diejenigen Flächen, die nicht bereits bauleitplanerisch gesichert sind. Denn ansonsten ist die Prüfung bereits auf Ebene der Bauleitplanung erfolgt. Im vorliegenden Fall wurde jedoch von seiten der Stadt Alzey darauf hingewiesen, dass die im ROP festgelegte Flächenabgrenzung von der im FNP dargestellten abweicht. Die Fläche wird daher an den FNP angepasst und wahrt dadurch mehr Abstand zur Selz.

60	BUND	25.03.2024	**Nr. 2 Offstein-West** Wir lehnen diesen Standort strikt ab. Das vorgesehene Gebiet grenzt direkt an das Vogelschutzgebiet (VSG) „Offsteiner Teiche“ mit vielen und geschützten Vogelarten. Es hat landesweite Bedeutung als Rastgebiet für Limikolen und als Lebensraum für viele Schwimmvogelarten. Flussregenpfeifer, Blaukehlchen u.a. Arten sin wertgebende Leitarten nach der EU-Vogelschutzrichtlinie. Nach Art. 3 der Vogelschutzrichtlinie sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen zu treffen, die Lebensräume der Vogelarten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schutzgebiete zu pflegen und zu gestalten, zerstörte Lebensstätten wiederherzustellen oder Lebensstätten neu zu schaffen. Mit Einführung der FFH-Richtlinie im Jahr 1992 unterliegen alle gemeldeten VSG dem Schutzregime von Natura 2000 (Art. 7 FFH-Richtlinie) und damit dem Verschlechterungsverbot (Art. 6 (2) FFH-Richtlinie) sowie der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Art. 6 (3) FFH-Richtlinie. Für die Anwendung des FFH-Regimes auf VSG ist die erfolgte nationale Schutzgebietsausweisung Voraussetzung. Das vorgesehene Gewerbegebiet ist auch Potenzialbereich für Feldhamster und Kiebitz. Für beide Arten existieren besondere Schutzprogramme, um ihr endgültiges Aussterben in Rheinland-Pfalz noch zu verhindern. Im Rahmen des landesweiten Kiebitzschutzprogrammes werden in dem Gebiet zurzeit besondere Maßnahmen zum Schutz gegen Prädatoren vorgenommen. Mit Realisierung eines Gewerbegebietes ginge ein weiteres Kiebitz-Brutgebiet verloren. Ein Ausgleich ist wegen der speziellen Ansprüche des Kiebitzes kaum möglich.	G 2	Nr. 2 Das Ergebnis der Natura2000-Erheblichkeitsprüfung liegt vor. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets durch das Vorhaben zu erwarten sind. Nicht völlig sicher abzuschätzende randliche Störwirkungen lassen sich durch geeignete Maßnahmen wie Abstand und Höhenbegrenzung weiter mindern. Potenzialbereiche sind nicht mit nachgewiesen Artenvorkommen gleichzusetzen.
60	BUND	25.03.2024	Die bereits bestehenden hohen Belastungen des VSG durch den Betrieb der angrenzenden Zuckerfabrik wird im Steckbrief nicht erkannt. Diese würden sich mit einem weiteren Gewerbegebiet kumulieren. Die noch bestehende Offenheit des Gebietes nach Norden und Osten würde weiter eingeschränkt und wäre für die Vogelpopulation eine deutliche Verschlechterung, die zur Aufgabe von Brut- oder Rastplätzen führen würde. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Offsteiner Teiche begründet die Notwendigkeit, die Größe der normativ zugunsten des Naturschutzes geschützten Fläche um geeignete Teile des hier für Gewerbe in Anspruch genommene Gebietes in der 3. Teilfortschreibung zu erweitern, was wir hiermit beantragen. Der Schutz dieser Arten und ihres Lebensraumes erfordert im Sinne des aus der EU-Richtlinie abzuleitenden Verschlechterungsverbotes regionalplanerisch, dass angesichts der speziellen Störanfälligkeit dieser Arten eine Pufferfläche rund um das derzeit festgesetzte VSG von störender Nutzung freigehalten wird, um eine Verschlechterung zu vermeiden. Der Steckbrief erkennt zum Kriterium „Tiere“ für das VSG nur die landesweite Bedeutung für rastende Limikolen, unterlässt aber eine Prüfung der Störanfälligkeit dieser und aller anderen geschützten Arten und der Störwirkung des geplanten Gewerbegebietes auf das VSG. Der Steckbrief beschränkt sich im Weiteren auf die Erkenntnis aus der Informationsplattform „Artenfinder“, dass dort dokumentierte Beobachtungen *„am Übergang zu den angrenzenden Ackerflächen abrupt abbrechen”*. Das ist nicht verwunderlich, weil den Arten die attraktiveren Flächen des Schutzgebietes zur Verfügung stehen. Diese Beobachtungen erfolgten aber ohne die Störwirkung eines Gewerbegebiets auf die Arten. Das aus dem EU-Verschlechterungsverbot abzuleitende Planungsgebot erfordert, dass konfliktbehaftete Nutzungen in Nachbarschaft eines VSG in der Abwägung erkannt werden müssen und zu unterlassen sind.		Hinweise auf die Anlage eines Grünpuffers zum angrezenden VSG werden im Steckbrief ergänzt. Auf Ebene der Bauleitplanung können im Zuge vertiefender Untersuchungen genauere Vorgaben gemacht werden. Das Ergebnis der Natura2000-Erheblichkeitsprüfung liegt vor. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets durch das Vorhaben zu erwarten sind. Nicht völlig sicher abzuschätzende randliche Störwirkungen lassen sich durch geeignete Maßnahmen wie Abstand und Höhenbegrenzung weiter mindern.

60	BUND	25.03.2024	**Nr. 3 Krummgewann Wöllstein** Der angemeldete Flächenbedarf ist viel zu groß, zudem wird Boden mit in großen Teilen sehr hoher Bodenfunktionsbewertung beansprucht. Dies widerspricht allen gesellschaftlich gesetzten Zielen und Gesetzen (Bodenschutz, Klimaschutz, Nachhaltigkeitsstrategie...), solch wertvollen Boden nicht dauerhaft für nachrangig wichtige Ziele (Autohäuser, Fast-Food-Ketten) zu zerstören. **Nr. 4 Wöllstein Autohof und Nr. 5 Wörrstadt Nord** Schon allein das bekannte Feldhamstervorkommen schließt die geplante gewerbliche Bebauung aus. Zusätzlich: Es handelt sich auch hier um einen riesigen Flächenanspruch auf wertvollem Boden. Schon wenn nur das südliche Gebiet (Nr. 6) bebaut würde, ist der Korridor zwischen A63 und Wörrstadt komplett geschlossen, d.h. Wildwanderung dort praktisch nicht mehr möglich. **Nr. 6 Wörrstadt Süd** Es ist abschließend festzustellen, ob der Feldhamster auf diesen Flächen wirklich verschollen oder ausgestorben ist. Der ROP müsste auf jeden Fall bereits Kompensationsflächen ausweisen, da es hier um einen großen Eingriff in den Lebensraum des Feldhamsters geht. Wir verweisen in diesem Kontext auf das folgende Urteil: Der EuGH entschied am 2. Juli 2020 im Urteil Rs. C-477/19, dass Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten geschützter Tierarten wie dem Feldhamster nach EU-Recht auch dann geschützt sind, wenn sie nicht bewohnt werden, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Art an diese Stätten zurückkehrt.	G 3, 4, 6	Über Z 18a soll sichergestellt werden, dass die Flächen nicht für Einzelhandel und Gastronomie verwendet werden. Mit 23 ha zählt die Fläche zu den kleineren Vorranggebieten. Vorranggebiete Gewerbe sollen nicht nur dem örtlichen Bedarf des Grundzentrums Wöllstein dienen, sondern auch überörtlichen Anfragen. Derzeit zeichnet sich ab, dass ein Großteil der Fläche bereits durch ein Unternehmen in Anspruch genommen werden könnte. Die Flächen 4 und 5 sind nicht Bestandteil der 3. Teilfortschreibung, sondern lediglich verworfenene Alternativflächen in der Potenzialstudie. Auf Ebene der Bauleitplanung ist das potenzielle Feldhamstervorkommen zu untersuchen. Die Bereitstellung von Kompensationsflächen ist Gegenstand der Bauleitplanung. Die Regionalplanung kann hier nicht in die kommunale Planungshoheit eingreifen. Durch den Landschaftsrahmenplan und die freiraumbezogenen Ziele der Raumordnung gibt es bereits Aussagen, wo geeigenete Flächen für Kompensationsmaßnahmen liegen könnten.
60	BUND	25.03.2024	**Nr. 7 Waldböckelheim** **Nr. 8 Waldlaubersheim** **Nr. 9 Pfaffen-Schwabenheim/Biebelsheim** **Nr. 10 Gewerbepark Bingen/Grolsheim West** **Nr. 11 Gewerbepark Bingen/Grolsheim Ost** Der Standort wird abgelehnt. Im vorgesehenen Bereich ist eine Grünzäsur ausgewiesen (Aspisheimer Bach); dienoch vorhandene naturräumliche Struktur mit Grünland und Gehölzen würde entfallen. Aktuell läuft die Renaturierung des Aspisheimer Baches durch die Stadt Bingen. Durch die vorgesehene Gewerbeansiedlung würde die aufwändige Renaturierung in Teilen entwertet. **Nr. 12 Sprendlingen** **Nr. 13 Steinbruch Ellweiler** **Nr. 14 Horbruch** **Nr. 15 ÖKOM-Park (Leitzweiler, Rückweiler, Hahnweiler)** **Nr. 16 Weidenberg (Idar-Oberstein)** **Nr. 17 Gewerbepark Bingen (Grolsheim Nord)** **Nr. 18 Ingelheim** **Nr. 19 Nieder-Olm West** **Nr. 20 Rhein-Selz-Park**	G 11	Die Fläche 11 ist nicht Bestandteil der 3. Teilfortschreibung, sondern lediglich eine verworfenene Alternativflächn in der Potenzialstudie.

60	BUND	25.03.2024	**Nr. 21 Mainz-Hechtsheim** Der Standort wird strikt abgelehnt. In dem Gebiet befindet sich noch eines der wenigen nachgewiesenen Feldhamster-Vorkommen. Durch ein Gewerbegebiet würde dieser Lebensraum vernichtet. Die Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Art ist hochproblematisch, denn es gibt kaum geeignete Flächen und sie werden oft nicht angenommen. Siehe dazu auch Nr. 6. Zudem ist der Bereich Kaltluftentstehungsgebiet für die Stadt Mainz und wegen der Klimaveränderungen unverzichtbar. **Nr. 22 Wirtschaftspark Rhein-Mainz (Mainz)** Der Standort wird abgelehnt. Das Gebiet ist belegt durch einen Regionalen Grünzug des RROP. Es ist Wasserschutzzone und zumindest teilweise als Wald vorgesehen (FNP). Berührt wird ein kleines Biotop (BT-6015-2033-2006). Wichtiger Grund ist die Betroffenheit eines potentiellen Lebensraumes des Feldhamsters. **Nr. 23 Nordspange Worms** Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen zum Schutz von Lebensräumen und der Artenvielfalt erforderlichen Austauschkorridor, dessen Bebauung eine Isolation geschützter Arten verursachen würde und den der Landschaftsplan als „Tabu für eine Bebauung" darstellt. Der Plan empfiehlt für den dortigen Lebensraum der (entwässerten) Aue eine Wiedervernässung zugunsten feuchter Rückzugs- und Trittsteinbiotope und in der Bauleitplanung den Verzicht auf die Bildung von Barrieren. Er soll als Teil des Biotopverbundsystems zur Steigerung der Vielfalt des Lebensraums durchgrünt werden (Landschaftsplan Worms SGK Pflanzen und Tiere). In dem im Regionalplan dargestellte Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz empfiehlt der Plan eine Erhöhung der Vielfalt der Biotope durch eine Entwicklung der Auenfunktionen und eine Sicherung des Retentionsvermögens.	G 21, 22, 23	Die Flächen 21-23 sind nicht Bestandteil der 3. Teilfortschreibung, sondern lediglich verworfenene Alternativflächen in der Potenzialstudie.
60	BUND	25.03.2024	Der Landschaftsplan erkennt dort einen überschwemmungsgefährdeten Bereich mit einem Druckwasserrisiko und empfiehlt bei der Bauleitplanung einen Verzicht auf Gebäude im Verlauf des alten Rheinbettes (LP SGK Boden, Wasser). Zum Schutz des Landschaftsbildes erkennt der Plan einen Maßnahmenschwerpunkt zur Sicherung der durch die sich örtlich anschließenden Gewerbegebiete bereits sehr schmal gewordenen Grünzäsur und empfiehlt dort „keine weitere Siedlungsentwicklung" (LP SGK Landschaft). Aus Gründen des Klimaschutzes empfiehlt der Landschaftsplan eine Freiflächensicherung sowie auch aus diesem Grund einen den „Verzicht auf eine Bebauung" zum Erhalt eines Luftaustausches und des Abtransportes von Emissionen (LP SGK Klima/ Luft). Die Maßnahmenplanung des Landschaftsplanes empfiehlt zusammenfassend, die Grünzäsur und Grünverbindung bzw. den Grünkorridor auch als Teil der Grünvernetzung der Rheinufer und -aue zu erhalten, denn es ist eine der letzten Verbindungen zwischen dem früheren Bett des Rheins und dem heutigen Uferbereich. Wir regen an, den Steckbrief um diese Schutzfunktion der Fläche zu ergänzen, die eine Darstellung als gewerbliche Fläche ausschließt. **Nr. 24 Vor der Hard (Bad Sobernheim)** **Nr. 25 Gau-Bischofsheim (Harxheim)**		Die Fläche wird nicht weiter betrachtet.

60	BUND	25.03.2024	**Nr. 26 Worms Mittelhahntal** Dieser Steckbrief ist inhaltlich („bisher nicht im FNP enthalten, Änderung geplant) durch die Entscheidung des Stadtrates der Stadt Worms vom 24. Januar 2024 überholt. Denn der Stadtrat hat beschlossen, dass ein Baurecht für die Fläche durch eine Änderung des Flächennutzungsplans nicht mehr angestrebt wird, da das Gebiet wesentlich für das Stadtklima ist. Die Bewertung der Fläche zu den Kriterien „Klima“ und „Mensch/Gesundheit” sind um die Bewertungen des zwischenzeitlich durch die Stadtverwaltung eingeholten Klimagutachtens für das Gebiet „Mittelhahntal” in Worms (November 2023) zu ergänzen. Wir beantragen, den Steckbrief wie folgt zu ergänzen: *„Das Kaltluftsystem in der weiteren Umgebung des Untersuchungsgebietes Mittelhahntal würde sich durch ein Gewerbegebiet sehr deutlich verändern, denn der Hauptkaltiuftstrom verläuft über die Freiflächen von Westen* *über das Plangebiet hinweg bis in die Bereiche der Wormser Innenstadt hinein. Damit spielt die geplante Gewerbefläche eine bedeutende Rolle für die Abschwächung der sommerlichen Hitzebelastungen in der Wormser Innenstadt. Durch eine Bebauung des Plangebiets würde es zu spürbaren Änderungen in der Intensität und der Reichweite der Kaltluftströme kommen. Das Gewerbegebiet würde eine Riegelwirkung für die von Westen* *zufließende Kaltluft erzeugen. Zusammen mit der Erwärmung der durchfließenden Kaltluft durch neue Gebäudebereiche käme es zu einem Rückgang auch der Reichweite der Kaltiluft-Volumenströme im gesamten südwestlichen Bereich der Innenstadt von Worms. Durch den Wegfall einer großen Kaltluft produzierenden Fläche und die Riegelwirkung in einer für die Wormser Innenstadt relevanten Kaltluftbahn kommt es zu einer zukünftigen deutlichen Ausweitung der Hitzebelastungen. Die räumliche Ausweitung der Hitzebelastungen* *würde neben der allgemeinen Klimaerwärmung im Südwesten der Wormser Innenstadt auch aus einer vorgesehenen Bebauung der Fläche resultieren.“* Daraus folgt, dass auch für das Kriterium „Mensch/Gesundheit" und „Gesamteinschätzung" eine Bewertung mitroter Farbe zwingend geboten ist.	G 26	Die Fläche 26 wird infolge des inzwischen vorliegenden Klimagutachtens und des daraus resultierenden Beschlusses der Stadtverwaltung als Vorranggebiet Gewerbe nicht weiterverfolgt.
60	BUND	25.03.2024	Die Gesamteinschätzung des Entwurfs dieses Steckbriefes ist zudem ausweislich des oben zitierten Klimagutachtens der Stadt Worms mit der Aussage „zumal die klimatische Bedeutung für die Wormser Innenstadt nicht so hoch wie angenommen ist" fachlich fehlerhaft und zu korrigieren. Wir möchten ferner darauf hinweisen, dass in dem Gebiet mit Munitionsfunden zu rechnen ist. Zeitzeugen berichten, dass beim ersten großen Luftangriff auf Worms in dem Bereich zwischen Worms-Horchheim in Richtung Innenstadt alle Bomben auf die damaligen Ackerflächen abgeworfen wurden. **Nr. 27 Heinrich-Hertz-Kaserne (Birkenfeld)** **Nr. 28 Schmißberg** **Nr. 29 Hochschule | (Mainz)** **Nr. 30 Hochschule II (Mainz)** Der BUND spricht sich nachdrücklich gegen die Aufnahme der Fläche 30 ins Gewerbeflächenkonzept aus. Die Fläche ist VRG Landwirtschaft. Das Vorhaben widerspricht den in der 2. Teilfortschreibung formulierten Grundsätzen G 81: "Die für die landwirtschaftliche Bodennutzung besonders geeigneten Gebiete sollen der nachhaltigen Produktion von qualitativ hochwertigen und gesunden Nahrungsmitteln zur Versorgung der Bevölkerung in der Region dienen und langfristig gesichert werden. Die landwirtschaftliche Bodennutzung soll darüber hinaus zur Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen Kulturlandschaft beitragen und damit andere Nutzungsansprüche an die Landschaft, insbesondere Arten- und Biotopschutz, Landschaftsbild und Erholung unterstützen."	G 30	In Rheinhessen sind fast durchgängig sehr hohe Bodengüten zu verzeichnen, weshalb es zwangsläufig zu Nutzungskonflikten zwischen der Siedlungsentwicklung und der Landwirtschaft kommt. Einem Oberzentrum kann allerdings eine gewerbliche Entwicklung nicht gänzlich verboten werden, zumal bereits auf andere, noch kritischere Flächen verzichtet wird (Flächen Nr. 21, 22).

60	BUND	25.03.2024	und G 82: "Den Belangen der Landwirtschaft ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen grundsätzlich ein besonderes Gewicht beizumessen." Laut Z 83 sind in der "Region Rheinhessen-Nahe faktisch alle landwirtschaftlichen Nutzflächen schutzbedürftig.“ Die Bodenfunktion entspricht der höchsten Bewertung (Schwarzerde). Versiegelung zerstört das Schutzgut praktisch unwiederbringlich. Die Fläche ist VRG Grünzäsur. Die Fläche ist Feldhamsterpotentialgebiet mit möglicherweise einigen wenigen Tieren (EuGH), außerhalb der Fläche 30 leben Feldhamster. Es gibt hier Rebhuhnvorkommen, die Fläche ist Habitat von Feldlerche und Feldhase, deren Lebensraum hier nach dem Bau von Hochschule, Stadion und aktuell der Bebauung der Fläche 29, weiter eingeschränkt würde. Weitere Einschränkungen des Lebensraums geschützter Tiere sind nicht hinnehmbar.		Dies ist zutreffend und ist in die Abwägung einzustellen. Hierzu sind auf den nachfolgenden Planunsgebenen vertiefende Untersuchungen erforderlich, die Kompensationsmaßnahmen oder Einschränkungen in der Flächennutzung bedingen können.
60	BUND	25.03.2024	In der 2. Teilfortschreibung des ROP wird auf die auch in Mainz gehäuft auftretenden Wärmebelastungssituationen hingewiesen. Nach den Berechnungen des KLIMPRAX-Projektes wird sich die Situation erheblich verschärfen. Bereits in der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 29 des Bebauungsplanes "Multifunktionales Stadion südlich des Europakreisels (B 157)" und zum Bebauungsplan "Multifunktionales Stadion südlich des Europakreisels (B 157)" ist zu lesen: "Der Standort liegt innerhalb eines stadträumlich bedeutsamen Kaltluftsees. Die ‘Verträglichkeit’ eines einzelnen Stadionbauwerkes aus klimatischer Sicht wurde bereits mit ‘positivem’ Ergebnis geprüft. Weitere Bauwerke oder eine bauliche Siedlungsentwicklung sind aus klimatischen Gründen nicht möglich." "Die Fläche weist eine hohe Lagegunst auf aufgrund ihrer Nähe zur Hochschule und an der Stadteinfahrt. Dem stehen Eingriffe in Bereiche mit hoher Bedeutung für Naherholung und Stadtklima gegenüber. Daher wäre die Umsetzung an ein städtebauliches Konzept gebunden, das diesen Aspekten Rechnung trägt." Ein städtebauliches Konzept, das die Einschränkungen kompensiert, ist nicht erkennbar. Die gesamte Fläche zwischen Koblenzer Straße (K3), Saarstraße (L 419) und der A60 inklusive der Fläche 30 ist konsequent von weiterer Bebauung freizuhalten. Nachts sammelt sich auf der Fläche 30 Kaltuft und strömt durch das Gonsbachtal bis nach Mombach und an den Rand der Neustadt und trägt somit zur Abkühlung der angrenzenden Gebiete bei. Jede Bebauung erwärmt und verringert die von hier abfließende Kaltluft. Die bereits vorhandene klimatische Belastung durch insgesamt ca. 40 ha Versiegelung/Flächenverbrauch (Hochschule, Stadion, Fläche 29 mit B158) mit entsprechender Einschränkung des Kaltluftabflusses ist kein Grund, die Belastung zu erhöhen.		Die Stadt Mainz führt einen städtebaulichen Wettbewerb zu dieser Fläche durch, der durch angepasste Baufelder, Baukörpergrößen und Freihaltung von Frischluftkorridoren Lösungen aufzeigt, durch die negative Auswirkungen auf das Stadtklima reduziert werden sollen.

60	BUND	25.03.2024	**IV. Steckbriefe Freiflächen-PV** Grundsätzliches: Die im Folgenden aufgeführten Flächen sind von der Bebauung durch Freiflächen-PV auszuschließen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn dies dem Naturschutz dient. - Naturschutzgebiete - Nationalparks - Natura 2000-Gebiete, außer, wenn der Schutzzweck durch eine Freiflächen-Fotovoltaikanlage nicht betroffen ist oder eine Verbesserung der Ökologie zu erwarten ist - Geschützte Landschaftsbestandteile - Flächenhafte Naturdenkmale - Biosphärenreservate Zone I und II - Geschützte Biotope nach 8 30 BNatSchG - Bodendenkmale als dem Naturschutz dienende Flächen - Artenreiche Wiesen/Weiden, Wiesenbrütergebiete - Fortpflanzungs-, Ruhestätten und essentielle Rastflächen streng geschützter Arten - naturnahe Stillgewässer inkl. Uferbereich - Moorflächen - Wälder sowie deren näheres Umfeld Es ist geplant, in den regionalen Grünzügen bei Überlagerung mit den Vorbehaltsgebieten für die Photovoltaiknutzung die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen zuzulassen. Wir möchten daran erinnern, dass regionale Grünzüge in der Regel unbebaut zu belassen sind und verschiedene umweltrelevante Funktionen erfüllen sollen, etwa als Biotop, zur Biotopvernetzung, als Fläche zur Grundwasserneubildung, als		In der Potenzialstudie Photovoltaik werden Ausschlussgebiete definiert, in denen viele der genannten Gebiete enthalten sind. Die übrigen genannten Flächen sind zu kleinflächig, um im ersten Schritt einer Regionalanalyse herausgesiebt zu werden. Im Rahmen der Betrachtung der einzelnen ermittelten Flächen sind derartige Flächen zu ermitteln. Es erfolgt keine generelle Freigabe der Photovoltaik, sondern nur in einigen Vorbehaltsgebieten. Damit wird eine übermäßige Inanspruchnahme der Grünzüge vermieden. Ungeachtet dessen sind sie in privilegierten Korridoren bereits heute oftmals in regionalen Grünzügen zulässig, da privilegierte Vorhaben hier nicht ausgeschlossen sind.
60	BUND	25.03.2024	Frischluftschneise usw. Sollten innerhalb der Grünzüge PVA errichtet werden, sollten die Anlagenflächen naturnah gestaltet und sein und durchlässig für die dort vorkommenden Tierarten sein (siehe: Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks - Maßnahmensteckbriefe und Checklisten. PDF-Datei verfügbar über die Hochschule Bingen). **Nr. 1 Guntersblum** Der Standort innerhalb der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft wird abgelehnt. Durch den geplanten Bau des neuen Deichbauwerkes zum Reserveraum für Extremhochwasser zwischen Eich und Oppenheim erfährt dieser Raum bereits eine massive Überprägung. Durch die geplante großflächige PV-Ausweisung würde der Raum noch stärker in seiner durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung geschützten „Eigenheit und Schönheit" beeinträchtigt und massiv an seiner Erholungsfunktion für den Menschen verlieren. **Nr. 2 Bingen** **Nr. 3 Grolsheim/Gensingen** Der Standort wird abgelehnt: In direkter Nachbarschaft sind riesige nutzbare befestigte Flächen vorhanden, hauptsächlich Firmenparkplätze und Gebäude. Betrachtet man die weitere Umgebung, so gibt es in den vielen Gewerbegebieten befestigte Flächen ohne Zahl, die ebenfalls nutzbaren Dächer in Wohngebieten noch nicht mitgerechnet.	PV 1, 3	Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und sind auf nachfolgenden Planunsgebenen zu beachten. Der Standort erstreckt sich innerhalb des 500 m-Korridors entlang der Bahntrasse mit parallel verlaufender Bundesstraße, wodurch bereits eine Vorbelastung vorhanden ist. Der Standort wird mit Rücksicht auf vorhandene gemeindliche Aufstellungsbeschlüsse für Bauleitplanverfahren nicht weiterverfolgt.

60	BUND	25.03.2024	**Nr. 4 Stromberg/RothSüd/Waldalgesheim/Waldlaubersheim** **Nr. 5 Alsheim/Mettenheim/Osthofen** **Nr. 6 Bretzenheim** **Nr. 7 Münchwald** **Nr. 8 Raumbach** **Nr. 9 Kennenbach** **Nr. 10 Hennweiler Ost** **Nr. 11 Hennweiler Süd** **Nr. 12 Hennweiler West** **Nr. 13 Schwerbach/Oberkirn** **Nr. 14 Oberkirn/Hausen** **Nr. 15 Gösenroth** **Nr. 16 Hottenbach-Ost** **Nr. 17 Hottenbach-West** **Nr. 18 Breitenthal** **Nr. 19 Niederhosenbach/Herrstein** **Nr. 20 Schauren** **Nr. 21 Kempfeld/Schauren** **Nr. 22 Bruchweiler/Kempfeld** **Nr. 23 Wirschweiler** **Nr. 24 Heimbach** **Nr. 25 Ruschberg** **Nr. 26 Gimbweiler** **Nr. 27 Bruchweiler** **Nr. 28 Dienstweiler** **Nr. 29 Jeckenbach** **Nr. 30 Kronweiler**		
60	BUND	25.03.2024	**Nr. 31 Schmittweiler** **Nr. 32 Wörrstadt** Wie lehnen den Standort ab. Es befindet sich ein sehr hohes Feldhamsterpotenzial auf den Flächen, dies ist ein Ausschlusskriterium. Zudem liegt die Fläche innerhalb eines Vorranggebietes Landwirtschaft mit einer Ertragszahl deutlich über 35. Aus diesen wichtigen Gründen lehnen wir den Standort ab. **V. Wasserkraft** Unsere Flüsse und Bäche bilden im natürlichen Zustand miteinander vernetzte Lebensräume. Gesunde Gewässer sind die unabdingbare Lebensgrundlage für Mensch und Natur. Erhalt und Renaturierung sind daher ein Beitrag zur Daseinsvorsorge. Um diesen guten ökologischen Zustand wiederherzustellen, sieht die rechtsverbindliche EU-Wasserrahmenrichtlinie eine „ungestörte Migration aquatischer Organismen und den Transport von Sedimenten" vor. Dies betrifft vor allem die Passierbarkeit für Fische, Kleinstlebewesen und Geschiebe. Querbauwerke wie Wehre oder Wasserkraftanlagen beeinträchtigen jedoch diese ökologische Durchgängigkeit. Wegen der starken Beeinträchtigung der Gewässer sind zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland 18.013 Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit an Querbauwerken vorgesehen. Es herrscht jedoch großer Verzug: Erst 22 Prozent der dringend notwendigen Maßnahmen wurden abgeschlossen oder begonnen (Stand Ende 2018).	PV 32	Der Standort Nr.32 wird mit Rücksicht auf das Feldhamstervorkommen nicht weiterverfolgt, es bleibt bei der Bestandsfläche. Kenntnisnahme

60	BUND	25.03.2024	In Deutschland speisen rund 7.300 Wasserkraftanlagen Strom in das öffentliche Netz ein. Weit überwiegend werden kleine Wasserkraftanlagen (Leistung < 1 Megawatt) betrieben, die zusammen nur < 0,5 Prozent zur Stromproduktion und somit kaum zur Energiewende beitragen. Stattdessen wird der größte Teil (86 Prozent) der Jahresarbeit aus Wasserkraft von 436 großen Anlagen (Leistung 2 1 Megawatt) geleistet. Zwar ist nicht jedes Querbauwerk in Fließgewässern eine Wasserkraftanlage, aber der besonders negative Einfluss der Wasserkraft ist eindeutig: Sie wird an 33 Prozent der Fließgewässer bzw. 45.000 km Fließstrecke als signifikante Belastung bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie eingestuft. Kleine Wasserkraftanlagen schaden der Gewässerökologie. Nach EU-WRRL muss die ökologische Durchgängigkeit unserer Gewässer bis 2027 wiederhergestellt werden. Verbaute Gewässer müssen wieder zu artenreichen Lebensadern renaturiert werden. Die Zielerreichung für die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ist davon ebenso betroffen wie die der EU-Biodiversitätsstrategie, wonach bis 2030 mindestens 25 000 Flusskilometer wieder in frei fließende Flüsse umgewandelt werden sollen.		Im Zuge der 3. Teilfortschreibung wird der Bau von Wasserkraftanlagen nicht erleichtert.
61	Privat 10	24.03.2024	Zum Hintergrund: ich bin der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs vor Ort, der als „Partnerbetrieb Naturschutz“ von der Landesregierung anerkannt ist, und habe über ca. 10 Hektar der in meinem Eigentum befindlichen, innerhalb des Geltungsbereichs liegenden landwirtschaftlichen Flächen bereits einen Pachtvertrag für solare Nutzung abgeschlossen. Der Merxheimer Gemeinderat hatte ja in seiner Sitzung am 19.12.2023 einstimmig, ohne Enthaltungen einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss für den Solarpark „Auf dem Geisberg“ gefasst (eine Kopie des Bechlusses sowie ein Lageplan des entsprechenden Geltungsbereichs sind als Anlagen beigefügt). Die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen meines Betriebs sind zum einen von mäßiger bis schlechter Bodengüte. Der Anteil an Steinen ist sehr hoch, dementsprechend handelt es sich durchweg um leichte, extrem ertragsarme Böden. Erschwerend kommt hinzu, dass diese Flächen (wie auch sämtliche anderen Flächen im vorgeschlagenen Solarpark) seit einigen Jahren als sogenannte „rote Gebiete“ mit zu hoher Nitratbelastung des Grundwassers ausgewiesen sind, was unter anderem gemäß Düngeverordnung erhebliche Einschränkungen des Einsatzes mineralischer Düngemittel bedeutet. Beide Faktoren –arme Böden plus eingeschränkter Düngereinsatz- zusammen führen dazu, dass es sich aus betriebswirtschaftlicher Sicht um Grenzertrags-Standorte handelt, deren Bewirtschaftung kaum lohnt. So habe ich beispielsweise auf diesen und umliegenden Flächen im Erntejahr 2023 (das zugegebenermaßen außergewöhnlich trocken war) durchschnittlich nur 4 t Weizen je Hektar geerntet, und unter 2,5 t Raps/Hektar! Als betroffener Landwirt befürworte ich daher die vorliegende Planung ausdrücklich!		Die Fläche hat eine Ertragsmesszahl von 34,9 und erfüllt damit gerade noch die Kriterien der Planungsgemeinschaft (EMZ < 35). Da die Fläche ausreichend groß ist und keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen, kann die Fläche als Vorbehaltsgebiet Photovoltaik in den ROP-Entwurf übernommen werden.
61	Privat 10	24.03.2024	Für einen Solarpark an dieser Stelle spricht aus meiner Sicht auch die Topographie. Es handelt sich um ein bis auf die Randbereiche ebenes Plateau mit geringer Hangneigung (weniger als 5% Steigung) und insgesamt günstiger Exposition. Der Solarpark wäre größtenteils von Wald umgeben und weder von Merxheim noch von einer der anderen umliegenden Gemeinden einsehbar. Lediglich ich hätte aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft des Solarparks zu meinem Hof bzw. Wohnsitz Sicht auf den Park, habe aber deswegen keinerlei Bedenken und befürworte daher auch als Merxheimer Bürger die vorliegende Planung, ebenso wie als Jagdausübungsberechtigter (Jagdpächter und Eigenjagdbesitzer) auf diesen Flächen. Erfahrungsgemäß gewöhnt sich das Wild schnell an Veränderungen seines Lebensraums und wird nach der vorliegenden Planung aus meiner Sicht auch nicht übermäßig in seinen Bewegungs- und Äsungsmöglichkeiten eingeschränkt		siehe oben

61	Privat 10	24.03.2024	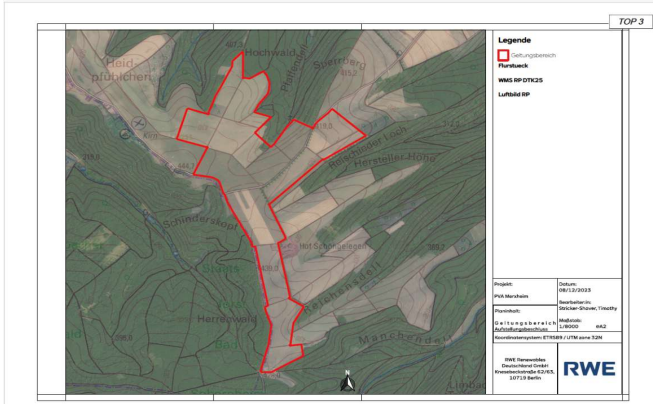		
62	GDKE - Praktische Denkmalpflege	25.03.2024	Im vorliegenden Fall sind durch die Dritte Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe Belange der Denkmalpflege prinzipiell betroffen: Kulturdenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes liegen im gesamten Geltungsbereich verteilt und können auf verschiedene Weisen betroffen sein. Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG sowie Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen. Wir haben es also mit einer substantiellen sowie einer visuellen Schutzform zu tun. Eine Beurteilung hinsichtlich einer möglichen Gefährdung dieser Schutzformen kann jedoch lediglich im Einzelfall erfolgen, so dass wir auf nachgeordnete Verfahrensschritte verweisen müssen, bei Vorlage konkreter Planungsunterlagen. Prinzipiell sprechen keine von uns vertretenden Belange gegen die Änderungen der Dritten Teilfortschreibung.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

63	JUWI	25.03.2024	**Aufstellungsverfahren** Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hat am 25.01.2022 den Aufstellungsbeschluss zu einer dritten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe gefasst. Die beabsichtigte dritte Teilfortschreibung beinhaltet Änderungen bzw. Anpassungen in den Sachgebieten Siedlungsentwicklung (Gewerbe), Energieversorgung (Photovoltaik), Freiraumstruktur, Landwirtschaft, Zentrale Orte und Rohstoffsicherung. Am 29.11.2023 wurde in der Sitzung der Regionalvertretung der Beschluss zur Offenlage gefasst. Das Beteiligungsverfahren findet vom 30.01.2024 bis zum 12.03.2024 statt. Anregungen und Hinweise können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 26.03.2024) eingereicht werden. Die Fa. JUWI möchte die Gelegenheit nutzen im Rahmen der Beteiligung die vorliegende Stellungnahme fristgerecht abzugeben. **Allgemeiner Teil** Die Nutzung der Solarenergie im Außenbereich ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB teilweise privilegiert. Mit der geplanten Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für die Photovoltaiknutzung wird das Ziel verfolgt für Flächen abseits der baurechtlich privilegierten Bereiche Planungsrecht zu schaffen. Wir haben uns im folgenden Teil der Stellungnahme mit dem allgemeinen Planungskonzept und den hierzu im Kontext stehenden Punkten befasst. Anschließend setzen wir uns mit den unsererseits identifizierten Potentialgebieten näher auseinander, bei denen nach den von uns durchgeführten Ermittlungen ein hohes Maß an Planungssicherheit besteht, dass auf diesen Flächen Photovoltaikanlagen realisierbar sind.		Kenntnisnahme
63	JUWI	25.03.2024	**Stellungnahme** **1. Erörterung der textlichen Festsetzungen** **1.1 Zu G 168** Gemäß §2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die geplante Festsetzung des G 168 drückt den planerischen Willen aus, bestimmte Bereiche insbesondere für die Freiflächen-Photovoltaik zu nutzen. Weder in dem Grundsatz, noch in dessen Begründung, wird Bezug auf die überragende Bedeutung der Erneuerbaren Energien genommen, welche in der Berücksichtigung des Grundsatzes 168 im Zuge der Abwägung mit besonderem Gewicht einzustellen ist. Wir fordern, dass die bundesgesetzliche Bestimmung des § 2 EEG in dem G 168 entsprechend Berücksichtigung findet.		§ 2 EEG gilt unabhängig von den Formulierungen des G 168. G 161 drückt bereits die Erforderlichkeit zum Ausbau der erneuerbaren Energie aus.

63	JUWI	25.03.2024	**1.2 Zu Z 169b** Durch die Festsetzungen des Ziels 169b werden die Belange der Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gem. §2 EEG den Belangen der Landwirtschaft untergeordnet. Dies ist nicht sachgerecht mit dem überragenden öffentlichen Interesse vereinbar. Ziele der Raumordnung müssen endabgewogen und hinreichend begründet sein. Es fehlt eine stringente und nachvollziehbare Herleitung des Grenzwertes von 50 ha maximaler Flächengröße von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zumal sich die Entwurfskulisse der Vorbehaltsgebiete durch die teilweise Planung von Flächen mit mehr als 50 ha Größe, bereits über die Zielbestimmung 169b hinwegsetzt. Die Größe und Abgrenzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollte frei anhand der konkreten Ausprägung des Standortes im Einzelfall erfolgen. Wir bitten um eine Klarstellung, dass das Ziel Z 169b nur die Regional- und Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen adressiert, und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen. Innerhalb dieser Bereiche ist die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik, unabhängig von der Größe der jeweiligen Anlage, von der Bundesregierung gewünscht und gesetzlich vorgesehen. **1.3 Zu GN 169c** In der Begründung des Grundsatzes wird im Zuge der Abwägung lediglich die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange aufgeführt. Wir fordern einen ergänzenden Verweis auf das überragende öffentliche Interesse der Erneuerbaren Energien gemäß §2 EEG.		In den Gremien wurde die maximale Größe einer FF-PVA auf 50 ha festgelegt, um so die Landschaft nicht zu überfrachten und eine erdrückende Wirkung durch FF-PVA zu vermeiden. Die 50 ha leiten sich aus den Größen der ermittelten Potenzialräume ab und stellen einen Kompromiss zwischen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und Schonung von Landschaft und örtlicher Landwirtschaft dar. In Potenzialflächen, die größer 50 ha sind, kann die Lage der 50 ha innerhalb des Gebietes je nach Eignung frei gewählt werden. Der nach BauGB privilegierte Bereich wird nicht auf die 50 ha angerechnet. Der Grundsatz lehnt sich weitgehend an die Formulierungen des LEP IV an. Es geht hier um eine Obergrenze zum Schutz der Landwirtschaft, dem Interesse der erneuerbaren Energien wird in mehrerlei Hinsicht Rechnung getragen: Bis zu 2% der Ackerflächen stehen der Photovoltaik offen, bei Grünland gibt es keine Obergrenze.
63	JUWI	25.03.2024	**2. Erörterung des Kriterienkatalogs** **2.1 Ausschlusskriterium VRG Regionaler Biotopverbund** Die Potenzialstudie des regionalen Energiekonzeptes bewertet die Vorranggebiete des regionalen Biotopverbundes des RROP 2014 als Ausschlussflächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, da die Flächen insbesondere der Sicherung der Populationen von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung von funktionsfähigen ökologischen Wechselbeziehungen dienen (§ 21 Abs. 1 BNatSchG). Laut RROP 2014 sind jedoch für die Beurteilung der Vereinbarkeit von Vorhaben oder Maßnahmen innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund die jeweiligen, auf die sog. „Funktionsräume“ des Biotopverbundes bezogenen naturschutzfachlichen Zielsetzungen zur Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbundes gemäß Landschaftsrahmenplanung 2010 zu bewerten (s. Z 58). Nach unserer Auffassung steht die Vorrangfunktion eines Biotopverbundes einer untergeordneten Nutzung mittels Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Einzelfall nicht entgegen. Entscheidend ist die aktuelle Nutzung der Fläche. Wird die Fläche des VRG Regionaler Biotopverbund zum aktuellen Zeitpunkt als Ackerfläche genutzt, besteht nach einer zeitlich begrenzten Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Möglichkeit einer Umwandlung von ehemaligem Ackerland in Grünland, was die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes sogar erhöht. Das Kriterium der VRG Regionaler Biotopverbund sollte keinen pauschalen Ausschluss darstellen, sondern ist im Einzelfall mit der Festlegung eines VBH für die Photovoltaiknutzung vereinbar und im Planungsprozess entsprechend zu bewerten.		Vorranggebiete Regionaler Biotopverbund bleiben ein Ausschlusskriterium für FF-PVA, da gerade die Einzäunung der Anlagen eine Barriere für viele Tierarten darstellt. Zudem sind viele Biotopverbünde linear, z.B. an Gewässerläufen ausgerichtet, bereits kleinflächige Inanspruchnhamen können dann die Funktionsfähigkeit beeinträchtigen.

63	JUWI	25.03.2024	**2.2 Ausschlusskriterium Sonderkulturen: Weinbauflächen, Obstbauflächen** Mittels eines sonstigen Ausschlusses werden Sonderkulturen (Weinbauflächen, Obstbauflächen) von deiner Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgeschlossen. Große Teile des Planungsraums scheiden somit pauschal aus. Angesichts des großen Potentialflächenverlustes dieses Kriterium betreffend, ist die Begründung des Ausschlusses nicht nachvollziehbar und fällt mangelhaft aus. Wir bitten um eine sachgerechte Begründung des Ausschlusses. **3. Potentialflächen zur Aufnahme im Verfahren** Im Folgenden möchten wir vorgesehene Entwurfsflächen bestätigen sowie geeignete Potentialflächen für die Photovoltaiknutzung zur Aufnahme im weiteren Verfahren vorschlagen, bei denen ein hohes Maß an Planungssicherheit besteht, dass auf diesen Flächen Photovoltaikanlagen realisierbar sind. • Schmittweiler-Callbach (Kreis Bad Kreuznach, Schmittweiler) • Gangloff-Schmittweiler (Kreis Bad Kreuznach, Schmittweiler / Becherbach) • Sprendlingen-Gensingen (Kreis Mainz-Bingen, Gensingen) • Osthofen (Kreis Alzey-Worms, Osthofen) • Kettenheim (Kreis Alzey-Worms, Kettenheim) Wir empfehlen, die aufgeführten Potentialflächen als Vorbehaltsgebiete für die Photovoltaiknutzung auszuweisen.		**2.2** Das Ausschlusskriterium dient zum Schutz von Sonderkulturen, die durch FF-PVA verloren gehen würden. Gegebenenfalls sind Agri-PVA möglich, hierzu werden Regelungen in Z 169d auch außerhalb von Vorbehaltsgebeiten geschaffen. **3.** siehe unten
63	JUWI	25.03.2024	**Potenzialgebiet Schmittweiler-Callbach** 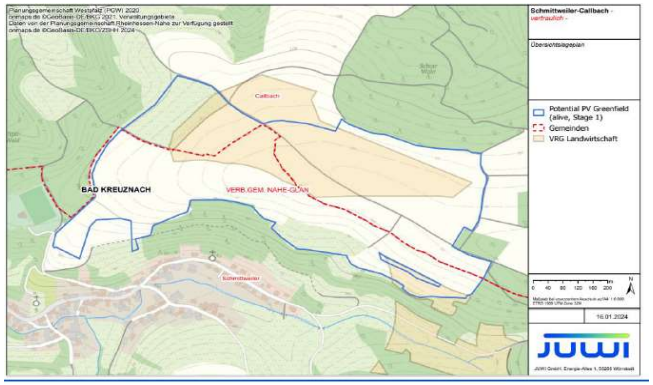		Die Fläche hat eine EMZ knapp über 35 und erfüllt damit nicht den Kriterienkatalog der Planungsgemeinschaft (EMZ < 35). Im Bereich der sonstigen landwirtschaftlichen Fläche kann eine Ausweisung auf Ebene der Bauleitplanung geprüft werden.

63	JUWI	25.03.2024	**Potenzialgebiet Gangloff-Schmittweiler** 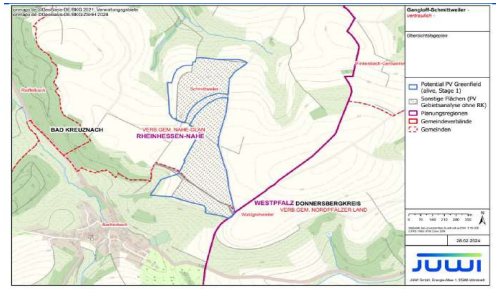		Die Fläche ist bereits in weitgehend identischer Abrgenzung im ROP-Entwurf enthalten.
63	JUWI	25.03.2024	**Potenzialgebiet Sprendlingen-Gensingen** 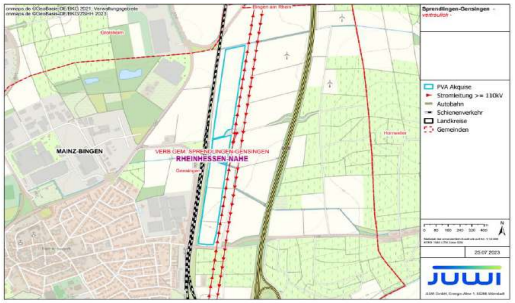		Die Fläche wurde in der Potenzialstudie untersucht, aber wegen anderweitiger gemeindlicher Planungen zurückgestellt. Inzwischen ist mit den landesweit bedeutsamen Rastplätzen ein weitere Restriktion hinzugekommen. Der südliche Teil liegt innerhalb des 600 m-Abstandspuffers.
63	JUWI	25.03.2024	**Potenzialgebiet Osthofen** 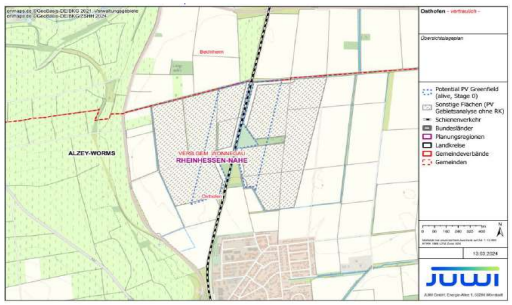		Die Fläche ist bereits im Vorbehaltsgebiet PV Nr. 05 enthalten.

63	JUWI	25.03.2024	**Potenzialgebiet Kettenheim** 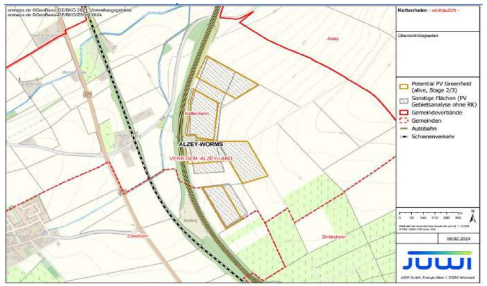		Das Gebiet wurde bereits als Bestandsfläche - positiver Zielabweichungsbescheid und laufendes Bauleitplanverfahren - als Vorbehaltsgebiet übernommen.
64	LBM Koblenz	15.02.2024	nach fachtechnischer Prüfung der Unterlagen teilen wir mit, dass der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz keine grundsätzlichen Bedenken gegen die dritte Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022 für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung (Gewerbe), Energieversorgung (Photovoltaik), Freiraumstruktur, Landwirtschaft, Zentrale Orte und Rohstoffsicherung gemäß Beschlussfassung in der Regionalvertretungssitzung vom 20. Juni 2023 über die Anhörung zum Planentwurf (§ 10 Abs. 1) und dessen öffentliche Auslegung (§ 6 Abs. 4) nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) hat. Der LBM Rheinland-Pfalz und seine regional zuständigen Dienststellen behalten sich jedoch vor, im Rahmen der nachfolgenden detaillierten Planungsund Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit den aktuell genannten Maßnahmen Anregungen und Bedenken vorzubringen. <u>Landkreise Bad Kreuznach und Birkenfeld</u> Der LBM Bad Kreuznach bezieht sich im Wesentlichen auf die im Rahmen der Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange im Juli 2023 abgegebene Stellungnahme an die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe vom 19.09.2023. Grundsätzlich sind bei den einzelnen Maßnahmen die in der Anlage aufgeführten allgemeinen straßenbaubehördlichen Vorgaben und Bedingungen zu beachten. Ergänzend informiert der LBM an dieser Stelle über nachfolgende Planungsmaßnahmen im Bereichverschiedener in der Teilfortschreibung enthaltenen Maßnahmen; eine verbindliche Aussagezur zeitlichen Abwicklung der Straßenbaumaßnahmen ist zum aktuellen Zeitpunkt nichtmöglich:		Kenntnisnahme

64	LBM Koblenz	15.02.2024	Zur Übersicht „Gewerbesteckbriefe: - Nr. 24, Standort „Vor der Hard“ im Landkreis Bad Kreuznach bei Bad Sobernheim: Der vorgesehene Standort grenzt im Süden unmittelbar an die Bundesstraße B 41 an. In diesem Teilbereich plant der LBM den Bau eines Zusatzfahrstreifens. Zu Anlage 1 - Potenzialflächen Freiflächen-Photovoltaik: - Potenzialfläche 04 „Stromberg/Roth/Waldalgesheim/Waldlaubersheim“ in den Landkreisen Bad Kreuznach und Mainz-Bingen: Im Zuge der Landesstraße L 214 zwischen Stromberg und der Dienststellengrenze bei Waldalgesheim besteht eine Planungsmaßnahme zur Deckenerneuerung und der Anlage eines straßenbegleitenden Radweges sowie zum Umbau des Knotenpunktes L 214/K 96 bei Roth. - Potenzialfläche 13 „Schwerbach/Oberkirn“ im Landkreis Birkenfeld: Zwischen den Ortslagen Schwerbach und Oberkirn ist ein Bestandsausbau im Zuge der K 73 vorgesehen. - Potenzialfläche 18 „Breitenthal“ im Landkreis Birkenfeld: Unter anderem im Bereich der Potenzialfläche 18 besteht die Planungsmaßnahme zum Bau der Hunsrückspange (L 190, Teilbereich Süd). Derzeit befinden sich im Fachbereich des LBM Bad Kreuznach keine bedeutsamen Maßnahmen in der Planung, die hierbei berücksichtigt werden müssten.	G 24, PV 4, 13, 18	Die abschließende Planung der Gewerbefläche wird auf Ebene der Bauleitplanung konkretisiert, hier werden die Abstände zu B 41 bzw. die Stellungnahme des LBM berücksichtigt. Die abschließende Planung der genannten PV-Flächen wird bei der nachfolgenden Planung konkretisiert, hier werden die Abstände zu den Infrastrukturlinien bzw. die Stellungnahme des LBM berücksichtigt. Derzeit gibt es noch keine planfestgestellte Trasse der Hunsrückspange. Ein Hinweis zur Planungsmaßnhame wird in den Steckbrief aufgenommen, damit der Vorhabenträger frühzeitig mit dem LBM Kontakt aufnimmt.
64	LBM Koblenz	15.02.2024	Landkreis Alzey-Worms, Stadt Mainz und Worms Derzeit befinden sich im Fachbereich des LBM Worms keine bedeutsamen Maßnahmen in der Planung, die hierbei berücksichtigt werden müssten. Allerdings gibt es die Überlegungen die Einmündung der Landesstraße L 401 in die Bundesstraße B 420 an die "Schornheimer Chaussee" bei Wörrstadt zu verlegen (siehe beigefügte Skizze).		Kenntnisnahme
65	Privat 11	03.03.2024	wir bewirtschaften auf dem Aussiedlerhof „Katharinenhof“ in Sprendlingen einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Ackerbau und Weinbau. Die Sparte Weinbau wird im Fassweinbereich an Kellereien und über Traubenverkäufe an Winzer vermarktet. Im Ackerbau bewirtschaften wir Weizen, Gerste, Raps, Körnermais und Zuckerrüben. Aktuell plant die Ortsgemeinde Sprendlingen mit der Ortsgemeinde Zotzenheim in Kooperation die Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplanes bzw. eines Bebauungsplanes für ein Gewerbegebiet. Das geplante Gewerbegebiet umschließt unseren Aussiedlerhof. Die für das Gewerbegebiet betroffenen Flächen sind im überwiegenden Teil unsere Bewirtschaftungsflächen. Weiterhin sind auch Eigentumsflächen betroffen, die wir im Tausch verpachtet haben. Im Detail handelt es sich um folgende Flächen, die zum einen von den Ortsgemeinden Sprendlingen und Zotzenheim über die Veröffentlichungen einer Veränderungssperre im Amtsblatt am 20.12.2023 und am 31.01.2024 als geplantes Gewerbegebiet ausgewiesen wurden, aber auch um die Flächen, die bei der Raumordnungsplanung im Steckbrief als Gewerbegebiet geplant sind:		Soweit es sich um Flächen im eigenem Eigentum handelt, kann der Eigentümer selbst über die Veräußerung entscheiden. Örtliche Eigentumsverhältnisse sind kein vorrangiges Kriterium auf regionalplanerischer Ebene. Hier stehen die Gemeinden in der Pflicht verträgliche Lösungen zu finden.

65	Privat 11	03.03.2024	1.) <u>Veröffentlichung einer Veränderungssperre und Planung eines Gewerbegebietes der Flächen von der Ortsgemeinde Sprendlingen am 20.12.2023</u> <u>2.) Veröffentlichung einer Veränderungssperre und Planung eines Gewerbegebietes der Flächen von der Ortsgemeinde Zotzenheim am 31.01.2024</u> <u>3.)Weitere Flächen im Steckbrief Raumordnungsplanung Landwirtschaftskammer</u> Außerhalb der aktuellen Planungen für Gewerbegebiete gibt es noch weitere Flächen, die in nächster Zukunft unsere Bewirtschaftungsfläche reduzieren werden: Die Ackerfläche „Im Silzborn“ in der Gemarkung Sprendlingen wurde schon vor vielen Jahren eine ausgewiesene Fläche für ein Gewerbegebiet. Diese Fläche wurde von der XXX am 12.10.2015 gekauft. Die XXX Weinkellerei plant hier in naher Zukunft zu bauen. Hierbei handelt es sich um die Flur 2 Nr. 158/005 bis 171/000 mit einer Gesamtfläche von 79.438qm. Zusätzlich werden wir als Bewirtschafter, sowie aber auch die Eigentümer direkt, aktuell noch von diversen Projektierern angesprochen, die Interesse zeigen eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage auf einer Ackerfläche errichten und in Betrieb nehmen zu wollen. Die Fläche soll an die Projektierer verpachtet werden. Es handelt sich hierbei um die Ackerfläche in der Gemarkung Sprendlingen, 88.955qm		
65	Privat 11	03.03.2024	Wenn also all diese Planungen umgesetzt werden, verlieren wir von unserer Bewirtschaftungsfläche - im Ackerbau 42.1050 qm - verpachtete Ackerfläche 34.367qm - im Weinbau 11.639 qm <u>Fläche gesamt: 467.056qm</u> **Dieser hohe Flächenverlust ist für unseren landwirtschaftlichen Betrieb nicht tragbar und verursacht eine hohe Existenzbedrohung.**		Parallel läuft die Flächennutzungsplanfortschreibung der Verbandsgemeinde. Hier werden alle Planungen der nächsten 15 Jahre zusammengetragen. Es sind Lösungen anzustreben (z.B. durch Flächentausche), die einzelne Landwirte nicht zu stark belasten.

65	Privat 11	03.03.2024	Stellungnahme: **I.** Unsere Mandantin ist Eigentümerin des ???hof. Von der Hofstelle aus bewirtschaftet die Betriebsgemeinschaft eine Gesamtfläche von 97,5434 ha. Den Betriebsentwicklungsplan der Betriebsgemeinschaft vom 03.03.2024 fügen wir diesem Schreiben bei und machen diesen Betriebsentwicklungsplan zum Teil unseres Vortrages. Der Entwurf der 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe berücksichtigt an keiner Stelle die Interessen der Landwirtschaft und wird der Bedeutung der Landwirtschaft und des Weinbaus gerade in der Region Rheinhessen-Nahe an keiner Stelle gerecht. In § 2 Abs. 2 Ziff. 5 ROG heißt es, dass die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen sind, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Land- und Forstwirtschaft in diesem Sinne wird definiert in § 201 BauGB. Die Betriebsgemeinschaft betreibt im Haupterwerb Landwirtschaft im Sinne der zuletzt genannten Vorschrift. Für die von uns vertretene Frau und die GbR haben wir uns jedoch nicht mit dem Gesamtentwurf der 3. Teilfortschreibung zu beschäftigen, sondern nur mit dem Teil, der für unsere Mandantschaft existenzgefährdend sein könnte. In Sprendlingen sollen großzügig großflächige Gewerbekonzepte vorbereitet werden. 26 ha sind dafür vorgesehen. Es sind landwirtschaftliche Flächen mit hervorragender Bodengüte betroffen. Eine solche Planung greift existenzgefährdend in den landwirtschaftlichen Betrieb ein, der von der Hofstelle Katharinenhof aus bewirtschaftet wird. Ausgehend von den Grundsätzen der Raumordnung und den Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung kann nicht nur einseitig das Interesse nach Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten gesehen und verfolgt werden. Höchst gleichgewichtig sind auch die Interessen der Landwirtschaft zu betrachten und in die Überlegungen einzubeziehen.		Die Belange der Landwirtschaft spielen einen gewichtige Rolle bei der Suche nach Vorbehaltsgebieten Photovoltaik. So werden Vorranggebeite für die Landwirtschaft als Standorte für Freiflächen-Photovoltaik ausgeklammert, es sei denn, die Ertragsmesszahl ist < 35. Die Behauptung, die Landwirtschaft finde in der gesamten Teilfortschreibung keine Erwähnung, ist daher unzutreffend. Die Regionalplanung legt lediglich Vorranggebiete Gewerbe fest. Die Umsetzung obliegt den Gemeinden. Im Rahmen dessen können den Eigentümern bspw. Ersatzflächen angeboten werden.
65	Privat 11	03.03.2024	Da jedoch die Landwirtschaft in der gesamten Teilfortschreibung an keiner Stelle erwähnt wird, gehen wir von einem Planungsdefizit aus, dass bei den weiteren Planungen und bei den weiteren Überlegungen beseitigt werden muss. In erster Linie geht es uns mit unserer Stellungnahme selbstverständlich um die Erhaltung und die Existenzsicherung unserer Mandanten, aber auch um die Einforderung der Beachtung der Bedeutung und Wertigkeit der Landwirtschaft als solches. Wer den Stellenwert der Umwelt und des Klimas sowie der Naherholung ernst nimmt, kann nicht so einseitig handeln wie es sich aus der 3. Teilfortschreibung ergibt. Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe ist im öffentlichen Interesse tätig. Zu den Belangen des öffentlichen Interesses gehört unzweifelhaft auch die Sicherung, Verfestigung der Parameter des Naturschutzes, der Umwelt, der Naherholung und der Vermeidung von vermeidbaren weiteren Versiegelungen der Landschaft. Es ist in Rheinland-Pfalz normiert, dass Landwirtschaft und Weinbau als wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Wertschöpfung der ländlich strukturierten Räume gesichert werden soll. Für unsere Mandanten habe ich hinzuzufügen, dass diese sollgesichert werden in heutiger Zeit, als mussgesichert werden zu lesen und zu handhaben sein wird. Landwirtschaftliche Flächen sollen der Erzeugung hochwertige Lebensmittel, der Produktion nachwachsende Rohstoffe, der Erhaltung der intakten abwechslungsreichen Kulturlandschaft und der natürlichen Lebensqualität sowie der Erzielung eines angemessenen Einkommens für landwirtschaftliche Unternehmerfamilien einschließlich einer zeitgemäßen sozialen Absicherung dienen. Alle Forderungen sind als Muss-Forderungen zu lesen und zu handhaben.		Das geplante Vorranggebiet Gewerbe Nr. 12 in den Ortsgemeinden Sprendlingen und Zotzenheim liegt außerhalb eines Vorranggebietes Landwirtschaft. Denn im unmittelbaren Umfeld von Siedlungsflächen werden mit Rücksicht auf die kommunale Planungshoheit keine Vorranggebiete Landwirtschaft festgelegt um den Gemeinden nicht jegliche bauliche Entwicklungsmöglichkeiten zu nehmen. Die Planungsgemeinschaft würdigt die Interessen der Landwirtschaft unter anderem durch die Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft. Auch freiraumbezogene Ziele wie Regionale Grünzüge kommen oftmals zugleich der Landwirtschaft zugute. Im Umkehrschluss dürfen auch die Interessen zur Bereitstellung von Industrie- und Gewerbeflächen nicht überall hinter anderen raumordnerischen Zielen zurückstehen. Hierbei geht es um die Sicherung einer ausgewogenene Wirtschaftsstruktur, die ebenfalls ein öffentlicher Belang ist. Beim Vorranggebiet Nr. 12 handelt es sich um eine Fläche, die bereits durch angrenzende Gewerbeflächen, eine Autobahn und eine Bahnlinie vorbelastet ist. Zudem ist die Fläche verkehrlich sehr gut angebunden.

65	Privat 11	03.03.2024	Eine ökonomisch ausgerichtete und gemäß guter fachlicher Praxis nachhaltige landwirtschaftliche und weinbauliche Nutzung ist als Voraussetzung zur Erhaltung der Funktionen von Landwirtschaft, Weinbau und Gartenbau im Rahmen der Landesentwicklung unerlässlich. Sie tragen damit zur Sicherung der Kulturlandschaft bei. Die Landwirtschaft kann einen wesentlichen Beitrag als Biomasse-Lieferant und als Biomasse-Erzeuger leisten. In der Erschließung und Nutzung nachwachsender Rohstoffe besteht eine Chance der Landwirtschaft zur Erschließung zusätzlicher alternativer Einkommensquellen und zur Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe zu verhelfen. Weinberge sind ein hochwertiges Kulturgut. Sie sichern die Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft. Weinbergsanlagen dienen der Naherholung und sind ein nicht wegzudenkender Teil des zurückhaltenden, schonenden und sanften Tourismus in unseren rheinhessischen Gemeinden und Gemarkungen. **II.** Auf dem ???hof hat auch der Landwirt ??? seinen Betriebssitz. Er bewirtschaftet von der dort von ihm gepachteten Hofstelle (Gebäudeteile des ???hofes) einen ca. 150 ha landwirtschaftlichen Betrieb. Durch die einseitige Landwirtschaft störende oder sogar Landwirtschaft feindliche Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes wird auch sein landwirtschaftlicher Betrieb gefährdet.		Die Fläche 12 umfasst 26 ha. Weinberge sind unseres Wissens nach nicht in dieser Fläche enthalten.
66	Landesamt für Umwelt	26.03.2024	**Allgemein** Untersucht wurden die Ausweisungen von 719 ha Vorranggebiete für Gewerbe, 1.008 ha Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaik und 7 ha für ein Vorranggebiet Rohstoffabbau. Die Umweltprüfungen ergeben, dass die Aussagekraft der vorliegenden Ergebnisse begrenzt ist. Die tatsächlichen Umsetzungsmöglichkeiten sind daher im Rahmen tiefergehender Untersuchungen, auf nachgeordneter Ebene und im Einzelfall zu prüfen. In der 3. Teilfortschreibung werden die Vorbehaltsgebiete Photovoltaik in der Größenordnung von 1.205 ha vorgeschlagen. Für die Vorrangebiete Gewerbe wird im Raumordnungsplan keine Summenangabe gemacht. Gemäß eigener Summenberechnung aus Tabelle 1b werden 703 ha vorgeschlagen. **Zusammenfassende Bewertung im Kontext Biotopverbund und Freiflächen-Photovoltaik** **Zum Biotopverbund:** Begrüßenswert sind die Verweise auf den regionalen Biotopverbund sowie den landesweiten Biotopverbund (LUWG 2009) und das Verbundkonzept des LfU (VBS). Es ist jedoch nicht immer ableitbar, welcher Arbeitsstand und welche Bestandteile der Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) (Textbände, Prioritätenkarte und Zielekarte) herangezogen wurden. Aufgrund fehlender Daten ist eine GIS gestützte Auswertung der betroffenen Raumeinheiten in einem angemessenen Zeitraum nicht möglich gewesen. Hiermit wird auf die aktualisierten Zielekarten der VBS (https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs), die Landkreistextbände der VBS (https://lfu.rlp.de/natur/planungsgrundlagen/planung-vernetzter-biotopsysteme) sowie das am 19.03.2024 durch das LfU veröffentlichte Fachkonzept zum landesweiten Biotopverbund (https://lfu.rlp.de/natur/planungsgrundlagen/biotopverbund-rheinland-pfalz) hingewiesen.		Die Flächenkalkulation wurde in der Studie mehrfach genannt. Bei der 3. Teilfortschreibung ist die Einzelflächengröße von Bedeutung. Daher wurden alle Flächen in einer Tabelle auf S. 17 mit Flächengröße in ha gefasst.

66	Landesamt für Umwelt	26.03.2024	Zum Textteil Anlage ROP 2014 TF3: G 169a „Der regionale Raumordnungsplan weist Vorbehaltsgebiete für die Photovoltaiknutzung, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen und auf ertragsschwachen Böden, aus. (…)“ *Gemäß Begründung sollen Ausweisungen „bevorzugt entlang linienförmiger Infrastrukturen (Autobahnen, Eisenbahnstrecken) in einem beidseitigen 500 m-Korridor erfolgen zwecks räumlicher Lenkung in vorbelastete Räume bei gleichzeitiger Schonung des übrigen Freiraumes.“* Dieses Vorgehen kann dazu führen, dass die bereits vorliegenden Störwirkungen linienförmiger Infrastrukturanlagen – insbesondere Zerschneidungs- und Barrierewirkung – verstärkt werden. In Verbindung mit Z 53a (regionale Grünzüge), mit dem ein wichtiges raumordnerisches Instrument zum Schutz offener Korridore aufgeweicht wird, ist im Einzelfall mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die überörtliche Vernetzung zu rechnen.		Im Entwurf ist die Zahl der Vorbehaltsgebiete für PV-Nutzung entlang von Infrastrukturtrassen aufgrund der konkurrierenden Nutzungen sehr gering geblieben. Daher sind die vorgebrachten Argumente zu vernachlässigen.
66	Landesamt für Umwelt	26.03.2024	**Zur Anlage 7 Planänderungen im zeichnerischen Teil i. V. m. Ergänzungen PV Steckbriefe:** ***Ober-Olmer Wald*** Im aktuellen internen Fachkonzept des Landesamts für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU) handelt es sich um einen Teilbereich einer Kernfläche (Wald) des landesweiten Biotopverbunds. Der Überwiegende Teil der Fläche ist bereits als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen. Für diesen Bereich sieht die VBS-Zielekarte den Erhalt und die Entwicklung eines großen zusammenhängenden Komplexes, bestehend aus Offenland und Wald mittlerer bis trockener Verhältnisse, vor. Die Ziele beziehen sich also auf besonders schützenswerte „Sonderstandorte“. Die Darstellung mehrerer Funktionen für den Naturschutz bildet daher weiterhin die Anforderungen an die Fläche ab. ***Reiterhof in Uhlerborn (Stadt Ingelheim)*** Im aktuellen internen Fachkonzept des Landesamts für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU) handelt es sich um einen Teilbereich einer Verbindungsfläche (Offenland) des landesweiten Biotopverbunds. Die lokalen Verhältnisse sind geprägt durch einen Komplex aus Wald- und Offenlandstandorten mittlerer und trockener Ausprägung. Für die Sonderbaufläche sieht die VBS-Zielekarte, auf Grundlage des vorliegenden Potenzials und des räumlichen Zusammenhangs mit bereits vorhandenen Standorten, die Entwicklung von „Dünen und Sandrasen“ vor. Die Ziele beziehen sich also auf besonders schützenswerte „Sonderstandorte“. Eine Untersuchung der lokalen 4/5 Verhältnisse bezogen auf den aktuellen Bestand im direkten Anschluss an den Standort (südlich anschließendes Flurstück) ist zu empfehlen.		Der gesamte Bereich Ober-Olmer Wald ist in der Beikarte ROP nachrichtlich als landesweiter Biotopverbund übernommen. Die Beikarte ist nicht Bestandteil der 3. Teilfortschriebung, da hieran keine Änderungen vorgenommen werden. Die zeitgleiche Darstellung eines regionalen Biotopverbundes war unlogisch, beruhte lediglich auf einem Zeichnungsfehler und wird redaktionell angepasst. Die Fläche "Reiterhof in Uhlerborn" ist im rechtverbindlichen FNP ausgewiesen. Somit hat die Darstellung im FNP Bestandschutz. Der ROP wurde nach mehreren Abstimmungsterminen mit der SGD Süd und Träger der Bauleitplanung an den FNP angepasst.

66	Landesamt für Umwelt	26.03.2024	**Bezüglich der Kommentare zur Feldlerche in der SUP:** „Die Module wirken auf Tierarten des Offenlandes ähnlich wie Gehölze und werden mit einem gewissen Sicherheitsabstand gemieden. Die Anlage selbst ist in der üblichen Bauweise mit nur wenige Meter breiten Korridoren für diese Arten in der Regel als Lebensraum nicht mehr nutzbar. Die Meidungsabstände z. B. für die Feldlerche sind aber nicht sehr groß, so dass in weitläufigen PV-Komplexen sogar Vorkommen in größeren Rest und Zwischenflächen beobachtet wurden." -> Zu dieser Annahme wird keine Literatur zitiert. Die Feldlerche ist laut Rote Liste (2014) als gefährdeter Brutvogel (RL-Stufe 3) in Rheinland-Pfalz eingestuft und befindet sich dementsprechend in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Die zurzeit vorliegenden Untersuchungen geben nicht her, unter welchen Voraussetzungen (Maßnahmen) erfolgreiche Be- und Ansiedlungen der Feldlerche in Solarparks (welcher Größe auch immer) erfolgen. Ob lediglich der Modulreihenabstand ausreichend ist, in welchem Umfang die Höhe der Module eine Rolle spielt oder in welchem Umfang zusätzliche, bodenbrüter-/biodiversitätsfreundlich gestaltete Freiflächen innerhalb der Anlage notwendig sind, ist nicht belegt. In einigen Untersuchungen kam die Feldlerche nach Bau des Solarparks nicht mehr vor bzw. ist sie aus dem Plangebiet verschwunden, obwohl sie im Umfeld vorkam (z. B. Scheuerpflug 2020, Vidal 2022, Freiraumplanung Diefental 2020). Darüber hinaus sind Probleme der aktuell vorhandenen Literatur unter anderem uneinheitliche Angaben zu Verortung der Reviere, fehlende Vorher-Nachher Vergleiche und Vornutzung (militärische Konversionsflächen haben eine unterschiedliche Ausgangs-Artenzusammensetzung als zum Beispiel Ackerflächen). Dies erschwert eine vergleichende Auswertung der Ansiedlungsbedingungen noch weiter. Somit können die Aussagen zu den getroffenen Annahmen und das Erwartungsmanagement in dem genannten Textabschnitt der SUP, dass Feldlerchen in weitläufigen PV-Komplexen in		Die SUP wird an dieser Stelle überarbeitet. Die vorgebrachten Argumenten können im Einzelfall nur standortspezifisch auf Ebene der Bauleitplanung geklärt werden.
66	Landesamt für Umwelt	26.03.2024	größeren Rest und Zwischenflächen vorkommen (werden), nach aktuellem Stand nicht bestätigt werden. Auch das bekannte Vorkommen der Feldlerche in Gebiet 19 der geplanten Vorbehaltsgebiete wird somit als kritisch eingeschätzt.		siehe oben
67	Landkreis Alzey-Worms	28.03.2024	Wie bereits erwähnt, werden die Belange der Unteren Landesplanungsbehörde im Rahmen der Teilfortschreibung durch entsprechende Anpassungen im Regionalen Raumordnungsplan sowie dem übergeordneten Landesentwicklungsprogramms als auch der vorangegangenen und stattfindenden gesetzlichen Änderungen berücksichtigt. Hinsichtlich der Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikflächen (FFPV) ist zu erwähnen, dass die Sicherstellung der Energieversorgung durch erneuerbare Energien zwischenzeitlich zu einem Belang im überragenden öffentlichen Interesse ernannt wurde. Dementsprechend erfolgt vorliegend eine Ausweisung geeigneter Flächen mit möglichst wenigen Restriktionen. Zum Schutz von Natur und Landschaft wird dennoch angeregt, die Installation von PV-Anlagen vorzugsweise auf bereits versiegelten Flächen vorzunehmen. Sofern unversiegelte, landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, wird analog der Änderung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes angeregt, für diese Flächen eine zusätzliche landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit zu forcieren, um die Flächen nicht vollständig aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nehmen zu müssen. Im Folgenden wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde in Abstimmung mit dem Fachbeirat auf die einzelnen Themenbereiche und Standorte näher eingegangen.		Kenntnisnahme

67	Landkreis Alzey-Worms	28.03.2024	**Freiflächenphotovoltaikflächen** *Potenzialfläche 05 Alsheim/Mettenheim/Osthofen* Der nach § 36 Abs. 2 LNatSchG zu beteiligende Fachbeirat Naturschutz wurde im Rahmen der Fachbeiratssitzung am 28.02.2024 beteiligt und fasste folgenden Beschluss zur Potenzialstudie Freiflächen-Photovoltaik Potenzialfläche 05 „Alsheim/Mettenheim/Osthofen“: Der Fachbeirat spricht sich weiterhin entschieden gegen eine Ausweisung der Freiflächen Photovoltaik Potenzialfläche 05 aus. Des Weiteren wird auf die Erneuerbare Energien Quote verwiesen, die sich im Landkreis Alzey-Worms aufgrund der Vielzahl von Windenergieanlagen schon auf einem hohen Niveau befindet. Wir verweisen weiterhin auf die bereits erfolgte Stellungnahme vom 11.10.2023. Aus Sicht der UNB und des Fachbeirates bestehen weiterhin erhebliche Bedenken bezüglich der Einfügung in das Landschaftsbild. Die Potenzialflächen befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Rheinhessisches Rheingebiet. Verschiedene Premiumwanderwege wie zum Beispiel der bekannte Rheinterrassenweg besitzen in unmittelbarer Nähe ihre Wegführung. Die Bebauung durch PV-Anlagen würde das Landschaftsbild enorm beeinträchtigen. Die Potenzialfläche sorgt für einen Lückenschluss zwischen den vorhandenen Siedlungs-bändern und erzeugt eine Bandstruktur. Hierdurch kommt es vermutlich zu einer Barriere-wirkung (Verstärkung der Barriere Bahntrasse). Hierzu sagt die SUP „Beim Ausbau eines umzäunten Bandes zwischen den Ortslagen Alsheim und Mettenheim wird zudem auch die Biotopvernetzung in diesem Bereich stark beeinträchtigt. Im Fall einer Realisierung sollten eine stärkere Untergliederung, Eingrünung und ausreichende Vernetzungskorridore vorge-sehen werden“. Hier sollten auf ROP Ebene Freiflächen, wie zum Beispiel die Erhaltung der vorhandenen Biotopkomplexe oder Kompensationsflächen vorgesehen werden. Auf Wild-tierkorridore wäre hier bereits Rücksicht zu nehmen.	PV 5	Eine vollständige Inanspruchnahme der Fläche 05 wird durch die Größenbegrenzung der Photovoltaikflächen verhindert. Der Gesetzgeber sieht bei vorhandenen Infrastrukturtrassen eine landschaftliche Vorbelastung als gegeben. Die Regionalplanung ist verpflichtet auch entlang solcher Trassen Vorbehaltsgebiete Photovoltaik auszuweisen. Hinweise zum Erhalt der vorhandenen Biotopkomplexe und der Wildtierkorridore werden im Steckbrief ergänzt.
67	Landkreis Alzey-Worms	28.03.2024	*Potentialfläche 32 Wörrstadt* Der nach § 36 Abs. 2 LNatSchG zu beteiligende Fachbeirat Naturschutz wurde im Rahmen der Fachbeiratssitzung am 28.02.2024 beteiligt und fasste folgenden Beschluss zur Potenzialstudie Freiflächen-Photovoltaik Potenzialfläche 32 „Wörrstadt“. Der Fachbeirat sowie die UNB schließen sich der Einschätzung der Planungsgemeinschaft, in Bezug zur Herausnahme der Fläche an. Die besagte Fläche befindet sich in keinem privi-legierten Bereich und besitzt ein sehr hohes Feldhamsterpotential. Die Flächen in Wörrstadt sind für den Artenschutz unersetzlich. ➔ Die UNB hegt aus diesen Gründen erhebliche Bedenken bezüglich der Ausweisung dieser Potenzialflächen für PVA innerhalb der Teilfortschreibung des ROP. **Regionales Gewerbeflächenkonzept** Der nach § 36 Abs. 2 LNatSchG zu beteiligende Fachbeirat Naturschutz wurde im Rahmen der Fachbeiratssitzung am 28.02.2024 beteiligt und fasste folgenden Beschluss zum Regionalen Gewerbeflächenkonzept: Der Fachbeirat verweist hier auch auf die bereits getätigte Stellungnahme vom 11.10.2023. Weitere Aspekte zu den einzelnen Flächen und vor allem für die Gewerbefläche Nr. 6 Wörrstadt Süd werden folgend noch erläutert. *Nr. 2 VG Monsheim Offstein-West* Hier erfolgt der Verweis auf die bereits erfolgte Stellungnahme. Aufgrund der Nähe zum Vogelschutzgebiet wird eine erneute artenschutzrechtliche Prüfung empfohlen sowie die Anlage eines Grünzuges am westlichen Gebietsrand als Puffer zum Vogelschutzgebiet.	PV 32, G 2	Die Fläche 32 wird nicht weiterverfolgt. Nr. 2 Das Ergebnis der Natura2000-Erheblichkeitsprüfung liegt vor. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets durch das Vorhaben zu erwarten sind. Nicht völlig sicher abzuschätzende randliche Störwirkungen lassen sich durch geeignete Maßnahmen wie Abstand und Höhenbegrenzung weiter mindern.

67	Landkreis Alzey-Worms	28.03.2024	*Nr.3 Wöllstein „Krummgewann“* Hier wird die Wahl der Fläche „Krummgewann“ anstatt der Fläche „Wöllstein Autohof“ kritisiert. Aus Sicht der UNB wäre eine Erweiterung am Autohof sinnvoller gewesen. Die Fläche bleibt weiterhin problembehaftet. Der Artenschutz ist weiterhin zu prüfen. *Nr. 6 Wörrstadt Süd* Hier verweist die UNB explizit auf die bereits erfolgten Stellungnahmen der KV Alzey-Worms und der des BUND und NABU. Die Ausweisung der Fläche ist weiterhin artenschutzrechtlich äußerst bedenklich. Seitens einer weiteren Studie der Stiftung Natur und Umwelt ist wissenschaftlich unmissverständlich erwiesen, dass diese Fläche als eine der einzigen Flächen im Landkreis die perfekten Parameter für den Lebensraum des Feldhamsters aufweist. Des Weiteren wird bei der PVA Potenzialfläche Nr. 32 Wörrstadt aufgrund des hohen Feld-hamsterpotentials von der weiteren Verfolgung der Fläche abgeraten. Auch wird hier erwähnt, dass Flächen mit Feldhamstervorkommen ein Ausschlusskriterium darstellen. Hier stellt sich bei der UNB die Frage, warum dies für PVA gilt aber nicht für die Ausweisung von Gewerbegebietsflächen. Das Feldhamstervorkommen stellt aus Sicht der UNB auch für die Gewerbegebietsfläche ein Ausschlusskriterium dar. Es ist weiterhin nicht klar wiederlegt worden, dass der Feldhamster nicht mehr auf diesen Flächen vorzufinden ist. Es muss rechtlich geklärt werden, ab wann das Feldhamstervor-kommen auf diesen Flächen als verschollen oder gar ausgestorben gelten kann. Letztendlich könnte es hier, bei einer Nichtbetrachtung und genauen Erfassung vor Ort, in den nachfolgenden Ebenen der FNP und Bauleitplanung zu einer Nichtvollziehbarkeit und Unwirksamkeit der Fläche kommen. Der ROP müsste, in diesem Fall, auf jeden Fall bereits Kompensationsflächen ausweisen, da es hier um einen großen Eingriff in den Lebensraum des Feldhamsters geht. ➔ Die UNB hegt aus den genannten Gründen erhebliche Bedenken bezüglich der Aus-weisung dieser Gewerbepotenzialflächen innerhalb der Teilfortschreibung des ROP.	G 3, 6	Die Planungsgemeinschaft zieht weiterhin die Fläche 3 der Alternativfläche 4 vor, da die Erweiterung bestehender Standorte als geringerer Eingriff im Vergleich zur Schaffung neuer Standorte gesehen wird. In Bezug auf den Feldhamster weist die nördlich gelegen Fläche Nr. 5 ähnliche Voraussetzungen auf, weshalb auf deren Inanspruchnahme verzichtet wird. Bei der Fläche Nr. 6 muss dagegen die bereits bestehende Vorbelastung (durch Autohof, Gewerbe und Windenergie) bedacht werden. Auf Ebene der Bauleitplanung ist das potenzielle Feldhamstervorkommen zu untersuchen. Eine abschließende Untersuchung kann auf regionalplanerischer Ebene nicht erfolgen, weil bis zur Umsetzung noch Jahre vergehen können. Die Bereitstellung von Kompensationsflächen ist Gegenstand der Bauleitplanung. Die Regionalplanung kann hier nicht in die kommunale Planungshoheit eingreifen. Durch den Landschaftsrahmenplan und die freiraumbezogenen Ziele der Raumordnung gibt es bereits Aussagen, wo geeigenete Flächen für Kompensationsmaßnahmen liegen könnten.
67	Landkreis Alzey-Worms	28.03.2024	Insbesondere im Bezug zur Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 6 Wörrstadt Süd.		
68	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	22.03.2024	Grundsätzlich stellt diese Teilfortschreibung die Weichen für einen nahezu ungebremsten Flächenverbrauch. Dieser geht mit dem Entzug landwirtschaftlicher Flächen in einem noch nie dagewesenen Umfang einher und wirkt sich verstärkend auf den landwirtschaftlichen Strukturwandel aus. Mit den Zielen auf Landes- und Bundesebene zur Reduzierung der Flächen-Neuinanspruchnahme ist diese Teilfortschreibung nicht zu vereinbaren. Sowohl die Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaik als auch die Gewerbestandorte sind aus unserer Sicht nicht ausreichend auf Ihre Auswirkungen auf den jeweiligen Planungsraum hin untersucht worden. Zudem wurde es versäumt, Summationswirkungen zu betrachten. Im Folgenden gehen wir im Detail auf die vorliegenden Unterlagen zu den Themen Gewerbe und Photovoltaik ein.		

68	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	22.03.2024	**Gewerbeflächen** Der vorgesehene Ansatz, durch ein regionales Gewerbekonzept geeignete Standorte für großflächige Gewerbekonzepte zu identifizieren und regionalplanerisch zu sichern, ist aus unserer Sicht nur dann zielführend, wenn dies am Ende zu einer Reduzierung der Flächen-Neuinanspruchnahme führt. Im Konzept wird dieses Ziel auch explizit aufgeführt. Schon jetzt zeigt die Praxis jedoch, dass die ermittelten Flächen als zusätzliche Angebotsplanung angesehen werden und in den Kommunen nach wie vor Ambitionen bestehen, weitere Gewerbeflächen auszuweisen. Einzelne geplante Standorte sind zudem vollkommen überdimensioniert und führen punktuell zu erheblichen Flächenentzügen und -versiegelungen. Im Hinblick auf immer knapper werdende Ressourcen und den rasant fortschreitenden Klimawandel mit immer häufiger auftretenden Extremwetterereignissen halten wir die vorliegende Planung für großflächige Gewerbegebiete für unverantwortlich. Unverständlich ist für uns zudem, dass man es vollkommen versäumt, einen innovativen Ansatz zur Reduzierung der Flächen-Neuinanspruchnahme in das Konzept zu integrieren. Durch unterschiedliche Modelle, wird im Wesentlichen aufgrund des Bedarfs an Gewerbeflächen in der Vergangenheit, der Bedarf für die Zukunft ermittelt. Dabei verlässt das Konzept in der Methodik den reinen Blick auf großflächiges Gewerbe. Der errechnete Bedarf und das vorhandene Potenzial schließen Gewerbegebiete aller Größenordnungen ein. Dies hat zur Folge, dass Gebiete, die kleiner als 10 – 15 ha sind, zwar den Bedarf an großflächigem Gewerbe rechnerisch mit erhöhen, regionalplanerisch sich aber der Steuerung durch das Konzept vollständig entziehen.		Die künftigen Vorranggebiete für Gewerbe dürfen erst nach Prüfung und ggf. Aktivierung der vorhandenen Flächenpotenziale in Anspruch genommen werden. Dieses Flächenmanagement soll im Zuge der Teilfortschreibung in konkrete raumordnerische Ziele überführt werden. Der Bedarf an Gewerbeflächen ist ein Orientierungswert und wurde im Gewerbeflächenkonzept anhand statistischer Daten ermittelt und für den Zeitraum bis 2035 betrachtet. Die Flächen werden nur bei nachgewiesenem Bedarf umgesetzt. Pro Landkreis werden 2 – 3 Gewerbestandorte definiert um so den langfristigen Bedarf in allen Regionen gleichermaßen decken zu können. Dabei wird der Schwerpunkt auf die Wirtschaftsachsen gelegt, um unnötigen Verkehr und eine Belastung der Ortskerne zu vermeiden. Zumindest bei der Betrachtung der vorhanden Potenziale werden auch kleine Flächen in Abzug gebracht. Ansonsten ist die Entwicklung kleiner Gewerbeflächen schwer zu quantifizieren, da dies über die örtliche Bauleitplanung gesteuert wird.
68	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	22.03.2024	Es wird darüber hinaus versäumt, einen Nachhaltigkeitsfaktor in die Bedarfsberechnung einzubeziehen. Durch mehrgeschossiges Bauen, Anschluss an den ÖPNV, Tiefgaragen, Parkdecks etc. können erhebliche Flächenpotenziale eingespart werden. Die Planungsgemeinschaft verlagert die Verantwortung solche Vorgaben zu machen, im Wesentlichen auf die Ebene der Bauleitplanung. Auf Ebene der Regionalplanung können derart weitreichende Vorgaben zwar nicht im Detail gemacht werden, der Anreiz dazu kann jedoch nur durch die Bereitstellung weniger umfangreicher Flächenpotenziale gesteigert werden. Unseres Erachtens wäre ein Abzug von mindestens 30 % von dem errechneten Bedarfswert als „Nachhaltigkeitsfaktor“ angemessen. In diesem Zusammenhang regen wir an, den Grundsatz G 19 b als Ziel zu formulieren. Der erste Satz muss heißen: „Gewerbliche Bauflächen müssen flächensparend geplant werden.“ Die gesetzlichen Vorgaben zum schonenden Umgang mit Grund und Boden bieten hierfür eine sichere Rechtsgrundlage. Die Begründung zu diesem Grundsatz fällt zudem sehr knapp aus. Hier regen wir an, insbesondere das Thema der mehrgeschossigen Bauweise („Flächenmehrfachnutzung“) deutlicher herauszustellen. Dies würde auch den Zielen entsprechen, die das Innenministerium plant im LEP 5 umzusetzen: *„Gleichzeitig ist es wichtig, bei der Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten sparsam mit der endlichen Ressource 'Fläche' umzugehen. Dies bedeutet, dass das neue Landesentwicklungsprogramm darauf hinwirken wird, dass bestehende Flächen effizient, z. B. durch die Stapelung bzw. Mehrfachnutzung von Gewerbeflächen, genutzt werden und so eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für Gewerbe- und Industriezwecke möglichst minimiert wird und damit der Verlust von Natur- und Freiflächen reduziert wird.“* Quelle: https://mdi.rlp.de/themen/raumentwicklung-in-rheinland-pfalz/landesentwicklungsprogramm/lep-5		Diese Details sind auf der Ebene der Bauleitplanung zu regeln. Ein pauschaler Flächenabzug von 30% ist schwierig, da die Standorte über unterschiedliche Voraussetzungen verfügen. Für Standorte außerhalb der Ober- und Mittelzentren sind hohe ÖPNV-Anteile schwer zu erreichen. Durch konkrete raumordnerische Ziele wird die Inanspruchnahme von neuen Flächen nach dem tatsächlich bestehenden Bedarf geregelt. Hierzu zählen ein Flächenmanagement, das die Nutzung oder Herausnahme alternativer Potenziale vor die Inanspruchnahme neuer Flächen stellt.

68	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	22.03.2024	Die Erarbeitung des LEP 5 ist zwar noch nicht abgeschlossen, dennoch kann die Planungsgemeinschaft unseres Erachtens derart zentrale Ziele nicht völlig außer Acht lassen. Auch die bestehende Rechtslage verpflichtet Planungsträger bereits zu einem schonenden Umgang mit Grund und Boden. Ein „Weiter so“, wie es die vorliegende Methodik vorsieht, trägt jedenfalls nicht zum Landesziel bei, die Flächen-Neuinanspruchnahme auf < 1 ha pro Tag zu reduzieren. Auf Seite 4 des Konzeptes wird ausgeführt, dass je Landkreis zwei bis drei regionalbedeutsame Gewerbestandorte definiert werden sollen. Diese pauschale Herangehensweise entspricht unse-res Erachtens nicht einer konzeptionellen Planung auf Grundlage der örtlichen Nachfrage. Zudem vermissen wir die planerische Auseinandersetzung mit weiteren großflächigen Planungen, die Summationseffekte hervorrufen können. So werden im Rahmen dieser 3. Teilfortschreibung parallel Flächen für Gewerbe und Flächen für Freiflächen-Photovoltaik erarbeitet, ohne Wechselwirkungen im jeweiligen Raum ausreichend zu betrachten. Aufgrund des erheblichen Flächenverlustes, der durch diese ausschließliche Angebotsplanung entsteht und den aus unserer Sicht völlig über den Bedarf hinausgehenden Ausweisungen, der zum Teil vollkommen überdimensionierten Gewerbestandorte lehnen wir aus landwirtschaftlicher Sicht die Integration der selektierten Gewerbestandorte in den Regionalen Raumordnungsplan entschieden ab. Sollte die Planung dennoch weiterverfolgt werden, halten wir es für geboten, die Standorte lediglich als Vorbehaltsgebiete darzustellen. Dies würde eine einzelfallbezogene raumordnerische Auseinandersetzung mit den Potenzialstandorten gewährleisten, was in diesem Verfahren nicht in der notwendigen fachlichen Tiefe erfolgt. **Zu den einzelnen Potenzialstandorten erlauben wir uns folgende Anmerkungen:** **Nr. 1 Alzey-Ost**: Die Fläche ist bereits planerisch umgesetzt. Eine Stellungnahme hierzu ist daher entbehrlich.	G 1	Zudem soll der Flächenverbrauch durch die konsequenten Ausschluss von Fremdnutzungen wie Einzelhandel , Sportanlagen, Vergnügungs- oder Versammlungsstätten eingedämmt werden. Damit wird ein sparsamer Umgang mit Gewerbeflächen erreicht. Die Entwicklung der Gebiete soll bedarfsbezogen erfolgen, d.h. es ist nicht mit einer gleichzeitigen Realisierung aller Standorte zu rechnen. Im besonders belasteten Nahetaldreieck wird die Potenzialfläche für Photovoltaik nicht weiterverfolgt. Eine Darstellung der Standorte als Vorbehaltsgebiet widerspricht der planerischen Zielstellung im Bedarfsfall auf gewerbliche Anfragen schnell reagieren zu können. Daher sollte möglichst viel bereits im Vorfeld geklärt sein.
68	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	22.03.2024	**Nr. 2 Offstein (25 ha):** Diese Fläche wurde anhand der objektiv angelegten Kriterien zunächst verworfen. Auf Grundlage eines (durchaus umstrittenen) Beschlusses der Planungsgemeinschaft wurde die Fläche nachträglich aufgenommen. In der VG Monsheim wurde in den letzten Jahren bereits ein großes Gewerbegebiet entwickelt. Die Umsetzung konnte nur durch erhebliche Zugeständnisse der Landwirtschaft erfolgen. Im Gegenzug sollte kein weiteres großflächiges Gewerbegebiet mehr in der VG ausgewiesen werden. Die Darstellung lehnen wir daher aus landwirtschaftlicher Sicht entschieden ab. Wir weisen auch darauf hin, dass es sich überwiegend um landwirtschaftliche Vorrangflächen mit Beregnungsmöglichkeit handelt. **Nr. 3 Wöllstein (23 ha):** Aus agrarstruktureller Sicht sollte sich die Darstellung auf den östlichen, bereits im FNP dargestellten Bereich, beschränken. Dies halten wir als Erweiterungsfläche für vollkommen ausreichend. **Nr. 6 Wörrstadt Süd (55 ha):** Die Größenordnung von 55 ha halten wir an diesem Standort für vollkommen überzogen und nicht raumverträglich. Dies führt zu einem erheblichen Flächenentzug für die Landwirtschaft, der nicht durch einen konkreten Bedarf an Gewerbeflächen an dieser Stelle zu begründen ist. Bereits in der jüngeren Vergangenheit sind angrenzend zu diesem Standort erhebliche Flächen beansprucht worden. Zudem führt der Flächenzuschnitt im südöstlichen Bereich zu agrarstrukturellen Nachteilen für die angrenzenden verbleibenden Flächen. Hier kann das Argument, dass sich der Zuschnitt aus dem angrenzenden Vorranggebiet für Windenergie ergibt, nicht nachvollzogen werden. Dieses Gebiet lässt eine landwirtschaftliche Nutzung zu. Der Zuschnitt des Vorranggebietes für Gewerbe ist daher agrarstrukturell sinnvoll anzupassen.	G 2, 3, 6	**Nr. 2** Es liegt ein Beschluss der Regionalentwicklung vor, dass diese Fläche in den ROP übernommen werden soll. Aufgrund der Wegfalls der Fläche 26 in Worms (Mittelhahntal) besteht Bedarf für eine weitere Fläche im Süden von Rheinhessen. **Nr. 3** Die Die Gesamteinschätzung dieser Fläche ergab, dass diese als gut geeignet angesehen wird und deswegen in Gänze aufgenommen werden sollte. Die A 61 ist schnell und ohne Ortsdurchfahrt erreichbar. Für den im FNP dargestellten Bereich liegen bereits konkrete Anfragen vor, sodass diese Reserve nicht mehr lange bestehen wird. **Nr. 6** Da die Fläche Nr. 5 nicht weiter betrachtet wird, wird die Größenordnung der Fläche Nr. 6 als erforderlich angesehen. Die Abgrenzung im südöstlichen Bereich ergibt sich aus dem angrenzenden Vorranggebiet Windenergie.

68	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	22.03.2024	**Nr. 7 Waldböckelheim (20 ha):** Größtenteils handelt es sich um eine Neuausweisung (17 ha). Ein Teilbereich ist als Vorrangfläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Gebiet sollte unseres Erachtens auf den Bereich reduziert werden, der nicht von der Vorrangfläche betroffen ist. **Nr. 8 Waldlaubersheim (34 ha):** Bei dieser Fläche handelt es sich um einen Ackerstandort mit herausragender Bodengüte (Ackerzahl 80 – 100). Daher ist die Fläche auch überwiegend als Vorranggebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Inanspruchnahme für gewerbliche Zwecke ist aus landwirtschaftlicher Sicht kritisch zu sehen. **Nr. 12 Sprendlingen (26 ha):** Auch hier sind landwirtschaftliche Flächen mit hervorragender Bodengüte betroffen. Zudem ist das großflächige Gewerbegebiet am „Dreieck Nahetal" in direkter Nähe. Summationswirkungen mit anderen Vorhaben sind zu prüfen. **Nr. 13 Steinbruch Ellweiler (23 ha):** Die nachträgliche Aufnahme dieser Fläche vergrößert den Flächenüberhang gegenüber dem errechneten Bedarf. Diese Vorgehensweise läuft dem Ziel des Gewerbeflächenkonzepts zuwider. Die Aufnahme dieser Fläche lehnen wir entschieden ab. **Nr. 14 Horbruch (16 ha):** Diese Fläche war ursprünglich nicht für die Integration als Gewerbestandort in den Raumordnungsplan vorgesehen. Teilweise betrifft der Standort landwirtschaftliche Vorrangflächen. Aufgrund der umfangreichen Flächenreserven im Kreis Birkenfeld sowie am Flughafen Hahn und in Büchenbeuren zweifeln wir den Bedarf an dieser Gewerbefläche an und stimmen der Darstellung als Vorranggebiet für Gewerbe nicht zu. Zudem ist der Bereich bedeutsam für den Wasserrückhalt in der Fläche. Hierfür sollte die Versickerungsfähigkeit und damit die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben. Technische Maßnahmen zum Wasserrückhalt können die natürlichen Bodenfunktionen nicht ersetzen.	G 7, 8, 12, 13,14	**Nr. 7** Es herrscht ein Mangel an geeigneten Flächen im Raum Rüdesheim/Bad Kreuznach. Aufgrund der Lage an der Wirtschaftsachse B 41 ist diese Fläche gut zu erschließen. **Nr. 8** Der Standort ist gut geeignet aufgrund der direkten Anbindung an die Wirtschaftsachse A 61 und des Anschlusses an ein bereits bestehendes regionalbedeutsames Gewerbe- und Industriegebiet. **Nr. 12** Da in der Region Rheinhessen die Bodengüte größtenteils sehr gut ist, ist es nicht zu vermeiden, dass von den Ausweisungen auch Vorranggebiete für die Landwirtschaft betroffen sind. Es bietet sich an den schon vorhandenen regionalbedeutsamen Standort zu erweitern. **Nr. 13** Die Fläche wurde auf Wunsch des Landkreises Birkenfeld aufgenommen um möglichst mehrere Entwicklungsalternativen zu haben. Derzeit ist auch wegen des schwierigen Flächenerwerbs noch nicht absehbar, welche Fläche zum Zuge kommt. Der Standort kann gut erschlossen werden. Er liegt in unmittelbarer Nähe zur Wirtschaftsachse A62 und kann über die B41 ortsdurchfahrtsfrei angeschlossen werden. **Nr. 14** Die Fläche liegt in umittelbarer Nähe zur B 50 und ist die einzige gewerbliche Entwicklungsmöglichkeit im Norden des Landkreises Birkenfeld. Für den Eingriff in den Wasserhaushalt sind entsprechende Retentionsmöglichkeiten als Kompensation zu schaffen.
68	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	22.03.2024	**Nr. 15 ÖKOM-Park (66 ha):** Eine Erweiterung der bestehenden Darstellung lehnen wir aufgrund des Flächenüberhangs im Landkreis Birkenfeld ab. Auch hier bewirkt eine Realisierung der Planung den Verlust sämtlicher Freiraum- und Bodenfunktionen. **Nr. 16 Weidenberg (60 ha):** Die Fläche ist bereits planerisch umgesetzt. Eine Stellungnahme hierzu ist daher entbehrlich. **Nr. 17 Gewerbepark Bingen/Grolsheim (45 ha):** Im Bereich „Dreieck Nahetal" wurden in den vergangenen Jahren bereits große Gewerbeflächen entwickelt. Die geplante Darstellung bedeutet einen Verlust von hochwertigen Reb- und Ackerflächen. Inanspruchnahmen weiterer landwirtschaftlicher Flächen halten wir in diesem Bereich für nicht vertretbar. Hierbei sind auch Summationseffekte mit dem geplanten Freiflächen-Photovoltaik-Gebiet (Potenzialfläche 02) zu beachten. **Nr. 18 Ingelheim (21 ha):** Die Fläche ist bereits planerisch umgesetzt. Eine Stellungnahme hierzu ist daher entbehrlich. **Nr. 19 Nieder-Olm (28 ha):** Auch dieses Gebiet ist in den vergangenen Jahren bereits erheblich ausgedehnt worden. Es bestehen zudem noch Potenziale von 9 ha im bestehenden FNP. Derzeit können wir keinen Bedarf für eine Erweiterung im Umfang von fast 20 ha erkennen. Aus landwirtschaftlicher Sicht lehnen wir die Erweiterung ab. **Nr. 20 Rhein-Selz-Park (71 ha):** Der Bereich betrifft keine landwirtschaftlichen Flächen. **Nr. 26 Worms Mittelhahntal (35 ha):** Der Standort ist geprägt von einer herausragenden Bodengüte, mit Beregnungsbrunnen ausgestattet und wird von örtlichen landwirtschaftlichen Betrieben zur Erzeugung hochwertiger Lebensmittel genutzt. Darüber hinaus herrscht in der Region Worms ein hoher Druck auf dem landwirtschaftlichen Bodenmarkt. Flächenverluste können durch die Betriebe nicht kompensiert werden. Wir halten daher eine Flächenausweisung in diesem Umfang für agrarstrukturell nicht verträglich.	G 15, 16, 17, 18, 19, 20, 26	**Nr. 15** Die Fläche ist in Teilen bereits im Flächennutzungsplan enthalten und soll als landesweiter Schwerpunktraum dienen. Die landwirtschaftlichen Bodengüten in diesem Bereich sind unterdurchschnittlich. **Nr. 17** Eine Gewerbepotenzialstudie der Stadt Bingen hat dieser Fläche mangels Alternativen den Vorzug gegeben. Die geplante Potenzialfläche 02 liegt in einer Entfernung von 4 km. **Nr. 19** Aufgrund der günstige Lage an der Wirtschaftsachse A 63 bietet es sich an diese Fläche zu entwickeln. In Anbetracht des Planungshorizonts von 15 Jahren werden 9 ha Restfläche nicht als ausreichend erachtet. **Nr. 26** Die Fläche wird nicht weiter verfolgt.

68	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	22.03.2024	Die Fläche ist bei Starkregenereignissen überschwemmungsgefährdet. Diese Ereignisse werden zukünftig häufiger auftreten. Dabei kann es auch zu Erosionsereignissen in den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen kommen. Dies lässt sich nicht in jedem Fall durch entsprechende Anbausysteme verhindern. Wir empfehlen daher solche Bereiche von jeglicher Bebauung freizuhalten. **Nr. 27 Heinrich-Herz-Kaserne (22 ha):** Die Fläche ist bereits planerisch umgesetzt. Eine Stellungnahme hierzu ist daher entbehrlich. **Nr. 28 Schmißberg (18 ha):** Der Bereich betrifft landwirtschaftliche Vorrangflächen. Sie werden von einem Haupterwerbsbetrieb bewirtschaftet, der auch in Zukunft auf diese Flächen angewiesen ist. Wir halten den Bedarf an einem Gewerbestandort an dieser Stelle für fraglich, da im Kreis Birkenfeld noch erhebliche Flächenpotenziale vorhanden sind. Der Flächenüberhang im Kreis Birkenfeld wird, auch in Verbindung mit zahlreichen PV-Standorten, verstärkt. Zudem ist der Bereich bedeutsam für den Wasserrückhalt in der Fläche. Hierfür sollte die Versickerungsfähigkeit und damit die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben. **Nr. 29 Hochschule Mainz I (21 ha):** Die Fläche ist bereits planerisch umgesetzt. Eine Stellungnahme hierzu ist daher entbehrlich. **Nr. 30 Mainz, Hochschule II (49 ha):** Die Fläche ist weit überwiegend als Vorrangfläche für die Landwirtschaft dargestellt und ist geprägt von hochwertigen Ackerflächen. Die Fläche war ursprünglich nicht Bestandteil des Konzeptes und ist erst nachträglich auf Wunsch der Stadt Mainz aufgenommen worden. Aufgrund des hohen Flächendruckes in der Region und der besonderen Bonität dieser Flächen stimmen wir einem Gewerbestandort an dieser Stelle nicht zu.	G 27, 28, 29, 30	**Nr. 28** Es liegt ein Beschluss der Regionalentwicklung vor, dass diese Fläche in den ROP übernommen werden soll. Aufgrund fehlender Mitwirkungsbereitschaft der Flächeneigentümer möchte der Landkreis Birkenfeld über ausreichende Entwicklungsalternativen verfügen. **Nr. 30** Es liegt ein Beschluss der Regionalentwicklung vor, dass diese Fläche in den ROP übernommen werden soll. Dies erfolgt vor dem Hintergrund des starken Flächendrucks in der Stadt Mainz. Die alternativen Flächen 21 und 22 werden dafür nicht weiterverfolgt.
68	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	22.03.2024	**Freiflächen-Photovoltaik** Grundsätzlich befürworten wir ausdrücklich die Darstellung von Vorbehaltsflächen, wenn dies dazu führt, dass insbesondere landwirtschaftliche Vorrangflächen zukünftig Ausschlussflächen für die Umsetzung von Solarparks sind. Für Zielabweichungen gibt es durch die 3. Teilfortschreibung unseres Erachtens dann in der Regel keinen Spielraum mehr. Nach unserer Auffassung wurde das zugrundliegende Konzept ohne den dringend erforderlichen Abgleich mit bestehenden und laufenden kommunalen Planungen erstellt. Diese wurden zum Teil nun zusätzlich ergänzt. Dies stellt eine Missachtung des Gegenstromprinzips dar. Es wird ein Bedarf von 256 ha errechnet und ohne fachlich haltbare Begründung Vorbehaltsflächen in einem Umfang von 1205 ha vorgeschlagen. Diese Überschreitung des Bedarfs ist aus unserer Sicht vollkommen indiskutabel. Vorhandene Anlagenstandorte kleiner 20 ha wurden dabei nicht einmal berücksichtigt. Es hätten unseres Erachtens zudem zwingend weitere raumbedeutsame Planungen in den Regionen berücksichtigt werden müssen. Exemplarisch können hier die umfangreichen Planungen entlang der B 9, nördlich von Worms, genannt werden. Nicht grundlos hat die Planungsgemeinschaft in diesem Raum in den letzten Jahren ein sogenanntes „Teilräumliches Entwicklungskonzept“ erarbeiten lassen. Dies erfolgte aufgrund der vielfachen räumlichen Ansprüche verschiedener Akteure in diesem Bereich. Enorme Flächenverluste sind hier zudem durch einen großen Hochwasserrückhalteraum konkret zu erwarten. Solche Aspekte werden im Konzept vollkommen außer Acht gelassen. Auch agrarstrukturelle Belange werden nicht ausreichend berücksichtigt. Hier ist insbesondere zu bemängeln, dass im vorliegenden Konzept entlang von Infrastrukturtrassen die Bodengüte keinerlei Rolle spielt. Dieser Umgang mit dem begrenzten Produktionsfaktor Boden ist aus landwirtschaftlicher Sicht unverantwortlich.		Da zu erwarten ist, dass nicht alle angedachten Vorbehaltsgebiete für FF-PVA realisiert werden, wurden mehr Flächen betrachtet, um sicher zu gehen, dass der errechnete Bedarf von 256 ha erfüllt wird. Damit soll ermöglicht werden, dass das Ziel des Landes Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Verdreifachung der installierten Leistung bei der Solarenergie erreicht wird. Die kommunalen Planungen werden ebenfalls betrachtet. FF-PVA größer 20 ha werden auf den Bedarf angerechnet, sofern sie dem erarbeiteten Konzept entsprechen. Laut Z 166 b LEP IV haben die Planungsgemeinschaften vom Land den Auftrag in ihren Regionalplänen zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuweisen und dies insbesondere an linienförmigen Infrastrukturtrassen (längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen). Vorranggebiete für Landwirtschaft sind dabei nicht angetastet worden, sofern die EMZ > 35 ist. Eine Überplanung und Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden. Landesweit soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von FF-PVA auf 2% begrenzt werden (G 166 c, LEP IV).

68	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	22.03.2024	Außerdem können wir nicht nachvollziehen, dass landwirtschaftliche Vorrangflächen nicht grundsätzlich als Ausschlussflächen erfasst wurden. Die Darstellung der Vorrangflächen erfolgte auf der Grundlage unterschiedlicher Kriterien. So können auch Flächen mit einer Bodengüte < 35 als besonders hochwertig angesehen werden, wenn andere Faktoren eine Einstufung als „besonders bedeutsam“ rechtfertigen. Unseres Erachtens sind ausreichend Potenzialflächen außerhalb des landwirtschaftlichen Vorrangs verfügbar. Aus landwirtschaftlicher Sicht fordern wir daher die Streichung des Ziels 83 a und die Herausnahme der betroffenen Potenzialflächen. Hinzu kommt, dass Standorte landwirtschaftlicher Betriebe keine Berücksichtigung im Konzept gefunden haben. Die Vollzugshinweise zur „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ zielen darauf ab, im Radius von bis zu 400 m um landwirtschaftliche Hofstellen keine Freiflächen-Anlagen umzusetzen. Auch das Solarpaket 1 der Bundesregierung zielt unter anderem darauf ab, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu begrenzen. Mindestens 51 % des Ausbaus der Solarenergie soll auf bereits versiegelten Flächen erfolgen. Diese Vorgaben sind unseres Erachtens im Prozess zur Ausweisung der Vorbehaltsflächen zu berücksichtigen. Unverständlich ist für uns die Formulierung des Grundsatzes G 169 a. Hierin wird festgelegt, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete der Nutzung von Solarenergie gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungen, insbesondere gegenüber der Landwirtschaft, ein besonders hohes Gewicht eingeräumt wird. Der Einschub „insbesondere der Landwirtschaft“ ist unseres Erachtens ersatzlos zu streichen. Der Grundsatz gilt gleichermaßen gegenüber allen anderen Nutzungen. Grundsätzlich begrüßen wir die Größenbegrenzung im Ziel Z 169 b. Aufgrund des massiven Flächenverlustes und den damit verbundenen Eingriff in die Agrarstruktur halten wir eine maximale Größe von 30 ha für sachgerecht. Zudem sollte der notwendige Abstand zwischen den Anlagen auf zumindest 3 km erhöht werden.		Laut G 166 des LEP IV sollen FF-PVA flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Dem ist die Planungsgemeinschaft gefolgt. 25 der 32 ermittelten Flächen befinden sich innerhalb der benachteiligten Gebiete. Eine Fläche war als Erweiterung gedacht, wird aber nicht weiter verfolgt (Nr. 32). Die verbleibenden 6 finden sich entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen (Autobahn, Schienenwege). Der Abstand zu landwirtschaftlichen Betrieben ist auf den nachfolgenden Ebenen zu klären. In der „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ heißt es dazu: „Aus Gründen der Betriebsentwicklung soll der Bau von PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünlandflächen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben c, h und i EEG 2021 im Radius von 400 m um die Betriebstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht gestattet werden, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der PV Freiflächenanlagen nicht zustimmen.“ Es obliegt somit dem Betriebsinhaber selbst, ob er diesen Abstand einfordert. Dies ist nicht auf der regionalplanerischen Ebene zu klären. Mit der Flächenobergrenze von 50 ha und dem Mindestabstand von 1 km wurden bereits strenge Regeln eingeführt. Noch weitreichendere Regelungen stehen im Widerspruch zu § 2 EEG, der die besondere Bedeutung des Ausbaus der regenerativen Energien herausstellt.
68	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	22.03.2024	Zu Z 169 d möchten wir anmerken, dass in Kürze eine weitere DIN SPEC zu Agri-PV-Anlagen in Verbindung mit landwirtschaftlicher Nutztierhaltung veröffentlicht werden soll. Diese Richtlinie (DIN SPEC 91412) sollte hier ergänzt werden. Auf Seite 58 oben (Begründung zu G 168) sind die beiden letzten Sätze zu streichen, da die dort enthaltene Ausnahme nicht Bestandteil der Ziele und Grundsätze des Planes sind. Die gilt ebenso für den vorletzten Satz in der Begründung zu G 169 a. In der Begründung zu Z 169 d sollte der Halbsatz „…ohne dass es zu nennenswerten Ertragseinbußen kommt“ gestrichen werden. Dieser Nachweis wurde bisher durch die Modelprojekte noch nicht zweifelsfrei erbracht. Zudem sollte auch hier die DIN SPEC 91412 ergänzt werden. **Zu den einzelnen Potenzialflächen erlauben wir uns folgende Anmerkungen:** Wir beziehen uns auf die in Tabelle 3 auf Seite 60 aufgeführten Potenzialflächen und gehen davon aus, dass alle anderen Flächen aus der Potenzialstudie sowie der dazugehörigen Ergänzung verworfen wurden. **Nr. 1 Guntersblum (45 ha):** Wie bereits oben beschrieben halten wir Flächeninanspruchnahmen in dieser Größenordnung in diesem Raum für nicht raumverträglich. Hofstellen landwirtschaftlicher Betriebe befinden sich in der direkten Umgebung. Bereits in den vergangenen Jahren wurden der Landwirtschaft Flächen in großem Umfang entzogen. Weitere Infrastrukturprojekte (Rückhalteraum für Extremhochwasser) sind in Planung. Aus landwirtschaftlicher Sicht erfolgt keine Zustimmung. Wir fordern die Herausnahme der Fläche aus dem Planentwurf. **Nr. 2 Bingen am Rhein (75 ha):** Auch dieser Bereich ist einerseits geprägt von sehr guten Böden und andererseits von erheblichen Flächeninanspruchnahmen in der Vergangenheit. Der Bereich wird fast vollständig von einem am Rand des Plangebietes befindlichen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet. Die Planung gefährdet den Betrieb in hohem Maße in seiner Existenz. Eine Umsetzung ist aus unserer Sicht nicht möglich.	G 1, 2	In Z 169d wird die DIN SPEC nicht mehr aufgeführt. Es wird auf die Inhalte der aktuell gültigen DIN SPEC abgestellt, ohne eine konkrete Fassung zu nennen. Es wird in der Begründung darauf eingegangen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die jeweiligen Begründungen angepasst. **Nr. 1** Der Abstand zur Hofstelle ist auf den nachfolgenden Ebenen zu klären. Bei FF-PVA besteht auch die Möglichkeit der Errichtung von Agri-PV, wenn eine möglichst uneingeschränkte Landwirtschaft durchführbar ist. Damit bleibt die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen bestehen. **Nr. 2** Laut Beschluss der Regionalentwicklung dürfen FF-PVA eine Größe von 50 ha nicht überschreiten. Damit wird nicht die gesamte Fläche mit FF-PVA bebaut. Ein Teil der Fläche ist jedoch nach BauGB privilegiert. Dieser Teil wird nicht auf die 50 ha angerechnet. Auf einzelne Betriebe kann auch aus Gründen der Gleichbehandlung auf regionalplanerischer Ebene nicht eingegangen werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass durch die FF-PVA-Größenbegrenzung die Existenz des Betriebes nicht mehr gefährdet ist. Auf den nachfolgenden Ebenen kann auf dieses Problem ggf. noch eingegangen werden. Bei FF-PVA besteht auch die Möglichkeit der Errichtung von Agri-PV, wenn eine möglichst uneingeschränkte Landwirtschaft durchführbar ist. Damit bleibt die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen bestehen.

68	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	22.03.2024	**Nr. 4 a, 4 b Stromberg u. a. (68 ha):** Auch bei dieser mehrteiligen Potenzialfläche ist eine lokale Überfrachtung anzunehmen. Eine bestehende Freiflächen-Photovoltaik-Anlage befindet sich in unmittelbarer Nähe. Es sind sehr hochwertige Böden betroffen. Unseres Erachtens sollte die Planung auf ein agrarstrukturell verträgliches Maß reduziert werden. **Nr. 5 Alsheim/Mettenheim/Osthofen (199 ha):** Diese Fläche ist im Zusammenhang mit der Fläche Nr. 1 zu betrachten. Aus unserer Sicht ist es raumordnerisch nicht nachzuvollziehen, dass dieser Standort überhaupt in Betracht gezogen wird. In der Region herrscht ein enormer Flächendruck, was bereits jetzt an den hohen Pachtpreisen für Ackerland erkennbar ist. Durch Rohstoffabbau, Siedlungsentwicklung, Verkehrsflächen und Hochwasserschutzmaßnahmen herrscht vor Ort eine extreme Flächenkonkurrenz. Es handelt sich um Böden von höchster Bonität mit der Möglichkeit zur Feldberegnung. Dementsprechend ist das Gebiet sehr gut mit Beregnungsbrunnen erschlossen. Aus unserer Sicht ist die Inanspruchnahme für FF-PV keinesfalls als raumverträglich zu beurteilen und wir sprechen uns mit aller Deutlichkeit gegen diese Vorbehaltsfläche aus. **Nr. 8 Raumbach (32 ha):** Die Fläche liegt vollständig im Vorranggebiet Landwirtschaft und wird von den örtlichen landwirtschaftlichen Betrieben auch weiter als Produktionsfläche benötigt. **Nr. 10 Hennweiler-Ost (27 ha):** Auch diese Fläche ist vollständig als Vorrangfläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Wie bereits beschrieben, sind unseres Erachtens ausreichend Potenzialflächen außerhalb landwirtschaftlicher Vorranggebiete verfügbar. **Nr. 11 Hennweiler Süd (21 ha):** Auch diese Fläche ist vollständig als Vorrangfläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Wie bereits beschrieben, sind unseres Erachtens ausreichend Potenzialflächen außerhalb landwirtschaftlicher Vorranggebiete verfügbar.	G 4, 5, 8, 10,11	**Nr. 4** Die Fläche ist sehr gut geeignet und teilweise nach BauGB privilegiert. Aufgrund des Beschlusses der Regionalentwicklung dürfen außerhalb des nach BauGB privilegierten Bereiches maximal 50 ha mit FF-PVA bebaut werden. **Nr. 5** Der Flächenzuschnitt der Fläche wird sich noch ändern. Innerhalb einer Fläche dürfen FF-PVA eine Größe von 50 ha nicht überschreiten (außerhalb des nach BauGB privilegierten Bereiches), damit wird die Raumbelastung deutlich reduziert. Bei FF-PVA besteht auch die Möglichkeit der Errichtung von Agri-PV, wenn eine möglichst uneingeschränkte Landwirtschaft durchführbar ist. Damit bleibt die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen bestehen. **Nr. 8 / 10 / 11** Die Flächen befinden sich innerhalb benachteiligter Gebiete und entsprechen damit dem G 166 des LEP IV, der diese Gebiete als besonders geeignet für FF-PVA beurteilt. Die Ertragsmesszahl (EMZ) liegt hier zwischen 20 und 40 ha. Bei FF-PVA besteht auch die Möglichkeit der Errichtung von Agri-PV, wenn eine möglichst uneingeschränkte Landwirtschaft durchführbar ist. Damit bleibt die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen bestehen. Bei der Fläche 8 haben mehrere Eigentümer die schlechte landwirtschaftliche Eignung beklagt.
68	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	22.03.2024	**Nr. 13 Schwerbach/Oberkirn (52 ha):** Die Fläche betrifft zu 90 % den Vorrang Landwirtschaft und es befinden sich Hofstellen landwirtschaftlicher Betriebe im direkten Umfeld. Nach diesen Kriterien ist die Fläche für Freiflächen-PV nicht geeignet. **Nr. 14 Oberkirn/Hausen (73 ha):** Die Fläche betrifft zu mindestens 90 % den Vorrang Landwirtschaft und es befinden sich Hofstellen landwirtschaftlicher Betriebe im direkten Umfeld. Eine erhebliche lokale Überfrachtung ist zu befürchten. Nach diesen Kriterien ist die Fläche für Freiflächen-PV nicht geeignet. **Nr. 15 Gösenrodt (31 ha):** Die Fläche liegt vollständig im Vorranggebiet Landwirtschaft. Die Gemeinde Rhaunen plant ca. 250 m südlich bereits eine FF-PV-Anlage. Unseres Erachens ist der Standort daher nicht geeignet. Eine Abstimmung mit der kommunalen Planung halten wir für geboten.	G 13, 14, 15	**Nr. 13** Die Flächen befinden sich innerhalb benachteiligter Gebiete und entsprechen damit dem G 166 des LEP IV, der diese Gebiete als besonders geeignet für FF-PVA beurteilt. Die EMZ liegt bei 30,4. Bei FF-PVA besteht auch die Möglichkeit der Errichtung von Agri-PV, wenn eine möglichst uneingeschränkte Landwirtschaft durchführbar ist. Damit bleibt die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen bestehen. **Nr. 14** Die Flächen befinden sich innerhalb benachteiligter Gebiete und entsprechen damit dem G 166 des LEP IV, der diese Gebiete als besonders geeignet für FF-PVA beurteilt. Die Ertragsmesszahl (EMZ) liegt hier bei 29,0. Die Gesamtfläche ist 73 ha groß, es darf darauf jedoch nur eine FF-PVA mit einer maximalen Größe von 50 ha errichtet werden. Bei FF-PVA besteht auch die Möglichkeit der Errichtung von Agri-PV, wenn eine möglichst uneingeschränkte Landwirtschaft durchführbar ist. Damit bleibt die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen bestehen. **Nr. 15** Die EMZ liegt bei der Fläche Nr. 15 bei 34,6, also im Durchschnitt unter 35. Die Fläche befindet sich somit innerhalb benachteiligter Gebiete und entspricht damit dem G 166 des LEP IV, der diese Gebiete als besonders geeignet für FF-PVA beurteilt.

	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz		**Nr. 16 Hottenbach-Ost (25 ha):** Die Fläche betrifft teilweise den Vorrang Landwirtschaft und es befindet sich die Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes im direkten Umfeld. Eine Eignung ist aus unserer Sicht daher nur in geringerem Umfang gegeben. **Nr. 17 Hottebach-West (24 ha):** In Verbindung mit Nr. 16 halten wir Potenzialflächen von fast 50 ha in dieser Gemarkung für nicht vereinbar mit der örtlichen Landwirtschaft. Es ist zu befürchten, dass einzelne Betriebe durch die Planung in ihrer Existenz bedroht sein werden.	G 16, 17	**Nr.16** Die Fläche befindet sich innerhalb benachteiligter Gebiete und entspricht damit dem G 166 des LEP IV, der diese Gebiete als besonders geeignet für FF-PVA beurteilt. Die Ertragsmesszahl (EMZ) liegt hier bei 31,8. Der Abstand zu landwirtschaftlichen Betrieben ist auf den nachfolgenden Ebenen zu klären. In der „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ heißt es dazu: „Aus Gründen der Betriebsentwicklung soll der Bau von PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünlandflächen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben c, h und i EEG 2021 im Radius von 400 m um die Betriebstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht gestattet werden, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der PV Freiflächenanlagen nicht zustimmen.“ Es obliegt somit dem Betriebsinhaber selbst, ob er diesen Abstand einfordert. Dies ist nicht auf der regionalplanerischen Ebene zu klären. **Nr. 17** Die Fläche befindet sich innerhalb benachteiligter Gebiete und entspricht damit dem G 166 des LEP IV, der diese Gebiete als besonders geeignet für FF-PVA beurteilt. Die Ertragsmesszahl (EMZ) liegt hier bei 33,2. Bei FF-PVA besteht auch die Möglichkeit der Errichtung von Agri-PV, wenn eine möglichst uneingeschränkte Landwirtschaft durchführbar ist. Damit bleibt die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen bestehen und eine Bedrohung der Existenz von landwirtschaftlichen Betrieben kann verhindert werden.
	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz		**Nr. 18 Breitenthal (35 ha):** Aus agrarstruktureller Sicht sollte der Standort reduziert werden. In der vorliegenden Ausdehnung durchschneidet er einen großen zusammenhängenden Bereich landwirtschaftlicher Flächen. **Nr. 19 Niederhosenbach/Herrstein (25 ha):** Aufgrund der Lage in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft stimmen wir der Planung nicht zu.	G 18, 19	**Nr. 18** Die Fläche befindet sich innerhalb benachteiligter Gebiete und entspricht damit dem G 166 des LEP IV, der diese Gebiete als besonders geeignet für FF-PVA beurteilt. Die Ertragsmesszahl (EMZ) liegt hier bei 35. Bei FF-PVA besteht auch die Möglichkeit der Errichtung von Agri-PV, wenn eine möglichst uneingeschränkte Landwirtschaft durchführbar ist. Damit bleibt die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen bestehen. **Nr. 19** Die Fläche befindet sich innerhalb benachteiligter Gebiete und entspricht damit dem G 166 des LEP IV, der diese Gebiete als besonders geeignet für FF-PVA beurteilt. Die EMZ liegt bei 30,3.
68	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	22.03.2024	**Nr. 20 Schauren (21 ha):** Es wurde nicht berücksichtigt, dass sich Hofstellen landwirtschaftlicher Betriebe in direkter Umgebung befinden. Dies stellt die Eignung der Fläche aus unserer Sicht in Frage. In allen Teilen wird ein erhöhtes Konfliktpotential in Bezug auf Pflanzen und Tiere festgestellt. Externer Ausgleich wird voraussichtlich notwendig. Dadurch werden weitere landwirtschaftliche Flächen beansprucht. Wir stimmen dieser Potenzialfläche daher nicht zu.	G 20	**Nr. 20** In der „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ heißt es dazu: „Aus Gründen der Betriebsentwicklung soll der Bau von PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünlandflächen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben c, h und i EEG 2021 im Radius von 400 m um die Betriebstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht gestattet werden, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der PV Freiflächenanlagen nicht zustimmen.“ Es obliegt somit dem Betriebsinhaber selbst, ob er diesen Abstand einfordert. Dies ist nicht auf der regionalplanerischen Ebene zu klären.

68	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	22.03.2024	**Nr. 21 Kempfeld/Schauren (25 ha):** In direkter Umgebung befindet sich bereits eine FF-PV-Anlage. Es grenzt direkt ein landwirtschaftlicher Betrieb an. Dies ist zu berücksichtigen. Durch die bestehende Anlage sowie Fläche 20 entsteht eine lokale Überfrachtung und ein nicht hinzunehmender Entzug landwirtschaftlicher Flächen. **Nr. 24 Heimbach (65 ha):** Die Fläche betrifft weit überwiegend landwirtschaftlichen Vorrang. In diesem Umfang können wir der Inanspruchnahme nicht zustimmen. Eine deutliche Reduzierung der Potenzialfläche halten wir für geboten. Im Teilbereich 5 ist eine Magerwiese betroffen. In der SUP wird eine externe Ausgleichsfläche gefordert. Die Inanspruchnahme entspricht nicht dem G 168 „artenarm“.	G 21, 24	**Nr. 21** In der „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ heißt es dazu: „Aus Gründen der Betriebsentwicklung soll der Bau von PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünlandflächen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben c, h und i EEG 2021 im Radius von 400 m um die Betriebstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht gestattet werden, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der PV Freiflächenanlagen nicht zustimmen.“ Es obliegt somit dem Betriebsinhaber selbst, ob er diesen Abstand einfordert. Dies ist nicht auf der regionalplanerischen Ebene zu klären. Bei FF-PVA besteht auch die Möglichkeit der Errichtung von Agri-PV, wenn eine möglichst uneingeschränkte Landwirtschaft durchführbar ist. Damit bleibt die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen bestehen. **Nr. 24** Die Fläche befindet sich innerhalb benachteiligter Gebiete und entspricht damit dem G 166 des LEP IV, der diese Gebiete als besonders geeignet für FF-PVA beurteilt. Die Ertragsmesszahl (EMZ) liegt hier zwischen 20 und 40 ha. Aufgrund des Beschlusses der Regionalentwicklung dürfen maximal 50 ha der 65 ha mit FF-PVA bebaut werden. Es besteht auch die Möglichkeit der Errichtung von Agri-PV. **Nr. 25** Die Fläche befindet sich innerhalb benachteiligter Gebiete und entspricht damit dem G 166 des LEP IV, der diese Gebiete als besonders geeignet für FF-PVA beurteilt. Die Ertragsmesszahl (EMZ) liegt hier zwischen 20 und 40 ha.
68	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	22.03.2024	**Nr. 25 Ruschberg (20ha):** Auch hier sind zu 90 % landwirtschaftliche Vorrangflächen betroffen und es befindet sich angrenzend ein landwirtschaftlicher Betriebsstandort. **Nr. 26 Gimbweiler (33 ha):** Hier verweisen wir darauf, dass die VG Birkenfeld erhebliche Ausweisungen von Flächen für FF-PV im Flächennutzungsplan vornehmen möchte. In der Presse wurde ein Umfang von 300 ha genannt. Die Planungen sind unbedingt abzustimmen. Hinzu kommt der erhebliche Flächenverlust durch das Gewerbegebiet „Ökompark“.	G 25, 26	**Nr. 25:** Die Fläche befindet sich innerhalb benachteiligter Gebiete und entspricht damit dem G 166 des LEP IV, der diese Gebiete als besonders geeignet für FF-PVA beurteilt. Die Ertragsmesszahl (EMZ) liegt hier bei 33,7. Der Abstand zu landwirtschaftlichen Betrieben ist auf den nachfolgenden Ebenen zu klären. In der „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ heißt es dazu: „Aus Gründen der Betriebsentwicklung soll der Bau von PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünlandflächen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben c, h und i EEG 2021 im Radius von 400 m um die Betriebstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht gestattet werden, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der PV Freiflächenanlagen nicht zustimmen.“ Es obliegt somit dem Betriebsinhaber selbst, ob er diesen Abstand einfordert. Dies ist nicht auf der regionalplanerischen Ebene zu klären. **Nr. 26:** Die Fläche befindet sich innerhalb benachteiligter Gebiete und entspricht damit dem G 166 des LEP IV, der diese Gebiete als besonders geeignet für FF-PVA beurteilt. Die Ertragsmesszahl (EMZ) liegt hier zwischen 20 und 40 ha. Die VG Birkenfeld plant eine Obergenze für Freiflächen-Photovoltaik zu definieren. Einige geeigente Standorte sollen in Abstimmung mit der VG Birkenfeld übernommen werdne, die übrigen Standorte erfüllen nicht die Kriterien der Regionalplanung.

68	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	22.03.2024	**Nr. 27 Dienstweiler (27 ha):** Die Flächen liegen in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft. Eine Inanspruchnahme sehen wir kritisch. **Nr. 28 Kronweiler/Rimbsberg (23 ha):** Die Fläche liegt in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft. Derzeit im Zielabweichungsverfahren. Laut SUP befindet sich im Gebiet artenreiches Grünland. **Nr. 29 Jeckenbach (23 ha):** Die Fläche beansprucht landwirtschaftliche Vorrangflächen mit zum Teil relativ hohen Bodenzahlen. Eine Zustimmung unsererseits erfolgt nicht. **Nr. 30 Schmittweiler (26 ha):** Die Fläche beansprucht landwirtschaftliche Vorrangflächen. Eine Zustimmung unsererseits erfolgt nicht.	G 27, 28, 29, 30	**Nr. 27:** Für die Fläche wurde bereits ein Bauleitplanverfahren gestartet. **Nr. 28 - 30:** Die Flächen erfüllen den Kriterienkatalog, da sie eine EMZ < 35 haben.
68	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	22.03.2024	**Nr. 31 Bad Sobernheim/Ippenschied (58 ha):** Es handelt sich um die Übernahme bestehender Anlagen. Es bestehen unsererseits keine Bedenken. **Nr. 32 Dickesbach (25 ha):** Laut der „Dokumentation der Planänderungen im zeichnerischen Teil…“ soll es sich hierbei um eine bereits bestehende Anlage handeln. Nach unserem Kenntnisstand besteht hier keine Anlage und auch keine fortgeschrittene Planung. Wir können der Vorgehensweise, diese ohne weitere Prüfung als Vorbehaltsfläche in den Plan aufzunehmen, daher nicht zustimmen. **Nr. 33 Freimersheim (26 ha):** Es handelt sich um eine bestehende Planung. Gegen die Darstellung als Vorbehaltsfläche bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Aufgrund der hochwertigen Böden sollte auch die Darstellung als „Vorrang Landwirtschaft“ zusätzlich beibehalten werden. **Nr. 34 Wörrstadt (26 ha):** Die Erweiterung ist in der dargestellten Form agrarstrukturell nicht verträglich. Es werden bestehende Bewirtschaftungseinheiten durchschnitten. Die Fläche betrifft landwirtschaftlich hochwertige Böden. Auch die SUP empfiehlt diese Fläche nicht als Vorbehaltsfläche darzustellen. Neben dem Zielkonflikt mit dem „Vorrang Landwirtschaft“ wird auch ein hohes Feldhamsterpotenzial angeführt. Die der Flächenauswahl zugrundliegenden Kriterien werden nicht erfüllt. Unsererseits erfolgt keine Zustimmung. **Nr. 35 Bruchweiler (28 ha):** Nach unseren Kenntnissen ist eine Erweiterung nicht möglich bzw. vorgesehen. Die Darstellung ist daher zurückzunehmen. **Nr. 36 Lonsheim (27 ha):** Es handelt sich um eine bestehende Planung. Gegen die Darstellung als Vorbehaltsfläche bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Aufgrund der hochwertigen Böden sollte auch die Darstellung als „Vorrang Landwirtschaft“ zusätzlich beibehalten werden. **Nr. 37 Kettenheim (25 ha):** Es handelt sich um eine bestehende Anlage. Gegen die Darstellung als Vorbehaltsfläche bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Aufgrund der hochwertigen Böden sollte auch die Darstellung als „Vorrang Landwirtschaft“ zusätzlich beibehalten werden.	G 31, 32, 33, 34 35, 36, 37	**Nr. 32 Dickesbach**: Die Fläche wird nicht weiter verfolgt. **Nr. 33, 36, 37 Freimersheim:** Bei einer positiven Zielabweichung vom Vorrang Landwirtschaft wird der Vorrang nachrichtlich gelöscht. **Nr. 34 Wörrstadt:** Die Fläche ist nur 8 ha groß. Sie wird nicht weiter verfolgt. **Nr. 35 Bruchweiler**: Die Fläche wird nicht weiter verfolgt.

68	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	22.03.2024	**Sonstiges** **Tongrube Wöllstein:** Die Freistellung vom *Vorrang Landwirtschaft* muss sich unseres Erachtens auf die Teilfläche beschränken, für die ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt wurde. Es handelt sich um hochwertige, ertragsreiche Ackerflächen, die daher auch als *landwirtschaftliche Vorrangfläche* dargestellt sind. Das Zielabweichungsverfahren betraf nur einen untergeordneten Teil der nun dargestellten Abgrenzung. Für die Umsetzung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen werden im Zuge dieser Teilfortschreibung umfangreiche *Vorbehaltsgebiete* dargestellt. Darüber hinaus gibt es in der Planungsregion weitere Potenziale außerhalb der Kulisse *landwirtschaftlicher Vorrangflächen.* Wir halten es nicht für sachgerecht, durch eine nicht näher untersuchte Freistellung vom „*Vorrang Landwirtschaft* " raumordnerische Konflikte zu lösen. Unsererseits erfolgt in diesem Punkt keine Zustimmung. Sehr geehrte Damen und Herren, abschließend möchten wir betonen, dass wir die Darstellung der „Vorranggebiete für Gewerbe“ aufgrund der oben beschriebenen Gründe insgesamt ablehnen. Die konzeptionelle Vorgehensweise sowie der resultierende Umfang der dargestellten Gebiete sind nicht mit den gesetzlichen Vorgaben zum schonenden Umgang mit Grund und Boden sowie auch nicht mit den Zielen zur Reduktion der Flächen-Neuinanspruchnahme zu vereinbaren. Auch sehen wir die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-PV in Teilen kritisch. Hier halten wir jedoch eine regionalplanerische Steuerung für dringend geboten. Für Zielabweichungen gibt es durch die 3. Teilfortschreibung unseres Erachtens dann in der Regel keinen Spielraum mehr. Insgesamt wird das Ziel verfehlt, durch die 3. Teilfortschreibung die immense Inanspruchnahme von Freiflächen zu reduzieren.		Die Flächen werden langfristig für den Rohstoffabbau genutzt, eine Zwischennutzung für PV erscheint hiermit sinnvoller als an anderer Stelle. Es fand eine intensive Abstimmung im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens zu diesem Sachverhalt statt. Dabei wurde für den zweiten Bauabschnitt eine Planänderung im ROP in Aussicht gestellt, da eine Zielabweichung größenbedingt für die Gesamtfläche nicht möglich war. Bei beiden Konzepten wurde über den Bedarf geplant, da zu erwarten ist, dass nicht alle Flächen zur Umsetzung kommen. Insbesondere bei den Photovoltaikflächen werden einige Flächen mangels Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer nicht umsetzbar sein.
68	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	22.03.2024	ergänzend zu unserer Stellungnahme möchten wir zur geplanten Gewerbefläche in Sprendlingen (Nr. 12) mitteilen, dass es hier offenbar eine erhebliche einzelbetriebliche Betroffenheit gibt. Der Bereich wird weit überwiegend von einem landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet, der auch zukünftig auf die Flächen angewiesen ist.	G 12	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, siehe auch oben Kommentierung zur Fläche 12.
69	MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT RHEINLAND-PFALZ Referat 383	04.03.2024	seitens Abteilung 8 übermittele ich Ihnen die Anmerkungen aus Sicht von Ref. 383 (Städtebauförderung) wie folgt: • Begründungen und Erläuterungen zu G 24: Hier wird vom Programm „Soziale Stadt“ (heute korrekt: „Sozialer Zusammenhalt – Soziale Stadt“) gesprochen. Gemeint ist aber wohl das Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Nachhaltige Stadt". Der Text sollte inhaltlich angepasst werden (vgl. https://mdi.rlp.de/themen/staedte-und-gemeinden/kommunale-foerderung/staedtebauliche-erneuerung/wachstum-und-nachhaltige-entwicklung). Die Formulierung „Problemgebiete“ wird als weniger geeignet betrachtet. • Lediglich anmerkend (zuständigkeitsfremd): Aus Sicht von Ref. 383 erscheint es fraglich, ob Z19a den Anforderungen von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ROG genügt.		Die Begründung wurde aus der seit 2015 verbindlichen Fassung übernommen, eine redaktionelle Anpassung erfolgt. Z 19a wird angepasst, indem den Gemeinden mehr Möglichkeiten im Rahmen des erweiterten Bestandschutzes eingeräumt werden. Damit ist die Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten nicht mehr grundsätzlich ausgeschlossen in Eigenentwicklungsgemeinden.

70	Ministerium des Innern und Sport und für Sport Rheinland-Pfalz	25.03.2024	Das Ministerium der Finanzen (FM), das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) sowie das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) als fachlich berührte Ressorts der rheinland-pfälzischen Landesregierung, die obersten Landesplanungsbehörden der an die Planungsregion Rheinhessen-Nahe angrenzenden Nachbarländer Baden-Württemberg (BW), Hessen (HE) und Saarland (SL) sowie die berührten Fachabteilungen Abteilung 1 mit Referat 317 „Kulturelles Erbe, Weltkulturerbe“, Abteilung 3 „Kommunales und Sport“ und Ab-teilung 8 „Wiederaufbau und Kommunalentwicklung“ des hiesigen Ministeriums wurden von mir per E-Mail vom 29.01.2024 beteiligt und konnten sich zu dem verfahrensgegen-ständlichen Planentwurf aus ihrer jeweiligen fachlichen Sicht äußern. Daraufhin sind mir folgende Stellungnahmen bzw. Rückantworten übermittelt worden: 1. E-Mail von Frau Dr. Christina Fuhr (MWVLW, Ref. 8202) vom 28.02.2024 nebst den nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen aus dem Zuständigkeitsbereich des MWVLW: 1.1 Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) Rheinland-Pfalz vom 16.02.2024 1.2 Stellungnahme von Herrn Stefan Seiß (MWVLW, Referat 8701) vom 21.02.2024 nebst Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität (LBM) Koblenz vom 15.02.2024 mit drei Anlagen 1.3 Stellungnahme von Frau Vera Krupinski (MWVLW, Referat 8306) vom 26.02.2024 zum Sachgebiet „Siedlungsentwicklung (Gewerbe)“ des Entwurfs der 3. TF des ROP RN 2. E-Mail der Abteilung 8 „Wiederaufbau und Kommunalentwicklung“ des MdI vom 04.03.2024 mit Anmerkungen aus Sicht von Referat 383 „Städtebauförderung“ 3. E-Mail von Frau Manuela Plietsch (MLW BW) vom 04.03.2024 als Rückantwort i.R.d. Beteiligung der obersten Landesplanungsbehörde von Baden-Württemberg		Kenntnisnahme
70	Ministerium des Innern und Sport und für Sport Rheinland-Pfalz	25.03.2024	4. E-Mail der Geschäftsstelle Verwaltung (Innen SL) vom 07.03.2024 als Rückantwort i.R.d. Beteiligung der obersten Landesplanungsbehörde des Saarlandes nebst nachrichtlich übermitteltem Abdruck der Stellungnahme von Herrn Ulrich Groß (Innen SL, Ref. OBB11) per E-Mail vom 07.03.2024 an die Geschäftsstelle der PGRN.		Kenntnisnahme
70	Ministerium des Innern und Sport und für Sport Rheinland-Pfalz	25.03.2024	Die vorstehend aufgeführten Stellungnahmen bzw. Rückantworten leite ich Ihnen im Originalwortlaut zur Prüfung und Abwägung zu (siehe beigefügte Anlagen 1 bis 4). Die übrigen von mir per E-Mail vom 29.01.2024 beteiligten Stellen haben sich nicht geäußert, so dass ich davon ausgehe, dass deren fachliche Belange von den verfahrensgegenständlichen Planänderungen des Entwurfs der 3. TF des ROP RN nicht berührt sind bzw. aus deren fachlicher Sicht hierzu keine Stellungnahme erforderlich ist. Die obere Landesplanungsbehörde der SGD Süd als unmittelbare Aufsichtsbehörde der PGRN und die obere Landesplanungsbehörde der SGD Nord wurden von Ihnen im Rahmen des laufenden Verfahrens unmittelbar beteiligt und werden sich zum Entwurf der 3. TF des ROP RN aus ihrer jeweiligen fachlichen Sicht mit separaten Stellungnah-men gegenüber der PGRN ausführlich äußern. Vor diesem Hintergrund möchte ich mich aus Sicht der hiesigen obersten Landespla-nungsbehörde nachfolgend auf einige grundsätzliche Anmerkungen und Hinweise zu dem verfahrensgegenständlichen Planentwurf der 3. TF des ROP RN beschränken. Der von der PGRN konzipierte Entwurf der 3. TF des ROP RN konkretisiert mit den neuen bzw. neu gefassten Zielen und Grundsätzen insbesondere die durch das Lan-desentwicklungsprogramm LEP IV 2008 in der aktuell gültigen Fassung der 4. Teilfortschreibung 2023 vorgegebenen landesplanerischen Ziele und Grundsätze zum verstärkten Ausbau erneuerbarer Energien in Bezug auf die Freiflächen-Photovoltaiknutzung. In diesem Kontext werden auch Inhalte aus dem aktuellen „Leitfaden zur Planung 4/6 und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 26.01.2024“ (FFPV-Leitfaden) aufgegriffen.		Kenntnisnahme

70	Ministerium des Innern und Sport und für Sport Rheinland-Pfalz	25.03.2024	Die künftigen regionalplanerischen Festlegungen zum verstärkten Ausbau der Wind-energienutzung sind dagegen Gegenstand der ebenfalls im Aufstellungsverfahren befindlichen 4. TF des ROP RN für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie). Die verfahrensgegenständliche 3. TF des ROP RN setzt außerdem das regionale Gewerbeflächenkonzept Rheinhessen-Nahe durch die Neuausweisung von Vorranggebieten Gewerbe regionalplanerisch um.		Kenntnisnahme
70	Ministerium des Innern und Sport und für Sport Rheinland-Pfalz	25.03.2024	Die in der 3. TF des ROP RN vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen bewegen sich dabei innerhalb des durch das LEP IV und den FFPV-Leitfaden vorgegebenen Rahmens, dessen konkrete Ausgestaltung der Planungsgemeinschaft als Träger der Regionalplanung obliegt. In Bezug auf das Überlappungsgebiet der Stadt Worms besteht erfahrungsgemäß ein erhöhtes Harmonisierungs- und Abstimmungserfordernis zwischen den benachbarten Planungsregionen Rheinhessen-Nahe und Rhein-Neckar, insbesondere in Bezug auf die regionalplanerischen Festlegungen in beiden Regionalplänen und deren Systematik. Auch die oberste Landesplanungsbehörde von Baden-Württemberg weist in ihrer beigefügten Rückantwort vom 04.03.2024 darauf hin, dass auf eine abgestimmte Planung beider Regionen hinzuwirken ist. Vor diesem Hintergrund gehe ich davon aus, dass die notwendige planerisch-konzeptionelle Abstimmung zwischen der PGRN und dem VRRN in Bezug auf das Stadtgebiet von Worms im Rahmen des laufenden Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens bereits erfolgt ist bzw. im Weiteren noch erfolgen wird. In diesem Zusammenhang weise ich ausdrücklich darauf hin, dass im Ergebnis die Widerspruchsfreiheit der regionalplanerischen Festlegungen vorliegen muss, es also keine sich widersprechenden bzw. entgegenstehenden Zielfestlegungen geben darf. Nachstehend (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) noch einige mehr oder weniger redaktionelle Anmerkungen und Hinweise zum Entwurf der 3. TF des ROP RN im Einzelnen: -> Im Karten- und Tabellenverzeichnis müsste die Karte „Regional bedeutsame Nutzungstypen“ als Karte 12 statt als Karte 6 bezeichnet werden, ebenso die Karte selbst in Kapitel 3.7 Landwirtschaft auf S. 39 (vgl. ROP RN 2014 i.d.F. der 2. TF vom 19.04.2022).		Eine Abstimmung mit dem VRRN zu den einzelnen Planinhalten fand statt. Allerdings wird nunmehr infolge eines zwischenzeitlich erarbeiteten Klimagutachtens und des daraus resultierenden Beschlusses der Wormser Stadtverwaltung im ROP Rheinehessen-Nahe auf das Vorranggebiet Mittelhahntal (Nr.26) verzichtet. Im Entwurf zur Genehmigungsvorlage des ERP Rhein-Neckar ist diese Fläche noch enthalten. Es ensteht jedoch kein Zielwiderspruch, da die PGRN keine anderen Zielfestlegungen für diese Fläche vorsieht.
70	Ministerium des Innern und Sport und für Sport Rheinland-Pfalz	25.03.2024	> Im Karten- und Tabellenverzeichnis müsste die Tabelle „Vorbehaltsgebiete Photovoltaik nach Gebietskörperschaft“ als Tabelle 4 statt als Tabelle 3 bezeichnet werden, ebenso die Tabelle selbst in Kapitel 4.3 Energieversorgung Photovoltaik auf S. 60, denn nach dem ROP RN 2014 i.d.F. der 2. TF vom 19.04.2022 ist die Tabelle „Vorranggebiete der Windenergienutzung nach Ge-bietskörperschaft“ als Tabelle 3 bezeichnet (siehe dort S. 105). -> In den Begründungen und Erläuterungen „Zu Z 19 a“ und „Zu G 19 b“ fehlen jeweils die Buchstaben „Z“ und „G“. -> In den Begründungen und Erläuterungen „Zu G 19 b“ heißt es: *„Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung war es, die fortschreitende Zersiedelung bis 2020 auf 30 ha/Tag zu reduzieren, umgerechnet auf Rheinland-Pfalz bedeutet dies einen zulässigen Flächenverbrauch von ca. 1,4 ha/Tag (Umweltbericht zum LEP IV 2008)*. …“. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass für Rheinland-Pfalz die Nachhaltigkeitsstrategie der Landesregierung ausschlaggebend ist. Diese wurde im Jahr 2019 mit der Fortschreibung aktualisiert und verfolgt das Ziel, den gleitenden Vierjahresdurchschnitt der täglichen Flächen-neuinanspruchnahme bis 2030 bei unter einem Hektar zu begrenzen. -> In der Karte 4: Nahbereiche auf S. 28 müsste das Pfeilsymbol in der Legende um die Angabe „Nahbereich Rüdesheim“ ergänzt werden. -> Der Entwurf der 3. TF des ROP RN greift in Kapitel 4.3 Energieversorgung Inhalte der 4. TF des LEP IV sowie des FFPV-Leitfadens vom 26.01.2024 teilweise wörtlich auf. So ist z.B. GN 162 a nachrichtlich aus dem LEP entnommen. Die Begründungen und Erläuterungen zu GN 162 a sind jedoch nicht als nachrichtlich gekennzeichnet und nicht bzw. nur teilweise inhaltsgleich. -> Die Begründungen und Erläuterungen zu GN 169 c sind hinsichtlich des Monitorings unvollständig gegenüber der Begründung in der 4. TF des LEP IV.		Es handelt sich um redaktionelle Hinweise, die im Zuge der erneuten Anhörung im Textteil des ROP angepasst werden.

70	Ministerium des Innern und Sport und für Sport Rheinland-Pfalz	25.03.2024	> Gemäß Tabelle 3: Vorbehaltsgebiete Photovoltaik nach Gebietskörperschaft auf S. 60 des Entwurfs der 3. TF des ROP RN werden 30 Vorbehaltsgebiete Photovoltaik nach Gebietskörperschaft aufgeführt, deren Gesamtfläche 1.205 ha umfasst. In der SUP S. 52 sind 24 Vorbehaltsgebiete FFPV mit einer Gesamtfläche von 1.008 ha aufgelistet. -> In der Anlage 1: Gemeindefunktionen und Wohnbauflächenbedarfsparameter / -werte auf S. 69 weichen die Angaben in Bezug auf die fünf den Nahbereichen Rüdesheim und Waldböckelheim neu zugeordneten Ortsgemeinden Norheim, Traisen, Duchroth, Niederhausen und Oberhausen an der Nahe von den Angaben in der Anlage 1 des wirksamen ROP RN 2014 i.d.F. der 2. TF vom 19.04.2022 (siehe dort S. 117) ab. Ich bitte die Ihnen als Anlage übermittelten Stellungnahmen bzw. Rückantworten sowie die darüberhinausgehenden Anmerkungen und Hinweise zum Entwurf der 3. TF des ROP RN im Rahmen der Abwägung sachgerecht zu prüfen und bei den von der Regionalvertretung der PGRN zu treffenden Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen.		Die SUP untersucht nicht die sechs Vorbehaltsgebiete, die bereits aus rechtswirksamen Flächennutzungsplänen übernommen worden sind. Hier erfolgte die SUP bereits auf Ebene der Bauleitplanung. Die Anlage 1 ist Bestandteil der 3. Teilfortschreibung, weil die Ortsgemeindewerte der fünf genannten Gemeinden in der 2. Teilfortschreibung falsch berechnet wurden, dies wird nun redaktionell korrigiert. Der maßgebliche Zielwert für die Verbandsgemeinde bleibt unverändert.
71	NABU	26.03.2024	Zu: Textteil: Der Entwurf des Textteils des Raumordnungsplanes erläutert als Ziele der Raumordnung, die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen Einklang zu bringen, Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzung zu treffen und eine sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten. Unser Naturschutzverband kritisiert, dass die Planungsgemeinschaft mit dieser Zielsetzung die Inhalte des völkerrechtlich verbindlichen Pariser Klimaschutzabkommens und dessen Umsetzung in bundesdeutsches Recht mit den daraus folgenden Konsequenzen ignoriert. Das Pariser Klimaabkommen soll dafür sorgen, dass die Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius im Vergleich zur vorindustriellen Zeit beschränkt wird; die Staaten wollen sogar versuchen, die Erwärmung auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. 1,5-Grad-Ziel (auch 1,5-Grad-Grenze) nennt man das Ziel, den menschengemachten globalen Temperaturanstieg durch den Treibhauseffekt im 20-Jahresmittel auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen, gerechnet vom Beginn der Industrialisierung bis zum Jahr 2100. Auf dem Weg zum Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 ist gemäß Bundes-Klimaschutzgesetz bis 2030 eine Minderung der gesamten Treibhausgasemissionen Deutschlands um mindestens 65% gegenüber 1990 vorgesehen. Laut dem am 24. Juni 2021 beschlossenen Gesetz wird für 2030 ein neues Zwischenziel von 65 (statt wie bisher 55) Prozent Treibhausgasminderung gegenüber dem Jahr 1990 vorgegeben. Bis zum Jahr 2040 soll die Minderung 88 Prozent betragen. Bis 2045 sind die Treibhausgasemissionen so weit zu verringern, dass Treibhausgasneutralität erreicht wird.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch die Planung von Gewerbeflächen werden die Produktion vor Ort gestärkt und lange Transportwege aus anderen Regionen oder Staaten vermieden, auch dies trägt zur Reduktion der Treibhausgase bei.

71	NABU	26.03.2024	Doch schon im Jahr 2023 hat die dafür zuständige Behörde Umweltbundesamt bilanziert, dass das 1,5-Grad-Ziel kaum noch zu erreichen ist. Als Konsequenz ist die Planungsgemeinschaft völkerrechtlich und bundesrechtlich gefordert, als ihr vorrangiges weiteres Ziel zu definieren, bei der Teilfortschreibung des Regionalplans das 1,5° Ziel durch Ziele der Raumordnung und deren Beachtung bei der Siedlungsentwicklung, Energieversorgung, Freiraumstruktur, Landwirtschaft, der Planung zu Zentralen Orten und der Rohstoffsicherung im Planungsraum als Ergebnis einer gesicherten Prognose verbindlich einzuhalten. Dies wird weder in den Rahmenbedingungen noch in den Leitvorstellungen des Textteils des Raumordnungsplans auch nur erwähnt, geschweige denn berücksichtigt. Als Konsequenz widerspricht der Entwurf der Teilfortschreibung dem völkerrechtlich verbindlichen Pariser Klimaschutzabkommen und dem Bundes-Klimaschutzgesetz. Die Beachtung dieser normativen Vorgaben erfordert eine durchgehende Überarbeitung und Ergänzung des Entwurfes der Teilfortschreibung. Als Konsequenz beantragen wir, das vorgesehene raumstrukturelle Organisationsprinzip (G 12, Seite 10 des Entwurfs) wie folgt unter Hinweis auf den Klimaschutz und das Kap. 2.2.2 Besondere Funktion Gewerbe um ein neues Ziel zu ergänzen: »*Die regionale Siedlungsstruktur soll* ***unter Bindung an die Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens und deren nationaler normativer Umsetzung (1,5° Ziel und Klimaneutralität 2045)*** *entsprechend dem Bedarf* …« Weiterhin ist die Einfügung eines neuen Zieles Z 18h mit folgendem Wortlaut geboten:		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Formulierung bleibt zu abstrakt um den Charakter eines raumplanerischen Ziels zu erreichen. Es fehlen klare Vorgaben, wie dieses Ziel zu erreichen und zu überwachen ist.
71	NABU	26.03.2024	»Alle Neuausweisungen von Industrie- und Gewerbegebieten stehen unter dem Vorbehalt, dass durch einzuholende Fachgutachten nachgewiesen ist, dass für 2030 das Zwischenziel von 65 (statt wie bisher 55) Prozent Treibhausgasminderung gegenüber dem Jahr 1990 und bis zum Jahr 2040 die Minderung von 88 Prozent in der Planungsregion erreicht werden wird und bis 2045 die Treibhausgasemissionen so weit verringert werden, dass Treibhausgasneutralität erreicht werden wird. Eine geplante Neuausweisung darf diese Ziele nicht infrage stellen.« In der Tab. 1 b »Vorranggebiete Gewerbe« und der Übersicht auf Seite 18 beantragen wir, die Standorte Nr. 2 »Offstein-West« aus Gründen des Artenschutzes und Nr. 26 Worms Mittelhahntal« (37 ha) aus den im »Klimagutachten für das Gebiet Mittelhahntal in Worms (November 2023)« dargelegten fachlichen Gründen zu streichen. Zu: Raumordnungsplan – Änderungsdokumentation Wir beantragen, die im Teilentwurf vorhandenen Flächen Nr. 2 »Offstein-West« aus Gründen des Artenschutzes und dessen Umsetzung im besonderen Schutzprogramms für den Feldhamster und des landesweiten Kiebitzschutzprogramms sowie die Fläche Nr. 26 »Worms Mittelhahntal« aus den im »Klimagutachten für das Gebiet Mittelhahntal in Worms (November 2023)« als Regionalen Grünzug (multifunktional) (Z) darzustellen. Zu: Steckbriefe Gewerbeflächen Hinweis: Flächen zu denen keine direkte Stellungnahme erfolgt, werden nicht automatisch als unproblematisch angesehen und erhalten somit auch keine problemlose Zustimmung.		**Vorranggebiete Gewerbe, Nr. 2** Das Ergebnis der Natura2000-Erheblichkeitsprüfung liegt vor. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets durch das Vorhaben zu erwarten sind. Nicht völlig sicher abzuschätzende randliche Störwirkungen lassen sich durch geeignete Maßnahmen wie Abstand und Höhenbegrenzung weiter mindern. **Nr. 26** Die Fläche wird nicht weiter verfolgt. Eine Überarbeitung der Freiraumkonzeption ist nicht Bestandteil dieser Teilfortschreibung und im Rahmen einer künftigen Gesamtfortschreibung zu prüfen. Zudem darf der ROP Rheinhessen-Nahe keine widersprechenden Ziele zum ERP Rhein-Neckar enthalten, in dessen Fassung zur Genehmigungsvorlage das Gebiet noch enthalten ist. Kenntnisnahme

71	NABU	26.03.2024	**Nr. 2 Offstein West** Zum Standort Offstein-West kritisiert unser Naturschutzverband, dass zum Eignungskriterium Klima kein Klimagutachten durch die Planungsgemeinschaft eingeholt wurde. Fachlich ist daher davon auszugehen, dass eine Bodenversiegelung und Gebäudestruktur für das geplante Gewerbegebiet die Entstehung von Kaltluft und deren Abfluss zum Tal hin in Richtung der klimatisch belasteten Ortslage Offstein wesentlich beeinträchtigen würde und daher die Standorteignung klimafachlich aus Gründen des Gesundheitsschutzes auszuschließen ist. Unser Naturschutzverband kritisiert weiterhin, dass die Planungsgemeinschaft zwar aufgrund der Bodenverhältnisse ein hohes Potenzial der Fläche für Feldhamster-Lebensräume gestützt auf Erkenntnisse des Landesamts für Umwelt erkennt, aber seit dem Jahr 2017 in den vergangenen fünf Jahren eine Bestandskontrolle unterlassen hat. Da Feldhamster ihr Habitat in solchen Zeiträumen ändern ist nicht auszuschließen, dass die Fläche aktuell oder in den Folgejahren durch Feldhamster genutzt und damit die Darstellung als Gewerbefläche artenschutzfachlich ausgeschlossen ist. Unser Naturschutzverband kritisiert weiterhin, dass die Planungsgemeinschaft die Berücksichtigung der Fläche im landesweiten Kiebitzschutzprogramm und die Durchführung besonderer Schutzmaßnahmen für diese Art gegen Prädatoren übersehen hat, sowie eine Bewertung des Potenzials der Fläche als Lebensraum für diese Art ebenso wie eine Bestandsdatierung unterlassen hat. Als Folge ist die Bewertung zum Kriterium »Pflanzen/Tiere« im Steckbrief mit roter Farbe darzustellen. **Nr. 7 Waldböckelheim** Hierbei handelt es sich um einen neuen Standort und nicht um eine Erweitertung. Dies ist sehr kritisch zu betrachten. Der Standort liegt in einem Landschaftsschutzgebiet und ist Kaltluftentstehungsgebiet. Das westlich angrenzende Habitatmosaik weist Brutansiedlungen des Orpheusspötters und eine Konzentration rheinland-pfälzischer Charakterarten auf. Das Gebiet würde mit der Realisierung eines Gewerbegebiets erheblich entwertet werden.	G 2, 7	**Nr. 2** Das Ergebnis der Natura2000-Erheblichkeitsprüfung liegt vor. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets durch das Vorhaben zu erwarten sind. Nicht völlig sicher abzuschätzende randliche Störwirkungen lassen sich durch geeignete Maßnahmen wie Abstand und Höhenbegrenzung weiter mindern. **Nr. 7** Aufgrund der gute verkehrlichen Lage direkt an der Wirtschaftsachse B 41 und der bestehenden Erschließung durch das schon westlich gelegene Sondergebiet bietet sich dieser Standort an. Das geplante Vorranggebiet Gewerbe iegt vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet. Die Abweichung von diesem bedarf der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.
71	NABU	26.03.2024	**Nr. 14 Horbruch** Auch hier handelt es sich um einen neuen Standort, der in einem Landschaftsschutzgebiet und einem Naturpark liegt. Es scheint, dass die für das Gewerbegebiet ausgewiesene Fläche größer ist, als der Ort selbst. Zudem befinden sich direkt angrenzend ein Bachlauf und ausgedehnte Waldflächen (Idarkopf, Natura 2000-Gebiet). **Nr. 26 Worms Mittelhahntal** Dieser Steckbrief ist inhaltlich (»bisher nicht dem FNP enthalten, Änderung geplant«) durch die Entscheidung des Stadtrates der Stadt Worms vom 24. Januar 2024 überholt. Denn der Stadtrat hat beschlossen, dass ein Baurecht für die Fläche durch eine Änderung des Flächennutzungsplans nicht mehr angestrebt wird. Die Bewertung der Fläche zu den Kriterien »Klima« und »Mensch/Gesundheit« sind um die Bewertungen des zwischenzeitlich durch die Stadtverwaltung eingeholten Klimagutachtens für das Gebiet »Mittelhahntal« in Worms (November 2023) zu ergänzen. Wir beantragen, den Steckbrief wie folgt zu ergänzen: »*Das Kaltluftsystem in der weiteren Umgebung des Untersuchungsgebietes Mittelhahntal würde sich durch ein Gewerbegebiet sehr deutlich verändern, denn der Haupt-Kaltluftstrom verläuft über die Freiflächen von Westen über das Plangebiet hinweg bis in die Bereiche der Wormser Innenstadt hinein. Damit spielt die geplante Gewerbefläche eine bedeutende Rolle für die Abschwächung der sommerlichen Hitzebelastungen in der Wormser Innenstadt. Durch eine Bebauung des Plangebiets würde es zu spürbaren Änderungen in der Intensität und der Reichweite der Kaltluftströme kommen. Das Gewerbegebiet würde eine Riegelwirkung für die von Westen zufließende Kaltluft erzeugen. Zusammen mit der Erwärmung der durchfließenden Kaltluft durch neue Gebäudebereiche käme es zu einem Rückgang der Kaltluft für und der Reichweite der Kaltluftvolumenströme im gesamten südwestlichen Bereich der Innenstadt von Worms.*	G 14, G26	**Nr. 14** Aufgrund der Lage in einem LSG und einem NP ist eine Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde erforderlich. **Nr. 26** Die Fläche wird nicht weiter verfolgt.

71	NABU	26.03.2024	*Durch den Wegfall einer großen Kaltluft produzierenden Fläche und die Riegelwirkung in einer für die Wormser Innenstadt relevanten Kaltluftbahn kommt es zu einer zukünftigen deutlichen Ausweitung der Hitzebelastungen. Die räumliche Ausweitung der Hitzebelastungen würde neben der allgemeinen Klimaerwärmung im Südwesten der Wormser Innenstadt auch aus einer vorgesehenen Bebauung der Fläche resultieren.* « Daraus folgt, dass auch für das Kriterium »Mensch/Gesundheit« und »Gesamteinschätzung« eine Bewertung mit roter Farbe zwingend geboten ist. Die Gesamteinschätzung des Entwurfs dieses Steckbriefes ist zudem ausweislich des oben zitierten Klimagutachtens der Stadt Worms mit der Aussage »*zumal die klimatische Bedeutung für die Wormser Innenstadt nicht so hoch wie angenommen ist* « fachlich fehlerhaft und zu korrigieren. <u>Zu: Strategische Umweltprüfung zu Gewerbe</u> Der Entwurf der strategischen Umweltprüfung erkennt und berücksichtigt in den Kapiteln »Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit« und »Schutzgut Klima/Luft« die Verpflichtung aus dem Pariser Klimaschutzabkommen und dem Klimaschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland fehlerhaft nicht, weshalb übersehen wird, dass relevante Teile der in den Steckbriefen dargestellten neuen Gewerbegebiete gegen diese normativen Vorgaben verstoßen.		**Nr. 26** Die Fläche wird nicht weiter verfolgt. Das Klimaschutzgesetz enthält keine konkreten Verpflichtungen für die Raumordnung. Vielmehr werden Emissionsziele für einzelne Teilbereiche vorgegeben, die sich auf raumordnerischer Ebene nicht gezielt steuern lassen. Durch die Planung von Gewerbeflächen werden die Produktion vor Ort gestärkt und lange Transportwege aus anderen Regionen oder Staaten vermieden, auch dies trägt zur Reduktion der Treibhausgase bei.
71	NABU	26.03.2024	<u>Zu: Besondere Funktion Gewerbe</u> Die Unterlagen zur strategischen Umweltprüfung (SUP) benennen in Kapitel 1.3.3.5 Vorranggebiete, in denen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts bzw. artenschutzrechtliche Verbote bei einer gewerblichen Bebauung zu erwarten sind: • Nr. 3 (Krummgewann, Wöllstein: die offenen Feldflure im Osten der Region bieten in weiten Teilen ein hohes bis sehr hohes Potenzial für Vorkommen des streng geschützten Feldhamsters (Potenzialeinschätzung des Landesamtes für Umwelt von 2018) • Nr. 6 (Wörrstadt-Süd) aktuelle Nachweise des Feldhamsters • Nr. 19 (Nieder Olm West) beinhaltet Flächen, die verbindlich als Ausgleichsflächen für Eingriffe an anderer Stelle entwickelt wurden. • Nr. 26 (Worms Mittelhahntal) betrifft ein im Biotopkataster des Landes erfasstes Wäldchen. Es wird zwar nicht beansprucht, aber weitgehend isoliert. Aufgrund der bestehenden hohen Konflikte sollten diese Flächen aus der Kulisse der Vorranggebiete herausgenommen werden, da eine landesplanerische Letztentscheidung (Ziel) ohne vertiefende Untersuchungen auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich ist. Ggf. wären Ausweisungen als Vorbehaltsgebiete denkbar. Neben der Ausweisung von Vorranggebieten (Z 18a) sieht die Teilfortschreibung das Z 18b vor. Gemäß Z 18b ist vor der Neuausweisung der zuvor genannten Baugebiete ein Nachweis gegenüber der Planungsgemeinschaft in Form einer begründeten Bestands- und Potenzialanalyse der Gewerbeflächen zu erbringen, dass keine geeigneten Brach- oder Konversionsflächen oder bereits wirksam ausgewiesene Gewerbeflächen verfügbar sind.	G 3, 6, 19, 26	**Nr. 3** Im Bauleitplanverfahren ist auf den Artenschutz und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durch Fachgutachten einzugehen. **Nr. 6** Im Bauleitplanverfahren ist auf den Artenschutz und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durch Fachgutachten einzugehen. **Nr. 19** Im Bauleitplanverfahren ist auf den Artenschutz und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durch den Verlust schon entwickelter Ausgleichsflächen durch Fachgutachten einzugehen. **Nr. 26** Die Fläche wird nicht weiter verfolgt. Die künftigen Vorranggebiete für Gewerbe dürfen erst nach Prüfung und ggf. Aktivierung der vorhandenen Flächenpotenziale in Anspruch genommen werden. Dieses Flächenmanagement soll im Zuge der Teilfortschreibung in konkrete raumordnerische Ziele überführt werden.

71	NABU	26.03.2024	In der Begründung heißt es, dass hierzu eine Bilanzierung aller vorhandenen gewerblichen Flächenreserven – vorzugweise über die Plattform RAUM+Monitor – durchzuführen ist. Sofern hierüber ein Nachweis erbracht wird, dass keine ausreichenden Flächenpotenziale für die Gewerbeentwicklung vorhanden sind, können die Vorranggebiete Gewerbe in Anspruch genommen werden. Diese Regelung ist zu begrüßen und sollte auch in den Unterlagen zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) berücksichtigt und ihre Bedeutung hervorgehoben werden. <u>Zu: Strategische Umweltprüfung zum Tagebau Marta</u> Das Gutachten des Fachbüros (STAHLHART FAUNISTIK 2020) mit einer vertiefenden Überprüfung der FFH-Verträglichkeit des Tagebaus durch eine Inanspruchnahme des nördlich an die Abbaufläche des Steinbruchs angrenzenden Waldbestandes, insbesondere durch die Auswirkungen auf die Population der Bechsteinfledermaus, lag den öffentlich ausgelegten bzw. zum Download bereitgestellten Unterlagen nicht bei. Eine Bewertung ist daher nicht möglich. <u>Zu: Änderung Kapitel 4.3 Energieversorgung</u> **<u>Hier: G 169a Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik</u>** Im Kapitel 1.8. der Unterlagen zur strategischen Umweltprüfung (SUP) werden die Vorbehaltsgebiete genannt, bei denen bereits auf Ebene der Regionalplanung ausreichend Hinweise auf hohe Hürden im Natur- und Artenschutz bei der Ausweisung von Bebauungsplänen oder der Genehmigung von Freiflächenphotovoltaik zu erwarten sind:		Der Bedarf an Gewerbeflächen ist ein Orientierungswert und wurde im Gewerbeflächenkonzept anhand statistischer Daten ermittelt und für den Zeitraum bis 2035 betrachtet. Die Flächen werden nur bei nachgewiesenem Bedarf umgesetzt. Pro Landkreis werden 2 – 3 Gewerbestandorte definiert um so den langfristigen Bedarf in allen Regionen gleichermaßen decken zu können. Dabei wird der Schwerpunkt auf die Wirtschaftsachsen gelegt, um unnötigen Verkehr und eine Belastung der Ortskerne zu vermeiden. Das Gutachten reicht nach Einschätzung der oberen Natuschutzbehörde nicht aus um eine FFH-Verträglichkeit nachzuweisen. Die Fläche bleibt daher Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung.
71	NABU	26.03.2024	• Fläche 1 Guntersblum • Fläche 5 Alsheim/Mettenheim/Osthofen • Fläche 20 Schauren (Teilflächen 2,3) • Fläche 21 Kempfeld Schauren • Fläche 23 Wirtschweiler • Fläche 24 Heimbach (insbesondere Teilfläche 5) • Fläche 26 Gimbweiler Diese Flächen sollten aus der Gebietskulisse herausgenommen werden. Für weitere Flächen werden bei Verwirklichung der genannten Flächen in unmittelbarer Nähe zueinander aufgrund kumulierender Wirkungen hohe Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes prognostiziert. Für diese Flächenkombinationen sollten bereits auf Ebene der Regionalplanung Entscheidungen getroffen werden, um vermeidbare Beeinträchtigungen sicher ausschließen zu können. Trotz Reduzierung der Gebietskulisse sind die Ziele des Landes Rheinland-Pfalz hinsichtlich der installierten Leistung bei der Solarenergie zu erreichen. In der Potentialstudie heißt es auf Seite 28, dass gemäß Berechnungen der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (Zeitraum 2022 bis 2030 hochgerechnet) eine Fläche von rund 256 ha benötigt werde, um das Ziel des Landes Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Verdreifachung der installierten Leistung bei der Solarenergie zu erreichen. Auch bei einem Verzicht auf die zuvor genannten Vorbehaltsgebiete ist eine ausreichend große Fläche zur Errichtung von Anlagen der Freiflächenphotovoltaik vorhanden (Potentialstudie: insgesamt 911 ha, SUP 1008 ha bei Berücksichtigung aller Flächen). Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die vorliegende 3. Teilfortschreibung des RROP eine grundlegende Überarbeitung bedarf, damit den sie Biodiversitäts- und Nachhaltigkeitsstrategien des Landes Rheinland-Pfalz gerecht wird.	PV 1, 5, 20, 21, 23 24, 26	Die Flächen werden beibehalten um eine ausreichend große Flächenauswahl zu haben. Viele Flächen stehen mangels Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer nicht zur Verfügung. Die Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz sind auf Ebene der Bauleitplanung näher zu untersuchen. Es handelt sich nur um Vorbehaltsgebiete, sodass noch keine Letztabwägung gegenüber konkurrierenden Belangen erfolgt ist.
71	NABU	26.03.2024	Abschließend <u>beantragen</u> wir **Akteneinsicht in die im Rahmen dieser Anhörung eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und deren Übermittlung vorrangig im Anhang zu einer E-Mail sowie hilfsweise per Fernkopie bis zum 30. April 2024.**		Die Akteneinsicht wurde gewährt.

72	OG Becherbach	29.02.2024	zur dritten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung (Gewerbe), Energieversorgung (Photovoltaik), Freiraumstruktur, Landwirtschaft, Zentrale Orte und Rohstoffsicherung; Anhörung und öffentliche Auslegung des Planentwurfs. Die Dritte Teilfortschreibung des RROP beinhaltet Änderungen und Anpassungen auch im Sachgebiet Energieversorgung (Photovoltaik). Im Abschnitt Ergänzung Steckbriefe Photovoltaik ist u.a. eine Potenzialfläche 31 - Schmittweiler aufgeführt und beschrieben. Die nach Potenzialanalyse mit „mittel“ bewertete Gesamtfläche hat eine Größe von 26 ha und liegt innerhalb eines Vorranggebietes Landwirtschaft mit überwiegend geringer EMZ sowie innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Freizeit, Erholung und Landschaftsbild. Die größte Teilfläche 1 liegt mit ca. 22 ha nördlich des die Gemarkungsgrenze markierenden Wirtschaftsweges auf Schmittweilerer Gemarkung. Die kleinere Teilfläche 2 erstreckt sich mit ca. 4 ha südlich des Wirtschaftsweges auf Gangloffer Gemarkung und wird in Richtung der Ortslage Gangloff durch die Freihaltung eines regionalen Grünzuges und Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund in seiner Ausdehnung stark eingeschränkt. Die ausgewiesene Teilfläche umfasst lediglich eine gegenwärtig bewirtschaftete Ackerfläche. Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Meisenheim weist in diesem Bereich Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft aus, deren Umgrenzung im Abstand zur Potenzialfläche in den Randbereichen weitere Flächen geringen Umfangs für eine PVNutzung zu ließe.	PV 31	Kenntnisnahme
72	OG Becherbach	29.02.2024	Die Ortsgemeinde Becherbach beantragt daher zur Intensivierung der Belegung und Optimierung des Ertrags unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der planungsrechtlichen Möglichkeiten die Teilfläche 2 der Potenzialfläche 31 auf Gangloffer Gemarkung in südlicher Richtung bis zum vorhandenen Busch- und Heckenstreifen sowie in nordöstlicher Richtung bis zum Wirtschaftsweg bzw. Schutzstreifen der 20 kV-Leitung zu erweitern. (Anlage 1) Des Weiteren wird beantragt, eine weitere Potenzialfläche für Photovoltaik in der Gemarkung Becherbach am Roßberg als Ergänzung bei der dritten Teilfortschreibung des RROP im Sachgebiet Energieversorgung (Photovoltaik) in Größe der Projektfläche aufzunehmen. Die Fläche liegt innerhalb eines Vorranggebietes Landwirtschaft mit geringer EMZ und hat eine Größe von ca. 27 ha. (Anlage 2)	PV 31	Vorranggebiete Regionaler Biotopverbund wurden im Kriterienkatalog als Ausschlussgebiete definiert. Eine Inanspruchnahme an dieser Stelle würden den ohnehin nur schmal zugeschnittenen Biotopverbund, der eine Verbindung zwischen den nordwestlich (Reiffelbachtal) und östlich gelegenen Gehölzsturkturen schaffen soll, unmöglich machen. Gerade die Einzäunung vieler PV-Anlagen erzeugt eine Barrierewirkung für größere Tiere.
72	OG Becherbach	29.02.2024	 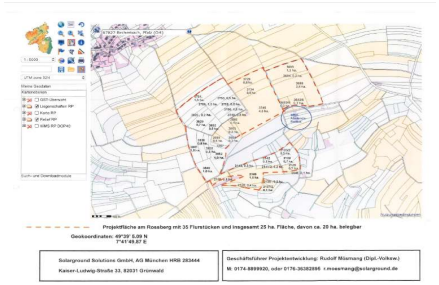		

73	OG Desloch	22.03.2024	Grundsätzlich sind wir der Ansicht, dass der Vorschlag zu Ziel Z 169b negative Auswirkungen für unsere Ortsgemeinde und die ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe haben wird. Dieser Vorschlag sieht vor, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf 50 ha je Anlage begrenzt werden und als ein Standort betrachtet werden, wenn sie weniger als 1 km voneinander entfernt sind. Wir sehen hier die Gefahr eines Wettbewerbes mit unseren Nachbargemeinden, die ebenso wie die Ortsgemeinde Desloch über begrenzte Standortmöglichkeiten verfügen und gleichermaßen von der Wertschöpfung durch PV-Freiflächenanlagen profitieren möchten. Der Vorschlag könnte nach unserer Auffassung somit einerseits die kommunalen Spielräume bei der Standortsuche und Ausweisung von Flächen einschränken und andererseits die Ortsgemeinden unter Druck setzen, schnell und möglicherweise mindergeeignete PV-Flächen auszuweisen. Dabei würden Alternativen, die eine höhere Verträglichkeit in Bezug auf die Belange des Landschaftsbilds, die örtliche landwirtschaftliche Betriebsstruktur oder den Naturschutz aufweisen, möglicherweise vernachlässigt werden, um das 1 km-Kriterium zu erfüllen. In Desloch wurden bis zum jetzigen Zeitpunkt mehrere Alternativen im gesamten Gemeindegebiet betrachtet und eine geeignete Potenzialfläche im östlichen Gemeindegebiet identifiziert. Auf Grund der Reliefstruktur in der Region ist eine gegenseitige Einsehbarkeit auch bei nahegelegenen Standorten, wie der Potenzialfläche in Desloch und dem VOB PV in Raumbach (Abstand unter 1km), oftmals nicht gegeben. Eine potenzielle Verkleinerung der Fläche in Desloch, so dass sie das 1 km-Kriterium zum VOB PV Raumbach einhält, erscheint vor dem Hintergrund des Grundsatzes G 169a widersinnig, der eigentlich eine Konzentration anstelle einer versprengten Ausweisung von PV-Flächen anstrebt. Unsere Position hierzu ist, dass die starre Abstandsregelung entfallen oder zumindest mit der ohnehin geltenden Regelung des § 24 Abs. 2 EEG 2023 zur Anlagenzusammenfassung abgeglichen werden sollte.		In den Gremien wurde die maximale Größe einer FF-PVA auf 50 ha festgelegt, um so die Landschaft nicht zu überfrachten und eine erdrückende Wirkung durch FF-PVA zu vermeiden.
73	OG Desloch	22.03.2024	Diese sieht eine Zusammenfassung vor, wenn ein Abstand von 2 km unterschritten wird, sofern die Anlagen im Gebiet derselben Gemeinde errichtet werden, die für den Bebauungsplan zuständig ist und eine Inbetriebnahme innerhalb von 24 Monaten erfolgt.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
74	OG Jeckenbach	22.03.2024	grundsätzlich begrüßen wir die Aufnahme der Potenzialfläche 29 als Vorranggebiet Photovoltaiknutzung (G). Diese findet unsere Zustimmung sofern sich aus Sicht der Ortslage Ortsgemeinde Jeckenbach keine Einsehbarkeit des Solarparks ergibt damit die ländliche Struktur sowie das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden. Der Gemeinderat hat sich ausgiebig mit der Thematik Photovoltaiknutzung in unserer Gemeinde beschäftigt und ist bereit Flächen freizugeben um diesen Weg durch die Planung eines „Solarpark – Auf Angst“ mitzugehen. Diese Flächen sollen jedoch nicht das ländliche Ortsbild beeinträchtigen. Dies hat der Gemeinderat bereits in der Gemeinderatsitzung vom 05.07.2023 durch die Beschlussfassung „Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarparkt – Auf Angst „ wie folgt festgelegt. **Beschluss:** ***Der Ortsgemeinderat Jeckenbach beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „ Auf Angst“. Jedoch soll das Grundstück Flur 4, Parz. 86 rausgenommen werden .*** In der Gemeinderatsitzung vom 13.03.2023 wurde über den Raumordnungsplan beraten. Der Gemeinderat hat sich einstimmig gegen die Aufnahme der Fläche Flur 4 Parz. 86 als Vorbehaltsgebiet Photovoltaik ausgesprochen. Eben auch aus den von Ihnen beschriebenen Kenndaten: Landschaft mit der Beschreibung: **Die Einsehbarkeit der Teilfläche 1 ist aufgrund der Lage auf der Hangseite der Erhebung “ Angst“ aus Richtung Norden der Ortsgemeinde Jeckenbach gegeben.** ***Dies ist nicht im Interesse der Gemeinde. Wir bitten daher nochmals um Herausnahme der Fläche Flur 4 Par. 86.*** Eine Aufnahme in der Teilfläche 2 im südlichen Bereich wäre sowohl für Jeckenbach als auch für Löllbach die bessere Lösung.		Da für die Errichtung einer FF-PVA die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich ist, kann die genaue Lage der FF-PVA noch im Bauleitplanverfahren von der Ortsgemeinde gesteuert werden.

75	OG Ellweiler	15.03.2024	Beschlussvorschlag zur Stellungnahme: Die Ausweisung "Gewerbe" als Ziel der Landesplanung steht den städtebaulichen Vorstellungen der Ortsgemeinde Ellweiler entgegen und würde diese in der Entwicklung z.B. eines Neubaugebietes deutlich hemmen. Wir bitten erneut um Berücksichtigung und Respektierung unserer Planungshoheit und Herausnahme der Fläche bis die Planung der Ortsgemeinde in dieser Hinsicht konkretisiert sind, um künftige Zielabweichungsverfahren zu vermeiden. Die Ortsgemeinde beabsichtigt, noch im Jahr 2024 ein entsprechendes Konzept für die Nutzung des Geländes vorzunehmen.		Zu der Fläche in Ellweiler wurde bereits bei der Unterrichtung eine Abwägung getroffen. Der Vorrang Gewerbe wurde mehrheitlich von der Regionalvertretung beschlossen um mehrere alternative Entwicklungsmöglichkeiten im Landkreis zu haben.
76	OG Roth	25.03.2024	Die Ortsgemeinde Roth lehnt die vorgesehenen Vorrangflächen für Photovoltaikanlagen gemäß dem Entwurf zu Ziff. 6a, 6b 6c und 6 d ab. Der Ortsgemeinderat hat sich mit dem Entwurf beschäftigt. Das Ergebnis lautet: Die Ortsgemeinde Roth begründet ihre Entscheidung damit, dass der Ausbau der BAB 61 in der Gemarkung Roth zu einer sechsspurigen Autobahn ansteht. In diesem Zusammenhang wird eine Lärmschutzmaßnahme mit umgesetzt. Sowohl der sechsspurige Ausbau der Autobahn als auch die Errichtung der Lärmschutzmaßnahme verkleinert die der Ortsgemeinde Roth zur Verfügung stehenden und verbleibenden Außenbereichsflächen ganz erheblich. Im Hinblick auf die Weiterentwicklung und die Attraktivität der Ortsgemeinde kann und darf an den vorgesehenen Standorten keine Photovoltaikanlage gebaut werden.	Pv 6	Die regionalplanerischen Kriterien zur Ausweisung von Vorbehaltsgebiete für PV-Nutzung sind regionsweit einzuhalten. Die Fläche Nr. 6 in der VG Rhein-Nahe liegt teilweise im privilegierten Bereich entlang der A 61 (200 m-Korridor). Die PV-Nutzung genießt in diesem privilegierten Bereich, wenn aktuell nichts entgegensteht, einen Vorrang. Aktuell liegen keine rechtsverbindliche Planungen vor. Daher kann die Fläche nicht ausgeschlossen werden. Außerhalb des 200 m-Korridors kann die Gemeinde selbst über die Bauleitplanung steuern, ob sie im Vorbehaltsgebiet Photovoltaik entsprechende Anlagen zulässt.
77	RWE	26.03.2024	die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hat durch Beschluss vom 29. November 2023 den Entwurf zur dritten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe für das Anhörungsverfahren und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) freigegeben. Die Anhörung und Offenlegung er-folgt gemäß Bekanntmachung im Staatsanzeiger vom 22. Januar 2024 in der Zeit vom 30. Januar bis einschließlich 12. März 2024. Anregungen können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Gerne machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, zu den vorgelegten Änderungsvorschlägen Stellung zu nehmen. Im Folgenden schlagen wir weitere Potenzialflächen als „Vorbehaltsgebiet Photovoltaiknutzung“ vor. Zur Darstellung nutzen wir das Prüfschema gemäß dem Anhang 1 der "Potenzialstudie Freiflächenphotovoltaik" der Planungsge-meinschaft Rheinhessen-Nahe vorgestellten Steckbriefe in leicht abgeänderter Form. **Potentialgebiet Merxheim (VG Nahe-Glan)** Die Ortsgemeinde Merxheim, die Verbandsgemeinde Nahe-Glan und RWE planen mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie Fortschreibung des Flächennutzungsplanes die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Größe von ca. 60ha. Den dazugehörige Aufstellungsbeschluss hat die Ortsgemeinde Merxheim am 19.12.2023 einstimmig beschlossen (vgl. Anhang). Dem gefassten Aufstellungsbeschluss gemäß §2 Abs.1 BauGB ist eine eingehende Potential-Analyse sowie Flächenbewertung vorrausgegangen.		Die Fläche hat eine Ertragsmesszahl von 34,9 und erfüllt damit gerade noch die Kriterien der Planungsgemeinschaft (EMZ < 35). Da die Fläche ausreichend groß ist und keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen, kann die Fläche als Vorbehaltsgebiet Photovoltaik in den ROP-Entwurf übernommen werden.
77	RWE	26.03.2024	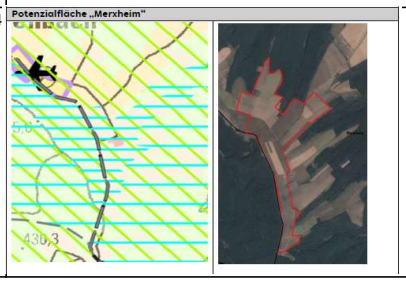		

77	RWE	26.03.2024	Die Potentialfläche ist sehr gut geeignet. Der nördliche Teil befindet sich in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft mit Bodenwerten zwischen 20-40. Der südliche Teil befindet sich in einem Vorranggebiet für Grundwasserschutz innerhalb eines Trinkwasserschutzgebiets der Zone III. Die Potentialfläche grenzt an das VSG Nahetal und wird im Süden geringfügig davon überlagert. Darüber hinaus liegt sie im Vorbehaltsgebiet für Freizeit, Erholung und Landschaftsbild. Die Potentialfläche hat eine durchschnittliche Neigung von < 5% und damit eine sehr gute energiewirtschaftliche Eignung. Der nächst gelegene Einspeisepunkt ist weniger als 5km Luftlinie entfernt was die Wirtschaftlichkeit zusätzlich steigert. Die Gemeinde Merxheim hat am 19.12.2023 einen Aufstellungsbeschluss für die Potentialfläche gefasst und die Solarplanung wird von der Kommune und Flächen-eigentümern forciert. Wir bitten daher, die Fläche in Gänze als „Vorbehaltsgebiet Photovoltaiknutzung“ auszuweisen.		siehe oben
77	RWE	26.03.2024	**Potenzialfläche „Freimersheim“** 		
77	RWE	26.03.2024	**Potenzialgebiet "Freimersheim":** Die Fläche erweist sich als gut geeignet für eine PV-Freiflächenanlage. Die Potenzialfläche liegt innerhalb eines Vorranggebiets für Landwirtschaft, die EMZ liegt abhängig vom Flächenzuschnitt aber unterhalb der durchschnittlichen EMZ der Gemarkung Freimersheim. Die Potenzialfläche liegt außerdem entlang einer Autobahn und somit im privilegierten Bereich. Des Weiteren sind in der näheren Umgebung weitere EE-Erzeugungsanlagen. Daher ist anzunehmen, dass eine PV-Anlage keine zusätzliche Belastung darstellen würde. Hinsichtlich der zu betrachtenden Schutzgüter sind uns keine relevanten Beeinträchtigungen bekannt. Wir bitten daher, die Fläche in Gänze als „Vorbehaltsgebiet Photovoltaiknutzung“ auszuweisen.		Die Fläche entspricht nicht den in der Potenzialstudie zugrunde gelegten Suchkriterien, da sie im Vorrang Landwirtschaft liegt und eine Ertragsmesszahl > 35 hat.
77	RWE	26.03.2024	**Potenzialfläche „Armsheim-Bornheim“** 		

77	RWE	26.03.2024	**Potenzialgebiet "Armsheim-Bornheim":** Die Fläche erweist sich als gut geeignet für eine PV-Freiflächenanlage. Die Potenzialfläche liegt innerhalb eines Vorranggebiets für Landwirtschaft, die EMZ liegt abhängig vom Flächenzuschnitt aber unterhalb der durchschnittlichen EMZ der Gemarkung Armsheim und Bornheim. Die Potenzialfläche liegt außerdem entlang einer Autobahn und somit im privilegierten Bereich. Des Weiteren wird in direkter Nachbarschaft eine PV-Vorbehaltsfläche im aktuell ausliegenden Entwurf ausgewiesen. Auch zusammen würden beide Gebiete die maximale Größe von 50 ha nicht überschreiten. Es ist anzunehmen, dass eine PV-Anlage keine zusätzliche Belastung darstellen würde. Hinsichtlich der zu betrachtenden Schutzgüter sind uns keine relevanten Beeinträchtigungen bekannt. Der nächst gelegene Einspeisepunkt ist weniger als 5km Luftlinie entfernt, was die Wirtschaftlichkeit zusätzlich steigert. Wir bitten daher, die Fläche in Gänze als „Vorbehaltsgebiet Photovoltaiknutzung“ auszuweisen.		Die Fläche entspricht nicht den in der Potenzialstudie zugrunde gelegten Suchkriterien, da sie im Vorrang Landwirtschaft liegt und eine Ertragsmesszahl > 35 hat.
77	RWE	26.03.2024	**Potenzialfläche „Lettweiler“** 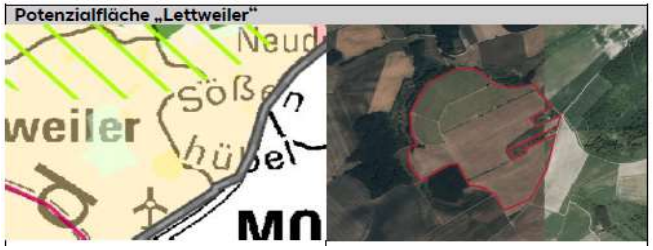		
77	RWE	26.03.2024	**Potenzialfläche "Lettweiler":** Die Fläche erweist sich als gut geeignet für eine PV-Freiflächenanlage. Die Potenzialfläche liegt innerhalb eines Vorranggebiets für Landwirtschaft, die EMZ liegt abhängig vom Flächenzuschnitt aber unterhalb der durchschnittlichen EMZ der Gemarkung Lettweiler. Außerdem befindet sich die Fläche innerhalb eines Vorranggebietes für Windenergienutzung (Entwurf ROP Jun-Sept 2023) und könnte somit ef-fizient von beiden Technologien genutzt werden. Damit wäre es denkbar, die Energieinfrastruktur gemeinschaftlich zu nutzen. Hinsichtlich der zu betrachtenden Schutzgüter sind uns keine relevanten Beeinträchtigungen bekannt. Wir bitten daher, die Fläche in Gänze als „Vorbehaltsgebiet Photovoltaiknutzung“ auszuweisen.		Die Fläche liegt im Vorranggebiet Landwirtschaft une weist eine EMZ von 39,7 auf, damit liegt sie über dem maßgeblichen Wert von 35 und erfüllt nicht die Kriterien der Potenzialstudie,
77	RWE	26.03.2024	**Potenzialfläche „Sprendlingen-Badenheim“** 		

77	RWE	26.03.2024	**Potenzialfläche "Sprendlingen-Badenheim":** Die Fläche erweist sich als gut geeignet für eine PV-Freiflächenanlage. Die Potenzialfläche liegt innerhalb eines Vorranggebiets für Landwirtschaft, die EMZ liegt ab-hängig vom Flächenzuschnitt aber unterhalb der durchschnittlichen EMZ der Gemarkung Sprendlingen und Badenheim. Die Potenzialfläche liegt außerdem entlang einer Autobahn und somit im privilegierten Bereich. Es ist anzunehmen, dass eine PV-Anlage innerhalb der vorgeprägten Landschaft keine zusätzliche Belastung darstellen würde. Hinsichtlich der zu betrachtenden Schutzgüter sind uns keine relevanten Beeinträchtigungen bekannt. Wir bitten daher, die Fläche in Gänze als „Vorbehaltsgebiet Photovoltaiknutzung“ auszuweisen.		Die Fläche entspricht nicht den in der Potenzialstudie zugrunde gelegten Suchkriterien, da sie im Vorrang Landwirtschaft liegt und eine Ertragsmesszahl > 35 hat.
77	RWE	26.03.2024	Potenzialfläche „Wachenheim“ 		
77	RWE	26.03.2024	**Potenzialfläche "Wachenheim":** Die Fläche erweist sich als gut geeignet für eine PV-Freiflächenanlage. Die Potenzialfläche liegt innerhalb eines Vorranggebiets für Landwirtschaft, die EMZ liegt abhängig vom Flächenzuschnitt aber unterhalb der durchschnittlichen EMZ der Gemarkung Wachenheim. Die Fläche ist im Norden mit der direkt angrenzenden Zellertalbahn und im Süden mit einem Windpark vorbelastet. Hinsichtlich relevanter Schutzgebiete ist keine Einschränkung erkennbar, außer einem kleinen Biotop am südwestlichen Bereich der Fläche. Diese würde ausgespart oder mit entsprechenden Pflegemaßnahmen in die Anlage integriert. Die Potentialfläche hat eine durchschnittliche, südliche Neigung von 5-10% und damit eine sehr gute energiewirtschaftliche Eignung. Wir bitten daher, die Fläche in Gänze als „Vorbehaltsgebiet Photovoltaiknutzung“ auszuweisen.		Die Fläche entspricht im südlichen Teil nicht den in der Potenzialstudie zugrunde gelegten Suchkriterien, da sie im Vorrang Landwirtschaft liegt und eine Ertragsmesszahl > 35 hat. Der verbleibende Teil im Norden erreicht nicht mehr die definierte Mindestgröße von 20 ha.
77	RWE	26.03.2024	Potenzialfläche „Stromberg“ 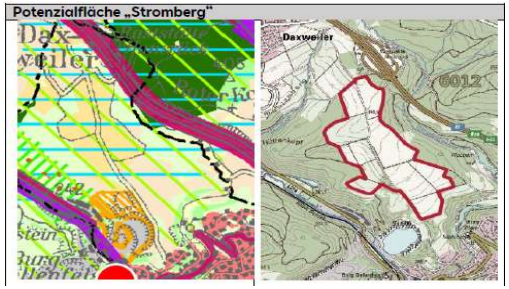		

77	RWE	26.03.2024	**Potenzialfläche "Stromberg":** Die Fläche erweist sich als gut geeignet für eine PV-Freiflächenanlage. Potenzialfläche liegt innerhalb eines Vorranggebiets für Landwirtschaft, die EMZ liegt abhängig vom Flächenzuschnitt aber unterhalb der durchschnittlichen EMZ der Gemarkung Stromberg. Die Fläche ist aufgrund der Nähe zur Autobahn 61 vorbelastet. Die Topografie eignet sich optimal für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage, eine Sichtbeziehung zu bewohnten Gebieten besteht nicht. Die Potentialfläche hat eine durchschnittliche, südliche Neigung von 5-10% und damit eine sehr gute energiewirtschaftliche Eignung. Der nächst gelegene Einspeisepunkt ist weniger als 5km Luftlinie entfernt, was die Wirtschaftlichkeit zusätzlich steigert. Wir bitten daher, die Fläche in Gänze als „Vorbehaltsgebiet Photovoltaiknutzung“ auszuweisen.		Die Fläche entspricht wegen ihrer hohen Ertragsmesszahl und im nördlichen Bereich zudemegen der Lage im Vorrang Landwirtschaft nicht den in der Potenzialstudie zugrunde gelegeten Suchkriterien.
77	RWE	26.03.2024	**Potenzialfläche „Daxweiler“** 		
77	RWE	26.03.2024	**Potenzialfläche "Daxweiler":** Die Fläche erweist sich als gut geeignet für eine PV-Freiflächenanlage. Die Potenzialfläche liegt innerhalb eines Vorranggebiets für Landwirtschaft, die EMZ liegt abhängig vom Flächenzuschnitt aber unterhalb der durchschnittlichen EMZ der Gemarkung Daxweiler. Teilweise liegt die Fläche zwar innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, sie ist aber aufgrund der Nähe zur Autobahn 61 vorbelastet. Die Potentialfläche hat eine durchschnittliche, südliche Neigung von 5-10% und damit eine sehr gute energiewirtschaftliche Eignung. Wir bitten daher, die Fläche in Gänze als „Vorbehaltsgebiet Photovoltaiknutzung“ auszuweisen.		Die Fläche entspricht wegen ihrer im regionsweiten Vergleich überdurchschnittlichen Ertragsmesszahl und wegen der Lage im Vorrang Landwirtschaft nicht den in der Potenzialstudie zugrunde gelegeten Suchkriterien. Die Zugrundelegung lokaler Ertragmesszahlen obliegt den Planungsträgern, dies könnte also nur auf Ebene der Flächennutzungsplanung für die Verbadsgemeinde erfolgen

78	MWVLW Abt. 3	26.02.2024	Fortschreibung Raumordungsplan 2014 PG Rheinhessen-Nahe Stellungnahme zum Sachgebiet Gewerbe Dritte Teilfortschreibung des ROP 2014 der Planungsregion Rheinhessen Nahe für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung (Gewerbe), Energieversorgung (Photovoltaik), Freiraumstruktur, Landwirtschaft, Zentrale Orte und Rohstoffsicherung in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022 (Stand Redaktion: 17. Januar 2024). <u>Sachverhalt:</u> Das Beteiligungsverfahren mit Anhörung und öffentlicher Auslegung des Planentwurfs gemäß Raumordnungsgesetz zum Entwurf der "Dritten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe" (3. TF ROP RN) wurde durch den Planungsträger mit Fristsetzung bis 12. März 2024 eingeleitet. Die Teilfortschreibung des ROP2014 für die benannten Sachgebiete fällt parallel in die Erarbeitung der Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) V. Zur Unterstützung der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften bei der bedarfsgerechten Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen, wurde durch das Land Rheinland-Pfalz in den Jahren 2019 bis 2022 eine Studie erarbeitet, um zentrale Fragen der Strukturentwicklung aus fachpolitischer Sicht im Sinne des landesplanerischen Gegenstromprinzips zu reflektieren. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) hat dazu mit dem für Landesplanung zuständigen Ministerium des Innern und für Sport (MDI) gemeinsam das Büro Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH mit der Erstellung eines Gutachtens zur Vorbereitung einer Gewerbe- und Industrieflächenstrategie im Rahmen der Vorbereitung des LEP V beauftragt.		Kenntnisnahme
78	MWVLW Abt. 3	26.02.2024	Der regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe wurde von der zuständigen Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, Körperschaft des öffentlichen Rechts, durch Beschluss der Regionalvertretung vom 21. November 2008 aufgestellt. Die Sachgebiete Siedlungsentwicklung (Gewerbe), Energieversorgung (Photovoltaik), Freiraumstruktur, Landwirtschaft, Zentrale Orte und Rohstoffsicherung werden nun auf Grundlage der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022 fortgeschrieben. Landesplanerische Vorgaben, Regelungen und Aufstellungsverfahren werden in einem dreistufigen Verfahren über das Landesplanungsgesetz (LEP), über den Regionalplan (ROP) auf die Kommunale Planungsebene übertragen. Aufgrund der umfangreichen Planungs- und Vorbereitungszeiträume der Raumplanung hängt die Umsetzung der Regionalpläne und Berücksichtigung der Flächenpotenziale in zukünftigen Flächennutzungsplänen (FNP) auch stark von den strukturellen Zielen und Grundsätzen, die seitens des Landes im LEP V verankert werden, ab. Diese Verfahren laufen derzeit parallel. Daher ist eine Einbindung der Planungsgemeinschaft seitens der Ministerien bereits bei der Erstellung der benannten Gewerbe- und Industrieflächenstrategie vollzogen worden. Die Gespräche mit den Leitenden Planern fanden im September 2022 statt. <u>Erörterung:</u> Das aktuelle Landesentwicklungsprogramm LEP IV legt bei der Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen einen wichtigen Fokus auf die Konversion ehemals vorrangig militärisch genutzter Liegenschaften. Dadurch konnte in der Vergangenheit die Neu-Inanspruchnahme von Flächen und ein konkreter Bedarf an Neuausweisungen von Flächen geringgehalten werden. Dies spiegelt jedoch in vielen Ballungsbereichen nicht den tatsächlichen Bedarf wider, der aufgrund der stringenten Flächenpolitik zwangsläufig auch immer mehr in Konkurrenz zu anderen Nutzungen und Funktionen im Raum tritt.		Kenntnisnahme In der Studie zur Gewerbeflächenpotenzial wurden sämtliche Konversionsflächen (sofern sie nicht in eine neue Nutzung überführt wurden) untersucht.

78	MWVLW Abt. 3	26.02.2024	Die Planungsregion Rheinhessen-Nahe umfasst die kreisfreien Städten Mainz und Worms sowie die Landkreise Birkenfeld, Bad Kreuznach, Mainz-Bingen und Alzey-Worms. Die Planungsregion zeichnet sich durch verschiedene Teilräume mit unterschiedlichen Wirtschaftsstrukturen aus. Insbesondere die Teilregionen Rheinhessen und Nahe unterscheiden sich erheblich. In der Lage entlang der Rheinschiene, wie entlang der Verkehrsachsen sind überregionale Schwerpunkte (A61, A63, A60), sowie regionale Schwerpunkte (entlang B9, B41) Wirtschaftsfunktionen und Ballungsräume zu finden. Entlang der Rheinschiene besteht eine Konzentration des tertiären Sektors, z. B. in der Landeshauptstadt Mainz, aber auch in Mainz und Bingen. Die Wirtschaftsbereiche Handel, Gesundheit und öffentliche Verwaltung sind hier von besonderer Bedeutung. Als Schwerpunktbereiche entlang der Rheinschiene werden Chemische Industrie, Gummi, Kunststoffe, aber auch Pharma und Metallverarbeitende Betriebe/Zulieferer benannt. In hohem Maße bestimmt die Gesundheitswirtschaft, insbesondere die Pharmazeutische Industrie und Medizintechnologie die Bereiche vom LK Alzey-Worms, über Mainz, bis nach Ingelheim. Der ländliche Raum ist dagegen mehrheitlich durch den sekundären Sektor geprägt, hier bspw. von besonderer Bedeutung im Bereich Dienstleistungen Gesundheit& Soziales, die Städte Bad Kreuznach und Bad Sobernheim. Es wird erwartet, dass der Sektor Gesundheitswirtschaft/Medizin-,Biotechnologie auch weiterhin stärker an Bedeutung gewinnen wird. Die aktuellen Entwicklungen, insbesondere in der Universitätsstadt Mainz und in Alzey-Ost lassen den Bedarf nach kontinuierlichem Wachstum und Ausbau dieser Wirtschaftsbereiche deutlich erkennen. Der Standort Birkenfeld ist derzeit insbesondere als Gewerbestandort im Bereich Handel attraktiv für ausländische Inverstoren, insbesondere in Verbindung mit der Nähe des Standorts zum Flughafen Frankfurt-Hahn.		Kenntnisnahme
78	MWVLW Abt. 3	26.02.2024	Die Region Rheinhessen-Nahe ist eine der wenigen Regionen die von einem steten Bevölkerungszuwachs geprägt ist und auch aufgrund der vorhandenen Wirtschaftsschwerpunkte als attraktiver Wirtschafts- und Wohnstandort gilt. Demzufolge ist die auf zukünftige Bedarfe ausgerichtete flächen- und funktionsmäßige Ausstattung mit Gewerbe- und Industrieflächen von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Gebietskörperschaften in der Region. Die Bereitstellung eines ausreichenden Angebots an Flächen für die Erweiterung, die Verlagerung sowie die Ansiedlung von Betrieben ist eine wichtige Voraussetzung für die Entfaltung der wirtschaftlichen Potenziale der Region. Die Gewerbeflächenpolitik und die bedarfsgerechte regionale Wirtschaftsförderung sollte dabei im Rahmen der Regionalplanung als eine der wichtigsten regionalen und kommunalen Wirtschaftsförderungsaktivitäten deutliche Beachtung finden. Die Planungsgemeinschaft hat die dritte Teilfortschreibung des ROP 2014 der Planungsregion Rheinhessen Nahe zum Anlass genommen und mit dem Sachgebiet Siedlungsentwicklung Gewerbe als „Besondere Funktion Gewerbe“ neben „Besondere Funktion Wohnen“ einen deutlichen Schwerpunkt in der Ausdifferenzierung der planerischen Überlegungen gesetzt. Die Planungsgemeinschaft ist für die Umsetzung der erforderlichen Flächenbilanzierung in Abstimmung mit den kommunalen Planungsträgern zuständig. Es wird festgestellt, dass die jeweiligen Siedlungsbereiche und Teilräume im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur Dritten Teilfortschreibung des ROP 2014 der Planungsregion Rheinhessen Nahe für das Sachgebiet Siedlungsentwicklung (Gewerbe) eingehend untersucht wurden.		Kenntnisnahme

78	MWVLW Abt. 3	26.02.2024	Über die Abstimmung mit den kommunalen Planungsträgern wurde eine dezidierte Aussage darüber getroffen, welche Flächen im zeitlichen Geltungsrahmen des ROP realistische Entwicklungschancen bergen. Flächen mit geringen Entwicklungschancen, die zwar ggf. bereits in der kommunalen Bauleitplanung festgelegt wurden, aber aufgrund von Restriktionen und dadurch geringeren Entwicklungschancen, mittelfristig nicht zum Tragen kommen, wurden entfernt, bzw. mit anderen Flächen getauscht. Anhand der Übersicht der im vorliegenden ROP 2014 festgelegten Vorrangbereiche wird festgestellt, dass mit der vorliegenden Planung im Gesamtgebiet der Planungsregion Rheinhessen-Nahe in Abstimmung mit den kommunalen Gebietskörperschaften 691 ha an Vorrangbereichen zu Gewerbeflächen abgebildet sind und in der kommunalen Bauleitplanung zur Nutzung zukünftig überplant werden können. Über die Prüfung und Festlegung bestehender Gebiete, wie auch der Bewertung von vorhandenen Rest- und Brachflächen wurden zudem 316 ha (siehe Übersicht wie vor) an bereits im ROP festgelegten Gewerbeflächen getauscht, bzw. anderen Funktionen zugesprochen. Hierzu sind keine jeweiligen näheren Erläuterungen vorhanden. Die mögliche Nutzung von 37 ha Potenzialflächen als Gewerbeflächen am Standort Worms Mittelhahntal werden noch geprüft. Es wird festgestellt, dass die in der GIS ermittelten Weißflächen von ca. 419 ha im Wesentlichen in der raumplanerischen Festsetzung der 3. Teilfortschreibung zum ROP 2014 erfasst sind, bzw. im Hinblick auf die angestrebte nachhaltige Entwicklung im Wesentlichen mit aufgenommen wurden. Daher wird hier derzeit kein wesentlicher flächenmäßiger Nachsteuerungsbedarf gesehen.		Das Gegenstromprinzip ist ein wichtiger Bestandteil der ROP-Fortschreibung. Wenn sich herausstellt, dass bestimmte Flächen auf Ebene der Bauleitplanung ausreichend geprüft sind und schließlich eine NEGATIVE Bewertung erhielten, dann macht es keinen Sinn solche Flächen im ROP auszuweisen. Der Standort Worms Mittelhahntal wird auf Wunsch der Stadt Worms nicht weiterverfolgt.
78	MWVLW Abt. 3	26.02.2024	<u>Stellungnahme:</u> Die Region Rheinhessen-Nahe ist eine Region in Rheinland-Pfalz, die von einem steten Bevölkerungszuwachs geprägt ist und auch aufgrund der vorhandenen Wirtschaftsschwerpunkte als attraktiver Wirtschafts- und Wohnstandort gilt. Demzufolge ist die auf zukünftige Bedarfe ausgerichtete flächen- und funktionsmäßige Ausstattung mit Gewerbe- und Industrieflächen von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Gebietskörperschaften in der Region. Die Bereitstellung eines ausreichenden Angebots an Flächen für die Erweiterung, die Verlagerung sowie die Ansiedlung von Betrieben ist eine wichtige Voraussetzung für die Entfaltung ihrer wirtschaftlichen Potenziale. Die Gewerbeflächenpolitik und die bedarfsgerechte regionale Wirtschaftsförderung sollte dabei im Rahmen der Regionalplanung als eine der wichtigsten regionalen und kommunalen Wirtschaftsförderungsaktivitäten deutliche Beachtung finden. Es wird festgestellt, dass mit der kontinuierlichen Verwertung der Konversionsflächen das Angebot an Flächen für die Ansiedlung und Erweiterung von Unternehmen, vor allem für produzierendes Gewerbe (GI) mit immissionsrelevanten baurechtlichen Auflagen, deutlich zurückgegangen ist. Vor allem größere und zusammenhängende Flächen stehen gerade für Neuansiedlungen oder Umsiedelungen von Betriebsstätten nur noch bedingt zur Verfügung. Die Lücke zwischen Flächennachfrage und tatsächlicher Flächenverfügbarkeit, die noch in kommunaler Planungshoheit liegen und nicht gewerblich entwickelt werden, ist durch das Aufbrauchen der Konversionsflächen gerade in den Ballungsräumen Mainz und Worms und entlang der Hauptinfrastrukturachsen sehr deutlich erkennbar, während noch in Bereichen des Hunsrück und im Kreis Birkenfeld diese Flächenpotenziale vorliegen.		In der Gewerbeflächenstudie wurden regionalplanerische Instrumente angewandt um den Gewerbeflächenbedarf in der jeweiligen Teilräume der Region zu ermitteln. In der Region Rheinhessen-Nahe sind ausreichend Flächen kleiner 2 ha vorhanden. Lediglich die großen Anfragen nach 5 ha und mehr können nicht bedient werden. Daher sollen die geplanten Vorranggebiete Gewerbe zunächst für große Ansiedlungen vorbehalten bleiben.

78	MWVLW Abt. 3	26.02.2024	Die Festlegung neuer Gewerbeflächen wird aufgrund der funktionellen Ansprüche an den Raum durch andere Sachgebiete zudem noch begrenzt. Neben Schutzregimes, technischen und umweltrechtlichen Restriktionen, entwicklungshemmenden Eigentumsverhältnissen und auch veralteten Festlegungen in der kommunalen Bauleitplanung, werden weitere Festlegungen, die per Gesetz geregelt werden, wie Flächenfestlegungen für Windkraft, Photovoltaik, etc. die Flächenverfügbarkeit noch weiter einschränken. Der sparsame und zielgerichtete Umgang mit den zur Verfügung stehenden und neu zu disponierenden Flächen ist damit gründlich zu reflektieren und eingehend vorzubereiten, gerade auch vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Zunahme von Extremhochwasserereignissen. Aus diesem Grund sind neben der Neuflächendisposition auch Strategien und Instrumente erforderlich, die bedarfsgerechte Flächenentwicklung mit einem sparsamen und effizienten Umgang im Bestand zu verbinden, die im vorliegenden Entwurf der Dritten Teilfortschreibung des ROP 2014 der Planungsregion Rheinhessen Nahe in Kooperation der Kommunen und der Planungsgemeinschaft eingehend erarbeitet wurde. Diese werden aus strukturpolitischer Sicht wie folgt bewertet: - Die gewählte Formulierung der Ziele Z16, Z17, Z19a Gn17a unter Punkt 2.2.3 Besondere Funktion Gewerbe wird grundsätzlich mitgetragen, wobei von dieser Seite zwei Anmerkungen bezüglich des in zentralörtlichen Funktionsgedankens gegeben werden. Zum Einen können gerade in entlegeneren Gebieten und strukturschwachen Regionen größere Entwicklungen, unter grundsätzlicher Voraussetzung der vorhandenen Infrastruktur, unter sozio-ökonomischen, sowie immissionsrechtlichen Gesichtspunkten am ehesten raumverträglich umgesetzt werden. Zum Anderen bedeutet eine Erweiterung, Um- oder Neuansiedlung eines Unternehmens auch stets eine Aufwertung und Entwicklungschance zu Gunsten des Ausgleichs regionaler Disparitäten und Sicherung der Daseinsvorsorge.		Die vorgebrachten Argumente sind wichtiger Bestandteil der Flächenanalyse. Gerade aus diesem Grund wurde in entlegenen Gebieten und insbesondere im Ländlichen Raum Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion, die jedoch eine gewerbliche Agglomeration aufweisen als Schwerpunktgemeinde für Gewerbe ausgewiesen "G".
78	MWVLW Abt. 3	26.02.2024	>Daher können die aufgeführten Begründungen und Erläuterungen des im Grundsatz G18 formulierten Ansatzes zur Erleichterung des Wandels vom Produktions- zum Dienstleistungsbereich aus fachlicher Sicht nur bedingt mitgetragen werden. Zwar ist es korrekt hergeleitet, dass in der Weiterentwicklung der Wissensgesellschaft ein immer größerer Flächenbedarf für Betriebe mit dem Angebot für Dienstleistungen und Serviceleistungen besteht. Jedoch führt gerade in diesen Branchen flexibles Arbeiten zu geringerem Flächenbedarf an einer Betriebsstätte. Darüberhinaus bestehen in regionalen Teilbereichen sehr wohl hohe Bedarfe zur Ausweitung oder Transformation bestehender produzierender Betriebsstätten oder neuer Betriebe, als auch das Angebot auf dem Arbeitsmarkt einen hohen Anteil an Arbeitern und Beschäftigten mit Ausbildungsgraden im Handwerks-, und gewerblich-produzierenden Berufen aufweist. Es wird von dieser Stelle aus als wesentliche Aufgabe der Raumplanung betrachtet, sowohl in den ländlichen Teilräumen, als auch in den Ballungsgebieten einem ausgewogenen Niveau an Arbeitsplätzen Rechnung zu tragen und Disparitäten von individuellen Merkmalen und Schwellenbereichen für den Zugang zum Arbeitsmarkt vorausschauend über eine nachhaltige Ansiedlungspolitik auch in der Flächenentwicklung zu berücksichtigen.		Es handelt sich hierbei um einen Grundsatz der Raumordnung, und unterliegt welcher der Abwägungskompetenz der Bauleitplanung unterliegt. G 18 schließt die Weiterentwicklung von produzierenden Gewerbe nicht aus, sondern eröffnet aufgrund des boomenden tertiären wie quartären Sektors die Möglichkeit der Weiterentwicklung von Dienstleistungsbetrieben. Die Begründung zu G 18 wird angepasst. Um einen Standortvorteil für den ländlichen Raum zu schaffen spielt neben der Ausbau bedeutender Infrastruktur (z.B. Breitband) das Angebot von Gewerbeflächen eine Rolle. Der neue Entwurf des ROPs schafft diese Voraussetzungen.

78	MWVLW Abt. 3	26.02.2024	> Insbesondere unter in Ziel 18d formulierte Gedanken der Schaffung nachhaltiger Synergie- und Clustereffekte, auch unter der Zugrundelegung einer erforderlichen Bestands- und Potenzialanalyse (Z18c, G18d) unterstreichen die Bedeutung der aktiven regionalen Wirtschaftsentwicklung. Hier werden weitere Handlungsoptionen bei interkommunaler Kooperationen in Aussicht gestellt, insofern die angebotenen Instrumente bei der Setzung räumlicher Schwerpunkte Anwendung finden. Als weiteres Instrument soll bspw. ein mit der Regionalplanung abgestimmtes Gewerbeflächenkonzept dienen, welches Grundlage des übergeordneten Flächenmanagements wird. So sollen Entwicklungen vorausschauend und ressourcenschonend betrieben werden, Brachflächen vermieden und Flächentausche aktiv betrieben werden, um Gewerbeflächenreserven an nicht realisierbaren Standorten langfristig zu vermeiden (s. G18e – G18g). Dies wird dem Grunde nach begrüßt. > Es wird auch an dieser Stelle als absolut sinnvoll erkannt, dass die Kommunen über interkommunal abgestimmte Gewerbekonzepte oder Strategien sowohl gebietsmäßige Neuentwicklungen, als auch Bestandsgebiete immer wieder neu bewerten und im Sinne der Ressourcen- und Flächeneinsparung entsprechende Reserveflächen aus Leerständen oder Konversion vorrangig zu nutzen sind.		Die interkommunale Kooperation soll zukünftig eine bedeutende Rolle bei dem Ausbau der Vorranggebiete für Gewerbe (Clusterbildung, Strategieplanung etc.) einnehmen. Flächenmanagment wird zukünftig aufgrund der Flächenneuinanspruchnahme immer eine bedeutende Rolle spielen. Kenntnisnahme
78	MWVLW Abt. 3	26.02.2024	> Die in G18 mit Z18a definierten Vorranggebiete Gewerbe beziehen sich zwar im Wesentlichen auf groß- und mittelflächige Industrie- und Gewerbebetriebe und schließen Einzelhandel, sowie weitere nicht gewerbliche Sondernutzungen aus, was diesseits grundsätzlich mitgetragen wird. Mögliche Neuausweisungen in Gemeinden, die nicht zu der Funktion Gewerbe gehören, werden jedoch bei „auf nicht wesentlich störende Gewerbe- und Handwerksbetriebe im Sinne der §§ 2 bis 7 BauNVO beschränkt“, was eine flexible Anpassung der Planungserfordernisse auf Kommunaler Ebene stark einschränkt. Dies wird an dieser Stelle kritisch gesehen. Im Sinne der Kommunalen Planungshoheit und der konsequenten Anwendung der neu formulierten Grundsätze sollte zumindest in Verbindung mit Z18c und G18d eine ebensolche Entwicklungsmöglichkeit eröffnet werden. > Die kommunalen Planungsträger sollten durch die Regionalentwicklung dahingehend beraten werden, die Rechtsinstrumente des Allgemeinen und auch des Besonderen Städtebaurechts zu nutzen und aktiv anzuwenden. (bspw. über die Ausweisung von satzungsgebundenen Entwicklungs- und Sanierungsgebieten, Nutzung von Optionen zu Vorkaufsrechten, Erbbaurechten, Ausgleichsbeträgen, etc.) So könnte die kommunalen Planungshoheit in Gebieten mit besonderen Entwicklungscharakter langfristig aktiv betrieben und auch in verschiedenen Entwicklungsstadien eine aktive Reformierung und Neuausrichtung im Sinne der regionalen Wirtschaftsentwicklung und langfristigen Ressourcenschonung über aktive Flächengestaltung vorangetrieben werden.		Das neue Gewerbeflächenkonzept sieht vor, dass zukünftig nur in Ausnahmefälle die Ansiedlung von immissionsreichem Gewerbe in Gemeinden ohne G-Funktion zulässig ist. Diese Ansatz dient der regionalplanerischen Steuerung von Gewerbe und zur Stärkung und Sicherung bestehenden Agglomerationsstandorten für Gewerbe (Zentren mit "G").

79	MWVLW Abt. 7	21.02.2024	Gemäß dem Textteil ist das Kapitel „Verkehr“ nicht Gegenstand der 3. Teilfortschreibung des ROP. Im Textteil sind im Kapitel „Energieversorgung“ bzgl. der erneuerbaren Energie Sonnenenergie (Photovoltaik) umfangreiche Änderungen vorgesehen, die sich auf die Straßeninfrastruktur auswirken können. Als neue Grundsätze wurden G 168 und G 169a aufgenommen. -> G 168: „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker -und Grünlandflächen errichtet werden.“ -> G 169a: „Der regionale Raumordnungsplan weist Vorbehaltsgebiete für die Photovoltaiknutzung, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen und auf ertragsschwachen Böden, aus.“ Gemäß beiden Grundsätzen soll Photovoltaik vorrangig u.a. entlang „linienförmigen Infrastrukturtrassen“ ausgewiesen werden. In den Begründungen und Erläuterungen zu den Grundsätzen wird ausgeführt, dass Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik bevorzugt entlang linienförmiger Infrastrukturen (hier: Autobahnen) in einem beidseitigen 500 m- Korridor erfolgen sollen zwecks räumlicher Lenkung in vorbelastete Räume bei gleich-zeitiger Schonung des übrigen Freiraumes. Diese Infrastrukturen der Autobahnen liegen seit 01.01.2021 in der alleinigen Zuständigkeit des Bundes. Dieser ist entsprechend zu beteiligen. Aus dem Verteiler ist nicht erkennbar, dass das Bundeministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) mit den nachgeordneten Bereichen Autobahn GmbH des Bundes und Fernstraßen-Bundesamt bisher beteiligt worden wäre. **Ich weise darauf hin, dass bzgl. der Autobahnen das Bundeministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) mit den nachgeordneten Bereichen Autobahn GmbH des Bundes und Fernstraßen-Bundesamt zu beteiligen ist.**		Kenntnisnahme: Es handelt sich bei den Zielformulierungen überwiegen um die Umsetzung der Vorgaben des Bundes bzw. des Landes. Daher bleiben die Planungsgemeinschaft relativ wenige Spielräume bei der Gestaltung des ROPs. Herzlichen Dank für den Hinweis. Die entsprechene Bundesstellen wurden beteiligt.
79	MWVLW Abt. 7	21.02.2024	Eine kursorische Prüfung der ROP-Gesamtkarte zeigt, dass Vorbehaltsgebiete Photo-voltaiknutzung auch die freie Strecke klassifizierter Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) betreffen. In der Potentialstudie Freiflächen-Photovoltaik wurde dargestellt, dass die befestigten Flächen der klassifizierten Straßen für die tatsächliche Nutzung als Standort für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht verfügbar sind. Inwieweit Anbauverbots - und Anbaubeschränkungszonen berücksichtigt wurden, kann der Studie nicht entnommen werden. Ob eine konkrete Betroffenheit der Straße vorliegt, ist derzeit nicht abschließend zu bewerten, da die konkreten Flächen in den Vorbehaltsgebieten noch nicht bekannt sind. **Im Gegensatz zu anderen Bereichen sind den Unterlagen keine Aussagen zur Betroffenheit der Straßen (beispielsweise einzuhaltende Abstände) zu entnehmen. Im Rahmen der Raumordnungsplanung nachgelagerten Planungsebenen wie Flächennutzungsplan- und Baurechtsverfahren, sind für konkrete Flächen für Photovoltaikanlagen die Belange der Betriebs- bzw. Verkehrssicherheit von Straßen zu beachten. Daher ist insbesondere der Landesbetrieb Mobilität weiter zu beteiligen.** Entsprechend denen an uns gestellten Anforderungen habe ich den LBM als unsere nachgeordnete Behörde beteiligt. **Die Stellungnahme des LBM ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt.**		Im Regionalplan werden Flächen mit gebietsscharfe Abgrenzung ausgewiesen. Die Konkretisierung der Abstände zur Infrastrukturlinien ist Gegenstand des nachfolgenden Verfahrens.

80	Privat 12	25.03.2024	**Grundsätzliches:** Photovoltaikanlagen gehören auf bereits bebaute Flächen wie Dächer, Häuserfassaden, Parkplätze, Autobahnen und Bahnlinien. Es ist nicht nachvollziehbar, dass wertvolles Ackerland für die Produktion von Strom herangezogen wird, um z.B. gewerbetreibende Betriebe mit Strom zu versorgen, die bspw. selbst sehr große Dachflächen ohne Photovoltaik haben. Interessehalber habe ich selbst Betriebe hier in der Umgebung befragt und dabei festgestellt, dass der Zukauf von Strom anscheinend wesentlich günstiger ist als die Beschickung von Dachflächen mit Photovoltaik. Hier scheint die Förderung in eine falsche Richtung zu gehen. Bitte teilen Sie mir im Rahmen der Beantwortung mit, wie hoch die vergleichbaren Subventionen sind a) für Solarparks auf Freiflächen, b) für Solarflächen auf Gewerbehallen und c) für Solarflächen als Parkplatzüberdachung! **1. Agri-Photovoltaik** Im Bericht wird ausgeführt, dass die Kosten für Agri-Photovoltaik zu hoch sind. Anhand welcher Studien/Untersuchungen kommen Sie zu dieser Schlussfolgerung bzw. womit belegen Sie Ihre Aussagen?		Die Landesregierung hat sich zu Ziel gesetzt den Ausbau der Photovoltaik zu gleichen Teilen auf bereits versiegelten Flächen wie Parkplätzen und Dächern und auf Freiflächen zu vollziehen. Die Planungsgemeinschaft ist nicht der geeignete Ansprechpartner für diese Fragen. zu 1.: Uns ist nicht bekannt, an welcher Stelle eine solche Aussage getätigt wird. Gegenwärtig ist Agri-Photovoltaik noch in der Entwicklungsphase, gute Erfahrungen bestehen beispielsweise im Obstbau oder in der Grünlandnutzung. Die weitere technische Entwicklung bleibt abzuwarten.
80	Privat 12	25.03.2024	**2. Benachteiligtes Gebiet** Nach den Vorgaben sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen vorrangig in den sog. benachteiligten Gebieten etabliert werden. Dies sind i.d.R. Regionen mit einem hohen Anteil an Grünland und einer zurückgehenden Tierhaltung. Hier wird immer mehr Grünland ungenutzt bleiben und somit langfristig verbuschen. Gerade auf solchen Standorten sollten Photovoltaikanlagen vorrangig errichtet werden. Bingen-Gaulsheim liegt jedoch nicht im benachteiligten Gebiet. **3. Landschaftsschutzgebiet „Rheinhessisches Rheingebiet“ vom 17. März 1977** Mit der Planung sollen nunmehr Flächen in Anspruch genommen werden, die im vorgenannten Landschaftsschutzgebiet liegen. Laut Ausweisung ist der Schutzzweck die Erhaltung der Eigenart und Schönheit der den Rhein begleitenden Niederungen mit ihren die Landschaft gliedernden Grünbeständen und den sie begrenzenden, teils sanft ansteigenden, teils herausragenden und die Landschaft beherrschenden Hängen und Höhen, die Sicherung des Erholungswertes der Landschaft sowie die Erhaltung eines ausgewogenen Landschaftshaushaltes durch Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen- und Tierwelt. Vor diesem Hintergrund ist es absolut nicht nachvollziehbar und auch aus hiesiger Sicht rechtlich nicht zulässig, dass in einem Landschaftsschutzgebiet plötzlich Solarparks errichtet werden können. Spielen nunmehr das Landschaftsbild und die vorhandene Tier- und Pflanzenwelt keine Rolle mehr? Welche Bedeutung wird dem Landschaftsschutz in diesem Zusammenhang noch zugesprochen?		zu 2.: Der überwiegende Teil der Vorbehaltsgebiete Photovoltaik liegt in benachteiligten Gebieten. Dagegen befinden sich nur wenige Flächen wie die Fläche Nr. 2 in Bingen entlang von Infrastrukturtrassen, obwohl diese eigentlich vorrangig zu nutzen sind. zu 3.: Landschaftsschutzgebiete sind großflächig ausgeprägt. Durch einen vollständigen Verzicht auf diese Gebiete würden zahlreiche mögliche Standorte für Freiflächen-Photovoltaik entfallen, die Ausbauziele wären nur noch schwer zu erreichen. Viele Landschaftsschutzgebiete umfassen auch vorhandene Ortslagen, sodass es immer wieder zu Genehmigungen kommt um nicht jegliche bauliche Entwicklung zu unterbinden. Die angesprochene Fläche Nr. 02 ist zudem durch die angrenzende Autobahn bereits vorbelastet.

80	Privat 12	25.03.2024	Und wie ist zu begründen, dass den hier praktizierenden Landwirten empfindliche Strafen drohten bzw. diese gegen sie verhängt wurden, wenn auch nur einzelne Bäume entfernt wurden? **4. Oberes Mittelrheintal— UNESCO-Welterbestätte (Kulturerbestätte)** Gaulsheim und somit auch der Solarpark grenzt direkt an die UNESCO Welterbestätte Oberes Mittelrheintal. Ist eine solche Nachbarnutzung von Seiten der UNESCO erlaubt? Wurde diesbezüglich die UNESCO schriftlich angefragt? **5. Flurbereinigung** In Bingen-Gaulsheim war vor ca. 10 Jahren eine Flurbereinigung. Zahlreiche Vorüberlegungen der Landwirtschaft und der Flurbereinigungsbehörden wurden damals durch die „Unteren Naturschutzbehörden“ behindert und aus Gründen des Landschaftsschutzes und der landschaftlichen Schönheit nicht umgesetzt. Dennoch wurden die Hauptziele der Flurbereinigung erreicht. Zudem konnte eine Umgehungsstraße um Bingen-Gaulsheim gelegt werden und die Umsetzung der Renaturierung des Ockenheimer Grabens wurde erfolgreich umgesetzt. Das Ackerland liegt in angemessenen sehr guten Bewirtschaftungseinheiten vor. Dies alles soll nun nach so kurzer Zeit wieder zerstört werden; dies gilt auch für die im Rahmen der Flurbereinigung eingesetzten erheblichen Finanzmittel. Übrig bleiben kleine, schlecht zu bewirtschaftenden Einheiten. Ist es Ziel, dass die vor Ort wirtschaftenden Betriebe zerstört werden sollen?		zu 4.: In der UNESCO-Welterbekernzone und im Rahmenbereich ist Freiflächen-Photovoltaik komplett ausgeschlossen. Für angrenzende Flächen gilt dies nicht, denn durch den Rahmenbereich wurde ja bereits eine Pufferzone geschaffen. zu 5.: Von der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, liegt keine ablehnende Stellungnahme vor. Gegen den Willen der Grundstückseigentümer ist eine Errichtung von PV-Anlagen nicht möglich. Der ROP weist nur Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaik aus, in denen deren Zulässigkeit erleichtert wird. Abseits des 200 m-Korridors zu Autobahn und Bahnlinie obliegt es der kommunalen Bauleitplanung darüber zu entscheiden, ob die Flächen tatsächlich als Photovoltaikflächen ausgewiesen werden. Auf dieser Ebene können auch die Grundstücksverhältnisse berücksichtigt werden. Auf regionaler Ebene ist dies kaum möglich, zumal sich über einen Geltungszeitraum des Planes von 10 Jahren vieles ändern kann.
80	Privat 12	25.03.2024	**6. Ertragsmeßzahl:** In der Vorlage fehlen die konkreten Angaben zur Ertragsmeßzahl vor Ort. Bitte ergänzen Sie den Plan um eine entsprechende Karte. **7. Vorkommen Tierwelt:** In den vorliegenden Gutachten und Beurteilungen fehlen bedeutende Daten: In der Gemarkung haben wir aktuell eine große Population an Feldhasen, Rebhühnern, Fasanen, Feldierchen, Wiedehopfen, und zeitweise Kiebitzen. Störche, Großmöwen, Turmfalken, Waldschnepfen, Bussarde, Schwarzmilane und Eulen haben ihre Nahrungsflächen im Planungsgebiet. Kraniche nutzen die Flächen in Gaulsheim manchmal als Rastplatz. Das vorhandene Rehwild wird durch den geplanten Zaunbau um den Solarpark massiv gestört. Gerade bei Hochwasser des Rheins ziehen sich die Tiere aus den Rheinauen in das Gebiet des geplanten Solarparks zurück. Wurden die Daten/Tierarten vor Ort gar nicht erhoben? Ist bekannt, welchen Einfluß der Solarpark auf diese Tierarten haben wird bzw. werden? Werden die hier heimischen Arten in dem genannten Umfang weiterhin vor Ort bleiben? Liegt eine wissenschaftliche Bewertung dazu vor? Ist es rechtlich nicht erforderlich, eine solche Bewertung vornehmen zu lassen?		zu 6.: Die konkrete Ertragsmesszahl wird in den Steckbriefen ergänzt. Der Rastplatz für Zugvögel liegt auf der anderen Seite der Bahnlinie, der empfohlene Abstand von 600 m wird eingehalten. Es handelt sich nur um ein Vorbehaltsgebiet, ein Letztabwägung aller Belange muss daher noch nicht erfolgen. Der Artenschutz ist abschließend auf Ebene der Bauleitplanung zu prüfen. Hier können auch Grünkorridore zur Durchquerung der Fläche festgesetzt werden. Nicht alle genannten Tierarten werden durch Photovoltaik deutlich beeintächtigt.
80	Privat 12	25.03.2024	Abschließend möchte ich noch auf folgende Punkte hinweisen: Im Regionalplan findet die Ernährungssicherstellung keine Darstellung. Beachtet man den Klimawandel, so werden wir Menschen langfristig erhebliche Probleme bei der Sicherstellung von Nahrungsmittel bekommen. Dürreperioden oder Überschwemmungen verringern die Erträge. Zu diesem Punkt, der für kommende Generationen sehr wichtig ist, fehlen Einschätzungen/Hinweise im Regionalplan.		Die Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft im ROP dient der Sicherung der Ernährung. In den Festlegungen des aktuellen Entwurfs bleiben wir stellenweise deutlich hinter den politischen Ausbauforderungen zurück. So bleibt der Vorrang Landwirtschaft in den Korridoren von Autobahnen und Schienenstrecken mit Ausnahme der wenigen Vorbehaltsgbiete Photovoltaik unbeeinträchtigt, obwohl hier PV-Anlagen ansonsten baurechtlich privilegiert wären.

81	VG Nahe-Glan	25.03.2024	**<u>Sachgebiet: Energieversorgung (Photovoltaik)</u>** Zum Schutz des Landschaftsbildes und zur Vermeidung lokalräumlich starker Eingriffe in die Landwirtschaft wurde durch das Ziel 169b für Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine maximale Größe von 50 ha festgelegt. Standorte, die weniger als 1 km voneinander entfernt sind, werden dabei als ein Standort betrachtet. In der Kommentierung zu den Stellungnahmen der ersten Beteiligung zur dritten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans wurde im Rahmen unserer Stellungnahme abgewogen die Größenbegrenzung von 50 ha nicht in den landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten gelten zu lassen (vgl. S. 118). Hierzu findet sich in der Beschreibung zum Ziel 169 b jedoch kein Hinweis. In diesem Zuge bitten wir daher erneut um Berücksichtigung, dass diese Kontingentierung primär bei ertragsschwachen benachteiligten Gebieten i. S. d. EEG entfallen sollte. Die regionaltypischen Ertragsmesszahl der VG Nahe-Glan liegt bei 40,79 (vgl. beigefügte Übersicht), was gegenüber den östlich gelegenen Gemeinden im Raumordnungsplan vergleichsweise gering ist. Eine Reglementierung der Anlagengröße könnte beispielweise ab einer festgelegten Ertragsmesszahl (z. B.>50) erfolgen. Gerade in den benachteiligten Gebieten, kann derAusbau erneuerbarer Energien gefördert werden, ohne hochwertige Ackerflächen in Anspruch zu nehmen.		In den Gremien wurde die maximale Größe einer FF-PVA auf 50 ha festgelegt, um so die Landschaft nicht zu überfrachten und eine erdrückende Wirkung durch FF-PVA zu vermeiden. Gerade im Naheraum mit seinem bewegten Relief sind viele Flächen von höheren Stellen in vollem Umfang einsehbar.
81	VG Nahe-Glan	25.03.2024	Grundsätzlich sind wir zudem der Ansicht, dass der Vorschlag zu Ziel Z 169b negative Aus-Wirkungen für Standortgemeinden und die örtlichen, landwirtschaftlichen Betriebe haben wird. Dies droht einen Wettbewerb zwischen Nachbargemeinden auszulösen, die über begrenzte Standortmöglichkeiten verfügen und gleichermaßen von der Wertschöpfung durch PVFreiflächenanlagen profitieren möchten. Der Vorschlag könnte nach unserer Auffassung somit einerseits die kommunalen Spielräume bei der Standortsuche und Ausweisung von Flächen eingeschränkten und andererseits die Kommunen unter Druck setzen, schnell und möglicherweise mindergeeignete PV-Flächen auszuweisen. Dabei würden Alternativen, die eine höhere Verträglichkeit in Bezug auf die Belange des Landschaftsbilds, die örtliche landwirtschaftliche Betriebsstruktur oder den Naturschutz aufweisen, möglicherweise vernachlässigt werden, um das 1 km-Kriterium zu erfüllen. Zudem wurde auch hier in der Kommentierung zu den Stellungnahmen der ersten Beteiligung zur dritten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans abgewogen, dass in den benachteiligten Gebieten eine Größenbegrenzung sowie der Mindestabstand wegen der Reliefstruktur selbst bei nah beieinanderliegenden Standorten eine gegenseitige Einsehbarkeit oftmals nicht gegeben ist. Speziell im Bereich derVerbandsgemeinde Nahe-Glan wirken sich energetische Vorhaben aufgrund der topographischen Gegebenheit nicht negativ auf das Landschaftsbild der jeweiligen oder benachbarten Ortsgemeinden aus und sind mit diesem sogar verträglich.		Die Gemeinden können über ihre Bauleitplanung steuern, welche Flächen zum Zuge kommen. Die privilegierten Bereiche werden nunmehr im Zuge der Neufassung von Z 169b aus der Größenbeschränkung herausgenommen.

81	VG Nahe-Glan	25.03.2024	Derzeit befinden sich in einigen Gemeinden innerhalb derVerbandsgemeinde Nahe-Glan Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Planung, welche aufgrund ihrer Größe als raumbedeutsam einzustufen sind. Auch stehen die Planungen den Zielen der Raumordnung stellenweise entgegen. Wir bitten um Überprüfung der Aufnahme der Flächen als Vorbehaltsgebiet Photovoltaiknutzung für die: **Ortsgemeinde Jeckenbach und Löllbach - Solarpark „Auf Angst" / „Aufm vordersten Langenpösch"** Grundsätzlich begrüßen wir die Aufnahme der Potenzialfläche 29 als Vorbehaltsgebiet Photovoltaiknutzung (G). Die Potenzialfläche umfasst in ihrer derzeitigen Ausdehnung eine Flächengröße von ca. 22 ha. Die Ortsgemeinde Jeckenbach wünscht sich jedoch mit Entscheidung der Ortsgemeinderatssitzung vom 13.03.2024 die Teilfläche 1 um die Fläche Flur 4, Parzelle 86 mit einer Größe von ca. 5 ha zu reduzieren. Um die festgelegte Kriterium von einer Flächengröße von mindestens 20 ha zu erreichen, sollen die südlich gelegenen Flächen in einer Ausdehnung von ca. 3 ha im Teilbereich 2 (Gemarkung Löllbach) in die Potenzialfläche aufgenommen werden. Auch in diesem Bereich liegen die Ertragsmesszahlen im Großteil des Gebietes zwischen 20 und 40, daher ist von einer durchschnittlichen Ertragsmesszahl von <35 auszugeben. Wir bitten um Überprüfung inwieweit dem Wunsch der Ortsgemeinde Jeckenbach entsprochen werden kann.	PV 29	Da für die Errichtung einer FF-PVA die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich ist, kann die genaue Lage der FF-PVA noch im Bauleitplanverfahren von der Ortsgemeinde gesteuert werden. Einer Flächenreduktion im Norden wird nicht zugestimmt, da die Fläche als geeignet bewertet wird. Die Gemeinden ist aber nicht gezwungen die Fläche über eine Bauleitplanung zu entwickeln. Die EMZ im südlichen Erweiterungsbereich liegt bei 40,3 und damit über dem maßgeblichen Referenzwert von 35. Die Erweiterung wird daher nicht übernommen.
81	VG Nahe-Glan	25.03.2024	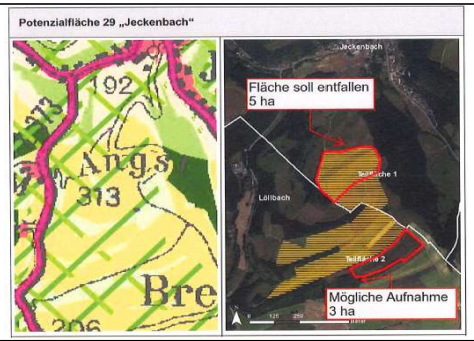		
81	VG Nahe-Glan	25.03.2024	**Ortsgemeinde Lauschied** Die Ortsgemeinde Lauschied plant mit der Aufstellung eines Bebauungsplans die Ausweisung einer Sonderbaufläche zur Ausweisung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Fläche von ca. 10 ha. Im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 liegt die Vorhabenfläche überwiegend im festgelegten „Vorranggebiet Landwirtschaft (Z)". Der Vorhabenträger hat für das Projekt bereits ein Zielabweichungsverfahren beantragt, welches durch die vollständige Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Photovoltaiknutzung (G) vermieden werden könnte. Wir bitten daher erneut um Überprüfung der Möglichkeit die Fläche in Ganze als Vorbehaltsgebiet Photovoltaiknutzung (G) auszuweisen.		Die Fläche erreicht nicht die definierte Mindestgröße von 20 ha. Im Sinne einer einheitlichen Herleitung der Vorbehaltsgebiete wird von einer Übernahme in den ROP abgesehen.

81	VG Nahe-Glan	25.03.3024	 Auszug aus VertiGIS		
81	VG Nahe-Glan	25.03.2024	**<u>Ortsgemeinde Monzingen - Auf der Hardt</u>** Die OrtsgemeindeMonzingen plant mit der Aufstellung eines Bebauungsplans die Ausweisung einer Sonderbaufläche zur Ausweisung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Fläche von ca. 24 ha. Im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 liegt die Vorhabenfläche überwiegend im festgelegten „Vorranggebiet Grundwasserschutz (Z)" und „Regionaler Grünzug (Z)" sowie im „Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild (G)", welche der Aufnähme als Vorbehaltsgebiet Photovoltaiknutzung nicht entgegenstehen dürften. Die Ertragsmesszahlen liegen im Großteil des Gebietes zwischen 20 und 40, daher ist von einer durchschnittlichen Ertragsmesszahl von <35 auszugehen. Wir bitten daher erneut um Überprüfung der Möglichkeit die Fläche in Ganze als Vorbehaltsgebiet Photovoltaiknutzung (G) auszuweisen.		Die EMZ der Fläche liegt knapp über der definierten Obergrenze von 35, die Fläche erfüllt damit nicht die definierten Kriterien für ein Vorbehaltsgebiet. Inwieweit eine Vereinbarkeit mit Zielüberlagerungen gegeben ist, ist im Bauleitplanverfahren zu prüfen.
81	VG Nahe-Glan	25.03.2024	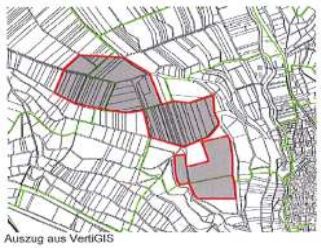 Auszug aus VertiGIS		

81	VG Nahe-Glan	25.03.2024	**<u>Ortsgemeinde Raumbach</u>** Die Ortsgemeinde Raumbach plant mit der Aufstellung eines Bebauungsplans die Ausweisung einer Sonderbaufläche zur Ausweisung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Fläche von ca. 85 ha. Die Fläche liegt in Ganze im Bereich der Potenzialfläche 08 „Raumbach", welche bislang eine Fläche von 32 ha vorsieht. Im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 liegt die Vorhabenfläche überwiegend im festgelegten „Vorranggebiet Landwirtschaft (Z)". Der Vorhabenträger hat für das Projekt bereits ein Zielabweichungsverfahren beantragt, welches durch die vollständige Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Photovoltaiknutzung (G) vermieden werden könnte. In der Abwägung zu den Stellungnahmen der ersten Beteiligung zur dritten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans wurde abgewogen die Größenbegrenzung von 50 ha nicht in den landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten gelten zu lassen. Die Ertragsmesszahlen liegen im Großteil des Gebietes zwischen 20 und 40, daher ist von einer durchschnittlichen Ertragsmesszahl von <35 auszugeben. Im Rahmen des ZAV wurden auch Stellungnahmen der Bewirtschafter der Flächen eingereicht, welche bestätigen, dass diese nicht ihrer landwirtschaftlichen Existenz gefährdet sind. Zudem sollten It. Kommentierung Uberlagerungen des Vorranggebiets Regionaler Biotopverbund und Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Wald ausgespart werden. Diese Gebiete umgrenzen lediglich den südlichen Bereich des Plangebietes und sind von diesen nur geringfügig tangiert. Wir bitten daher erneut um Überprüfung der Möglichkeit die Fläche in Ganze als Vorbehaltsgebiet Photovoltaiknutzung (G) auszuweisen.	PV 8	Es wird eine Erweiterung des Vorbehaltsgebiets Nr. 8 auf 50 ha vorgenommen, da sich trotz teilweise höherer Ackerzahlen als 35 eine EMZ < 35 ergibt. Eine Vergrößerung auf mehr als 50 ha würde dagegen Z 169b widersprechen.
81	VG Nahe-Glan	25.03.2024	 Auszug aus VertiGIS		
81	VG Nahe-Glan	25.03.2024	**<u>Ortsgemeinde Staudernheim</u>** Die Ortsgemeinde Staudernheim plant mit der Aufstellung eines Bebauungsplans die Ausweisungeiner Sonderbaufläche zur Ausweisung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Fläche von ca. 23 ha. Im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 wird die Vorhabenfläche überwiegend als „Vorbehaltsgebiet, Freizeit, Erholung und Landschaftsbild (G)" sowie „Gebiete mit bes. Bedeutung für die Rohstoffsicherung (Z)" ausgewiesen. Zudem liegt die Fläche vorwiegend im festgelegten „Vorranggebiet Landwirtschaft (Z)" und „Regionaler Grünzug (Z)" sowie im Süden zu einem kleinen Teil im „Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund (Z)". Der Vorhabenträger hat für das Projekt bereits ein Zielabweichungsverfahren beantragt, welches durch die vollständige Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Photovoltaiknutzung (G) vermieden werden könnte. Die Ertragsmesszahlen liegen im Großteil des Gebietes zwischen 20 und 40. Daher ist von einer durchschnittlichen Ertragsmesszahl von <35 auszugeben. Wir bitten daher erneut um Überprüfung der Möglichkeit die Fläche in Ganze als Vorbehaltsgebiet Photovoltaiknutzung (G) auszuweisen.		Die Fläche weist zu viele Zielkonflikte auf (vier Stück). Der regionale Biotopverbund kommt grundsätzlich für PV nicht infrage. Die anderen drei Ziele werden zwar in einigen Fällen mit Vorbehalt PV überplant, die summarische Wirkung von gleich vier betroffenen Zielen lassen die Fläche jedoch schlechter geeignet erscheinen als Alternativflächen.

81	VG Nahe-Glan	25.03.2024	 Auszug aus VertiGIS		
81	VG Nahe-Glan	25.03.2024	**<u>Ortsgemeinde Schmittweiler „Am Engelwald"</u>** Die Ortsgemeinde Schmittweiler plant mit der Aufstellung eines Bebauungsplans die Ausweisung einer Sonderbaufläche zur Ausweisung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Fläche von ca. 16 ha. Im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 liegt die Vorhabenfläche teilweise im festgelegten „Vorranggebiet Landwirtschaft (Z)" und zu einem kleinen Teilbereich im „Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund". Das „Vorranggebiet Wald- und Forstwirtschaft" wurde bei der Planung bereits ausgespart. Das Gebiet weist lediglich geringfügige Restriktionen auf, welche einer Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Photovoltaiknutzung entgegenstehen würden. Zudem liegen die Ertragsmesszahlen im Großteil des Gebietes zwischen 20 und 40. Daher ist von einer durchschnittlichen Ertragsmesszahl von <35 auszugeben. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Vorbehaltsgebiet im südlichen Teil der Gemarkung Schmittweiler kann der 1000 m Abstand vorliegend nicht eingehalten werden. Zu diesem Punkt haben wir bereits im Vorgriff Stellung genommen und beziehen uns aufgrund örtlichen Gegebenheiten auf die vorliegende Verträglichkeit beider Projekte in Bezug auf die Belange des Landschaftsbilds und die örtliche landwirtschaftliche Betriebsstruktur. Zudem liegen die Flächen mit nur 1 ha über der Grenze von 50 ha. Wir bitten daher erneut um Überprüfung der Möglichkeit die Fläche in Ganze als Vorbehaltsgebiet Photovoltaiknutzung (G) auszuweisen.		Die Fläche kommt aus mehreren Gründen nicht als Vorbehaltsgebiet PV infrage. Sie bleibt unter der definierten Mindestgröße von 20 ha, liegt knapp über der definierten EMZ von 35 und wahrt den 1 km Abstand zur Nachbarfläche nicht.
81	VG Nahe-Glan	25.03.2024	 Auszug aus ROK25 online		

81	VG Nahe-Glan	25.03.2024	**<u>Ortsgemeinde Becherbach (Gangloff) und Schmittweiler</u>** Die Ortsgemeinden Becherbach, Schmittweiler planen mit der Aufstellung eines Bebauungsplans die Ausweisung einer Sonderbaufläche zur Ausweisung einer Photovoltaik-Freiflächenanläge mit einer Fläche von ca. 32 ha. Wir begrüßen die Aufnahme der südlichen Fläche im Bereich der Gemarkung Schmittweiler als Vorbehaltsgebiet Photovoltaiknutzung (G). Auszug aus VertiGIS		Kenntnisnahme
81	VG Nahe-Glan	25.03.2024	Die Vorhabenfläche im Bereich der Gemarkung Gangloff (Becherbach) liegt zu Teilen im „Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund (Z)". Die Teilfläche wird durch die Freihaltung des „Vorranggebiets Regionaler Biotopverbund" in seiner Ausdehnung stark eingeschränkt. In ihrer tatsächlichen Nutzung wird die Fläche derzeit landwirtschaftlich bewirtschaftet. Zur Intensivierung der Belegung und Optimierung der Ausnutzung der Anlage sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten beantragen wir die Erweiterung der Vorbehaltsgebietsfläche im Bereich der Gemarkung Gangloff in südliche Richtung bis zum vorhandenen Busch- und Heckenstreifen sowie in nordöstlicher Richtung bis zum Wirtschaftsweg bzw. Schutzstreifen der 20 kV-Leitung. Zudem wurden seit der letzten Beteiligung weitere Vorhaben konkretisiert. Wir bitten auch hier um Überprüfung inwieweit die Flächen als Vorbehaltsflächen Photovoltaiknutzung aufgenommen werden können. 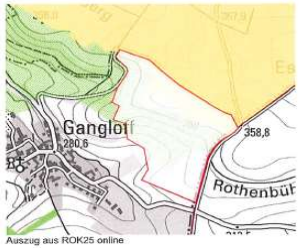 Auszug aus ROK25 online		Vorranggebiete Regionaler Biotopverbund wurden im Kriterienkatalog als Ausschlussgebiete definiert. Eine Inanspruchnahme an dieser Stelle würde den ohnehin nur schmal zugeschnittenen Biotopverbund, der eine Verbindung zwischen den nordwestlich (Reiffelbachtal) und östlich gelegenen Gehölzstrukturen schaffen soll, unmöglich machen. Gerade die Einzäunung vieler PV-Anlagen erzeugt eine Barrierewirkung für größere Tiere. Auch die Erweiterung nach Nordosten scheidet wegen Überlagerung mit dem Vorrang Regionaler Biotopverbund aus.

81	VG Nahe-Glan	25.03.2024	**<u>Ortsgemeinde Becherbach -Am Roßberg</u>** Die Ortsgemeinde Becherbach plant mit der Aufstellung eines Bebauungsplans die Ausweisung einer Sonderbaufläche zur Ausweisung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Fläche von ca. 23 ha. Im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 liegt die Vorhabenfläche vollständig im festgelegten „Vorranggebiet Landwirtschaft (Z)". Die Ertragsmesszahlen liegen im Großteil des Gebietes zwischen 20 und 40. Daher ist von einer durchschnittlichen Ertragsmesszahl von <35 auszugehen. Wir bitten daher um Überprüfung der Möglichkeit die Fläche in Ganze als Vorbehaltsgebiet Photovoltaiknutzung (G) auszuweisen. Auszug aus VertiGIS		Die EMZ liegt bei 29,9 und damit unter dem Referenzwert von 35. Die Fläche kann daher als Vorbehaltsgebiet in den ROP übernommen werden.
81	VG Nahe-Glan	25.03.2024	**<u>Ortsgemeinde Desloch</u>** Der Ortsgemeinde Desloch liegt eine Anfrage zur Ausweisung einer Sonderbaufläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Fläche von ca. 27 ha vor. Diesem Projekt stehen die Gemeindevertreter grundsätzlich positiv gegenüber und möchten dies fördern. Im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 liegt die Vorhabenfläche überwiegend im festgelegten „Vorranggebiet Landwirtschaft (Z)". Die Ertragsmesszahlen liegen im Großteil des Gebietes zwischen 20 und 40, daher ist von einer durchschnittlichen Ertragsmesszahl von <35 auszugeben. Aufgrund der räumlichen Nähe zur Vorbehaltsgebietsfläche im Raumbach kann der 1000 m Abstand vorliegend nicht eingehalten werden. Zu diesem Punkt haben wir bereits im Vorgriff Stellung genommen und beziehen uns aufgrund der topographischen und örtlichen Gegebenheiten auf die vorliegende Verträglichkeit beider Projekte in Bezug auf die Belange des Landschaftsbilds und die örtliche landwirtschaftliche Betriebsstruktur. Auszug aus ROK25 online		Die Fläche hält den 1 km-Abstand zur Fläche Nr .08 in Raumbach nicht ein. Zudem liegt die EMZ knapp über der definierten Obergrenze von 35. Aus beiden Gründen kommt eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet PV nicht infrage.

81	VG Nahe-Glan	25.03.2024	**Ortsgemeinde Merxheim** Die Ortsgemeinde Merxheim plant mit der Aufstellung eines Bebauungsplans die Ausweisung einer Sonderbaufläche zur Ausweisung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Fläche von ca. 60 ha. Im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 liegt die Vorhabenfläche überwiegend im festgelegten „Vorranggebiet Landwirtschaft (Z)". Die Ertragsmesszahlen liegen im Großteil des Gebietes zwischen 20 und 40. Daher ist von einer durchschnittlichen Ertragsmesszahl von <35 auszugehen. Wir bitten daher um Überprüfung der Möglichkeit die Fläche in Ganze als Vorbehaltsgebiet Photovoltaiknutzung (G) auszuweisen. Auszug aus ROK25 online		Die Fläche hat eine Ertragsmesszahl von 34,9 und erfüllt damit gerade noch die Kriterien der Planungsgemeinschaft (EMZ < 35). Da die Fläche ausreichend groß ist und keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen, kann die Fläche als Vorbehaltsgebiet Photovoltaik in den ROP-Entwurf übernommen werden.
81	VG Nahe-Glan	25.03.2024	**Ortsgemeinde Odernheim - Odernheim Süd** Die Ortsgemeinde Odernheim am Glan plant mit der Aufstellung eines Bebauungsplans die Ausweisung einer Sonderbaufläche zur Ausweisung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Fläche von ca. 25 ha. Im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 liegt die Vorhabenfläche vorwiegend im festgelegten „Vorranggebiet Landwirtschaft (Z)" und „Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund (G)". Auszug aus ROK25 online		Die Fläche grenzt an ein Naturschutzgebiet, zudem handelt es sich um ein landschaftlich besonders reizvolles Gebiet. Der Standort wird daher im Vergleich zu anderen Standorten als weniger geeignet angesehen.

81	VG Nahe-Glan	25.03.2024	**<u>Ortsgemeinde Odernheim - Galnenberg</u>** Die Ortsgemeinde Odernheim am Glan plant mit der Aufstellung eines Bebauungsplans die Ausweisung einer Sonderbaufläche zur Ausweisung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Fläche von ca. 34,5 ha. Im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 liegt die Vorhabenfläche vollständig im festgelegten „Vorranggebiet Landwirtschaft (Z)". Die Ertragsmesszahlen liegen im Großteil des Gebietes zwischen 20 und 40. Daher ist von einer durchschnittlichen Ertragsmesszahl von <35 auszugehen. Wir bitten daher um Überprüfung der Möglichkeit die Fläche in Ganze als Vorbehaltsgebiet Photovoltaiknutzung (G) auszuweisen. 		Die EMZ liegt bei 37,6 und damit über dem Referenzwert von 35. Sie erfüllt daher nicht die vorgegebenen Kriterien für ein Vorbehaltsgebiet.
81	VG Nahe-Glan	25.03.2024	**<u>Sachgebiet: Siedlungsentwicklung (Gewerbe)</u>** Entsprechend der Gewerbesteckbriefe soll der Gewerbestandort „Vor der Hard" in der Stadt Bad Sobernheim künftig entfallen. Die Stadt Bad Sobernheim hat ihre Überlegungen für den Standort „Vor der Hard" noch nicht in Ganze verworfen und behält sich vor die Fläche zur Vorhaltung weiterer Gewerbeflächenpotenzialen in Zukunft zu überplanen. Für die Stadt Bad Sobernheim ist der Standort elementar zur Vorhaltung weiterer Flächenreserven. Wir bitten daher weiterhin um Berücksichtigung des Gewerbestandort „Vor der Hard" (Nr. 24) im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe.	G 24	Eine Entwicklung des Gebietes ist aufgrund der G-Funktion des Grundzentrums Bad Sobernheim auch ohne Vorranggebiet Gewerbe nicht ausgeschlossen.
82	VG Nieder-Olm	25.03.2024	Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm begrüßt ausdrücklich die Aufnahme ihrer Anregungen vom 04. Oktober 2023 im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Für die Verbandsgemeinde Nieder-Olm, die sehr stark landwirtschaftlich geprägt ist, ist die Zulässigkeit von Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb von landwirtschaftlichen Vorranggebieten von großer Bedeutung. Auch die Einbeziehung der Gewerbefläche 'Untere Grasehr' in Stadecken-Elsheim in das Vorranggebiet Gewerbe wird positiv gesehen. Die Aufnahme und Weiterentwicklung der Gewerbeflächen der Stadt Nieder-Olm und Darstellung als Vorranggebiet Gewerbe (Nr. 19 Nieder-Olm-West) hat für Diskussionen gesorgt. Von Seiten der Stadt Nieder-Olm wird dies mit Zurückhaltung gesehen. Es dürfen sich hierdurch für die Stadt keine Einschränkungen der gewerblichen Entwicklung an anderer Stelle ergeben. Die Stadt Nieder-Olm hat die besondere Funktionszuweisung Gewerbe. Die Verbandsgemeinde möchte abschließend darauf hinweisen, dass in der 'Gesamtkarte' zur 3. Teilfortschreibung die vorhandenen und bezogenen Gewerbeflächen 'Am Berg V' in der Gemeinde Klein-Winternheim und 'Im Wiesenweg II' der Gemeinde Jugenheim in der Darstellung fehlen. Diese sollten ergänzt werden."	G 19	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Die Ausweisung von einem Vorranggebiet für Gewerbe in der Gemarkung von Nieder-Olm führt nicht zur Einschränkung der Gemeinde bei der Entwicklung von Gewerbeflächen für ansässige kleinere Betriebe. Die Gewerbeflächenkulisse in der Gesamtkarte stammt in der Regel aus der Topographischen Hintergrundkarte. DIese ist nicht Darstellung des ROPs. Die dargestellten Siedlungsflächen Gewerbe im Bestand werden aus dem ALK übernommen. Hier kann es zu Verzögerungen bei der Einpflegung von in der Umsetzung befindlichen Gebieten kommen.

83	VG Sprendlingen-Gensingen	25.03.2024	<u>Kapitel 2.2.3 Besondere Funktion Gewerbe</u> **G19**: Der neue Plansatz G 19 weicht wesentlich vom bisherigen Plansatz G 19 ab. Nach der Definition in § 3 Abs. 3 ROG enthalten Grundsätze zur Raumordnung Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Die Formulierung des neuen Plansatzes G 19 weicht davon ab, wenn es heißt, die Gemeinde sei auf bestimmte Gewerbe- und Handwerksbetriebe beschränkt. Dem Vorrang der Entwicklung von Brachflächen sei „Rechnung zu tragen“. Vor der neuen Inanspruchnahme von Freiräumen sei „der gewerbliche Flächenbedarf zu ermitteln und schriftlich zu begründen, dass keine für die neue Ausweisung der genannten Baugebiete geeigneten Brach- und Konversionsflächen verfügbar sind“. Diese Formulierungen enthalten strikte Pflichten, die eine Abwägung ausschließen. Wenn nur ein Grundsatz der Raumordnung formuliert werden soll, muss die Formulierung entsprechend angepasst werden. Die Beschränkung der Eigenentwicklung auf nicht wesentlich störende Gewerbe- und Handwerksbetriebe i.S.v. §§ 2 bis 7 BauNVO ist verfehlt. Sie würde dazu führen, dass selbst im Rahmen der Eigenentwicklung keine Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO ausgewiesen werden können. Eine so weitgehende Beschränkung der Bauleitplanung durch einen Grundsatz- oder auch ein Ziel der Raumordnung ist verfehlt. Die Beschränkung auf die Eigenentwicklung verfolgt andere Ziele als die Beschränkung auf nichtstörende Gewerbebetriebe i. S. v. §§ 2 bis 7 BauNVO. Die Beschränkung auf die Eigenentwicklung soll den Zuzug neuer Betriebe steuern bzw. verhindern. Sie soll jedoch die Eigenentwicklung, nämlich die Fortentwicklung des Bestandes ermöglichen. Diese Fortentwicklung muss auch für bestehende Gewerbebetriebe i.S.v. § 8 BauNVO möglich sein.	G19	Es handelt sich hierbei lediglich um einen "Grundsatz" der Raumordnung. Wenn die Regionalplanung beauftragt wird, die Gewerbeflächenentwicklung durch die Ausweisung von Vorranggebieten für Gewerbe zu steuern, dann kann die bisherige Praxis nicht beibehalten werden. Das oberste Ziel bleibt "behutsam mit der Flächenneuinanspruchnahme umzugehen". Die Eigenentwicklungsgemeinden, d.h. Gemeinden ohne Funktionszuweisung können Gewerbeflächen nur für den Eigenbedarf entwickeln. Die Formulierungen werden jedoch im Vergleich zur Unterrichtung angepasst um den Gemeinden ohne Funktionszuweisungen gewerbliche Entwicklungen im Rahmen des erweiterten Bestandsschutzes zu ermöglichen. Ansässigen Betriebe können sich zukünftig weiterhin erweitern bzw. verlagern (G19)
83	VG Sprendlingen-Gensingen	25.03.2024	Der geplante neue Plansatz G 19 ist deshalb von Grund auf verfehlt, hierauf möchten wir mit dieser Stellungnahme nachdrücklich hinweisen. Dementsprechend wären auch die Plansätze G 18 bis G 18 g anzupassen. Die Ortsgemeinde Badenheim macht darauf aufmerksam, dass aufgrund der geplanten Flächeninanspruchnahme für Freiflächenphotovoltaikanlagen, die Ausweisung entlang der BAB 61 für Agri-PV Anlagen erfolgen sollte. Die Ortsgemeinde Aspisheim bittet darum, die Ausweisung von Flächen für reg. Energien auch in kleinerem Umfang zu berücksichtigen. In dieser Ortsgemeinde sind hiervon die folgenden Flächen betroffen: 	G19 G18	Bei den genannten Plansätze G 18 bis G 19 handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung handelt, die als Empfehlungen bei zukünftigen Planungen berücksichtigt werden sollen. Gleichwohl erfolgt eine Umformulierung um rechtliche Bedenken auszuräumen.. Über Z 169 d wird die Zulässigkeit von Agri-PV in Vorranggebieten für die Landwirtschaft geregelt. Eine Übernahme kleinerer Flächen wird abgelehnt. Es bleibt bei der definierten Mindestgröße von 20 ha. Größere Anlagen sind im Sinne einer räumlichen Bündelungen und der wirtschaftlichen Betrachtung sinnvoller. Die Zulässigkeit kleinerer Anlagen kann auf Ebene der Bauleitplanung geprüft werden.
83	VG Sprendlingen-Gensingen	25.03.2024	Der Ortsgemeinderat Grolsheim bittet, betroffenen Landwirten für entbehrte Flächen einen Ausgleich anzubieten; zudem regt er an, im Rahmen der Aufstellung von PV-Anlagen die Belegung von Dächern gegenüber Freiflächen-PV zu bevorzugen. Da der Teilflächennutzungsplan reg. Energien für die Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen neu aufgestellt wird, wird gebeten die Pläne der VG in der 3. Teilfortschreibung des ROP zu berücksichtigen, auch wenn die geplanten Flächen die geforderte Mindestflächengröße nicht erreichen.		Der ROP weist Vorbehaltsgebiete für die PV-Nutzung aus. Der Träger der Bauleitplanung kann darüber hinaus weitere Flächen entwickeln. Die Kriterien zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete für PV-Nutzung müssen transparent und nachvollziehbar sein. In diesem Fall ist die Flächengröße auf FNP-Ebene wesentlich kleiner als der Mindestgröße von 20 ha. Daher kann die Fläche im ROP nicht berücksichtigt werden

84	Arbeitsgemeinschaft Binger Bauernvereine	22.03.2024	die Arbeitsgemeinschaft Binger Bauernvereine lehnt die Ausweisung und Bebauung von Freiflächen-Photovoltaik (Solarparks) auf der Potenzialfläche 02 „Bingen am Rhein“ aus nachfolgend aufgeführten Gründen ab. **• Grundsätzlich sollte die Nahrungssicherung der Bevölkerung vor der Energiegewinnung stehen.** Gerade in diesen Zeiten, wo Wetterextreme, wie Dürre und Überschwemmungen ganze Ernten vernichten, sollte genügend landwirtschaftliche Fläche als Puffer für die Versorgung der Bevölkerung vorhanden sein. Schon heute ist Deutschland nicht in der Lage seine Bevölkerung selbst zu versorgen. Eine weitere Reduzierung der landwirtschaftlichen Flächen und Übergabe an landwirtschaftsfremde Branchen und ggf. auch ausländische Firmen lehnen wir daher strikt ab! **• Bei den Flächen der Potenzialfläche 02 „Bingen am Rhein“ handelt es sich um hochwertiges Ackerland und nicht um eine Fläche in einem benachteiligten Gebiet.** Die in Bingen und Umgebung ansässigen Landwirte verlieren ihr Betriebsgelände, die Weitergabe an nachfolgende Generationen wird unterbunden bzw. sehr erschwert. **• Photovoltaik-Anlagen sollten auf Dächern und Balkonen installiert werden** und nicht auf landwirtschaftlichen Flächen. Gemüse und Getreide kann nur auf landwirtschaftlichen Böden angebaut werden, hier gibt es keine Alternativen oder andere „Potenzialflächen“.Wir tolerieren es nicht, wenn Firmen ihre Energie aus den Solarparks landwirtschaftlicher Böden gewinnen, weil dies für sie günstiger ist als in eine Dachanlage zu investieren. Ebenfalls möchten wir keine Fremdinvestoren und dubiosen Heuschrecken auf unseren landwirtschaftlichen Böden haben. Diese Flächen gehören weiterhin in die Hand der bäuerlichen Familienbetriebe. **• Durch den Bau eines Solarparks in der o.g. Fläche wird die Kulturlandschaft unserer Region zerstört**. Bingen liegt am Tor zum Mittelrein und das Mittelrhein gehört zum UNESCO-Weltkulturerbe. Im Jahre 2029 findet in Bingen die Bundesgartenschau statt. Welch ein Hohn, wenn im Randgebiet des UNESCO-Kulturerbes solch ein Ackerfriedhof entstehen wird.	PV02	Die Regionalplanung hat vom Land den Auftrag bekommen zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächenphotovoltaik auszuweisen (z 166 b, 4. Teilfortschreibung LEP IV). Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für FF-PVA auf der Ebene der Regionalpläne ist ein Beitrag zur Flächensicherung zwecks Erreichens der vorgenannten energiepolitischen Zielsetzungen des Landes wie auch die Errichtung von PVA auf Dach- und Parkplatzflächen im Innenbereich. Der Schwerpunkt der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten liegt vorrangig in den landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, jedoch ist trotzdem auf eine regionale Verteilung zu achten. Dadurch sind auch vereinzelt Flächen mit hochwertigen Ackerboden betroffen. Da für die Errichtung einer FF-PVA (außerhalb des laut BauGB privilegierten Bereiches) auch in einem Vorbehaltsgebiet weiterhin die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich ist, kann die Stadt Bingen in ihrem Bauleitplanverfahren steuernd eingreifen. Für das UNESCO-Welterbe gilt ein Ausschluss in der Kernzone und im Rahmenbereich, die Fläche liegt jedoch außerhalb.
84	Arbeitsgemeinschaft Binger Bauernvereine	22.03.2024	**• Die Potenzialfläche liegt außerdem in einem Landschaftsschutzgebiet.** Hier haben sich mittlerweile viele Tiere des Feldes angesiedelt. Diesen Tieren würde kompromißlos der Lebensraum genommen. **Durch den Zaun, der um den Solarpark erstellt würde, wäre kein Wildwechsel mehr möglich**. Die Tiere würden Umwege wählen, so z.B. über die naheliegende B9 und die stark befahrende Autobahn A60 (Richtung Mainz-Wiesbaden bzw. Richtung Koblenz-Ludwigshafen). **Dies stellt ein großes Gefahren-Potenzial für die Tiere, aber auch für die Autofahrer dar.** Diese Gefahr besteht auch dann, wenn „nur“ 200 Meter entlang der Autobahn mit Solar und entsprechendem Zaun „bepflanzt“ würde. In den naheliegenden Rheinauen sind eine große Anzahl von Rehen beheimatet, die beim Überqueren der Autobahn von der Rheinseite aus Richtung Ockenheim nicht mehr auf die Ockenheimer Seite kämen. **• Des weiteren befürchten wir einen weiteren Temperaturanstieg** in den von Solarparks betroffenen Regionen. Weil mit Solaranlagen versiegelt, kann der Boden keine Wärme mehr aufnehmen. Die Solarpanels wiederum erwärmen sich und führen zu höheren Temperaturen in den entsprechenden Gebieten. Bingen und die Rheinregion um Bingen gehören zu den regenärmsten Regionen in Rheinland Pfalz, durch den Rhein haben wir außerdem immer ein heißeres Klima als in anderen Regionen. • Solarmodule enthalten Cadmium und Blei. Bei Beschädigung, z.B. durch Brand oder Hagelschlag können diese Schadstoffe ins Grundwasser gelangen. Und das dann in einem Landschaftsschutzgebiet! **Solarmodule sind Sondermüll** und haben nichts auf Ackerböden zu suchen. **Wie schon anfangs erwähnt, lehnen wir den Bau eines Solarparks in der Potenzialfläche 02 – Bingen ab.**	PV02	Die Fläche liegt vollständig in einem LSG und bedarf der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde. Im Bauleitplanverfahren ist auf die erforderlichen Kompensations- und Schutzmaßnahmen einzugehen.

85	SGD Süd	02.04.2024	**I. Abteilung 1: Zentrale Aufgaben** Die Abteilung 1 – Zentrale Aufgaben hat keine Stellungnahme abgegeben. **II. Abteilung 2: Gewerbeaufsicht** Die Abteilung 2 – Gewerbeaufsicht hat keine Stellungnahme abgegeben. **III. Abteilung 3: Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz - Obere Wasser- und Abfallbehörde** **1) Allgemeine Wasserwirtschaft / Hochwasserschutz** Es wird darauf hingewiesen, dass die Hinweiskarten für Starkregen Mitte November 2023 durch die **neuen Sturzflutgefahrenkarten** abgelöst wurden. **Die neuen Sturzflutkarten sind entsprechend bei der Fortschreibung des RROP Rheinhessen-Nahe zu berücksichtigen und die Betroffenheit auf Basis der neuen Karten für alle Standorte und Potenzialflächen (Gewerbe und Photovoltaik) abzugleichen und ggf. in den Texten und Steckbriefen zu korrigieren / zu ergänzen. (Das gilt auch für die Standorte und Potenzialflächen, auf die in dieser Stellungnahme nicht explizit eingegangen wird.)** Die Sturzflutgefahrenkarten zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtung von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Dafür werden Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und –dauer betrachtet. Basis der Sturzflutgefahrenkarten ist ein einheitlicher StarkRegenIndex. Es werden drei verschiedene Szenarien dargestellt. Das sogenannte „außergewöhnliche Starkregenereignis (SRI 7, 1 Std.)“ entspricht in etwa einer 100-jährlichen Eintrittswahrscheinlichkeit.		Eine Berücksichtigung der neuen Sturzflutgefahrenkarten erfolgt in den einzelen Flächensteckbreifen zu den Gewerbe- und Photovoltaikflächen.
85	SGD Süd	02.04.2024	Darüber hinaus stehen noch Karten für die Szenarien „extremer Starkregen“ mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10, 1 Std.) und von vier Stunden (SRI 10, 4 Std.) online zur Verfügung. Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen. Unter dem Link https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/ können die neuen Sturzflutgefahrenkarten für die Planbereiche eingesehen werden. **A) Gewerbe** **Steckbriefe Gewerbe** Nr. 11 Standort: Gewerbepark Bingen / Grolsheim-Ost Analog zum bereits vorhandenen Schutzstreifen nördlich des Aspisheimer Grabens ist auch südlich des Gewässers ein adäquater Schutzstreifen einzuplanen. Die neuen Sturzflutgefahrenkarten zeigen auf, dass insbesondere südlich des Aspisheimer Grabens mit Fließgeschwindigkeiten bis 2 m/s und Wassertiefen bis 2 m zu rechnen ist. Dies ist bei der weiteren Planung zu beachten. Nr. 17 Standort: Gewerbepark Bingen / Grolsheim-Nord Die neuen Sturzflutgefahrenkarten zeigen auf, dass bereichsweise mit Fließgeschwindigkeiten bis 2 m/s und Wassertiefen bis 2 m zu rechnen ist. Dies ist bei der weiteren Planung zu beachten.	G11 G17	Der Standort wird nicht als Vorranggebiet Gewerbe vorgeschlagen. Der Steckbrief wird entsprechend ergänzt.

85	SGD Süd	02.04.2024	<u>Nr. 18 Standort: Ingelheim</u> Die neuen Sturzflutgefahrenkarten zeigen auf, dass mit Wassertiefen bis zu 50 cm zu rechnen ist. Dies ist bei der weiteren Planung zu beachten. Das Kapitel „Wasser“ wurde im Steckbrief nicht abgehandelt. <u>Nr. 19 Standort: Nieder-Olm-West</u> Die neuen Sturzflutgefahrenkarten zeigen auf, dass bereichsweise mit Fließgeschwindigkeiten bis 1 m/s zu rechnen ist. Dies ist bei der weiteren Planung zu beachten. <u>Nr. 20 Standort: Rhein-Selz-Park</u> Das Kapitel „Wasser“ wurde im Steckbrief nicht abgehandelt. <u>Nr. 23 Standort: Nordspange Worms</u> Ich weise darauf hin, dass sich das Gelände in der durch Deiche und Schöpfwerke gegen Rheinhochwasser geschützten Rheinniederung befindet. Ein absoluter Hochwasserschutz ist jedoch nicht möglich. Die vorhandenen Hochwasserschutzeinrichtungen (Deiche, Hochwasserschutzmauern, Schöpfwerke) können versagen oder bei außergewöhnlichen Hochwasserabflüssen überströmt werden. Dies kann zu einer vollständigen Überflutung des Standortes führen. Zudem ist insbesondere bei länger anhaltenden Hochwasserständen mit hoch anstehendem Grundwasser bzw. Druckwasser zu rechnen.	G18 G19 G20 G23	Der Standort ist bereits über die vorbereitende Bauleitplanung gesichert, daher ist eine Umweltprüfung auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Der Steckbrief wird entsprechend ergänzt. Der Standort ist bereits über die vorbereitende Bauleitplanung gesichert, daher ist eine Umweltprüfung auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Der Standort wird nicht als Vorranggebiet Gewerbe vorgeschlagen.
85	SGD Süd	02.04.2024	Gemäß den Hochwassergefahrenkarten (siehe: www.hochwassermanagement.rlp-umwelt.de) ist im Falle eines außergewöhnlichen Hochwasserereignisses (HQ Extrem) mit Überflutungshöhen bis zu 3 m zu rechnen, wobei das HQ Extrem grundsätzlich auch überschritten werden kann. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Hochwasserfall kein Schadensersatzanspruch besteht und auch kein Anspruch auf Verstärkung oder Erhöhung der Hochwasserschutzanlagen. <u>Nr. 29 Standort: Hochschule I</u> Das Kapitel „Wasser“ wurde im Steckbrief nicht abgehandelt. **Teilfortschreibung Regionales Gewerbeflächenkonzept,** **Strategische Umweltprüfung (SUP)** Unter Punkt 1.1.2.3 fehlen Vorgaben bezüglich des Schutzes der Oberflächengewässer. Unter Punkt „1.2.3 Schutzgut Wasser“ werden die Oberflächengewässer erwähnt. Neben dem Schutz der Oberflächengewässer vor Schadstoffeinträgen und Erwärmung sowie eine ausreichende Wasserführung sind auch die Ziele der EG-WRRL zu berücksichtigen, nämlich der Erhalt bzw. das Erreichen des guten ökologischen Zustandes bzw. guten ökologischen Potenzials sowie des guten chemischen Zustands zu benennen (§ 27 WHG). Dazu ist auf jeden Fall die Bereitstellung ausreichend großer Gewässerentwicklungsflächen erforderlich. Die Hochwassergefahrenkarten werden nicht nur für die Jährlichkeiten HQ10 und HQ100 dargestellt, sondern auch für das HQExtrem (siehe Seite 19, 1. Absatz).	G29	Der Standort ist bereits über die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung gesichert und befindet sich in der Umsetzung, daher ist eine Umweltprüfung auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Die SUP wird entsprechend ergänzt. Die SUP wird entsprechend ergänzt. Die SUP wird entsprechend ergänzt.

85	SGD Süd	02.04.2024	Die Starkregenkarten wurden durch die neuen Sturzflutgefahrenkarten abgelöst (siehe Seite 19, 2. Absatz). Unter Punkt 1.2.5 wird beschrieben, dass die Region ausgehend von Rhein und Nahe als Hauptachsen, von einem Netz kleinerer Bäche durchzogen wird. Gewässer wie z.B. die Pfrimm, Selz, Wiesbach und Appelbach sind sicher nicht als kleine Bäche zu bezeichnen sondern als Gewässer. Sie gehen auch nicht von Nahe und Rhein aus sondern münden in diese. Unter den Punkten 1.3.2.3 und 1.3.3.3 (Schutzgut Wasser) fehlen Abhandlungen zum Thema Oberflächengewässer. **B) Photovoltaik** **Regionales Energiekonzept Rheinhessen-Nahe** **Baustein: Potenzialstudie Freiflächen-Photovoltaik** <u>Potenzialfläche 01 „Guntersblum“</u> Wie im Steckbrief erwähnt, verlaufen innerhalb der Potenzialfläche 01 drei Gewässer. Am Bechtheimer Kanal sind im Rahmen der Umsetzung der EG-WRRL Maßnahmen zur Verbesserung der Hydromorphologie geplant. Der Flächenbedarf zur Erreichung des guten ökologischen Potenzials wird mit rund 12 m beidseits des Gewässers angegeben. Dieser Bereich ist von baulichen Anlagen frei zu halten. Entlang des Sasselbachs und des Bachs am Erbsenbrunnen ist jeweils ein mindestens 10 m breiter Geländestreifen beidseits der Gewässer von baulichen Anlagen frei zu halten.	PV01	Der Text wird angepasst. Die SUP wird entsprechend ergänzt. Die Gewässerabstände sind auf Ebene der Bauleitplanung zu beachten.
85	SGD Süd	02.04.2024	<u>Potenzialfläche 03 „Grolsheim/Gensingen“</u> Die neuen Sturzflutgefahrenkarten zeigen auf, dass bereichsweise mit Fließgeschwindigkeiten bis 1 m/s und Wassertiefen bis 1 m zu rechnen ist. Dies ist bei der weiteren Planung zu beachten. Die Beschreibung der Lage der Gewässer passt teilweise nicht zur Darstellung der Flächen in der Karte. Der Aspisheimer Graben befindet sich ca. 100 m nördlich der Teilfläche 1. außerhalb der Fläche 1 Der Weidengraben befindet sich innerhalb der Teilfläche 2. Hier ist ein ausreichend breiter Gewässerrandstreifen beidseits des Gewässers von baulichen Anlagen frei zu halten. Der Horrweiler Graben befindet sich zwischen den Teilflächen 2 und 3. Ich bitte darum, die Darstellung der Teilflächen zu überprüfen. <u>Potenzialfläche 05 „Alsheim/Mettenheim/Osthofen“</u> Im Bereich der Teilflächen 3 und 4 befinden sich weitere namenlose Gewässer 3. Ordnung. Die Gewässer sind ebenfalls in den Steckbrief aufzunehmen und es sind ausreichend große Abstände zu den Gewässern einzuhalten. <u>Potenzialfläche 32 „Wörrstadt“</u> Die Fläche wird im Falle eines Starkregenereignisses durchströmt. Es sind Wassertiefen bis 30 cm und Fließgeschwindigkeiten bis 1 m/s zu erwarten (SRI7, 1 Std.). Dies ist bei der weiteren Planung zu beachten.	PV03 PV05 PV32	Die Fläche 3 wird wegen anderweitiger gemeindlicher Planungen und einem nahe gelegenen Rastgebiet für Vögel nicht weiterverfolgt. Der Steckbrief wird entsprechend ergänzt. Die Fläche 32 wird wegen des Potenzialraums Feldhamster nicht weiterverfolgt.

85	SGD Süd	02.04.2024	 Wassertiefen		
85	SGD Süd	02.04.2024	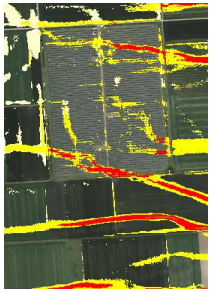 Fließgeschwindigkeiten		
85	SGD Süd	02.04.2024	Karten für die Szenarien „extremes Starkregenereignis“ mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10, 1 Std.) und von vier Stunden (SRI 10, 4 Std.) stehen online zur Verfügung. **Teilfortschreibung Photovoltaik,** **Strategische Umweltprüfung (SUP)** Es gelten analog die Anmerkungen zur „Teilfortschreibung Regionales Gewerbeflächenkonzept, Strategische Umweltprüfung (SUP)“. **2) Grundwasserschutz / Wasserversorgung** A) Siedlungsentwicklung Gewerbe B) Energieversorgung (Photovoltaik) ***Zu A) Gewerbe*** **zu 2.2.3 Besondere Funktion Gewerbe** In G 18 wird festgeschrieben, dass die Neuansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben den Möglichkeiten der Infrastruktur entsprechen muss. Unter Infrastruktur ist u. a. auch die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser zu verstehen. In Ziel Z 18 b wird u. a. die Vorlage eines Nachweises gegenüber der Planungsgemeinschaft festgeschrieben, wenn von den Vorgaben des Planes abgewichen wird.		Kenntnisnahme

85	SGD Süd	02.04.2024	Aus Sicht der Wasserversorgung sollte grundsätzlich vor einer Ausweisung eines Vorranggebietes für Gewerbe ebenfalls der Nachweis vorgelegt werden, dass die Versorgung mit Trink-, Brauch-, Produktions- und Löschwasser durch die vorhandene Infrastruktur sichergestellt werden kann bzw. über entsprechend vorhandene Kapazitäten ausgebaut werden kann. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der bekannten klimatischen Veränderung in Bezug auf den Rückgang der Grundwasserneubildung (von über 25%). In G 19 b wird als Grundsatzforderung formuliert, dass gewerbliche Bauflächen flächensparend geplant werden. Hier wäre allerdings zu bedenken, dass ausreichend große Freiflächen verbleiben, um anfallendes Niederschlagswasser zu versickern um und damit auch weiterhin zur Grundwasserneubildung beizutragen. Dies führt insbesondere im Bereich von Trinkwasserschutzgebieten, in denen auch in der Zone III eine breitflächige Versickerung gefordert wird, zu massiven Problemen, da die Gewerbeflächen in der Regel mit einer GRZ von 0,8 ausgewiesen werden. Zu den einzelnen untersuchten Gebieten ist folgendes anzumerken: <u>Nr. 6 Wörrstadt-Süd:</u> Im Plangebiet wurde ein befristetes Wasserrecht für einen landwirtschaftlichen Beregnungsbrunnen erteilt. Stand Juni 2023 wurde der Brunnen jedoch noch nicht niedergebracht. <u>Nr. 10 Gewerbepark Bingen/Grolsheim-West</u> auf diese Fläche wurde verzichtet <u>Nr. 17 Gewerbepark Bingen/Grolsheim-Nord</u> In diesem Bereich befindet sich der Tiefbehälter Sponsheim der Stadtwerke Bingen	G6 G10 G17	Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung zu G 18 b (bisher Z 18 b) ergänzt. Ein Hinweis auf die Erforderlichkeit ausreichender Versicherungsmöglichkeiten, insbesondee in der WSG-Zone III, wird in der Begründung zu G 19 b ergänzt. Kenntnisnahme Kenntnisnahme
85	SGD Süd	02.04.2024	<u>Nr. 18 Ingelheim</u> Die Fläche grenzt an ein sich im Verfahren befindendes Wasserschutzgebiet, die Fläche ist schon im FNP der Stadt Ingelheim enthalten. <u>Nr. 22 Wirtschaftspark Rhein-Main</u> Die Fläche liegt in einer geplanten Zone II und III des Wasserschutzgebiets Ebersheim-Hechtsheim. In einer Zone II ist grundsätzlich die Errichtung baulicher Anlagen verboten. Die Entwicklung dieser Fläche wird zurückgestellt <u>Nr. 23 Nordspange Worms</u> In diesem Gebiet befinden sich diverse Beregnungsbrunnen, die zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen genutzt werden. Bei einer Überbauung der Flächen mit Gewerbebetrieben sind die Wasserrechte zu widerrufen und die Anlagen ordnungsgemäß zurückzubauen. Darüber hinaus grenzt die Fläche an das Trinkwasserschutzgebiet (WSG) Osthofen. Eine Beeinträchtigung des WSG ist auszuschließen. Weiterhin befinden sich in diesem Bereich 2 amtliche Grundwassermessstellen, die ebenfalls nicht beinträchtigt werden dürfen. <u>Nr. 25 Gau-Bischofsheim</u> Auch dieses Gebiet grenzt an das sich zurzeit im Festsetzungsverfahren befinden-de Trinkwasserschutzgebiet Ebersheim-Hechtsheim. Eine Beeinträchtigung des WSG ist auszuschließen.	G18 G22 G23 G25	Die Fläche wird gegenwärtig nicht weiterverfolgt. Die Fläche wird nicht als Vorranggebiet Gewerbe aufgenommen.

85	SGD Süd	02.04.2024	<u>Nr. 26 Stadt Worms</u> Die Fläche liegt komplett im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Worms-Süd. Diverse Beregnungsbrunnen sind dort installiert. Eine Realisierung dieser Fläche als Gewerbegebiet bedeutet den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen verbunden mit dem Rückbau der Beregnungsbrunnen und dem Widerrufen der wasserrechtlichen Erlaubnisse. <u>Nr. 30 Stadt Mainz</u> Auch in diesem Gebiet existieren einige landwirtschaftliche Beregnungsbrunnen, die bei Realisierung als Gewerbegebiet ihre Funktion verlieren würden und daher zurückzubauen sind. Die Gebiete 1, 18 und 20 sind in der Bauleitplanung (FNP) bereits als Gewerbegebiete eingetragen. (s. Seite 48 der Strategischen Umweltprüfung für das Gewerbeflächenkonzept) Die Gebiete 9, 10, 11,21, 22, 23 und 25 sollen nicht als Vorranggebiete dargestellt werden (s. Seite 82 der Strategischen Umweltprüfung für das Gewerbeflächenkonzept). **Zu B) Energieversorgung (Freiflächen-Photovoltaikanlagen)** <u>Nr. 1 Guntersblum</u> In der Teilfläche 1 befinden sich diverse Beregnungsbrunnen des Wasser- und Bodenverbandes Gimbsheim. Die Teilfläche 2 grenzt an das Wasserschutzgebiet UF Guntersblum zugunsten der Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH. Eine Beeinträchtigung des WSG ist auszuschließen.	G26 G30 (G1, G18, G20, G9, G10, G11, G21, G22, G23, G25) PV01	Die Fläche 26 wird infolge des inzwischen vorliegenden Klimagutachtens und des daraus resultierenden Beschlusses der Stadtverwaltung als Vorranggebiet Gewerbe nicht weiterverfolgt. Dies ist auf Ebene der Bauleitplanung zu beachten. Ein Hinweis zu den Beregnungsbrunnen wird im Steckbrief ergänzt.
85	SGD Süd	02.04.2024	<u>Nr. 2 Bingen</u> Die Fläche liegt in der Zone III des sich zurzeit im Verfahren befindenden Trinkwas-serschutzgebietes Bingen-Gaulsheim zugunsten der Stadtwerke Bingen. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen. <u>Nr. 5 Alsheim/Mettenheim/Osthofen</u> Im gesamten Bereich befinden sich diverse Beregnungsbrunnen des Wasser- und Bodenverbandes Eich. Darüber hinaus liegen die Teilflächen 1 und 2 in der Zone IIIb des Wasserschutzgebietes Eich 2 zugunsten der Mainzer Stadtwerke. Die Flächen 3 und 4 liegen in der Zone III des Wasserschutzgebietes Osthofen zugunsten des Wasserwerkes Zweckverband Seebachgebiet. Die Rechtsverordnungen sind entsprechend zu beachten. Eine Beeinträchtigung der Wasserschutzgebiete und der Gewinnungsanlagen ist auszuschließen.	PV02 PV05	Ein Hinweis auf das geplante Wasserschutzgebiet wird ergänzt. Ein Hinweis zu den Beregnungsbrunnen wird im Steckbrief ergänzt.

85	SGD Süd	02.04.2024	**IV. Referat 42: Naturschutz – Obere Naturschutzbehörde** **A) Photovoltaik** Im Bereich der SGD Süd sind vier Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) geplant (einschließlich Potentialfläche 4, die nur zum Teil im Landkreis Mainz-Bingen liegt, und ausschließlich der Potentialflächen 3 und 32, die schon zurückgezogen wurden). FF-PVA können starke negative Einflüsse auf einzelne geschützte Arten sowie die Artenzusammensetzung, auf Wanderbewegungen besonders von größeren Tieren, den Wasserhaushalt des Bodens, sowie weitere naturschutzfachlich relevante Aspekte haben. Die Beschränkung der Größe der FF-PVA auf maximal 50ha wird daher begrüßt. Wie in der Strategischen Umweltprüfung dargelegt ist außerdem eine Beschränkung der maximalen Länge der Anlage im Textteil des ROP erforderlich. Eine maximale Länge von 300 m sollte aus naturschutzfachlicher Sicht nicht überschritten werden. Damit wird ein Beitrag zur Steigerung der Umweltverträglichkeit von FF-PVA geleistet, da die Wanderungsbewegungen von Tieren erleichtern werden. Die genauere Planung und Genehmigung der Anlagen unterliegen der Bauleitplanung. Dennoch sollte schon bei der Ausweisung der Vorbehaltsgebiete auf Aspekte eingegangen werden, die dazu führen können, dass künftige Bauvorhaben von FF-PVA auf den ausgezeichneten Flächen scheitern können. So beinhalten mehrere Potentialflächen Grünland, bei dem nicht davon ausgegangen werden kann, dass es artenarm ist. Nach Vollzugshinweis der Landesregierung (MKUEM UND MWVLW (2022): Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten – Vollzugshinweise aus landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht) sind PVA nicht auf nicht artenarmen Grünland zu errichten. Auch der Textteil zur 3. Teilfort-schreibung stellt klar: „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend […] auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.“	PV04 PV03 PV32	Es wird ein Grundsatz aufgenommen, der einen fünf Meter breite Zäsur in ca. 300 m Abstand vorsieht. Auf Ebene der Bauleitplanung bzw. Baugenehmigung sind die genauen Stellen festzulegen in Abhängigkeit von Wildtierkorridoren und geeigneten Querungsmöglichkeiten.
85	SGD Süd	02.04.2024	Flächen auf gesetzlich geschütztem Grünland sollten insbesondere im grünlandarmen Rheinhessen für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik nicht in Betracht kommen. Die Erläuterungen zu artenarmem Grünland und gesetzlich geschützten Biotopen in G 168 im Textteil wird ausdrücklich begrüßt. Die Potentialflächen 1 (Guntersblum) und 5 (Alsheim/Mettenheim/Osthofen) liegen weniger als 5 km voneinander entfernt. Würden in beiden Gebieten je 50 ha FF-PVA errichtet, würde dies das Landschaftsbild der Region stark verschlechtern. Dieser Einschnitt wiegt besonders schwer, da die Flächen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Rheinhessisches Rheingebiet liegen, dessen Ziele unter anderem die „Erhaltung der Eigenart und Schönheit der den Rhein begleitenden Niederungen mit ihren die Landschaft gliedernden Grünbeständen und den sie begrenzenden, teils sanft ansteigenden, teils herausragenden und die Landschaft beherrschenden Hängen und Höhen [sowie] die Sicherung des Erholungswertes der Landschaft“ sind (BEZIRKSREGIERUNG RHEINHESSEN-PFALZ (1977): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rheinhessisches Rheingebiet“ Vom 17. März 1977). Diese Schutzzwecke würden durch die Errichtung mehrere PVA stark eingeschränkt. Die Errichtung baulicher Anlagen ist im LSG nur mit Genehmigung der UNB möglich. Gleiches gilt im Übrigen auch für die Potentialfläche 2 (Bingen am Rhein). Die Rücknahme der Teilfläche 32 aus Artenschutzgründen (Feldhamstervorkommen) wird ausdrücklich begrüßt und aus naturschutzrechtlicher Sicht als erforderlich erachtet.	PV01 PV05	Der Gesetzgeber sieht bei vorhandenen Infrastrukturtrassen eine landschaftliche Vorbelastung als gegeben an. Die Regionalplanung ist verpflichtet auch entlang solcher Trassen Vorbehaltsgebiete Photovoltaik auszuweisen. Schon heute sind diese Gebiete in Teilen baurechtlich privilegiert.

85	SGD Süd	02.04.2024	**B) Gewerbe (Regionales Gewerbeflächenkonzept)** Für das regionale Gewerbeflächenkonzept zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe wurde eine notwendig durchzuführende Strategische Umweltprüfung (SUP) erarbeitet. In der SUP sind die Umweltauswirkungen umweltbedeutsamer Planungsverfahren auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips zu untersuchen. Es sollen die Umweltaspekte vorausschauend, d.h. auch unter den Bedingungen der zukünftigen Klimaänderungen und dem Verlust der Biologischen Vielfalt, betrachtet werden. Großflächige Gewerbeansiedlungen können sich auf den Naturhaushalt durch Bodenversiegelung mit Verlust der vielfältigen Bodenfunktionen, Verlust von Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten, Barrierewirkung, stärkere Lärmentwicklung, Belastung durch Luftschadstoffe (z.B. Eutrophierung), stärkere Verkehrsbelastung, weitere notwendige Erschließungsmaßnahmen, Lichtverschmutzung, Wirkungen auf das Lokalklima, Auswirkungen auf Extremwetterereignisse, Wirkungen auf den Wasserrückhalt in der Fläche, Verlust von Flächen für die Naherholung, Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds etc. auswirken. Dabei sind auch die kumulierenden Umweltauswirkungen der bestehenden Gewerbe-/Industriegebiete im Umfeld oder weitere relevante und kumulierende Umweltauswirkungen in der Prüfung mit zu bearbeiten. **A. Flächen, die als Vorrang Gewerbe ausgewiesen werden sollen** Im Folgenden werden die Vorschläge zur Ausweisung als Vorranggebiet „Gewerbe“ kurz beschrieben und → ein zusammenfassendes Fazit formuliert. Die folgenden Wertungen aus naturschutzfachlicher Sicht resultieren aus einer zusammenfassenden Einschätzung der Strategischen Umweltprüfung zum Regionalem Gewerbeflächenkonzept (Planungsbüro L.A.U.B. GmbH 2023), weiteren naturschutzfachlichen Arbeitsgrundlagen und eigenen Kenntnissen der Räume vor Ort.		Kenntnisnahme
85	SGD Süd	02.04.2024	Nr. 2 Offstein-West Der Vorschlag für ein 25 ha großes Vorranggebiet „Gewerbe“ liegt direkt neben dem westlich angrenzenden Vogelschutzgebiet „Klärteiche Offstein“. Trotz der derzeitigen Abschirmung durch einen Damm und geringen Gehölzbewuchs könnte eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes möglich sein. Dies ist in einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung grundsätzlich zu betrachten. Eventuell könnte ein breiterer Pufferstreifen zwischen Schutzgebiet und konzipiertem Gewerbegebiet die Möglichkeit einer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes verbessern. Nördlich des VSG gibt es Brutvorkommen des Kiebitzes. Im Umfeld werden daher Maßnahmen für die Arten der Feldflur, speziell für den im starken Rückgang befindlichen Kiebitz, umgesetzt. Inwiefern das geplante Gewerbegebiet dem entgegensteht ist in einer Artenschutzprüfung zu untersuchen. → Falls die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des angrenzenden Vogelschutzgebiets „Klärteiche Offstein“ in einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nachgewiesen wird, eine artenschutzrechtliche Bearbeitung zu einem positiven Ergebnis kommt und ein ausreichend breiter Pufferstreifen zwischen geplantem Vorranggebiet Gewerbe und dem Vogelschutzgebiet eingehalten wird, bestehen aus Sicht der ONB gegen das Vorranggebiet Gewerbe keine grundsätzlichen Bedenken. Nr. 3 Krummgewann Die Fläche Nr. 3 ist im Zusammenhang mit Fläche Nr. 4 („Autohof“) und den an diese angrenzenden und bereits bestehenden Gewerbegebiete zu betrachten. Es sind nicht nur die einzelnen Flächen, sondern schwerpunktmäßig auch die kumulierenden Wirkungen zu bewerten. Eine ca. 3 km lange Besiedlungsachse entlang der B420 zwischen den Ortschaften Gau-Bickelheim und Wöllstein könnte bei Umsetzung aller Planungen entstehen. → Der Standort ist durch die bestehenden Gewerbegebiete nordöstlich und nordwestlich vorbelastet. Die leichte Kuppenlage macht das geplante Gewerbegebiet	G02 G03 (G04)	Nr. 2: Das Ergebnis der Natura2000-Erheblichkeitsprüfung liegt vor. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets durch das Vorhaben zu erwarten sind. Nicht völlig sicher abzuschätzende randliche Störwirkungen lassen sich durch geeignete Maßnahmen wie Abstand und Höhenbegrenzung weiter mindern. Nr. 3: Die Fläche 4 wurde verworfen, daher sind kumulierende Wirkungen nur mit dem Siedlungsbestand zu erwarten. Zur Ortslage Wöllstein hält die Fläche 3 bewusst Abstand um kein durchgängiges Siedlungsband entstehen zu lassen.

85	SGD Süd	02.04.2024	bezüglich des Landschaftsbildes problematisch. In den angrenzenden bestehenden Gewerbegebieten wurde bereits großer Wert auf eine randliche Eingrünung gelegt für eine bessere Einbindung der großflächigen Gebäude in die Landschaft. Der Lebensraum für die Tierarten der Feldflur wird im Raum weiter eingeschränkt. <u>Nr. 6 Wörrstadt-Süd</u> Geplant sind in Wörrstadt-Nord 42 ha (nicht mehr in der Kulisse Vorranggebiet Gewerbe) und in Wörrstadt-Süd 55 ha, also insgesamt knapp 100 ha Fläche für ein Vorranggebiet „Gewerbe“ für eine Gemeinde mit ca. 7800 Einwohnern. Zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet am östlichen Ortsrand (ca. 40 ha) und dem Gewerbegebiet/Autohof an der A63 (11 ha) würde ein außerordentlich großes, zusammenhängendes Gewerbegebiet entstehen. Der Raum liegt in einem Bereich mit Nachweisen des Feldhamsters und einem erhöhten Feldhamsterpotential (LfU 2017). Mehrere Maßnahmenflächen des Artenschutzes für den Feldhamster liegen im Gebiet. Ein erhöhter Flächenbedarf für den artenschutzrechtlichen Ausgleich wäre notwendig. Die vorgeschlagenen Gebiete haben weiter eine Bedeutung für die stark im Rückgang befindlichen Vogelarten der Ackerflur. Hier würden weitere zusätzliche Kompensationsflächen notwendig. → aufgrund der Kumulation mit den Gewerbegebieten östlich Wörrstadt bestehen bezüglich dieses Flächenvorschlages aus Sicht der ONB unter den Gesichtspunkten des Verlustes von landwirtschaftlich genutzter Fläche, Bodenversiegelung, Klimafunktionen, Wasserrückhalt in der Fläche und weiteren negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft erhebliche Bedenken.	G06	Nr. 6: Die Flächen 5 und 6 wurden von vorneherein als Alternativen betrachtet, wobei die Fläche Nr. 5 nun nicht weiterverfolgt wird. Beide Flächen sind aus Sicht des Artenschutzes schwierig. Vor allem mit Blick auf die bestehende Vorbelastung fiel die Entscheidung am Ende zugunsten der Fläche 6 aus. Es wird mit hohem Kompensationsbedarf gerechnet, vertiefende Artenschutzuntersuchungen und geeignete Kompensationsmaßnahmen sind auf Ebene der Bauleitplanung durchzuführen.
85	SGD Süd	02.04.2024	<u>Nr. 12 Sprendlingen</u> → Der Flächenvorschlag für ein Vorranggebiet „Gewerbe“ wäre aus naturschutz-fachlicher Sicht zwischen der A61 und dem bestehenden Gewerbegebiet „Im Silz-born“ in etwas kleinerer Abgrenzung in Richtung Norden vorstellbar. <u>Nr. 17 Gewerbepark Bingen/Grolsheim-Nord</u> In diesem Gebiet findet sich noch eine relativ kleinstrukturierte Landschaft mit Weinbau, Ackernutzung, Feldgehölzen und Einzelbäumen mit hoher Bedeutung als Lebensraum für die Vogelarten der Feldflur und in Teilbereichen für die Vogelarten des Halboffenlandes. Bei einer Realisierung des 43 ha großen vorgeschlagenen Gebiets würde eine breite Bandstruktur zwischen den bestehenden Gewerbegebieten (im Westen und Osten) entstehen, im Zusammenhang mit den weiteren vorgeschlagenen Gebieten Nr. 10 und Nr. 11 ein außerordentlich großes Industrie-/Gewerbegebiet. Der Raum war bisher als Grünzäsur eingestuft, das geplante großflächige Gewerbegebiet würde derzeit den Zielen einer Grünzäsur widersprechen („in Grünzäsuren ist eine Bebauung grundsätzlich nicht zulässig“).Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen daher Bedenken. <u>Nr. 19 Nieder-Olm-West</u> Der Flächenvorschlag ist eine südliche Erweiterung des bestehenden großflächigen Gewerbegebiets zwischen Nieder-Olm und Stadecken-Elsheim. Der ca. 75 ha große Bestand soll nochmals um 28 ha erweitert. Im geplanten Vorranggebiet Gewerbe liegen naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen, v.a. die großflächige Streuobstwiese, die über 10 Jahre alt ist und zwischenzeitlich eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit haben. → Eine kleinere Arrondierung zum bestehenden Gewerbegebiet, ein schmaler Streifen im Anschluss an das bestehende Gebiet im südöstlichen Abschnitt wäre aus Sicht der ONB wünschenswert.	G12 G17 (G10, G11) G19	Kenntnisnahme Nr. 17: Dem Flächenvorschlag ging eine jahrelange Vorabstimmung voraus. Von der ONB wurde die Erforderlichkeit einer Grünzäsur an dieser Stelle nicht bekräftigt. Die bisherigen Untersuchungen haben gezeigt, dass die Fläche nicht die klimatische Bedeutung hat, die ihr einst zugesprochen wurde. Aufgrund der Vorbelastung durch die Autobahn ist der Wert der Fläche bereits eingeschränkt. Nr. 19: Auf Ebene der Bauleitplanung sollte geprüft werden, inwieweit die angelegte Steuobstwiese zumindest in Teilen erhalten bleiben kann. Denkbar wäre anlaog zum nördlichen Bestandsgebiet einen Grünstreifen zur Gliederung des Gewerbegebietes zu belassen.

85	SGD Süd	02.04.2024	<u>Nr. 26 Worms Mittelhahntal</u> Der Flächenvorschlag für Vorrang Gewerbe ist mit 37 ha sehr großflächig. Der südwestliche Ortsrand von Worms hat eine gewisse Bedeutung für die Naherholung/Feierabenderholung. Es werden im nordöstlichen Bereich Flächen mit Kleingartenanlagen überplant. Die Wertigkeit des Raumes für das Stadtklima wird im Klimagutachten der Stadt Worms dargelegt: „Durch den Wegfall einer großen kaltluftproduzierenden Fläche und die Riegelwirkung in einer für die Wormser Innenstadt relevanten Kaltluftbahn kommt es zu einer zukünftigen deutlichen Ausweitung der Hitzebelastungen“ (November 2023). Im Südosten direkt angrenzend ist im Biotopkataster ein großes, zusammenhängendes Feldgehölz („Wäldchen im Hahntal W Worms“) kartiert mit in Teilen älteren Bäumen mit bedeutsamen Habitat-funktionen. Die Übergangssituation des Wäldchens (Waldrand mit Gebüsch und Hochstaudenfluren) zur Feldflur erhöht die Strukturvielfalt, innerhalb der Gehölzinsel befinden sich in Sukzession befindliche ehemalige Brachen in unterschiedlichen Entwicklungsstadien. Das biotopkartierte Wäldchen wäre bei einer Realisierung von Nr. 26 vollständig von Gewerbegebieten eingeschlossen. Aufgrund der dann isolierten Lage und der kleinklimatischen Veränderungen durch das Gewerbegebiet (Erwärmung) wären die Vitalität der Gehölze sowie die Funktionen für den Arten- und Biotopschutz (Ausbreitungsbarriere, Störwirkung auf störungsempfindliche Arten …) weitgehend eingeschränkt. <u>Nr. 30 Mainz Hochschule II</u> Das geplante Gebiet mit einer Größe von fast 50 ha lag bisher größtenteils in einer Grünzäsur. Neben dem Vorkommensnachweis des Feldhamsters und einem mittleren bis erhöhten Feldhamsterpotential (LfU 2017) werden im Raum viele Maßnahmen für die Vogelarten der Feldflur (u.a. Rebhuhn) durch die Stadt Mainz durchgeführt (z.B. Blühstreifen).	G26 G30	Die Fläche 26 wird infolge des inzwischen vorliegenden Klimagutachtens und des daraus resultierenden Beschlusses des Stadtrates als Vorranggebiet Gewerbe nicht weiterverfolgt.
85	SGD Süd	02.04.2024	Aufgrund der Funktion als Frischluftentstehungs- und Frischluftabflussgebiet hat der Raum eine hohe Wertigkeit für das Stadtklima. → Aufgrund der Großflächigkeit der Festlegung, dem Verlust von geeignetem Feld-hamsterlebensraum sowie von Lebensraum der Vogelarten der Feldflur, welche sich gleichfalls im starken Rückgang befinden, und der hohen klimatischen Bedeutung als Frischluftentstehungsgebiet wird das Gebiet für eine Gewerbenutzung aus Sicht der ONB als nicht geeignet eingestuft. **<u>B. Flächen, die nicht als Vorrang Gewerbe dargestellt werden sollen</u>** Die im folgenden bearbeiteten Flächenvorschläge wurden bereits im Vorfeld eines Gewerbeflächenkonzeptes untersucht und aufgrund der Ergebnisse seitens der Planungsgemeinschaft nicht mehr als Vorrang Gewerbe dargestellt. <u>Nr. 4 Autohof</u> → Argumentation wie Nr. 3 „Krummgewann“. <u>Nr. 6 Wörrstadt-Nord</u> Geplant sind in Wörrstadt-Nord 42 ha und in Wörrstadt-Süd 55 ha, also insgesamt knapp 100 ha Fläche für ein Vorranggebiet „Gewerbe“ für eine Gemeinde mit ca. 7800 Einwohnern. Zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet am östlichen Ortsrand (ca. 40 ha) und dem Gewerbegebiet/Autohof an der A63 (11 ha) würde ein außerordentlich großes, zusammenhängendes Gewerbegebiet entstehen.	G04 G06	zu Nr. 30: Die Stadt Mainz führt einen städtebaulichen Wettbewerb zu dieser Fläche durch, der durch angepasste Baufelder, Baukörpergrößen und Freihaltung von Frischluftkorridoren Lösungen aufzeigt, durch die negative Auswirkungen auf das Stadtklima reduziert werden sollen. Einem Oberzentrum kann eine gewerbliche Entwicklung nicht gänzlich verboten werden, zumal bereits auf andere, noch kritischere Flächen verzichtet wird (Flächen Nr. 21, 22). Zum Artenschutz sind auf den nachfolgenden Planunsgebenen vertiefende Untersuchungen erforderlich, die Kompensationsmaßnahmen oder Einschränkungen in der Flächennutzung bedingen können. zu Nr. 5: Eine kumulierende Betrachtung der Flächen ist insoweit irreführend, als die Flächen stets als alternative Entwicklungsmöglichkeiten behandelt worden sind. Die Fläche 5 wird nicht weiterverfolgt.

85	SGD Süd	02.04.2024	Im vorgeschlagenen Gebiet Wörrstadt-Nord gibt es keinen Nachweis des Feldhamsters aber ein erhöhtes Feldhamsterpotential (LfU 2017). Mehrere Maßnahmenflächen des Artenschutzes für den Feldhamster liegen im Gebiet. Ein erhöhter Flächenbedarf für den artenschutzrechtlichen Ausgleich wäre notwendig. Diese weiteren Flächen für den Artenschutz auf landwirtschaftlichen Flächen wären der Landwirtschaft in der aktuellen Situation mit einem sehr hohen Flächendruck nicht vermittelbar. Die vorgeschlagenen Gebiete haben weiter eine Bedeutung für die stark im Rückgang befindlichen Vogelarten der Ackerflur. Hier würden weitere zusätzliche Kompensationsflächen notwendig. → aufgrund der Kumulation mit den bestehenden Gewerbegebieten östlich Wörrstadt ist allein unter den Gesichtspunkten des Verlustes von landwirtschaftlich genutzter Fläche, Bodenversiegelung, Klimafunktionen, Wasserrückhalt in der Fläche und weiteren negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft der Vorschlag für ein Vorranggebiet Gewerbe aus Sicht der ONB nicht geeignet. Der zu erwartende hohe Kompensationsbedarf für den artenschutzrechtlichen Ausgleich wäre schwer umsetzbar. Vorstellbar wäre eine kleinere Arrondierung innerhalb des Gebiets Nr. 6, angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet. Nr. 10 Gewerbepark Bingen/Grolsheim-West Der südliche Bereich des Vorschlags Nr. 10 besitzt eine hohe Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz. Er ist im Biotopkataster als ehemalige Kiesgrube kartiert, mit in Teilen altem Weidenbestand, wertgebend für die Artengruppen Amphibien und Vögel. Außerdem liegt er im Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund. Südlich angrenzend liegen weitere Flächen mit sehr hoher Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz. Der nördliche Bereich ist noch relativ kleinparzellig bewirtschaftet mit Bedeutung für das Landschaftsbild und eine ortsnahe Erholung in einem mit Gewerbegebieten und Besiedlung stark vorbelasteten Raum. Des Weiteren ist die kumulierende negative Wirkung von insgesamt drei konzipierten Gewerbegebieten im engeren Umfeld (Nr. 10, 11 und 17) zu berücksichtigen.	G10 (G6, G11, G17)	zu Nr. 10: Die Fläche wird nicht weiterverfolgt.
85	SGD Süd	02.04.2024	→ Aufgrund der hohen Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz sowie der Funktion für die Naherholung in einem stark mit Gewerbe-/Industrieansiedlungen vorbelasteten Gebiet sollte der Flächenvorschlag als Vorranggebiet „Gewerbe“ nicht in die Flächenkulisse aufgenommen werden. <u>Nr.11 Gewerbepark Bingen/Grolsheim-Ost</u> Hier liegt eine noch relativ kleinstrukturierte Nutzung mit Feldgehölzen, Baumreihen, Brachflächen/ehemaligem Obstanbau, Fließgewässer/Graben (Aspisheimer Bach), Ackernutzung und geringem Anteil Grünland vor. Trotz der Lage zwischen A61 und dem Gewerbegebiet im Westen besteht hier aufgrund der kleinstrukturierten Landschaft hohes Potential für den Arten- und Biotopschutz (Arten der Feldflur und der Halboffenlandarten). Bei Umsetzung wäre ein hoher Flächenbedarf für den natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleich notwendig. → Aufgrund der hohen Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz, der Großflächigkeit des geplanten Gebiets mit fast 60 ha in einem stark mit Gewerbe-/Industrieansiedlungen vorbelasteten Gebiet ist der Flächenvorschlag, v.a. auch unter Berücksichtigung der kumulierenden Wirkung von insgesamt drei konzipierten Gewerbegebieten im engeren Umfeld (Nr. 10, 11 und 17) und den bestehenden großflächigen Gewerbeansiedlungen aus naturschutzfachlicher Sicht nicht geeignet. Im Bogen der A61/östlich von Sponsheim und Grolsheim würde sich ein sehr großes versiegeltes Gewerbe-/Industriegebiet entwickeln mit erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Der Vorschlag wird aus Sicht der ONB kritisch gesehen und sollte nicht in die Flächenkulisse Vorrang Gewerbe aufgenommen werden.	G11 G10 G17	zu Nr. 11: Die Fläche wird nicht weiterverfolgt.

85	SGD Süd	02.04.2024	Nr. 21 Mainz-Hechtsheim Im vorgeschlagenen Vorranggebiet östlich des bestehenden Gewerbegebiets in Mainz-Hechtsheim liegt u.a. ein Vorkommen des Feldhamsters auf der Basis von Vorkommensnachweisen aus 2017 (LfU) mit einem sehr hohen Potential. Der Feldhamster ist nach der Roten Liste Deutschlands „vom Aussterben bedroht“, nach der FFH-Richtlinie im Anhang IV eine streng zu schützende Tierart und in Rheinland-Pfalz im Bestand extrem rückläufig. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen haben auch eine gewisse Bedeutung als Rastplatz für Zugvögel. Westlich entlang der Erschließungsstraße/Ludwig-Erhard-Straße liegen großflächig Kompensationsflächen für das Gewerbegebiet. Die Flächen wurden westlich an die Erschließungsstraße gelegt, um einen Abschluss der Siedlungsentwicklung in Richtung Westen zu markieren. Die Ackerflächen westlich der Erschließungsstraße haben weiterhin eine hohe Bedeutung für das Stadtklima. Der Raum hat Funktionen für die Kaltluftentstehung und den Kaltluftabfluß in Richtung Mainz-Hechtsheim. → Der Standort ist aus naturschutzfachlicher Sicht ungeeignet als Fläche für eine Gewerbeansiedlung. Insbesondere sprechen artenschutzfachliche Sachverhalte dagegen als auch ein sehr großer Flächenbedarf für den zusätzlichen naturschutz-rechtlichen Ausgleich für die bestehenden Kompensationsflächen (Berücksichtigung time-lag), für die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie die Kompensationsflächen für die neuen Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Bau des Gewerbegebietes, dies alles auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.	G21	zu Nr. 21: Die Fläche wird nicht weiterverfolgt.
85	SGD Süd	02.04.2024	Nr. 22 Wirtschaftspark Rhein-Main Im geplanten Vorranggebiet „Gewerbe“ liegen zwei Brunnen. Die beiden Brunnen werden von der wvr für die Trinkwassergewinnung genutzt. Aktuell läuft ein Verfahren für die Neuausweisung eines Wasserschutzgebiets. Der Raum liegt in einem Gebiet mit Nachweisen des Feldhamsters mit einem erhöhten Feldhamsterpotential (LfU 2017). Ein erhöhter Flächenbedarf für den arten-schutzrechtlichen Ausgleich wäre notwendig. Nr. 23 Nordspange Worms Der geplante Raum ist im Regionalen Raumordnungsplan als Grünzäsur sowie großteils als Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund festgelegt. Es ist der letzte naturnahe Verbindungskorridor vom Pfrimm-Hügelland über die Rheinniederung zum Rhein. Ansonsten sind südlich und nördlich die Flächen der Rheinniederung bereits mit großflächigen Industriegebieten belegt. Der nördlich angrenzende, im Biotopkataster Rheinland-Pfalz erfasste Kreielsbach sowie eine noch relativ klein-strukturierte ackerbauliche Nutzung und die Vernässungsstellen in den Ackerflächen (ehemals rezente Aue) zeigen das standörtliche Potential für den Arten- und Biotopschutz. Trotz der Vorbelastung hat der Raum eine hohe Bedeutung für die Arten der Feldflur (z.B. Nachweis Rebhuhn) und Arten des Halboffenlandes (z.B. in den Bäumen des angrenzenden Kreielsbachs Nachweis des Pirols). → Der Gebietsvorschlag ist wegen der plausiblen Einordnung im Regionalen Raumordnungsplan als Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund und der hohen Bedeutung des gut strukturierten Raumes für den Arten- und Biotopschutz zwischen den nördlich und südlich angrenzenden großflächigen Industriegebieten aus Sicht der ONB nicht geeignet. Ein durchgehendes Industriegebiet entlang des Rheins zwischen Worms-Nibelungenbrücke und Worms-Rheindürkheim würde entstehen. Aufgrund der genannten Bedenken sollte der Vorschlag nicht in die Flächenkulisse als Vorrang Gewerbe aufgenommen werden.	G22 G23	zu Nr. 22: Die Fläche wird nicht weiterverfolgt. Zu Nr. 23: Die Fläche wird nicht weiterverfolgt.

85	SGD Süd	02.04.2024	<u>Nr. 25 Gau-Bischofsheim</u> Das projektierte Gebiet westlich der L425 (Gaustraße) liegt in einem bisher nicht besiedelten Raum in Kuppenlage. In freier Landschaft würde eine neue bandartige Besiedlungsstruktur entstehen. Neben dem Vorrang Landwirtschaft ist die Fläche als Grünzäsur festgelegt, östlich der L425 grenzt das LSG „Rheinhessisches Rheingebiet“ an. Die Möglichkeit eines „Zusammenwachsens“ der beiden Ortschaften Mainz-Ebersheim und Gau-Bischofsheim würde entstehen. Der Raum ist aufgrund der Bodenverhältnisse mit einem sehr hohen Potential für den Feldhamster eingestuft. In 500 m Entfernung nördlich Mainz-Ebersheim gibt es ein Schwerpunktvorkommen des Feldhamsters. → Der Flächenvorschlag für Vorrang Gewerbe würde dem Ziel der Grünzäsur entgegenstehen und den Freiraumkorridor auf langer Strecke unterbrechen, d.h. dessen Funktion zunichtemachen. Das bisher nicht vorbelastete Landschaftsbild in Kuppelage würde aufgrund des langgestreckten Gewerbe-/Industriebandes entlang der L425 erheblich beeinträchtigt werden. Ein artenschutzrechtlicher Flächen-bedarf würde zusätzlich landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch nehmen. Aufgrund der genannten Bedenken sollte der Vorschlag nicht in die Flächenkulisse als Vorrang Gewerbe aufgenommen werden.	G25	zu Nr. 25: Die Fläche wird nicht weiterverfolgt.
85	SGD Süd	02.04.2024	**C) Planänderungen im zeichnerischen Teil** In Anlage 7 zur Dokumentation der Planänderungen im zeichnerischen Teil (Gesamtkarte) im Rahmen der 3. Teilfortschreibung ROP wird dargelegt, dass das Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund im Ober-Olmer-Wald aufgrund fehlerhafter Darstellung zurückgenommen wird. Dieser Rücknahme wird vonseiten der ONB widersprochen. Der Ober-Olmer-Wald ist von hoher naturschutzfachlicher Relevanz, was sich auch in seiner Auszeichnung als Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet ausdrückt. Auch in der Planung vernetzter Biotopsysteme des LfU ist der Ober-Olmer-Wald mit den Zielen Erhalt und Entwicklung belegt. Die Wichtigkeit des Gebiets für den Naturschutz sollte sich auch im ROP widerspiegeln.		Der Ober-Olmer-Wald ist Bestandteil des landsweiten Biotopverbundes. Eine zusätzliche Festlegung eines regionalen Biotopverbiundes ist nicht erfoderlich. Es handelt sich um einen Fehler in der zeichnerischen Darstellung, der redaktionell korrigiert wird.

85	SGD Süd	02.04.2024	Gleiches gilt für die Rücknahme des Vorranggebiets Regionaler Biotopverbund im Bereich des Reiterhofs in Uhlerborn. Ganz im Gegenteil muss hier eigentlich das gesamte Gebiet des NSGs zum Regionalen Biotopverbund gehören. **V. Referat 43: Bauwesen – Obere Bauaufsichtsbehörde** Das Referat 43 (Bauwesen) nimmt zu der dritten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen- Nahe 2014 (ROP 2014) in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022 wie folgt Stellung: G 18: Es wird empfohlen, die beabsichtigte Steuerungsintention als Zielvorgabe in die Teilfortschreibung aufzunehmen. Z 18a: Der Ausschluss von Einzelhandel, Vergnügungsstätten, Sport- und Freizeitanlagen, Versammlungsstätten sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke in den Vorranggebieten für Gewerbe wird ausdrücklich begrüßt.		Die Fläche in Uhlerborn ist bereits seit längerem als Sonderbaufläche Freizeit im Flächennutzungsplan der VG Heidesheim bzw. inzwischen der Stadt Ingelheim dargestellt und genießt Bestandsschutz. Die Stadt Ingelheim beabsichtigt die Fläche trotz der zwischenzeitlichen Nutzungsaufgabe auch künftig für Freizeitzwecke zu nutzen, dies belegt das bereits begonnene Bauleitplanverfahren "Reitanlage an der Mainzer Landstraße". Im Sinne des Gegenstromprinzips wird der Regionale Raumordnungsplan an den rechtswirksamen Flächennutzungsplan angepasst, zumal die Darstellung eines Vorranggebietes Regionaler Biotopverbund hier nicht beabsichtigt war. Vielmehr handelt es sich hierbei um ein zeichnerisches Fragment einer früheren Plandarstellung, das im Zuge der GIS-Bearbeitung versehentlich in der Plandarstellung verblieben ist. Die Fläche wurde bei der Festlegung des landesweiten Biotopverbundes wie auch andere Bauflächen im Bereich des Lennebergwaldes seinerzeit bewusst ausgespart, weil sie mit Rücksicht auf vorhandenes Baurecht aus dem Natura2000-Gebiet ausgeklammert wurden. Der landesweite Biotopverbund hat in diesem Bereich den regionalen Biotopverbund ersetzt. Zuvor war das Freizeitgelände Bestandteil des Natura 2000-Gebietes und des regionalen Biotopverbundes. Bei der Verschneidung der Bildebenen von regionalem und landesweiten Biotopverbund wurde seinerzeit das Freizeitgelände übersehen. Versehentlich bliebt daher die alte Darstellung als Relikt erhalten, obwohl dies nicht mehr der aktuellen Rechtslage entspricht. Im Zuge der 3. Teilfortschreibung soll dieser Fehler durch eine redaktionelle Korrektur behoben werden. **zu G 18:** Der Anregung wird gefolgt.
85	SGD Süd	02.04.2024	 <u>Zu Z 18a:</u> Den vorhandenen Nutzungen wird über den Begriff des „erweiterten Bestandsschutzes“ eine Betriebserweiterung ermöglicht. Um etwaigen Missverständnissen vorzubeugen, wird empfohlen, den Begriff „erweiterter Bestandsschutz“ näher zu konkretisieren bzw. zu definieren und aufzuzeigen, welche Erweiterungsmöglichkeiten hierdurch gegeben sind. <u>G 18e und G18f:</u> Nach Auffassung von Referat 43 handelt es sich hierbei um Ziele der Regionalplanung. <u>Z 19a:</u> Aufgrund der Formulierung („möglichst hohe…“) handelt es sich nach Auffassung von Referat 43 vorliegend um einen Grundsatz der Regionalplanung. Zudem ist die Formulierung „städtebauliche Pläne“ unscharf und sollte konkretisiert werden. **VI. Referat 41: Raumordnung und Landesplanung – Obere Landesplanungsbehörde (SGD Süd)** <u>Allgemeine Anmerkungen</u> • Grundsätzliches: Nachrichtliche Übernahmen aus dem LEP IV sind bei den entsprechenden Zielen und Grundsätzen konsequent zu kennzeichnen. So ist z.B. G 168 aus der 4. TF LEP IV übernommen, ohne dass dies deutlich gemacht wurde, G 163c ist dagegen entsprechend gekennzeichnet. • Die in der Genehmigungsverfügung des Mdl vom 05.01.2022 zur Fassung der Zweiten Teilfortschreibung genannten Hinweise zu Z 20 sollen als redaktionelle Anpassung in die Dritte Teilfortschreibung integriert werden		zu Z 18 a: Der Begriff "erweiterter Bestandschutz" wird in der Zielbegründung näher erläutert. Zu G 18e und f: Referat 41 teilt die Auffassung nicht. Die Planungsgemeinschaft behält daher den Grundsatzcharakter bei, da es Empfehlungen sind und ein Ziel einen starken Eingriff in die kommunale Planungshoheit bedeuten würde. zu Z 19a: Das Ziel wird in seiner Formulierung präzisiert. G 168 ROP ist nicht identisch mit G 166 LEP IV, da auf den letzten Satz verzichtet wird. Auch die Begründung weicht an einigen Stellen ab. Die Hinweise aus der Genehmigungsverfügung werden bei Z 20 in der Begründung ergänzt.

85	SGD Süd	02.04.2024	**1. Anmerkungen zum Textteil** *zu 2.Entwicklung von Räumen und Siedlungen* *zu 2.2.3 Besondere Funktion Gewerbe* • Vereinheitlichung und Klarstellung der Begriffe: Der Text zu den Zielen und Grundsätzen in Kap. 2.2.3 ist präziser bzw. prägnanter und verständlicher auszuformulieren. Ggfs. könnte zumindest durch fettgedruckte Begriffe die Aussage verdeutlicht werden. • GN 17a: Es sollte ergänzt werden, welche bei der Landesplanungsbehörde geführte Gewerbeflächendatei gemeint ist. Ein Hinweis, dass es sich um ein Zitat aus der Begründung zu G 52 LEP IV handelt, ist zu ergänzen. • G18: Es ist zu prüfen, ob es sich um ein Ziel handelt, da es als Forderung („sollen“) formuliert wird und die Begründung passend ist. Der Satz „Die ausgewiesenen Gewerbeflächen sind für den zu erwartenden Bedarf auch bei konjunkturabhängig stärkerer Nachfrage ausreichend.“ steht im Widerspruch zum Folgesatz: „Für eine erfolgreiche Ansiedlungspolitik entscheidend ist die schnelle Verfügbarkeit ausreichender gewerblicher Bauflächen durch Schaffung von Baurecht und eine aktive Bodenvorratspolitik der Gemeinden." • G 18 im Zusammenhang mit "Z 18b": Die regionalplanerische Steuerung der gewerblichen Neuansiedlungen (G 18) und der bauleitplanerischen Neuausweisungen (Z 18b) erschließt sich nicht. Der Bezug zwischen beiden regionalplanerischen Vorgaben ist herzustellen.		Einige Ziele und Grundsätze wurden modifiziert. Die Begründungen wurden stellenweise ergänzt. Die Zieltexte sind bereits fett. Auch Unterstreichungen wären ein Stilbruch zum übrigen ROP. zu GN 17: Ein Verweis auf G 52 LEP IV wird eingebaut. Ergänzungen werden bei nachrichtlich übernommenen Zielen und Grundsätzen sehr kritisch von der Genehmigungsbehörde bewertet. G 18: Der Anregung wird gefolgt und der Grundsatz zum Ziel hochgestuft. Der erste der beiden genannten Sätze wird gestrichen. G 18 definiert die Leitlinien, wo Gewerbe schwerpunktmäßig zu entwickeln ist. Z 18 a definiert den Charakter der Vorranggebiete Gewerbe. Z 18 b definiert, wo und unter welchen Voraussetzungen die Entwicklung neuer G-Flächen möglich ist.
85	SGD Süd	02.04.2024	• Z 18a: Es handelt sich nach Auffassung der Oberen Landesplanungsbehörde um einen Grundsatz, da es keine Zielaussage gibt. Die Sätze 2-5 betreffen Bauplanungsrecht und gehören allenfalls in die Begründung. Prinzipiell sollten zu Vorranggebieten mehr Aussagen getroffen werden. Es wird empfohlen, eine Definition der Flächenausweisung in Vorranggebieten gegenüber G- Gemeinden einzufügen und Aspekte aus der Begründung in das Ziel zu übernehmen. • Z 18b: Es handelt sich nach Auffassung der Oberen Landesplanungsbehörde um einen Grundsatz (vgl. Begründung zu G 18a) Wiederholung, vgl. G 18. Zudem sollte durch die Regionalplanung nicht die Zulässigkeit von Baugebieten gem. BauNVO festgelegt werden. Der Nachweis der Potenziale gegenüber der Planungsgemeinschaft ist nach Auffassung Oberen Landesplanungsbehörde nicht als Ziel zu formulieren. Diese Überprüfung obliegt letztendlich der zuständigen Landesplanungsbehörde. Dies kann durch die Datenbank Raum+Monitor erbracht werden. Die Planungsgemeinschaft ist bei Flächenkonzepten einzubeziehen. Statt „Neuausweisungen in Urbanen Gebieten“ muss es heißen „Neuausweisungen von Urbanen Gebieten“. • Z 18c: Es handelt sich nach Auffassung der Oberen Landesplanungsbehörde nicht um eine Zielvorgabe.		Z 18 a definiert die Vorranggebiete Gewerbe, die als Vorranggebiete Ziele sein müssen. Als Grundsatz hätten auch die zeichnerischen Festlegungen keinen Zielcharakter. Der Ausschluss von anderen Nutzungen wird als wesentlich betrachtet und hätte in der Begründung nicht das gleiche Gewicht. Dagegen gehört die rein deskriptive Beschreibung der Gebiete nach Auffassung der Planungsgemeinschaft in die erläuternde Begründung. Das Ziel wird jedoch nunmehr stärker als Auftrag an die Träger der Bauleitplanung adressiert um nicht in das Bauplanungsrecht einzugreifen. Z 18 b wird zum Grundsatz herabgestuft und insoweit gelockert, als die Zulässigkeit der genannten Baugebiete nicht mehr ausschließlich auf die Vorranggebiete und die G-Gemeinden beschränkt wird. Als zuständige Behörde wird die Landesplanung genannt. Z 18 c soll den Flächenverbrauch eindämmen. Eine Herabstufung zum Grundsatz birgt die Gefahr, dass außerhalb der definierten Bereiche zu viel Gewerbeflächenentwicklung stattfindet.

85	SGD Süd	02.04.2024	• 18d: Es ist eine inhaltliche Präzisierung vorzunehmen. • G 18e und 18f: Es handelt sich nach Auffassung der Oberen Landesplanungsbehörde nicht um eine Zielvorgabe. • G 19: Die Beschränkung auf Baugebiete mit nicht bzw. nicht wesentlich störenden Gewerbe- und Handwerksbetrieben im Sinne von §§ 2 bis 7 BauNVO in Eigenentwicklungsgemeinden durch die Regionalplanung ist zu weitführend. Ggfs. sollte dies in die Begründung mit aufgenommen werden. • Z 19a: Nach Auffassung der Oberen Landesplanungsbehörde handelt es sich um einen Grundsatz, alleine schon durch die Formulierung „möglichst hohe …". Formulierung „städtebauliche Pläne" unklar. • G 19b: Hier geht es um flächensparende Bauflächenentwicklung durch bauliche Maßnahmen und die Bauweise. Warum ist hier in diesem Zusammenhang der öffentliche Nahverkehr genannt? • zu G 19b: Es ist anzumerken, dass das Argument „Innen vor Außen" als Begründung nicht passend ist. *3. Freiraumstruktur und Ressourcenschutz* *3.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren* • S. 30, Z 53a: Am Satzende fehlt ein Punkt. • S. 33, Begründung zu Z 53a: o Anregung: Hier bereits auch PVAs, die über den privilegierten Korridor (200 m) hinausgehen (500 m – Korridor) berücksichtigen bzw. freistellen. Laut PV-Leitfaden des MdI kommen für die Ausweisung von Vorbehalts- bzw. Vorranggebieten für PVA insbesondere auch „der 200 m-Korridor nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB und der 500 m-Korridor nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 c) EEG" in Betracht.		G 18 d: Es bleibt offen, worin die Präzisierung bestehen soll. Zustimmung G 19: Der Grundsatz wird gelockert, indem den Gemeinden im Rahmen der Eigenentwicklung ein erweiterten Bestandsschutz zugesprochen wird. Z 16 a: Herabstufung zum Grundsatz und Anpassung der Formulierungen. G 19b: Es geht um eine nachhaltige Entwicklung von Gewerbeflächen, hierzu zählt auch, dass frühzeitig über eine Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr gedacht wird. Die Begründung zu G 19b wird ausgetauscht. Ein ähnlich formulierter Zielvorschlag in Bezug auf Vorrang Landwirtschaft wird von den politischen Gremien der Planungsgemeinschaft mehrheitlich abgelehnt mit Verweis auf die sehr hohen Bodengüten in Rheinhessen, wo sich ein Großteil der noch verfügbaren Freiflächen an Infrastrukturtrassen befindet.
85	SGD Süd	02.04.2024	*3.7 Landwirtschaft* • S. 36, Z 83a: Es fehlt ein „die" in der ersten Satzhälfte („In Vorranggebieten für die Landwirtschaft […]"). Dieser Satz könnte insgesamt verständlicher formuliert werden. • S. 38, Begründung zu Z 83a: o Wäre hier nicht eine differenzierte Betrachtung der Bereiche Rheinhessen und Nahe nötig? Im Bereich Rheinhessen (Zuständigkeitsbereich SGD Süd) sind die Böden/Ackerflächen deutlich höherwertiger (fast überall eine Wertigkeit von > 40) als im Bereich Nahe (Zuständigkeitsbereich SGD Nord). Diese liegen über der hier angesetzten Kenngröße der regionaltypischen EMZ von < 35. Im Bereich Rheinhessen werden wohl kaum VRG Landwirtschaft mit EMZ < 35 zu finden sein. o Hier stellt sich die Frage, was mit VRGen Landwirtschaft mit einer EMZ > 35 ist, die entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen liegen und somit vorbelastet sind (hier verlaufen zahlreiche Autobahnen und Schienentrassen, welche gemäß 4. TF LEP IV und dem PV-Leitfaden des MdI als potentiell geeignete Flächenkulisse zu betrachten sind). Gemäß 4. TF LEP IV, G 166 sollen Freiflächen-PV insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Im PV-Leitfaden des MdI wird unter Punkt 3.4 ausgeführt, dass in „einem Korridor von 200 m jeweils beidseitig entlang linienförmiger Infrastrukturen regionalplanerische Restriktionen gegenüber FFPVA soweit möglich vermieden und eine Positivplanung in Betracht gezogen werden" sollen. „Dies kann auch bei vergleichsweise höheren Ertragsmesszahlen als dem Landesdurchschnitt erfolgen, um eine Bündelung entlang linienförmiger Strukturen zu ermöglichen und um sehr hochwertige Freiräume und landwirtschaftliche Flächen im übrigen Planungsraum zu bewahren. Eine Berücksichtigung von FFPVA innerhalb von 500 m-Korridoren entlang von Autobahnen und Schienenwegen dient dem im EEG für die Vergütungsansprüche verankerten Raum."		Die Formulierung "innerhalb dieser Vorbehaltsgebiete" wird gestrichen, da der Inhalt auch so verständlich bleibt. Diese Fragen wurden in den politischen Gremien intensiv diskutiert. Da es sich um **eine** Planungsregion handelt, ist eine kleinräumig differenzierte Ertragsmesszahl nicht zwingend. Mit Rücksicht auf die sehr hohen Bodengüten in Rheinhessen, die zu den fruchtbarsten Böden in Deutschland zählen, würde eine rheinhessenspezifische Ertragsmesszahl zum Verlust vieler hochwertiger Böden führen. Die Planungsgemeinschaft hat gleichwohl mehrere Flächen entlang von Infrastrukturtrassen ausgewiesen. Im Vegleich zur Unterrrichtung wurden zudem noch mehrere Flächen mit bereits vorliegendem Zielabweichungsbescheid, insbesondere im Raum Alzey, in den Plan übernommen. Der Vorschlag entlang der 200m-Korridore eine Zulässigkeit von PV generell im Vorrang Landwirtschaft zu ermöglichen stößt auf breite Ablehnung und ist in der Regionalvertretung nicht mehrheitsfähig. Auch die sehr kritischen Stellungnahmen zu den Vorbehaltsgebieten mit hoher Bodengüte an Infrastrukturtrassen belegen die fehlende Akzeptanz bei den dortigen Landwirten.

85	SGD Süd	02.04.2024	o In der Planzeichnung, fällt auf, dass sich im Bereich Rheinhessen (Zuständigkeitsbereich SGD Süd) entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen keine VBG PVA mit VRG Landwirtschaft überlagern. o Im Bereich Rheinhessen sind sehr wenige VBG PVA vorhanden, obwohl hier aufgrund der Vielzahl an linienförmigen Infrastrukturtrassen eine geeignete und seitens MdI geforderte Flächenkulisse verfügbar ist. *3.9 Sicherung der Rohstoffversorgung* • Hierzu gibt es keine Anmerkungen *<u>4. Verkehr und technische Infrastruktur</u>* *4.3 Energieversorgung* *Photovoltaik* • S. 57, G 168: Müsste als „n“ nachrichtliche Übernahme gekennzeichnet sein, da aus G 166 4. TF LEP IV übernommen. • Auch die Begründung zu G 168 ist bis auf die letzten beiden Sätze identisch mit der Begründung zu G 166 aus der 4. TF LEP IV. „Eine Ausnahme gilt lediglich für den 200 m-Korridor beidseits von Autobahnen und mehrgleisigen in Betrieb befindlichen Eisenbahnstrecken. Aufgrund der baurechtlichen Privilegierung soll der Photovoltaiknutzung in diesen Korridoren der Vorrang Landwirtschaft (vgl. Z 83) nicht entgegenstehen.“ • S. 58, Begründung zu G 168: o Im letzten Satz ist auf Z 83a zu verweisen. Außerdem wäre ggf. ein Verweis auf die Begründung zu G 169a sinnvoll. o Der letzte Satz der Begründung zu G 168 und der vorletzte Satz im vorletzten Absatz der Begründung zu G 169a sind widersprüchlich.		Im Kriterienkatalog zur Potenzialstudie wird definiert, dass Vorranggebiete Landwirtschaft nur bei einer EMZ < 35 in Anspruch genommen werden sollen. Die Planungsgemeinschaft hat sich ein Ausbauziel an Photovoltaik gesetzt, dass deutlich über dem errechneten Bedarf liegt. Dieses Ziel wird erreicht, ohne zu viele hochwertige landwirtschaftliche Böden freizugeben. G 168 ROP ist nicht identisch mit G 166 LEP IV, da auf den letzten Satz verzichtet wird. Auch die Begründung weicht an einigen Stellen ab. Ein Verweis auf Z 83a wird ergänzt. Der vorletzte Satz im vorletzten Absatz zur Begründung G 169a wird gestrichen. Es handelte sich um ein Relikt aus einer früheren Entwurfsfassung.
85	SGD Süd	02.04.2024	• S. 57 + 58, G 169a + Begründung: o In der Begründung wird auf einen „Kriterienkatalog“ zur Ausweisung von VBG Photovoltaik verwiesen. Ist damit die „Potenzialstudie Freiflächen-Photovoltaik“ gemeint? Zum besseren Verständnis sollte dies in der Begründung benannt werden. o „Dem wird bei der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch eine geeignete Konzeption Rechnung getragen.“ Welche Konzeption ist gemeint? Die vorliegende Ausweisung von VBG PVA? o „Landwirtschaftlich genutzte Flächen mit hohen Ertragsmesszahlen werden geschont.“ Konkretisierung (in Zahlen) wäre wünschenswert – ab welcher EMZ? Differenzierung der Bereiche Rheinhessen und Nahe nötig, da sehr unterschiedliche Wertigkeit der Böden. o Vorletzter Absatz, letzter Halbsatz: „sofern die Ertragsmesszahl > 35 ist. Auf die Ausnahmeregelung innerhalb des 200 m-Korridors in Z 83 wird an dieser Stelle verwiesen.“ Müsste 83 a heißen. o Letzter Absatz, erster Satz: „…bevorzugt entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen (Autobahn, Eisenbahnstrecken)“ – Hier ist eine Anpassung an den PV-Leitfaden des MdI vom Januar 2024 nötig. Darin werden zu den linienförmigen Infrastrukturtrassen nun auch Bundes- und Landesstraßen sowie Stromfreileitungen des Übertragungsnetzes gezählt. Ergeben sich daraus ggf. weitere potentielle Vorbehaltsflächen für PVA? • S. 57, Z 169b: Regelung wird begrüßt. • S. 57, Z 169d: o Wieso 40 Jahre bei Agri-PV? Wird dies in der DIN SPEC 91434 so gefordert? o Die Ausformulierung dieses Ziels wird als zu streng erachtet. Aus raumordnerischer Sicht sind Agri-PV-Anlagen den „normalen“ Freiflächen-PVAs in der Regel vorzuziehen. Daher sollten eher Anreize für Agri-PV-Anlagen geschaffen und keine zusätzlichen Hürden aufgebaut werden.		G 168 ROP ist nicht identisch mit G 166 LEP IV, da auf den letzten Satz verzichtet wird. Auch die Begründung weicht an einigen Stellen ab. Es erfolgen Ergänzungen hinsichtlich Kriterienkatalog und Konzeption, die auf die zugrunde liegende Potenzialstudie verweisen. Ausschlaggebend ist die EMZ von 35. zur fehlenden räumlichen Differenzierng der EMZ: siehe oben Der Satz wird ohnehin gestrichen (siehe oben). Es handelt sich um einen Leitfaden, der keine Verbindlichkeit entfaltet. Zudem verweisen wir darauf, dass die Konzeption der Planungsgemeinschaft bereits im Frühjahr 2023 erarbeitet wurde. Erste Entwürfe zum neuen Leitfaden lagen erst deutlich später vor, die finale Fassung erschien erst, als die Planungsgemeinschaft bereits die Offenlage beschlossen hatte. Es kann nicht erwartet werden, dass gegen Ende des Planverfahrens aufgrund eines Leitfadens noch einmal die gesamte Konzeption überarbeitet wird. Z 169d: Die Befristung auf 40 Jahre berechnet sich aus dem zweifachen Lebenszyklus einer durchschnittlichen PV-Anlage von 20 Jahren. Sie stellt einen Kompromiss zwischen der Investitionssicherheit und der nicht abschätzbaren zukünftigen Entwicklung dar. Es besteht die Möglichkeit Verlängerungsoptionen über den zeitlichen Rahmen von 40 Jahren hinaus einzuräumen. Die inhaltlichen Regelungendes Z 169d werden etwas vereinfacht.

85	SGD Süd	02.04.2024	• S. 60, Tabelle 3: Die tabellarische Aufzählung weicht von den ermittelten Potentialflächen für Vorbehaltsgebiete der Potentialstudie Freiflächen-Photovoltaik (Seite 26) ab. Hier sind insgesamt 37 Vorbehaltsflächen aufgeführt – in der Potentialstudie hingegen nur 21. Wurden hier auch bestehende PVAs berücksichtigt? • Weitere allgemeine Fragestellungen: o Ist PVA mit VRG Grundwasserschutz vereinbar? VBG PVA werden in eben jenen ausgewiesen, aber Erläuterung im Textteil fehlt hierzu. o Gibt es seitens der Planungsgemeinschaft einen zu erreichenden Zielwert für PVA (in Prozent, ha)? Obergrenze für Flächeninanspruchnahme für PVA?		Von den in der Potenzialstudie untersuchten 26 Flächen wurden 19 Flächen in der Anhörung übernommen, weitere 6 Flächen wurden durch ergänzende Steckbriefe infolge von Vorschlägen aus der Unterrichtung übernommen. 5 weitere Flächen sind als Bestand oder bauleitplanerisch gesichert hinzugekommen. Für diese Flächen entfällt die SUP-Pflicht, daher wurden keine Flächensteckbriefe erstellt. Somit verbleiben 30 Flächen, die Nummerierung geht bis zu Nr. 37. Sieben unbesetzte Nummern resultieren aus zwischenzeitlich verworfenen Flächen. VBG PV wird nur mit VRG Grundwasserschutz überlagert, sofern nicht die Schutzzonen I oder II betroffen sind. Eine klarstellende Erläuterung wird in Z 65 und in der Begründung zu G 169a ergänzt. In der Potenzialstudie wird auf Seite 28 berichtet, dass zum Erreichen des Landesziels einer Verdreifachung der installierten Leistung der Solarenergie ein Flächenbedarf von 256 ha bis 2030 erforderlich ist. Mit 1205 ha wurde das Ziel in der ersten Anhörung deutlich übertroffen, da nicht alle Vorbehaltsgebiete mangels Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer oder der Träger der Bauleitplanung umsetzbar sein werden. Als Obergrenze gilt bisher nur das landesplanerische Ziel maximal 2% der Ackerlandes für PVA zu nutzen. Im Zuge der erneuten Anhörung wird dasselbe Ziele für die Region Rheinehssen-Nahe ausgegeben.
85	SGD Süd	02.04.2024	o Insgesamt wird o die für PVA verfügbare Flächenkulisse durch die Ausschlusskriterien stark eingeschränkt. Dies steht im Widerspruch zum PV-Leitfaden des MdI vom Januar 2024. 2. Anmerkungen zur Potentialstudie Freiflächen-Photovoltaik • S. 16, Ausschlusskriterien Nr. 22a + 22b: o Pauschaler Ausschluss von VRG Landwirtschaft mit EMZ > 35 wird als schwierig angesehen, da im Bereich Rheinhessen deutlich höherwertige (fast überall eine Wertigkeit des EMZ von > 40) Böden/Ackerflächen vorzufinden sind. Somit ist davon auszugehen, dass all diese Flächen für VBG PVA nicht berücksichtigt werden und im Bereich Rheinhessen eine sehr reduzierte Flächenkulisse für PVA „übrig“ bleibt. o Anregung: Differenzierte Betrachtung der Bereiche Rheinhessen und Nahe wird angeregt -> Ermittlung der durchschnittlichen EMZ für den Bereich Rheinhessen und den Bereich Nahe und Ausschluss von Landwirtschaftsflächen daran festmachen. • S. 26, Tabelle 4: Die Tabelle enthält 21 Flächen und nicht 20 Flächen. Die Anzahl der ermittelten Potentialflächen für Vorbehaltsgebiete (21) weicht von der in Tabelle 3 des Textteils (S. 60) (37 VBG) ab.		Die Ausschlusskriterien sollen helfen die geeignetsten Flächen zu identifizieren, einer zu große Potenzialflächenkulisse würde die Gefahr einer willkürlichen Auswahl von Vorbehaltsgebieten nach sich ziehen. Diese Fragen wurden in den politischen Gremien intensiv diskutiert. Da es sich um eine Planungsregion handelt, ist eine kleinräumig differenzierte Ertragsmesszahl nicht zwingend. Mit Rücksicht auf die sehr hohen Bodengüten in Rheinhessen, die zu den fruchtbarsten Böden in Deutschland zählen, würde ein rheinhessenspezifische Ertragsmesszahl zum Verlust vieler hochwertiger Böden führen. Die Planungsgemeinschaft hat gleichwohl mehrere Flächen entlang von Infrastrukturtrassen ausgewiesen. Im Vegleich zur Unterrrichtung wurden zudem noch mehrere Flächen mit bereits vorliegendem Zielabweichungsbescheid, insbesondere im Raum Alzey, in den Plan übernommen. Tabelle 4: Die Fläche 4 taucht hier zweimal auf (4a, 4b), weil sie sich über zwei Landkreise erstreckt. Ein Fehler stellt jedoch die fehlende Übernahme der Fläche 23 in Wirschweiler dar. Deren Bewertung wurde nachträglich noch in der Potenzialstudie angepasst, sodass sie als Vorbehaltsgebiet vorgeschlagen wurde. Eine Übernahme in den ROP unterblieb jedoch versehentlich, eine Aufnahme erfolgt im Rahmen der erneuten Anhörung.

85	SGD Süd	02.04.2024	• Anmerkungen zu Steckbriefen - Allgemein: o Bei „Boden und Fläche“ könnte jeweils die konkrete EMZ der betroffenen Gemarkung ergänzt werden. Eine Liste der durchschnittlichen Ertragsmesszahl (EMZ), sortiert nach den rheinland-pfälzischen Gemarkungen ist auf der Homepage des Landesamtes für Steuern verfügbar (https://www.lfst-rlp.de/unsere-themen/grundsteuer/unser-service-fuer-sie-luf). Bisher wird nur sehr allgemein auf die Skala des LGB (z.B. 40-60) abgestellt. o Es wäre interessant zu wissen, welche Teile der jeweiligen Potentialflächen auch im EEG geförderten 500 m – Korridor liegen. • Anlage Ergänzung PV-Steckbriefe: o Die Steckbriefe zu den Vorbehaltsgebieten Nr. 27 – 37 sind eigene Anlage. Darauf könnte mit einem Satz hingewiesen werden, damit Diskrepanz zwischen den Tabellen in PV-Studie und Entwurf des Textteils besser nachvollziehbar ist. o In der Anlage fehlen einige Steckbriefe: die Nr. 31, 32, 33, 36 und 37. o Warum sind die Flächen 33, 34, 36 und 37 (bezogen auf Zuständigkeitsbereich SGD Süd) entfallen? o Die Nummerierung stimmt nicht mit Tabelle 3 aus Entwurf Textteil überein. **3. Anmerkungen zur Planzeichnung** • Grundsätzlich sollten die Darstellungen für das Gebiet von Worms mit den Darstellungen des Verbandes abglichen werden -> im Bereich des Verbandes erfolgen derzeit die Teilfortschreibungen Wind und Photovoltaik. • Die Farbgebung des VRG Landwirtschaft ist sehr hell gewählt und schwierig von „Sonstiger Freifläche“ bzw. „Sonstiger Landwirtschaftsfläche“ zu unterscheiden.		Die EMZ wird in den Steckbriefen ergänzt. In den Steckbriefen wird eine Einschätzung zur Erfüllung der Fördergrundsätze gegeben. Von den übernommenen Flächen liegen die Vorbehaltsgebiete Nr. 1 und 5 vollständig im 500 m-Korridor und die Flächen 2, 4 und 26 teilweise. Die Steckbriefe werden aus Gründen der Übersichtlichkeit in die Potenzialstudie integriert, auch wenn sie nicht hieraus abgeleitet wurden. Die Flächen sind nicht entfallen, da es sich um Bestandsflächen handelt oder um Flächen, in den parallel eine SUP im Rahmen der Bauleitplanung erarbeitet wurde, entfallen die Steckbriefe. Die Nummerierung zwischen Potenzialstudie und Textteil ROP weicht ab der Nr. 27 tatsächlich voneinander ab, dies wird bereinigt. Eine Abstimmung mit dem VRRN erfolgt. Die Farbgebung wird angepasst.
85	SGD Süd	02.04.2024	**4. Anmerkungen zu den Steckbriefen der Vorranggebiete für Gewerbe** *Gewerbefläche 2: Offstein-Ost:* • Kooperation mit welcher Kommune (Alzey?) • nicht entlang Wirtschaftsachse, periphere Lage (rot bewertet) *Gewerbefläche 6: Wörrstadt-Süd:* • wird teilweise überlagert von einer im FNP dargestellten Sonderbaufläche Wind • abzüglich dieser Fläche verbleibt eine Gewerbefläche von ca. 46,5 ha	G02 G06	zur Gewerbefläche 2: Im Text wird eine Kooperation mit den Ortsgemeindne Obrigheim und Bockenheim genannt. Die Fläche wird trotz schlechter Bewertung empfohlen, da es im Süden der Region keine geeigneten Alternativen gibt. Dies verschärft sich noch durch den Verzicht auf die Fläche 26. Eine Überlagerung ist im Rahmen der 3. Teilfortschreibung nicht vorhanden. Allerdings kommt es im parallel ausliegenden Entwurf zur 4. Teilfortschreibung zu einer Überlagerung. Das geplante Vorranggbeiet Windenergie ist im Rahmen der 4. Teilfortschreibung entsprechend zu reduzieren.

86	Privat 13	31.03.2024	**Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark - Auf Geisberg"** **- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB** Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG), beabsichtigt die Firma RWE Renewables Deutschland GmbH, Mainz im Zuge der Energiewende in der Ortsgemeinde Merxheim, die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Bereich der Gemarkungsteile „Hinter dem Hochwald, Auf Pfaffendell, Auf Geisberg, Ober Reidschieder Loch und Auf Hersteller Loch“. Die Firma RWE Renewables Deutschland GmbH, Mainz hat im Rahmen ihrer Entwicklungstätigkeiten, für einen Solarpark geeignete landwirtschaftliche Flächen innerhalb der Ortsgemeinde Merxheim identifiziert und ist bezüglich der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen an die Gemeinde herangetreten. Geplant ist die Errichtung von einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Anlagenleistung von ca. 40 MWp. Die Fläche des Geltungsbereichs umfasst ca. 60 ha in der Gemarkung Merxheim. Eine Reduzierung des Geltungsbereiches ist aufgrund verschiedener planungsrechtlich relevanter Restriktionen, wie z. B. Schutz- und Vorsorgeabständen, betroffener Vorranggebiete im Regionalen Raumordnungsplan sowie naturschutzfachlicher Ausschlussgebiete, noch möglich. Die Firma RWE Renewables Deutschland GmbH, Mainz stellte dem Ortsgemeinderat die Planung bereits ausführlich vor. Die Ortsgemeinde Merxheim steht der Planung positiv gegenüber. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage ist nach § 35 Abs. 1 Ziffer 8b BauGB nicht privilegiert. Daher ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Festsetzung entsprechender Sonderbauflächen erforderlich. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes soll im Parallelverfahren erfolgen. Der voraussichtliche Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Die Kosten werden vom Antragsteller der Firma RWE Renewables Deutschland GmbH, Mainz, übernommen.		Die Fläche hat eine Ertragsmesszahl von 34,9 und erfüllt damit gerade noch die Kriterien der Planungsgemeinschaft (EMZ < 35). Da die Fläche ausreichend groß ist und keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen, kann die Fläche als Vorbehaltsgebiet Photovoltaik in den ROP-Entwurf übernommen werden.
86	Privat 13	31.03.2024	**<u>Beschluss:</u>** Der Ortsgemeinderat Merxheim die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark – Auf Geisberg“ (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB). Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. **Abstimmungsergebnis: Einstimmig** 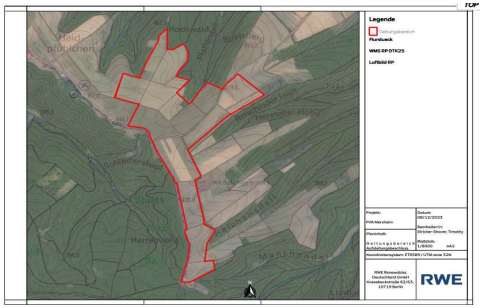		siehe oben

87	Stadtverwaltung Mainz	01.04.2024	Zu der Teilfortschreibung nimmt die Stadt Mainz wie folgt Stellung: **<u>Kap. 2.2.3 Besondere Funktion Gewerbe</u>** **Zu Plansatz Z 18a:** Gemäß dem Ziel „Z 18a“ sind in "Vorranggebieten Gewerbe" Einzelhandel, Sport- und Freizeitanlagen, Versammlungsstätten sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke nicht zulässig, die Ansiedlung von kleineren Unternehmen ist nur in geringem Umfang (20 %, max. 5 ha) zulässig. Dies widerspricht in Teilen der Begründung zum Grundsatz „G 18“, welcher eine Nutzungsmischung beschreibt. Darüber hinaus würde diese Begrenzung in Mainz zu erheblichen Problemen in der Praxis führen und den städtischen Zielsetzungen entgegenstehen. Anhand der geplanten Vorranggebiete "Hochschule I" / "Hochschule II" lässt sich die Problematik verdeutlichen: Bei dem geplanten Biotechnologiestandort westlich des Hochschulerweiterungsgeländes (Vorranggebiet Nr. 30) ist genau die Mischung verschiedener Unternehmensgrößen und Nutzungen (Forschung, Gewerbe, Start-ups, soziale Einrichtungen wie Kitas usw.) ein entscheidender Gelingfaktor des Projekts und damit der Entstehung eines internationalen Biotechnologiestandortes. Monofunktionale Gewerbegebiete entsprechen - insbesondere bei dem Fokus auf bestimmte Branchen (z. B. Biotechnologie) - nicht zwangsläufig der heutigen Nachfrage. Auch würde ein Ausschluss von Anlagen für kulturelle und soziale Zwecke dem Wunsch nach einer Campusbildung entgegenstehen und zudem Betriebskitas verhindern. Eine Festsetzung von Sondergebieten mit der benötigten Nutzungsmischung innerhalb der Vorranggebiete Gewerbe sollte auf		18a wird ergänzt. Für einem Betrieb zugeordnete soziale Einrichtungen wird eine Ausnahme geschaffen. Darüber hinaus werden Sonderregelungen für Gebiete ermöglicht, die eine spezielle Aiusrichtung haben, die vom produzierende Gewerbe abweicht.
87	Stadtverwaltung Mainz	01.04.2024	Ebene der Bauleitplanung weiterhin ermöglicht werden. Hierfür gilt es auch die Begrifflichkeit Gewerbebetrieb weiter zu fassen und beispielsweise auch Forschungseinrichtungen, Start-Ups und weitere Dienstleistungsbetriebe zu inkludieren bzw. zumindest nicht auszuschließen. Im Vorranggebiet "Hochschule I" sind z. B. Hochschulnutzungen gemäß bestehendem Baurecht zulässig. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben ist Bestandteil der BauNVO, die im Bauleitplanverfahren und in Baugenehmigungsprozessen zur Anwendung kommt. Wir möchten darauf hinweisen, dass gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG in Vorranggebieten lediglich bestimmte raumbedeutsame Funktionen/ Nutzungen, die den vorrangigen Funktionen/Nutzungen widersprechen, ausgeschlossen werden können. Bei den in „Z 18a“ aufgeführten Nutzungen, die z. B. auch Kitas umfassen, handelt es sich unseres Erachtens um keine raumbedeutsame Nutzung. Aufgrund der Pflicht, sich an die Ziele des ROP anzupassen, wäre nach jetziger Formulierung hiermit aber z. B. eine (betriebliche) Kindertagesstätte unzulässig und würde die Planungshoheit der Stadt Mainz entsprechend einschränken. Wir regen daher an, die jetzige Formulierung entweder in „Z 18a“ direkt oder in den zugehörigen Begründungen und Erläuterungen zu ergänzen, um für einen solchen sehr speziellen Fall Ausnahmeregelungen zu ermöglichen. Eine entsprechende textliche Ergänzung könnte sinngemäß etwa wie folgt lauten: „In begründeten Ausnahmefällen, etwa einer spezifischen Ausrichtung eines Vorranggebietes Gewerbe, z. B. einer übergeordneten Ausrichtung des Gebietes auf die Bereiche Wissenschaft / Forschung, können in Abstimmung mit der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe Ausnahmen bezüglich des Größen- und Nutzungsmixes erfolgen.“		Die in der Praxis gängige Zweckentfremdung von Gewerbegebieten durch bauliche Nutzungen, die nach BauNVO nur ausnahmsweise zulässig sind, führt zu einem schnellen Flächenverbrauch, der rasch neuen Gewerbeflächenbedarf erzeugt. Vor dem Hintergurnd, dass in der Region größere, zusammenhängende, restriktionsfreie Flächen für Gewerbe immer schwerer zu finden sind, können Fehlbelegungen die gewerbliche Entwicklung in der Region langfristig gefährden. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Gegensteuerung seitens der Raumordnung angebracht. Die Zielformulierung wird angepasst.

87	Stadtverwaltung Mainz	01.04.2024	**Zu Plansatz „Z 18 b“:** Gemäß dem Ziel 18 b ist bei einer Ausweisung von Gewerbeflächen an einem anderen Standort als den Vorranggebieten ein Nachweis notwendig, dass es an diesen nicht möglich ist. Auch in Gemeinden mit der besonderen Funktion Gewerbe ist eine bevorzugte Ausweisung in den Vorranggebieten vorgesehen. Es wird seitens der Stadt Mainz befürchtet, dass hiermit die kommunale Planungshoheit beschnitten werden könnte. In diesem Zusammenhang möchten wir wiederum auf die westlich des Hochschulerweiterungsgelände geplante Biotechnologiefläche verweisen (Vorranggebiet Gewerbe "Hochschule II"): Aufgrund der klimatischen Sensibilität wurde im Rahmen des Wettbewerbs auf eine möglichst vollflächige Bebauung verzichtet, d. h. dieses Gebiet wird absehbar schneller seine Kapazitätsgrenzen erreichen als ein Gebiet, das vollständig bebaut wird. Dies könnte bei künftigen notwendigen Ausweisungen von Gewerbegebieten zu einem Zielkonflikt führen. Es sollte in jedem Fall vermieden werden, dass der Stadt aufgrund der dezidierten Berücksichtigung klimatischer Belange ein Nachteil entsteht, d.h. eine in der Zukunft ggf. notwendige Ausweisung weiterer Gewerbeflächen aufgrund der nicht vollflächigen Bebauung der Biotechnologiefläche verwehrt würde. **Zu den Anlagen „Gewerbesteckbriefe“ und „Strategische Umweltprüfung Gewerbeflächen“** <u>1. Standort Mainz-Hechtsheim (Nr.21):</u> Die Darstellung der Umweltbelange, die Bewertung der Schutzgüter der Umwelt und die Gesamteinschätzung der Umweltbelange sind richtig, wir haben keine Anmerkungen.	G21	Es bleibt den Gemeinden unbenommen für kleinflächige Betriebe weitere Gewerbe- oder Mischbauflächen auszuweisen. Erst auf Ebene der Bauleitplanung kann abschließend entschieden werden, ob eine Nutzung der Vorranggebiete Gewerbe vollumfänglich möglich ist. Die Freihaltung von Frischluftschneisen mit Rücksicht auf das Stadtklima ist ein triftiger Grund eine Fläche nicht in vollem Umfang zu nutzen. Die Regionalplanung erkennt eine solche Begründung als Blockade an und wird Gemeinden nicht zu einer vollständigen Überbauung zwingen.
87	Stadtverwaltung Mainz	01.04.2024	<u>2. Wirtschaftspark Rhein-Main (Nr. 22):</u> Die Darstellung der Umweltbelange, die Bewertung der Schutzgüter der Umwelt und die Gesamteinschätzung der Umweltbelange sind richtig, wir haben keine Anmerkungen. <u>3. Standort Gau-Bischofsheim (Nr.25):</u> Die Darstellung der Umweltbelange, die Bewertung der Schutzgüter der Umwelt und die Gesamteinschätzung der Umweltbelange sind richtig, wir haben keine Anmerkungen. <u>4. Standort Hochschule I (Nr. 29):</u> Wir bitten darum, dass die Textteile zum bestehenden Baurecht und zur Gesamteinschätzung angepasst werden. Neben den Darstellungen im Flächennutzungsplan ist ein Bebauungsplan in diesem Bereich rechtskräftig. Die Fläche ist im rechtskräftigen Bebauungsplan "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B158/3. Ä)" zum Großteil als Sondergebiet "Hochschule und hochschulnahes Gewerbe sowie Biotechnologie" festgesetzt. Demnach ist Gewerbe nur in Form von hochschulnahem Gewerbe oder Biotechnologie zulässig. Darüber hinaus müsste der südwestliche Quadrant aus der Darstellung Vorranggebiet Gewerbe herausgenommen werden. Dieser steht ausschließlich der Hochschulnutzung zur Verfügung, was im Widerspruch zu den derzeit geplanten Zielsetzungen für "Vorranggebiet Gewerbe" stehen würde. Die Bewertung der Schutzgüter der Umwelt und die Gesamteinschätzung der Umweltbelange sind richtig, wir haben keine Anmerkungen. Hinweis: In der SUP wird der Standort Hochschule I wegen der bereits bestehenden Baurechte des Bebauungsplanes "B 158" nicht betrachtet.	G22 G25 G29	Die Fläche 29 wird um den südwestliche Quadranten verkleinert. Im Steckbrief wird ein Verweis auf das bestehende Baurecht eingefügt.

87	Stadtverwaltung Mainz	01.04.2024	5. Standort Hochschule II: (Nr. 30): Wir begrüßen die angestrebte Ermöglichung von Gewerbe (unter der Voraussetzung, dass die von uns angestrebte und o. g. Nutzungsmischung weiterhin möglich ist) in diesem Bereich. Wir bitten um eine Anpassung des Steckbriefs in der Darstellung: Die südliche Begrenzung verläuft in waagrechter Verlängerung des Dalheimer Weges. Die Darstellung der Umweltbelange, die Bewertung der Schutzgüter der Umwelt und die Gesamteinschätzung der Umweltbelange sind richtig. Hinweis: In den betroffenen Flächen sind aktuell Vorkommen des Feldhamsters und von Rebhühnern nachgewiesen. Bezüglich der Bewertung möchten wir jedoch auf folgende Aspekte verweisen, die ergänzend aufgenommen werden könnten: Die Erschließung ist besonders günstig zu bewerten, da die Regionalbahn direkt angrenzt und die Straßenbahn in unmittelbarer Nähe verläuft. Eine Anbindung an Erstere sowie eine Verlängerung Letzterer wurden im Wettbewerbsverfahren bereits angedacht und mit den verantwortlichen Stellen (MVG, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität) abgestimmt. Da die Fläche an das Hochschulerweiterungsgelände (Fläche Nr. 29) anschließt, ist die Fläche darüber hinaus auch siedlungsstrukturell angebunden. Bezüglich der Bewertung der Kaltluft verweisen wir auf eine durch das Grün- und Umweltamt der Stadt Mainz beauftragte gutachterliche Ersteinschätzung, welches zu dem Ergebnis kommt, dass eine städtebauliche Entwicklung an dieser Stelle bei Beachtung einiger Rahmenbedingungen möglich ist. Entscheidend hierbei war das Maß an Beeinträchtigung der Kaltluftentstehung und des Kaltluftabflusses. Die bestehenden Werte dürfen nicht um 10 % überschritten werden bzw. vorsorglich ist eine Unterschreitung von 7 % anzustreben. Der Preisträger des Wettbewerbs hält sowohl den Schwellen- als auch den Vorsorgewert ein. Auch wird eine Wegeverbindung in Nord-Süd-Richtung (Bewertung Landschaft) durch den Preisträger ermöglicht.	G30 (G29)	Hinweise auf die genannten Arten werden im Steckbrief ergänzt. Die Flächenabgrenzung nach Süden erfolgte in Anlehnung an den vorhandenen Feldweg. Mit Rücksicht auf den bereits vollzogenen städtebaulichen Wettbewerb wird die Fläche im Sinne des Gegenstromprinzips an die Abgrenzung der Stadt Mainz angepasst. Es kommt somit zu einer geringfüggen Verschiebung der Gebietsgrenze im Südwesten.
87	Stadtverwaltung Mainz	01.04.2024	**Kap. 3.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren** **Zu Plansatz Begründung Z 53a und Z 83a:** Gemäß den Zielen „Z 53a“ und „Z 83a“ können Freiflächenphotovoltaikanlagen bei der Überschneidung von regionalen Grünzügen bzw. Vorranggebieten Landwirtschaft mit Vorbehaltsgebieten für Photovoltaiknutzung errichtet werden. Wir regen an, dass in beiden Fällen die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu prüfen ist. **Zu Karte 5 „Regionaler Grünzug und Grünzäsuren (S. 34)** Wir bitten um Prüfung der Karte. Im Bereich des geplanten Biotechnologie-Standortes (Vorranggebiet Gewerbe "Hochschule II") scheint noch - anders als in der Gesamtkarte - eine Grünzäsur dargestellt zu sein. **Zu Anlage „Dokumentation der Planänderungen im zeichnerischen Teil (Gesamtkarte) im Rahmen der 3. Teilfortschreibung ROP“** **• Flugplatz Layenhof in Mainz/Wackernheim** Die angepasste Darstellung des regionalen Grünzugs im Bereich des Layenhofs ist nachvollziehbar und steht im Einklang mit dem derzeitigen Bauleitplanverfahren, solange die Abgrenzung anhand des ausgewiesenen Naturschutzgebietes erfolgt. **• Ober-Olmer Wald** Gegen die Änderung des Vorbehaltsgebietes reg. Biotopverbund im Bereich Ober-Olmer Wald bestehen keine Bedenken. **• Darstellung der Vorranggebiete Gewerbe** Die weiteren grafischen Anpassungen (z. B. die Darstellung der Vorranggebiete Gewerbe) bitten wir zu ergänzen.		Siehe oben

87	Stadtverwaltung Mainz	01.04.2024	**Zu Anlage Potenzialstudie Freiflächen-Photovoltaik: Suchräume, Abb. 2** **• Abbildung 2 (S. 6): Suchräume in der Region Rheinhessen-Nahe** Die Konzentrationsfläche für Windenergie, die im Rahmen der FNP-Ä Nr. 34 dargestellt wurde, ist in der Abbildung nicht vollständig abgebildet. Mit einem Abhilfe- und Genehmigungsbescheid der SGD Süd wurde der nördliche Teilbereich 2022 ebenfalls genehmigt. Wir bitten um entsprechende Anpassung der Karte.		Die Abbildung wird angepasst.
88	VG Gau-Algesheim	11.04.2024	<u>Vorranggebiete für Gewerbe</u> Im ROP ist die Stadt Gau-Algesheim als kooperierendes Grundzentrum mit den besonderen Funktionen Wohnen und Gewerbe ausgewiesen. Bedingt durch die verkehrsgünstige Lage zur A60 ist die Nachfrage an Gewerbeflächen in Gau-Algesheim sehr groß. Im Vergleich zu anderen Kommunen gleicher Größenordnung und regionalplanerischen Bedeutung verfügt die Stadt Gau- Algesheim in der Region insgesamt über vergleichsweise geringe Gewerbeflächen. Im vorhandenen Gewerbegebiet Santa Fee stehen nur noch sehr wenige Flächen für die Neuansiedlung und Erweiterung von Gewerbebetrieben zur Verfügung. Aktuell liegt eine Planungsabsicht eines Gewerbebetriebs aus der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim für ein großflächiges Areal (rd. 20 ha) vor, der als Eigenbedarf zu werten ist, Als Potenzialfläche eignet sich hierfür der Bereich hinter der HEM-Tankstelle bis zur L 419 (Einmündung Sporkenheim bis zum Kreuz Rheinstraße, siehe Anlage) in der Gemarkung Gau-Algesheim, Flur „Untere Sand“. Eine Abwanderung des Unternehmens aus der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim ist für die Verbandsgemeinde nicht akzeptabel tragbar, so dass wir um die Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Gewerbe im Sinne des in Aufstellung befindlichen Ziels Z 18a bitten. Mit der unmittelbaren Lage am Knoten L 419 / L 420 / 1428 und der geringen Entfernung zur Autobahn- Anschlussstelle Ingelheim-West von nur ca. 750 m verfügt die Fläche über eine hervorragende Standortqualität. Falls die Gesamtfläche von rd. 20 ha nicht im ROP berücksichtigt werden kann, ist zwingend die Erweiterung des Gewerbegebiets Santa Fee der Stadt Gau-Algesheim im Bereich hinter der HEM-Tankstelle bis zur Höhe Einfahrt Max-Planck-Str. erforderlich (siehe Anlage). Die Stadt Gau-Algesheim muss der finanziellen Notlage durch die Steigerung der Gewerbesteuereinnahmen entgegentreten und möchte durch Schaffung wohnortnaher Arbeitsplätze auch dem Klimaschutzgedanken Rechnung tragen.		Bei der Gewerbeflächenstudie der Planungsgemeinschaft konnte in der VG Gau-Algesheim, aufgrund Verdichtung von Umweltrestriktionen, keine geeignete große zusammenhängende Potenzialfläche für Gewerbe und Industrie gefunden werden. Die Erweiterung des Gewerbegebietes Santa Fee ist auf Ebene der Bauleitplanung, sofern nichts entgegensteht, vorstellbar.

88	VG Gau-Algesheim	11.04.2024	<u>Bauleitplanerische Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten (Z 186 /G 19)</u> Gemäß dem in Aufstellung befindlichen Ziel Z 18b soll die bauleitplanerische Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten im Sinne der §§ 8 und 9 BauNVO zukünftig nur in Gemeinden mit der Funktion Gewerbe und in den Vorranggebieten für Gewerbe zulässig sein. Das Ziel korrespondiert mit dem in Aufstellung befindlichen Grundsatz G 19, wonach die Gemeinden ohne die Funktion Gewerbe und die Gemeinden, deren Gemeindegebiet nicht innerhalb der Vorranggebiete für Gewerbe liegt, im Rahmen der Eigenentwicklung auf die Ansiedlung von nicht bzw. nicht wesentlich störenden Gewerbe- und Handwerksbetrieben durch Ausweisung von Baugebieten im Sinne der §§ 2 bis 7 BauNVO beschränkt sein sollen. Das Ziel Z 18b und der Grundsatz G 19 stellen unseres Erachtens einen Eingriff in das verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltungsrecht des Art. 28 Abs. 2 GG dar. Dieses ist Grundlage der kommunalen Planungshoheit der Kommunen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB. Für die Bauleitplanung bedeutet dies, dass Gemeinden das Recht haben, Bauleitpläne in eigener Verantwortung und nach Maßgabe der gesetzlichen Grundlagen, insbesondere die des Baugesetzbuches und der Baunutzungsverordnung, aufzustellen. Das Instrumentarium der Baunutzungsverordnung stünde Gemeinden, die von Z 18b und G 19 erfasst sind, jedoch nicht mehr vollumfänglich zur Verfügung, da Industrie- und Gewerbegebiete nach §§ 8 und 9 BauNVO nicht mehr ausgewiesen werden könnten. Die Baunutzungsverordnung sieht eine solche Einschränkung jedoch nicht vor. Sie steht grundsätzlich und vollumfänglich allen Gemeinden als Handlungsrahmen in der kommunalen Bauleitplanung offen. Wir erachten ein pauschales Verbot einzelner Gebietstypen für bestimmte Gemeinden daher für unzulässig. Die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim lehnt Satz 1 des Ziels Z 18b und den Grundsatz G 19 vollumfänglich ab.		Kenntnisnahme Der Einwand der VG Gau-Algesheim ist nachvollziehbar und die damit verbundene Kritik, dass es hier um Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung handelt, ist zum Teil berechtigt. Die Geschäftsstelle hat daher den Gemeinden ohne G-Funkltion mehr Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen des erweiterten Bestandsschutzes eingeräumt durch Umformulierung von Z 18b und G 19.
88	VG Gau-Algesheim	11.04.2024	<u>Gemeindefunktionen</u> In den Zielen/ Grundsätzen 16-19b sind die Vorranggebiete mit ihren Aufgaben und Funktionen klar definiert. Diese klare Definition für die Gemeinden mit besonderer Funktion Gewerbe gibt es nicht und sollte dringend ergänzt werden. <u>Grundsatz G 189</u> Der Grundsatz G 189 besagt, dass auf Gewerbeflächenreserven in den Flächennutzungsplänen in Abstimmung mit der Planungsgemeinschaft verzichtet werden soll, sobald feststeht, dass diese nicht mehr benötigt werden oder der Ausweisung als Baugebiet zum Zweck der Siedlungsentwicklung für gewerbliche, industrielle oder handwerkliche Zwecke tatsächliche oder rechtliche Hinderungsgründe entgegenstehen. Da auch dieser Grundsatz erheblich in die kommunale Planungshoheit eingreift, lehnen wir G 18g vollumfänglich ab. **Sachgebiet Rohstoffsicherung:** Keine Anmerkungen von Seitens der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim. **Sachgebiet Energieversorgung (Photovoltaik):** Keine Anmerkungen von Seitens der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim. **Sachgebiet Freiraumstruktur:** Keine Anmerkungen von Seitens der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim. **Sachgebiet Landwirtschaft: |** Keine Anmerkungen von Seitens der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim.		Anregung wird zur Kenntnis genommen, die Geschäftsstelle wird die Erläuterungen diesbezüglich ergänzen. Es handelt sich um einen Grundsatz, der der gemeindlichen Abwägung offen steht. Im Zuge des Flächenmamangements sollten sich Gemeinden Gedanken machen, inwieweit nicht aktivierbare Flächenreserven noch in den Flächennutzungspläne vorgehalten werden. Kenntnisnahme Kenntnisnahme

88	VG Gau-Algesheim	11.04.2024	Sachgebiet Zentrale Orte: Keine Anmerkungen von Seitens der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim. 		Kenntnisnahme
89	VG Bad-Kreuznach	11.04.2024	**3. Teilfortschreibung, Gewerbe:** Gemäß dem in Aufstellung befindlichen Ziel Z 18b soll die bauleitplanerische Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten im Sinne der §§ 8 und 9 BauNVO zukünftig nur in Gemeinden mit der Funktion Gewerbe und in den Vorranggebieten für Gewerbe zulässig sein. Das Ziel korrespondiert mit dem in Aufstellung befindlichen Grundsatz G 19, wonach die Gemeinden ohne die Funktion Gewerbe und die Gemeinden, deren Gemeindegebiet nicht innerhalb der Vorranggebiete für Gewerbe liegt, im Rahmen der Eigenentwicklung auf die Ansiedlung von nicht bzw. nicht wesentlich störenden Gewerbe- und Handwerksbetrieben durch Ausweisung von Baugebieten im Sinne der §§ 2 bis 7 BauNVO beschränkt sein sollen. Das Ziel Z 18b und der Grundsatz G 19 stellen unseres Erachtens einen Eingriff in das verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltungsrecht des Art. 28 Abs. 2 GG dar. Dieses ist Grundlage der kommunalen Planungshoheit der Kommunen gemäß § 2 abs. 1 S. 1 BauGB. Für die Bauleitplanung bedeutet dies, dass Gemeinden das Recht haben, Bauleitpläne in eigener Verantwortung und nach Maßgabe der gesetzlichen Grundlagen, insbesondere die des Baugesetzbuches und der Baunutzungsverordnung, aufzustellen. Das Instrumentarium der Baunutzungsverordnung stünde Gemeinden, die von Z 18b und G 19 erfasst sind jedoch nicht vor. Sie steht grundsätzlich und vollumfänglich allen Gemeinden als Handlungsrahmen in der kommunalen Bauleitplanung offen. Wir erachten ein pauschales Verbot einzelner Gebietstypen für bestimmte Gemeinden daher für unzulässig.		Es handelt sich dabei um Grundsätze der Raumordnung, die als Empfehlung betrachtet werden sollen. Der Einwand der VG Bad Kreuznach ist berechtigt, daher werden die Textfassungen des G 18b (bisher Z 18b) und G 19 entsprechend angepasst, indem Gemeinden ohne G-Funktion mehr Möglichkeiten im Rahmen des erweiterten Bestandsschutzes eingeräumt werden.

89	VG Bad-Kreuznach	11.04.2024	**Die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach lehnt Satz 1 des Ziels 18b und den Grundsatz G 19 vollumfänglich ab.** **Die VG Bad Kreuznach bittet um Aufnahme der Fläche Nr. 9 in den RROP**. Der VG-Rat hält es für äußerst wichtig im Sinne der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung der VG, dass ein regional bedeutsamer Gewerbestandort innerhalb der VG vorgehalten wird. Die Verkehrslage wird als sehr günstig bewertet, da die Autobahnauffahrt ohne Ortsdurchfahrt erreicht werden kann. Das Landschaftsbild ist in diesem Bereich durch die Autobahn sowie das Gewerbegebiet nördlich der Autobahn im Bereich der VG Sprendlingen-Gensingen vorbelastet. Weiterhin finden sich im Bereich der Fläche 9 keine gesetzlich geschützten oder schützenswerten Biotope gem. dem Landschaftsinformationssystem der Naturschutz-verwaltung (LANIS). **3. Teilfortschreibung, Freiflächen-Photovoltaik:** Die Ergebnisse werden zur Kenntnis genommen.		Kenntnisnahme Die Flächenkulissen wurden in der Sitzung der Regionalvertretung beraten und beschlossen. Daher ist die Fläche 9 nicht Gegenstand des Verfahrens. Die Fläche 9 wurde intensiv in den Gremiensitzungen beraten und im Vergleich zur Fläche 12 schlechter bewertet und daher herausgenommen.
90	VG Rhein-Selz	09.04.2024	<u>Zum Vorranggebiet Gewerbe:</u> Die Verbandsgemeinde Rhein-Selz stimmt der Ausweisung des Rhein-Selz-Parks als Vorranggebiet für Gewerbe zu. Das Gebiet ist aufgrund der besonderen infrastrukturellen Lage und dem kooperierenden Mittelzentrum Nierstein mit den 71 ha Fläche sehr gut geeignet. Allerdings ist die Gesamteinschätzung des Gewerbesteckbriefes zum Standort: Rhein-Selz Park, Nr. 20 abzuändern. Folgende Satzteile sind aus der Gesamteinschätzung zu löschen: …., es stehen aber in Abhängigkeit von der Konzeption nur Teilbereiche für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung. Gegenwärtig wir die Entwicklung durch Streitigkeiten mit dem Eigentümer blockiert. Die VG Rhein-Selz rechnet damit, dass die Vorrangfläche Rhein-Selz-Park aufgrund der geplanten Entwicklung innerhalb der nächsten drei Jahre eine Bauleitplanung erfahren und damit vollständig mit einer Ansiedlung und deren Zusatzgewerbe verbraucht sein wird. Die VG Rhein-Selz bittet die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe zu beachten, dass mittelfristig ein weiterer Bedarf an Vorrangflächen erforderlich sein könnte und dies in die weiteren und künftigen Überlegungen mit einfließen zu lassen.		Kenntnisnahme Die Inhalte des Steckbriefes dienen lediglich der Information und sind nicht als Teil des Ziels zu betrachten. Der Einwand der VG Rhein-Selz wird im Steckbrief berücksichtigt. Kenntnisnahme

90	VG Rhein-Selz	09.04.2024	<u>Zum Vorhaltegebiet Photovoltaik:</u> Bei dem Vorhaltegebiet Photovoltaik im Bereich der Gemarkung Guntersblum mit der Kenn Nr. 1 in der Gesamtgröße von 45 ha erhebt die Verbandsgemeinde Rhein-Selz Bedenken zur Ausweisung der Fläche. Das Gebiet liegt im Bereich des Schutzgut Wasser. Die Sturzflutgefahrenkarte des Landes zeigt für einen kleineren Teilbereich in Guntersblum (Teilbereich 1) eine Überflutung an. Außerdem grenzt das Vorhaltegebiet Photovoltaik unmittelbar an die Schutzzone III des Wasserschutzgebietes UF Guntersblum. Beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird die Lückenschließung zwischen vorhandenen Siedlungsbändern im Bereich der Teilfläche 1 in Guntersblum mit Schwerpunkt im Bereich des Sessenbachs betroffen. Seite 2 beim Schutzgut Landschaft muss beachtet werden, dass der Bereich Guntersblum im Regionalen Grünzug liegt. Außerdem sollten auch die Aspekte des Landschaftsbildes insbesondere als kulturhistorische Bedeutung berücksichtigt werden. Denn im Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter liegt die Fläche Guntersblum in der bedeutsamen historischen Kulturlandschaft „Oppenheimer Rheinniederung“ und unterliegt dem Schutzgebiet „Rheinhessisches Rheingebiet“. Die Teilfläche 1 in Guntersblum verläuft über längere Abschnitte entlang der Gebietsgrenze und bilden Barrieren bei der Ein- und Anbindung der Schutzgebiete in ihr Umland. Im Hinblick auf die Bedeutung des Gebietes als Lebensraum und Vernetzungselement für andere Tierarten kann es zu Beeinträchtigungen kommen. Landwirtschaftliche Betriebe befinden sich in direkter Umgebung zum Vorhaltegebiet Photovoltaik. Dies führt zu Konfliktpotenzial, insbesondere bei der Ausarbeitung der Bauleitplanung. Insofern plädieren wir für die vorrangige Ausweisung von Photovoltaikanlagen auf bereits versiegelte Flächen.		Die von Ihnen vorgetragenen Schutzgüter haben laut Kriterienkatalog der Planungsgemeinschaft keine Ausschlusswirkung für die Nutzung von PV-Anlagen. Regionaler Grünzug ist kein Ausschluss bei der Suche nach Vorbehaltsgebieten für PV. Historische Kulturlandschaften sind kein Ausschluss bei der Suche nach Vorbehaltsgebieten für PV. Die Fläche bei Guntersblum ist wegen der Lage an einer mehrspurigen Schienenverbindung - zumindest im 200 m-Korridor als privilegiert zu betrachten.
90	VG Rhein-Selz	09.04.2024	<u>Anregungen und Hinweise der angehörigen Ortsgemeinden und Städte:</u> Die Ortsgemeinde Guntersblum schließt sich der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Rhein-Selz vollumfänglich an. Die Ortsgemeinde Hahnheim macht zur Auflage, dass das Gewerbegebiet im Flächennutzungsplan 2030 mit der Bezeichnung „Selzer Weg“ nicht beeinträchtigt werden darf. Die Stadt Oppenheim hat zum Vorranggebiet Gewerbe folgenden Hinweis: Die Vorrangflächen für Gewerbe sind im Verhältnis zu groß. Die Angemessenheit soll geprüft werden. Zum Vorhaltegebiet Photovoltaik erhebt die Stadt Oppenheim folgende Anregung: Landwirtschaftliche Flächen verdienen einen besonderen Schutz. Die Aussage unter G19b „… wird der Nutzung der Solarenergie… gegenüber der Landwirtschaft ein besonders hohes Gewicht eingeräumt.“, soll daher abgeschwächt werden. Abweichend von der Gesamteinschätzung des Planaufstellers sieht die Stadt Nierstein einen Bedarf für die projektierte Gewerbenutzung für die gesamte Konversionsfläche. In Bezug auf die Vorranggebietsfläche Gewerbe regt die Gemeinde Selzen zu Z 18a an für Einzelhandel, Vergnügungsstätten, Sportstätten etc. in begründeten Fällen die Auflagen zu entschärfen.		Siehe Abwägungstext VG Rhein-Selz Die Fläche ist durch den rechtswirksamen FNP gesichert. Die Entwicklung der Gewerbeflächen soll bedarfsbezogen erfolgen. Die Vorgaben, PV-Nutzung einen Vorrang zu gewähren, wurde auf Bundes- und Landesebene beschlossen und in entsprechenden Gesetze verankert. Daher kann die Planungsgemeinschaft diese Vorgaben nicht relativieren. Der Rhein-Selz-Park wird im vollen Umfang als Vorranggbeiet Gewerbe festgelegt. Die Vorranggebiete Gewerbe sollen ausschließlich die die Ansiedlung von flächenintensiven Gewerbe- und Industrieanlagen dienen. Der Ausschluss von Einzelhandel, Sportstätten etc. ist daher nachvollziehbar.

90	VG Rhein-Selz	09.04.2024	Die Gemeinde Mommenheim geht von einem erheblichen Bevölkerungsanstieg gegenüber der Prognose aus. In den letzten Jahren wurden erhebliche Entwicklungsschritte in Mommenheim umgesetzt, die in 2024 und den darauf folgenden Jahren zu einem starken Zuzug führen werden. Unter Berücksichtigung der zu erwarteten Sterbefälle geht die Gemeinde Mommenheim bis 2030 von einer Bevölkerungszahle von ca. 3.300 Einwohnern aus. Durch die abzeichnende Entwicklung des Gewerbegebietes der ehem. Kaserne Dexheim und der daraus resultierenden Arbeitskräftenachfrage ist mit einer weiterhin hohen Nachfrage nach Wohnraum zu rechnen. Dies wird vorwiegend die umliegenden Gemeinden betreffen. Um diesen Bedarf zu befriedigen sollten frühzeitig die Voraussetzungen für die Errichtung von neuem Wohnraum geschaffen werden. Die Restriktionen der Wohnraumschaffung für die Gemeinden ohne besondere Funktion im nahen Umfeld des Vorranggebietes Gewerbe sollten hierzu aufgehoben werden. Die Ortsgemeinde Uelversheim möchte keine Einschränkungen für die zukünftige Entwicklung durch die 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe. <u>Allgemein:</u> <u>Es sind keine Potenzialflächen für Geothermie ausgewiesen. Diese sollen im ROP berücksichtigt werden.</u>		Kenntnisnahme Das Sachgebiet Wohnbauflächenbedarf ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Das Anliegen der OG Mommenheim kann auf der bauleitplanerischen Ebene behandelt werden. Das Potenzial in der Region hierfür ist sehr begrenzt. Das Anliegen kann im <u>Rahmen künftiger Fortschreibungen geprüft werden.</u>
91	VG Wörrstadt	12.04.2024	Nach dem in Aufstellung befindlichen Entwurf des Zieles Z 18b ist die bauleitplanerische Neuvausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten im Sinne der §§ 8 und 9 BauNVO nur noch in den Gemeinden mit der Funktion Gewerbe und in den Vorranggebieten für Gewerbe zulässig. Nach dem Entwurf des Grundsatzes G 19 sind Gemeinden, die nicht zu den Gemeinden mit der Funktion Gewerbe gehören und deren Gemeindegebiet nicht innerhalb der Vorranggebiete Gewerbe liegen, im Rahmen der Eigenentwicklung auf die Ansiedlung von Gewerbebetrieben durch Ausweisung von Baugebieten mit nicht bzw. nicht wesentlich störenden Gewerbe- und Handwerksbetrieben im Sinne von §§ 2 bis 7 BauNVO beschränkt. Nach unserer Auffassung verstoßen vorgenanntes Ziel und Grundsatz gegen das kommunale Selbstverwaltungsrecht, welches den Gemeinden in Art. 28 (2) GG garantiert ist. Die kommunale Planungshoheit nach § 2 (1) Satz 1 BauGB, wonach die Gemeinden Bauleitpläne in eigener Verantwortung aufzustellen haben, wäre nicht mehr gewährleistet. Durch die in G 19 genannte Beschränkung der Inanspruchnahme der §§ 2 bis 7 der BauNVO könnten die von Z 18b und G 19 betroffenen Gemeinden keine Gewerbe- und Industriegebiete mehr ausweisen. Somit stünden die nach der BauNVO möglichen Gebietsarten den vorgenannten Gemeinden nicht mehr in vollem Umfang zur Verfügung, was jedoch in der kommunalen Bauleitplanung gewährleistet sein muss. Aus den vorgenannten Gründen erachtet die Verbandsgemeinde Wörrstadt das Ziel Z 18b und den Grundsatz G 19 als unzulässig und lehnt diese in vollem Umfang ab.		Es handelt sich dabei um Grundsätze der Raumordnung, die als Empfehlung betrachtet werden sollen. Der Einwand der VG Wörrstadt ist berechtigt, daher werden die Textfassungen des G 18b und G 19 entsprechend angepasst, indem Gemeinden ohne G-Funktion mehr Möglichkeiten im Rahmen des erweiterten Bestandsschutzes eingeräumt werden.

92	Landesverband Erneuerbare Energie	19.03.2024	im Rahmen der Anhörung zur dritten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen Nahe 2014 möchten wir folgende Aspekte anmerken: Die Stellungnahme des LEE / BWE vom 21.09.2023 wurde in der Überarbeitung der dritten Teilfortschreibung nicht hinreichend berücksichtigt. Insbesondere zum Thema Flächenbedarf und Anpassung der Vorrangflächen Landwirtschaft wurde keine wesentliche Änderung des Planentwurfs vorgenommen. Dies ist aus unserer Sicht besonders kritisch, da eine entsprechende Berücksichtigung dieser Faktoren relevanten Einfluss auf die Grundparameter des Regionalen Raumordnungsplan haben würde, vor allem bei der Auswahl der Vorbehaltsgebiete für PV. Daher halten wir an unserer Stellungnahme vom 21.09.2023 fest, reichen diese nochmals ein und bitten um Berücksichtigung und Abwägung der hierin aufgeführten Punkte		In Vorranggebieten für Landwirtschaft wurde eine Zulässigkeit von Agri-PV unter bestimmten Bedingungen ermöglicht. Zudem wird der Vorrang Landwirtschaft bei Überlagerung mit Vorbehalt Photovoltaik zurückgestellt.
92	Landesverband Erneuerbare Energie	21.09.2023	Vielen Dank für die Einbindung in das Verfahren. Wir gehen gerne hierauf ein und übersenden Ihnen hiermit die Stellungnahme des Landesverbands Erneuerbare Energie Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. und des BWE, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland als Vertretung der Branche. LEE und BWE begrüßen grundsätzlich die Fortschreibung des Regionalplanes Rheinhessen-Nahe auf Grundlage der Neuregelungen zum 4. Teilfortschreibung LEP IV. Die Planungsgemeinschaft setzt als erste die Neureglungen um und wird somit zum Wegbereiter für die Raumordnung in Rheinland-Pfalz. Damit erhält sie eine Vorbildfunktion, andere Planungsgemeinschaften werden sich an den Reglungen im Regionalplan orientieren. Insbesondere in Bezug auf PV-Freiflächen befürchten die Energieverbände, dass die Grundsätze, wie sie in der Fortschreibung zum Regionalplan vorgesehen sind, als Orientierung von den Orts- und Verbandsgemeinden übernommen werden, obwohl es sich lediglich um Grundsätze der Raumordnung (Berücksichtigungspflicht) und keine Ziele (Beachtenspflicht) der Raumordnung handelt. Zudem bewerten wir kritisch, dass ohne eine detaillierte Überarbeitung der Festlegungen die Planungsgrundsätze nicht hinreichend eingehalten werden. 1. Flächenbedarf Bei der Flächenbedarfsermittlung wurde ein PV-Zubau von 500 MW pro Jahr bis 2030 angenommen. Auf Grund der steigenden Elektrifizierung der einzelnen Sektoren (Industrie, Wärme, Verkehr) und der geplanten Wasserstoffstrategie des Bundes und des Landes ist jedoch mit einem erheblichen Mehrbedarf an erneuerbaren Strom zu rechnen. Dies sollte im Regionalplan berücksichtigt werden. Bei einer Flächeninanspruchnahme von		Kenntnisnahme: Die Planung von Freiflächen PV-Anlagen bleibt Aufgabe der Bauleitplanung, daher kann der Regionalplan keine verbindlichen Ziele für die Umsetzung festlegen. Die Vorbehaltskulisse für die Freiflächenphotovoltaik sind mit den Trägern der Bauleitplanung abgestimmt, daher ist davon auszugehen, dass diese Flächen umgesetzt werden. Kenntnisnahme: Diese Vorgabe gilt für das gesamte Bundesland (RLP). Rein rechnerisch muss die PGRN 73 MW/Jahr umsetzen. Davon sollen mindestens 50% im Innenbereich bereitgestellt werden.

92	Landesverband Erneuerbare Energie	21.09.2023	1% der Fläche in der Planungsregion wären ca. 3.000, bei einer Flächeninanspruchnahme von 2% der Fläche wären ca. 6.000 ha auszuweisen. 2. Landwirtschaft Ein wesentlicher Zielkonflikt im Regionalplan stellt die Nutzung der Landwirtschaft dar. Insgesamt ist zu bemängeln, dass trotz der PV-Potenzialstudie eine vertiefte/substanzielle Betrachtung der Raumbelange gerade hinsichtlich der Vorranggebiete Landwirtschaft nicht stattgefunden hat. Die bisherige Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorranggebieten ist insgesamt wenig nachvollziehbar erfolgt und lässt die ausreichende Abwägung mit anderen Raumbelangen – gerade auch vor dem Hintergrund der sich ändernden klimatischen Verhältnisse und des fortschreitenden Biodiversitätsverlustes oder auch von den Vorgaben des Gesetzgebers vermissen (bspw. die vorrangige PV-Nutzung von Flächen entlang Infrastrukturtrassen und benachteiligten Gebieten). Daher ist die Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft in der gesamten Planungsregion prinzipiell zu überprüfen und an die neuen Bedingungen anzupassen. In einem zweiten Schritt sollte erst dann die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für die PV-Nutzung erfolgen. Ohne diese zweistufige Vorgehensweise ist eine pauschale sachgemäße Abwägung in der Region gerade in Hinsicht auf die Nutzung der Photovoltaik und Landwirtschaft nur unzureichend möglich. Auch bei dieser notwendigen Betrachtung der Gesamtfläche würde die PV nur einen kleinen Teil der gesamten Vorrangflächen Landwirtschaft einnehmen können (ca. 2% der Ackerfläche). Durch diese geringe Größenordnung kann pauschal davon ausgegangen werden, dass die Grundzüge der Raumplanung nicht wesentlich berührt werden. Dies wäre		Kenntnisnahme: Eine grundsätzliche Diskussion über die Festlegung von Vorranggebiete für die Landwirtschaft ist nicht Gegenstand dieser Anhörung. Die vertiefende Überprüfung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft wird bei der nächsten Neuaufstellung des ROPs vorgenommen. Die Festlegung der gegenwärtigen Vorranggebiete Landwirtschaft erfolgte auf Grundlage des landwirtschaftlichen Fachbeitrages. Es ist nicht Aufgabe des Ausbaus der erneuerbaren Energien zugleich die Voranggebiete Landwirtschaft zurückzudrängen. Bei der 2%-Betrachtung bleibt die Inanspruchnahme von Grünland außer Acht. Das 25%-Kriterium in § 245e BauGB gilt nur für Windnergieanlagen und lässt sich nicht übertragen.
92	Landesverband Erneuerbare Energie	21.09.2023	erst bei einer Verkleinerung der Vorranggebiete größer 25% der Fall (analog zu §245e BauGB). Eine Gesamtüberarbeitung würde zu einer Verfahrensvereinfachung führen, da die Projektierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen häufig im Zuge von Zielabweichungsverfahren erfolgt. Auch die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten macht die Zulassung von Zielabweichungen weiterhin erforderlich. Daher wird eine dezidierte Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen raumordnerischen Belangen dringend empfohlen, mit dem Ergebnis, dass Vorrangausweisungen an geeigneten Stellen zurückgenommen oder entsprechende Zielausnahmeregelungen formuliert werden. 3. Flächenverteilung Aus Sicht der Branche sollten im Rahmen einer Potenzialflächenanalyse möglichst viele Potenzialflächen ermittelt werden, die später als Vorbehaltsgebiete dargestellt werden. Vor diesem Hintergrund wird die methodische Vorgehensweise - abgesehen von der notwendigen Überarbeitung der Vorranggebiete Landwirtschaft - insbesondere der letzte Schritt der Eignungsanalyse kritisiert und deren grundsätzliche Erforderlichkeit infrage gestellt, da auch tlw. Kriterien ohne raumordnerischen Bezug angewendet werden. Das Ergebnis sind knapp 1.000 ha Vorbehaltsgebiete innerhalb der Planungsregion, die unterschiedlich verteilt sind. Somit gibt es Verbandsgemeinden, die über keine Vorbehaltsgebiete verfügen, allerdings aber auch Verbandsgemeinden, die die Vorbehaltsgebiete als Grundsatz der Raumordnung im Rahmen ihrer Abwägung, insbesondere bei der Fortschreibung von Flächennutzungsplänen, Gem. § 4 ROG i.V.m. § 1 Abs. 4		Die Planung von Freiflächenphotovoltaik kann weiterhin auf Ebene der Bauleitplanung stattfinden. Die Regionalplanung kann und darf die Photovoltaikplanung nicht abschließend regeln (verbindliche Ziele mit Planvorbehalt). Innerhalb der Vorbehaltsgebiete Photovoltaik werden keine Zielabweichungsverfahren notwendig sein, dies soll über entsprechend formulierte Ziele sichergestellt werden. Kenntnisnahme: Das Konzept ist nachvollziehbar und orientiert sich am Kriterienkatalog. Es ist gerade nicht Aufgabe der Regionalplanung jeder einzelnen Verbandsgemeinde ein Vorbehaltsgebiet zur Verfügung zu stellen. Es sollen die regionsweit am besten geeigenten Flächen ausgewählt werden. Die Verbandsgemeinden haben jedoch die Möglichkeit unter Zugrundelegung ihrer ortstypischen Ertragsmesszahl eigenen Flächen zu definieren.

92	Landesverband Erneuerbare Energie	21.09.2023	BauGB berücksichtigen sollen. Zudem hat die Planungsgemeinschaft am 20.06.2023 beschlossen: Beschlussvorschlag: Innerhalb der vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik sollen maximal 50 ha für Photovoltaik genutzt werden dürfen. Der Antrag wird mit 25 Ja-Stimmen und 15 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen angekommen. Somit wird dem Antrag, die PV-Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete auf maximal 50 ha zu beschänken, zugestimmt. Insofern wird die Nutzung der Vorbehaltsgebiete durch die Planungsgemeinschaft selbst weiter eingeschränkt. Um diese Beschränkung angemessen zu begegnen, wird empfohlen, die Vorbehaltsgebiete auf max. 50 ha zu reduzieren und gleichzeitig neue Flächen aufzunehmen. Dabei ist eine Überarbeitung der Vorranggebiete Landwirtschaft zwingend zu berücksichtigen. Um die Belange der Landwirtschaft bei der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten PV angemessen zu berücksichtigen, ist es zu vermeiden, punktuell sehr große Vorbehaltsgebiete für PV auszuweisen. Dies könnte lokal durch eine zu große Flächenbeanspruchung durch PV zu einer Überforderung der lokalen Landwirtschaft führen. Daher wird empfohlen, an Stelle von wenigen großen Vorbehaltsgebieten bevorzugt kleinere Flächen, die besser auf die Fläche verteilt sind, auszuweisen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass in jeder Verbandsgemeinde mindestens ein Vorbehaltsgebiet festgelegt wird. 4. Restriktionsanalyse Im Folgenden nehmen wir Stellung zu den einzelnen Kriterien, die im Rahmen der Restriktionsanalyse herangezogen werden. Dabei ist aus Sicht der Branche ein Hinweis für Verbandsgemeinden erforderlich, dass im Rahmen einer Abwägung auf Bauleitplanebene von den Kriterien der		Inzwischen sind mehrere gemeindliche Vorschläge für Vorbehaltsgebiete Photovoltaik übernommen worden, zudem werden bestehende Anlagen als Vorranggebiete dargestellt. Die PGRN ist daher der Meinung, dass es trotz dieser Entscheidung der Regionalvertretung, weiterhin ausreichende Flächen für die PV in der Region zur Verfügung stehen. Eine Verkleinerung der Vorbehaltsgebiete auf 50 ha halten wir nicht für sinnvoll, weil dann im Zweifelsfall genau die Flächen ausgeklammert werden, wo eine Interesse an Photovoltaik seitens der Eigentümer besteht. Durch die Größenbegrenzung auf 50 ha ist eine Überforderung der lokalen Landwirtschaft eingedämmt. Es ist gerade nicht Aufgabe der Regionalplanung jeder einzelnen Verbandsgemeinde ein Vorbehaltsgebiet zur Verfügung zu stellen. Es sollen die regionsweit am besten geeigenten Flächen ausgewählt werden. Die Verbandsgemeinden haben jedoch die Möglichkeit unter Zugrundelegung ihrer ortstypischen Ertragsmesszahl eigenen Flächen zu definieren.
92	Landesverband Erneuerbare Energie	21.09.2023	Planungsgemeinschaft abgewichen werden kann. Nr. 14 und 15: Wasserschutzgebiete Zone I und Zone II Im Gegensatz zu intensiver Landwirtschaftlicher Nutzung auch in Wasserschutzgebieten, wird durch das Verbot von Düngung und der Verzicht von Spritzmitteln sowie durch die Einsaat mit Blüh- und Kräutermischungen der Eintrag von Schadstoffen vermieden und die Bodenqualität auch im Sinne von Wasserspeicherfähigkeit nachhaltig verbessert. Diese Tatsache muss als Beurteilungskriterium bei PVA in WSG Berücksichtigung finden. Insofern sollte bei der Beibehaltung dieses Kriteriums zumindest bei WSG II darauf hingewiesen werden, dass auf Ebene der Flächennutzungsplanung eine Nutzung dieser Flächen nach Einzelfallprüfung möglich ist. Nr. 18: VR Regionaler Biotopverbund Spezielle Biodiversitäts-Solarparks können einen positiven Beitrag zur Biotopvernetzung leisten. Insofern sollte bei der Beibehaltung dieses Kriteriums zumindest bei WSG II darauf hingewiesen werden, dass auf Ebene der Flächennutzungsplanung eine Nutzung dieser Flächen nach Einzelfallprüfung möglich ist. Nr. 22a und 22b: Ertragsmesszahl und Ackerflächen Analog zur Begründung LEP IV 4. Teilfortschreibung wird eine landesweit durchschnittliche EMZ bzw. Ackerzahl von 35 angenommen. In der Studie ist nicht nachvollziehbar, warum man sich gegen die Ermittlung einer regional typischen EMZ auf Ebene der Regionalplanung ausgesprochen hat. Es besteht daher die Befürchtung, dass die Verwendung einer EMZ von <35 ebenfalls von den unteren Planungsebenen übernommen wird. Insofern sollte bei der Beibehaltung dieses Kriteriums zumindest darauf hingewiesen werden, dass auf Ebene der Flächennutzungsplanung eine differenzierte Ermittlung der regionalen EMZ zur Bestimmung von		Kenntnisnahme: Der Ausschluss von Wasserschutzzonen I und II erfolgte aufgrund des Fachbeitrages der zuständigen oberen Wasserbehörde. Die Begründung der Wasserwirtschaft hinsichtlich konzentrierter Schadstoffeinträge ins Grundwasser ist plausibel und nachvollziehbar - gerade vor dem Hintergrund zunehmend knapper werdender Trinkwasserresourcen. Kenntnisnahme: Aufgrund fehlende flächendeckende Bodenwerte, insbesondere für Grünflächen, wurde beschlossen den Landesdurchschnittswert zu Grunde zu legen. Entscheidend ist immer, wie das Ergebnis aussieht. In der Region werden weit mehr Flächen für die PV ausgewiesen, als die Region rein rechnerisch ausweisen muss. Unserer Erfahrung nach machen die Gemeinden reichlich Gebrauch von der Ermittlung ortstypischer Ertragsmesszahlen, die geäußerte Befürchtung können wir daher nicht teilen.

92	Landesverband Erneuerbare Energie	21.09.2023	Potenzialflächen für PV erfolgen muss. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei landwirtschaftlichen Flächen niedriger Güte häufig um aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertigere Flächen handelt. Durch die Anwendung der Kriterien wird ein Konflikt insbesondere mit dem Naturschutz vertieft, der im weiteren Verlauf der Regionalplanung nicht aufgelöst wird. Die Lösung des Konflikts wird auf die Ebene der Bauleitplanung verlagert und (Verbands-)Gemeinden vor weitere fachliche Hürden gestellt, die insgesamt den Ausbau von Erneuerbaren Energien hemmen. Auch das LEP lässt offen, wie die EMZ definiert und ermittelt wird: • Handelt es sich bei der EMZ innerhalb der Studie um eine Verhältniszahl und kennzeichnet die natürliche Ertragsfähigkeit eines Standortes. Sie wird aus der Boden- bzw. Grünlandgrundzahl durch Berücksichtigung weiterer Parameter (bei Acker z. B. Klima, Hangneigung oder Waldschatten) berechnet. • Oder definiert sie die Eignung der Böden für die landwirtschaftliche Produktion von Biomasse, unabhängig von der Form Intensität der Bewirtschaftung. Eingangsgröße ist die nutzbare Feldkapazität im Wurzelraum. (Definition https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=8, LGB) Zu besseren Nachvollziehbarkeit sollte hier eine genauere Beschreibung der Datengrundlage erfolgen. Begrüßenswert wäre die einheitliche Verwendung der Ackerzahl. Nr. 22 b: 500 m Korridor entlang linearer Infrastrukturtrassen Der Gesetzgeber hat – auf Bundesebene - durch das Förderregime des EEG und – auf Landesebene – Z166 b des LEP 4 eine bevorzugte Nutzung von		Viele naturschutzfachlich hochwertige Flächen sind durch entsprechende Ziele der Raumordnung geschützt und stehen damit der Photovoltaik ohnehin nicht zur Verfügung. Auf punktuelle Biotope kann hingegen im Rahmen der Bauleitplanung Rücksicht genommen werden. Die Landesregierung hat einen Solarleitfaden erarbeitet, der hierzu Aufklärung leisten soll.
92	Landesverband Erneuerbare Energie	21.09.2023	Solarparks entlang linearer Infrastrukturtrassen vorgesehen. Durch die nun vorgesehene Ausweisung einzelner Vorbehaltsgebiete bleibt ein Großteil dieser Infrastrukturkorridore für die PV-Nutzung durch Überlagerung mit anderen Raumnutzungen nicht nutzbar. Dies steht im Widerspruch zu dem Willen des Gesetzgebers. Von daher sollten gerade innerhalb der Infrastrukturkorridore weiterhin die Zielabweichung – gerade in Bezug auf Vorranggebiete Landwirtschaft - regelmäßig möglich sein. Nr. 23: Sonderkulturen Der Ausschluss von Sonderkulturen ist nicht nachvollziehbar und steht im Widerspruch - zum Beispiel - zu Agri-PV. Insofern sollte bei der Beibehaltung dieses Kriteriums zumindest darauf hingewiesen werden, dass auf Ebene der Flächennutzungsplanung eine Nutzung dieser Flächen nach Einzelfallprüfung möglich ist. Nr. 9: Feldhamster Die Nutzung von Solarparks steht nicht im generellen Konflikt mit dem Feldhamster. Durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei der Planung um Umsetzung von Solarparks kann die Verträglichkeit hergestellt werden. Insofern sollte bei der Beibehaltung dieses Kriteriums zumindest darauf hingewiesen werden, dass auf Ebene der Flächennutzungsplanung eine Nutzung dieser Flächen nach Einzelfallprüfung möglich ist. Sonstige Restriktionen Regionaler Grünzug: Richtigerweise wurde das Ziel “Regionaler Grünzug” nicht als Ausschlusskriterium übernommen. Empfehlung: Da das Ziel multifunktional auch dem Klimaschutz dienen soll, sollte eine Ausnahmeregelung für PV - analog zur Infrastrukturtrassen - in den Regionalplan übernommen werden.		Die Regionalvertretung lehnt eine generelle Freigabe in den Infrastrukturkorridoren mit Verweis auf die hohe Bodengüte in Rheinhessen, wo ein Großteil der infrage kommenden Trassen verläuft, ab. Ziel 169d regelt das Thema Agri-PV. Die Ausweisung von Vornbehaltsgebeiten ist hierfür nicht erforderlich. Der Kriterienkatalog wurde für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten erstellt. Gemeinden werden darauf hingewiesen, dass bei einzelnen Kriterien abweichende Handhabungen möglich sind. Eine generelle Zulässigkeit im Regionalen Grünzug würde dessen großflächige Überbauung mit Photovoltaik ermöglichen. Dies widerspricht dem Wesen des Regionalen Grünzuges, in dem nur privilegierte Vorhabne zulässig sind.

93	Pfalzwerke Netz	26.03.2024	Die Ihnen zur Wahrung der Belange unseres Unternehmens im Rahmen der Beteiligung mit Schreiben vom 22.09.2023 (Zeichen: RP42-2023-610-16172-03) bereits mit geteilte Anregungen haben weiterhin Gültigkeit. Zur mitgeteilten Planung bestehen aber auch weiterhin keine Bedenken und haben wir keine weiteren Anregungen oder Hinweise. Wir bitten Sie nach dem In-Kraft-Treten der dritten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 (ROP 2014) um Zusendung der Unterlagen, wenn möglich digital, ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.		Dem Wunsch kann nach Verbindlichkeit des Plans entsprochen werden.
93	Pfalzwerke Netz	22.09.2023	im Rahmen unserer Beteiligung über die Einleitung des im Betreff genannten Verfahrens, geben wir folgende fachtechnische Stellungnahme ab. Im Geltungsbereich der dritten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 (ROP 2014) befinden sich derzeitig 110-kV-Hochspannungsfreileitungen, 20-kV-Mittelspannungsfrei-/ -kabelleitungen, 0,4-kV-Niederspannungsfrei-/-kabelleitungen sowie Richtfunkstrecken der Pfalzwerke Netz AG, wir haben jedoch keine Bedenken und Anregungen zu diesem Verfahren. Die Hochspannungsfreileitung ist in Plänen zum Regionalplan zeichnerisch (informatorisch) bisher nicht dargestellt. Eine zeichnerische Darstellung der Mittelspannungsfrei-/-kabelleitungen, Niederspannungsfrei-/-kabelleitungen und der Richtfunkstrecken halten wir aufgrund des Maßstabs und des Konkretisierungsgrades für nicht erforderlich. Grundsätzlich empfehlen wir Ihnen im Zuge der Ausarbeitung des Entwurfs des Einheitlichen Regionalplans, zwecks lagegenauer Übernahme, aktuelle digitale Daten unserer Hochspannungsfreileitungen im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsplans bei der in unserem Hause zuständigen Organisationseinheit „Geographischer-Informationsservice“ anzufragen. Zum Nachweis des Bestands unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen haben wir als Anlage aktuelle Auszüge aus unserer Bestandsdokumentation beigefügt. Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG: Nach Überprüfung der Flächen aus Anlage2_Steckbriefe_Gewerbe und Anlage 4_Steckbriefe_Photovoltaik bleibt festzustellen, dass keine 110-kV-Hochspannungsfreileitung oder weiteren Versorgungseinrichtungen auf Mittelspannungsebene seitens der Pfalzwerke Netz AG innerhalb der		Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein. Die Schutzstreifen der Leitung und die besonderen Sicherheitsvorkehrungen sind bei der Errichtung der Anlagen zu beachten. Die Leitung schließt jedoch eine Darstellung als Vorbehaltsgebiet nicht grundsätzlich aus. Eine nachrichtliche Übernahme von Leitungen erfolgt aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht.
93	Pfalzwerke Netz	22.09.2023	angedachten Flächen betroffen sind. Bezüglich Niederspannung hat eine Überprüfung auf nachgelagerter Ebene zu erfolgen. Hinweise: Wir weisen bereits an dieser Stelle darauf hin, dass bei der Inanspruchnahme von Flächen auf nachgelagerter Bauleitplanebene in unserem Netzgebiet alle Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke AG Netz AG zu beachten sind. Zu Planungszwe-cken können hierzu auf unserer Website – https://www.pfalzwerke-netz.de/ser-vice/kundenservice/online-planauskunft – jederzeit online Planauskünfte der Pfalz-werke Netz AG eingeholt werden. Im Geltungsbereich befinden sich auch Richtfunkstrecken der PFALZKOM GmbH. Soweit nicht bereits erfolgt, ist es erforderlich, dort folgende Stellen für die Abgabe einer Stellungnahme zu beteiligen. Die Pfalzwerke Netz AG ist an weiteren nachgelagerten Verfahren zu beteiligen, da wir erst im Zuge der Konkretisierung der regionalplanerischen Vorgaben, eine Aussage zur Betroffenheit und den einzuhaltenden Bedingungen/ Auflagen treffen können. Darüber hinaus haben wir zu den textlichen und zeichnerischen Inhalten des Arbeitsentwurfes des Regionalplans Rheinhessen-Nahe keine weiteren Anregungen. Wir bitten um weitere Beteiligung an etwaigen nachfolgenden Verfahrensschritten.		Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein. Die Schutzstreifen der Leitung und die besonderen Sicherheitsvorkehrungen sind bei der Errichtung der Anlagen zu beachten. Die Leitung schließt jedoch eine Darstellung als Vorbehaltsgebiet nicht grundsätzlich aus.

94	VG Birkenfeld	12.03.2024	Als Ergebnis Ihrer vorherigen Unterrichtung liegt Ihnen die Stellungnahme der Verbandsgemeinde Birkenfeld vom 28.09.2023 (Anlage), ebenso die Stellungnahmen der Ortsgemeinden Ellweiler und Schmißberg bzw. deren Ratsbeschlüsse zu ihrem Gewerbeflächenkonzept vor. Diese sind natürlich weiterhin Gegenstand dieses laufenden Verfahrens und daher auch in dieser Anhörung zu berücksichtigen. Zu dieser Anhörung habe ich Ihnen bereits die Stellungnahme der Ortsgemeinde Oberbrombach vom 23.02.2024, sowie die letzten Darstellungen der Ortsgemeinde Gimbweiler zur Gebietskulisse der von der Ortsgemeinde angestrebten Ausweisung großflächiger Gebiete im Außenbereich zur Ansiedlung von Freiflächenphotovoltaik, meine Mail vom 29.02.2024, übersandt. Diesbezüg lich liegen Ihnen noch weitere Mails des Ortsbürgermeisters Herrn Linn mit gleichem Datum zur gleichen Sachlage vor. Am 23.02.2024 habe ich Sie per Mail über ein Anliegen des Vereines ,,MSC Condor", Birkenfeld, bezüglich der potentiellen Einwirkungen der dort geplanten Ausweisung von Gebieten für die An siedlung von Windenergieanlagen informiert. Der Vorsitzende des Vereins hat dies per Mail vom 29.02.2024 ebenso getan. Es ist bewusst, dass diese Einwendungen sicherlich zur wohl folgen den Anhörung im Verfahren der 4. Teilfortschreibung des RROP Rheinhessen-Nahe gehören, wir bitten aber bereits jetzt um entsprechende Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Belange dieses Traditionsvereins aus der Verbandsgemeinde Birkenfeld.		Die OG Ellweiler hat mit Datum vom 15.03.2024 eine neue Stellungnahme abgegeben, die Stellungnahmen der OG Schmißberg und der VG Birkenfeld werden erneut in die Abwägungstabelle aufgenommen. Windenergienutzung ist nicht Gegenstand der 3. Teilfortschreibung. Diese Anregungen können Sie bei 4. Teilfortschreibung vorbringen.
94	VG Birkenfeld	12.03.2024	Bis dato liegen mir keine weiteren Stellungnahmen vor, dennoch gehe ich davon aus, dass die durch das Gewörbeflächenkonzept betroffenen Ortsgemeinden Ellweiler und Schmißberg noch weitere Stellungnahmen abgeben bzw. evtl. die übrigen Ortsgemeinden ebenso in Ihrer Planungs hoheit und kommunalen Selbständigkeit bzw. Betroffenheit. Meine grundsätzlichen Ausführungen aus der vorgenannten Stellungnahme der Verbandsgemeinde möchte ich wie folgt ergänzen: Für die bisherige Berücksichtigung unserer Einwände möchte ich mich bedanken. Dies vor allem in Bezug auf die Ausweisung weiterer Vorbehaltsflächen für die Ansiedlung großflächiger PV Anlagen. Es ist weiterhin geboten, den Belang der Energieumwandlung durch die Anlagen der sogenannten erneuerbaren Energien positiv zu begleiten. Dieser Belang liegt nach bundesgesetzlicher Definition im überragenden, öffentlichen Interesse. Die gesicherte Energieumwandlung zur Stromezeugung ist ein Garant der inneren Sicherheit. Wir alle müssen dies abwägungsrelevant berücksichtigen. Die Verbandsgemeinde Birkenfeld schafft weiterhin durch die dezentrale Ansiedlung von großflächigen PV-Anlagen und anderen energieumwandelnden nachhaltigen Betrieben und Anlagen den Mehrwert, der die Nutzung von Flächen für Wohnen und Gewerbe, die Daseins vorsorge im ländlichen Raum überhaupt bezahlbar, ja möglich macht. Die wertige Umsetzung des vorgenannten Belanges ist also Daseinsvorsorge. Wird zur originären Aufgabe. Moderate Außenentwicklung muss möglich bleiben damit die Versorgung und Erhaltung der Innenbereiche städtebaulich wertvoll und ökonomisch tragbar bleibt. Innenentwicklung verbunden mit Außenentwicklung. Dabei muss Außenentwicklung, die Flächenverbrauch mit sich bringt, auch in Bezug zur Wirkung der Umnutzung betrachtet werden. So z. B. bei intensiver Landwirtschaft auf schwachen Böden hin zur effektiveren Bodennutzung im Sinne der regenerativen, klimaneutralen Energieumwandlung. Produktive Nachhaltigkeit zugunsten ertragsschwacher Landwirtschaft.		Kenntnisnahme

94	VG Birkenfeld	12.04.2024	Im Rahmen unseres Konzeptes zur Ansiedlung von großflächigen PV-Anlagen werden diese ertrags-schwachen Böden zukünftig zur Energieversorgung genutzt. Um dieses vorrangige Ziel zu erreichen, bitten wir weiterhin um landesplanerische Unterstützung. Es ist ein gangbarer Weg umgeben bzw. mit der aktiven Landwirtschaft ohne Konkurrenz zu agieren. Beide Ziele, Landwirtschaft und Energieumwandlung können miteinander erreicht werden. Unser selbstgewählter Flächendeckel ermöglicht dies! Landwirtschaft und Energiewirtschaft in Kombination. Bereits hier geht der Appell an die Interessenvertretungen der Landwirtschaft diese beispiellose Chance mit zu nutzen. Das Energiekonzept der Verbandsgemeinde bündelt die weitgehend klimaneutrale Energieumwandlung zukünftig in einem virtuellen Kraftwerk über die Grenzen aller Gemeinden und Gemar kungen in der Verbandsgemeinde hinweg. Auch die Gewerbeansiedlungen der Zukunft im ländlichen Raum müssen möglich bleiben. Nicht jede Kommune will dies in so stringenter Zielform und als landesweit bedeutsames Postulat so wie dezeit z. B. Ellweiler und Schmißberg. Daher muss auf der kommunalen Ebene, im Rahmen der vorhandenen Planungshoheit, die Ausweisung ländlich verträglicher und überhaupt möglicher Gewerbeflächengrößen weiterhin begünstigt werden. Die Reduzierung von Flächenverbrauch wird natürlich grundsätzlich begrüßt, jedoch ist nicht der strukturschwache hiesige Raum, sondern die Gebiete jenseits von Bad Sobernheim die Hauptursache von großformatigen Flächenverbrauch. Was wir uns wünschen ist die Ansiedlung von erreichbaren Arbeitsplätzen, die Dorf und Kleinstadt am Leben halten. Um alle landesplanerisch gesteckten Ziele und begleitende Grundsätze mitzutragen, umzusetzen oder auch nur im Gegenstromprinzip zu begleiten bzw. anzupassen muss unser Flächennutzungsplan auf die Höhe all dieser Anforderungen gebracht werden.		Kenntnisnahme Die Planungshoheit der Gemeinde bleibt unberührt. Die Textformulierung bei G 18b und G 19 wird entsprechend geändert und wird erneut offengelegt.
94	VG Birkenfeld	12.04.2024	Zwar haben wir bereits vielfältige Ansätze dazu, jedoch wird eine Flut von Konzeptionierungen benötigt um, jenseits unserer dezeitigen, sehr umfangreichen Anpassung des sogenannten ,,FNP 2018" hin zum ,,FNP 2035",, eine Neuaufstellung des FNP' mit einem noch weitergehenden Zeithorizont zu bewerkstelligen. Dazu zähll die Aufstellung eines zu integrierenden Landschaftsplanes mit einem naturschutzfachlichen Gesamtkonzept. Das von lhnen postulierte Flächenmanagement auf den Ebenen des Wohnbauflächenkonzeptes, Gewerbeflächenkonzeptes mit vorrangiger lnnenentwicklung bzw. konzentrierter, gemarkungsübergreifender Gewerbeflächenkonzentration muss dazu. ln die Daseinsvorsorge kommen, bzw. sind schon ein Bestandteil derselben, Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepte, Lärmschutzkonzepte Energieumwandlungs- und Versorgungskon zepte mit kommunaler Stromversorgung und Wärmeplanung, städtebauliche Entwicklungskon zepte in Dorf und Stadt. Klimaschutz bzw. Klimawandelfolgeanpassungskonzepte, Mobilitätskon zepte mit barrierefreier Ausprägung, Verkehrskonzeptionierungen mit einem ÖPNV-Konzept usw.. Dazu die stete Daseinsvorsorge mit sozialer Güte zur Bewältigung der demografischen, sozialen und umweltrelevanten Veränderungen. Dies alles ist dann nach sehr kostenintensiver Planungs- und Entwicklungsarbeit bzw. langwieriger Verfahrensdauer mit oft komplexer und schwieriger Öf fentlichkeitsbeteiligung auch noch praktisch in der Fläche umzusetzen. Eine gigantische Zukunfts leistung an der wir bereits arbeiten und andauernd, stetig und nachhaltig arbeiten müssen. Die Landesplanung postuliert hier sehr gute Ziele und Grundsätze. Konkret planen, ausführen, um setzen und bezahlen müssen aber die Kommunen. Jedem Ziel, dass Sie als nicht mehr der kom munalen Abwägung zugänglich festschreiben muss gegenwärtig eine fördertechnische einfach zu erreichende kommunale Förderung des Landes gegenübergestellt werden, damit all die Kon zepte, Planungen und daraus zu generierenden		Kenntnisnahme
94	VG Birkenfeld	12.04.2024	Dies auf Augenhöhe im gesamten Gebiet Rheinhessen-Nahe und unter besonderer Berücksichtigung der komplexen Bedürfnisse unseres ländlichen Raumes. Sie enden mit Z169d und G172. Die Verwirklichung all dieser Postulate ist nur ein Teil der kommunalen Sacharbeit. Die Fläche der Verbandsgemeinde Birkenfeld voh ca. 213 Km2 mit ca.21.000 Einwohnern generiert ein unglaubliches Aufgabenspektrum mit eigenen Zielen und Grundsätzen dieses sozialen und räumlichen Gefüges. Hier seien nur einmal beispielhaft die Kitas, Schulen und Feuerwehren genannt. Daher sehen wir lhren Plan als sehr gute Anregung aber auch nur als,,Plan", den wir gerne unterstützend aufnehmen und unter unseren notwendigen Bedingungen umsetzen werden.		Wir begrüßen die Bemühungen der Verbandsgemeinde.

94	VG Birkenfeld	29.09.2023	die Verbandsgemeinde Birkenfeld sieht sich weiterhin als originär beauftragter Garant zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge. Die darin befindlichen Anforderungsszenarien haben sich ohne Zweifel strukturell um die Komponenten des Klimaschutzes, der Klimawandelfolgenbewältigung sowie im engen Kontext dazu der ökologischen Energieumwandlung durch die vielfältige Nutzung der sogenannten erneuerbaren Energien deutlichst erweitert. Die Folgen der Corona-Pandemie, der Ukraine-Krieg, der Klimawandel, der Fachkräftemangel, demographische Wandlungen und eine desolate Finanzausstattung der kommunalen Haushalte machen uns, unter anderem, hier im ländlich strukturschwachen Raum, im benachteiligten Gebiet, besonders zu schaffen. Dennoch sollen wir die Bevölkerung vor Ort behalten, Abwanderung verhindern, Infrastruktur gewährleisten, die Umwelt schützen, Freizeit- bzw. Erholungsraum bleiben und sowohl Nahrungsmittel- sowie Energieproduzent sein. Hohe Anforderungen die landesplanerischer Unterstützung und wohlwollender Handhabung kommunaler Zielvorstellungen bedürfen. Daher bedanken wir uns für die gewählte Form der vorgenannten Unterrichtung, um im Schulterschluss mit Ihnen zur Gewährleistung des planerischen Gegenstromprinzips unsere Planungen mit Ihnen abzustimmen. Allem Voran sei betont, dass die Verbandsgemeinde Birkenfeld dem Naturpark Saar-Hunsrück, dem Nationalpark Hunsrück Hochwald, sowie der Forst- und Landwirtschaft bereits 4/5 ihrer Flächen zuweist, bzw. zugewiesen bekommen hat. Daher ist es nach wie vor ein Balanceakt den Außenbereich, den vorgenannten Nutzungen zu belassen und dennoch den Innenbereich		Kenntnisnahme
94	VG Birkenfeld	29.09.2023	diesbezüglich verträglich zu entwickeln und im Rahmen der zugestandenen, schmalen Siedlungsentwicklung ebenso verträglich dieses Schutzgut Außenbereich mit ökologischem Bewusstsein, sowie flächenschonend zur vorgenannten Zielerreichung der zur gewährenden Daseinsvorsorge nutzbar zu machen. Wir bitten Sie also bei allen Ihren planerischen Zielsetzungen vor allem auch die raumgreifende und mit stetiger regionaler Entwicklung zu begleitende und dafür beispielhaft zu nennende Nutzung von ca. 4200 ha durch den Nationalpark Hunsrück Hochwald im Gebiet der Verbandsgemeinde Birkenfeld zu bedenken. Dies macht die Unterbringung Ihrer Sachgebiete in unserer VG sehr besonders. Dazu kommt noch, dass wir hier ein gegen den regionalen Trend bestehendes stetiges Bevölkerungswachstum seit Jahren haben. Die Verbandsgemeinde Birkenfeld sollte, und so war es zugesichert, eine besondere Positionierung im Land Rheinland-Pfalz vor allem durch den stetigen Prozess „Nationalparkentwicklung“ erhalten. Bitte berücksichtigen Sie dies und bringen Sie dies auch im regionalen Raumordnungsplan deutlich bei Ihren Sachgebieten zum Ausdruck. Ihre Fortschreibungen betrachten einen Prognosezeitraum bis 2035. Diesen Zeitraum sehen auch wir, so z. B. im in Aufstellung befindlichen Änderungsverfahren unseres Flächennutzungsplanes „FNP 2018“ hin bis zum „FNP2035“.		Kenntnisnahme

94	VG Birkenfeld	29.09.2023	Zunächst nun zum regionalen Gewerbeflächenkonzept: Aus Ihrer Flächenselektion (Seite 42) gehen 6 Flächen für den Landkreis Birkenfeld hervor. Nr. 27 und Nr. 28 sind Birkenfeld mit 15 ha und Schmißberg mit 18 ha links und rechts von der B41. Beides sind Neuausweisungen. Schmißberg hat hierzu allerdings einen negierenden Beschluss gefasst, der Ihnen bereits vorliegt. Diesen bitten wir zu berücksichtigen. Es gibt weiterhin die Steckbriefe Nrn.: 13, 14, 15 und 16, die für den Landkreis Birkenfeld von Relevanz sind. Und natürlich Nrn.: 27 und Nr. 28. Davon ist Nr. 14 Herrstein-Rhaunen, Nr. 15 ist der Ökompark, hier muss Ihre Darstellung geprüft werden, da nur Baumholder genannt ist. Die Verbandsgemeinde Birkenfeld und die Ortsgemeinde Gimbweiler müssen hier natürlich auch noch genannt werden. Zu Nr. 27: Es ist das Kasernengelände der ehemaligen Heinrich Hertz-Kaserne in Birkenfeld, jetzt Heinrich-Hertz-Campus Birkenfeld auf den Seiten 105 bis 108, ca. 23 ha. Ihre Gesamteinschätzung: „Die Fläche ist bereits bebaut eine gewerbliche Umnutzung der Konversionsfläche wäre sinnvoll. Der vorhandene Baumbestand sollte zwecks Einbindung ins Landschaftsbild erhalten bleiben“. Die Stadt Birkenfeld stellt hier den Bebauungsplan „Heinrich-Hertz-Campus Birkenfeld“ auf. Der Bebauungsplan geht nun in die formelle Offenlage. Sie wurden bereits und werden beteiligt. Unser Flächennutzungsplan wird parallel dazu angepasst bzw. geändert. Zu Nr. 13 Ellweiler, 24 ha, Seite 49 bis 52: Die Ortsgemeinde Ellweiler wird sich hier gegenüber Ihnen noch selbst positionieren. Dies auch in Bezug auf die tatsächlichen Flächennutzungen hier in diesem Bereich (gewerbliche Nutzung, Nutzung durch die Ansiedlung großflächiger PV-Anlagen bzw. eine angepasste Wohngebietsentwicklung).	G27 G13 G14, G15, G16, G28	Die Planungsgemeinschaft behält trotz der Einwände der Ortsgemeinde Schmißberg die Fläche 28 aufgrund mehrheitlichen Beschlusses der Regionalvertretung im Landkreis Birkenfeld mehrere gewerbliche Entwicklungsoptionen vorzuhalten bei. Der Steckbrief wird entsprechend korrigiert. Kenntnisnahme siehe Stellungnahme der Ortsgemeinde Ellweiler
94	VG Birkenfeld	29.09.2023	Zitat: „Die jetzt gewonnenen Ergebnisse der Untersuchungen sollen als Diskussionsgrundlage mit den Gremien der Planungsgemeinschaft ggf. mit den Kommunen für die Teilfortschreibung des Raumordnungsplanes dienen“. Hier verweisen wir auf das Ihnen bekannte Konzept der Verbandsgemeinde Birkenfeld aus 2020 „Standortpotenzialanalyse Gewerbegebiete“ welches wir in 2019 und 2020 mit Ihnen abgestimmt und ihnen zugeleitet hatten. Unsere Wirtschaftsachsen sind natürlich die B 41, A62 und nicht zu vergessen die B269, diese wird hier nicht ausreichend genannt. Die Region Rheinhessen-Nahe hatte den größten Bevölkerungszuwachs von 2015 bis 2019 in Rheinland-Pfalz. Die Verbandsgemeinde Birkenfeld trug dazu bei. Wir hatten ein Wachstum von ca. 3 % ab 2015 bis 2019, der Bevölkerungsstand ist gewachsen von 20.018 auf 20.521. Wir haben, Stand 2022 ein Wachstum auf 20.742, also weitere 1,1 % plus. Es folgt also daraus, von 2015 bis 2022 hatte die Verbandsgemeinde Birkenfeld einen Bevölkerungszuwachs von 3,6 %. Dieses stetige Wachstum muss berücksichtigt werden. Auch in der anstehenden Schwellenwertdiskussion bei vorgenannter Änderung des FNP 2018 hin zum FNP 2035 der VG Birkenfeld. Derzeit hat die Verbandsgemeinde Birkenfeld praktisch keine Gewerbeflächenpotenziale über 5 ha Größenordnung. Es gibt nur kleinere Ausweisungen in geringem kaum bedeutsamen Umfang. Bei den noch ungenutzten Konversionsflächen in der Region Rheinhessen-Nahe sind im Landkreis Birkenfeld, Baumholder Standort US-Range-Control, also der Nato-Truppenübungsplatz mit 55,8 ha und Birkenfeld mit der ehemaligen Heinrich-Hertz-Kaserne mit genannten 19,6 ha, wobei der Standort Truppenübungsplatz nicht gut geeignet ist und letztlich in Konkurrenz zum		Die Bundesstraße 269 wird im ROP nicht als Wirtschaftsachse definiert (vgl. Ziel 17 ROP). Neben den Autobahnen werden nur einige wenige Bundesstraßen mit besonderer Verbindungsfunktion als solche definiert. Die Wohnbauflächenbedarfswerte sind nicht Gegenstand der laufenden Fortschreibung.

94	VG Birkenfeld	29.09.2023	Ökompark zu sehen wäre. Das wäre sicherlich ein Fehler und dieser Nato-Truppenübungsplatz wird wohl auch in Zukunft eher nicht zur kommunalen Disposition gestellt werden. Es bleibt dann unserer Ansicht nach bei der Bevorzugung des Ökomparks, den die Verbandsgemeinde Birkenfeld dann sicherlich auch positiv begleiten wird. Die Verbandsgemeinde Birkenfeld gehört zur Gruppe der Gemeinden mit unterdurchschnittlichen Veräußerungen und Reserven an Gewerbeflächen. Sie benutzen verschiedene Modelle um hier eine Bedarfsprognose für Gewerbe- und Industrieflächen zu ermitteln. U. a. haben Sie das GIFPRO-Modell genutzt. Ein Modell aus 1980, dieses setzt auf 3 Parameter, die gewerbeflächenrelevanten Beschäftigten, mobile Arbeitsplätze, Anzahl und Flächenkennziffer, die den Flächenbedarf im mobilen Arbeitsplatz berechnet. Sie rechnen nach diesem Modell damit, dass die Nachfrage bis 2035 auf ca. 412 ha Bruttobauland steigt. Sie variieren noch mit 3 anderen Methoden der Bedarfsuntersuchung, es ergibt sich dann ein Bedarf von eben diesen niedrigen 412 ha bis tatsächlichen 1560 ha brutto als Obergrenze. Daraus bilden sie einen Mittelwert und damit einen Bedarf von 1059 ha Bruttobedarfsfläche. Davon werden nun ein verfügbares und aktivierbares Flächenangebot von 704 ha abgezogen, so das 355 ha Flächendefizit an Bruttobauland für die Region ermittelt wird. Also verfügbar 704 ha, fehlen uns noch 355 ha. Das ist aber nur eine Orientierungswert aufgrund der Ungenauigkeit der vorangegangenen Prognosen. Also ist dies nicht 100 %ig belastbar, dennoch werden jetzt pro Landkreis wiederum große Gewerbegebiete gesucht. Natürlich ist uns auch klar, dass die Verbandsgemeinde Birkenfeld keine hat aber eins braucht. Also gar kein		Zustimmung Kenntnisnahme
94	VG Birkenfeld	29.09.2023	Gewerbegebiet zu haben, ist natürlich sehr problematisch und es ist notwendig, Gewerbegebiete in einer vernünftigen Dimensionierung zu bevorraten. Dennoch ist eine qualitative Flächenbilanzierung schlichtweg unmöglich. Weiterhin müssen wir wohl nachfrageorientiert handeln und bei Bedarf kurzfristig zur Bauleitplanung in der Lage sein. Daher wäre es zu begrüßen, entsprechende landesplanerisch akzeptierte Flächen auszuweisen, im Sinne unseres vorgenannten Gewerbeflächenkonzeptes im zukünftigen regionalen Raumordnungsplan vorzufinden und nutzen zu können. Notwendig ist auch eine gute ÖPNV-Anbindung. Dies haben wir nun geschafft durch den neuen ÖPNV-Takt, die neuen Buslinien mit mehr Bussen und wir bauen derzeit einen zentralen Omnibusbahnhof nach Birkenfeld, der kurz vor seiner Eröffnung steht. Die Kommune muss unweigerlich Flächenmanagement betreiben, siehe dazu erneut unsere Flächenermittlung durch das Ing.-Büro Peters. Das haben wir also schon bereits getan. Wir haben schon in der Verbandsgemeinde Birkenfeld ein honoriertes Flächenmanagement durchgeführt, haben verschiedene Flächen identifiziert und auch der Planungsgemeinschaft bereits so gemeldet. In der Verbandsgemeinde sind blockierte Gewerbeflächenausweisungen so nicht vorhanden, wir haben schlichtweg keine. Wichtig ist dann noch Ihr Fazit auf Seite 38, bei 4. zu den Vorranggebieten für Landwirtschaft. Ihr dortiges Fazit gilt auch für unsere gesteuerte PV-Ansiedlung im späteren Verlauf unserer Stellungnahme. Man muss also in Vorranggebiete rein, um überhaupt etwas ansiedeln zu können sonst, wenn die landwirtschaftlichen Vorrangflächen tabu sind funktioniert überhaupt kein Selektionsschritt. Darüber sind wir uns einig und genauso sind wir auch z. B. für die Ansiedlung von großflächigen PV-Anlagen im Außenbereich vorgegangen.		Die Planungsgemeinschaft begrüßt die Bilanzierung vorhandener Flächenpotenziale im Sinne eines Flächenmanagements. Nach derzeitigem Stand sind in der Verbandsgemeinde die Potenzialflächen Nr. 13, 27, 28 sowie anteilig Nr. 15 als Vorranggebiete Gewerbe vorgesehen. Über so viele Vorranggebiete Gewerbe verfügt keine andere Verbandsgemeinde in der Region.

94	VG Birkenfeld	29.09.2023	Zu den großflächigen PV-Anlagen: Hier dürfen wir vorab auf unser Besprechung vom 11.07.2023 mit der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, der SGD-Nord als oberer und der Kreisverwaltung Birkenfeld als unterer Landesplanung hinweisen. Der diesbezügliche allseits abgestimmte und genehmigte Aktenvermerk liegt Ihnen, wie auch das damals vorgestellte Material, vor. Auch dies bitten wir nun zu berücksichtigen, so u. a. auch die Flächenausweisungen in der Gemarkung Gimbweiler, sowie natürlich in den übrigen involvierten und Ihnen vorgestellten Gemarkungen unserer Ortsgemeinden. Zitat: „Ziel ist ein Nettoausbau von 500 Megawatt Photovoltaik pro Jahr in RLP." Der Auftrag für die Regionalplanung ist es mindestens Vorbehaltsgebiete für PV festzulegen. Zitat: „Die Studie konzentriert sich auf Standorte ab 20 ha im Außenbereich." Die Verbandsgemeinde Birkenfeld sollte als Gesamtstandort angesehen werden mit dezentralen Energieerzeugungsstandorten Photovoltaik unter einem festgelegten Flächendeckel. Unser Konzept, wie auch der vorgeschlagene Suchraum, liegt an. Von Ihnen werden 22 Gebiete als Vorbehaltsgebiete vorgeschlagen. An "bandartigen Strukturen" oder, davon weg, auf ertragsschwachen Böden, Ertragsmesszahl <35 innerhalb der Vorbehaltsgebiete maximal 50 ha für Freiflächen Photovoltaik. In den Vorbehaltsgebieten soll die generelle Vereinbarkeit mit überlagernden festgesetzten regionalen Grünzügen ermöglicht werden. Auch die Überlagerung durch den Vorrang Landwirtschaft soll ermöglicht werden. Aber nur Vorranggebieten mit Ertragsmesszahl <35. Nun zu Ihrer eigentlichen Potenzialstudie Freiflächen PV: Baustein: Freiflächenphotovoltaik vom 26.06.2023		Kenntnisnahme
94	VG Birkenfeld	29.09.2023	Der zweite Baustein ist hier die Potenzialstudie Windenergie, vorgestellt in ihrer 4. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans. Die 4. Teilfortschreibung Landesentwicklungsprogramm IV, Inkrafttreten 30.01.2023, basiert die Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes, daraus folgt - flächenschonend (z. B. auf Konversionsflächen) - an linienförmigen Infrastrukturtrassen also Verkehrswege - magere Böden, Ertragsmesszahl vergleichsweise schwach (regionaltypische Ertragsmesszahlen sind der Maßstab) Anmerkung: Bei uns ist dies die 38, den wir auch als Maßstab nutzen werden. Daraus folgt weiterhin die Regionalplanung legt mindestens Vorbehaltsgebiete fest. Diese werden mit dieser nun vorliegenden Potenzialstudie von ihnen ermittelt. Das Bau GB Daraus folgt: Was nicht an Autobahnen oder an Schienenwegen liegt ist nicht im Außenbereich privilegiert. Daraus folgt, es wird ein Bebauungsplan benötigt. Das volle Programm der Bauleitplanung ist anzuwenden. EEG Daraus folgt: Eine Förderkulisse für zulässige und förderfähige Freiflächen für Photovoltaikanlagen wird festgelegt, auch in sogenannten „Landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten", aber nur mit einer Landesverordnung! Diese Landesverordnung gibt es in Rheinland-Pfalz „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünflächen in benachteiligten Gebieten" demnach können Gebote für Freiflächenanlagen auf Grünland in sogenannten benachteiligten Gebieten (ertragsschwache		Kenntnisnahme Kenntnisnahme

94	VG Birkenfeld	29.09.2023	Standorte) bezuschlagt werden. Das ist für das Grünland der Verbandsgemeinde Birkenfeld der Fall. Die Grundlage der planerischen Steuerung durch die Planungsgemeinschaft ist die Ausarbeitung eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes. Genau dasselbe machen wir auch und legen es Ihnen hiermit erneut hier vor, siehe Anlagen. Wir sind zu 90% benachteiligtes Gebiet nach der LVO von RLP. Aus Ihrer und unserer Analyse folgt: Siedlungsflächen und Bebauung fliegen raus, Infrastrukturanlagen raus, Naturschutz / Wald / Gewässer / Hochwasserrückhalt / Wasserschutzgebiete raus. Rohstoffgebiete / Weltkulturerbe / Historische Kulturlandschaften raus. Dann: Ackerflächen Ertragsmesszahl < 35 raus. Dieses letzte Ausschlusskriterium bringt uns um sogenannte Vorbehaltsgebiete bis letztlich, unter Anwendung aller Kriterien, nur noch die Gemarkung Gimbweiler übrigbleibt. Hier ist zu beachten, dass die Lage und der Zuschnitt dieser Fläche noch mit Ihnen im Sinne der Vorstellung der Ortsgemeinde besprochen bzw. letztlich verortet und zugeschnitten werden kann. Dies wurde uns zugesagt. Siehe vorgenannter Aktenvermerk vom 11.07.2023. Der Durchschnitt der vorliegenden Ertragsmesszahlen liegt bei uns bei 38. Auch wenn deren Herleitung- und Ermittlungsalter maximal zu einer Schätzung geeignet sind. Hier müsste im Einzelfall sicherlich eine aktuelle Untersuchung dieser Bodenwertigkeiten durchgeführt werden. Wohl im Bauleitpan- bzw. und evtl. im Zielabweichungsverfahren. Da die Flächengröße > 20 ha von Ihnen angestrebt wird, sind von unseren Flächen nur Dienstweiler 27,2 ha geplant und die Flächenkombination Kronweiler 9,1 ha und Rimsberg 14,5 ha, also 23,6 ha gesamt, betroffen, alles		Kenntnisnahme Die Planungsgemeinschaft begrüßt ausdrücklich, wenn auf kommunaler Ebene Konzepte zur Steuerung von Photovoltaikanlagen erarbeitet werden. Das Vorbehaltsgebiet Photovoltaik in Gimbweiler wird nochmals an den Flächenvorschlag der Verbandsgemeinde angepasst. Denn der Flächenzuschnitt in der ursprünglichen Potenzialstudie hielt die ortsnah gelegenen Flächen von Photovoltaik frei, aufgrund der gegenteiligen Wünsche der Verbandsgemeinde sprichts jedoch nichts dagegen näher an die Ortschaft Gimbweiler heranzurücken. Um eine Umzingelung der Ortsgemeinde zu vermeiden wird unsere Potenzialfläche stattdessen im Westen reduziert, wo von Seiten der Ortsgemeinde auch keine Planungen betrieben werden. Es ist zutreffend, dass nur Flächen > 20 ha als Vorbehaltsgebiete dargestellt werden. Die Flächen in Dienstweiler und Kronweiler/Rimsberg werden als Vorbehaltsgebiete Photovoltaik übernommen, da die durchschnittliche EMZ < 35 ist.
94	VG Birkenfeld	29.09.2023	andere unterliegt der aktuellen rechtsgültigen, landesplanerischen Lesart und muss sich in Einzelfällen dem Zielabweichungsverfahren unterwerfen. Dies soll nun von unserem schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept gestützt für alle derzeit und noch kommenden, von unseren Kommunen befürworteten bzw. geplanten Flächen mit einem insgesamt für die Verbandsgemeinde Birkenfeld wirksamen Flächendeckel konzeptionell unterfüttert und zum nutzbaren Erfolg geführt werden. Ganz am Schluss folgt noch Ihre Eignungsanalyse als vierte Stufe der Abschichtung hin zur letztlichen Potenzialfläche. Diese spiegelt sich in den Steckbriefen zu jeder Fläche wieder. 26 Steckbriefe, von denen dann, im Sinne der vorgenannten Eignungsanalyse, schließlich 22 als sogenannte Vorbehaltsgebiete übrigbleiben. Ab Steckbrief 13 beginnt hier der Landkreis Birkenfeld. So sind es überwiegend Flächen für die VG Herrstein-Rhaunen und die VG Baumholder für unsere Verbandsgemeinde Birkenfeld verbleibt hier nur noch Gimbweiler mit der Nummer 26 ca. 26 ha mit der Einstufung geeignet mittel, in zwei Teilflächen. Zitat „Fazit aus Steckbrief, 26: „Die Fläche ist geeignet und wird mit „mittel“ bewertet. Sie liegt innerhalb eines Naturparks sowie eines Vorbehaltsgebietes Freizeit, Erholung- und Landschaftsbild. Weiterhin befindet sie sich in einem Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund und in einem Wildtierkorridor. Die Potenzialfläche ist nach BauGB teilweise für Freiflächenphotovoltaik privilegiert. Der nächstgelegene Einspeisepunkt ist rund 5,5 km entfernt, jedoch befinden sich Freiflächenphotovoltaikanlagen in unmittelbarer Nähe, sodass ggf. teilweise vorhandene Energieinfrastruktur mitgenutzt werden kann.“	G26	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

94	VG Birkenfeld	29.09.2023	Dies gilt natürlich dann auch für die evtl. auch in der Nähe befindlichen, weiterhin geeigneten Flächen die aber so aufgrund des Flächendeckels von insgesamt 50 ha von der Planungsgemeinschaft nicht mitaufgenommen wurden. Die genauen Flächen die Gimbweiler nun tatsächlich bestimmt, werden Ihnen zugeleitet, als Anlage dieser Stellungnahme, sodass dies von Ihnen berücksichtigt werden kann. Zusammenfassung: Die VG Herrstein-Rhaunen hat 10 Vorbehaltsgebiete mit 353 ha Die VG Baumholder hat 2 Vorbehaltsgebiete mit 85 ha Die Verbandsgemeinde Birkenfeld hat ein Vorbehaltsgebiet mit 26 ha Damit hat der Landkreis Birkenfeld mit 13 Vorbehaltsgebieten 464 ha (353+85+26 ha =464 ha) an Potenzial Die Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen hat eine Fläche von 334,76 km² entspricht 33.476 ha, bei 66 Einwohnern je km². Die Verbandsgemeinde Birkenfeld hat eine Fläche von 213,43 km² entspricht 21.343 ha bei 96 Einwohnern je km². Theoretisch kann Herrstein-Rhaunen hier 1,05% seiner Gesamtfläche einbringen. Die Verbandsgemeinde Birkenfeld lediglich 0,12%. Bei 1,05% wären dies alleine hier 224,1 ha für die Verbandsgemeinde Birkenfeld. Dies nur als Hinweis und Orientierungswert für einen möglichen Flächendeckel, der sich allerdings bei uns auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen beziehen wird. Die Planungsgemeinschaft ermittelte 21 Potenzialflächen mit insgesamt 936 ha. Sie berechnet, dass 2022 bis 2030 hochgerechnet 256 ha benötigt würden, um das Ziel des Landes Rheinland-Pfalz zum Verdreifachen der installierten Solarenergie zu erreichen, damit, also mit den 936 ha, das Ziel erreicht wird.		Das Vorbehaltsgebiet Photovoltaik in Gimbweiler wird nochmals an den Flächenvorschlag der Verbandsgemeinde angepasst. Denn der Flächenzuschnitt in der ursprünglichen Potenzialstudie hielt die ortsnah gelegenen Flächen von Photovoltaik frei, aufgrund der gegenteiligen Wünsche der Verbandsgemeinde spricht jedoch nichts dagegen näher an die Ortschaft Gimbweiler heranzurücken. Um eine Umzingelung der Ortsgemeinde zu vermeiden wird unsere Potenzialfläche stattdessen im Westen reduziert, wo von Seiten der Ortsgemeinde auch keine Planungen betrieben werden. Die vielen Potenzialflächen in Herrstein-Rhaunen ergeben sich aus den vergleichsweise geringen Ackerzahlen.
94	VG Birkenfeld	29.09.2023	Nicht berücksichtigt wird allerdings die tatsächliche Flächenverfügbarkeit. Diese ist bei der Verbandsgemeinde Birkenfeld bei den von den Kommunen eingebrachten „Wunschflächen“ durch vorherige Abstimmung mit den Eigentümern gegeben. Es besteht also bei den 936 ha weiterhin die Unsicherheit der Flächenverfügbarkeit und da es sehr wenige privilegierte Flächen gibt, kommt auch noch die Planungshoheit der Kommune hinzu, die letztlich noch „nein“ zur Bauleitplanung sagen könnte. Die Verbandsgemeinde Birkenfeld ist der sichere „Spatz in der Hand“, wenn sie mit dem Vorrang der Landwirtschaft nicht landesplanerisch ausgehebelt, sondern mit genehmigter Zielabweichung unterstützt wird. Dazu hier nun unser Konzept als Anlage. Dies steht zum Beschluss im Verbandsgemeinderat am 11.10.2023 an. Der Haupt- und Finanzausschuss der Verbandsgemeinde hat dies dem VG-Rat am 30.08.2023 so zum Beschluss bereits empfohlen. Sie erhalten Nachricht und werden im Übrigen natürlich im Aufstellungsverfahren zum Flächennutzungsplan 2035 beteiligt, sowie natürlich bei der landesplanerischen Stellungnahme und den potenziellen Zielabweichungsverfahren zu den einzelnen Bebauungsplänen der potenziellen großflächigen PV-Ansiedlungen im Außenbereich unserer Kommunen.		Die Geschäftsstelle hat alle Flächenvorschläge aus dem Konzept der VG Birkenfeld geprüft. Die Mehrzahl der Flächen liegt unter der Mindestgröße von 20 ha. In Gimbweiler kann das bereits geplante Vorbehaltsgenbiet Photovoltaik an den kommunalen Vorschlag angepasst werden. Die Flächen in Dienstweiler und Kronweiler/Rimsberg werden als Vorbehaltsgebiete Photovoltaik übernommen, da die durchschnittliche EMZ < 35 ist.
95	Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH	15.04.2024	vielen Dank für die Beteiligung an der Anhörung und öffentlichen Auslegung des Pla nentwurfs gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG), Dritte Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 (ROP 2014) in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19. April 2022 für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung (Gewerbe), Energieversorgung (Photovoltaik), Freiraumstruktur, Landwirtschaft, Zentrale Orte und Rohstoffsicherung. Die Kommentierung seitens der Geschäftsstelle zu den Inhalten unserer Stellung nahme vom 26.09.2023 zur Dritten Teilfortschreibung haben wir zur Kenntnis genom men. Unsere genannten Positionen bleiben jedoch in vollem Umfang bestehen.		Kenntnisnahme

95	Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH	26.09.2023	sehr gerne nehmen wir zum vorbezeichneten Vorgang, der 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 (ROP) in der Fassung der Teilfortschreibung vom 19. April 2022 für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung (Gewerbe), Energieversorgung (Photovoltaik), Freiraumstruktur, Landwirtschaft, Zentrale Orte und Rohstoffsicherung, Stellung. Grundlage dieser Stellungnahme sind die vorliegenden Planunterlagen mit Stand Ihres Anschreibens vom 14.07.2023 im Abgleich mit Anlagen und wasserwirtschaftlichen Planungen der Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH (nachfolgend wvr). Zur 3. Teilfortschreibung nehmen wir wie folgt Stellung: 1. Standortprüfung Potenzialflächen Gewerbe Nr. 1 Alzey-Ost Anlagenbestand und Schutzgebiete Im Bereich der Potenzialfläche befinden sich Versorgungseinrichtungen der wvr. Hierbei handelt es sich um Transport-, und Versorgungsleitungen, Steuer- und Stromkabel (siehe Übersichtspläne). Einordnung Zu den Versorgungseinrichtungen verweisen wir auf die allgemeinen Hinweise-Leitungsbestände. Nr. 3 Wöllstein - Krummgewann Anlagenbestand und Schutzgebiete Im Bereich der Potenzialfläche befinden sich Versorgungseinrichtungen des Wasserwerks der Verbandsgemeinde Wöllstein (Anmerkung: die wvrist Betriebsführerin des kommunalen Eigenbetriebs). Hierbei handelt es sich	G01 G03	Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu den einzelnen Flächen zu berücksichtigen sein. Die Versorgungseinrichtungen schließen jedoch eine Darstellung als Vorranggebiet nicht grundsätzlich aus.
95	Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH	26.09.2023	um Transport-, und ersorgungsleitungen, Steuer- und Stromkabel (siehe Übersichtspläne). Einordnung Zu den Versorgungseinrichtungen verweisen wir auf die allgemeinen Hinweise-Leitungsbestände. Nr. 4 Wöllstein - Autohof Anlagenbestand und Schutzgebiete Im Bereich der Potenzialfläche befinden sich Versorgungseinrichtungen des Wasserwerks der Verbandsgemeinde Wöllstein (Anmerkung: die wvrist Betriebsführerin des kommunalen Eigenbetriebs). Hierbei handelt es sich um Transport-, und ersorgungsleitungen, Steuer- und Stromkabel (siehe Übersichtspläne). Einordnung Zu den Versorgungseinrichtungen verweisen wir auf die allgemeinen Hinweise-Leitungsbestände. Nr. 5 Wörrstadt-Nord Anlagenbestand und Schutzgebiete Im Bereich der Potenzialfläche befinden sich Versorgungseinrichtungen der wvr. Hierbei handelt es sich um Transport-, und Versorgungsleitungen, Steuer- und Stromkabel (siehe Übersichtspläne). Einordnung Zu den Versorgungseinrichtungen verweisen wir auf die allgemeinen Hinweise-Leitungsbestände.	G04 G05	Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu den einzelnen Flächen zu berücksichtigen sein. Die Versorgungseinrichtungen schließen jedoch eine Darstellung als Vorranggebiet nicht grundsätzlich aus. Die Flächen Nr. 4 und 5 werden nicht weiterverfolgt.

95	Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH	26.09.2023	Nr. 6 Wörrstadt-Süd Anlagenbestand und Schutzgebiete Im Bereich der Potenzialfläche befinden sich Versorgungseinrichtungen der wvr. Hierbei handelt es sich um Transport-, und Versorgungsleitungen, Steuer- und Stromkabel (siehe Übersichtspläne). Einordnung Zu den Versorgungseinrichtungen verweisen wir auf die allgemeinen Hinweise-Leitungsbestände. Nr. 19 Nieder-Olm West Anlagenbestand und Schutzgebiete Im Bereich der Potenzialfläche befinden sich Versorgungseinrichtungen der wvr. Hierbei handelt es sich um Transport-, und Versorgungsleitungen, Steuer- und Stromkabel (siehe Übersichtspläne). Einordnung Zu den Versorgungseinrichtungen verweisen wir auf die allgemeinen Hinweise-Leitungsbestände. Nr. 20 Rhein-Selz-Park Anlagenbestand und Schutzgebiete Im Bereich der Potenzialfläche befinden sich Versorgungseinrichtungen der wvr. Hierbei handelt es sich um Transport-, und Versorgungsleitungen, Steuer- und Stromkabel (siehe Übersichtspläne). Einordnung Zu den Versorgungseinrichtungen verweisen wir auf die allgemeinen Hinweise-Leitungsbestände.	G06 G19 G20	Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu den einzelnen Flächen zu berücksichtigen sein. Die Versorgungseinrichtungen schließen jedoch eine Darstellung als Vorbehaltsgebiet nicht grundsätzlich aus.
95	Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH	26.09.2023	Nr. 22 Wirtschaftspark Rhein-Main Anlagenbestand und Schutzgebiete Im Bereich der Potenzialfläche befinden sich Versorgungseinrichtungen der wvr. Hierbei handelt es sich um Transport-, und Versorgungsleitungen, Steuer- und Stromkabel (siehe Übersichtspläne). Die Potenzialfläche umfasst zwei aktive Brunnen der Gewinnung Mainz-Ebersheim-Hechtsheim der wvr (Brunnen 20 und 21 Ebersheim). Im unmittelbaren Umfeld befindet sich der Brunnen 23 Hechtsheim. Die Ausweisung des Wasserschutzgebietes Mainz-Ebersheim-Hechtsheim befindet sich aktuell im Verfahren. Für die Potenzialfläche ist bereits die Signatur Vorranggebiet Grundwasserschutz im RROP hinterlegt. Einordnung Zu den Versorgungseinrichtungen verweisen wir auf die allgemeinen Hinweise-Leitungsbestände. Die Gewinnung Mainz-Ebersheim-Hechtsheim ist für die Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung von großer Bedeutung und unverzichtbar. Dies gilt auch für das Grundwasservorkommen im Bereich des Vorhabenstandortes. Die angestrebte Nutzung wird grundsätzlich sehr kritisch gesehen und ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht vertretbar. Eine Ausweisung dieser Potenzialfläche lehnen wir daher ab und melden ernste Bedenken an. Nr. 25 Gau-Bischofsheim Anlagenbestand und Schutzgebiete Im Bereich der Potenzialfläche befinden sich Versorgungseinrichtungen der wvr. Hierbei handelt es sich um Transport-, und Versorgungsleitungen, Steuer- und Stromkabel (siehe Übersichtspläne).	G22 G25	Nr. 22 Die Brunnen sind in den Steckbrief mit aufzunehmen! Die Flächen 22 und 25 werden als Gewerbestandort nicht weiterverfolgt.

95	Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH	26.09.2023	Einordnung Zu den Versorgungseinrichtungen verweisen wir auf die allgemeinen Hinweise-Leitungsbestände. 2. Standortprüfung Potenzialflächen Photovoltaik Potenzialfläche 01 „Guntersblum“ Anlagenbestand und Schutzgebiete Im Bereich der Potenzialfläche befinden sich Versorgungseinrichtungen der vwr. Hierbei handelt es sich um Transport-, und Versorgungsleitungen, Steuer- und Stromkabel (siehe Übersichtspläne). Etwa 2.000 m bis 2.500 m östlich der Potenzialfläche befindet sich die Uferfiltrat-Gewinnungsanlage Guntersblum. Die Potenzialfläche grenzt östlich unmittelbar an die Schutzzone III des Wasserschutzgebietes UF-Guntersblum (402030363; Status: festgesetzt). Unmittelbar östlich angrenzend ist im Regionalen Raumordnungsplan die Signatur Vorranggebiet Grundwasserschutz hinterlegt. Einordnung Die Gewinnungsanlage Guntersblum ist für die Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im gesamten Versorgungsgebiet der wvr von größter wasserwirtschaftlicher Bedeutung und unverzichtbar. Das Grundwasservorkommen im Bereich der Potenzialfläche ist in hohem Maße schutzwürdig und schutzbedürftig. Wir weisen darauf hin, dass derzeit Planungen zur Erweiterung der Gewinnungsanlage Guntersblum bestehen. In diesem Zusammenhang und unter Berücksichtigung einer reduzierten Grundwasserneubildung im Klimawandel ist die Neuausweisung eines größeren Wasserschutzgebietes zu erwarten, dass die Potenzialfläche in naher Zukunft ggf. umfassen wird.	PV01	2/01: Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein. Das angrenzende Wasserschutzgebiet, Schutzzone III / Vorranggebiet Grundwasserschutz schließt jedoch eine Darstellung als Vorbehaltsgebiet FFPVA nicht grundsätzlich aus.
95	Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH	26.09.2023	Photovoltaikanlagen müssen in Wasserschutzgebieten so beschaffen sein und so errichtet, betrieben und rückgebaut werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften der Trinkwasserressourcen nicht zu besorgen ist (mittlere Gefährdung in Zone III, DVGW W 101). Dies gilt auch für Flächen, die sich unmittelbar daran anschließen bzw. im Einzugsgebiet von Gewinnungen liegen und die - wie die Potenzialfläche - Oberflächenwasser in einen Vorfluter entwässern, der in seinem weiteren Verlauf in ein Wasserschutzgebiet reicht. Ein Gefährdungspotenzial wird hier u. a. im Brandfall gesehen. Dabei ist mit der Freisetzung von Stör- und Schadstoffen zu rechnen, die über das Löschwasser oder eingesetzte Löschschäume in das Wasserschutzgebiet eingetragen werden und zu den Trinkwasserbrunnen gelangen können. Die angestrebte Nutzung ist zwar grundsätzlich möglich, wird jedoch kritisch gesehen. Sie ist mit Blick auf den Stellenwert des Gewinnungsstandortes Guntersblum und den allgemeinen Ressourcenschutz - Wasserschutzgebiet und Vorranggebiet Grundwasserschutz unmittelbar angrenzend - aus wasserwirtschaftlicher Sicht zunächst nicht vertretbar. Eine Ausweisung dieser Potenzialfläche lehnen wir daher vorerst ab und melden unsere Bedenken an. Eine Ausweisung dieser Potenzialfläche wird für die wvr jedoch tragfähig, wenn die Planung ein mit der wvr abgestimmtes Schutzkonzept mit eindeutig definierten technisch-organisatorischen Schutzmaßnahmen vorsieht. Potenzialfläche 02 „Bingen am Rhein“ Anlagenbestand und Schutzgebiete Im Bereich der Potenzialfläche befinden sich Versorgungseinrichtungen der wvr. Hierbei handelt es sich um Transport-, und Versorgungsleitungen, Steuer- und Stromkabel (siehe Übersichtspläne).	PV02	2/02: Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein. Die Versorgungseinrichtungen schließen jedoch eine Darstellung als Vorbehaltsgebiet FFPVA nicht grundsätzlich aus.

95	Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH	26.09.2023	Einordnung Zu den Versorgungseinrichtungen verweisen wir auf die allgemeinen Hinweise-Leitungsbestände. 3. Allgemeine Hinweise Leitungsbestände Im direkten Umfeld der Leitungen sind nach DVGW Arbeitsblatt W 400-1 „Schutzstreifen“ von bis zu 10,00 m Breite (beidseitig bis zu 5,00 m ab Achse) einzuhalten. Diese richten sich jeweils nach dem Außendurchmesser der betroffenen Leitung. Der Schutzstreifen muss zum Zweck von Reparatur- sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten jederzeit zugänglich sein. Unter der Annahme eines Rohrbruchs sollte der Sicherheitsabstand sicherlich vergrößert werden. Das exakte Abstandsmaß muss im Rahmen der weitergehenden Planung festgelegt werden. Im Vorfeld der Erstellung des Wegebaus bzw. der Kabeltrassen für die geplanten Photovoltaikanlagen ist eine Kontaktaufnahme von Seiten des Betreibers erforderlich. Hierdurch kann frühzeitig eine Prüfung und gemeinsame Abstimmung zu indestüberdeckungen, Mindestabständen, Auskofferungstiefen, Verdichtungsart über betroffene Transport- und/ oder Versorgungsleitungen, Steuer- und Stromkabel beim Wegebau oder Kabelgraben erfolgen.		Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein. Die Versorgungseinrichtungen schließen jedoch eine Darstellung als Vorbehaltsgebiet nicht grundsätzlich aus.
96	Stadtverwaltung Worms	04.04.2024	**Siedlungsentwicklung Gewerbe** Wie wir Ihnen bereits mitgeteilt haben, wurde ein Klimagutachten für das Gebiet "Mittelhahntal" erstellt, auf dessen Grundlage der Bauausschuss der Stadt Worms am 25.01.2024 beschlossen hat, die Planung für die FNP-Änderung im Bereich Mittelhahntal, mit dem Ziel einer gewerblichen Entwicklung, nicht weiter zu verfolgen. Für die langfristige gewerbliche Entwicklung sollen für das Haushaltsjahr 2025 Mittel für eine Machbarkeitsstudie eingestellt werden. Die entsprechenden Sitzungsunterlagen sind Ihnen bereits zugegangen. Aufgrund dieser Beschlusslage bitten wir darum, die Fläche "Mittelhahntal" zukünftig nicht mehr als "Vorranggebiet Gewerbe" im Regionalplan darzustellen. **Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar** Wir möchten erneut um Abstimmung der Inhalte des Regionalplanes mit dem Verband Region Rhein-Neckar bitten, damit bei der Anpassung der Bauleitplanung der Stadt Worms an die Ziele der Raumordnung keine Zielabweichungsverfahren erforderlich werden. Zum o. g. Planentwurf hat die Abteilung 3.05 Umweltschutz und Landwirtschaft Anmerkungen:		Aufgrund des vorliegenden Klimagutachtens und des Beschlusses des Bauausschusses wird die Gewerbefläche in Worms (Mittelhahntal) nicht weiter verfolgt. Eine Abstimmung mit dem Verband erfolgt.

96	Stadtverwaltung Worms	04.04.2024	**Bodenschutzrecht** Innerhalb des Gebietes der Stadt Worms befinden sich zahlreiche im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz registrierte Flächen. Die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit für diesen Flächen liegt in Abhängigkeit der Art der Fläche (noch in Betrieb befindlich oder bereits stillgelegt) entweder bei der Stadtverwaltung Worms als Untere Bodenschutzbehörde (vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 3 Landesbodenschutzgesetz) oder bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd als Obere Bodenschutzbehörde (vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 4 Landesbodenschutzgesetz). Eingriffe in den Untergrund, Überbauungen, Nutzungsänderungen und/oder Entsiegelungen im Bereich von im Bodenschutzkataster registrierten Flächen sind vorab mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen. Informationen über Anzahl, Lage und räumliche Abgrenzung der im Bodenschutzkataster registrierten Flächen können beim Landesamt für Umwelt in Mainz eingeholt werden. Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG): Nach § 5 Abs. 1 LBodSchG vom 25.7.2005 (GVBl. Vom 02.08.2005, S. 302) sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, Ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (Regionalstelle der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Mainz) mitzuteilen.		Kenntnisnahme
96	Stadtverwaltung Worms	04.04.2024	**Naturschutzrecht und Klima** Die Empfehlung des Standortes Mittelhahntal als regional bedeutsamen Standort für Gewerbe ist auch und gerade unter Berücksichtigung des Hinweises auf die ausstehende Auswertung des aktuellen Klimagutachtens u.E. nicht schlüssig. Der Steckbrief mit den Prüfkriterien für das Gebiet macht Nutzungseinschränkungen hinsichtlich der Art der anzusiedelnden Unternehmen aufgrund der angrenzenden \Vohnnutzung deutlich. Ebenso werden Nutzungseinschränkungen hinsichtlich der Ausrichtung und Höhe der Bebauung des Gebietes erwartet, die sich aus den zu erwartenden klimatischen Auswirkungen auf das bereits belastete Klima der Wormser Innenstadt ergeben. Eine Empfehlung, die sich auf mangelnden Alternativen heraus begründet löst die grundsätzliche Problematik neuer Siedlungsgebiete und den damit verbundenen Auswirkungen auf Umweltfaktoren nicht. Es ist daher auch für die Planungssicherheit der Stadt Worms u.E. wichtig zu klären, was die Darstellung des Gebietes planungsrechtlich bedeutet und inwieweit die im Zuge der Planung geäußerten Bedenken und Hinweise und die entsprechende Behandlung in der Abwägung insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung des aktuellen Klimagutachtens verbindlich für nachfolgende Planungen sein werden, auch für die Suche nach möglichen Alternativen, die nun nicht dargestellt sind. Die Behandlung der in der Stellungnahme der Stadt Worms aufgenommenen Hinweise zu den dargestellten Freiflächen-Photovoltaikanlagen nördlich von Worms bezieht sich nur auf die Durchlüftung nicht aber auf die erwähnte mögliche Überwärmung dieser großflächigen Anlagen und der darin begründeten möglichen Beeinträchtigungen für das Wormser Stadtklima. Da es sich um Darstellungen handelt, die erstmalig großflächig an mehreren Standorten im Plangebiet aufgenommen wurden, wäre eine grundsätzliche gutachterliche Untersuchung dieser Frage von Bedeutung.		Aufgrund des vorliegenden Klimagutachtens und des Beschlusses des Bauausschusses wird die Gewerbefläche in Worms (Mittelhahntal) nicht weiter verfolgt.

97	OG Sprendlingen	30.04.2024	Der Ortsgemeinderat Sprendlingen fordert die Planungsgemeinschaft auf, sämtliche Flächen aus der Machbarkeitsstudie mit in den Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe aufzunehmen. Auch wenn sie außerhalb liegen betrachtet die Ortsgemeinde diese als Einheit. Ein denkbarer Nutzen für die Flächen der ehemaligen Tierkörperbeseitigungsanlage wäre u.a. ein Hubschrauberlandeplatz. Die Machbarkeitsstudie ist diesem Schreiben in der Anlage beigefügt. Für die Fläche S2, in der Machbarkeitsstudie als Sonderbaufläche FF-PV ausgewiesen, hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 05.12.2023 den Aufstellungsbeschluss zur Entwicklung von gewerblichen Bauflächen gefasst und eine Veränderungssperre beschlossen. Wir möchten erwähnen, dass die Fläche S3 (ehemalige TKV) in der Machbarkeitsstudie als Fläche für den Gemeinbedarf und die Fläche S4 (an die ehem. TKV angrenzende Flächen) als Mischgebiet ausgewiesen wurden. Die Stellungnahme konnte leider erst verspätet eingereicht werden, wir bitten höflichst um Berücksichtigung, auch nach Fristablauf.		Der Ortsgemeinde Sprendlingen wurde bereits ein Vorranggebiet Gewerbe gemeinsam mit der angrenzenden Ortsgemeinde Zotzenheim zugewiesen. Die Fläche hat einen Umfang von 26 ha, ein darüber hinausgehender Bedarf für die Ansiedlung großflächigen Gewerbes ist dezeit nicht begründbar. Kenntnisnahme
98	OG Schmißberg	28.03.2023	zu 1 Beschluss Gewerbegebiet an B 41 Vorlage: 27/120/2023 Beschlussvorschlag: Die Ortsgemeinde Schmißberg beschließt, kein Gewerbegebiet an der im ROP dargestellten Stelle auszuweisen. Die Verbandsgemeinde Birkenfeld wird beauftragt im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) diesen Beschluss entsprechend umzusetzen und keine Gewerbefläche auszuweisen. Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe (PGRN) ist von der VG Birkenfeld entsprechend zu informieren mit dem Auftrag, diesen Beschluss der OG Schmiß-berg zu respektieren und die geplante Fläche aus dem Regionalen Raumord-nungsplan (ROP) zu entfernen. Begründung: 1. Die Gemeinde Schmißberg hat keine eigenen Flächen auf der vorgeschlagenen Gewerbefläche.	G 28	Die Fläche wurde als Ergebnis einer kommunalen Gewerbeflächenstudie in das regionale Gewerbeflächenkonzept aufgenommen. Auf mehrheitlichen Wunsch der Regionalvertretung wird an der Fläche festgehalten um ausreichende Entwicklungsalternativen im Landkreis vorzuhalten. Zu 1. Dies ist kein maßgebliches Kriterium für die Flächenauswahl.
98	OG Schmißberg	28.03.2023	2. Ökonomisch macht die Ausweisung des Gebietes keinen Sinn, da die Eigenanteile der Erschließungskosten den Gemeindehaushalt exorbitant überfordern würden. Planungs- und Erschließungskosten können nicht aus Rücklagen finanziert werden. Auch eine Finanzierung über Steuererhöhungen ist nicht möglich. Obwohl erst vor wenigen Monaten die Steuerhebesätze stark erhöht werden mussten, würde von Seiten der Kommunalaufsicht weitere dramatische Erhöhungen des Steueraufkommens verlangt werden, die der Einwohnerschaft der Ortsgemeinde nicht zumutbar wären. Mit einem etwaigen Rückfluss durch Einnahmen aus der Gewerbesteuer kann die Gemeinde Schmißberg nicht in relevantem Umfang rechnen. Die Gemeinde Schmißberg ist also finanziell nicht in der Lage, die Planungs- und Erschließungskosten für ein Projekt dieser Größenordnung zu tragen. 3. Der an das geplante Gewerbegebiet angrenzende „Schönewald“ ist ein Nah-erholungsgebiet mit sehr hoher Besucherfrequenz. Die Ausweisung der von der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe ausgewiesenen Fläche als Gewerbegebiet „Birkenfeld/Schmißberg“ legt nahe, dass hier im Zuge der möglichen Ausweisung eines Gewerbegebietes von überregionaler Bedeutung eine Verkehrsplanung durch das Naherholungsgebiet „Schönewald“ ins Auge gefasst wird, welches in der Vergangenheit und auch aktuell wie-der von verschiedenen Stellen, u.a. von Landesforsten Rheinland-Pfalz, strikt abgelehnt wurde.	G 28	Zu 2. Regionale Vorranggebiete für Gewerbe brauchen nicht von einzelnen Ortsgemeinden allein entwickelt werden. Vielmehr wird eine gemeinsame Entwicklung durch mehrere Gemeinden in der Region oder einen Zweckverband angestrebt. Die Akquise von Fördermitteln kann ferner geprüft werden. Zu 3. Das Gebiet liegt unmittelbar an der B 41 und kann von dieser aus erschlossen werden, eine Zuwegung durch den angrenzenden Erholungswald ist nicht erforderlich.

98	OG Schmißberg	28.03.2023	5. Der Anteil an angrenzendem Wald, der das Gewerbegebiet umschließt, macht ca. 80% seiner Grenzen aus. Durch die erforderliche Einhaltung des Bauwiches (30 Meter) wäre die tatsächlich bebaubare Fläche sehr eingeschränkt. 6. Von 17 Kriterien, nach denen die Eignung als Gewerbefläche geprüft wird, stellen 9 eine Nichteignung, 3 eine mittlere Eignung und nur 5 eine gute Eignung als Gewerbefläche fest. Insbesondere liegt auch unter den Aspekten Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere sowie Landschaft und dem übergeordnetem Punkt Gesamt-Umwelt nur eine schlechte oder mittlere Eignung vor. Gerade als Gemeinde mit einem Leitbild, welches sich an Aspekten des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Artenvielfalt orientiert fallen diese Nichteignungskriterien besonders ins Gewicht. Ergänzend fügen wir hinzu, dass auch die Oberflächenversiegelung in einem Gewerbegebiet von 10,5 ha Größe vom Gemeinderat als problematisch angesehen wird. 7. Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Gemeinde Schmißberg nach wie vor die Planungshoheit über das vorgeschlagene Gewerbegebiet beidseitig der B 41 innehat und bei einer geänderten Sachlage jederzeit eine neue Beschlussfassung herbeiführen kann.	G 28	Zu 5. Der Waldabstand von 30 m könnte für Lagerflächen, Ausgleichsmaßnahmen oder Zufahrten genutzt werden. Zu 6. Die Fläche zählt unter den 30 bewerteten Flächen zu den weniger gut bewerteten Flächen, sie wurde in der Gesamtschau aller Flächen dennoch in die Flächenvorauswahl einbezogen, um angesichts des schwierigen Flächenerwerbs bei mehreren Flächen genügend Alternativen zu haben. Zu 7. Es wird auf die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung hingewiesen.
99	Stadt Gau-Algesheim	09.04.2024	Sachgebiet Sieldungsentwicklung (Gewerbe): Im ROP ist die Stadt Gau-Algesheim als kooperierendes Grundzentrum mit den besonderen Funktionen Wohnen und Gewerbe ausgewiesen. Bedingt durch die verkehrsgünstige Lage zur A60 und eine Anbindung an die beiden Bahnlinien Mainz - Koblenz und Mainz - Saarbrücken, ist die Nachfrage an Gewerbeflächen in Gau-Algeshiem sehr groß. Im Vergleich zu anderen Kommunen gleicher Größenordnung und regionalplanerischer Bedeutung verfügt die Stadt Gau-Algesheim in der Region insgesamt über vergleichsweise geringe Gewerbeflächen. Im vorhandenen Gewerbegebiet Santa Fee sind nur noch wenige unbebaute Flächen vorhanden. Da sich diese Flächen vollständig im privaten Eigentum befinden, stehen diese ggf. nicht oder nicht in vollem Umfang für die Neuansiedlung und Erweiterung von Gewerbebetrieben zur Verfügung. Die Stadt Gau-Algesheim verfügt über keine eigene Flächen mehr im Gewerbegebiet. Zur Prüfung der Flächenverfügbarkeit soll in den kommenden Monaten Kontakt mit den Eigentümern aufgenommen werden. Die Vorgehensweise entspricht dem Grundsatz G 16a, wonach das bestehende Flächenangebot vorrangig genutzt werden soll. Durch eine mögliche Aktivierung der vorhandenen Flächen kann die Nachfrage nach Gewerbeflächen in der Stadt Gau-Algesheim jedoch nicht befriedigt werden. Diese übersteigt das Angebot vorhandener Flächenpotenziale deutlich. Zudem entsprechen die Flächenpotenziale hinsichtlich ihrer Größe häufig nicht dem angefragten Flächenbedarf der Betriebe. Nachgefragt werden Flächen sowohl von ortsansässigen Betrieben, als auch von Betrieben, die eine Ansiedlung in Gau-Algesheim beabsichtigen.		Kenntnisnahme

99	Stadt Gau-Algesheim	09.04.2024	Für die Stadt ist es wichtig weitere Flächen zu entwickeln, um auch zukünftig die Aufgabe eines Grundzentrums im Rhein-Main-Gebiet erfüllen zu können. Neben einer stark wachsenden Region und einen enormen Druck auf Wohnraum und Gewerbeflächen, besteht auch der Wunsch Arbeitsplätze wohnortsnah anzubieten. Gau-Algesheim muss sich auch den haushälterischen Herausforderungen der Zukunft stellen. Sicherlich sind die zu erwartenden Mehreinnahmen durch eine Erweiterung der Gewerbeflächen nicht unerheblich. Eine Abwanderung von Unternehmen, wegen fehlender Entwicklungsmöglichkeiten, wäre ein Verlust nicht nur für die Stadt, sondern auch für die Region. Es widerspricht auch dem Gedanken der kommunalen Selbstverwaltung, wenn Planungen ohne Rücksicht auf die kommunalen Belange vollzogen werden und somit ein Sterben der Städte und Gemeiden hingenommen wird. Letzlich spielt auch der Klimaschutzgedanke eine Rolle. Je näher sich der Arbeitsplatz am Wohnort befindet und je besser die Anbindung an den ÖPNV gegeben ist, desto eher wird auf ein Auto verzichtet, um zur Arbeitsstätte zu gelangen. Eine gute Anbindung an das regionale und überregionale Straßennetz verkürzt zudem die Wege im Individualverkehr und kann dazu beitragen, die Flächeninanspruchnahme bei der Entwicklung von Gebieten zu verringern. Sicherlich werden durch eine Ausweisung von Gewerbegebeiten Flächen versiegelt, jedoch können mit naturnahen Konzepten auch neue Potenziale für die Pflanzen- und Tierwelt geschaffen werden. Klimaschutz ohne die Bedürfnisse der Menschen vor Ort zu berücksichtigen werden wird ins Leere greifen. Nur wenn wir alle Aspekte berücksichtigen werden wir es schaffen eine Zukunft für alle zu gestalten.		Kenntnisnahme
99	Stadt Gau-Algesheim	09.04.2024	Die Stadt Gau-Algesheim beabsichtigt die Entwicklung einer gewerblichen Baufläche nördlich der Ortslage (Gemarkung Gau-Algesheim; Flur "Untere Sand"), im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet Sanata Fee und bittet um die Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Gewerbe im Sinne des in Aufstellung befindlichen Ziels 18a. Mit der unmittelbaren Lage am Knoten L 419 / L 420 / L 428 und der geringen Entfernung zur Autobahn-Anschlussstelle Ingelheim-West von nur ca. 750 m verfügt die Fläche über eine hervorragende Standortqualität. Orstdurchfahrungen und damit einhergehende Immissionsbelastungen für die Bürgerinnen und Bürger können so vermieden werden (z.B. durch Lärm, Luftschadstoffe, Erschütterungen). Die Auswahl des Standortes entspricht dem planerischen Prinzip der Bündelung von Belastungen und damit den Schutz von weniger belasteten Gebieten bzw. Gebieten mit einem höheren Schutzanspruch (z.B. Gebiete mit Wohnfunktionen). Unser Ziel ist es, ein gesundes, nachhaltiges und zukunftssicheres Wachsen zu ermöglichen. Synergieeffekte können mit dem in ca. 400 m Entfernung in der Gemarkung Ingelheim gemäß dem Entwurf des RROP vorgesehenen Vorranggebietes Gewerbe entstehen. Kommunen der Zukunft müssen über die Stadtgrenzen hinausdenken und langfristige Kooperationsmöglichkeiten ausloten. Vor diesem Hintergrund kann die Kooperation mit der Stadt Ingelheim zur gemeinsamen Entwicklung der Gewerbestandorte ein zukunftsfähiges und nachhaltiges Modell darstellen. Dies entspricht dem Grundsatz G 18d zur interkommunal abgestimmten Entwicklung von Gewerbestandorten. Zur Klärung der Möglichkeiten und Rahmenbedingunegn einer gemeinsamen Entwicklung sollen Gespräche mit der Stadt Ingelheim geführt werden.		Die Erweiterung des Gewerbegebietes Santa Fee ist auf Ebene der Bauleitplanung, sofern nichts entgegensteht, vorstellbar. Der Stadt Gau-Algesheim steht als Grundzentrum mit besonderer Funktionszuweisung Gewerbe eine gewerbliche Entwickung zu. Hierzu bedarf es nicht der Ausweisung eines Vorranggebietes. Wir würden es begrüßen, wenn eine Kooperation mit dem benachbarten Mittelzentrum Ingelheim erfolgt.